

Verfassungen und Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg 1818/1819 – 1919 – 2019



Herausgegeben von Martin Furtwängler
in Verbindung mit Nicole Bickhoff,
Ernst Otto Bräunche und Konrad Krimm

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

229. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

229. Band

Verfassungen und
Verfassungsjubiläen
in Baden und Württemberg
1818/1819 – 1919 – 2019

Herausgegeben
von
Martin Furtwängler

in Verbindung mit
Nicole Bickhoff, Ernst Otto Bräunche
und Konrad Krimm

2020

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustrationen:
Württembergische Verfassungsurkunde von 1819
„Verfassungssäule“ auf dem Karlsruher Rondellplatz.

Vorlagen:
Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 30 Bü 21;
Aufnahme: Furtwängler



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.
© 2020 Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag: W. Kohlhammer, Stuttgart
Gesamtherstellung: Appel & Klinger, Schneckenlohe
Printed in Germany

ISBN 978-3-17-039339-4

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
PETER STEINBACH	
Verfassungen – mehr als Machtfragen...?	
Verfassungsgeschichte, Verfassungsfeiern, Verfassungswandel 1818/19 – 2019...	5
MICHAEL KIBENER	
Verfassungen als politische Zäsur	31
HANS-PETER BECHT	
Verfassungen als Integrationsmotoren?	
Der Fall Baden mit Seitenblicken auf Württemberg	41
MICHAEL WETTENGEL	
Verfassungen als Integrationsmotoren –	
Ulm und die württembergische Verfassung von 1819	57
SYLVIA SCHRAUT	
Das Frauenwahlrecht in den Verfassungen:	
Gleichberechtigungskonzepte und Familienrecht in der Verschränkung	87
EWALD GROTHE	
Auf der Suche nach einer Tradition. Die südwestdeutschen Verfassungen	
in der geschichtswissenschaftlichen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts	101
DETLEV FISCHER	
Verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf in Baden und Württemberg	
im 19. und frühen 20. Jahrhundert	115
DOROTHEE MUßNUG	
Der König von Württemberg und der Großherzog von Baden	
in ihren Verfassungen	137
MARTIN FURTWÄNGLER	
Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg	
(1843/44 – 1868/69 – 1918/19)	161

REINHOLD WEBER

Zwischen Obstruktion und unterlassener Hilfeleistung – Verfassungsfeiern der württembergischen Regierungen in der Weimarer Republik	187
---	-----

CHRISTOPHER DOWE

Verfassungen und Unitarisierung in der frühen Weimarer Republik. Südwestdeutsche Sondierungen	209
--	-----

UDO WENNEMUTH

Die Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche in Baden – mit einem Blick auf Württemberg	231
--	-----

Abkürzungen und Siglen	261
------------------------------	-----

Mitarbeiterverzeichnis	263
------------------------------	-----

Abbildungsnachweise	265
---------------------------	-----

Orts- und Personenregister	267
----------------------------------	-----

Einleitung

In Ermangelung eines Zentralstaates gingen die Etablierung und die Entwicklung moderner Verfassungen in Deutschland im 19. Jahrhundert zunächst von den Ländern aus. Baden 1818 und Württemberg 1819 gehörten dabei zu den ersten Staaten des Deutschen Bundes, die eine Konstitution erhielten. Doch nicht nur das: Die badische Verfassung vom 22. August 1818 war im damaligen Deutschland inhaltlich die modernste und blieb dies auch für lange Zeit¹. Sie war die Basis für eine Entwicklung, die Baden zu dem Land werden ließ, in dem im 19. Jahrhundert liberales und demokratisches Gedankengut Fuß fassen konnte. Die Abgeordneten im Badischen Ständehaus formulierten noch heute gültige demokratische Normen, die in die anderen deutschen Länder hineinwirkten. Nicht zuletzt aufgrund dieses intensiven Verfassungslebens konnte sich Baden über Jahrzehnte als verfassungspolitisches Musterland fühlen. Die württembergische Verfassung von 1819 stand in Bezug auf Modernität der badischen Konstitution nur wenig nach; sie zeichnete sich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu den übrigen Länderverfassungen des 19. Jahrhunderts nicht einfach vom Landesherrn oktroyiert werden konnte – obgleich dies König Friedrich 1815 durchaus versucht hatte –, sondern erst in Kraft trat, nachdem sich Landschaft und Monarch vertraglich auf sie verständigt hatten. In dieser speziellen Regelung wirkten frühneuzeitliche Partizipationstraditionen fort, die im Tübinger Vertrag von 1514 ihren Ausgang genommen hatten.

Wenngleich beide Verfassungen mit der Errichtung des Deutschen Kaiserreiches 1871 an Bedeutung verloren und die einzelnen Bundesstaaten im Reich, wie es Richard Gräbener etwas überspitzt für Baden postuliert, zur „Verfassungsprovinz“ herabsanken², bildeten sie jedoch weiterhin den Rahmen für ein politisches Leben, das durchaus innovative und zukunftsweisende politische Akzente zu setzen vermochte. Man denke hier nur an die damals aufsehenerregende Bildung des sogenannten Großblocks, also des Bündnisses zwischen SPD und Nationalliberalen in Baden im Jahr 1905.

Ziemlich genau 100 Jahre nach ihrer Inkraftsetzung fanden mit der Revolution im November 1918 auch die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien in Baden und Württemberg ihr Ende. Innerhalb weniger Monate wurden sie ersetzt durch neue demokratisch-republikanische Länderverfassungen, die im deutschen Südwesten noch vor der am 11. August 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung beschlossen werden konnten: in Baden am 25. März – wobei die Verfassung hier als bisher einzige in Deutschland durch eine Volksabstimmung am 23. April bestätigt wurde –, in Württemberg am 26. April 1919. Beide Länderkonstitutionen mussten dann jedoch an die neue übergeordnete Weimarer Reichsverfassung angepasst wer-

¹ Vgl. Hans FENSKE, 175 Jahre Badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 108.

² Vgl. Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden: Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates, Baden-Baden 2014, S. 64, 68.

den. Während man dies in Baden einfach dadurch löste, dass man alle der Reichsverfassung zuwiderlaufenden Regelungen pauschal für ungültig erklärte, machte sich der württembergische Landtag daran, die eigene Verfassung zu überarbeiten und dann neu zu verabschieden. Dabei versuchte man in Stuttgart bewusst, die neue Verfassung in eine Traditionslinie zu stellen, indem diese zum selben Datum, am 25. September, wie die Verfassung von 1819 verabschiedet wurde.

Die landes- und rechtshistorische Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten intensiv mit Fragen und Problemen der Verfassungen des 19. Jahrhunderts beschäftigt, wie Ewald Grothe in seinem Beitrag in diesem Band überzeugend darlegt³. Die Verfassungen der Weimarer Zeit hingegen wurden weniger beachtet. Lediglich Hans Fenske geht in seiner Gesamtdarstellung der badischen Verfassungen umfänglich auf die badische Konstitution von 1919⁴ ein. Erst in jüngster Zeit sind die badische und die württembergische Verfassung der Weimarer Zeit jeweils Gegenstand einer rechtshistorischen Dissertation geworden⁵.

Aufgrund der Bedeutung der südwestdeutschen Verfassungen für die Entwicklung des Verfassungslebens in Deutschland, aber auch aufgrund ihrer angedeuteten Besonderheiten schien es 2019 gerechtfertigt, anlässlich des Doppeljubiläums der Inkraftsetzung der südwestdeutschen Verfassungen von 1818/1819 und 1919 die Verfassungsgebung und die Verfassungsentwicklung in beiden Ländern in einer Art zweifacher Rückschau näher zu betrachten. Diese Überlegungen mündeten schließlich in der Konzeption einer Tagung, die am 11. und 12. April 2019 in Karlsruhe stattfand und die von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein und der Stadt Karlsruhe konzipiert und durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Tagung sind Gegenstand der vorliegenden Publikation.

Im Mittelpunkt der folgenden Beiträge stehen die Verfassungen und die Verfassungsentwicklung in beiden südwestdeutschen Ländern bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft 1933. Doch bleibt der Bezugsrahmen nicht strikt auf die Länderebene beschränkt, vielmehr wird die nationale Verfassungsebene vielfach kontrastierend und vergleichend mit einbezogen und deren Rückwirkungen auf die Länderverfassungen reflektiert, etwa in den Beiträgen von Reinhold Weber, Christopher Dowe, Peter Steinbach und Michael Kißener.

Ohne dass ein verpflichtender Fragekanon vorgegeben gewesen wäre, orientieren sich die Artikel konzeptionell an drei Grundfragen: einmal an der Frage nach der Integrationsfähigkeit der Verfassungen, die sich zunächst bei den Konstitutionen des

³ Ewald GROTHE, Auf der Suche nach einer Tradition. Die südwestdeutschen Verfassungen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts, S. 101–113.

⁴ Vgl. FENSKE, Verfassung (wie Anm. 1).

⁵ Beide Arbeiten entstanden am Lehrstuhl für bürgerliches Recht von Fabian Wittreck in Münster; vgl. GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen (wie Anm. 2); Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919: Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013.

19. Jahrhunderts stellte, als die im Zuge der napoleonischen Umgestaltung Deutschlands neu entstandenen bzw. stark erweiterten Staaten Baden und Württemberg vor das Problem gestellt waren, heterogene Landesteile und Bevölkerungsgruppen unter einem staatlichen Dach zu vereinen (vgl. die Beiträge Hans-Peter Becht und Michael Wettengel). Aber auch bei den Untersuchungen zur Etablierung des Frauenwahlrechts 1919 und den sich daraus ergebenden politischen und rechtlichen Konsequenzen durch Sylvia Schraut kommen Integrationsaspekte zur Sprache. Des Weiteren werden Fragen der Rezeption bzw. der Vermittlung sowohl in der verfassungsgeschichtlichen Literatur als auch in Bezug auf die den Verfassungen unterworfenen Bevölkerung behandelt. Dieser letztgenannte Aspekt wird insbesondere im Zusammenhang mit Verfassungsfeiern bzw. bei Verfassungsjubiläen aufgegriffen, die in mehreren Beiträgen Berücksichtigung finden, so in den Aufsätzen von Hans-Peter Becht, Peter Steinbach, Martin Furtwängler und Reinhold Weber. Schließlich kreisen eine Reihe von Artikeln um die Frage des Verhältnisses von Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit: das Altern von Verfassungen, verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf, Angriffe auf die Verfassungsordnung mit dem Ziel ihrer Beseitigung und Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Verfassungen sind hier u. a. Themen der Beiträge von Detlev Fischer, Dorothee Mußnug, Christopher Dowe und Reinhold Weber. Ergänzt wird dieses Spektrum durch einen Beitrag von Udo Wennemuth über die Verfassungsentwicklung im protestantisch-kirchlichen Bereich, der ja nicht unwesentlich durch die Verhältnisse im staatlichen Verfassungssektor mitbestimmt wurde. Eröffnet wird der Band durch zwei Beiträge von Peter Steinbach und Michael Kißener, die das Thema in einen größeren Rahmen einordnen.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die durch ihren Beitrag die Tagung selbst wie auch die Drucklegung des Tagungsbandes möglich gemacht haben, insbesondere der Stadt Karlsruhe, die die Tagung im Karlsruher Prinz-Max-Palais 2019 finanzierte. Gedankt sei auch den Referentinnen und Referenten, Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und die spannenden Diskussionen während der Tagung. Schließlich gilt unser Dank auch Joey Rauschenberger für die Erstellung des Registers. Alle Beteiligten haben es ermöglicht, Fragen des Verfassungs- und damit des Staatsverständnisses zu formulieren, die sich zwar an historischen Daten orientieren, die aber in ihrem Kern zeitlos und auch in die Zukunft hinein wirksam sind.

Stuttgart, im August 2020

Martin Furtwängler, Nicole Bickhoff, Ernst Otto Bräunche und Konrad Krimm

Verfassungen – mehr als Machtfragen...? Verfassungsgeschichte, Verfassungsfeiern, Verfassungswandel 1818/19 – 2019

von
PETER STEINBACH

Verfassungen sind Kennzeichen des 19. Jahrhunderts. Das 18. Jahrhundert gilt als Jahrhundert der Aufklärung, das 19. Jahrhundert als Jahrhundert der Revolutionen. Es wurde durch die Nationalstaaten, den Imperialismus sowie die Industrialisierung und nicht zuletzt durch Verfassungsbewegungen und -bestrebungen geprägt. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts lässt sich ebenfalls nicht auf einen Begriff reduzieren. Es war durch Weltkriege, durch den Gegensatz von Diktatur und liberalem Staatswesen, durch Extremismus, Rassenwahn und nationalistische Überheblichkeit, aber immer auch durch ideologisch begründete Blockkonfrontationen geformt worden. Ein kluger Zeitgenosse bemerkte einmal, der Stacheldraht, obwohl in der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt, sei ein Kennzeichen des 20. Jahrhunderts. Das 20. Jahrhundert endete mit dem Mauerfall, der das Ende des Kalten Krieges bedeutete. Historiker versagten bei der Charakterisierung der Epoche und mussten schließlich im Zuge der Konfrontation der westlichen Kultur mit einem konfessionell begründeten Terrorismus die Grenzen ihrer zeitgeschichtlichen Deutungskompetenz hinnehmen.

Wenn man versucht, die vergangenen drei Jahrhunderte zusammenzufassen und auf eine verbindende Entwicklung zu beziehen, dann spricht vieles dafür, diese drei Jahrhunderte unter den Begriff der Durchsetzung des Verfassungsstaates zu subsumieren. Die Glorreiche Revolution von 1688, die Überlegungen Montesquieus und Rousseaus, die Amerikanische, die Französische, schließlich die deutsche Revolution von 1848 verbanden Verfassungsfragen mit der Geschichte der Nationalstaaten, stärkten die Bedeutung des Individuums mit den Menschen- und Bürgerrechten, begrenzten staatliche Macht durch Mitwirkungsrechte des Volkes und die Gewaltenteilung. Die Durchsetzung des Verfassungsgedankens stabilisierte das Bewusstsein für den Wert von Freiheit und Autonomie und begründete eine Gemeinsamkeit von Wertvorstellungen. Die Universalisierung des Verfassungsgedankens stärkte europäische Gemeinsamkeiten und half nationalstaatliche Verengungen zu überwinden. Grenzüberschreitend wurden im 19. Jahrhundert die westlichen Tendenzen der Liberalisierung, Konstitutionalisierung und Demokratisierung beachtet, wie etwa die allgemeine Aufmerksamkeit beweist, die die europäische Öffentlichkeit damals der belgischen Verfassungsentwicklung zollte¹.

¹ Vgl. Werner CONZE (Hg.), Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967.

Das monarchische Prinzip² wurde überlagert und schließlich durch ein neues Legitimitätsprinzip ersetzt, die Volkssouveränität, das den Untergang der Dynastien einleitete. Das monarchische Prinzip wurde mit der europäisch-atlantischen Doppelrevolution in Frage gestellt und mit der Durchsetzung eines immer allgemeiner werdenden Wahlrechts im Zuge einer Demokratisierung ersetzt. Mit der Begründung des Rechtsstaates wurde staatliches Handeln an Recht und Gesetz gebunden, Verwaltungsrecht und Gewaltenteilung begrenzten die Macht des Staates und definierten Prinzipien der Legitimität als Grundlage der Anerkennung staatlicher Gewalt, das Haushaltsbewilligungsrecht stärkte den Einfluss der Parlamente. Die Grundrechte markierten Grenzen staatlichen Handelns und definierten Freiheits- und Entfaltungsräume der Individuen, damit aber auch Staatsziele und Staatszwecke.

Es war ein langer Weg, den Historiker mit der Magna Charta von 1215 beginnen lassen. Er ist bis heute nicht beendet, denn inzwischen wird über soziale Grundrechte, Kinderrechte, den Schutz der Natur und der Umwelt durch Verfassungsbestimmungen debattiert. Verfassungsdebatten klären das politische Grund- und Selbstverständnis. Immer wurde das Verfassungsrecht politisiert, immer begründeten Revolutionen neue Ordnungsvorstellungen; sie zerstörten überkommene Regierungssysteme, veränderten Wertvorstellungen und rückten, in den Worten von Reinhard Koselleck, Erfahrungs- und Erwartungshorizonte³ immer wieder in spannungsgeladene und deshalb politisch fruchtbare Konflikte, die sowohl die Deutung der Vergangenheit als auch die Konturierung der Zukunft betrafen.

Verfassungspolitik bezieht sich auf die Selbststeuerung einer Gesellschaft. Sie wurde zu einem Politikfeld wie die Außen-, Bildungs-, Gesundheits-, Wirtschafts- und die Sozialpolitik. Angeblich unveränderliche Rechte, die nicht nur die Menschenrechte, sondern auch die Organisation des Staates berührten und denen nicht selten eine Ewigkeitsgarantie erteilt wurde, galten irgendwann als disponibel, überkommene Überzeugungen wurden obsolet. Es ist deshalb sinnvoll und auch ertragreich, die Verfassungsgeschichte mit anderen Bereichen politischer Gestaltung und Auseinandersetzung zu verbinden.

Dabei zeigte sich: Verfassungen zielen nicht nur auf Stabilität und Berechenbarkeit ab, sondern haben die Aufgabe, die Integration des politischen Systems und der Bevölkerung über Wandlungen hinweg zu unterstützen. Mit dem Begriff der Integration rückt eine Formel des 19. Jahrhunderts in den Blick, die zumindest die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhundert zu einem komplexen Bereich politischer Gestaltung gemacht hatte. Denn Integration ist ein Prozess, der den Blick auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des sozialen Wandels und der Modernisierung von Staat und Gesellschaft, auf die Steuerung des Wandels durch Anpassung an neue Herausforderungen lenkt.

² Gerhard OESTREICH, Monarchisches Prinzip, in: Ernst FRAENKEL/Karl-Dietrich BRACHER (Hgg.), Staat und Politik, Frankfurt a. M. 1957, S. 199–202.

³ Reinhart KOSSELLECK, Erfahrungswandel und Methodenwechsel: Eine historisch-anthropologische Skizze, in: DERS., Zeitschichten: Studien zur Historik, Frankfurt a. M. 2000, S. 27–77.

Sozialwissenschaftliche Verfassungsmodelle erklären soziale, kulturelle und politische Systeme besser als starre Normensysteme, wie sie die ältere Verfassungsgeschichtsschreibung prägten⁴. Diese Modelle, die von Theoretikern wie Lorenz von Stein, Alexis de Tocqueville, Max Weber oder Robert Michels beeinflusst und von Verfassungstheoretikern wie Hermann Heller, Hugo Preuß, Hans Kelsen u. a. weiterentwickelt wurden, erleichterten es, konstitutionelle Entwicklungen zu analysieren und Tendenzen der gewandelten Staatlichkeit begrifflich zu ordnen.

Verfassungen gelten heute als Ordnungssysteme, die die Anpassung von Gesellschaften an den sozialen Wandel erleichtern⁵. Sie sind nicht mehr als Regelsysteme des Regierungshandelns zu verstehen, sondern prägen das Selbstverständnis der politischen Eliten, die sich verfassungsgemäß verhalten, und das Verhalten der Bürger, die immer auch Staats- und Mitbürger sind. Verfassungen sind nicht unwandelbar; das zeigt sich nicht zuletzt in der Gegenwart, die nach Einschätzung von Politologen den Verfassungstypus der populistisch überformten Postdemokratie⁶ entwickelt.

I.

Dass Verfassungsfragen weniger Rechts-, sondern vor allem Machtfragen seien, hat in dieser Klarheit nach weit verbreiteter Überzeugung erstmals Ferdinand Lassalle 1862 in seinem Vortrag *Über Verfassungswesen* formuliert⁷. *Verfassungsfragen* seien *Machtfragen*, so liest man es seitdem bis heute, so jüngst in einem Beitrag zu der aufwühlenden Berliner Diskussion über den Mietendeckel⁸. Die Andeutung, Verfassungsfragen würden den Mächtigen überlassen, suggeriert, dass Machthaber und politische Kräfteverhältnisse in der Lage seien, Faktizität durch das Verbiegen von Verfassungsnormen schaffen zu können. Das Recht der Politik und damit der Macht auszuliefern, hat zur Folge, dass das angeblich heilige Recht der Willkür ausgeliefert werden und somit verletzt werden kann. Es gibt überdies Abstufungen einer verfassungspolitischen Relativierung, die in die politische Alltagssprache eindringen können. So verweist der Hinweis, ein schwelender Konflikt zwischen Parteien,

⁴ Vgl. Fritz HARTUNG, *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit*, Berlin 1961.

⁵ Werner CONZE, *Die Strukturgeschichte des technisch-industriellen Zeitalters als Aufgabe für Forschung und Wissenschaft*, Köln-Opladen 1957.

⁶ Colin CROUCH, *Postdemokratie*, Frankfurt a. M. 2008.

⁷ *Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen; die wirkliche Verfassung eines Landes existiert nur in den reellen, tatsächlichen Machtverhältnissen, die in einem Lande bestehen; geschriebene Verfassungen sind nur dann von Wert und Dauer, wenn sie der genaue Ausdruck der wirklichen in der Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse sind*; Ferdinand LASSALLE, *Über Verfassungswesen*. Ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirksverein 16. April 1862, zitiert nach Friedrich JENACZEK (Hg.), *Reden und Schriften: Aus der Arbeiteragitation 1862–1864*, München 1970, S. 86.

⁸ Vgl. Ralf SCHÖNBALL, Taheri ruft den ‚Klassenkampf‘ aus, in: *Der Tagesspiegel* vom 17.10.2019, S. 7.

Gruppen oder Institutionen müsse politisch gelöst werden, auf den Einfluss übermächtiger externer Faktoren politischer Willensbildung hin.

Es ist nicht falsch, die Verletzung von Verfassungsnormen durch Machthaber machtpolitisch zu erklären, wie Lassalle. Geschichtlich gesehen, gehen, das Ende der Weimarer Republik zeigt es, den Verfassungsbrüchen oftmals Verfassungsdiskussionen voraus, die sich immer auf das Spannungsverhältnis von Norm und Realität beziehen. Besonders deutlich wurde dies im Preußischen Verfassungskonflikt, den Bismarck im Zuge von drei Kriegen durch seinen Appell an die Wählerschaft lösen konnte.

Mit der Reichsverfassung von 1871, die in der Verfassung des Norddeutschen Bundes einen Vorläufer hatte, wurde der deutsche Konstitutionalismus als eine Staatsform gefestigt, die bis 1918 ihre Funktion weitgehend erfüllte und eine über das »persönliche Regiment«⁹ Wilhelms II. hinweggehende allmähliche Parlamentarisierung einleitete¹⁰. Andererseits markierte die Verabschiedung und Anerkennung einer Verfassung nicht immer einen Ruhepunkt grundsätzlicher politischer Ordnungskonflikte. Dies galt für das Großherzogtum Baden ebenso¹¹ wie für die letzten Jahrzehnte des Kaiserreichs¹². Beispielhaft sei auch auf die stets umstrittene und keineswegs einhellig akzeptierte Weimarer Reichsverfassung verwiesen. Die Verfassungsauseinandersetzungen in Deutschland nach 1919 zeigen, dass eine Verfassung nur eine integrierende Wirkung entfalten kann, wenn sie breite Akzeptanz in der Bevölkerung genießt, also auf einer Gemeinsamkeit geteilter Vorstellungen und Werte beruht. Deshalb spricht man oftmals auch von einem gesellschaftlichen Grundkonsens, der sich in der Verfassung niedergeschlagen hat. Dieser Konsens wird bei Verfassungsfeiern und Verfassungsjubiläen beschworen, die zugleich dazu dienen, den Nachlebenden die Verfassungen historisch zu begründen und deren Verfassungsbewusstsein zu prägen.

⁹ Fritz HARTUNG, *Das persönliche Regiment Kaiser Wilhelms II.*, Berlin 1952; Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart u. a. 1970, S. 814 f.; DERS., *Das persönliche Regiment Wilhelms II.*, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE (Hg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 282–310.

¹⁰ Werner FRAUENDIENST, *Demokratisierung des deutschen Konstitutionalismus in der Zeit Wilhelms II.*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 113 (1957), S. 721–746.

¹¹ Lothar GALL, *Der Liberalismus als regierende Partei: Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung*, Wiesbaden 1968.

¹² Dieter GROSSER, *Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie: Die Verfassungspolitik der deutschen Parteien im letzten Jahrzehnt des Kaiserreiches*, Den Haag 1970.

II.

Im 19. Jahrhundert wurden Verfassungen kaum gefeiert¹³. Eher feierte man Siege oder Geburtstage der Dynastien oder einzelner Herrscher¹⁴. So hatten der Sedanstag¹⁵ und der Reichsgründungstag¹⁶ einen sicheren Platz im Festtagskalender des Deutschen Reiches vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Während des Krieges wurde auch der Gründungstag der Hohenzollernmonarchie¹⁷ feierlich begangen.

Seit 1921/22 wurden in Deutschland Verfassungsfeiern veranstaltet, die an die Annahme der Weimarer Reichsverfassung im August 1919 erinnern und zugleich die politische Spaltung der Weimarer Gesellschaft mildern, wenn nicht überwinden sollten. Allerdings stand in der Weimarer Republik die Würdigung dieser Verfassung und damit der Verfassungstag stets im Schatten der verdrängten Niederlage und der höchst kontrovers beurteilten Kriegsschuldfrage¹⁸. Anerkennung als Staatsfeiertag fand der 11. August 1919 nicht, auch weil die unverdrossen monarchistisch Gesinnten der Novemberrevolution vom 9. November 1918 kritisch gegenüberstanden, die Symbole der Republik ablehnten und am 18. Januar unverdrossen der Reichsgründung von 1871 gedachten¹⁹. Die politische Gesellschaft blieb in der Weimarer Republik fragmentiert. Erst den Nationalsozialisten gelang es durch die Erinnerung an den Marsch auf die Feldherrenhalle am 9. November 1923 und die »Machtergreifung« und den Geburtstag Hitlers, propagandistisch die Volksgemeinschaft in Feiern zu beschwören, also eine Gemeinsamkeit zu schaffen, die der Weimarer Republik nicht vergönnt war. Die Erinnerung an die »Machtergreifung« oder den gescheiterten Umsturzversuch von 1923 zielte auf die Verunglimpfung der »Systemzeit«²⁰. Für die Nationalsozialisten war der Verfassungstag stets geradezu eine Provokation gewesen.²¹

Die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts wurde aus ähnlichen Gründen in den Hintergrund gedrängt. Die Revolution von 1848 zu feiern, versuchte die SPD-Fraktion im Deutschen Reichstag, ohne allerdings über den Kreis der eigenen Anhänger hinaus zu wirken.

Der Liberalismus, der im 19. Jahrhundert die Verfassungsbestrebungen entscheidend geprägt hatte, hat sich in der Auseinandersetzung mit Bismarcks Politik der

¹³ Vgl. hierzu den Beitrag von Martin FURTWÄNGLER, Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg (1843/44 – 1868/69 – 1918/19) in diesem Band, S. 161–186.

¹⁴ Unter Kaiser Wilhelm I. wurde der 22. März, unter Kaiser Wilhelm II. der 27. Januar gefeiert.

¹⁵ Jörg KOCH, Der Sedanstag, in: DERS., Von Helden und Opfern. Kulturgeschichte des deutschen Kriegsgedenkens, Darmstadt 2013, S. 51–64.

¹⁶ Fritz SCHELLACK, Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945, Frankfurt a. M. 1990.

¹⁷ Otto HINTZE, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, viele Auflagen.

¹⁸ Ulrich HEINEMANN, Die verdrängte Niederlage: Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik, Göttingen 1983.

¹⁹ Kurt SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik: Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, München 1978.

²⁰ Gerhard PAUL, Der Sturm auf die Republik und der Mythos vom ‚Dritten Reich‘: Die Nationalsozialisten, in: Detlef LEHNERT/Klaus MEGERLE (Hgg.), Politische Identität und nationale Gedenktage: Zur politischen Kultur der Weimarer Republik, Opladen 1989, S. 255–279.

²¹ Ebd., S. 263–278.

Fragmentierung seiner politischen Gegenkräfte gespalten und dadurch entscheidend an Einfluss verloren. Der in der Bismarckzeit verfolgte „innenpolitische Kampfkurs“²² hatte sich zunächst gegen Liberale, dann gegen den politischen Katholizismus und gegen die Sozialdemokratie gerichtet. Die politischen Diskussionen gewannen durch die Definition angeblicher Reichsfeinde an Schärfe. Dabei ging es nicht nur um politische Ausgrenzung, sondern auch um Strafrechtsbestimmungen, die sich gegen einzelne Gruppen richten konnten. Eine Folge dieser Ausgrenzung lag allerdings in der Festigung rechtsstaatlicher Grundüberzeugungen. Gegen staatliches Unrecht konnte nun die Kontrolle des Staates durch das Verwaltungsrecht und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung durchgesetzt werden. Wenn im Zuge dieser Entwicklungen Recht als Schutz der Schwachen verstanden wurde, war eine Wertschätzung des rechtsstaatlichen Denkens die Folge.

Bei verfassungsgeschichtlichen Jubiläen betonte man allerdings lange viel deutlicher die Überwindung von Tendenzen staatlicher Repressionen und im gleichen Atemzug die Stärkung der Freiheiten. Die Frankfurter Paulskirchen-Verfassung von 1849 wurde erstmals nach 1918/19 von Veit Valentin²³ und Johannes Ziekursch²⁴ durch historische Forschungen gewürdigt und fünfzig Jahre später gefeiert, vor allem durch Historiker wie Otto Vossler²⁵ und Rudolf Stadelmann²⁶, die die Erinnerung an die erste demokratische Verfassungsbewegung mit der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dessen Zerstörung des Rechtsstaates und des Minderheitenschutzes verbanden.

Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und wenig später im Zusammenhang mit der zweiten deutschen Nachkriegsverfassung in der DDR vom 7. Oktober 1949 war die Gründung der beiden deutschen Staaten verbunden. In den beiden Verfassungen schlug sich das politisch verpflichtende Selbstverständnis der beiden deutschen Teilstaaten nieder. Sie betonten zugleich die Teilung Deutschlands, verbanden sie aber mit einem Vereinigungsversprechen. Beide Verfassungen beschworen so die Vorläufigkeit ihrer Geltung angesichts der Teilung in Besatzungszonen und zwei deutsche Staaten, die im Laufe eines Jahrzehntes in die beiden Blocksysteme integriert wurden, die den Kalten Krieg bestimmten. Drohende Krisen wie der Koreakrieg 1950–1953, der Suezkrieg 1956 oder die Niederschlagung der Aufstände in der DDR 1953, in Ungarn 1956 und 1968 in der Tschechoslowakei verstärkten Unsicherheiten, die sich in den Notstandsdebatten der 1960er Jahre und 1974 in einer neuen, zweiten DDR-Verfassung manifestierten.

²² Wolfgang SAUER, Das Problem des deutschen Nationalstaats, in: Hans-Ulrich WEHLER, Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln/Berlin 1966, S. 429.

²³ Veit VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, 2 Bde., Berlin 1930–1931.

²⁴ Johannes ZIEKURSCH, Politische Geschichte des Neuen Deutschen Kaiserreiches, Bd. 1: Die Reichsgründung, Frankfurt a. M. 1925.

²⁵ Otto VOSSLER, Die Revolution von 1848 in Deutschland, Frankfurt a. M. 1967 (Neuaufgabe).

²⁶ Rudolf STADELMANN, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, München 1973 (Neuaufgabe).

Das politische Menschenbild, die Wertvorstellungen und auch das Bild des Staates wurden in beiden deutschen Staaten aus den jeweiligen Verfassungen abgeleitet. Eine verfassungspolitische Zäsur war allerdings die Auseinandersetzung über die Notstandsverfassung in den 1960er Jahren in der Bundesrepublik. Für die einen bedeutete diese Verfassung die Erlangung vollständiger Souveränität, für die anderen aber eine potenzielle Gefährdung der Freiheit durch die Vergrößerung staatlicher Macht. Immerhin war die Erweiterung des Grundgesetzes durch den Widerstandsartikel 20,4 GG die Folge, der die Verteidigung der Grundlagen der Verfassung in die Verantwortung der Bürger legte, sofern die Mittel des Rechtsstaates ausgeschöpft waren.

An die Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 wurde nur selten erinnert. Verfassungsfeiern gab es nicht. Als Feiertag galt der 23. Mai zu keiner Zeit. Erst vier Jahrzehnte später wurde die Annahme des Grundgesetzes auch durch offizielles Gedenken bewusst gemacht, vielleicht, weil der 5. Mai als Europatag und der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit zelebriert wurden. Hinzu kam, dass die Erinnerung an die Verabschiedung des Grundgesetzes ebenso wie die Erinnerung an den 7. Oktober 1949 mit der Gründung der beiden deutschen Staaten und damit mit der Teilung Deutschlands verbunden blieb.

Entscheidend belastet blieb das Verfassungsgedenken im Westen weiterhin durch den provisorischen Charakter des Grundgesetzes, der im Zusammenhang mit der Kontroverse über die Ostverträge bewusst gemacht wurde. In der DDR wurde die neue Staatsverfassung mit dem Anspruch verbunden, die sozialistische Staatlichkeit zu wahren. Dagegen behauptete die Bundesrepublik das Konstrukt der deutschen Staatsbürgerschaft, trotz der besonderen Beziehungen, die zwischen beiden deutschen Staaten mit den Ostverträgen entstanden waren. Beide Verfassungen dienten also nicht der Selbstbesinnung und Zielbestimmung des jeweiligen deutschen Teilstaates, sondern der politischen Selbstbehauptung in der Zeit des Kalten Krieges. Sie standen stets unter dem Vorbehalt einer zukünftig erfolgenden Überwindung der Teilung Deutschlands.

Trotz der Wertschätzung des Grundgesetzes als der besten Verfassung der deutschen Geschichte waren kritische Vorbehalte spürbar, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit erklären. Diese Vorbehalte scheinen sogar der zentrale Bezugspunkt des westdeutschen Verfassungsgefühls gewesen zu sein, auch wenn das Grundgesetz in den friedensbewegten, krisenhaften Entwicklungen der 1980er und 1990er Jahre geradezu benutzt wurde, um Grundwerte und Wertebewusstsein zu definieren. Nun wurde die Verfassung als Grundlage einer Leitkultur beschworen, aber nicht gefeiert.

Wie sehr das Grundgesetz mit der bis 1989 keineswegs gefestigten doppelten Staatlichkeit verbunden wurde, hatte sich 1971 gezeigt, als der Reichsgründung gedacht wurde, drei Jahre nach den Studentenunruhen, die ein neues Staats- und Gesellschaftsverständnis befeuert hatten²⁷ und nachdem unter dem Einfluss der Studentenbewegung die öffentlichen Reflexionen anlässlich der Novemberrevolution 1918 und

²⁷ Vgl. Heinz BUDE, Adorno für Ruinenkinder: Eine Geschichte von 1968, München 2018.

der Entstehung der Weimarer Republik in der Kritik an der angeblich inkonsequenten Revolutionierung untergingen. Wer hat uns verraten? skandierten damals oppositionelle Studierende und kannten die Antwort: Sozialdemokraten.

Die Weimarer Reichsverfassung wurde 2019 anlässlich des 100. Jahrestags ihrer Verabschiedung durch Bundespräsident Frank Steinmeier erstmals feierlich gewürdigt. Seine Rede fand große Beachtung. Zuvor hatte er am 9. November 2018 im Bundestag an die Novemberrevolution erinnert und die Deutungen korrigiert, die unter dem Einfluss der Studentenbewegung den 50. Jahrestag bestimmt hatten²⁸. Am 6. Februar 2019 hielt er in Weimar in Erinnerung an die Eröffnung der Nationalversammlung eine zweite weithin beachtete Rede²⁹. Dabei betonte er die in der Weimarer Reichsverfassung vielfältig angelegten werthaltigen Angebote an die pluralistische Gesellschaft unter dem Dach des freiheitlichen Verfassungsstaates. Durch Hinweis auf die AfD als einer neuen Partei, die sich zumindest mit ihrem starken sogenannten Flügel zum historischen Revisionismus bekennt, wurde der Blick zudem auf die Gefährdung der Republik von Weimar gelenkt.

Die in der Vergangenheit gehaltenen Ansprachen zu den verfassungsgeschichtlichen Jubiläen machen deutlich, dass sich die Durchsetzung 1918/19 und die Verteidigung des Verfassungsstaates 1932/33 stets als rhetorische Hintergrundfolie von tagespolitisch geprägten Deutungen niederschlugen. Das erklärt, weshalb sozialdemokratische Verfassungsreflexionen in der öffentlichen Wahrnehmung besonders auffällig blieben. Sozialdemokraten hatten sich in ihrem Kampf gegen den niemals verheimlichten Willen der Nationalsozialisten zur Zerstörung der Weimarer Verfassungsordnung zwar auf Lassalle berufen, zum anderen aber unter Hinweis auf die mutige Rede des sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden Otto Wels vom 23. März 1933³⁰ ihre Verfassungstreue und Rechtllichkeit betont.

III.

Es ist bemerkenswert, dass im 19. Jahrhundert eine wirkungsvolle und methodisch wegweisende Verfassungsanalyse entwickelt wurde. Die Verfassungstheorie Ferdinand Lassalles entstand unter dem Eindruck der Verfassungsverletzungen, die die preußische Regierung in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts beging. Die Politik des preußischen Kabinetts zielte darauf ab, die Auseinandersetzung mit den liberalen Parteien, die den parlamentarischen Einfluss auf Staat und Regierung vergrößern und damit monarchische Vorrechte beseitigen wollten, zu beenden³¹. Der preußische Heeres- und Verfassungskonflikt lenkte den Blick auf die bewaffnete Macht und

²⁸ <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/11/181109-Gedenkstunde-Bundestag.html> (Aufruf 03.11.2019).

²⁹ <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/02/190206-Weimar-100-Jahre-Reichsverfassung.htm> l (Aufruf 03.11.2019).

³⁰ <https://www.ns-archiv.de/system/gesetze/1933/ermaechtigungsgesetz/otto-wels/index.php> (Aufruf 03.11.2019).

³¹ Jürgen SCHLUMBOHM (Hg.), *Der Verfassungskonflikt in Preußen 1862–1866*, Göttingen 1970.

zugleich auf den potenziellen Belagerungszustand, der die Gewaltenteilung aufhob und das Heer zur Speerspitze der Exekutive machte. Als ständige Drohung stand der Bruch der 1850 oktroyierten Verfassung³² im Raum. Die Erfüllung dieser Drohung hätte einige der in dieser Verfassung eingeräumten konstitutionellen Zugeständnisse beseitigt. Die gouvernementalen Staatsstreichdrohungen bezogen sich nicht zuletzt auf das Wahlrecht und die – überhaupt nur schwach ausgebildeten – interparlamentarischen Kräfteverhältnisse.

Ferdinand Lassalle präsentierte seine Theorie unter dem Eindruck des preußischen Heereskonfliktes in zwei Vorträgen und einer in diesem Zusammenhang entstandenen Zuschrift an eine linksliberale Zeitung. Bemerkenswert war seine Ambition, eine Theorie zu entwickeln, die den Anspruch auf Wahrheit erhob. Die Ausgangskonstellation war klar: Es handelte sich im Kern um einen Konflikt zwischen der preußischen Regierung, die sich zum monarchischen Prinzip bekannte, und den Liberalen, die auf die Durchsetzung einer konstitutionellen Verfassung drängten. Dabei ging es offensichtlich um die Verschiebung der Kräfte innerhalb eines halbabsolutistischen und zugleich rudimentär parlamentarischen Systems.

Lassalle erkannte den transitorischen Charakter des preußischen Verfassungskonflikts; er charakterisierte das entstehende Verfassungssystem deshalb lediglich als *Scheinkonstitutionalismus*³³ und erklärte dessen Entstehung als Folge einer *unorganisierten* gesellschaftlichen Übermacht des Bürgertums, die dadurch unter dem Einfluss der Regierung bleibe. Abhilfe in dem Verfassungskonflikt böte allein eine neue *organisierte Macht*, die zahlenmäßig zwar gering, aber gut organisiert sei und *täglich parat* stehe. Lassalle sah die Arbeiterbewegung als diese neue organisierte Kraft, die den 1849 niedergeschlagenen Kampf um die neue Verfassung wiederaufnehmen sollte. So deutete er an, dass er die organisierte Arbeiterbewegung als Nachfolger des Liberalismus in der Auseinandersetzung mit der Regierung sah.

Bismarck verteidigte das monarchische Prinzip gegen den Grundsatz der Volkssouveränität, ohne durch sein Bekenntnis zum Konstitutionalismus eine vermittelnde Position einnehmen zu wollen. Denn sein innenpolitisches Hauptziel richtete sich gegen die liberalen Parteien³⁴. Das zeigte sich, als der preußische Landtag sich zum Haushaltsbewilligungsrecht bekannte und dieses klassische Vorrecht mit der Entscheidung über eine Militärvorlage verband. Die Ausstattung des Heeres als der Machtbasis der Monarchie wollte Bismarck, seit 1862 preußischer Ministerpräsident, nicht der Verfügungsmacht gewählter Abgeordneter überlassen. Er beabsichtigte, den Einfluss parlamentarischer Kräfte zurückzudrängen, weil diese die Vorrechte des Monarchen aktiv, obstruktiv, durch Pressekampagnen und in Wahlkämpfen bekämpften und sich am britischen Modell des Parlamentarismus orientierten.

Politische Pattsituationen ließen sich unter den Bedingungen des damaligen Wahlrechts nur auflösen, indem Regierung und Opposition an die Wählerschaft appellier-

³² <http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfpr1850.html> (Aufruf 04.11.2019).

³³ LASSALLE, Verfassungswesen (wie Anm. 7), S. 102.

³⁴ GERHARD EISEL, Die Entstehung der liberalen Parteien in Deutschland 1858–1870. Studie zu den Organisationen und Programmen der Liberalen und Demokraten, Hannover 1969.

ten, bei Wahlen für eine der sich blockierenden Verfassungskräfte zu stimmen. Dabei hatte die Regierung viele Möglichkeiten, die Entscheidungsdispositionen der inszenierten Appelle zu beeinflussen. Der Monarch hatte das Recht, die Volksvertretung aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen – er bestimmte also mit der Regierung über den Zeitpunkt des durchaus plebiszitär wirkenden Appells: pro oder contra die Regierung zu entscheiden. Die Regierung konnte sich auf die staatliche Verwaltung bei der Vorbereitung der Wahlen stützen. Sie konnte durch politische Entwicklungen die Entscheidungsdispositionen so beeinflussen, dass der Appell von den Wählern ganz im Sinne der Regierung aufgenommen wurde. Dies zeigte sich 1866 nach dem Sieg der preußischen Truppen bei Königgrätz über die habsburgischen Truppen ebenso wie 1871 bei den ersten Wahlen zum Deutschen Reichstag. Diese Ereignisse und die dadurch initiierten Entwicklungen konnte Lassalle nicht voraussehen.

In den 1860er Jahren ging es Ferdinand Lassalle in dieser verwirrenden Situation darum, die Grundlagen der verfassungspolitischen Veränderungen in jenem Jahrzehnt zu benennen, das später als Reichsgründungszeit apostrophiert wurde und für Friedrich Engels nicht nur Ausdruck einer Revolution von oben war, sondern vor allem die *Rolle der Gewalt in der Geschichte*³⁵ sichtbar werden ließ.

Lassalles Konstellationsanalyse in der Zeit von Heeres- und Verfassungskonflikt um 1860/62 bewegte sich in den Bahnen damaligen Verfassungsdenkens. Sie war stimmig und in ihrer Kurzfristigkeit der verfassungspolitischen Zeitanalyse von Marx und Engels überlegen, die zur gleichen Zeit auch ihre Staatstheorie entwickelten. Deren Ansatz war wiederum eher zeithistorisch orientiert, spiegelte zudem Revolutionserfahrungen und bezog die preußische Reaktionszeit in die Überlegungen ein, vernachlässigte im Unterschied zu Lassalle allerdings die preußischen Verfassungsausinandersetzungen. Für Marx und Engels blieb der Staatsstreich des Louis Napoleon für die Analyse bürgerlicher Herrschaft und der Revolution von oben von zentraler Bedeutung – noch Jahrzehnte später kreisten ihre Gedanken um den Staatsstreich von 1851 in Frankreich. So entwickelten sie ein Jahrzehnt später eine bonapartistisch-cäsaristische Herrschaftstheorie³⁶, die politisch-philosophische Nachfolger zu einer Theorie des Faschismus weiterentwickelten³⁷.

Lassalles Anliegen zielte in den frühen 1860er Jahren hingegen nicht auf eine allgemeingültige Theorie des Staatshandelns oder des Verfassungswandels, sondern stellte eine historisch-politisch reflektierte Konstellationsanalyse der Verfassung und Recht beeinflussenden Machtkonstellation und der politischen Akteure, ihrer Interessen und Absichten dar. Als Redner war Lassalle zudem politischer Akteur und rang mit agitatorischen Mitteln um die Öffentlichkeit, der er ihre als machtvoll eingeschätzten Handlungsoptionen und politische Spielräume bewusst machen wollte.

³⁵ Friedrich ENGELS, *Die Rolle der Gewalt in der Geschichte*, in: Karl MARX/Friedrich ENGELS, *Werke* (MEW 21), Berlin (DDR) 1962, S. 462–465.

³⁶ Wolfgang WIPPERMANN, *Die Bonapartismustheorie von Marx und Engels*, Stuttgart 1983.

³⁷ DERS., *Faschismustheorien. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion*, Darmstadt 1989; Richard SAAGE, *Faschismustheorien*, Baden-Baden 1997.

Waren Marx und Engels davon beeindruckt, wie manipulativ die plebiszitär-demokratischen Instrumentarien in Frankreich die bonapartistische Herrschaft stabilisiert und die labilen sozialen Strukturen austariert hatten, lassen sich in den verfassungs- und gesellschaftlich-politischen Zukunftsperspektiven Lassalles Hoffnungen greifen, dass die Zunahme der Bevölkerung in der Kombination mit der Festigung ihres politischen Urteilsvermögens und ihrer politischen Bildung demokratische Tendenzen stärken musste. Dies bedeutete, dass durch Stimmzettel politische Grundentscheidungen herbeigeführt werden könnten, die Resultat politischer Mitwirkung waren. Das Verfassungssystem war also nicht mehr nur wandelbar, weil Herrscher Entgegenkommen gewährten, sondern auch weil die Untertanen ihr Recht zur Beeinflussung des gesamtstaatlichen Willens durchsetzen wollten.

Wenn Lassalles Verfassungsvorstellung in der Folgezeit immer wieder darauf reduziert wurde, dass Verfassungsfragen Machtfragen seien, so wurde übersehen, dass sich im Zuge der politischen Auseinandersetzung und Aufklärung die Rahmenbedingungen der politischen Beteiligung verändern ließen. Dabei ging es nicht nur um die Stimmabgabe. Durch Mitwirkung an der öffentlichen Debatte und die Stärkung des politischen Selbstbewusstseins eines großen und bewusst handelnden, gegenüber den bestehenden Herrschaftsverhältnissen und Machtstrukturen kritischen und zugleich aktiven, politischen, kommunikationsfähigen Teils der Bevölkerung sollten sich die Machtgrundlagen des politischen Systems verändern.

Lassalle reflektierte also die Möglichkeiten eines aktiven Verfassungswandels, gleichsam die Dynamisierung der Verfassungspolitik. Dies erklärt, weshalb seine Reden in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufgegriffen wurden. Aus dem Blick geriet dabei allerdings, dass seine Reden am Endpunkt einer verfassungspolitischen Entwicklung standen, die mit den Verfassungsurkunden des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818³⁸ und wenig später auch des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819³⁹ die Revolutionierung des überkommenen Verfassungsgedankens pragmatisch einleiteten.

Verfassungsfragen galten seitdem zwar weiterhin als Machtfragen, aber die Träger der Macht waren nicht mehr fest definiert, sondern sollten sich durch politische Bewusstseinsbildung wandeln⁴⁰. Lassalle wollte die politischen Verhältnisse grundlegend ändern. Ihm kam es vor allem darauf an, einer demokratisch legitimierten Mehrheit bewusst zu machen, dass Verfassungsstrukturen grundlegend zu ändern waren und dass sie einen politischen Wandel einzuleiten vermochte, der umstürzend und zugleich auch partizipatorisch legitimiert war.

Wie viele Zitate wurde im Laufe der Zeit auch Lassalles eingängige Bemerkung aus ihrem argumentativen Zusammenhang gelöst und konnte so erst – völlig dekontextualisiert – ihre multifunktionale Bedeutung innerhalb von Verfassungstheorie und Verfassungsgeschichte erlangen. Im Ergebnis diene dieses Zitat, das in die Zeit der Reichseinigungskriege, der Realpolitik und des Geredes von »Blut und Eisen« zu

³⁸ <http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfbaden.html> (Aufruf 04.11.2019).

³⁹ <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg/verf1819-i.htm> (Aufruf 04.11.2019).

⁴⁰ Vgl. Carl SCHMITT, Verfassungslehre, Berlin 1928, S. 6.

passen schien, höchst unterschiedlichen Zielen. Neben der Relativierung des Rechts wurde Lassalle vor allem herangezogen, wenn es um eine angeblich realistische Erklärung von Macht und Einfluss im Verfassungssystem ging.

Bei einer genauen Betrachtung von Lassalles drei Verfassungsschriften zeigt sich jedoch, dass der Gründer des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins keineswegs der realpolitisch geprägte Dezisionist war, zu dem ihn die ständige spätere Wiederholung dieses Satzes machte⁴¹. Lassalles Überlegungen zielten nicht auf die Formulierung eines politischen Gesetzes ab, sondern auf die Verflüssigung einer verfassungspolitischen Verhärtung und somit auf die Wiederermöglichung von Politik. Denn wenn Verfassungsfragen Machtfragen sind, die über die Struktur des Verfassungssystems und die Inhalte der Verfassungsurkunde entscheiden, dann bietet sich die Chance, durch Macht und Einfluss beim Aufbau eines sich verändernden staatlichen Regelungs- und Regulierungssystems neue Akzente zu setzen, Spielräume zu öffnen und Veränderungen anzustoßen. Insofern ähnelt diese Feststellung Lassalles seiner These vom *ehernen Lohngesetz*⁴², das er nicht formulierte, um die gleichsam eherne Unabänderlichkeit proletarischer Not am Rande des Existenzminimums zu betonen, sondern um es als veränderliches und durch politischen Einfluss gestaltbares und somit politisch beeinflussbares Quasi-Gesetz von einem gleichsam naturgesetzlichen ewigen Gesetz zu unterscheiden.

Die in den heißen Phasen des preußischen Verfassungskonflikts formulierten Texte weisen über die Entstehungszeit hinaus. Denn Verfassungen werden als Ausdruck einer veränderlichen, dynamisierten Ordnung beschrieben. Die Texte zeigen: Lassalle wollte die Verfassungsgebung beeinflussen und die Funktion von Verfassungen in einer Zeit der Verfassungskämpfe und des Verfassungswandels voraussetzungslos und vorurteilsfrei analysieren. Diese doppelte Herausforderung bewegte das 19. Jahrhundert durchgängig, denn mit dem Versuch, das monarchische Prinzip durch den Grundsatz zu ersetzen, dass die Legitimität Ausdruck der Gewalt des Volkes, mithin der Volkssouveränität sei, sollten zugleich mit der konstitutionellen auch die soziale und die nationale Frage gelöst werden.

Lassalle forderte seine Zeitgenossen auf, sich von den Prämissen eines normativen Denkens zu lösen und sich stattdessen zur *Voraussetzungslosigkeit* des Denkens durchzuringen, die *alles aus sich selbst ableitet* und, wie er appellierte, *nicht einmal Voraussetzungen duldet*. [...] *Wahre Wissenschaft* zur Grundlage einer politischen Analyse zu machen, war sein Ziel⁴³. Deshalb war es wichtig, die tagespolitische Analyse auf eine verallgemeinerungsfähige Grundlage zu stellen und auf diese Weise einen

⁴¹ Die Unterstellung einer Nähe zu der Rechtstheorie Carl Schmitts erklärt vielleicht, weshalb die Wissenschaftliche Buchgesellschaft, die von dem Historiker und ehemaligen Nationalsozialisten Ernst Anrich 1949 gegründet und bis in die 1960er Jahre geleitet worden war, den Vortrag Lassalles über das Verfassungswesen in der kleinen Reihe Libelli publizierte.

⁴² Ferdinand LASSALLE, *Offenes Antwortschreiben*, in: JENACZEK, *Reden und Schriften* (wie Anm. 7), S. 181 – auf S. 182 erörtert Lassalle bereits politisch-pragmatische Bedingungen für die Beseitigung dieses Gesetzes.

⁴³ Ebd.

Zusammenhang zwischen dem politisch gestalteten gesellschaftlichen Wandel und der Verfassungsurkunde herzustellen, die für ihn sowohl das Ergebnis einer zeithistorischen Konstellation als auch von exemplarischer Bedeutung für den aktiv gestalteten grundlegenden politischen Wandel war.

Lassalle unterschied sich als verfassungspolitisch Handelnder von Theoretikern des Naturrechts und des Rechtsstaats. Er bezog sich nicht nur auf die Geschichte, ihren angeblichen Auftrag oder auf Normen, sondern primär auf eine Analyse der Machtkonstellation seiner Gegenwart. Er sah in der Verfassung deshalb nichts Überhöhtes. Sie war lediglich durch einen *besonderen Inhalt*, zugleich aber durch eine äußerliche Beschreibung dessen, *was eine Verfassung tut*, bestimmt⁴⁴. Ihm selbst ging es nicht vorrangig um die Klärung, *ob und wann eine bestimmte Verfassung gut oder schlecht ist*, sondern ob sie *möglich oder unmöglich, dauerhaft oder nicht dauerhaft sein wird*.

Lassalle wollte mithin eine ganz bestimmte Verfassung auf ihre Bedeutung hin befragen und deshalb auf eine übergeordnete Definition, eben das Wesen der Verfassung beziehen. Dies ist auch deshalb zu betonen, weil der Begriff des Wesens aus der (Hegelschen) Phänomenologie stammt und entsprechend belastet ist. Das Spannungsverhältnis seiner Argumentation resultierte aus der Differenz zwischen dem Begriff der Verfassung als *Quell aller Verfassungskunst und Verfassungsweisheit* und einem *beliebigen Blatt Papier, welches von einer Nation, oder von einer Nation und ihrem Könige unterschrieben und als Verfassung ausgerufen wird*⁴⁵.

Es gilt also für jede Verfassungsanalyse, den jeweiligen historischen Entstehungs- und den programmatischen Handlungs-Kontext in den Blick zu nehmen. Dies ist umso notwendiger, als die Funktion einer Verfassung für das Zusammenleben der Bürger und das institutionelle Zusammenwirken vielfach denen nicht bewusst war, die sich auf Lassalle beriefen und nicht selten den Eindruck erweckten, es handle sich bei seinen Äußerungen um eine frühe Beschreibung jenes Dezisionismus, den wir seitdem immer wieder mit Carl Schmitt verbinden.

Carl Schmitt differenzierte deutlicher. Er unterstellte Lassalle, den *Gedanke[n]* entwickelt zu haben, die *Verfassung* [sei] *das wirkende Grundprinzip politischer Einheit*, und stützt sich dabei auf die Bemerkung Lassalles, die Verfassung sei eine *tätige Kraft*, deren Wesen in den *tatsächlichen Machtverhältnissen* zu finden sei⁴⁶.

IV.

Der Begriff der Verfassung ist allerdings, wie eingangs betont wurde, vieldeutig und umfasst mehr als die Verfassungsurkunde im Sinne der Konstitution, die vor allem den Aufbau der Institutionen und ihren Wirkungszusammenhang regelt und oftmals

⁴⁴ Ferdinand LASSALLE, Erster Vortrag, zitiert nach JENACZEK, Schriften und Reden (wie Anm. 7), S. 63, auch für das Zitat im folgenden Satz.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ SCHMITT, Verfassungslehre (wie Anm. 40), S. 6.

als politische Ordnung bezeichnet wird⁴⁷. Verfassung zielt auch nicht im engeren Sinne allein oder vorrangig auf die Rechtsordnung als Gesamtzusammenhang der Gesetze und der staatlichen Institutionen. Diesen Wirkungszusammenhang könnte man als Regierungssystem bezeichnen. Im weitesten Sinne zielt der Begriff der Verfassung vielmehr auf eine soziostrukturell und politisch-kulturell verfestigte Gesamtverfassung, die Bauform der Gesellschaft im Sinne einer Gesamtstruktur, die entscheidend geprägt ist durch die Eigentumsordnung und das – in der Regel steuerpolitisch begründete – Interesse an ihrer Absicherung durch Privilegierung derjenigen, die über Besitz und – als Komplement – Bildung verfügen.

Auch wenn diese Verallgemeinerung nicht ganz zutreffend ist, so ist sie auch nicht ganz falsch. Das wird nicht zuletzt durch die Verfassungskontroversen deutlich, die in demokratischen Systemen unvermeidlich sind. Denn der Verfassungswandel schlägt sich letztlich in Verfassungsänderungen nieder, die aber brauchen qualifizierte parlamentarische Mehrheiten, die in kommunikativ vermittelten Verfassungsdebatten gebildet werden.

Umstritten bleiben dabei stets die Begrenzungen der Verfassung, die sich aus Prinzipien wie der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und dem Minderheitenschutz ableiten lassen. Denn Verfassungen regeln mehr als die Regierungspraxis, das Verwaltungshandeln und die Modi der Gesetzgebung. Sie begrenzen die Macht der Herrscher, aber auch der Gesellschaft, schaffen Rechtssicherheit und sichern Handlungsspielräume, tariieren das Spannungsfeld zwischen Menschen- und Bürgerrechten, Staat und Gesellschaft aus, definieren Ziele, auf die sich die Staatsbürger in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft verständigen konnten. In Verfassungen schlagen sich Werte nieder, in ihnen wirkt sich allerdings im Zeitverlauf auch der Wandel von Wertvorstellungen aus. In der Regel führt dies zu neuen Debatten, in denen die Verfassungen befragt oder beschworen werden.

Weil der Grundkonsens einer Gesellschaft wandelbar ist, lassen sich Verfassungen nicht nur als statisches Normengefüge, als Bauform staatlicher Organisation, sondern auch als ein dynamisches Konstrukt verstehen, dessen Anerkennung ständig errungen oder bekräftigt werden muss.

Lassalles Diktum war immer dann zu vernehmen, wenn Verfassungen gebrochen wurden, weniger, wenn neue – wie 1919 oder 1948/49 – beraten oder verabschiedet wurden. Die Verfassungen von 1871, 1919 und 1949/1989 begleiteten einen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wandel, der durch soziale und politische Konflikte, durch Fragilität und ständig neue Zwänge, Gemeinsamkeit herzustellen, bestimmt war. In allen Epochen – im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik wie der DDR stellten sich besondere Herausforderungen durch neue integrative Funktionen, die die Verfassungen gewährleisten sollten. Eigentlich müssen Verfassungen auch die Möglichkeit bieten, Anhänger des jeweils zusammengebrochenen, vorausgegangenen Regimes zu integrieren. Deshalb werden Grund- und Menschenrechte beschworen, die voraussetzungslos gelten. Zwar werden auch

⁴⁷ Manfred FRIEDRICH (Hg.), *Verfassung: Beiträge zur Verfassungstheorie*, Darmstadt 1978.

Ausschlussgründe genannt; in der Regel gelten sie aber nur für Institutionen wie verfassungsfeindliche Parteien, Verbände und Vereine.

Der integrative Anspruch einer Verfassung kam vor allem im Wahlrecht zum Ausdruck. Deshalb galt die Wahlrechtsfrage als die zentrale verfassungspolitische Frage des 19. Jahrhunderts. Alle deutschen Verfassungen bekannten sich zu Wahlen als Grundlage demokratischer Mitwirkung. Im Kaiserreich galt ein absolutes Männerwahlrecht in Einmannwahlkreisen. Die Prinzipien der gleichen, geheimen und freien Wahl wurden 1919 und 1949 nicht in Frage gestellt. Eine Ausnahme galt für die DDR, die sich faktisch zu einem Blockwahlsystem bekannte und das Prinzip der geheimen Wahl durchlöchernte. Das verband die DDR mit dem plebiszitär orientierten NS-Staat. In den verfassungspolitischen Inkubationszeiten des 19. Jahrhunderts wurde darauf verwiesen, dass Verfassungen das Ergebnis von gesellschaftlichen und politischen Gegensätzen waren, eine Auseinandersetzung zumindest befristet abschlossen und zugleich weiteren Verfassungswandel nicht ausschlossen.

Verfassungshistoriker versuchen deshalb, Faktoren und Determinanten des Verfassungswandels zu erkennen und zu benennen. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts hatten sich jene Verfassungskonflikte immer wieder zugespitzt, die sich nicht zuletzt mit dem Blick auf eine im Entstehen begriffene Verfassungsordnung erklären lassen⁴⁸. Nach dem Scheitern der Versprechen, eine landständische Ordnung zu gewähren, nach der französischen Julirevolution von 1830 und den Revolutionen von 1848, nicht zuletzt unter dem Eindruck der Wahlrechtsauseinandersetzung in England war die Gewährung einer Verfassung eine der vielversprechenden Möglichkeiten, den – metaphorisch gesprochen – Druck im politischen Dampfkessel zu bewältigen, also die Revolutionierung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der politischen Strukturen zu bremsen. Verlangsamung des Wandels durch Kanalisierung von Forderungen, das hatte sich im System Metternich zunächst bewährt, konnte aber nicht die Konsequenzen der Politisierung und Polarisierung, der Alphabetisierung und Assoziierung der Gesellschaft im Keim ersticken oder auch nur entschärfen.

Seit der napoleonischen Herrschaft und dem deutschen Vormärz war spürbar: Alte überkommene Führungsschichten waren durch neue zu ersetzen. Vielfach handelte es sich um Verwaltungsbeamte, die sich als allgemeiner Stand verstanden und nun vorgeblich über den Gesellschaften und Interessen schwebten und des Staates Bestes zu befördern suchten. Später sprach man von Gemeinwohl. Manfred Friedrich beschreibt diesen Wechsel der Einstellungen als den Wandel von einer „Erziehung für den bestehenden Staat“ hin zu einer „politischen Erziehung von interessenbezogenem mündigem Handeln im demokratischen Staat“⁴⁹. Die Revolution von oben war eine Aufgabe von Bürokraten und diente der Verhinderung von Revolutionen, von Aufruhr und Umsturz. Zeitgenossen hatten das Gefühl, Staat und Gesellschaft stünden unter Druck und seien mit einem Dampfkessel vergleichbar, der sein Ventil nutz-

⁴⁸ Vgl. Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Stuttgart 1957–1990, vor allem die Bde. 1–3, Stuttgart 1957–1963.

⁴⁹ FRIEDRICH, *Verfassung* (wie Anm. 47), S. 5.

te, um nicht zu explodieren. Vorrangiges Ziel war es mithin, mit der Verfassung dem Gemeinwesen seine Stabilität zu sichern. Die modernisierungsoffene Beamtenschaft veränderte im 19. Jahrhundert die Strukturen der ständischen Gesellschaft und des dynastisch legitimierten Obrigkeitsstaates und trug erheblich dazu bei, wirtschaftliche Veränderungen, die Revolutionierung des Verkehrswesens, die Ausweitung der Märkte, die Industrialisierung und die Binnenwanderung zu gestalten.

Die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts befand sich im Umbruch. Aus den stummen Untertanen des Obrigkeitsstaates wurden Mitbürger, die in der Lage waren, ihre Interessen zu artikulieren, einen gemeinsamen Willen zu formen und politische Ziele zu verfolgen. Zunächst geschah das auf einem politisch kanalisierten Wege, durch Kammern, Verbände, Vereine, die von Honoratioren dominiert waren. Mit der Revolution von 1848, mit dem Petitionswesen, mit Aufruhr und Manifestationen vielfältiger Unbotmäßigkeit, mit der Formierung des politischen Katholizismus und später mit der Entstehung von Arbeitervereinen entwickelten sich neue Formen fundamentaler Politisierung. Sie mündeten in die Forderung eines neuen Wahlrechts, das zunehmend ständerechtliche Beschränkungen verlor.

Aktuelle politische Konstellationen, aber auch Traditionen und Zukunftshoffnungen beeinflussten politische Auseinandersetzungen und Zielvorstellungen. Verfassungen spiegelten immer den Zustand und auch das politische Bewusstsein einer Gesellschaft, prägten das entstehende Regelsystem und entschieden über die Stabilität der neuen Ordnung.

Verfassungen bewährten sich, wenn es mit ihnen gelang, verlässliche Verfahren der Gesetzgebung, der Machtverteilung, der Gewaltenteilung oder der bundesstaatlichen Kooperation zu entwickeln. Verfassungen waren so keineswegs nur ein Herrschaftsinstrument, das die Ausübung von Macht und Herrschaft regelte, sondern sie zielten zunehmend auf den Schutz der Willensbildung selbst. Es ging um gesicherte Formen der Gesetzgebung und der Haushaltsbewilligung, um Verfahren und Prozeduren, gewiss immer auch um Veränderungsmöglichkeiten, um die den wandelbaren Verhältnissen angepasste Begründung von Strukturen der Staatlichkeit durch Traditionen und durch Effizienz. Und nicht zuletzt ging es um die Ermächtigung der Bürger zur Mitwirkung an der gesamtstaatlichen Willensbildung.

Erst durch Partizipations- und politische Grundrechte wurden Staatseinwohner zu Staatsbürgern, entwickelte sich ihre Kultur des vertrauensvollen Zusammenlebens, die die Voraussetzung einer Periodisierung der Machtverteilung darstellt, wie sie Wahlen inhärent ist. Im Zusammenwirken von staatlichen Organen, ihrer Begrenzung und Effizienz erst entsteht so etwas wie „Staats- und Verfassungsfreundschaft“ (D. Sternberger)⁵⁰. Im politischen Mit- und Gegeneinander von Bürgern, Parteien und Verbänden werden Verfassungen mit Leben erfüllt, kann sich das Gemeinwohl entfalten, entwickeln sich Kooperationen zum Staatsbewusstsein, entsteht bürger-schaftliche Identität und politisches Vertrauen zum Mitbürger. Gerade wegen des

⁵⁰ Dolf STERNBERGER, *Verfassungspatriotismus*, Frankfurt 1990, S. 17–31.

ständigen Wandels von Strukturen und Lebensverhältnissen bleiben funktionierende Verfassungen dynamisch, fragil, offen – sie reagieren auf Veränderungen, ermöglichen ständige Willensbildung und integrieren Individuen in Staat und Gesellschaft.

Die moderne Verfassungsgeschichte verdankt wesentliche Anregungen und Perspektiven einer sich nicht nur auf Ereignisse, sondern auf Prinzipien konzentrierenden Forschung und Darstellung dem langjährigen Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde⁵¹. Er war u. a. Schüler des Historikers Franz Schnabel; dies erklärt seinen unverkennbaren Zugang zur geschichtswissenschaftlich geprägten modernen Verfassungsgeschichte⁵². Denn Böckenförde analysierte den Verfassungswandel historisch und zugleich systematisch, hatte dabei die Funktionsweise eines politischen Systems im Blick und fragte nach der integrativen Funktion der Verfassungen. Er verband so rechts-, sozial- und geschichtswissenschaftliche Fragestellungen und Deutungen. Bei Schnabel hatte Böckenförde eine seiner beiden Dissertationen eingereicht und sich nicht nur mit den zeitgebundenen Fragestellungen der Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert befasst oder sich mit einer Beschreibung des Normengefüges begnügt⁵³, sondern ein Gespür für die Zeitbezogenheit von historischen Fragestellungen entwickelt.

Es ist hier aber nicht nur an Böckenförde als einen der herausragenden Karlsruher Verfassungsrichter zu erinnern, der alle nachhaltig beeindruckte, die ihm begegnen durften. Heribert Prantl sprach geradezu von einem „Böckenförde-Diktum“⁵⁴. Es wurde bereits in den frühen 1960er Jahren formuliert, als Böckenförde „nach den bindenden Kräften“ eines Staates und der von ihm regierten Gesellschaft fragte und feststellte: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“⁵⁵. Hierin sah er „das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen“ sei, denn ein freiheitlicher Staat könne „einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft“, regulierte. Andererseits könne der Staat „diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürger-

⁵¹ Vgl. Dieter GOSEWINKEL, „Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung“; Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Wissenschaftspolitik, Politik, Verfassungsgericht, Frankfurt a. M. 2011, S. 307–486.

⁵² Ebd., S. 333 f.

⁵³ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert: Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961.

⁵⁴ Heribert PRANTL, Der Grundgesetzliche, Süddeutsche Zeitung vom 26.02.2019 <https://www.sueddeutsche.de/politik/nachruf-der-grundgesetzliche-1.4345184> (Aufruf vom 21.03.2020).

⁵⁵ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: DERS., Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 1991, S. 112.

kriegen herausgeführt hat. Es führt kein Weg über die Schwelle von 1789 zurück, ohne den Staat als die Ordnung der Freiheit zu zerstören“⁵⁶.

Historiker wollen nicht Verfassungstheoretiker sein oder mit den Verfassungsjuristen konkurrieren. Sie wollen die Entstehung, Wirkung und Leistung der Verfassungen beschreiben. Unausweichlich setzen sie dabei den Verfassungswandel in Beziehung zu Politik, Kultur und Gesellschaft und konturieren so im Spiegel der Verfassung die Gesellschaftsgeschichte. Für sie war es deshalb hilfreich, dass Böckenförde sehr früh in einem einflussreichen Sammelband über die moderne deutsche Verfassungsgeschichte einen Verfassungsbegriff zugrunde legte, der über die verengende verfassungsjuristische Interpretation hinausführte. Böckenförde betonte, der Begriff Verfassung reflektiere im Deutschland des 19. Jahrhunderts drei wichtige Dimensionen: Zum einen gehe es um den Ausbau der neuen politischen Ordnungsformen; dann bestimme der Konflikt um die „politische Bestimmungsgewalt im Staat“ den Übergang von der alten in die neue bürgerliche Gesellschaft, nicht zuletzt aber habe die Verfassung die Einheit von Staat und Gesellschaft zu gewährleisten und im Rahmen des Nationalstaates für die Entstehung eines einheitlichen nationalen Rechts zu sorgen⁵⁷. Hier verbanden sich historische, sozialwissenschaftliche und funktionale Fragestellungen und Aufgabenbereiche. Wenn Verfassungen zugleich die konstitutionelle, die nationale und nicht zuletzt die sozialintegrative Verfassungsproblematik spiegeln, bedeutet das für den Historiker, die Verfassungsordnung im Wandel, also dynamisch, weniger hingegen als Normengefüge, also statisch zu deuten.

V.

Dieses wurde bereits an der ersten Verfassung, der Verfassung des Großherzogtums Baden von 1818, deutlich. Baden gehörte im 19. Jahrhundert zu den neuen Staaten und war eigentlich durch das Odium der Französischen Revolution belastet. Die Verfassung Badens, die 1818 eine neue verfassungshistorische Epoche einleitete, erklärte sich aus der Integrationsnotwendigkeit und dem Reformwillen und damit aus der Einsicht einiger Beamter, die sich gleichsam eine bürokratische Revolution von oben zutrauten. Zum anderen rechtfertigte sie sich aus dem Bedürfnis, eine bessere Legitimationsgrundlage eines neuen Staates zu schaffen, der sich nicht allein mehr auf monarchische Legitimitätsvorstellungen stützen, sondern Zeittendenzen und politische Erfahrungen der Zeitgenossen aufgreifen wollte.

Die Modernisierung des Regierungssystems sollte zur Stabilität der nachrevolutionären Verhältnisse beitragen und zugleich auch die Legitimitätsvorstellungen der Restaurationsepoche mit den neuen konstitutionellen Forderungen verbinden. Primär ging es jedoch nicht um Ideologien, sondern um Pragmatik: Wie waren heterogene Elemente eines neuen Staates, der eben nicht durch eine dominante Konfession

⁵⁶ Ebd., S. 112.

⁵⁷ DERS., *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 9), S. 15.

geprägt war? Wie waren seine Territorien mit ihrer Eigengeschichte zu integrieren? Wie konnte überdies eine nicht nur landeshistorisch, sondern in sozialer Hinsicht heterogene Gesellschaft integriert werden? Wie konnte eine neue Regierung organisiert werden? Wie ließ sich eine dynastische Stabilität erreichen? Das war nicht nur wegen der schwebenden und virulenten dynastischen Erbfolgefrage brisant.

Es ging im Grunde aber nicht nur darum, ein neues Land mit heterogenen dynastischen Wurzeln zusammenzuführen. Sondern es galt, eine effizientere Regierung zu organisieren und die Unterstützung des neuen Staates durch die konfessionell zudem aufgespaltene Bevölkerung zu sichern. Dazu brauchte es eine effiziente Verwaltung und eine moderne Regierung, aber auch die Gewährleistung eines politischen Austausches der an der Politik interessierten Kreise, die im Landtag ein neues politisches Forum erhalten hatten. So war es zunehmend undenkbar, die Bevölkerung nicht an der Erörterung der wichtigen Fragen der Landespolitik, an Gesetzgebung und Haushaltsfragen zu beteiligen. Der Austausch der Meinungen, die Zusammenführung der Gleichgesinnten, die Vermittlung politischer Vorstellungen im politischen Prozess – dies waren und blieben die brisanten Fragen moderner Verfassungsgeschichte und bestimmten seitdem alle verfassungsgeschichtlichen Kontroversen. So gesehen entwickelte sich die moderne Verfassungsgeschichte mit der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert und spiegelte lange die Meinungs- und Ideenkämpfe⁵⁸ dieser Epoche. Sie zeigte auf, in welchem Maße historische Entwicklungen gesellschaftliche Spannungen nach sich zogen und reguliert werden mussten, sollte die Revolutionsfurcht überwunden werden, die das 19. Jahrhundert begleitete. Im Rahmen der Verfassung erfolgten administrative Anpassungen an spannungsbelastete soziale, kulturelle und wirtschaftliche Veränderungen.

Diese Spannungen gingen mit publizistischen Auseinandersetzungen einher, in denen sich die tagespolitischen Herausforderungen niederschlugen. Sie beeinflussten die politisch-kulturellen Lernprozesse einer Gesellschaft, spiegelten überwundene Kämpfe und Konflikte und prägten mit den zeithistorischen Erfahrungen das Lebensgefühl und die Zukunftsvorstellungen. Das bedeutet allerdings keineswegs, stets ein lineares Fortschrittsnarrativ zu entfalten, indem etwa vom Grundgesetz vor dem Hintergrund des Scheiterns der Revolution von 1848, der Verfassungsdefizite des Kaiserreichs und der Weimarer Republik sowie der Konsolidierung der nationalsozialistischen Diktatur als Verfassung einer geglückten Demokratie gesprochen wird.

Analytisch herausfordernder als eben die Formulierung eines Narrativs vom Erfolg einer geglückten Demokratie ist der Versuch, herauszufinden, wie in gesellschaftlichen Kontroversen politische Ziel- und Ordnungskonflikte entfaltet, bewältigt und in neuen, allgemein akzeptierten und gesellschaftlich befriedenden Kompromissen aufgefangen wurden. In der Verfassungsgeschichte ging es immer um die Erklärung und die Bewältigung von Umbrüchen. Deshalb handelte sich die herkömmliche Verfassungsgeschichte an den revolutionären Epochen entlang, die durch Jahreszahlen

⁵⁸ Theodor FONTANE, *Wanderungen durch die Mark Brandenburg*, Bd. 2: Das Oderland, Barnim, Lebus, München 1971, S. 203.

wie 1848, 1918 und auch 1933 und 1989 markiert wurden. 1919 wurde mit den Wahlen zur Nationalversammlung die aus dem Ersten Weltkrieg entstandene revolutionäre Entwicklung aufgefangen, 1933 schlug die Entwicklung in Gewaltsamkeit und Rechtlosigkeit um. 1948/49 wurden deutsche Verfassungen durchgesetzt, die zwar den Einfluss der Siegermächte erkennen ließen, zugleich aber auch Ausdruck einer Lerngeschichte nach der Befreiung von der nationalsozialistischen Herrschaft sein sollten.

Wichtiger als die Beschreibung einer Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit bleibt, die sich in der Verfassung niederschlagende politische Identität einer Gesellschaft zu thematisieren, um ihr Verfassungs- und Wertebewusstsein zu erfassen, das sich sogar zum Verfassungspatriotismus steigern konnte. Immer aber ging es bei der historischen und gesellschaftlichen Betrachtung der badischen Verfassung von 1818, des Entwurfs einer Reichsverfassung von 1849, beim Blick auf die beiden Verfassungen 1866/67 und 1871 um die Wandlungsfähigkeiten des monarchischen Systems, bei dem Blick auf die Weimarer Reichsverfassung vom August 1919 um die Bereitschaft zur politischen Selbstorganisation und Selbststeuerung einer politisch an Mündigkeit gewinnenden Gesellschaft. Mit dem Grundgesetz von 1949 schuf sich diese dann die Voraussetzungen ihrer Selbststeuerung und postdiktatorischen Transformation und damit eine nachhaltige Selbstzivilisierung nach der Befreiung von der nationalsozialistischen Diktatur. Mit den gegenwärtigen populistischen Strömungen werden weitere Modi der Willensbildung – etwa die Volksbefragungen und Volksabstimmungen – an Attraktivität gewinnen. Entscheidend bleibt, dass sie die Bereitschaft stärken, Prinzipien der Verfassung wie den Minderheitenschutz und das Recht zur abweichenden Meinung zu respektieren.

VI.

Im Hinblick auf die sich über drei Jahrhunderte erstreckende moderne Verfassungsgeschichte haben sich seit dem 19. Jahrhundert gemeinsame Überzeugungen herausgeschält und gefestigt. Es handelte sich damit nicht nur um die – keineswegs unproblematische – Transformation des konstitutionellen Systems in ein parlamentarisches. Demokratisierend wirkte das Wahlrecht, retardierend die obrigkeitstaatlichen Residuen, ebenso die Behauptung einer privilegierten Stellung der Armee und die Behauptung monarchischer Legitimationsmuster im Spannungsverhältnis zur Volkssouveränität. In der Tat kam es zu Überschneidungen, auch zu Verzögerungen, die einmal als „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ (Ernst Bloch)⁵⁹ oder als Ausdruck einer „Verspätung“ (Helmuth Plessner)⁶⁰ bzw. einer Unvollendung des Nationalstaates (Theodor Schieder)⁶¹ charakterisiert wurden.

⁵⁹ Ernst BLOCH, *Erbschaft dieser Zeit*, Frankfurt a.M. 1962, S. 113.

⁶⁰ Helmuth PLESSNER, *Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes*, Stuttgart 1959.

⁶¹ Theodor SCHIEDER, *Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit*, München 1970.

Dabei zeigte sich: Verfassungstheoretische Widersprüche und Aporien müssen hingenommen werden. Wehler etwa kritisierte das Kaiserreich als semiabsolutistisch, Zmarzlik hingegen als reformfähig, Manfred Rauh⁶² steigerte diese These zu der Behauptung, angesichts der Selbstwandlungskräfte hätte es nicht einmal der Novemberrevolution bedurft, um den grundlegenden Verfassungswandel einzuleiten. Dennoch schälte sich als Konsens heraus, dass die Überwindung des Obrigkeitsstaates nach dem Untergang des Kaiserreichs den deutschen Sonderweg beendet und den Entwicklungspfad geebnet, wenn nicht geöffnet hätte.

Umstrittener als das Kaiserreich war hingegen die Deutung der Weimarer Verfassung. Erst in den letzten Jahren hat sich ein positiveres Gesamtbild ergeben. Nicht mehr das Scheitern der Republik, sondern der Stellenwert ihrer Verfassung für die Entwicklung der deutschen Demokratie, der Rechts- und Sozialstaatlichkeit werden unter dem Eindruck der Erosion des europäischen Zusammenhalts und der Gemeinsamkeit der europäischen Werte betont.

In den Verfassungen schlug sich seit 1818 nicht eine Revolutionierung von Staat und Gesellschaft nieder als vielmehr der Versuch, ein Gemeinwesen zu gründen, dass sich zu den hergebrachten Prinzipien von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit bekannte und sich aus der Absicht legitimierte, mit dem Arbeitsrecht auch die Sozialstaatlichkeit zu festigen. Keine der Verfassungen barg aufgrund von Konstruktionsfehlern den Keim einer Zerstörung in sich – auch die von Weimar nicht. Was war dann entscheidend? Waren es historisch entstandene Handlungskonstellationen, im Rahmen der bestehenden Verfassung unlösbare Probleme, nicht zuletzt, wie sich nach 1930 zeigte, das Fehlen eines politischen Grundkonsenses? Waren es die Feinde der Verfassung oder die mutlos und unsicher gewordenen Vernunftrepublikaner, die die Zerstörung und Selbstpreisgabe der Republik bedingten? Welche Bedeutung kam der Wirtschafts- und Finanzpolitik bei der Destabilisierung und Entlegitimierung der republikanischen Ordnung zu? Wie man auch antwortet: Die Beurteilung der Zerstörung der Weimarer Ordnung zwischen 1930 und 1933 blieb stets kontrovers und prägte viele politische Diskussionen, etwas die Frage, ob Bonn nicht doch einmal Weimar (Fritz René Allemann)⁶³ werden könnte.

Nach der Befreiung von der NS-Herrschaft lösten sich die neuen Verfassungsdiskussionen nicht von ihrer Vergangenheit und beeinflussten das verfassungspolitische Grundverständnis, gleichsam vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen. Da nicht erst 1948 im Parlamentarischen Rat hüten oder im Volkskongress drüben neue Verfassungsstrukturen erörtert worden waren, prägten in einem bislang nicht ausreichend diskutierten Maße die vorausgehenden Länderverfassungen den deutschen Föderalismus, dem 1952 in der DDR mit der Abschaffung der Länder der Garaus gemacht worden war. Ihre Neubildung 1990 war eine zentrale Forderung der DDR-kritischen Bürgerbewegung. Die Länder wurden in der Bundesrepublik hingegen schon 1949 durch den Bundesrat in einem Maße an der staatlichen Willensbildung

⁶² Manfred RAUH, *Die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches*, Düsseldorf 1977.

⁶³ Fritz René ALLEMAN, *Bonn ist nicht Weimar*, Köln 1956; Neuausgabe Frankfurt a. M. 2000.

beteiligt, das erst mit den jüngsten Beschlüssen zur Föderalismusreform gemindert wurde.

Beide deutschen Verfassungen, das Grundgesetz von 1949 wie die Verfassung der DDR, verstanden sich als gesamtdeutsche und als postnationalsozialistische Verfassungen. Postdiktatorisch konsequent war aber nur das Grundgesetz, denn in der DDR-Verfassung schlugen sich Konzeptionen nieder, die die freie demokratische Willensbildung einschränkten und die Grundrechte keineswegs vorbehaltlos einräumten. Der Primat der SED, die Bildung von Block-Parteien, das Prinzip des demokratischen Zentralismus machten dies ebenso deutlich wie die fehlende Voraussetzung für die Gewährung von Grund- und Menschenrechten. Besonders deutlich machten dies die höchst unterschiedlichen Bestimmungen des Asylrechts.

Zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes zeigen, wie notwendig und sinnvoll es ist, Verfassungen nicht statisch, sondern historisch zu erklären und so eine dynamische Verfassungsanalyse voranzutreiben. Als das Grundgesetz verabschiedet wurde, existierte noch kein Verfassungsgericht. An die Rentenformel des Jahres 1957 war nicht zu denken, auch nicht an die Aufstellung der Bundeswehr als neuer bewaffneter Macht. Viele Reformen im Verhältnis von Bund und Ländern waren nicht einmal angedacht, und viele grundlegende Reformen lagen außerhalb der Vorstellungskraft. Das Asylrecht war ein eher akademisches Problem, die Gleichstellung von Mann und Frau war nicht konkretisiert, gleichgeschlechtlicher Verkehr war strafbewehrt, das Parteiengesetz war in der Verfassung angedeutet, das Verhältnis von Rechts- und Sozialstaatlichkeit hingegen Gegenstand der staatsrechtlichen Debatten.

Leider steht bis heute eine Verfassungsgeschichte des Grundgesetzes aus. Dies wäre eine mehr als lohnende Herausforderung, denn im Wandel der Zeiten und der Gesellschaft musste das Grundgesetz im verfassungspolitischen Prozess – nicht selten als Ergebnis von politischen Grundsatzkontroversen – immer und immer wieder verändert werden. Bis zum Jahre 1994 wurden 175 Änderungen des Grundgesetzes, von 1994 bis 2002 nahezu 50, seitdem weitere vorgenommen. Einige der Änderungen griffen sehr stark in Struktur, Zielbestimmung und Selbstverständnis nicht nur der Verfassung und der Parteien, sondern auch der Deutschen ein und betrafen die Wehrverfassung, das Parteiensystem oder das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Diese Veränderungen zeigen: Es geht in der Verfassungsgeschichte darum, den sich verfassungsrechtlich manifestierenden Wandel aus den sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnissen und aus dem davon abhängenden Selbstverständnis der handelnden Akteure und Gruppen abzuleiten, um so den Institutionenwandel und auch die gesellschaftliche und politische Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse und Wertvorstellungen zu verstehen.

Ernst Fraenkel erklärte den Verfassungswandel durch ein Modell⁶⁴. Verfassungen könnten stabile, labile und fluide, wandelbare Regierungsformen schaffen. Stellt man

⁶⁴ Ernst FRAENKEL, Um die Verfassung, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd.1: Recht und Politik in der Weimarer Republik, hg. von Hubertus BUCHSTEIN, Baden-Baden 1999, S. 502.

sich die Verfassung als Kugel vor, dann ist der Untergrund, auf dem sich diese Kugel befindet, entscheidend für die Richtung, in die sie laufen kann. Ist sie gefangen in einer Schale, so ist sie fixiert, wird die Kugel hingegen auf einer umgestülpten Schale so platziert, dass sie jederzeit wegrollen kann, so symbolisiert sie eine höchst instabile Verfassung. Liegt sie hingegen auf einer glatten, ebenen Fläche, so kann sie sich in alle Richtungen bewegen.

Wichtig für die Anerkennung einer Verfassung durch die Bürger und die politischen Akteure ist die Akzeptanz der Ziele, die in den Verfassungsdiskussionen abgeklärt und in der Verfassung festgelegt werden. Sie binden die Bürger des Gemeinwesens an einen Grundkonsens. Er markiert mehr als den Handlungsrahmen von Verwaltung, Rechtsprechung und Regierung, vor allem, wenn er Machtverteilung und Machtbindung regelt, dann schlägt sich in ihm ein gemeinsames Grundverständnis nieder.

Oder legt eine Verfassung sogar das Selbstverständnis oder die Selbstverpflichtungen eines Gemeinwesens fest im Sinne des Verfassungspatriotismus, den Dolf Sternberger⁶⁵ proklamiert und Jürgen Habermas⁶⁶ begründet hat? Vielleicht geht es um den Schutz des Staates, um die Stabilität der Regierung, vielleicht nur um die Kanalisierung der Willensbildung? Oder stehen die liberalen Abwehr-, die sozialpolitisch begründeten Gestaltungs- oder nur die individualautonomistisch begründeten Entfaltungsrechte des Individuums im Mittelpunkt? Hat die Verfassung klassische, bürgerliche, politische oder soziale Grundrechte aufzunehmen und durchzusetzen?

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich auch die Badische Verfassung von 1818 funktional bewerten. Sie war eine gewährte Verfassung und entschied sich nicht zwischen den beiden wichtigen Legitimationsmodellen des 19. Jahrhunderts, zwischen monarchischem Prinzip und Volkssouveränität, sondern bekräftigte das erste, ermöglichte aber die Stärkung des zweiten. Weil sie von einer mitwirkenden ständischen Volksvertretung ausging, war sie insofern revolutionär, als sie ein politisches Wahlrecht in das deutsche Verfassungsrecht implementierte. Mit dieser Verfassung war 1818 ein folgenreicher Anfang gemacht worden. Zu den Voraussetzungen gehörten Versammlung- und Vereinigungsfreiheit, gehörte das Recht, den politischen Willen zu artikulieren, seine Meinung zu bilden, Interessen zu akkumulieren und sie öffentlich zu äußern, sich zu informieren, zu debattieren. Von den Abgeordneten, deren Debatten im Ständehaus keinen Restriktionen unterworfen werden sollten und die auch in den Zeitungen unzensuriert mitgeteilt wurden, strahlte dieser Anspruch in die Öffentlichkeit aus, beeinflusste so das Pressewesen und das Vereins- sowie das Verbandsleben. 1818 war der Weg zum allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht aller Bürger zwar noch weit. Erst 50 Jahre später wagte Bismarck diesen

⁶⁵ STERNBERGER, Verfassungspatriotismus (wie Anm. 50); allgemein Jan-Werner MÜLLER, Verfassungspatriotismus, Berlin 2010.

⁶⁶ Jürgen HABERMAS, Staatsbürgerschaft und nationale Identität, in: DERS., Faktizität und Geltung, Frankfurt a. M. 1992; DERS., Eine Art Schadensabwicklung. Die apologetischen Tendenzen in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung, in: Historikerstreit. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München 1991, S. 75.

Schritt, als er das freie, gleiche, geheime Männerwahlrecht unter bestimmten Kautelen ermöglichte, mit beeinflusst durch die bereits skizzierten Überlegungen Lassalles, aber befangen in der Überzeugung, dass Bildung und Besitz Voraussetzungen von Entscheidungsfreiheit sein sollten. Vor allem vertraute Bismarck bei der Einführung des demokratischen Wahlrechts auf die obrigkeitsstaatlich gefestigte Gesinnung der Wähler. Er unterschätzte den politischen Katholizismus, den Linksliberalismus und die Sozialdemokratie – zum Glück für die Nachlebenden. Bereits die badische Entwicklung hingegen hätte Bismarck zeigen können, dass Partizipation auf Ausweitung der Wahlberechtigten, nicht aber auf deren regierungsfreundliche Loyalität zielte.

Neben der Partizipation wurde die Assoziation zum Trend der Zeit. Dies übrigens zum Vorteil einer staatlichen Bürokratie, die auf Informationen aus der Gesellschaft angewiesen war. Ein Durchbruch des freiheitlichen Verfassungsdenkens war schließlich die Salmen-Erklärung von Offenburg 1847, weil sie neben den Grundrechten auch die Grenzen des staatlichen Handelns markierte, noch wenig belastet war durch nationale Probleme und sich deshalb ganz auf die Schaffung eines von der Gesellschaft ausgehenden, sich also nicht auf die staatliche Organisation konzentrierenden freiheitlichen Verfassungssystems konzentrierte. Risikolos war das nicht, wie Zensur, Polizeirecht und die Disziplinierung der Universitäten zeigten. Gottfried Kellers Fähnlein der sieben Aufrechten⁶⁷ erinnerte an die Göttinger Sieben, an Hochschullehrer, die sich für die Freiheit eingesetzt hatten und so dem Obrigkeitsstaat eine Grenze aufweisen wollten und dies auch konnten.

Wie notwendig dies gewesen war, wurde im März 1848 schlagend spürbar. Die Verfassung von 1849 war nicht das Ergebnis von Professorenberatungen in der Paulskirche, sondern spiegelte wie jede andere Verfassung stets den Zusammenhang von Erfahrungs- und Erwartungshorizonten im Sinne Kosellecks⁶⁸. Die Badische Verfassung von 1818 zeigt, wie politisch die Romantik und die Biedermeier-Zeit geworden waren, wie sensibel in der Öffentlichkeit bereits die Verfassungskämpfe in den Nachbarstaaten wahrgenommen wurden, wie in dieser Zeit ein europäischer Verfassungsraum entstanden war. Es ging um Visionen, wie sie die Offenburger Salmen-Erklärung vom September 1847 spiegelte. Sie nahm auf eine denkbar wirkungsvolle und modern wirkende Weise den Katalog der Grundrechte auf und verdeutlichte, dass Staat und Gesellschaft verkoppelt werden sollten.

Damals wie heute werden viele Zeitgenossen nach wie vor nicht der Gefahr entgehen, im Rückblick und im Gedenken geradezu die Vergangenheit zu verklären und so vergehen zu lassen. Nicht nach Defiziten, sondern nach den Folgen und den Möglichkeiten einer Verfassung zu fragen, hilft, politische Zukunftsvorstellungen zu entwickeln.

⁶⁷ Vgl. z. B. die Ausgabe in Gottfried KELLER, *Züricher Novellen*, Frankfurt a. M. 2009, S. 235–302.

⁶⁸ Reinhart KOSELLECK, *Historia Magistra Vitae: Über die Auflösung des Topos im Horizont neuzeitlich bewegter Geschichte*, in: DERS., *Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1979, S. 38–66.

Das Grundgesetz fußt auf den deutschen Verfassungen der Vergangenheit und konnte schon wenige Jahre nach Kriegsende eine gültige Antwort auf die Erfahrung mit einem totalen Staat geben. Das Grundgesetz beinhaltet eine Fülle verarbeiteter Erfahrungen, die deutlich machen, in welcher Weise der Verfassungsgeber die Lektion der Geschichte gelernt hatte. Nicht nur die Stellung der Grundrechte macht deutlich, dass nach einer Epoche der Menschenrechtsverletzungen ein besonderer Akzent gesetzt werden sollte. Auch Normen der Regierungsbildung, des Wahlrechts, der Rechtfertigung von Parteien als Faktoren der Willensbildung oder das Konzept der streitbaren Demokratie verarbeiten Erfahrungen und Fehlentwicklungen der Zeitgeschichte und insbesondere der deutschen Vergangenheit im Zeitalter der ersten deutschen Diktatur. Ob es sich um das konstruktive Misstrauensvotum oder die Rechtfertigung des Parteienstaates, die Unterscheidung in Menschen- und Bürgerrechte, die Verteidigung von unveränderlichen Kernbereichen der Verfassungsordnung wie die Grundrechte und die föderative Ordnung handelt – stets gibt es eine Kontrastfolie, die auf das Scheitern der Weimarer Republik und auf diktatorische Erfahrungen und die Diktaturgeschichte verweisen. Totalitäre Systeme lehnen mit der Gewaltenteilung Rechtsstaatlichkeit, Selbstverwaltung und Föderalismus ab, sie bekennen sich zum Zentralismus und nicht zuletzt mit dem Einparteienstaat zum Antipluralismus. Der Verteidiger des Verfassungsstaates wird sich stets als Gegner der Diktatur empfinden. Er weiß, dass die Freiheit des Andersdenkenden ein tragendes Grundprinzip seines Staates und Toleranz eine Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft sind. Im Nachdenken über die Voraussetzungen der Unfreiheit, die in zwei Diktaturen Gestalt annahm, liegt die Voraussetzung einer zeitgemäßen verfassungsgeschichtlichen Reflexion, die nicht vergisst, wie hoch der Preis ist, der für die Flucht in die Unterwerfung gezahlt wird. Und die sich bewusst macht, dass Verfassungen Freiheiten sichern wollen. In diesem Sinne sprach Franz Schnabel, der aus Baden stammende Historiker, der nach wie vor Entdeckungen bietet, stets vom freiheitlichen Verfassungsstaat⁶⁹.

⁶⁹ Franz SCHNABEL, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität, Freiburg 1933, Neuausgabe München 1987.

Verfassungen als politische Zäsur

von
MICHAEL KRENER

Der bekannte Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber hat 1957 seine berühmte mehrbändige „Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789“ mit dem Hinweis eingeleitet, es gehe „in der Verfassungsgeschichte nicht bloß und nicht einmal in erster Linie um die Geschichte des Verfassungsrechts, so wichtig dieses als Spiegel und Maßstab des Verfassungsgeschehens ist. Meine Hoffnung ist, es möchte gelungen sein, wenigstens im Abglanz hervortreten zu lassen, wie das noch ungestaltete reale Sein und das Ordnungsgefüge der staatsrechtlichen Institutionen und Normen, wie die großen Ströme der Ideen und die bewegte Flut der Interessen, wie die Subjektivität der handelnden Kräfte und die Objektivität des sich selbst verwirklichenden Geistes einer Epoche im krisenreichen Ringen um Verfassung untrennbar, doch nicht ununterscheidbar ineinander gebunden sind“¹. Heute würden wir diesen Sachverhalt wohl nicht mehr so barock ausdrücken. Gleichwohl beschreibt Huber zutreffend, dass Verfassungen immer in ihren historischen Kontexten gelesen werden müssen, um zu verstehen, welche Bedeutung und Strahlkraft diese Fundamentalgrundgesetze in ihrer Zeit und darüber hinaus gehabt haben. Anders als bei Huber stehen an dieser Stelle dafür aber keine sieben voluminösen Bände zur Verfügung, sondern der Beitrag muss sich auf wenige ausgewählte Gesichtspunkte beschränken.

Die badischen und die württembergischen Verfassungen von 1818/19 und 1919 sollen im Folgenden unter zwei Gesichtspunkten zusammen und vergleichend betrachtet werden: Zum einen sollen die Entstehungsbedingungen und die Hintergründe der Verfassungsgebung beleuchtet werden. Sodann soll in einem zweiten Schritt der Versuch gemacht werden, ihre historische Bedeutung zumindest annähernd zu erfassen.

I. Die Entstehungsbedingungen 1818/19

Die Jahre 1818/19 wie das Jahr 1919 kann man sowohl für Baden wie für Württemberg als Kulminations- und Wendepunkte einer krisenhaften, problemgeladenen historischen Entwicklung beschreiben, wenn auch die Ursachen für diese Krisen und Probleme in beiden Ländern und zu beiden Zeitpunkten unterschiedlich waren².

¹ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart ²1960, S. VII.

² Die Grundlinien der württembergischen Verfassungsentwicklung beschreibt konzipiert Sabine HOLTZ, Landstände und Parlamentarismus: Württemberg, in: Werner FREITAG u. a. (Hgg.), Handbuch Landesgeschichte, Berlin/Boston 2018, S. 338–351. Zu Baden, insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe mit allen Differenzierungen Hans-Peter BECHT,

Die Verfassungsgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird erst verständlich, wenn man sie im Kontext des untergehenden Alten Reiches und der napoleonischen Dominanz in Europa betrachtet. 1818/19 hatte Württemberg nicht anders als Baden nämlich zwei Jahrzehnte einer stürmischen territorialen Entwicklung hinter sich, die freilich bis zum Wiener Kongress noch völlig unsicher gewesen war und bei der das Zusammenwachsen der Einwohner in einer neuen staatlichen Verbindung noch ganz am Anfang stand. Baden hatte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803, weil es im Dritten Koalitionskrieg auf der richtigen, d. h. damals französischen Seite, gestanden hatte, und durch die Rheinbundpolitik eine so große rechtsrheinische Entschädigung für die linksrheinisch verlorenen Gebiete bekommen, dass sein Territorium sich ebenso wie die Einwohnerzahl mehr als vervierfacht hatte. Auch Württemberg hatte profitiert: Hier hatten sich Staatsgebiet und Einwohnerschaft etwa verdoppelt. Hans Fenske nennt diesen Vorgang in seinem Beitrag für das Handbuch der baden-württembergischen Geschichte daher mit einigem Recht eine „territoriale Revolution“³.

In Baden hatte man daraufhin schon vor 1818/19 versucht, durch Verwaltungsreformen und Modernisierungsansätze auf verschiedensten Gebieten die neuen territorialen Einheiten verwaltungsmäßig in den Griff zu bekommen und zusammenzuführen. Die liberal gesonnene Beamtenschaft bereitete auf diesem Weg der späteren Verfassung organisatorisch gleichsam den Boden⁴. Solche Reformen gab es auch in Württemberg, doch hier lief das Ganze hinter und mit einem Verfassungskampf ab, weil die an Mitbestimmung gewohnte Landschaft bei der Neugestaltung des Landes und der Ausübung der Regierung mitzureden wünschte, was ein absolutistisch regierender Landesherr wie Friedrich nicht zulassen wollte und es daher zwischen 1805 und 1815 zu einem Machtkampf kommen ließ, bei dem etliche Jahre die Opposition der Landschaft aufgrund der für den König günstigen politischen Rahmenbedingungen unterdrückt werden konnte⁵.

Schon hier zeigt sich, was der eigentliche Motor der Entwicklung war: Die stattgefundene „territoriale Revolution“ verlangte zwingend Maßnahmen zur Integration der neuen Gebiete und der neuen Einwohner. Diese Maßnahmen orientierten sich geradezu zwangsläufig an dem durch Frankreich gesetzten Standard, nicht nur, weil Baden nicht anders als Württemberg Mitglied im Rheinbund wurde und damit einer gewissen Pressuren seitens Napoleons ausgesetzt war, sondern auch und vor allem weil eine Modernisierung von Verwaltung, Wirtschaft und politischem Leben nach französischem Vorbild nachweislich positive Effekte hatte und Energien freisetzte, die

Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution, Düsseldorf 2009.

³ Hans FENSKE, Allgemeine Geschichte Südwestdeutschlands im 19. Jahrhundert, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 1–23, hier S. 2.

⁴ Frank ENGEHAUSEN, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 19–28.

⁵ Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 235–331, hier S. 245–262.

man im Ancien Régime nie hatte wecken können. Der 1776 in Amerika und 1789 in Frankreich geweckte neue Zeitgeist, die Erweckung der Freiheit des Individuums und des Bürgersinns mit all ihren konkreten Folgen hatte also Konsequenzen.

In Württemberg hatte die Mitregierung von Ständen seit dem Tübinger Vertrag von 1514 ohnehin Tradition und erhielt durch die neuen Zeitumstände weiteren Antrieb. Und dann kam noch ein weiteres wichtiges Argument hinzu: Territoriales Wachstum bedeutet nicht unbedingt auch finanzielle Stärke. Die neuen Gebiete waren nicht ohne Schulden zu Baden und Württemberg gekommen, im Rheinbund musste man für die privilegierte Behandlung durch den französischen Kaiser zahlen, mit Soldaten und mit Geld. Und das trieb die Verschuldung in astronomische Höhen. Aus dieser Misere war nur mit einer geordneten Steuerpolitik herauszukommen, doch Steuererhöhungen ließen sich nicht so einfach mehr in absolutistischer Manier verordnen. Sie bedurften des Einverständnisses zumindest der mächtigen Akteure im Land, jener, die im Alten Reich als Ständevertreter gegolten hatten. Nicht unerwähnt bleiben soll für den Fall Baden auch das Hintergrundproblem der dynastischen Stabilität. Denn eine nicht ganz unproblematische Erbfolge hätte etwa Bayern Vorwände liefern können, ehemals kurpfälzische Gebiete zurückzufordern, und auch im Breisgau gab es noch Orientierungen Richtung Österreich⁶.

Es war also eine historische Notwendigkeit, in die Richtung eines das Land einenden und die zahlreichen Problemlagen lösenden Fundamentalgrundgesetzes zu denken. Eben deshalb gab der badische Großherzog Karl Friedrich schon im Juli 1808 ein erstes Verfassungsversprechen, an dessen Einlösung badische Adelige in Sinsheim 1815 wie kurz danach Heidelberger Bürger seinen Nachfolger auch erinnerten. Dabei konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt zusätzlich sogar auf die Deutsche Bundesakte berufen, die in ihrem Artikel 13 vorgesehen hatte, dass in allen Ländern des Deutschen Bundes, dem sich ja auch Württemberg und Baden angeschlossen hatten, *landständige Verfassung[en]*⁷ zu erlassen seien. Was darunter genau zu verstehen war – ob diese *Verfassungen* die alten Ständeversammlungen wiederbeleben oder neue, moderne Repräsentativorgane schaffen sollten –, blieb freilich umstritten.

In Baden führte das jedenfalls zu der am 29. August 1818 im Regierungsblatt veröffentlichten und damit wirksamen modernen, liberalen Verfassung, die der Großherzog seinem Volke gewährte, die er nicht mit ihm verhandelte – deshalb wird diese wie vergleichbare Dokumente anderer Länder des Deutschen Bundes auch als *oktroiert* bezeichnet. Die liberale Beamtenschaft unter Führung von Karl Friedrich Nebenius hatte darin allerdings so viele staatsbürgerliche Freiheitsrechte verankert und Partizipationsrechte gewährt, – bei einem Zweikammersystem billigte das Wahl-

⁶ ENGEHAUSEN (wie Anm. 4), S. 11, 33; Hartwig BRANDT, Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998, S. 73 f.; HUBER (wie Anm. 1), S. 323–334; siehe auch vergleichend Otto FRANKE, Die Entstehung der frühkonstitutionellen Verfassungsurkunden Süddeutschlands. Motive – Einflüsse – Ergebnisse, Diss. phil. Frankfurt 2012.

⁷ Der Text der Deutschen Bundesakte ist nachlesbar auf: www.documentarchiv.de/nzjh/dtba.html (Zugriff 17.01.2020).

recht 2/3 aller badischen Männer das Wahlrecht zu – dass man mit Recht von einem sehr fortschrittlichen Instrument sprechen konnte, das in seiner Zeit einem Vergleich im internationalen Rahmen standhielt. Der Großherzog hatte also praktisch zu dem genannten Zweck auf so viele Rechte verzichtet, dass er selbst seine Souveränität einschränkte. Aber er sollte mit dieser Verfassung viel erreichen: Wie der berühmte Liberale Karl von Rotteck es einmal formuliert hat, sollte sie zur *Geburtsurkunde des badischen Volkes* werden⁸. Und das wohl mit einigem Recht: Der Kompetenzbereich der Abgeordneten blieb noch eingeschränkt auf, wie es in der badischen Verfassung hieß, Gesetze, die *die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen*⁹ betrafen. Das war noch nicht viel und die folgenden Regierungen bis 1848 haben auch oft genug versucht, das Zugestandene wieder einzuschränken und abzuändern, aber das Steuerbewilligungsrecht erwies sich doch schnell als Hebel, um weitere Rechte einzufordern oder sich auch mitentscheidend in weitere Politikbereiche einzuschalten. Es waren nun eben nicht mehr nur die Großen eines Landes, die über die Geschicke bestimmten, es waren da Beamte, Handwerker, Fabrikanten und auch Wirtshausbesitzer, die ein Wort mitzureden hatten, wohin es politisch gehen sollte, was man dem Landesherrn erlauben wollte und wo man ihm politisch entgegentrat. Und diese Wähler und Abgeordneten konnten auf verbrieft Rechte pochen, die ihnen diese Verfassung gewährte. Das alles hatte enorme Folgen für die Entwicklung einer Bürgergesellschaft, die ihre Rechte mehr und mehr wahrzunehmen und einzufordern bereit war¹⁰.

In Württemberg hatten die traditionellen Mitwirkungsrechte der Landschaft vor allem bei der Steuerbewilligung ein großes Selbstbewusstsein gegenüber dem König hervorgebracht, das in der Krise 1800/1801, als der König auf die falsche Koalition gesetzt und die Landschaft den Kurswechsel hin zu Frankreich bewirkt hatte, wirksam geworden war. Bernhard Mann sieht daher in diesen Monaten des durch äußere Umstände erzwungenen Exils Friedrichs I. „den Ursprung des modernen Württemberg“. Nur mit Gewaltmaßnahmen hatte Friedrich nach seiner Rückkehr und nach seinem Einschwenken auf die französische Linie im Rheinbund die Partizipation der Landschaft bzw. der diese beherrschenden Ehrbarkeit unterdrücken können. Und so kann es kaum verwundern, dass sein Verfassungsentwurf, den er im Gefolge des Artikels 13 der Wiener Schlussakte dann fertigen ließ, um äußerer Einmischung in württembergische Verhältnisse zu begegnen, erst einmal auf Widerstand stieß. Obwohl dieses Verfassungsdokument ebenfalls einen sehr liberalen Geist atmete und in vielem

⁸ Zitat nach Elisabeth FEHRENBACH, Bürokratische Reform und gesellschaftlicher Wandel. Die badische Verfassung von 1818, in: Ernst-Otto BRÄUNCHE/Thomas SCHNABEL (Hgg.), Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie, Ubstadt-Weiher 1996, S. 13–24, hier S. 19.

⁹ Vgl. Badische Verfassung von 1818, § 65, abgedruckt bei Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, hier S. 130.

¹⁰ ENGEHAUSEN (wie Anm. 4), S. 33–37, 44; DERS., Die Badische Verfassung von 1818. „Die Grundfeste badischer Freiheit und Ordnung“, in: Reinhold WEBER/Peter STEINBACH/Hans-Georg WEHLING (Hgg.), Baden-württembergische Erinnerungsorte, Stuttgart 2012, S. 140–151, hier S. 147; FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 23–28.

der badischen Verfassung in nichts nachstand, wollten die politisch einflussreichen alten Ständevertreter in Württemberg sich das nicht einfach aufoktroyieren lassen und kämpften vier ganze Jahre um Mitsprache und Beteiligung bei einer auszuhandelnden Verfassung. Oft schon ist gesagt worden, dass also weniger die Inhalte als vielmehr die Form der Verordnung von oben im eigentlichen Sinn Anstoß erregt haben. So richtig das ist, so richtig ist aber auch, dass die württembergischen Stände auch ihre altständischen Rechte, insbesondere in der Finanzverwaltung nicht einfach aufgeben wollten. Das ist nach Sabine Koch allerdings nicht als rückwärtsgewandte Verweigerungshaltung modernisierungsunwilliger Stände zu verstehen, sondern als konstruktiver Beitrag zu einer aus Erfahrungen schöpfenden, sich aber als fortschrittlich und langfristig tragfähig erweisenden Lösung¹¹. Im September 1819 kam man nach langen Verhandlungen mit dem Nachfolger Friedrichs I., Wilhelm I., und nachdem dieser die Landschaft an einer Revision der Verwaltungsreformen beteiligt hatte, ja auch ein gewisses Vertrauen bei der Bekämpfung der Hungerkatastrophe von 1816/17 entstanden war, dann endlich überein und einigte sich auf die seitdem geltende Verfassung. Im Hintergrund ließen es die liberale Bestrebungen unterdrückenden Karlsbader Beschlüsse durch den Deutschen Bund ohnehin angeraten erscheinen, sich bald zu einigen. Auch hier wurde so ein Instrument geschaffen, das die Bürgerrechte sicherte und den liberalen Zeitgeist widerspiegelte und zudem, wie man in Württemberg meinte, eine Art Abschluss einer nie dagewesenen Revolution brachte¹².

In Baden wie in Württemberg waren diese Verfassungen Anfänge, sie sicherten weder parlamentarisches Regieren noch waren sie ein Durchbruch zur Demokratie im heutigen Verständnis. Immer wieder versuchten die großherzoglichen Regierungen, besonders in den 1820er und 1830er Jahren das Rad der Zeit zurückzudrehen, die Freiheitsrechte einzuschränken, Auseinandersetzungen, ja Kämpfe waren notwendig, um den Verfassungen in ihrem Geist wie in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Aber trotzdem, ja vermutlich gerade deshalb entfalteten sie eine eigene Dynamik und neue Akteure erschienen auf der politischen Bühne, vor allem das Bürgertum drängte auf Fortentwicklung¹³. Mit der Revolution von 1848/49 erhielt die Verfassungsentwicklung neuen Schub, der auch nach dem Scheitern dieses großen Versuches nicht mehr erlahmte, wenn auch die Reichsgründung 1871 dann durch die Übertragung von Kompetenzen auf das Reich die Bedeutung der regionalen Verfassungen schmälerte und ihre Weiterentwicklungen sich bis zum Ende der Monarchien oft quälend

¹¹ Grundlegend zur württembergischen Verfassungsgeschichte: Hartwig BRANDT, *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf 1987; siehe auch MANN (wie Anm. 5), S. 246, 262–276. Einzelheiten des Verfassungsstreits stellt Joachim GERNER, *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819)*, Stuttgart 1989 dar; zur aktuellen Einordnung: Sabine KOCH, *Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800*, Stuttgart 2015.

¹² MANN (wie Anm. 5), S. 263–280; Franz MÖGLE-HOFACKER, *Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der „Parlamentarismus der Krone“ unter König Wilhelm I.*, Stuttgart 1981.

¹³ MANN (wie Anm. 5), S. 279.

lange hingen. Gleichwohl wird man nicht übersehen können, dass diese Verfassungen in Baden nicht anders als in Württemberg eine entscheidende politische, historische Zäsur im Übergang zur Moderne markieren¹⁴.

II. Die Entstehungsbedingungen 1919

Ein Jahrhundert später, im Jahr 1919, wird man andere Rahmenbedingungen zu konstatieren haben, aber eine Krise, eine Problemlage bildete auch hier den Hintergrund der Verfassungsgebung.

Am 29. September 1918 hatten die Generäle Hindenburg und Ludendorff, die seit 1916 die Oberste Heeresleitung gebildet hatten, ultimativ eine Erneuerung der politischen Führung Deutschlands gefordert und ebenso dringlichst ein Waffenstillstandsangebot an die Entente, um dem seit 1914 andauernden Ersten Weltkrieg ein Ende zu bereiten und das Eindringen feindlicher Truppen in das Reichsgebiet zu vermeiden. Es war daraufhin zur Entlassung des Reichskanzlers Hertling gekommen und zur Ernennung des Prinzen Max von Baden am 3. Oktober, eines Mannes, der für innere Reformen und Frieden ohne Annexionen stand – eines Mannes allerdings auch, der am 22. August 1918 bei der 100-Jahrfeier der seit 1818 nur wenig veränderten badischen Verfassung Reformen und mehr Demokratie abgelehnt, ja die westlichen Demokratien als *Mobherrschaft* eingestuft hatte¹⁵. Und das, obwohl auch in Baden erste Anzeichen revolutionärer Gärung sich 1918 eingestellt hatten, Parlamentarisierung und Frauenwahlrecht gefordert worden waren. Max von Baden musste nun für das Sorge tragen, was eigentlich die Militärs hätten tun müssen: ein Waffenstillstandsersuchen unterzeichnen und einer völlig erstaunten Bevölkerung, die noch im Sommer an einen glücklichen Siegfrieden geglaubt hatte, erklären, dass es mit all den Großmachtträumen vorbei war und dass das millionenfache Leid der zurückliegenden Kriegsjahre umsonst gewesen war. Im Laufe des Monats Oktober begann die geforderte Umbildung der politischen Ordnung hin zu einem parlamentarischen System, die Anfang November durch eine revolutionäre Gärung in einen radikaleren Zustand überführt wurde – verstärkt durch einen völlig sinnlosen Befehl an die Hochseeflotte, sich in der Kriegsniederlage nochmals in einen aussichtslosen Kampf mit der britischen Flotte zu stürzen. Viele glaubten nicht mehr an eine evolutionäre Weiterentwicklung, sahen den jahrelang versäumten Umbau der badischen wie der Reichsverfassung nunmehr als zu spät und nicht ausreichend an. Am 7. November eskalierte

¹⁴ FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 28–66; Dieter LANGEWIESCHE, Liberale und Demokraten in Württemberg im 19. Jahrhundert, in: DERS./Peter STEINBACH (Hgg.), Der deutsche Südwesten. Regionale Traditionen und historische Identitäten. Hans Georg Wehling zum Siebzigsten, Stuttgart 2008, S. 15–27; Peter STEINBACH, Fürstenrevolution und Verfassungsstaat. Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 2008, S. 29–44.

¹⁵ Wortlaut der Ansprache Prinz Max' von Badens vom 22. August 1918, in: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, 34. Jg. 1918, hg. von Wilhelm STAHL, München 1922, S. 261–264, hier S. 263.

die Situation in München und die Wittelsbacher wurden gestürzt, am Folgetag übernahm ein Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrat unter Kurt Eisner die Regierung. Am 9. November rief der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann in Berlin die Republik aus, um einer Revolution der radikalen Linken zuvorzukommen¹⁶.

In Baden allerdings gelang es schon am 10. November, die Räte auf die Bildung einer provisorischen Regierung unter Führung des Mehrheitssozialdemokraten Anton Geiß festzulegen, in die fast alle wichtigen Parteien, auch das Zentrum, eintraten. Der amtierende Großherzog Friedrich II. erhob dagegen keinen Widerspruch, verzichtete am 14. November auf die Ausübung der Regierungsgewalt und am 22. November auf den Thron und entband die badischen Beamten von ihrem Treueeid. So schaffte es Baden durch verantwortungsbereite Politiker aus allen Parteien, revolutionären Radikalisierungen zu entgehen und bereits ab Mitte November 1918 die Ausarbeitung einer neuen badischen Verfassung anzugehen¹⁷.

Am 5. Januar 1919 fanden die Wahlen zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung mit einer Wahlbeteiligung von 88,1 % statt. Diese ließ in einem Ausschuss einen Verfassungsentwurf erarbeiten, der dem badischen Volk am 13. April 1919 – das gab es sonst nirgends im Reich – also weit vor der Fertigstellung der Weimarer Reichsverfassung zur Abstimmung vorgelegt wurde. In diesem Rahmen wurde das neue badische Staatsgrundgesetz mit überwältigender Mehrheit angenommen – allerdings beteiligten sich an dieser Abstimmung nur 34% der wahlberechtigten Badener: ein denkbar schlechtes Omen für die nun gewaltenteilig organisierte demokratische Republik in Baden, deren Verfassung allen Mitbürgern die Grundrechte garantierte, Volksabstimmungen zuließ und überhaupt die Volkssouveränität nun in einem Maß stärkte, dass hin und wieder von einem badischen »Parlamentsabsolutismus« die Rede war, der diesem modernen demokratischen Rechtsstaat ein besonderes Gepräge gab, wie eine neuere Untersuchung von Richard Gräbener festhält¹⁸.

In vergleichsweise ruhigen Bahnen vollzog sich auch in Württemberg der Übergang zur Republik. Dort hatte der beliebte König Wilhelm II. noch am 8. November 1918 eine parlamentarisch basierte Regierung berufen, der MSPD, Gewerkschaften und USPD tags darauf aber eine provisorische Landesregierung unter Führung des Sozialdemokraten Wilhelm Bloß entgegenstellten, die auch vom Militär Unterstützung erfuhr. Daraufhin empfahl der um Ruhe und Ordnung besorgte Monarch einigen seiner Minister den Übertritt in die provisorische Regierung, die daraufhin schon am

¹⁶ Zu den allgemeinen Entwicklungen siehe Sönke NEITZEL, *Weltkrieg und Revolution 1914–1918/19*, Berlin 2008, S. 154–157; die badischen Entwicklungen bei Gerhard KALLER, *Baden in der Weimarer Republik*, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Bd. 4, Stuttgart 2003, S. 23–72, hier S. 24 und Karl STIEFEL, *Baden 1648–1952*, Bd. 1, Nachdruck Karlsruhe 2001, S. 325.

¹⁷ KALLER (wie Anm. 16), S. 25–27.

¹⁸ Ebd., S. 30; FENSKE, *175 Jahre* (wie Anm. 9), S. 84–87; STIEFEL (wie Anm. 16), S. 326; siehe zu den Abläufen und Hintergründen auch die vorzügliche Edition Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung der Republik Baden*, Bd. 1: *Die provisorische Regierung November 1918–März 1919*, Stuttgart 2012; Zur Einordnung: Richard GRÄBENER, *Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden*, Baden-Baden 2014, S. 358.

11. November die politischen Umwälzungen in Württemberg für beendet erklärte. Der Monarch entsagte am 30. November dem Thron und entband ähnlich wie in Baden die Beamten von ihrer Treuepflicht. Gegen kurzzeitige spartakistische Unruhen in Stuttgart konnte sich die Regierung durchsetzen und am 12. Januar 1919 Wahlen zur verfassungsgebenden württembergischen Landesversammlung durchführen. Sie brachten bei einer Wahlbeteiligung von 90,9% gemäßigte Politiker und bereits 13 Frauen in die Versammlung, die am 26. April 1919 einem modernen, demokratischen Verfassungsentwurf zustimmte, der am 23. Mai 1919 im Regierungsblatt verkündet wurde. Württemberg war damit nach Baden das dritte deutsche Land, das eine neue Verfassung nach der Revolution erhalten hatte¹⁹. Einige Änderungen mussten nach dem Beschluss der Weimarer Reichsverfassung noch eingearbeitet werden, u. a. verzichtete man bei dieser Gelegenheit auch auf einen eigenen Grundrechtekatalog, so dass die endgültige Fassung am 25. September 1919 in Kraft gesetzt werden konnte. Württemberg wurde mit der Verfassung von 1919 zum freien Volksstaat, zur parlamentarischen Republik, in der alle Gewalt vom Volke ausging. Die altständischen Relikte, die in der Verfassung von 1819 nach langem Verfassungsstreit noch erhalten geblieben waren, wurden nun hinweggefeht, nur noch eine Kammer, die des Volkes, bestimmte über die Geschicke Württembergs. Wer in diesen Landtag einzog, ergab sich alle vier Jahre aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen, an denen nun alle mündigen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen konnten. Die Gesetzgebung ging alleine von diesem Landtag aus und ihm war die Regierung alleine verantwortlich²⁰.

III. Bedeutung

Bei allen Fehlern und Schwächen, bei allen Gegenmaßnahmen konservativer Kräfte insbesondere in der Zeit vor 1848 wird man der badischen nicht anders als der württembergischen Verfassung von 1818/19 eine hohe Bedeutung sowohl im Land wie auch für ganz Deutschland zuschreiben müssen. Hier sind liberale Musterverfassungen entstanden, die zwar erst noch mit Leben gefüllt und lange Zeit noch zäh verteidigt werden mussten, aber doch eine weite Ausstrahlung hatten. So hatte etwa Baden bald schon den Ruf eines liberalen Musterlandes in ganz Deutschland. Nach innen wirkten diese Verfassungen stark integrativ, weil sie aus einer Krisensituation entstanden waren und in gemeinsamem Kampf über Jahre hinweg durchgesetzt werden mussten, was eine Art Aneignungsprozess für einen Großteil der Bevölkerung mit sich brachte. Und diese Aneignung der Verfassung durch Abgeordnete und Wähler wirkte seit den 1820er Jahren weit in die Gesellschaft hinein, sichtbar etwa in der

¹⁹ Die Erste Landesverfassung in Deutschland nach der Revolution 1918 war am 29. Januar 1919 in Mecklenburg-Strelitz beschlossen worden.

²⁰ Paul SAUER, Württemberg in der Weimarer Republik, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 4, Stuttgart 2003, S. 73–149, hier S. 74–81, 83.

Entstehung des breit gefächerten Assoziationswesens. Berufsständische Zusammenschlüsse, Landwirtschaftsvereine, Genossenschaften, Witwen- und Waisenkassen, ja auch Musik-, Turn- und Geschichtsvereine entstanden, die man als „bürgerlich-private Aneignungen einer vormals höfisch-ständisch geprägten Kultur, ständisch bestimmter Lebensformen“ interpretieren kann²¹. Der württembergische Abgeordnete und Rechtsanwalt Albert Schott ist da ein sprechendes Beispiel: Er war Mitglied der Stuttgarter Casinogesellschaft, hatte in den 1820er Jahren einen Griechenverein gegründet, 1824 den Stuttgarter Liederkranz ins Leben gerufen, 1825 war er Mitinitiator des Stuttgarter Schillerfestes, 1831 stand er an der Spitze des dortigen Polenkomitees, und wie er verhielt sich seine ganze Familie²². Über die Vereine hinaus entwickelten sich die Kommunen zu Zentren des politischen Lebens, wo in Bürgerversammlungen praktische Politik mitbestimmt wurde, Pressefreiheit eingefordert, im Gericht Mitwirkung angestrebt werden konnte²³. Man wusste recht bald, was man an diesen Fundamentalgesetzen hatte. Nicht nur zu den Verfassungsjubiläen, z. B. in Baden 1843 zum 25. Jahrestag, wurde gefeiert, sondern auch späterhin wurde die Verfassungsgebung erinnert, wenn auch aufgrund anderer historischer Rahmenbedingungen weniger spektakulär²⁴. So blieb die Verfassung im Bewusstsein, und es war deshalb keine Floskel, wenn man in Baden an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert stolz sagte: „In Baden ist das Volk liberal, liberaler die Verwaltung, am liberalsten aber doch der Großherzog“²⁵.

1919 stellte sich die Situation anders dar. Schon dass man sich bei der Verfassungsgebung bemühte, an die Vorgängerverfassung anzuknüpfen deutet an, dass die Konstitution nach dem Ersten Weltkrieg einen ganz anderen Stellenwert hatte als zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das zeigt der württembergische Fall in besonderer Deutlichkeit: Dort wählte man den Termin der Verkündung der neuen Verfassung so, dass er auf den gleichen Tag wie im Jahr 1819 fiel. Damit sollte die fortschrittliche Kontinuität der württembergischen Verfassungsgebung und staatliche Stabilität demonstriert werden – eine neuere Untersuchung der württembergischen Verfassung von Tobias von Erdmann schlussfolgert u. a. daraus, sie habe „keine eigenständige Neufassung“ dargestellt, sondern sich vielmehr lediglich als „Fortführung einer hundertjährigen

²¹ BRANDT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 11), S. 84 f., 92; siehe auch Karl Siegfried BADER, *Die badische Verfassung von 1818 und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit*, in: Alfons SCHÄFER (Hg.), *Neuere Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Karlsruhe 1973, S. 49–60, hier S. 60; zu den langfristigen Auswirkungen der liberalen Verfassung im Justizbereich siehe Michael KIBENER, *Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952*, Konstanz 2003, S. 33–46.

²² Siehe die biographische Skizze bei Frank RABERG, *Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933*, Stuttgart 2001, S. 829 f.

²³ Dieser Aspekt ist insbesondere für Württemberg relevant; siehe Klaus KOZIOL, *Badener und Württemberger. Zwei ungleiche Brüder*, Stuttgart 1987, S. 38–40, 89.

²⁴ Frank ENGEHAUSEN, *Die badischen Verfassungsfeiern (1843, 1868, 1918)*, in: *Badische Heimat* 92 (2012), S. 376–387; vgl. hierzu auch den Beitrag von Martin FURTWÄGLER, *Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg (1843/44 – 1868/69 – 1918/19) in diesem Band*, S. 161–186.

²⁵ BADER (wie Anm. 21), S. 60.

Verfassungstradition“ verstanden. Eben deshalb setzten sich rechte Kreise vehement dagegen zur Wehr²⁶.

Zwar wurde die Verfassung weder in Württemberg noch in Baden zwischen 1919 und 1933 ernsthaft in Frage gestellt und die Länder Baden und Württemberg gehörten fraglos noch zu jenen Gegenden des Reiches, in denen die verfassungstragenden Parteien der Weimarer Koalition bis zum Ende stabil regieren, bzw. in denen die verfassungsfeindlichen Parteien von links wie von rechts bis 1933 nur vergleichsweise schlechte Ergebnisse bei Landtagswahlen erzielen konnten²⁷. Doch einen echten, kampfbereiten Verfassungspatriotismus in der Breite der Bevölkerung oder auch unter einer Mehrzahl der wichtigen und einflussreichen Akteure im gesellschaftlichen und politischen Leben, einen freudigen Stolz auf die in der Verfassung von 1919 erreichten Freiheiten und Rechte wie 1818/19 suchte man in der Weimarer Republik auch hier weitgehend vergebens. Auch einzelne, bewundernswerte, engagierte, republikbejahende Politiker, die es insbesondere in Baden gab, können an dieser Gesamtbilanz wohl nur wenig ändern. Denn schon die schwache Wahlbeteiligung von 34% bei der Abstimmung über die Verfassung in Baden zeigt, wie sehr die Menschen mit anderem beschäftigt und in den Krisenjahren der Republik dann auch aufnahmebereit für radikale Lösungen waren²⁸.

Und so sollten sich dann nur 14 Jahre später, 1933, auch nur wenige finden, die die 1919 gewährten Freiheiten wirklich schätzten, die bereit waren, für diese freiheitlichen Verfassungen notfalls mit Leib, Leben und Gut einzutreten²⁹.

Als das sogenannte »Dritte Reich« nach zwölf Jahren dann endlich zu Ende war, knüpfte man an die Verfassung von Baden 1919 praktisch überhaupt nicht mehr und an die von Württemberg 1919 offensichtlich formal nicht mehr an – sie hatten, anders als jene von 1818/19, weit weniger Strahlkraft über ihr Ende hinaus entwickelt³⁰.

²⁶ SAUER (wie Anm. 20), S. 81 f.; Tobias VON ERDMANN, *Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates*, Baden-Baden 2013, S. 202.

²⁷ FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 93; KISSNER (wie Anm. 21), S. 133; Thomas SCHNABEL, „Die Republik dem Volke nahebringen, ohne große Worte zu machen“ – Eugen Bolz als württembergischer Minister und Staatspräsident, in: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Eugen Bolz 1881–1945, hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Ubstadt-Weiher 2017, S. 12–42, hier S. 31.

²⁸ KISSNER (wie Anm. 21), S. 55.

²⁹ Graduelle Unterschiede, die sich im Vergleich mit anderen Ländern zeigen, gab es gleichwohl; siehe dazu Michael KISSNER/Michael RUCK, *Die Erforschung des Nationalsozialismus aus landesgeschichtlicher Sicht*, in: Werner FREITAG u. a. (Hgg.), *Handbuch Landesgeschichte*, Berlin/Boston 2018, S. 613–645.

³⁰ GRÄBENER (wie Anm. 18), S. 465 f.; VON ERDMANN (wie Anm. 26), S. 247.

Verfassungen als Integrationsmotoren? Der Fall Baden mit Seitenblicken auf Württemberg¹

von
HANS-PETER BECHT

I.

Karl Theodor Welcker erklärte 1846 in einem Staatslexikon-Artikel den Verfassungs-enthusiasmus nachgerade zur badischen Nationaltugend: *Wirklich sind die Bewohner Badens im Allgemeinen von der Art, dass es nur einer ganzen Verwirklichung dieser Verfassung bedarf, um sowohl ihren moralischen und politischen Geist, als ihre gewerbliche und künstlerische Betriebsamkeit und somit das Gemeinwohl und den Flor des Staates auf eine Stufe zu erheben, wo es [d. i. Baden; H.-P. B.] trotz seiner geographischen Beschränktheit als ein wahres deutsches Musterland erscheinen könnte*². Die Verfassung als eierlegende Wollmilchsau – zumindest verzichtete Welcker darauf, ihr auch noch die Verantwortung für schönes Wetter zuzuweisen.

Welckers Sichtweise ist natürlich zutiefst liberalistisch: Die liberale Staatsverfassung und ihre Verwirklichung sind für ihn der Garant für allgemeinen Wohlstand. Selbstredend sind Welckers Aussagen primär auf das Stichwort *Verwirklichung* zu beziehen; letztlich mahnte er in seinem Artikel die Verwirklichung der Verfassung an, so wie er sie verstand. Zugleich gebrauchte er erstmals, auf Baden gemünzt, den Begriff *Musterland* – 20 Jahre später sollte er seine Karriere als antiliberaler Kampfbegriff fortsetzen.

Rund 15 Jahre früher, im Jahre 1831, hatte sich Karl von Rotteck in der Zweiten Kammer zu der Behauptung verstiegen: *Ich kenne Landleute, die die Protokolle vom Jahre 1822 buchstäblich gelesen haben, und zu meinem großen Verwundern Stellen daraus angezogen und gesagt haben, dies hat dieser oder jener Abgeordnete gesprochen, die sogar auf die Verhandlungen von 1819 zurückgingen, was mich hoch erfreute; und wenn sie sonntags zusammenkommen, so pflegen sie sich wechselseitig zu belehren*³. Der prompte Spott von der Regierungsbank scheint Rotteck nicht getroffen zu haben⁴. Nebenbei bemerkt: Der Lesestoff der *Landleute* summiert sich im Regal auf erheblich mehr als einen Meter. Der Frage, woher die Landleute überhaupt ein

¹ Der Text meines am 12. April 2019 anlässlich der Tagung Verfassungsjubiläen 1818/19 – 1919 – 2019 gehaltenen Referates ist nachfolgend in etwas erweiterter Form und durch Belege ergänzt wiedergegeben; die Vortragsform ist beibehalten.

² Karl Theodor WELCKER, Baden, in: Karl von ROTTECK/Karl Theodor WELCKER (Hgg.), Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 2, Altona²1846, Neudruck Frankfurt a. M. 1990, S. 29–60, hier S. 29.

³ Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1831, Protokollheft 29, S. 113.

⁴ Ebd., Protokollheft 29, S. 113 f.

Exemplar der gedruckten Protokolle bekommen haben sollen, möchte ich hier nicht weiter nachgehen⁵.

Das Narrativ von der Integrationskraft der Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts gehört zu den ältesten Aussagen, die zu diesem Thema in Umlauf gesetzt wurden; das zugrundeliegende Verständnis von Integration lässt sich am ehesten mit Begriffen wie positives Staatsbewusstsein oder Identifikation umschreiben – Begriffe, die in genau dem richtigen Maße vage sind. In die Welt gesetzt wurde, fußend auf Rottecks Heldengesängen über die badische Landtagsgeschichte⁶, dieses Verständnis zu einer Zeit, als die staatliche Geschichtspolitik dafür sorgte, dass eine sozusagen amtliche Sichtweise niedergeschrieben wurde, von staatlich bestellten liberalen Historikern, etwa Friedrich von Weech⁷. Diese Periode war zugleich diejenige, in der Staat, Verfassung und Liberalismus, bis zu einem gewissen Grade auch noch Protestantismus, als zumindest wesensgleich galten. Es war kein Problem, diese Sichtweise mit allem Möglichem aus der badischen Geschichte des Vormärz zu untermauern, zumeist waren es freilich Dinge, die, wie etwa die Verfassungsfeiern von 1843, zwar wohl inszenierte Kundgebungen für die Verfassung, zugleich aber gegen den Staat oder, besser gesagt, das herrschende System gerichtet waren. Der inszenierte Verfassungsjubel hatte eine eindeutige Funktion: Wer für die Verfassung eintrat, stand auf der Seite des Rechts; wo der politische Gegner zu lokalisieren war, musste man noch nicht einmal aussprechen. Die weitere Vernetzung der Opposition nebst Verbreiterung ihrer Basis war im Grunde der zentrale Zweck. Zudem war das Feiern der Verfassung obrigkeitlich kaum zu unterbinden – ein unschätzbarer Vorteil.

Im Laufe der Beschäftigung mit dem mir aufgegebenen Thema wuchs zugegebenermaßen auch meine Skepsis gegenüber den allesamt auf Karl von Rottecks zurückgehenden Darstellungen der Jubelszenen bei Durchreisen von Abgeordneten auf dem Wege nach Karlsruhe im Jahre 1819, die Jahrzehnte später Leonhard Müller unkritisch übernahm und zum Allgemeingut werden ließ⁸. Noch kannte kaum jemand die durchreisenden Akteure. Rottecks Selbstbeweihräucherung, sein Heldenstatus, bilden einen Traditionsstrang, der noch älter ist als die These von der Integrationskraft der Verfassung. Rotteck-Superstar hat hier maßlos übertrieben; wäre er hundert Jahre

⁵ Die gründlichste Vernichtung gedruckter Landtagsprotokolle, die es je gegeben hat, datiert übrigens von 1944, als alliierte Luftangriffe das Karlsruher Ständehaus trafen: Für die Tapeeten im Innern des Ständehauses hatte man nämlich eine überaus passende Tapezierunterlage verwendet – die zahllosen unverkäuflichen gedruckten Protokolle dürften wohl für das ganze Gebäude gereicht haben; vgl. Wilhelm REINHARD, *Bekenntnisse aus Leben und Meinungen*, 2 Bde., Karlsruhe 1840, hier Bd. 2, S. 45.

⁶ Siehe etwa Karl von ROTTECK, *Verhandlungen der Landstände des Großherzogtums Baden im Jahre 1819*, in: DERS., *Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts*, Bd. 4: *Geschichte der badischen Landtage von 1819 bis 1832*, Stuttgart/Leipzig 1836, S. 1–30, sowie seine Buchpublikationen über die folgenden Landtage. Daneben aufschlussreich DERS., *Geschichte der badischen Landtage von Einführung der Verfassung bis 1832*, Stuttgart, Leipzig 1836.

⁷ Vgl. Friedrich von WEECH, *Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen*, Karlsruhe 1868.

⁸ Vgl. Leonhard MÜLLER, *Badische Landtagsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1900.

jünger gewesen, hätte man durchaus an eine Werbestrategie für seine zahlreichen einschlägigen Bücher denken können. Wenn im dörflichen oder kleinstädtischen Umfeld irgendwer durchreiste, der oder die angeblich prominent war, war das ein Ereignis, das den monotonen Alltag unterbrach – wer auch immer durchreiste; auch heute noch ist Promis-Gucken ein durchaus beliebter Zeitvertreib. Wenn es vielleicht noch Freibier gab, war das lokale Highlight perfekt – das Freibier fiel für die Abgeordneten unter die Reisekosten, die Zecher waren bisweilen quasi Gäste des badischen Staates. Das Badenweiler Fest, die Verfassungsfeiern von 1843 und anderes folgten demselben Muster – Hauptsache Fest⁹. Nebenbei bemerkt: Zweck solcher Aktionen war neben der Mobilisierung der Öffentlichkeit vor allem die Verstärkung des oppositionellen Netzwerkes durch geeignete Multiplikatoren.

In der Realität kann man die Verfassungsfeiern von 1843 durchaus auch und eigentlich sehr viel stärker als ein Zeichen von Desintegration verstehen, also der Diskrepanz zwischen den Intentionen der Verfassung und dem tatsächlichen Zustand. Dagegen, dass die tatsächlichen und vermeintlichen Verheißungen der Verfassung nach wie vor nicht eingelöst waren. Die Berufung auf die Verfassung und ihren vielbeschworenen Geist war nichts anderes als Protest gegen das damals herrschende System Blittersdorff. Natürlich waren in Baden wie in Württemberg die Erwartungen an die neuen Verfassungen heillos überhöht – in Württemberg freilich vor allem bei den Neu-Württembergern, denen die Verfassung – endlich – die rechtliche Gleichstellung bescherte.

Zunächst stellt sich in unserem Zusammenhang die Frage, was denn unter dem seit Jahren mehr und mehr inflationär gebrauchten Begriff Integration zu verstehen ist oder in Bezug auf die Verfassungsentwicklung Südwestdeutschlands verstanden werden könnte. Zweifelsfrei handelt es sich gemäß einer allgemeinen soziologischen Definition um die Kennzeichnung eines Verhaltens- und Bewusstseinsprozesses, bei dem es um Anpassung an Wertstrukturen und Verhaltensmuster geht, sei es im Sinne von Sozialisation, sei es im Sinne von Akkulturation.

Neben der definitorischen stellt sich noch die ganz erheblich schwierigere Frage, wie man denn Integration messen soll. Zur Illustration ein Beispiel aus dem 20. Jahrhundert: Bei einer demoskopischen Erhebung des Allensbacher Instituts für Demoskopie im Jahre 1953 antworteten, nach der Bedeutung des Begriffes Soziale Marktwirtschaft befragt, 56 Prozent mit ‚Weiß ich nicht‘, 27 Prozent machten falsche Angaben, und nur zwölf Prozent gaben eine mehr oder weniger richtige Antwort. Auch von den meisten Ahnungslosen bekamen die Demoskopien freilich Positives über die Soziale Marktwirtschaft zu hören¹⁰ – es dauerte ein Vierteljahrhundert, bis das Grundgesetz mit Erfolg integrative Kraft in der Bundesrepublik entfaltete.

⁹ Vgl. Bernhard WIEN, Politische Feste und Feiern in Baden 1814–1850. Tradition und Transformation: Zur Interdependenz liberaler und revolutionärer Festkultur, Konstanzer phil. Diss. von 1999, Frankfurt a. M. u. a. 2001.

¹⁰ Vgl. Theodor ESCHENBURG, Jahre der Besatzung 1945–1949. Mit einem einleitenden Essay von Eberhard JÄCKEL, Stuttgart 1983, S. 439 f.

Zurück in den Vormärz: Im Jahre 1848 verstand man beispielsweise unter Preßfreiheit alles Mögliche bis hin zur Aufhebung der Wirtshaus-Sperrstunde¹¹. Ob auch nur eine größere Minderheit der Bevölkerung eine konkrete Vorstellung von der Verfassung und ihrem Inhalt hatte, wissen wir nicht, Zweifel sind aber durchaus berechtigt. In der vordemoskopischen Zeit gibt es im Grunde keine klaren Kriterien für Integration. Was hat die Heim-zu-Österreich-Nostalgie im einstigen Vorderösterreich verschwinden lassen? Die Verfassung? Jene Verfassung, die die Regierung Berckheim-Berstett dadurch beugte, dass sie der Stadt Freiburg im Falle einer missliebigen Wahl im Jahre 1825 mit dem Abzug der Garnison und der Verlegung der Universität drohte¹²? Oder war es nicht eher die normative Kraft des Faktischen, die es unausweichlich erscheinen ließ, sich mit der Zugehörigkeit zum badischen Staat abzufinden? Wie soll man Integration und Desintegration gegeneinander abwägen? Wenn in einem zu zwei Dritteln katholischen Land der Kulturkampf tobt, katholische Aktivisten nachgerade aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden? Kann am Ende auch Desintegration integrierend wirken? Wie integriert waren die Teilnehmer am agrarischen Teil der Revolution von 1848/49, als in Baden Schlösser brannten?

Und schließlich: Die Verfassung bestimmte die Lebensweise der breiten Masse der Bevölkerung zunächst nur in verschwindend geringem Maße – anders als in Württemberg, wo die Verfassung eine massive Rechtsungleichheit beseitigte. Wer am unteren Ende der sozialen Skala stand, den musste vor allem das – zumeist unerreichbare – Ortsbürgerrecht interessieren, das im Falle eines sozialen Absturzes zumindest eine Unterstützung auf niedrigem Niveau gewährleistete – wir bewegen uns in der Epoche des Pauperismus. Eine Stufe weiter oben verhinderten die Grund- und Standesherrn, dass sich das Denken der Mehrheit der Kleinbauern um den badischen Staat und die Verfassung drehte – die Probleme saßen in Donaueschingen, in Wertheim oder in den Schlösschen der Freiherren, wie sich spätestens in der Agrarrevolution 1848 zeigte. Wenn wir nochmals eine Sprosse auf der sozialen Leiter nach oben klettern, landen wir bei den dörflichen und kleinstädtischen Mittel- und Oberschichten, aber auch hier war die Situation ähnlich, soweit diese Handwerker, Kaufleute und Landwirte ebenfalls doppelte Untertanen waren. Die Situation in Württemberg war hier grundlegend anders: Neben der doppelten Untertanenschaft durch Grund- und Standesherrn gab es dort zuvor die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuwürttemberg, die Neuwürttemberger, also die Bewohner der im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zu Württemberg gelangten Gebiete, waren Bürger zweiter Klasse. Die Verfassung hob diesen untragbaren Zustand auf, zudem entschied sich die Stuttgarter Regierung, fortan die absurde Schuldenaufteilung von 1803 zugunsten der neuwürttembergischen Gebiete zu revidieren. Derartige materielle Fortschritte waren im

¹¹ Vgl. dazu Rainer WIRTZ, „Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale“. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815–1848, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1981, S. 179–184.

¹² Vgl. Hans-Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870*, Düsseldorf 2009, S. 364 f.

Badischen bereits erreicht, die Verfassung änderte hier kaum etwas, wenn man von der Einrichtung einer modernen Schuldenverwaltung absieht.

Erst wenn wir auf der Leiter entschlossen weiter nach oben klettern, wird es anders. Jetzt sind wir bei denjenigen angelangt, um die es bei der Verfassung eigentlich ging. Aktiv wählen durften in Baden ziemlich viele – schätzungsweise 80 Prozent der Familienoberhäupter –, wählbar waren aber um 1830 allenfalls 6.500 bis 7.000 Männer – allerdings auch nur *de jure*, denn unter diesen 6.500 waren sehr viele, die sich eine wochen- und monatelange Abwesenheit nicht leisten konnten¹³, obgleich die Abgeordnetendiäten keineswegs so knapp bemessen waren, wie immer wieder behauptet wird¹⁴. Wer auch in Ausschüssen außerhalb der Sitzungsperioden aktiv war, konnte durchaus das Jahresgehalt eines Oberamtmannes einstreichen, aber das galt nur für wenige und ganz sicher nicht für dörfliche oder kleinstädtische Handwerker, Ladenbesitzer oder Bauern. Von den 6.500 kam noch eine unbekannte Zahl aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht in Frage – Integration sieht anders aus, auch wenn man diesen maximal 7.000 durchaus Meinungsführerschaft konzедieren kann.

Was man sich auf den unteren Stufen der gesellschaftlichen Pyramide von der Verfassung und dem Landesparlament erhoffte, war primär die Möglichkeit der Vertretung lokaler oder regionaler Interessen, obgleich gerade das von der Verfassung eigentlich ausgeschlossen war. Vielfach ging es – ganz unspektakulär – um die Aufnahme von Straßen in den Straßenverband, also in staatliche Regie, oder um andere spezifisch lokale Probleme. Nur in verschwindend wenigen Fällen waren entsprechende Petitionen erfolgreich. Erst unter dem Druck der Vorrevolutionszeit wurde das anders – und die neue Großzügigkeit wurde auch als das verstanden, was sie war: weitestgehend unfreiwillig.

Am weitesten kommen wir wohl in Anlehnung an Max Weber mit der Frage, ob und inwieweit der Staat seine Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit oder doch zumindest zum Wohl einer Majorität erfüllt – also, mit anderen Worten, die Frage nach der Legitimierung von Herrschaft¹⁵: Hat sich die Herrschaftslegitimierung im Gefolge der Verfassungsgebung tatsächlich gewandelt und, wenn ja, wann ist das geschehen? Es wird im Folgenden also um die Frage gehen, inwieweit die von der Verfassung intendierte Legitimierung im Widerspruch zur Wirklichkeit stand.

II.

Als einen zentralen Legitimations- und Integrationsfaktor müssen wir traditionellerweise – Verfassung hin oder her – zunächst einmal den Monarchen betrachten. Dem zum Großherzog aufgestiegenen Markgrafen Karl Friedrich mag man am ehesten attestieren, dass er in unserem staatsbezogenen Sinne integrativ wirkte. Schon die an

¹³ Vgl. ebd., S. 66–69.

¹⁴ Siehe ebd., S. 192–194.

¹⁵ Vgl. MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1973, S. 122–125.

sich feindliche Übernahme der Markgrafschaft Baden-Baden bekam spätestens dann einen versöhnlichen Charakter, als es der Regierung Karl Friedrichs gelang, die immensen baden-badischen Schulden komplett abzubauen, und das durch rigide Sparsamkeit, auch in der Hofhaltung. Auch die badische Vorgehensweise bei der Übernahme der mediatisierten Reichsstädte mag einem neuen Staatsbewusstsein förderlich gewesen sein – anders als in Württemberg, wo man die reichsstädtischen Schulden so aufteilte, dass der Staat möglichst gut abschnitt¹⁶. Der badische Staat übernahm hingegen den allergrößten Teil der Schulden der neubadischen Gebiete. Dass die Gebietsgewinne Württembergs zu Neu-Württemberg zusammengefasst wurden, machte die Neu-Württemberger zu Bürgern zweiter Klasse, die auf ihren Schulden sitzenblieben. Ich will mich nicht dem Vorwurf des Ökonomismus aussetzen, sehe hier aber im Falle Badens zunächst doch mehr integratives Potential als bei der Verfassung.

Integrativ wirkte ferner mit Sicherheit die administrative Vereinheitlichung durch die badischen Organisations- und Konstitutionsedikte des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts, die immerhin ein Schritt in Richtung Staatsbürgerlichkeit waren, auch wenn sie natürlich keine wirkliche Rechtsgleichheit herstellten¹⁷; die Hoheitsrechte der Grund- und Standesherrn tasteten sie einstweilen nur vorsichtig an, zumindest aber gab es keine flächendeckende Unterscheidung von Staatsbürgern erster und zweiter Klasse wie in Württemberg mehr. Ob und inwieweit das in der Wahrnehmung der Alt- und Neu-Badener integrativ wirkte, lässt sich nicht entscheiden; den weitaus meisten Bürgern fehlten schlicht die Informationen, um in der Lage zu sein, einen Vergleich zu ziehen. Primär ging es bei den Organisationsedikten natürlich auch darum, den gewaltig angewachsenen badischen Staat in die Lage zu versetzen, das Land organisatorisch zu durchdringen.

Um Karl Friedrichs Nachfolger, Großherzog Karl, dazu zu bewegen, das Verfassungsprojekt voranzutreiben, musste der russische Zar höchstpersönlich Druck ausüben¹⁸. Carolus Cunctator, der regierende Zauderer, hatte bereits um 1815 über 15.000 nicht unterzeichnete Ausfertigungen in seinen Räumen gebunkert; auch den von Nebenius angefertigten Entwurf einer Wahlordnung hatte der Monarch so gründlich verräumt, dass Nebenius noch einmal eine Wahlordnung entwerfen musste¹⁹. Damit wissen wir eigentlich schon alles Wesentliche über ihn.

Wer nach Karls Tod gedacht hatte, es könnte nur besser werden, täuschte sich gründlich. Großherzog Ludwig, Karls Onkel, soll nach Varnhagen von Ense ein Verhältnis zur Politik gehabt haben, das sich im Wesentlichen auf Eifersucht und Ei-

¹⁶ Dazu ausführlich Hans-Peter BECHT, „...und es wäre zu wünschen – man könnte diesem Lumpennest wieder los werden“. Die Mediatisierung der Reichsstädte in Baden und Württemberg, in: Rainer A. MÜLLER/Helmut FLACHENECKER/Rainer KAMMERL (Hgg.), *Das Ende der kleinen Reichsstädte 1803 im süddeutschen Raum*, München 2007.

¹⁷ Zur Reorganisation Badens im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts BECHT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 12), S. 25–30.

¹⁸ WEECH, *Verfassung* (wie Anm. 7), S. 3; Hans FENSKE, *175 Jahre badische Verfassung*, Karlsruhe 1993, S. 15–20.

¹⁹ Vgl. Friedrich von WEECH, *Die Anfänge des constitutionellen Lebens in Baden*, in: DERS., *Aus alter und neuer Zeit*, Leipzig 1878, S. 164–227, hier S. 173.

telkeit gründete²⁰; staatsmännisches Geschick und politische Weitsicht zählten aber ganz sicher nicht zu den herausragendsten Eigenschaften des Großherzogs, der vor seiner Thronbesteigung als preußischer Offizier gedient hatte und nie auf die Rolle des Regenten vorbereitet worden war.

Es ist unklar, wieviel Schaden Ludwig unmittelbar anrichtete; es mag sein, dass sein einziger Fehler darin bestand, dem Ministerium Berckheim-Berstett völlig freie Hand gelassen zu haben, als die beiden Metternich-Adepten den Integrationsmotor Verfassung mehr als nur zum Stottern brachten. Schon beim ersten Landtag legte die Regierung einen Haushaltsentwurf vor, der bei weitem zu undetailliert war, um sinnvoll beraten zu werden, ein verschleiertes Defizit von immerhin einer halben Million Gulden stieß ebenfalls auf sehr wenig Gegenliebe. Ein vehementes Streichkonzert der Zweiten Kammer bis hin zur Kürzung von Apanagen von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses war die Folge. Bereits an diesem Punkt war Berstett soweit, die ganze Verfassung außer Kraft setzen zu wollen – drang damit bei der Karlsbader Konferenz allerdings nicht durch²¹.

Nachdem sich die Haushaltskonflikte beim nächsten Landtag noch erheblich verschärften und zu einem Eklat, der Landtagsauflösung, führten, kam Berstetts Plan B zum Einsatz, Aufhebung der Verfassung light: Die Wahlen für die beiden folgenden Landtage standen unter extremem Druck der Regierung. Ziel war es, eine Zweite Kammer zu erzwingen, die stets im Sinne der Regierung Berstett-Berckheim handelte und insbesondere eine von der Regierung gewünschte Änderung der Verfassung anstandslos durchwinken würde. Beides gelang, aber an manchen Stellen wurde gleichwohl deutlich, dass selbst entschieden auf der Seite der Regierung stehende Parlamentarier keineswegs bereit waren, alles und jedes die Kammer passieren zu lassen. Formal war weder bei den Wahlen noch bei den Landtagen geltendes Recht gebrochen, sondern lediglich gedehnt worden. Die Attacke galt dem vielzitierten Geist der Verfassung, also dem, was zu den zahllosen Lücken des Verfassungstextes zählte. Das geltende Recht war eine Linie, jenseits derer die Kammern nicht mehr mitspielten, auch die entschiedenen Parteigänger der Regierung nicht.

Als Großherzog Leopold, der erste Hochberger, im Jahre 1830 den Karlsruher Thron bestieg, hing die monarchische Messlatte in Baden äußerst niedrig, so dass selbst Leopold als regelrechte Verheißung erscheinen konnte²². Die drei badischen Monarchen nach Karl Friedrich waren in integrativer Hinsicht Totalausfälle. Ob sie nun Karl, Ludwig oder Leopold hießen, ihre integrative Leistung war zumindest gleich null, wenn man sie nicht eher negativ veranschlagt. Seine Nachfolger, ob Zäh-

²⁰ Vgl. Karl August VARNHAGEN VON ENSE, *Denkwürdigkeiten des eignen Lebens. Die Karlsruher Jahre 1816–1819*. Neuausgabe mit Einleitung von Hermann HAERING, Karlsruhe 1924, S. 319 f.

²¹ Dazu und zum Folgenden BECHT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 12), S. 357–362.

²² Vgl. Wolfgang von HIPPEL, *Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff (1792–1861). Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz*, Stuttgart 1967, S. 62 f.; Hans FENSKE, *Baden 1830 bis 1860*, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3: *Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien*, Stuttgart 1992, S. 79–132, hier S. 83 f.

ringer oder Hochberger, waren verglichen mit Karl Friedrich gelinde gesagt politische Niete und wurden auch in der Öffentlichkeit als solche gesehen. Der fünfte Großherzog, Friedrich I., hatte bei der äußerst niedrigen Messlatte wenig Mühe, ziemlich rasch, vor allem aber durchaus zu Recht, als regelrechter Umbruch zu erscheinen. Das einzige, das Leopold seinen beiden Vorgängern voraushatte, war ein klug ausgewählter Ratgeber, denn dieser Ratgeber, kein anderer als Ludwig Georg Winter, hatte keine Mühe zu erkennen, welche Legitimitätsdefizite in Baden vorlagen. Winter verkörperte einen ungleich moderneren Politikertypus als seine Vorgänger, was allerdings keineswegs bedeutet, dass man ihn als Liberalen missverstehen darf. Seine politischen Ziele waren kaum anders als die von Berstett und Berckheim, grundlegend anders waren indes seine Methoden. Er verordnete Leopold eine Reise durchs Land, um die Person des Monarchen als Integrationsfaktor zu nutzen und den neuen Monarchen gleichsam als Personifizierung einer Zeitenwende zu stilisieren. Winter wird sich bewusst gewesen sein, dass er damit die Erwartungen abermals steigerte und die spätere Enttäuschung umso größer sein musste. Wirkliche Einsicht oder gar Verfassungsbegeisterung war es kaum, die Leopold dazu veranlasste, Winters Spiel mitzuspielen, das entscheidende Movens dürfte Revolutionsfurcht gewesen sein – die Angst vor einem Überschwappen der französischen Revolution nach Deutschland²³.

Der nun folgende Landtag von 1831, verschiedentlich als das »liberale Fest« tituliert, war der Kulminationspunkt der Verheißungen: Die Verfassungsänderungen wurden rückgängig gemacht, die – vorübergehende – Einführung der Pressefreiheit brachte das badische Landesparlament erstmals in den Fokus der deutschen politischen Öffentlichkeit. Unter dem Strich blieb gleichwohl nicht viel. Die Regierung nutzte kreativ alle möglichen Verfahrensvorschriften zu ihren Gunsten und sperrte sich massiv gegen alles, was das politische Gewicht des Parlaments hätte steigern können – selbst gegen eine ansatzweise Erfolgskontrolle bei Petitionen, denen die Zweite Kammer ihre volle Unterstützung gewährt hatte²⁴.

Winter war ein gewiefter Taktiker und kannte den Parlamentsbetrieb aus eigener Anschauung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er von vornherein das liberale Fest schlicht als Winkelzug plante, dass er womöglich bereits im Vorfeld sichergestellt hatte, dass der Deutsche Bund der badischen Pressefreiheit zeitnah den Garaus machen würde. Winters Rechnung ging auf. Außer der Rückwärtsrevision der Verfassung blieb vom liberalen Fest zwar kaum etwas übrig, Winter saß aber so fest im Sattel, dass er seine Reputation nutzen konnte, um seine Strategie erfolgreich umzusetzen. Seine Strategie war im Grunde ebenso simpel wie erfolgreich: Winter präsentierte wohl dosiert Reformgesetze, die sich in der Schnittmenge der Interessen der Regierung einerseits und des in der Kammer vor ihm sitzenden Besitz- und Bildungsbürgertums bewegten. Man darf Winter getrost unterstellen, dass die dabei entstehenden wechselnden Parlamentsmehrheiten für seine Vorlagen mehr als nur eine willkommene Begleiterscheinung waren. Der vermeintliche Bürgerfreund Leopold entpuppte

²³ Vgl. BECHT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 12), S. 374–377.

²⁴ Vgl. ebd., S. 260–265.

sich aber schon bald als würdiger Nachfolger seiner Vorgänger und vollzog ab 1835 eine Kehrtwende, und die Wende war radikal und scheinbar effizient. Der Bürgerliche Winter hatte seine Schuldigkeit getan, und mit ihm verschwand die zwischen 1831 und 1835 erreichte Integration. Die nicht wenigen Oppositionellen, die dem Frieden nie getraut hatten, sahen sich bestätigt.

Bis zu seinem Tod im Jahre 1838 bildete Winter durch seine Nähe zum Monarchen – noch war Winter Verwalter des großherzoglichen Privatvermögens – ein Gegengewicht zu Blittersdorff, dem neuen starken Mann, und vor allem zu Reitzenstein, der im Hintergrund die Fäden zog. Die Stilisierung Winters zur verfassungsfreundlichen Lichtgestalt war nichts weiter als eine Waffe im politischen Kampf: Einen toten Minister zu bejubeln, ließ sich kaum unterbinden – und alle wussten, was gemeint war: Der Lobpreis Winters schloss das negative Urteil über das neue Ministerium ein.

Der Kern der neuen Regierungsmannschaft rekrutierte sich aus Adeligen, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer Seilschaft zusammengefunden hatten – als Pagen am Hof Großherzog Karl Friedrichs²⁵. Außenminister Blittersdorff stand an der Spitze, Rüdts folgte als Innenminister, die übrigen Ex-Pagen brachten es nicht zu Ministerämtern, aber immerhin zu leitenden Positionen in den Mittelinstanzen und Gerichten. Neu an der Ära Blittersdorff waren abermals die Methoden und der Stil: Hatte sich Winter bei Kontroversen mit Kammer-Oppositionellen im Allgemeinen souverän oder zumindest mit souveräner Schärfe aus der Affäre gezogen, stürzte sich Blittersdorff mit vermutlich wohl berechneter Aggressivität in die Auseinandersetzungen – bis hin zu jenem Vorfall, als Blittersdorff mit einer Papierscheere in der Hand auf Welcker zusprang²⁶. Blittersdorffs lautstarke Ausbrüche in der Kammer sprachen sich deutschlandweit herum. So schrieb Robert Blum anlässlich der Geburt seines Sohnes an Itzstein: [...] *der Junge ist munter u[nd] schreit wie ein – Blittersdorff*²⁷. Auch Blittersdorff ging es vor allem darum, die Zweite Kammer als politischen Faktor auszuschalten, allerdings nicht mehr durch Pseudo-Staatsstreiche oder Beschäftigungstherapie, sondern durch landesweite Wahlagitation mit dem Ziel, sich eine verlässliche Mehrheit für seine Politik zu schaffen. Sein erster Trugschluss bestand darin, dass er nicht damit rechnete, dass selbst seine verlässlichsten Parteigänger im Landesparlament ihm bei Rechtsbrüchen die Gefolgschaft verweigerten. Bedingungslose Parteigänger fand er vor allem unter den jüngeren Staatsbeamten nur sehr wenige, und zwar selbst dann, wenn sie steile Karrieren hingelegt hatten wie etwa der Abgeordnete Anton Christ, Ministerialrat und ab 1846 Hofgerichtsdirektor, der Mitte der 1840er Jahre von der rechten Spur kommend links ausscherte, alle

²⁵ Vgl. ebd., S. 444 f.

²⁶ Zu diesem Vorfall Karl Theodor an Friedrich Gottlieb Welcker, 6. Juli 1837, abgedruckt bei Karl WILD, Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus, Heidelberg 1913, S. 400.

²⁷ Blum an Itzstein, 9. Juni 1841, Staatsbibliothek Berlin, Nachlass Hoffmann von Fallersleben.

links überholte, um sich dann in die äußerste Linke einzureihen und Mitglied des Revolutionsparlamentes zu werden²⁸. Diese jüngeren Staatsbeamten werden noch eine wichtige Rolle spielen.

Blittersdorff hatte Erfolg mit seinem Bemühen, ein Parteienparlament zu schaffen, sein zweites Ziel, die verlässliche Parlamentsmehrheit für seine Politik verfehlte er allerdings deutlich. Leichter hätte er es der Opposition kaum machen können. Sein Konfrontations- und Ausgrenzungskurs versetzte die Opposition in die glückliche Lage, keinerlei Gegenentwürfe, keine Konzeptionen entwickeln zu müssen, die Opposition war schlicht das Sammelbecken all derer, die irgendwie dagegen waren. Ein namhafter Teil der Dynamik der badischen innenpolitischen Entwicklung geht primär darauf zurück, dass die von der Opposition formulierten politischen Ziele gleichsam negativ waren, sprich: die Ablehnung des Status Quo. Als Liberaler war man in irgendeiner Weise dagegen – was an die Stelle des Status Quo treten sollte, blieb dabei weitgehend unbestimmt. Hauptsache anders, der Rest würde sich finden. Und dagegen waren einige: Von den in den 1840er Jahren vielleicht 100.000 aktiv Wahlberechtigten war es bei weitem die Mehrheit, und entsprechend fielen die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse aus. Welche Gegenkraft Blittersdorff geschaffen hatte, zeigt sich insbesondere daran, dass die von Adam von Itzstein geführte Opposition nach einer Landtagsauflösung ohne weiteres in der Lage war, in allen 41 badischen Wahlbezirken gleichzeitig Wahlkämpfe zu führen und sogar hauptamtliche Agitatoren zu beschäftigen.

Im Grunde hatte Blittersdorff bereits 1842, vier Jahre nach Winters Tod, die badische Regierungspolitik gegen die Wand gefahren. Als man sich in Karlsruhe schließlich für einen Kurswechsel entschied, ging es nur noch um die Position des Konkursverwalters. Bis dahin war es der badischen Regierungspolitik auch nie darum gegangen, in irgendeiner Weise integrativ zu wirken, ein positives Staatsbewusstsein zu begründen. Kein badischer Regierungschef, auch Winter nicht, hatte jemals versucht, ein – mit den Worten Rottecks –*nach freundlicher Vereinigung sich sehndendes* Verhältnis zwischen Parlament und Regierung herzustellen oder gar die Untertanen als Bürger zu verstehen und, neudeutsch gesprochen, mitzunehmen²⁹. Die Zweite Kammer sollte stets nur ein Erfüllungsgehilfe der Regierung sein.

III.

Die Revolution von 1848/49 war in mehrfacher Hinsicht der Wendepunkt, trotz ihres Scheiterns. Es zählt zu den Verdiensten von Werner Conze, durch die Prägung des

²⁸ Siehe zu Christ Hans Haimar JACOBS, Ein großdeutscher Gedankenaustausch im Jahre 1870. Anton Christ und Alfred von Vivenot, in: ZGO 91 (1939), S. 148–187, und Alexander HOLTERBACH, Anton Christ (1800–1880). Vormärz, Revolution und Nachmärz im Spiegel des Wirkens eines badischen Juristen, Karlsruhe 2013.

²⁹ Karl von ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 4 Bde., Stuttgart 1840, Nachdruck Aalen 1964, hier Bd. 2, S. 240.

Begriffes Vormärz die Zeit vor der Revolution in den Fokus der Geschichtswissenschaft gerückt und durch eigene und von ihm angeregte Studien nachhaltig erhellt zu haben. Freilich hat er damit zugleich eine jener fatalen Epochengrenzen gesetzt, die historische Analysen eher behindern als erleichtern, gleichsam ihren Horizont verengen. Mit größter Selbstverständlichkeit schließt die Mehrzahl geschichtswissenschaftlicher Studien mit der Revolution, dem folgenden Jahrzehnt wird mit ebenso großer Selbstverständlichkeit das Etikett Reaktionszeit umgehängt. Die 1850er Jahre gelten als eine Art dunkles Jahrzehnt, in das erst 1859 mit Beginn der Neuen Ära in Baden und Preußen wieder Licht fällt. Gewiss: In den 1850er Jahren fehlen die spektakulären Großereignisse, die großen politischen Schlachten, die Presse wird aufmerksam beobachtet und am kurzen Zügel gehalten, das Assoziationsrecht ist eine Zukunftsvision. Dessen ungeachtet sind die 1850er Jahre das Jahrzehnt, in dem der Integrationsmotor Verfassung – um im vorgegebenen Bilde zu bleiben – einem großen Kundendienst unterzogen wird, die Zündung wird eingestellt, und dann läuft er zumindest halbwegs. Anders ausgedrückt: In den 1850er Jahren funktioniert die badische Verfassung erstmals so, wie sie es eigentlich von Anfang an sollte.

Dabei spielte natürlich die Einsicht eine große Rolle, dass die badische Regierungspolitik seit 1819 und vor allem ab 1835 der zentrale Grund für die Revolution gewesen war. In ungewohnter Klarsicht hatte es schon 1849 österreichische Vorstöße gegeben, Prinz Friedrich anstelle seines Vaters als Großherzog zu installieren³⁰. Friedrich hatte damals sämtliche diesbezüglichen Gedankenspiele zurückgewiesen, faktisch aber war Prinz Friedrich ab 1850 derjenige, der die monarchischen Regierungsgeschäfte führte. Als er nach dem Tode seines Vaters schließlich Regent wurde, vollzog er innerhalb kürzester Zeit eine radikale Wende, zu der insbesondere die Beseitigung des Karlsruher Intrigantenzirkels gehörte. Die sogenannte Kamarilla im Umfeld seines Vaters stellte er kurzentschlossen kalt, Franz Josef Mone, Chef des Generallandesarchivs und eine der Kamarilla-Zentralfiguren verlor schlagartig seinen Einfluss. Die Machenschaften dieser katholischen Intrigantentruppe hatten bis dahin in einem nicht näher zu bestimmenden Maße die badische Politik beeinflusst, vor allem aber die Gerüchteküche angeheizt und das Ansehen des Monarchen unterminiert – bis hin zu den Gerüchten, dass Großherzog Leopold zum Katholizismus übertreten wollte und dass Großherzogin Sophie sexuelle Beziehungen zu dem skandalumwitterten Bankier Moritz von Haber unterhielte³¹.

Ob es der unmittelbare Einfluss des künftigen Großherzogs Friedrich I. war oder schlechte Vernunft, die badische Innenpolitik vollzog nach dem Ende der Revolu-

³⁰ Vgl. den Bericht Savignys an den preußischen Außenminister Schleinitz vom 7. Januar 1850, in: Willy REAL (Hg.), *Das Großherzogtum Baden zwischen Revolution und Restauration. Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlaß des preußischen Diplomaten Karl Friedrich von Savigny*, Stuttgart 1984, S. 413 f.; siehe auch Wilhelm Friedrich SCHILL, *Baden und die preußische Unionspolitik 1849–1850. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung*, Heidelberg 1930, S. 40–42.

³¹ Es kursierten Gerüchte, dass Haber im Besitze von Papieren sei, welche es der Großherzogin unmöglich machen würden, mit ihm zu brechen. Vgl. Savignys Bericht an Schleinitz vom 4. Juli 1850, in: REAL (wie Anm. 30), S. 579.

tion eine radikale Kehrtwende, und das so unauffällig, dass es zunächst noch nicht einmal die Geschichtswissenschaft späterer Jahrzehnte wahrnahm. Die neuen Minister waren zwar nicht wirklich Liberale, aber sie standen liberalem Gedankengut offen gegenüber und waren nicht nur nicht bereit, geltendes Recht zu beugen, auch Verstöße gegen den oft und gern beschworenen Geist der Verfassung kamen für sie nicht in Frage. Sie alle, selbst Wechmar, seit 1853 Innenminister und nach Robert von Mohl der *stupideste aller Minister*³², waren aus gänzlich anderem Holz geschnitzt als Blittersdorff, seine Mitstreiter und seine Vorgänger. Sie waren in der Regel auch nicht mehr als Bürokraten, keinesfalls Politiker, aber ihre Vorstellungswelt orientierte sich nicht am Ancien Régime. Geprägt waren sie von den Universitäten, vor allem von Heidelberg, wo liberale Juristen in unzweideutiger Weise Grundsätze vermittelten, die ihre Studenten in den Staatsdienst mitnahmen. Was sie alle einte, war zudem die Erkenntnis, dass die verfassungsfeindliche Politik seit 1819 nicht nur gescheitert war, sondern dass sie auch die Fundamentalpolitisierung und Radikalisierung in den 1840er Jahren möglich gemacht, wenn nicht sogar ausgelöst hatte³³.

Die parlamentarische Ausgabenkontrolle und damit die wirksame Kontrolle der Regierung durch die Kammer, zuvor jahrzehntelang ein regelmäßig wiederkehrender Streitgegenstand, war schlagartig Wirklichkeit und taugte ab 1850 nicht einmal mehr als Gesprächsthema³⁴. Die 1850 beginnende politische Wende war eine Zäsur, die mindestens so tiefgreifend war wie ein knappes Jahrzehnt später der Beginn der Neuen Ära³⁵. Man kann in dieser Wende durchaus auch die Neue Ära bereits angelegt sehen. Faktisch war das Landesparlament in den 1850er Jahren durchweg liberal dominiert, ab 1855 durch eine stabile Majorität. Im gleichen Jahr erschien mit Friedrich Rottra zum ersten Male ein Teilnehmer am Struvezug in der Zweiten Kammer³⁶, bis selbst die revolutionären Zivilkommissäre auf die politische Bühne zurückkehren konnten, vergingen noch einmal gut zehn Jahre.

Im Jahrzehnt zwischen 1850 und 1860 spielten Parteien indes bei den Wahlen eine vergleichsweise geringe Rolle. Eine liberale Zentrale in Mannheim gab es nicht mehr, sie war aber auch nicht mehr nötig. In den Bezirken gab es mehr als genug politische Interessenten liberaler Couleur, und das zog mehrere parallele Entwicklungen nach sich: Die Kandidatenfindung erfolgte nunmehr vor Ort und nicht mehr auf der Grundlage eines empfehlenden Briefes aus Mannheim. Vor Ort bildeten sich, zunächst noch unorganisiert, vor allem liberale Gruppierungen; man darf indes annehmen, dass sich die eher unbedeutenden konservativen und ultramontanen Zirkel zumindest in ihren Hochburgen ebenfalls formierten. Damit wirkten die Jahrzehnte

³² Robert VON MOHL, Lebenserinnerungen 1799–1875, 2 Bde., München 1902, hier Bd. 1, S. 228. Siehe zu Wechmar BB, Bd. 2, Heidelberg 1875, S. 434 f.

³³ Vgl. BECHT, Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 828.

³⁴ Vgl. ebd., S. 214 f.

³⁵ Zur Neuen Ära vgl. Lothar GALL, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968; BECHT, Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 718–786.

³⁶ Vgl. Friedrich ROTTRA, Der Zug der Freischärler aus dem Oberland und sein Ende beim Gefecht in Staufen am 24.09.1848, in: Das Markgräflerland N. F. 4 (1973), S. 131–152.

der uneingelösten Verheißungen indirekt doch noch integrativ, denn sie hatten die Grundlagen für die nun einsetzende Entwicklung geschaffen – in gewisser Weise also tatsächlich Integration durch Desintegration.

Die Rückkehr zu ortsgebundenen Wahlentscheidungen sorgte zugleich dafür, dass lokale Interessen ein stetig höheres Gewicht erhielten – schon allein dadurch, dass die parlamentarischen Vertreter der Bezirke die Interessenlagen ihrer Herkunftsregion teilten und sich ungeachtet entgegengesetzter Verfassungsbestimmungen als Sachwalter der Interessen ihres Wahlbezirks sahen. Es ging nicht mehr um höhere Ziele, sondern um wirkliche praktische Politik, die im Landesparlament auch sachbezogen und durchaus ergebnisoffen erörtert wurde. Auch Petitionen wegen der Aufnahme bestimmter Straßen in den Straßenverband wurden jetzt rein sachlich geprüft, die Erfolgchancen solcher Anträge waren gut, allerdings nicht nur infolge der geänderten politischen Großwetterlage, sondern auch auf Grund der wirtschaftlichen Erholung und der dadurch erweiterten finanziellen Spielräume. Dass sich die wenigen echten Konservativen in der Zweiten Kammer nachgerade populistisch gebärdeten und Petitionen zu lokalen oder regionalen Anliegen oft und gern mit großem Aufwand unterstützten, Petitionen persönlich der Kammer übergaben und bei dieser Gelegenheit stets nachdrücklich die Wichtigkeit des jeweiligen Anliegens betonten, mag dabei ebenfalls Wirkung gezeitigt haben³⁷: Wünsche aus den Gemeinden, von der Basis, ernst zu nehmen und nach Möglichkeit zu erfüllen, entzog den Bemühungen der Konservativen den Boden. Die wenigen echten Konservativen, die einst aus Überzeugung die reaktionären Ministerien im Landesparlament unterstützten, waren jetzt nicht nur eine unbedeutende Minorität, sondern auch eine oppositionelle Minorität.

Man könnte die 1850er Jahre in Baden als Wende zur Normalität bezeichnen, die sicherlich unter dem Druck der Revolutionsereignisse stattgefunden hatte und durchaus auch restriktive Elemente aufwies – etwa den breiten Konsens, dass die Massen nicht noch einmal zum politischen Faktor werden dürften. Blendet man die Revolutionsereignisse mit ihren vorübergehenden Entwicklungen aus, war die Wende der 1850er Jahre mit Sicherheit die bis dahin gravierendste Zäsur seit 1819, da sie im Grunde die einzige wirkliche Wende in der badischen Politik war. Bis dahin hatte die badische Regierungspolitik im Grunde stets nur das Ziel gehabt, eine solche Wende zu verhindern, wenn auch mit verschiedenartigen Mitteln und Methoden.

Die neue Normalität zeigt sich in einer der heftigsten Parlamentsdebatten nach 1848/49, als es um den Staatsvertrag über die württembergische Bahnlinie von Ludwigsburg über Bretten nach Bruchsal ging³⁸. Auf Grund der revolutionsbedingten badischen Finanznot gab es in dieser Frage nur zwei Möglichkeiten: Entweder stimmte die Zweite Kammer dem Vertrag zu oder sie fand sich damit ab, dass es einstweilen überhaupt keine West-Ost-Bahnverbindung geben würde. Vermutlich nicht ganz zu Unrecht kursierten Gerüchte, dass dieser Staatsvertrag vor allem auf außenpolitischen Druck zurückging. Der liberale Pforzheimer Abgeordnete August Dennig

³⁷ BECHT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 12), S. 681 f. und 705 f.

³⁸ Vgl. zu dieser Debatte ebd., S. 671–673.

erstattete der Kammer Bericht und hatte in seine Darstellung einen deutlichen Seitenhieb eingebaut: *Ob noch andere Motive mitgewirkt haben, deren die Begründung nicht erwähnt – wie diese Meinung vielfach im Publikum vertreten ist –, ist uns natürlich unbekannt. Zur Ehre Badens können und wollen wir es nicht annehmen*³⁹. Die Regierung verwahrte sich natürlich gegen Dennigs Andeutungen⁴⁰. Dennig steckte zwar etwas zurück, betonte aber doch noch einmal, dass die Entscheidung nicht nur von reinen Sacherwägungen, sondern auch von außenpolitischen Rücksichten bestimmt sei⁴¹. Wenige Jahre zuvor hätte das schon ausgereicht, um heftige Szenen in der Kammer zu provozieren. Dieses Mal blieb die Aufregung jedoch aus, Dennigs Aussagen lagen innerhalb des neuen Rahmens. Dennig wurde auch nicht zur persona non grata, 1860 zählte er sogar zu den vom Großherzog ernannten Mitgliedern der Ersten Kammer. Lediglich der Umstand, dass er bis 1866 auf das Ritterkreuz erster Klasse des Zähringer Löwenordens warten musste, könnte auf allerhöchste Verstimmung hindeuten.

IV.

Ziehen wir noch kurz Bilanz: Ungeachtet der Tatsache, dass wir kaum eine Möglichkeit haben, Integration wirklich zu messen, muss es eine staatliche Integration in Baden gegeben haben. Die anfangs an dem künstlichen Staatsgebilde zerrenden zentrifugalen Kräfte erlahmten, seien es die breisgauische Österreich-Nostalgie oder die bayerischen Träume von der Rückgewinnung der Kurpfalz. Welchen Anteil hat nun aber die Verfassung an dieser Integration?

Gerade im Vergleich zu Württemberg ist zunächst einmal festzustellen, dass in Baden die Integration zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung beziehungsweise -vereinbarung bereits erheblich weiter fortgeschritten war; der badische Staat hatte sich bei der Übernahme der neuen Gebiete vor allem in Hinblick auf die Schuldenpolitik gut eingeführt, die Organisationsedikte hatten zwar noch keine staatsbürgerschaftliche Grundlage des neuen Staates geschaffen, aber doch erhebliche Fortschritte in Richtung Rechtsgleichheit erzielt und damit die Erwartung genährt, dass die Verfassung in kurzer Zeit weitere Wohltaten hervorbringen würde. Diese Wohltaten blieben indessen aus, Badens Regierungen beschränkten sich darauf, die Verheißungen der Verfassung so restriktiv wie möglich zu handhaben und die Entwicklungsspielräume drastisch zu begrenzen. Die Zweiteilung des badischen Landesparlamentes in eine reine Volkskammer und eine ständisch aufgebaute Erste Kammer steigerte die Erwartungen noch und schuf – im Verein mit weiteren Faktoren – eine Volksvertretung, die dazu in der Lage war, sich das Gesetz des Handelns anzueignen.

³⁹ Verhandlungen (wie Anm. 3) 1850/51, Beilagenheft 7, S. 476.

⁴⁰ Vgl. GLAK 231, handschriftlicher Protokollband 8.

⁴¹ Vgl. Verhandlungen (wie Anm. 3) 1850/51, Protokolle, S. 217 f.; GLAK 231, handschriftlicher Protokollband 8.

Franz Oppenheimer sah die Legitimität staatlicher Herrschaft durch explizite Zustimmung oder durch Resignation begründet⁴². Die Widersprüche in der politischen Ordnung Badens sorgten dafür, dass die Legitimität sukzessive erodierte, einige Spezifika der politischen Ordnung, etwa die vergleichsweise weit fortgeschrittene Rechtsstaatlichkeit, schufen gleichzeitig die Handlungsmöglichkeiten, um stetig wachsenden Druck auf das System auszuüben und die Erosion zu beschleunigen. Im Grunde leistete die badische Verfassung in den ersten drei Jahrzehnten ihrer Gültigkeit kaum einen Beitrag zur Integration, sondern eher zur Desintegration. Für Integration sorgte zunächst am ehesten die Opposition, die einen namhaften Teil derjenigen Aufgaben übernahm, die eigentlich eine Regierung hätte wahrnehmen müssen. Also gleichsam Integration durch Konfrontation. Dass in erster Linie Oppositionelle sich zu Sachwaltern der Interessen der Bezirke machten – etwa mit Hilfe der zielstrebig eingesetzten Petitionen –, zeigte nach der Revolution integrative Wirkung, ebenso wie die von der Opposition betriebene Fundamentalpolitisierung. In nicht unerheblichem Maße schuf die Vormärz-Opposition die Voraussetzungen dafür, dass im Nachmärz tatsächlich Integration stattfand, freilich bald schon innerhalb der eingangs erwähnten Grenzen, dem Kirchenkampf der 1850er Jahre und dem folgenden Kulturkampf. Beides vollzog sich in einem zu zwei Dritteln katholischen Staat, eine gravierende Einschränkung, auch wenn sich keineswegs die Mehrheit der badischen Katholiken entschlossen auf die Seite der Kirche stellte. Das wurde erst anders, als sich die katholische Bewegung mehr und mehr zum oppositionellen Sammelbecken entwickelte.

Integrativ wirkte in Baden mit Sicherheit auch der Liberalismus, der zwischen 1850 und 1860 zur Staatsdoktrin aufstieg. Seine Integrationskraft leitete sich vor allem aus jenem Faktor ab, der seinen Weg zur Macht letztlich hemmte: seine programmatische Unbestimmtheit. In den 1850er und 1860er Jahren war man als Liberaler staatstragend, dennoch musste man sich nicht zu einem festen Kanon politischer Ziele bekennen. Die erdrückenden liberalen Parlamentsmehrheiten ließen enorme Spielräume zu, die Fortexistenz des Sammelbecken-Liberalismus gab allen eine politische Heimat, selbst den Ex-Revolutionären, die sukzessive auf die politische Bühne zurückkehrten.

Eine letzte Frage bleibt noch: Auch wenn ab 1850 in der Tat so etwas wie Integration feststellbar ist, standen dahinter die Politik und mit ihr die Verfassung? Man sollte keineswegs vergessen, dass ab 1850 Deutschland den Weg zur Hochindustrialisierung beschritt, dass sich damit zwar nicht ein Wirtschaftswunder ausbreitete, sich immerhin aber die soziale Krisenlage spürbar entspannte. Keine deutsche Verfassung war so demokratisch und freiheitlich wie die von Weimar, und doch hat sie nur bedingt Staatsbejahung hervorgebracht – bezeichnenderweise tendenziell immer nur dann, wenn die sozioökonomische Situation sich zum Besseren wendete. In der Bundesrepublik wirkte Wohlstand für alle als Verheißung und wurde dann mehr und mehr Realität. Zwischen sozioökonomischer und politischer Lage besteht nicht nur ein enges Wechselverhältnis, beides gehört unzweifelhaft zusammen.

⁴² Franz OPPENHEIMER, *Der Staat*, Frankfurt a. M. ³1929, S. 16 u. ö.

Verfassungen als Integrationsmotoren – Ulm und die württembergische Verfassung von 1819

von
MICHAEL WETTENGEL

Am 24. Oktober 1819 wurde in Ulm die neue württembergische Verfassung gefeiert, die als Ergebnis eines Kompromisses zwischen Krone und Landständen am 25. September erlassen worden war. Nach dem von Bläsern dargebrachten Stück *Nun danket alle Gott!* proklamierte Oberamtmann Ludwig Muff¹ die Verfassung von der Rathauskanzlei herab und ließ 2.000 Exemplare unentgeltlich an die versammelte Bürgerschaft verteilen, die auf Kosten der Stadt gedruckt worden waren². Danach hielt Generalsuperintendent Johann Christoph Schmid³ eine Dankespredigt im Münster, an die sich ein großes Festbankett im Gasthof zum goldenen Hirsch und in anderen Wirtshäusern anschloss, *an welchem Jeder ohne Ansehen der Person u[nd] des Standes Theil nehmen [konnte]*⁴. Ein nach der Melodie des Liedes *God save the King* vertontes Gedicht unter dem Titel *Auf die Verfassungsfeier* wurde dabei gesungen, das die folgenden Zeilen enthielt:

[...] *Heil unserm König, Heil!
Volkestreu sey sein Theil,
Nachruhm sein Lohn.
Als er das Joch zerbrach,
Ehrend den Volksvertrag,
Sind auch der Zwangsgewalt
Schrecken entflohn.*

*Heil den Vertretern, Heil!
Volkesdank sey ihr Theil,
Künftig wie heut.
Keiner ein feiler Knecht,
Schätzten sie Pflicht und Recht,
Haben dem Volkeswohl
Ernst sich geweiht.*

¹ August Ludwig (von) Muff (1775–1833), vgl. Frank RABERG, Biografisches Lexikon für Ulm und Neu-Ulm, 1802–2009, Ulm 2010, S. 285 f.

² StadtA Ulm B 005/5, Nr. 15, RP vom 19.10.1819, Bl. 5. Zur Verfassunggebung in Württemberg 1819 vgl. u. a. Joachim GERNER, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819), Stuttgart 1989; Georg ECKERT, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, Göttingen 2016; Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 235–331.

³ Dr. Johann Christoph (von) Schmid (1756–1827), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 373 f.

⁴ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 15, RP vom 19.10.1819, Bl. 5.

*Heil auch dem Volke, Heil!
Freiheit nun sey sein Theil,
Glück sein Gewinn,
Seiner Verfassung treu
Liebt es den König frei,
Wendet von Meuterey
Ewig den Sinn. [...]*⁵



Abb. 1: Christian Ludwig Neuffer (1769–1839).

⁵ StadtA Ulm Chr. Beil. 1819.10.24, Nr. 169.

Es wäre verfehlt, das von dem Zweiten Stadtpfarrer am Münster und Ulmer Bezirksschuldirektor Ludwig Neuffer⁶ verfasste Gedicht für eine der üblichen Elogen zu halten. Offenkundig traf er damit das Empfinden seiner Mitbürger. Am Abend gab es noch eine Festveranstaltung im Ulmer Theater in Anwesenheit von Herzog Heinrich von Württemberg⁷, dem Gouverneur von Ulm und Onkel des Königs, bei der die Anwesenden König Wilhelm hochleben ließen⁸. Es sei *unter den dem Gedeihen des constitutionellen Staates in Württemberg förderlichen Ursachen an erster Stelle anzuführen, dass die neue Verfassung von allen Seiten mit aufrichtiger Freude begrüßt und mit froher Hoffnung ins Leben eingeführt wurde*, heißt es rückblickend in einer Betrachtung aus liberaler Perspektive⁹. Die Verkündung der Verfassung von 1819 wurde im ganzen Land gefeiert, vor allem aber in den ehemaligen Reichsstädten. Hier bestand offenbar der Eindruck, dass die Verfassung die ursprünglichen Rechte und Freiheiten aus reichsstädtischer Zeit wenigstens zum Teil wiederherstellen würde¹⁰.



Abb. 2: Ulm von Norden, um 1810. Kolorierte Radierung von Johannes Hans (1765–1826).

⁶ Dr. Ludwig Neuffer (1769–1839), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 292 f.

⁷ Herzog Heinrich von Württemberg (1772–1838), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 483 f.

⁸ Zum Ablauf der Verfassungsfeier am 24. Oktober 1819 vgl. Ulmisches Intelligenzblatt 42/21.10.1819, S. 297 f.; Allgemeiner Anzeiger für den Donau-Kreis 44/30.10.1819, S. 378 f. und 45/06.11.1819, S. 388 f.

⁹ [S. SCHOTT], Das Königreich Württemberg bis zum März 1848, in: Die Gegenwart 4 (1850), S. 305–339, hier S. 55.

¹⁰ Vgl. Peter EITEL, Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1: Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870), Ostfildern 2010, S. 71; Alfred LUTZ, Zwischen Beherrschung und Aufbruch. Ravensburg 1810–1847, Münster 2005, S. 90 f.; Paul SAUER, Reformen auf dem Königsthron. Wilhelm I. von Württemberg, Stuttgart 1997, S. 188; Hartwig BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, S. 32.

Der große Zuspruch bei den Verfassungsfeiern im Land ist ein Hinweis auf die Bedeutung der Verfassung von 1819 für die Integration der neuwürttembergischen Gebiete in das Königreich. In der politikwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Literatur wird allgemein die integrative Aufgabe von Verfassungen betont und durch die „konkreten institutionellen Ordnungsleistungen“ einer Verfassung als „Integrationsprogramm“¹¹ erklärt, aber auch durch die Bezeichnung eines „symbolischen Raum[es], in dem mit integrierender Wirkung über die grundlegenden Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft verhandelt werden kann“¹². Eine grundsätzliche Betrachtung der unterschiedlichen Bereiche und Aspekte von Integration – etwa in den Bereichen der Verwaltung, des Rechts, der Finanzen, der Gesellschaft und der Religion – kann hier nicht geleistet werden. Hier soll vielmehr konkret am Beispiel der Stadt Ulm nach der Rolle der württembergischen Verfassung von 1819 für die Eingliederung der ehemaligen Reichsstädte in den württembergischen Staat und nach den Gründen für die integrative Wirkung der Verfassung gefragt werden.

I. Die ersten Jahre unter württembergischer Herrschaft

Zunächst ist festzustellen, dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts alles andere als selbstverständlich war, dass der württembergische König in Ulm gefeiert wurde. Die Anfangszeit Ulms im Königreich Württemberg kann ohne Übertreibung als ein Fehlstart bezeichnet werden. Das Verhältnis der neuen württembergischen Machthaber zu den bayerischen Beamten und Militärangehörigen, die sich seit dem 6. November 1810 auf das gegenüberliegende Ufer der Donau zurückziehen mussten, war gespannt. Trotz des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 18./25. Mai 1810 blieben noch Fragen offen und es kam schon bald zu Meinungsverschiedenheiten über die Eigentumsverhältnisse auf der bayerischen Seite¹³. Von württembergischer Seite wurde dem bayerischen provisorischen Polizeikommissar auf dem rechten Donauufer, Johann Baptist von Zenetti, sogar die Festnahme angedroht, sollte er die Stadt Ulm betreten wollen¹⁴. Einer großzügigen und raschen Regelung der strittigen Fragen entlang der Grenze war dies nicht förderlich, und die Verhandlungen zwischen Württemberg und Bayern zogen sich zum Leidwesen der betroffenen Ulmer Bevölkerung noch über Jahre hin. Unter anderem betrachteten die bayerischen Behörden einige rechts der Donau gelegene, im Eigentum der Stadt oder von Ulmer

¹¹ Gertrude LÜBBE-WOLFF, Integration durch Verfassung, in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 4/2009, S. 174–180, hier S. 176.

¹² Hans VORLÄNDER, Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess, in: DERS. (Hg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 9–40, hier S. 34.

¹³ Vgl. HStAS E 40/14 Bü 56, Bü 299, Bü 418, Bü 455, Bü 459, Bü 464; Wolfgang MERKLE, Gewerbe und Handel der Stadt Ulm am Übergang der Reichsstadt an Bayern im Jahre 1802 und an das Königreich Württemberg im Jahre 1810, St. Katharinen 1988, S. 11, 171 f.

¹⁴ Johann Baptist Ritter von Zenetti (1785–1856), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 486 f.

Privatleuten befindliche Liegenschaften als bayerisches Staatsvermögen. Dies betraf auch die Schiffsbauplätze und den Einlade- und Anlandeplatz der Ulmer Schifferzunft¹⁵. Erst 1821 wurden Ulm und seiner Bürgerschaft ihre Grundstücke auf baye-rischer Seite zurückgegeben¹⁶.

Wie durch zeitgenössische Berichte belegt ist, waren die Ulmer mit der Neuordnung von 1810 unglücklich. Der Chronist David August Schultes fasst die Stimmung in der Stadt beim Übergang an Württemberg so zusammen: *Der Frühling des Jahres [1810] brachte den Ulmern eine große und zunächst recht unangenehm empfundene Überraschung. Weil Bayern durch den Wiener Frieden eine beträchtliche Vergrößerung erlangt hatte, so sollte es einen Teil der Provinz Schwaben an Württemberg abtreten [...]. So wurde Ulm [...] württembergisch. [...] Diese Nachricht wurde nicht mit freudigem Herzen aufgenommen, aber die Wirklichkeit zeigte sich noch schlimmer, als man befürchtet hatte*¹⁷. Die neue Grenze trennte die ulmischen Gebiete jenseits der Donau ab und zerschnitt die Markung der Stadt, die damit von 4.600 auf 2.248 ha verkleinert wurde¹⁸. Die Ulmer Bürgerschaft scheute sich nicht, ihrer Empörung über diese gravierenden Einbußen offenen Ausdruck zu verleihen und daraus Forderungen abzuleiten. Sie sei durch äußere Verwicklungen und *unter Umständen* zu Württemberg gekommen, die man als *Unglück* empfinde, heißt es in einem Entwurf für eine Adresse an den König vom 26. September 1815, und weiter: Ulm sei *[e]in Opfer des von Frankreich aufgestellten unseeligen Grundsatzes natürlicher Gränzen* geworden, denn durch diese habe die Stadt *hart am Thore ihre Gränze und mit dieser diesseits eine Zoll- und jenseits eine MauthBarriere*¹⁹.

Für den Alltag der Bürgerschaft brachte die Zollgrenze massive Einschränkungen mit sich. Beliebte Ausflugsziele lagen jenseits der Donau, ebenso die Gärten und landwirtschaftlichen Güter der Bürgerfamilien. *Mit unbegreiflicher Rücksichtslosigkeit* sei die Grenzsperrung zeitgenössischen Berichten zufolge gehandhabt worden²⁰. Um zu ihrem Eigentum zu gelangen, mussten Bürgerinnen und Bürger *einen Auslaß-*

¹⁵ Vgl. MERKLE (wie Anm. 13), S. 11, 171 f.

¹⁶ Vgl. Christoph Leonhard VON WOLBACH, *Ulmische Zustände. Den Bürgern der Stadt Ulm, Ulm 1846*, S. 11.

¹⁷ David August SCHULTES, *Chronik von Ulm von den Zeiten Karls des Großen bis auf die Gegenwart, Ulm 1915* (¹1881), S. 400; ähnlich auch Carl Georg Ludwig REICHARD, *Erinnerungen aus meinem Leben*, hg. von Carl SCHWENK, Ulm 1936, S. 19. Vgl. dazu Michael WETTENGEL, „Schlimmer, als man befürchtet hatte“: Ulm im Königreich Württemberg 1810, in: *Oberschwaben. Magazin der Gesellschaft Oberschwaben* 9 (2010), S. 33–56; Ingrun (STECK-) KLAIBER, „Und so seyn wir nun Württembergisch bis auf den heutigen Tag“. 1810: Ulm wird württembergisch. Die politische Haltung der Ulmer Bevölkerung während der napoleonischen Kriege, in: Stefan FEUCHT (Hg.), *1810: Die vergessene Zäsur. Neue Grenzen in der Region Bodensee-Oberschwaben*, München 2013, S. 53–74.

¹⁸ Vgl. Hans Eugen SPECKER, *Ulm. Stadtgeschichte*, Ulm 1977, S. 263.

¹⁹ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 8, RP vom 26.09.1815, Bl. 561 r und v; vgl. Wolf-Dieter HEPACH, *Ulm im Königreich Württemberg 1810–1848. Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte*, Ulm 1979, S. 87.

²⁰ REICHARD, *Erinnerungen* (wie Anm. 17), S. 20.

*Schein lösen, denselben unter dem Thore abgeben, und darauf unter dem Schlagbaum gebückt durchkriechen*²¹. Und ein anderer Chronist berichtete, [...] *so waren die, welche jenseits der Donau Güter hatten, den größten Plackereien ausgesetzt. Jedes Körbchen wurde untersucht und jeder Mistwagen, wozu die Mautner besondere Instrumente hatten*²².

Am schwerwiegendsten waren die Auswirkungen der Zollgrenze entlang der Donau aber auf Handel und Gewerbe der Stadt. Die Grenze unterbrach wichtige Handelsverbindungen nach Süden und Osten und führte zum Verlust von Absatzmärkten. Stagnation und Rezession kennzeichneten daher die wirtschaftliche Situation in Ulm nach 1810. Besonders negativ betroffen von der neuen Lage waren die Schifferzunft, das Textil- und das Baugewerbe sowie der Handel insgesamt. Es drohte sogar zeitweilig noch die Verlegung der bisher durch die Stadt verlaufenden Handelsrouten auf bayerisches Gebiet, was letztlich die wirtschaftliche Isolation Ulms bedeutet hätte²³. Durch das Ausbleiben der Getreidelieferungen der früher ulmischen, nun aber jenseits der Donau liegenden landwirtschaftlichen Güter verteuerten sich die Lebensmittel in der Stadt²⁴. Die Auswirkungen der neuen Grenze trafen damit gerade auch die ärmere Ulmer Bevölkerung, für die jeder Anstieg der Nahrungsmittelpreise Hunger und Not bedeuten konnte.

Außerdem war Ulm nach dem Übergang an Württemberg nur noch Sitz einer Landvogtei und eines Oberamts. Unter bayerischer Herrschaft hatten sich dagegen in Ulm als Hauptstadt der Provinz Schwaben mehrere zentrale bayerische Provinzialbehörden befunden, die nun mitsamt ihrem zahlungskräftigen Personal abgezogen wurden, ohne dass dafür ein adäquater Ersatz gekommen wäre. Ein Einbruch des Ulmer Wohnungsmarkts war die Folge: Der Preis der Immobilien sank auf die Hälfte bis nur noch ein Drittel des früheren Werts²⁵.

Ein besonders neuralgischer Punkt war auch die Frage der städtischen Schulden und des defizitären städtischen Haushalts: Während das Königreich Bayern diesen durch Zuschüsse aus der Provinzial-Hauptkasse ausgeglichen hatte, bestand die württembergische Regierung zunächst darauf, dass sich die Ulmer selbst halfen. Die Ulmer Bevölkerung war jedoch gegen Ende der napoleonischen Kriege materiell völlig ausgeblutet. Seit dem Jahr 1796 war Ulm permanent von militärischen Besatzungen, Einquartierungen, hohen Kontributionszahlungen und Kriegshandlungen heim-

²¹ Carl Georg Ludwig REICHARD, Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten, Ulm 1832, S. 310; vgl. auch Rudolf Max BIEDERMANN, Ulmer Biedermeier im Spiegel seiner Presse, Ulm 1955, S. 186.

²² SCHULTES (wie Anm. 17), S. 401 f.

²³ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 264 f., 295 f.; MERKLE (wie Anm. 13), S. 37–39, 161, 216 f., 241–244; HEPACH (wie Anm. 19), S. 17 f.; Simon PALAORO, Städtischer Republikanismus, Gemeinwohl und Bürgertugend. Politik und Verfassungsdenken des Ulmer Bürgertums in Umbruchzeiten (1786–1825), Ulm 2013, S. 227, 257.

²⁴ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 296.

²⁵ Vgl. VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 8; SCHULTES (wie Anm. 17), S. 401.

gesucht worden, darunter Belagerungen und Beschießungen der Stadt, wie in den Jahren 1796, 1800 und 1805²⁶. Die Bürgerschaft hatte dadurch hohe finanzielle Verluste erlitten und verfügte über keine Reserven oder Rücklagen mehr für den Schuldenabbau. Statt Rücksicht auf die schwierige Lage der geplagten Stadt zu nehmen, wurde für einen großen Teil der Schulden das Vermögen der städtischen Stiftungen herangezogen. Die Schuldenregulierung erfolgte damit auch zu Lasten der Kirchen- und Schulpflege sowie der Hospital- und Armenpflege²⁷.

Hinzu kam der Umgang der württembergischen Behörden mit ihren neuen Untertanen, der durch Ungeschicklichkeit und mangelnde Sensibilität charakterisiert war. So war aus Furcht vor Aufständen am 22. Dezember 1810 ein strenges Waffenverbot erfolgt, wonach unter Androhung einer dreimonatigen Festungshaft binnen zwei Tagen alle Schusswaffen beim Polizeikommissariat abgeliefert werden mussten. Die Ulmer Bürgergarde und die Schützengesellschaft wurden aufgelöst, eine Maßnahme, die ein Betroffener, der Apotheker Carl Reichard²⁸, so kommentierte: [...] *die Bürger-Corps sollten, ohne Rücksicht auf die großen Opfer und die nützlichen Dienste, welche sie geleistet hatten, entwaffnet werden. [...] Es war das kränkendste Mißtrauen, welches die damalige Regierung bei ihrem Eintritt bewies*²⁹. Befremden erregte in der Ulmer Bürgerschaft auch eine Anordnung des Polizeikommissariats vom März 1811, wonach jeder, der an einer *Schildwache* vorbeiging, seine Kopfbedeckung abzunehmen hatte³⁰. Reichard fasste die Situation in den ersten Jahren der württembergischen Herrschaft mit folgenden Worten zusammen: *Bisher unbekannte Anordnungen wurden eingeführt, und mit Strenge vollzogen, Strafen folgten auf Strafen, der Verkehr mit dem Nachbarlande auf dem rechten Donau-Ufer wurde unterbrochen, und die früher so frequente Donaubrücke stand verödet über dem schönen Strom*³¹. Und weiter heißt es: *Die Liebe für den König und das Vaterland konnte unter dieser eisernen Strenge, und in einer nahrungslosen Zeitfolge nicht in's Leben treten*³².

²⁶ Vgl. Ingrun KLAIBER, Die Schlacht von Elchingen 1805. Gewalt, Not und Elend in den Bürgerhäusern – „Das sind die Schrecknisse des Krieges“, in: Ulm und Oberschwaben: Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur 55 (2007), S. 269–287; DIES., Krieg in der (Reichs-)Stadt. Ulm zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongress, Diss. phil. Tübingen 2019; Ute PLANERT, Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841, Paderborn 2007, S. 159–335.

²⁷ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 18–20; MERKLE (wie Anm. 13), S. 25 f.; VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 5–8. Grundlegend zur Rolle der Finanzen im Reformzeitalter: Sabine KOCH, Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2014; Hans-Peter ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Bde., Göttingen 1986.

²⁸ Carl Reichard (1783–1869), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 327.

²⁹ REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 310 f. Vgl. auch StadtA Ulm G1-1812, Wilhelm Friedrich BURGER, Ulmische Merkwürdigkeiten. Mit Sorgfalt und Prüfung geschrieben. Eigenes Erleben seit 1780, Bd. 3: 1797–1811.

³⁰ SCHULTES (wie Anm. 17), S. 403; vgl. auch BURGER (wie Anm. 29); PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 273–275.

³¹ REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 310.

³² Ebd., S. 311. Zu den Schwierigkeiten des Übergangs in der ehemaligen Reichsstadt Reutlingen vgl. Silke KNAPPENBERGER-JANS, Vom „freien Reichsstadtbürger“ zum „würtembergi-

Bereits ein Jahr darauf, 1812, begann der Feldzug Napoleons gegen Russland, an dem ein württembergisches Kontingent teilnahm. Von den auch in Ulm und im Landgebiet unter verschärften Konskriptionsbedingungen ausgehobenen Soldaten kehrten nach dem katastrophalen Scheitern des Feldzuges nur wenige wieder in ihre Heimat zurück und viele Tote waren zu beklagen. Infolge der dramatischen Verluste mussten schon 1813 mit einer gewaltigen Kraftanstrengung erneut Soldaten für die württembergische Armee rekrutiert werden, wobei, wie Reichard schilderte, *die maßloseste Gewaltthätigkeit [und] eine unumschränkte Despotie* stattfanden³³. Nun begannen auch in Ulm wieder Einquartierungen bei der Zivilbevölkerung, die bis 1815 andauerten. Neben diesen erheblichen Belastungen wurde der Bürgerschaft in den Jahren 1813 und 1814 zusätzlich zu den üblichen Steuern noch eine besondere Vermögens-, Besoldungs- und Pensionssteuer zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegslasten aufgebürdet³⁴.

Über das Ende des Krieges vermochten sich die Menschen kaum zu freuen, denn 1815 konnte nur eine magere Ernte eingebracht werden, und 1816 fiel der Ertrag im Jahr ohne Sommer katastrophal schlecht aus. Eine globale Eintrübung der Sonneneinstrahlung, ausgelöst durch den Ausbruch des Vulkans Tambora in Indonesien, führte in Württemberg zu einem Kälteeinbruch und sintflutartigen Niederschlägen³⁵. Die Folge der gravierenden Missernte war ein beispielloser Anstieg der Getreidepreise. Im ersten Halbjahr 1817 erreichte Getreide in Ulm 763 % des Durchschnittspreises, der in guten Jahren, beispielsweise zwischen 1821 und 1824 gezahlt wurde. Auf dem Höhepunkt der Krise am 17. Juni 1817 waren es sogar 1.465 % beim Roggen³⁶. Auch der Preisanstieg in Relation zu den Getreidepreisen von 1815 war gewaltig: In Geislingen stieg der Preis für Weizen bis Juni 1817 um das Fünffache, für Roggen oder Gerste um das Siebenfache und für Hafer um das Viereinhalbfache³⁷. Der Bäckermeister Johann Daniel Kemmel aus Geislingen berichtete: *Im Junii 1817 hat*

schen Untertan“ – Politischer Wandel und Bürgerkonflikte in Reutlingen beim Übergang an Württemberg 1802/03, in: Reutlinger Geschichtsblätter N. F. 41 (2002): Das Ende der Reichsstadt Reutlingen und ihr Übergang an Württemberg 1802, Reutlingen 2003, S. 67–208.

³³ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 21. Vgl. Günter CORDES, Das württembergische Heerwesen zur Zeit Napoleons, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg, hg. vom Württembergischen Landesmuseum, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 275–296, hier S. 280; Oskar GERHARDT, Die Württemberger in Rußland 1812: Ihr Leidensweg und tragisches Ende. Auf Grund von Aufzeichnungen württembergischer Feldzugsteilnehmer und sonstigen Quellen geschildert, Stuttgart 1937; (STECK-) KLAIBER (wie Anm. 17), S. 70–72; Wolfgang MÄHRLE/Nicole BICKHOFF (Hgg.), Armee im Untergang. Württemberg und der Feldzug Napoleons gegen Russland, Stuttgart 2017.

³⁴ Vgl. MERKLE (wie Anm. 13), S. 31.

³⁵ Vgl. Senta HERKLE/Sabine HOLTZ/Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (Hgg.), 1816 – Das Jahr ohne Sommer. Krisenwahrnehmung und Krisenbewältigung im deutschen Südwesten, Stuttgart 2019; Wolfgang BEHRINGER, Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte, München 2018.

³⁶ BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 174.

³⁷ Vgl. StadtA Ulm G 1 Chroniken 1825, Allgemeine Hauss Chronick. Von Johann Daniel KEMMEL, Becker-Meister in Geißlingen, angefangen, d. 1.ten Januar Anno 1815, Bl. 19 und 25.

nun die Theuerung ihren höchsten Gipfel erreicht, dann die Früchten und sonstige Esswaren schlugen von 8 zu 8 Tagen auf, und war fast nichts mehr mit Geld zu bezahlen³⁸. Um die Teuerung einzudämmen und die Menschen mit dem Nötigsten zu versorgen, wurden in Ulm erstmals Lebensmittelkarten ausgegeben³⁹. Zeitgenossen berichteten aus der Stadt, dass sich an Wirtshäusern und Bäckerläden Ansammlungen hungernder und bettelnder Kinder bildeten, die oft auch Lebensmittel stahlen⁴⁰.

Für die durch die Kriegsjahre und schlechte Ernten ohnehin geschwächte Bevölkerung war die Hungerkrise eine Katastrophe. Die Landvogtei in Ulm berichtete bereits im Januar 1816 – also noch vor Ausbruch der Hungerkrise – an das Ministerium in Stuttgart: *Der Wohlstand ist so im Abnehmen, daß das Bild des gegenwärtigen Elends nicht traurig genug geschildert werden kann*⁴¹. In der Krise kam es zu Notverkäufen und Zwangsversteigerungen, um an Geld zu kommen, und die Zahl der Unterstützungsbedürftigen wuchs. Aufgrund der Teuerung sank die Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs und nach Kleidung, da die verfügbaren Geldmittel für den Kauf von Lebensmitteln ausgegeben werden mussten. Die Missernte weitete sich somit zu einer Krise des gesamten Wirtschaftslebens aus. Ablesbar ist der Niedergang Ulms in den ersten Jahren der württembergischen Herrschaft an den Einwohnerzahlen. Nach dem Übergang an Württemberg fiel die Bevölkerungszahl der Stadt, die 1750 auf etwa 15.000 geschätzt wurde, bis 1821 auf 11.575 Einwohner⁴².

Der Zorn der Bevölkerung richtete sich vor allem gegen König Friedrich von Württemberg, unter dessen Regierung keine durchgreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Not ergriffen wurden. Aus Ulm heißt es über König Friedrich: *Trotz daß das Land mit endlosen Beschwerden beladen war, ließ der König nicht nach, die unsinnigsten Jagden abzuhalten. Hunderte von armen Bauern wurden zu Treibern requiriert [...]; ganze Stunden dauerten die Frohnzüge [...]. Wer es nicht gesehen, hat keinen Begriff von diesen entsetzlichen Misshandlungen der Bevölkerung*⁴³. Die Missstimmung in der Stadt fand im September 1815 während des württembergischen Verfassungsstreits öffentlichen Ausdruck, als in Ulm handgeschriebene Zettel folgenden Inhalts angeschlagen wurden (vgl. Abb. 3, S. 67):

Bürger! Ulms.

Kaum saß Württembergs Krone recht auf ihrem Haupte, so geboth [des] Tyrannen Angst und Räubersitte euch friedlichen Bewohnern die gerechte[n] Waffen einzuliefern um Sklavendienste zu verrichten. Euer Waißenhauß ist Majestetisch gestohlen

³⁸ Ebd., Bl. 25 (rechts).

³⁹ BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 174.

⁴⁰ Johannes TROSTEL, Das Fest der Ernte in Ulm, den 5. August 1817. Brief an einen Freund im Norden, Ulm 1817, S. 9.

⁴¹ Zitiert nach EITEL (wie Anm. 10), S. 67.

⁴² SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 230, 294. Vgl. Hermann GREES, Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wandlungsvorgänge, in: Ulm und Oberschwaben: Zeitschrift für Geschichte und Kunst 40/41 (1973), S. 123–198, hier S. 129; MERKLE (wie Anm. 13), S. 39.

⁴³ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 20.

worden, der Spital zertrümmert, und den Nothleidenden ihr Recht entzogen. Seine, euch auferlegte Steuern sind unerschwenglich, die Accisse deßgleichen. Schauderhafte Verbrechen eines Königs. Bewaffnet euch! Jedem gehört ein Schwerdt zur Seite. Aßbergs Veste soll euch nimmermehr erschrecken. Es gilt für Freiheit und Vaterland. Alle Unterländer sind bereit, ihr Leben für Freiheit aufzuopfern. Hilfe den Landständen, Rache dem Despoten⁴⁴.

Unter den Vergehen, die König Friedrich in dem Flugblatt vorgeworfen wurden, stand die Beschlagnahmung der Waffen der Bürgerschaft an erster Stelle, auch die Belastung durch Steuern und Abgaben wird angeführt. Gleich danach wurden die Verstaatlichung des Waisenhauses und des Spitals genannt, wodurch, wie es hieß, *den Nothleidenden ihr Recht entzogen* wurde. Hier wurden die Folgen der staatlichen Neuordnung von 1810 für die ärmeren Einwohner Ulms angesprochen. Dabei ging es letztlich darum, dass gerade ärmere Schichten der Bevölkerung Leidtragende einer rigorosen Reformpolitik von oben waren und die Folgen dirigistischer Maßnahmen erdulden mussten. Während die reichsstädtische Armenfürsorge nah bei den Menschen gewesen war, zielte die Neuordnung von Wohltätigkeit, Armenfürsorge und Gesundheitswesen unter König Friedrich in Württemberg vor allem auf eine gesamtstaatliche Angleichung, Zentralisierung und Bürokratisierung, verbunden mit einem Zugriff des Staates auf kommunal verwaltete Stiftungsvermögen⁴⁵. In der Anfangszeit der württembergischen Herrschaft musste das Sozialsystem Ulms mit weniger Geld auskommen, da die Stiftungsmittel auf staatlichen Druck entgegen dem Stifterwillen für die Regulierung kommunaler Schulden zweckentfremdet wurden. Die aus der staatlichen Umgestaltung resultierenden konkreten Maßnahmen standen unter den Vorgaben der Arbeitserziehung und des Arbeitszwangs sowie der Kostenreduzierung⁴⁶. Für die Betroffenen, also für hilfsbedürftige und kranke Menschen, Witwen und Waisen, bedeutete dies eine Absenkung der Standards der Versorgung und damit eine deutliche Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen. All dies deutet darauf hin, dass die genannte Flugschrift in bester Kenntnis der Not breiter Bevölkerungsschichten in Ulm entworfen worden war. Dies traf auch auf den unmittelbaren Anlass für das Flugblatt zu, die Ausschreibung der Jahressteuerumlage auf der Grundlage des Dekrets vom 11. März 1815, die allenthalben in Württemberg für Missstimmung sorgte⁴⁷.

⁴⁴ HStAS E 31 Bü 164; vgl. Raimund WAIBEL, Ein Jahrhundert wachsender Einflussmöglichkeiten und Partizipationsforderungen der Bevölkerung (1810–1918), in: Hans Eugen SPECKER (Hg.), Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung, Ulm 1997, S. 276–332, hier S. 277.

⁴⁵ Vgl. Ina Ulrike PAUL (Bearb.), Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 7: Württemberg 1797–1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, 2 Teilbde., München 2005, hier Bd. 2, S. 1224–1230; am Beispiel von Ravensburg vgl. Ralf REITER, Städtische Armenfürsorge im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert: Sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchungen zur Sozialpolitik der Stadt Ravensburg und ihrer Einrichtungen 1755–1845, Konstanz 1989, S. 98–108.

⁴⁶ Vgl. PAUL (wie Anm. 45) Bd. 2, S. 1229 f.

⁴⁷ Vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 219, 230 f.

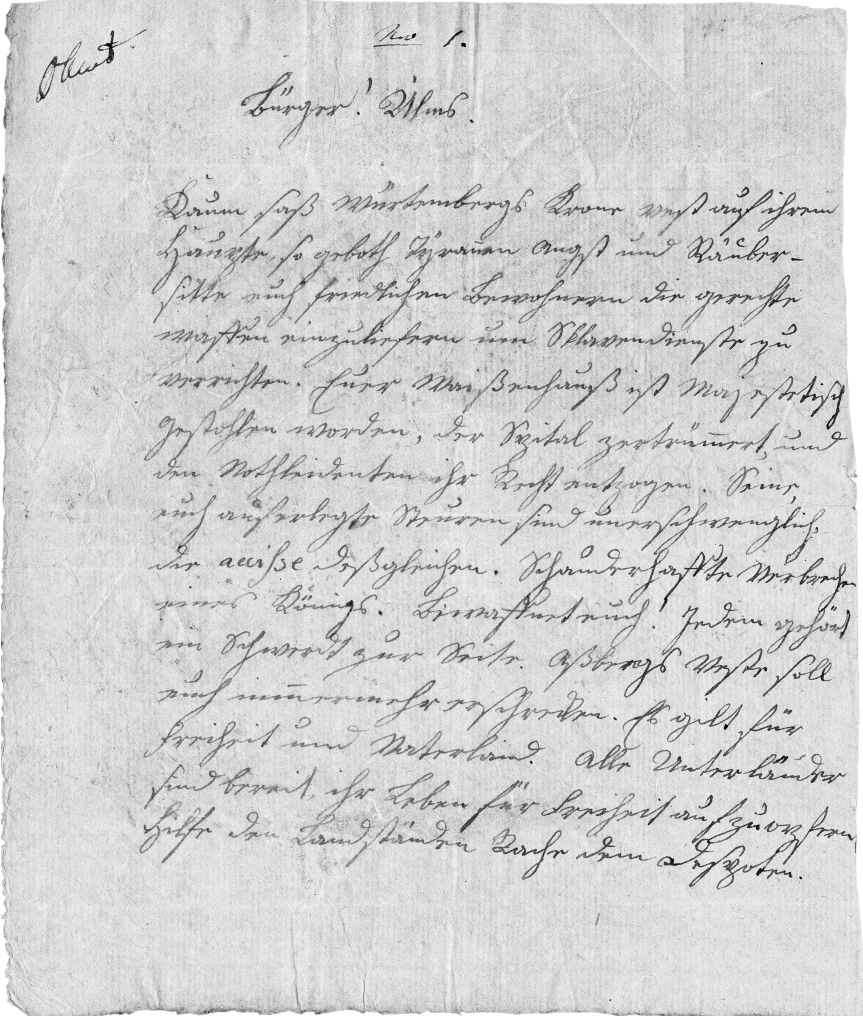


Abb. 3: Anonymes handgeschriebenes Flugblatt aus Ulm, September 1815.

Der Verfasser des Flugblatts wurde trotz umfangreicher polizeilicher Untersuchungen nie gefasst, er wird in den Reihen der Zunftbürger vermutet, ebenso wie die Adressaten der Pasquille⁴⁸. Bemerkenswert ist an dem Flugblatt zunächst seine Radikalität, denn immerhin handelte es sich um einen Aufruf zum bewaffneten Aufstand gegen den König. Aber dennoch war darin von einem Abfall Ulms von Württem-

⁴⁸ Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 274.

berg keine Rede. Ganz im Gegenteil, es wurde zur Hilfe für die Landstände und zur Solidarität mit den sogenannten *Unterländern* aufgerufen. Dies gilt es festzuhalten: Selbst radikale Wortmeldungen in Ulm bestritten 1815 nicht die Zugehörigkeit zu Württemberg. Der Protest der ehemaligen Reichsstädter gegen den König fühlte sich 1815 vielmehr der landständischen Opposition in Württemberg, den sogenannten Altrechtlern, eng verbunden⁴⁹.

Bei dem im Flugblatt angesprochenen Konflikt handelte es sich um die Auseinandersetzung der württembergischen Ständeversammlung mit König Friedrich, dessen Verfassungsentwurf am 15. März 1815 in Stuttgart von einer Mehrheit der württembergischen Abgeordneten abgelehnt wurde, die statt dessen eine Wiederherstellung des *guten alten Rechts* forderte⁵⁰. Anwesend war auch der erste in die württembergische Ständeversammlung gewählte Ulmer Abgeordnete, der Großkaufmann Johann Heinrich Miller⁵¹, der über das denkwürdige Ereignis berichtete: *Der König [...] ging und es erhob sich [...] kein Laut. Nach einer 9-stündigen Sitzung verließen wir, die Ständevertreter endlich das Landschaftshaus und kaum daß wir erschienen, so umströmte uns das Volk mit einem ‚Lebe Hoch!‘*⁵². Zu seiner Haltung gegen die Verfassung des Königs war der Abgeordnete Miller ausdrücklich am 4. März 1815 vom Ulmer Magistrat angewiesen worden, der von einem imperativen Mandatsverständnis ausging. Er forderte Miller daher auf, *standhaft auf Wiederherstellung der altwürttembergischen Verfassung zu beharren*⁵³. Aber nicht nur der Ulmer Magistrat und der Ulmer Abgeordnete, auch die Ulmer Zünfte stellten sich damit auf die Seite der württembergischen Altrechtler, obgleich es sich bei dem hier geforderten *alten Recht* ja nicht um Ulmer Recht handelte⁵⁴. Mehrfach wurden die Bürgermeister von aufgebrachtten Bürgern auf der Straße deswegen angesprochen und aufgefordert, in diesem Sinne Stellung zu beziehen. Das Manifest des Königs vom 5. August 1815, wonach die Verfassung trotz Ablehnung durch die Ständeversammlung gültig sei, und die bereits erwähnte einseitige Ausschreibung von Jahressteuern am 7. August 1815 steigerten

⁴⁹ Zur Stimmung insgesamt im Lande vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 206–236.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 67–353; Dieter LANGEWIESCHE, Magna Charta der Württemberger – vom Kampf ums alte gute Recht zur geschichtlichen Erinnerungsformel, in: Götz ADRIANI/Andreas SCHMAUDER (Hgg.), 1514 Macht – Gewalt – Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs, Ostfildern 2014, S. 477–481.

⁵¹ Johann Heinrich Miller (1757–1831), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 275; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 303 f.

⁵² StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 5a, Erster Bericht Millers an den Magistrat der Stadt Ulm; vgl. Simon PALAORO, Ulm im Königreich Württemberg. Kontinuitäten des politischen Denkens zwischen reichsstädtischer und württembergischer Zeit, in: FEUCHT (wie Anm. 17), S. 39–52, hier S. 42; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 219.

⁵³ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 3; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 88; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 222 f.

⁵⁴ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 88; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 278; PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 43. Zu dem Miller 1819 nachfolgenden Landtagsabgeordneten Johann Ludwig Kiderlen vgl. Frank RABERG, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001, S. 438.

die Empörung noch⁵⁵. Im Ratsprotokoll vom 26. September 1815 heißt es: *Wie die Bürgerschaft denke, sey längst bekannt, es habe dieselbe theils vor, theils während, theils nach der Repräsentanten-Wahl genug verlauten lassen, daß sie, die sie vormals so große Rechte besessen habe, nur bey der altwürttembergischen Verfassung, wodurch sie noch keinen vollen Ersatz erhalten, sich beruhigen könne*⁵⁶. Die Haltung Ulms war dabei typisch für die anderer ehemaliger Reichsstädte, die nun zu Württemberg gehörten⁵⁷.

Ausschlaggebend für die Haltung der Ulmer war unter anderem ganz offenbar vor allem die Frage der Stellung der Gemeinden im Staat. Dies wird in den bereits zitierten Instruktionen des Ulmer Magistrats an den Abgeordneten Miller deutlich, wo es weiter heißt, die Magistrate *müssen aufhören, königliche Angestellte zu seyn*⁵⁸. König Friedrich hatte die Gemeinden nach französischem Vorbild zur untersten Ebene einer hierarchisch gegliederten staatlichen Verwaltung herabgestuft, wobei die kommunalen Selbstverwaltungsrechte beschnitten worden waren⁵⁹. Den ehemaligen Reichsstädtern ging es dagegen um Selbstverwaltung und Selbstregierung ihres Gemeinwesens, einen durch die Bürgerschaft kontrollierten Magistrat sowie weitgehenden Schutz gegen Eingriffe des Staates, die, wie im Falle der Stiftungen, auch die finanziellen Interessen Ulms berührten. Diese würden, so hoffte man, durch das alte württembergische Recht garantiert⁶⁰. So betonten die Ulmer: *Nur die alte Verfassung ist es, deren Wiederherstellung die hiesige gute Stadt wünscht und worauf sie als eine vormals freie, unter selbst gegebenen Gesetzen stehende Stadt durch die Akte ihrer Mediatisierung [...] das entschiedenste Recht erlangt hat*⁶¹. Als König Friedrich am 30. Oktober 1816 starb, rief das in Ulm keine wirkliche Trauer hervor. Wieder einmal war es Reichard, der in seinen privaten Aufzeichnungen seiner Meinung freien Ausdruck verlieh und die Nachricht vom Tod des Königs mit einem *Gottlob* quittierte und meinte, *Stadt und Land war frohen Muthes bey dieser Kundgebung* und man sei *wie jeder Württemberger froh, freier Athmen zu können und von der übermütigen Herrschaft entbunden zu sein*⁶².

⁵⁵ Vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 85; GERNER (wie Anm. 2), S. 219; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 223.

⁵⁶ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 8, RP vom 26.09.1815, Bl. 552 r; vgl. auch StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 37, Eingabe des Ulmischen Handelsstandes an die Bürgermeister vom 15.08.1815; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 223.

⁵⁷ Vgl. zu Ravensburg LUTZ (wie Anm. 10), S. 80–83.

⁵⁸ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 4, Instruktion an den städtischen Repräsentanten in der Ständerversammlung Miller, 07.03.1815; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 226.

⁵⁹ Vgl. PAUL (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 380 f.; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 214, 226.

⁶⁰ Ausführlich dazu PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 218–231. Auch das Motiv der Wahrung persönlicher Freiheitsrechte spielte, wie Palaoro zeigt, eine Rolle beim Widerstand der Ulmer.

⁶¹ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 28; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 85.

⁶² REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 23.

II. Ulm und die Verfassung von 1819

Der neue König Wilhelm, der angetreten war, *eine dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung*⁶³ auf den Weg zu bringen, stieß mit seinem neuen Verfassungsentwurf vom März 1817 ebenfalls auf Widerstand, obgleich er auf die Forderungen der Opposition einzugehen bereit gewesen war. Der König löste die widerstrebende Ständeversammlung nach der Ablehnung der Verfassung am 2. Juni 1817 auf und ließ einzelne *Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, in so weit dieser sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezieht*, durch Erlass in Kraft treten⁶⁴. Dazu zählte am 7. Juni 1817 die Einführung von *Gemeinde-Deputirten*, die nach einem direkten Wahlrecht durch alle aktiven männlichen Gemeindebürger gewählt wurden und als Bürgerausschüsse gegenüber den prinzipiell auf Lebenszeit gewählten Stadträten und Schultheißen eine Kontrollfunktion besaßen, gefolgt vom Edikt über die Gemeindeverfassung vom 31. Dezember 1818⁶⁵. Dieses Vorgehen erwies sich als sehr erfolgreich: Die Reform der Gemeindeverfassung und die noch 1817 gewählten Gemeindepoten als Organ der Bürgerschaft, *zu beständiger Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber*⁶⁶, stießen bei den ehemaligen Reichsstädtern auf große Zustimmung. Der neue Bürgerausschuss, der bei seiner Konstituierung mit Ausnahme seines Vorsitzenden, des Juristen Christoph Leonhard Wolbach, vollständig aus Kaufleuten und Handwerksmeistern bestand, schien den Ulmern in der Nachfolge der gegen die Vorherrschaft des patrizischen Magistrats gerichteten reichsstädtischen Bürgerausschüsse, ja sogar des mittelalterlichen Großen Rates zu stehen⁶⁷.

⁶³ HStAS E 200 Bü 507, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, Stuttgart, 30.10.1816. Vgl. auch ECKERT (wie Anm. 2), S. 419.

⁶⁴ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 66, Königlicher Erlass vom 05.06.1817; Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1817, S. 305; vgl. auch Ulrich SPECK, Staatsordnung und Kommunalverfassung. Die Formierung moderner Gemeindekonzeptionen in Württemberg zwischen Ancien Régime und Frühkonstitutionalismus, Frankfurt a. M. u. a. 1997, S. 124.

⁶⁵ Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betreffend, abgedruckt in: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1817, S. 309–316; Edikt über die Gemeindeverfassung, Anhang I zum Württembergischen Staats- und Regierungsblatt 1818; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 231 f., 241–245; SPECK (wie Anm. 64), S. 128 f., 162–181; Matthias STICKLER, Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514–1819), in: Roland GEHRKE (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa, Köln u. a. 2005, S. 73–102, hier S. 98.

⁶⁶ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 2: Auszug aus dem Magistrats-Protocoll vom 27.07.1817; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 97–100; Raimund WAIBEL, Stadt und Verwaltung. Das Bild des Ulmer Gemeinwesens im 19. Jahrhundert, in: Hans Eugen SPECKER (Hg.), Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben der Stadt. Zum 100. Jahrestag der Vollendung des Ulmer Münsters, Ulm 1990, S. 279–354, hier S. 308–310; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 238.

⁶⁷ Auch in anderen ehemaligen Reichsstädten wurde eine ähnliche Traditionslinie gezogen; zu Ravensburg vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 90, 120 f., 123–127.

In einer Rede vor dem Bürgerausschuss am 28. Juli 1819 knüpfte sein nunmehriger Vorsitzender, der Kaufmann Georg Laib, explizit an die Tradition der Bürgerausschüsse am Ende der Reichsstadtzeit an und kritisierte die aristokratische Regierungsform der Reichsstadt Ulm nach der Verfassungsänderung Kaiser Karls V. von 1548, die *das Regiment der hiesigen Stadt aus den Händen der Zunftmeister beinahe ausschließlich in die des Patriziats, oder Adels übergab*⁶⁸. Er stellte ferner fest: *Mehrere Mitglieder dieses neu gewählten Collegiums haben sich in dem frühern Bürgerproceſſe Erfahrungen gemacht, die wir jetzt als Richtschnur unseres Benehmens aufstellen können*⁶⁹. Immerhin sechs Mitglieder des Gremiums hatten schon den reichsstädtischen Bürgerausschüssen angehört⁷⁰. Neben den historischen Traditionslinien verwies Laib aber auch auf aktuelle Vorbilder, die er in den *wackern Männer[n,] die einst die Freyheit von Nordamerika gründeten* sah⁷¹.

In einem gemeinsamen Schreiben an die Bürgerschaft brachten die Ulmer Gemeindegemeindeparlamentarier ihre Dankbarkeit gegenüber dem König zum Ausdruck: *Vor allem aber wollen wir dem Könige für diese Anstalt danken, welche uns einen vergangenen theuren Zustande wieder näher bringt; wir gleichen jetzt wieder mehr unsern Vorfahren, welche in den wichtigsten Angelegenheiten um ihre Meinung gefragt wurden; welche sich jedes Jahr vor dem Schwörhause versammelten, und wie damals Liebe zum Vaterland, Gemeinsinn, Biederkeit, ja alle menschlichen und bürgerlichen Tugenden unter uns einheimisch waren; so wollen wir hoffen, und Gott darum bitten, daß sie in vollen Maßen auch jetzt wieder in unsere geliebte Mauern einziehen möge*⁷². Das zitierte Schreiben macht deutlich, dass im Zentrum des politischen Interesses bei den ehemaligen Reichsstädtern das partizipativ regierte städtische Gemeinwesen und ein sozialmoralisch überhöhter kommunaler Republikanismus standen⁷³. Hier kann durchaus von einem grundlegenden Missverständnis gesprochen werden: Mit der Verfassung von 1819 war keineswegs die Wiederherstellung reichsstädtischer Freiheiten beabsichtigt und die kommunale Selbstverwaltung bedeutete keine Selbstregierung der Gemeinden. Dennoch trug dieses Missverständnis dazu bei, dass die

⁶⁸ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3, Anrede an die Gemeinde-Deputation der guten Stadt Ulm, 28. Juli 1817; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 98 f.

⁶⁹ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3. Vgl. zu den Bürgerprozessen und Bürgerausschüssen in der Reichsstadt Ulm Uwe SCHMIDT, Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution. Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, Ulm 1993, S. 70–73, 87–159; Andreas BAISCH, Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558–1802, in: SPECKER, Bürgerschaft (wie Anm. 44), S. 171–248, hier S. 236–244; Gerhard GÄNSSLER, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Reichsstadt Ulm, insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts, Ulm 1966, S. 120–202; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 61–76, 95–133.

⁷⁰ Vgl. PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 47 f.

⁷¹ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3; vgl. auch HEPACH (wie Anm. 19), S. 99; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 233.

⁷² StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 4, Schreiben der gewählten Gemeindegemeindeparlamentarier an die Bürgerschaft, Juli 1817; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 238.

⁷³ Vgl. ebd., S. 238; SPECK (wie Anm. 64), S. 12 (in der Bedeutung für den Frühliberalismus).

Verfassung von 1819 in den ehemaligen schwäbischen Reichsstädten auf größere Zustimmung stieß als in den altwürttembergischen Gebieten.

König Wilhelm war es mit seinem Vorgehen zunächst gelungen, die Opposition zu spalten und Teile ins regierungsfreundliche Lager zu ziehen. Der Abgeordnete Miller fand sich schon zu Beginn des Jahres 1817 gemeinsam mit anderen, vor allem neu-württembergischen Deputierten der Ständeversammlung zusammen, die dem neuen Verfassungsentwurf aufgeschlossen gegenüberstanden und den Liberalen zugerechnet wurden. In einem Brief an Bürgermeister Franz Daniel Schad von Mittelbiberach⁷⁴ vom 31. Mai 1817 erwähnte er, [...] *daß unsere Neu-Württembergischen Repräsentanten – auch einige wenige der Alt-Württembergischen und einige Herrn Viril-Stimmführer sich heut Vormittag besprochen haben und morgen Vormittag wieder zusammenkommen werden, um noch mal ihre Gesinnungen sich mitzutheilen*⁷⁵. Man mag in diesen Zusammenkünften die ersten zaghaften Anfänge einer Fraktionsbildung sehen, indem Absprachen getroffen und Gruppenbildungen betrieben wurden, und ein Deputierter einer ehemaligen Reichsstadt beteiligte sich daran⁷⁶. Eine Mehrheit für den Verfassungsentwurf kam jedoch noch nicht zustande.

Nachdem die Ständekammer infolge der Ablehnung des Verfassungsentwurfs am 2. Juni 1817 aufgelöst worden war, wurden die Amtsversammlungen und Magistrate in einem Runderlass des Innenministeriums vom 5. Juni 1817 aufgefordert, zum Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen. Dabei erwies es sich, dass mit Ulm, Heilbronn und Reutlingen gerade ehemalige Reichsstädte nun ihre Zustimmung zu dem Verfassungswerk zum Ausdruck brachten, was der König wohlwollend zur Kenntnis nahm⁷⁷. Die schließlich am 23. September 1819 erfolgte einstimmige Annahme der württembergischen Verfassung in der neu einberufenen Ständeversammlung war das Ergebnis eines Bündnisses, das auch die Abgeordneten der neuwürttembergischen Gebiete einschloss⁷⁸. Im neuen Landtag vollzog sich nun auch eine Neuorientierung der Ulmer Abgeordneten, die sich zunehmend gegen Vorgaben des Ulmer Magistrats wehrten und sich als Repräsentanten ihrer Wähler verstanden⁷⁹.

⁷⁴ Franz Daniel Schad von Mittelbiberach (1766–1827), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 348 f.

⁷⁵ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 65; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 247–249, 251; Manfred HETTLING, Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990, S. 37. Zum Liberalismus grundlegend Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

⁷⁶ HEPACH (wie Anm. 19), S. 90. Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 247 f., 251. Fraktionen sind ansonsten erst in den 1830er Jahren in der württembergischen Abgeordnetenversammlung nachweisbar, vgl. BRANDT (wie Anm. 10), S. 530 f., 802.

⁷⁷ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 175; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 249 f.; SPECK (wie Anm. 64), S. 124; HEPACH (wie Anm. 19), S. 91 f.; GERNER (wie Anm. 2), S. 423–429; auch in Ravensburg, vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 88.

⁷⁸ Vgl. SPECK (wie Anm. 64), S. 202 f., 246 f.; LUTZ (wie Anm. 10), S. 88–91; vgl. die diesbezügliche Argumentation des Abgeordneten Georgii aus Rottweil, GERNER (wie Anm. 2), S. 259.

⁷⁹ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 90 f.; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 245–252; SPECK (wie Anm. 64), S. 247, der dies als Ergebnis des repräsentativen Wahlrechts sieht.

Bemerkenswert ist die Begründung Millers für seine Zustimmung zum Verfassungsentwurf in dem Brief an Bürgermeister Schad vom 31. Mai 1817, er halte die Annahme des Verfassungsentwurfs insbesondere deshalb für notwendig, *als unser jetzt hungerndes Volk nach einer endlichen Herstellung der schon so lang verheißenden Verfassung sich sehnt. Aus diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, durfte als rätlich erscheinen – der bejahenden Parthie beytreten zu sollen*⁸⁰. Miller sprach hier die Auswirkungen der bereits erwähnten Hungerkrise von 1816/17 an, einer der größten Hungerkatastrophen der neueren Geschichte, die insbesondere auch den deutschen Südwesten schwer traf. In den Darstellungen zum Verfassungskonflikt blieb diese Hungerkrise häufig unerwähnt. Die Äußerungen Millers legen dagegen nahe, dass die beispiellose Krise durchaus Auswirkungen auf die Verfassungsdiskussion gehabt hat.

Für die weitere Entwicklung in Württemberg war es von entscheidender Bedeutung, dass der neue König Wilhelm und seine Frau Katharina sich mit großer Energie der Bewältigung der Krise widmeten. So wurde in Russland Getreide aufgekauft und nach Württemberg transportiert, wo es im Frühjahr 1817 im Ulmer Raum eintraf⁸¹. Im Januar 1817 wurden in Württemberg die Einfuhrzölle für Getreide aufgehoben und die Ausfuhrzölle erhöht. Da die Getreidepreise weiter stiegen und die Krise auf den Höhepunkt zusteuerte, wurde am 7. Mai 1817 ein generelles Ausfuhrverbot für alle Sorten von Getreide und Kartoffeln verhängt, aber auch für Produkte, die daraus hergestellt wurden⁸². Neben diesen staatlich-bürokratischen Maßnahmen der Import-/Exportkontrolle, Erfassung und Rationierung von Lebensmitteln setzte das Herrscherpaar auch auf private Wohltätigkeit, die sie auch mit persönlichem Einsatz nach Kräften förderten. Bereits im Herbst 1816 wurde in Ulm durch die städtische Armen-Kommission eine Suppenanstalt für Bedürftige eingerichtet⁸³. Die Königin regte die Errichtung einer Wohltätigkeitsorganisation an, um die Kräfte aller zu bündeln. Am 29. Dezember 1816 fand die Gründungsversammlung des Wohltätigkeitsvereins im Alten Schloss in Stuttgart statt und am 6. Januar 1817 wurde eine *Zentralleitung* konstituiert, die Filialvereine im ganzen Land auf lokaler oder Bezirksebene initiierte⁸⁴. Ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen zielte ebenfalls auf eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse, darunter die Gründung der Württembergischen Landdessparkasse 1818, des Landwirtschaftsvereins 1817, der landwirtschaftlichen Unter-

⁸⁰ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 65; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 248; HEPACH (wie Anm. 19), S. 91.

⁸¹ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 155; StadtA Ulm G 1 Chroniken 1825, Allgemeine Hauss Chronick. Von Johann Daniel KEMMEL, Becker-Meister in Geißlingen, angefangen, d. 1.ten Januar Anno 1815, Bl. 23. Das Getreide wurde auf dem langen Seeweg über Holland rhein- und neckaraufwärts bis Heilbronn transportiert, von wo es weiter verteilt wurde.

⁸² Vgl. Uwe SCHMIDT, Skizzen zur Sozialgeschichte, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 255–278, hier S. 262; Ulmer Intelligenzblatt 20/17.05.1817.

⁸³ Vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21) S. 176 f.; SCHMIDT (wie Anm. 82), S. 261 f.

⁸⁴ StadtA Ulm B 951/409 Nr. 16, Rundschreiben der Zentralleitung für die freiwilligen Wohltätigkeitsvereine, 06.01.1817; vgl. Senta HERKLE, „Für alle Zeiten mit vereinten Kräften dem menschlichen Elend [...] entgegentreten.“ Die Gründung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg 1817, in: Sabine HOLTZ (Hg.), 1817–2017: Hilfe zur Selbsthilfe. 200 Jahre Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Baden-Baden 2016, S. 10–23.

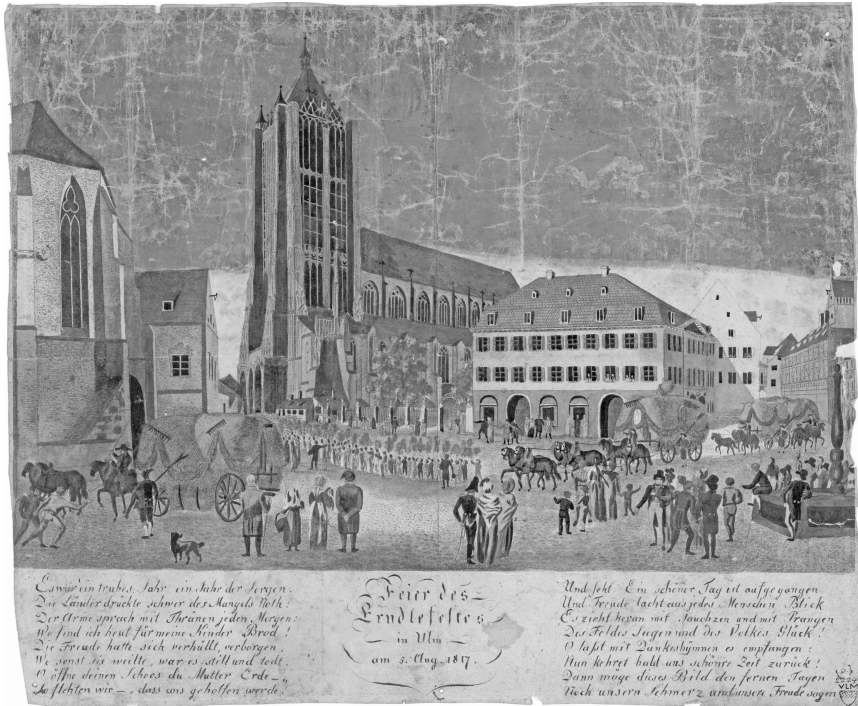


Abb. 4: „Feier des Erntefestes in Ulm am 3. Aug. 1817“. Einzug des geschmückten Erntewagens und der Festteilnehmer auf dem Münsterplatz nach der Hungersnot. Kolorierte Lithographie.

richts-, Versuchs- und Musteranstalt 1818 und des Landwirtschaftlichen Fests 1818⁸⁵. Die Lösung der Hungerkrise brachte zwar erst das gute Ernteergebnis des Jahres 1817, doch ging der König daraus gestärkt hervor⁸⁶.

Mit manchen misslungenen Reformen seines Vorgängers räumte König Wilhelm ebenfalls auf. So wurde die Armenfürsorge und in diesem Zusammenhang auch die Versorgung von Waisen neu geordnet und wieder kommunalisiert. Mit dem Katharineninstitut wurde im Jahr 1817 wieder eine, nun nach der neuen Königin benannte Nachfolgeeinrichtung des reichsstädtischen Waisenhauses in Ulm gegründet⁸⁷. Damit

⁸⁵ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 154–161; Thorsten PROETTEL, Die Sparkassen und das Jahr ohne Sommer 1816. Durchbruch einer Institution aus Anlass der Krise, in: HERKLE/HOLTZ/KOLLMEYER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 35), S. 65–82; Senta HERKLE, Alte Traditionen für ein junges Königreich. Das erste Cannstatter Volksfest vor 200 Jahren als königliche Inszenierung, in: Momente 2/2018, S. 10–13; Rainer LOOSE, Die Centralstelle des Württembergischen landwirtschaftlichen Vereins. Die Erneuerung von Landwirtschaft und Gewerben unter König Wilhelm I. von Württemberg (1817–1848), Stuttgart 2018.

⁸⁶ So auch die Einschätzung bei LUTZ (wie Anm. 10), S. 91.

⁸⁷ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 277; HEPACH (wie Anm. 19), S. 63.

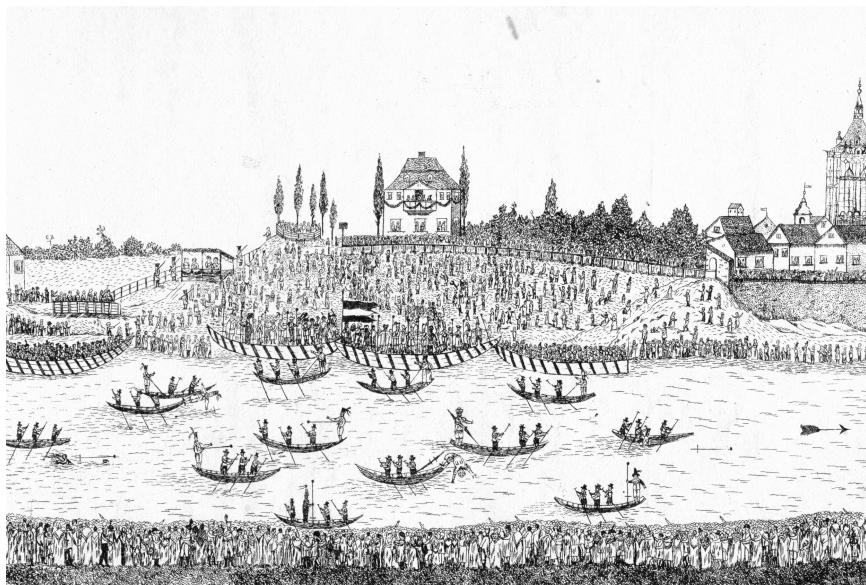


Abb. 5: „Das Ulmer Fischerstechen am 10 August 1818“. Lithographie.

wurde einer der Konfliktpunkte bereinigt, der in der Stadt für Unmut gesorgt hatte. Durch die Lockerung des Verbots des Waffenbesitzes erwarb sich König Wilhelm weitere große Sympathien⁸⁸. Auch die Regulierung der städtischen Schulden Ulms wurde nun 1821 durch einen Vergleich zwischen Staat und Stadt abgeschlossen⁸⁹. Selbst ein kritischer Geist wie der Apotheker Reichard betonte in seinem Tagebuch, dass König Wilhelm das Land durch seine Regierung *beglückt* habe⁹⁰. Als König Wilhelm mit seiner Frau am 1. Oktober 1817 Ulm besuchte, wurden sie freudig aufgenommen. Von den Ulmern wurde festgehalten, dass das Königspaar wenig Aufwand betrieb und die städtische Suppenanstalt in Augenschein nahm. Durch die Stiftung von Geld für die Armenspeisung und für die Restaurierung des Münsters erwarben sich beide weitere Sympathien in der Ulmer Bürgerschaft. Schon im folgenden Jahr kamen König Wilhelm und Königin Katharina erneut zu Besuch in die Donaustadt, wobei sie am 10. August 1818 Ehrengäste des traditionellen Fischerstechens der Schifferzunft waren⁹¹. Offenbar gefiel die Darbietung dem Königspaar so gut, dass sie diese ulmische Tradition „in die neue württembergische Tradition einzubinden gedachten“ und das Fischerstechen auch beim Landwirtschaftlichen Fest in Cannstatt stattfinden ließen⁹².

⁸⁸ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 129.

⁸⁹ Vgl. VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 5–10.

⁹⁰ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 23.

⁹¹ Ulmer Bilder-Chronik, Bd. 1, Ulm 1929, S. 455–458; BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 148.

⁹² HERKLE, Traditionen (wie Anm. 85), S. 13.

Die Verfassung vom 25. September 1819 nahm in der positiven Wahrnehmung der neuen Entwicklungen durch die Bevölkerung eine zentrale Rolle ein. Die heftige Kritik der deutschen Großmächte, vor allem von Seiten des österreichischen Kanzlers Fürst Metternich, an der württembergischen Verfassung und ihrem Zustandekommen förderte ihre Popularität in der württembergischen Bevölkerung zusätzlich, und das nicht nur in liberalen Kreisen. Offiziere der Ulmer Garnison unter der Leitung von Oberst Joseph Konrad von Bangold erklärten in einer gegen Preußen und Österreich gerichteten Adresse, die Verfassung gegen jeden Gewaltakt von außen bis zum äußersten verteidigen zu wollen⁹³.

Die Bedeutung, die in der Verfassung den Gemeinden als *Grundlage des Staatsvereins* beigemessen wurde⁹⁴, kam vor allem in dem Verwaltungsedikt vom 11. März 1822 deutlich zum Ausdruck⁹⁵. Die kommunale Selbstverwaltung veränderte die Machtverteilung in der ehemaligen Reichsstadt Ulm. Durch die Verankerung von Mitwirkungsrechten und das gleiche Wahlrecht der männlichen Gemeindebürger auf kommunaler Ebene übernahmen Kaufleute und Handwerker das städtische Regiment⁹⁶. Die Ulmer Patrizier verloren dagegen ihre Privilegien, die sie zumindest teilweise noch über die bayerische Zeit hatten retten können. Sie mussten nicht nur hinnehmen, dass nun aufgrund eines gleichen Männer-Wahlrechts Handwerker und Kaufleute in den Stadtrat gewählt wurden. Gleich bei der ersten Schultheißen-Wahl im Jahr 1819 setzte sich der Rechtskonsulent Christoph Leonhard Wolbach⁹⁷, Sohn eines Ulmer Schreibers, mit deutlichem Abstand gegen zwei patrizische Mitbewerber durch: Während Wolbach 956 Stimmen erhielt, mussten sich der bisherige Amts-

⁹³ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 186; GERNER (wie Anm. 2), S. 487–492. Zur Biographie von Bangold vgl. Alois RIEDL, Joseph Konrad von Bangold: Das Lebensbild eines Spalter Generals (1780–1851), in: Aus der Spalter Heimat, Folge 8, Spalt 1969. Zu föderalen Traditionen und kulturellen Identitäten im deutschen Nationalismus vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Föderative Nation, kulturelle Identität und politische Ordnung. (Rück-)Blick aus dem 19. Jahrhundert, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnung und kulturelle Identität?, München 2010, S. 65–80.

⁹⁴ Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 62, in: Ernst Rudolf HUBER (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u. a., 1978, S. 187–219, hier S. 195.

⁹⁵ Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1819, S. 17, und vom Jahr 1822, S. 131. Hier auch die Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputierten betreffend vom 7. Juni 1817, in: August Ludwig REYSCHER (Hg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart/Tübingen 1828–1851, hier: Bd. 15/1, S. 916–922, 1114–1135; Bd. 15/2, S. 84–141.

⁹⁶ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 310–314. Zur Forschungsliteratur zum Bürgertum zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. insbesondere Lothar GALL, Vom alten zum neuen Bürgertum, in: DERS. (Hg.), Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, München 1991, S. 1–18; DERS. (Hg.), Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert, München 1990.

⁹⁷ Christoph Leonhard (von) Wolbach (1783–1872), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 275; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 480.

inhaber Christoph Karl Leopold von Wölkern mit 425 und Senator Franz Daniel Schad von Mittelbiberach mit 419 Stimmen abfinden⁹⁸. Danach begann der allmähliche Rückzug des Patriziats aus der Kommunalpolitik. Gesellschaftlich blieben die Patrizier in Ulm auch unter württembergischer Herrschaft einflussreich, doch Bürgermeisterämter oder Landtagsmandate nahmen sie hier nicht wahr⁹⁹. Für Leonhard Christoph Wolbach bildeten die auf Geburt gegründeten Vorrechte der Patrizier die Hauptursache für die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerausschüssen in der Reichsstadtzeit; umso begeisterter beurteilte er die württembergische Gemeindeverfassung:

Endlich unsere Gemeindeverfassung, wie ist sie in hohem Grade volkstümlich geworden; den bürgerlichen Obrigkeiten ist die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens anvertraut, [...] den Gemeindebehörden steht die Aufnahme in ihre Genossenschaft, eine Polizeigewalt und ein Richteramt zu; den Bürger-Ausschüssen ist die Einsicht und Prüfung der Gemeinde-Rechnungen zur besondern Pflicht gemacht, und sämtlichen Bürgern ist das Recht gegeben, ihre unmittelbare Obrigkeit selbst zu wählen.

*Wie hätte sich der ulmische freie Reichsbürger erhoben gefühlt, wenn er ein solches Wahlrecht hätte üben dürfen*¹⁰⁰.

Nicht nur im kommunalen Bereich, auch auf der Ebene des Staates eröffneten sich nun neue Teilhaberechte. Durch die württembergische Verfassungsurkunde wurden Grundrechte und politische Mitwirkungsrechte der Staatsbürger festgeschrieben. Eine konstitutionelle Regierungsform wurde eingeführt und dem Landtag das Steuerbewilligungs- und das Budgetrecht eingeräumt¹⁰¹. Für die neuwürttembergischen Gebiete, zu denen Ulm gehörte, bot die Verfassung die Möglichkeit, gleichberechtigt mit den Altwürttembergern an den Staatsangelegenheiten des Königreichs mitzuwirken.

⁹⁸ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 316 f., 321; HEPACH (wie Anm. 19), S. 95 f.; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 299.

⁹⁹ Nur vereinzelt blieben Patrizier in der Anfangszeit als Stadträte im Amt, vgl. Hans Eugen SPECKER, Die Mediatisierung der Reichsstadt Ulm: Personelle Kontinuität in der Umbruchphase, in: Peter BLICKLE/Andreas SCHMAUDER (Hgg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext, Epfendorf 2003, S. 57–71, hier S. 71; HEPACH (wie Anm. 19), S. 95; Eckhard TROX, Bürger in Ulm. Vereine, Parteien, Geselligkeit, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 169–238, hier S. 190–192. Zum Ulmer Patriziat vgl. Oliver FIEG, Das Ulmer Patriziat zwischen Zunftbürgertum und Landadel, in: Mark HENGERER/Elmar L. KUHN (Hgg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Ostfildern 2006, S. 631–642; Simon PALAORO, Politische Identitäten des Ulmer Patriziats zwischen dem Ende der reichsstädtischen Epoche und dem Neubeginn im Kurfürstentum Bayern, in: Ebd., S. 643–656; Stefan LANG, Die Patrizier der Reichsstadt Ulm. Stadtherren, Gutsbesitzer und Mäzene, Ulm 2011.

¹⁰⁰ VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 37, vgl. auch S. 32.

¹⁰¹ Vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 494–500; MANN, Württemberg (wie Anm. 2), S. 276–280; BRANDT (wie Anm. 10), S. 31 f. Die positive Reaktion in der Bürgerschaft Ulms belegt, dass dies durchaus wahrgenommen wurde, vgl. REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 323. Zur Stilisierung der württembergischen Verfassung vgl. HETTLING (wie Anm. 75), S. 48.

Im Urteil des vormaligen Oberbürgermeisters Wolbach besaß die württembergische Verfassung von 1819 daher sogar deutliche Vorzüge gegenüber derjenigen der Reichsstadt Ulm:

Unsere Verfassung [von 1819] ist nicht, wie die Reichsstädtische auferlegt und anbefohlen, sondern sie ist vom Herrn dies Landes den Abgeordneten desselben zur Berathung vorgelegt, und von ihnen erst nach der reiflichsten Prüfung angenommen worden.

Kraft ihrer Bestimmungen ist das Volk in seinen Vertretern zur Theilnahme an der Gesetzgebung und an sonstigen allgemeinen Anordnungen berufen, und ohne seine Zustimmung kann keine neue Abgabe erhoben werden.

*Jedem ohne Rücksicht auf Geburt, stehen auch die höchsten Aemter des Staats offen, dagegen werden wissenschaftliche und praktische Ausbildung und Befähigung als unerläßliche Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst gefordert*¹⁰².

Auch von liberalen Politikern, die im Vormärz Leidtragende des Vorgehens der Regierung gegen Angehörige der Landtagsopposition waren, wurde die Verfassung und deren Akzeptanz in der Bevölkerung häufig positiv bewertet. Robert von Mohl meinte 1850 rückblickend, dass es *unzweifelhaft* sei, dass die neue Verfassung von Seiten des *Volkes* mit grosser Freude aufgenommen wurde, und dass ihre Begründung und ihr Aufblühen ganz allgemeiner und lebhafter Wunsch aller Stände war. Auch die Neuwürttemberger hätten sich dem angeschlossen, weil theils die allgemein verbreiteten Zeitansichten auch bei ihnen mehr oder weniger Wurzel gefasst hatten, theils aus dem fast fünf Jahre lang gemeinsam [mit den Altwürttembergern] geführten Kampfe um Gründung der Verfassung bereits einige Anhänglichkeit an die parlamentarische Form der Betreibung öffentlicher Angelegenheiten erwacht war¹⁰³.

III. Ulm als württembergische Garnisons- und Beamtenstadt

Ganz maßgeblich zur Integration der Ulmer Bevölkerung trug auch die allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Lage bei, die von Maßnahmen der württembergischen Regierung befördert wurde¹⁰⁴. 1817 erhielt Ulm im Zuge einer Verwaltungsreform als Sitz der Regierung des Donaukreises sowie der Kreisfinanzkammer und des Kreisgerichtshofes einen Teil seiner früheren zentralen Bedeutung und Behördenrepräsen-

¹⁰² VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 36.

¹⁰³ Robert VON MOHL, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 6. Bd., Tübingen 1850, S. 44–150, hier S. 56 (Hervorhebung in der Vorlage); vgl. BRANDT (wie Anm. 10), S. 32.

¹⁰⁴ Vgl. Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP, Das Jahr 1816 und die Folgen für die württembergische Wirtschaftspolitik, in: HERKLE/HOLTZ/KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 35), S. 49–64; Peter SCHALLER, Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie über die „Zweite Stadt“ in Württemberg, Ulm 1998.

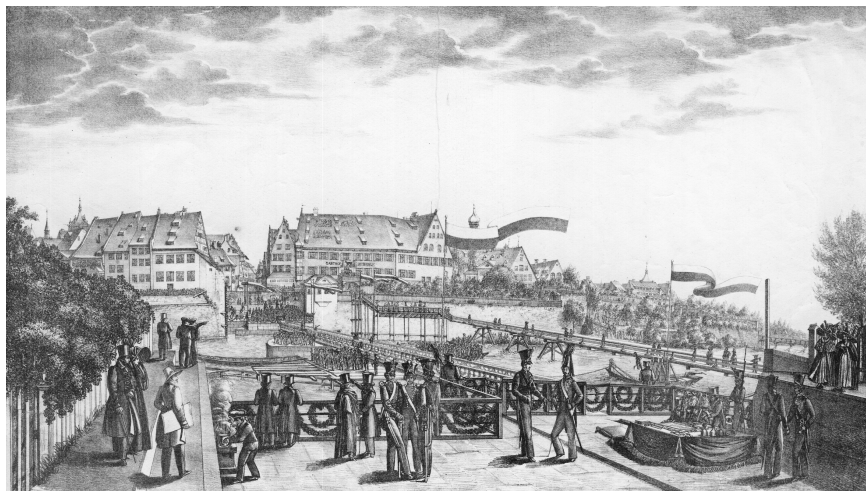


Abb. 6: „Ansicht der feierlichen Grundsteinlegung der Ludwig-Wilhelms-Brücke über die Donau bey Ulm, am 15. October 1829“, Lithographie.

tanz wieder zurück¹⁰⁵. Besonders froh war man an der Donau über den Abschluss des bayerisch-württembergischen Zollvereins, durch den unter großem Jubel der Bevölkerung und mit einem großen Volksfest am 1. Juli 1828 die verhassten Zollschranken auf der Donaubrücke fielen und eine neue Brücke, die Ludwig-Wilhelms-Brücke, errichtet wurde¹⁰⁶.

Vor allem aber kamen durch die staatlichen Behörden und die Garnison, die infolge des 1842 begonnenen Baus der Bundesfestung weiter verstärkt wurde, viele Beamte, Offiziere, Soldaten und Arbeiter in die Stadt. Ulm wurde zu einer der größten württembergischen Garnisonen, mit 3.000 bis 4.000 Soldaten in den 1860er Jahren¹⁰⁷. Immer mehr Offiziere und Beamte verbrachten einen Teil ihrer beruflichen Laufbahn in Ulm, und nicht wenige von ihnen fühlten sich mit der Stadt besonders verbunden. Bislang liegen keine Untersuchungen über die Rolle dieser größtenteils aus altwürttembergischen Familien stammenden administrativen Elite für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Ulm vor. Ganz ohne Zweifel spielte sie für die Integra-

¹⁰⁵ IV. Edikt über die Einteilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1817, S. 541; vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 264 f.; MANN, Württemberg (wie Anm. 2), S. 274.

¹⁰⁶ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 268, 296; HEPACH (wie Anm. 19), S. 51. Zu den Feierlichkeiten vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 186 f.

¹⁰⁷ Vgl. Simon PALAORO, Stadt und Festung. Eine kleine Geschichte der Bundesfestung Ulm, Ulm 2009, S. 30; Martin NESTLER, Ulm erzählt. Historische Streifzüge, Erfurt 2017, S. 100; Emil VON LOEFFLER, Geschichte der Festung Ulm, Bd. 3, Ulm 1881, S. 564–572; Michael WETTENGEL, Die Auseinandersetzungen um die Deutsche Frage in Ulm, 1866–1870, in: Wolfgang MAHRLE (Hg.), Württemberg und die Deutsche Frage 1866–1870. Politik – Diskurs – Historiografie, Stuttgart 2019, S. 141–170, hier S. 141–144.



Abb. 7: Freizeitaktivitäten der Ulmer in der Friedrichsau, die auf eine Stiftung König Friedrichs von Württemberg zurückgeht. Frühes 19. Jahrhundert. Aquarell (oder aquarellierte Lithographie).

tion der Stadt in den württembergischen Staat eine zentrale Rolle. Trotz aller Konflikte, die das Miteinander von Militär und Bürgerschaft mit sich brachte, wurde die Garnison prägend für das Bild Ulms und für das Selbstverständnis seiner Bewohner¹⁰⁸.

Bemerkenswert war dabei auch die Bereitschaft, mit der zugezogene Offiziere und Beamte in die Vereine und geselligen Zirkel der Ulmer Bürgerschaft aufgenommen wurden. In dem 1841 gegründeten Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben machten Offiziere und Beamte im 19. Jahrhundert zwischen 28 und 41 Prozent¹⁰⁹, im 1865 konstituierten Verein für Mathematik und Naturwissenschaften sogar mehr als die Hälfte der Mitglieder aus¹¹⁰. Auch die Ulmer Gartengesellschaft, die sich seit 1817 als offener Verein organisierte, und die 1789 als Leseverein gegründete Museums-gesellschaft hatten zahlreiche Offiziere und Beamte als Mitglieder¹¹¹. Angehörige des Stadtbürgertums sowie zugezogene Beamte und Offiziere verkehrten somit in denselben Gastwirtschaften und den gleichen Kreisen und geselligen Vereinen. Freundschaften und verwandtschaftliche Verbindungen konnten unter diesen Umständen nicht ausbleiben. Viele Zugezogene heirateten Ulmerinnen. Die

¹⁰⁸ Vgl. zur Ulmer Garnison, die nur unzureichend erforscht ist, TROX (wie Anm. 99), S. 179–182, 190, 235–237; WETTENGEL (wie Anm. 107), S. 141–170; Bernd LEMKE, Die Ulmer Garnison und ihre Bedeutung für das städtische Leben, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 586–641.

¹⁰⁹ TROX (wie Anm. 99), S. 179.

¹¹⁰ Ebd., S. 181.

¹¹¹ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 130 f.; BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 90; StadtA Ulm E 305, Verzeichnis der Mitglieder der Museums-Gesellschaft zur obern Stube zu Ulm [1838–1842].

Kinder zugezogener Familien wurden in Ulm geboren und gingen hier zur Schule, um dann später, zusammen mit ehemaligen Schulkameraden aus alt-ulmischen Familien, Laufbahnen im württembergischen Staatsdienst zu beginnen. Anlässlich von Garnisonswechseln gab es Abschiedsfeiern, Gedichte, Zeitungsanzeigen, gegenseitige Geschenke und die ausrückenden Regimenter wurden von der Bürgerschaft bis vor die Stadt begleitet¹¹². In der Ulmer Bevölkerung wurden die von Militärkapellen dargebotenen Paradekonzerte überaus populär, sie sind fester Bestandteil der ulmischen Tradition geworden¹¹³. Diese Entwicklungen können hier in diesem Beitrag nur angedeutet werden, wären aber bei einer breiteren Auseinandersetzung mit dem Thema zu berücksichtigen. Spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts war Ulm fest in den württembergischen Staat integriert. Die Erinnerungen an die Reichsstadt blieben in Ulm als ulmische Identität und Selbstbewusstsein lebendig, sie stellten aber die Zugehörigkeit zu Württemberg nicht mehr in Frage.

IV. Verfassung und Gemeindeliberalismus in Ulm

Der Historiker Simon Palaoro befand in seiner Doktorarbeit über Politik und Verfassungsdenken des Ulmer Bürgertums zwischen der reichsstädtischen Zeit und der württembergischen Herrschaft, es sei gerade der Verfassungskonflikt gewesen, der für die Integration der ehemaligen Reichsstadt in den württembergischen Staat gesorgt habe. Im Zuge des Verfassungskonflikts haben Vertreter ehemaliger Reichsstädte gemeinsam mit Altwürttembergern um die künftige Verfassung Württembergs gerungen, sind Kompromisse und Bündnisse eingegangen. Palaoro spricht hier mit Anklängen an die oben zitierte Einschätzung von Mohl von der „Integrationskraft des Verfassungskonflikts“¹¹⁴. Diese These ist durchaus überzeugend, vermag aber auf längere Zeiträume angelegte Integrationsprozesse nicht hinreichend zu erklären. Hier sollte wohl eher von Integration durch Partizipation gesprochen werden, denn die Mitwirkungsmöglichkeiten im Landtag und auf kommunaler Ebene sowie die von der Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung ermöglichten dauerhaft eine gleichberechtigte Teilhabe der Neuwürttemberger am politischen System des Königreichs, was die Grundlage jeder Integration ist. Um die Frage nach der integrativen Wirkung der Verfassung zu beantworten, ist es daher erforderlich, ihre Umsetzung in die Praxis, die Verfassungswirklichkeit in den Blick zu nehmen.

Die Verfassung und die sie begleitende Reformgesetzgebung machten dem Bürgertum den Weg frei für die Mitwirkung an der Herrschaft in den Kommunen. Die positive Beurteilung und Wertschätzung der Verfassung hielt auch an, als sich auch aufgrund der zunehmend repressiveren bundespolitischen Vorgaben die Verfassungswirklichkeit anders gestaltete als erhofft. Dies betraf beispielsweise die verfassungs-

¹¹² So bei dem Garnisonswechsel 1833, vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 90 f.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 90, 96.

¹¹⁴ PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 43; vgl. auch DERS., Republikanismus (wie Anm. 23), S. 244 f.

mäßig garantierte Pressefreiheit (§ 28), die durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 nicht zur Geltung gelangte. Sie zählte im Vormärz zu den Hauptagitations-themen der liberal-demokratischen Bewegung¹¹⁵. Die Erwartungen hinsichtlich eines konstitutionellen Staatslebens, die in liberalen Kreisen der württembergischen Bevölkerung mit der Verfassung verknüpft wurden, erfüllten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings nicht. Landtagsauflösungen und –vertagungen, Umgehungen des Parlaments, Wahlmanipulationen, Einschüchterungen von Wählern, disziplinarische Maßnahmen gegen verbeamtete Abgeordnete und die Unterdrückung des öffentlichen politischen Lebens zählten auch in Württemberg zum Repertoire der Regierungen¹¹⁶. In den Kommunen, so insbesondere auch in Ulm, ging es auch um die Stellung der Gemeinden, deren Eingliederung und Unterordnung im staatlichen Verwaltungssystem kritisch gesehen wurde¹¹⁷.

Für die Konflikte um politische Partizipation und Liberalisierung von Staat und Gesellschaft im Vormärz bot die württembergische Verfassung von 1819 eine Grundlage – trotz aller Kritik. So sprach der liberale Abgeordnete Friedrich Römer 1832 angesichts der Übernahme repressiver Bundestagsbeschlüsse ohne Zustimmung des Landtags von der Verfassung als einer *Hundekomödie*¹¹⁸. Die Gründe dafür, dass sich unter der Verfassung in Württemberg nicht das erhoffte konstitutionelle Staatsleben entwickeln konnte, wurden jedoch rückblickend auch von liberaler Seite weniger in Verfassungsmängeln als in auswärtigen Einflüssen gesehen, hier vor allem in den *der Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit und des parlamentarischen Lebens feindlichen Beschlüsse[n] des Bundestags* und den *Einwirkungen fremder Mächte*¹¹⁹. Ein *absolutistischer Scheinkonstitutionalismus*¹²⁰ sei die Folge dieser auswärtigen Einwirkung gewesen, die so offenkundig erschien, dass Robert von Mohl 1850 zusammenfasste: *Dass ein fröhliches allseitiges Gedeihen staatlicher Zustände unter dem Drucke der Grossmächte nicht möglich war, bedarf wahrlich itzt keines Beweises mehr*¹²¹. Zwar traten auch in Württemberg Anhänger der republikanischen Staatsform auf, diese blieben jedoch in den 1830er Jahren noch in der Minderheit¹²². Im Gegensatz

¹¹⁵ Vgl. Königreich Württemberg (wie Anm. 9), S. 321 f.; VON MOHL (wie Anm. 103), S. 68 f.

¹¹⁶ Hartwig Brandt sprach mit Blick auf 1833 sogar von „Politik am Rande des Staatsstreichs“, BRANDT (wie Anm. 10), S. 584; vgl. auch Winfried SPEITKAMP, Konstitutionelle Monarchie und politische Kultur in den süddeutschen Staaten 1818–1848, in: Hans-Peter ULLMANN/Clemens ZIMMERMANN (Hgg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 25–42, hier besonders S. 35 f.

¹¹⁷ Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 244; allgemein insbesondere Gisela METTELE, Verwalten und Regieren oder Selbstverwalten und Selbstregieren?, in: Lothar GALL (Hg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993, S. 343–365, hier S. 346.

¹¹⁸ Zitiert nach SAUER (wie Anm. 10), S. 311.

¹¹⁹ VON MOHL (wie Anm. 103), S. 62 f.

¹²⁰ Königreich Württemberg (wie Anm. 9), S. 317, auch S. 307, 318, 331.

¹²¹ VON MOHL (wie Anm. 103), S. 63.

¹²² Vgl. die Franckh-Koseritzsche Verschwörung gegen den König 1832/33, siehe hierzu Gad ARNSBERG: „... über die Notwendigkeit einer deutschen Republik.“ Die württembergische Militär- und Zivilverschwörung 1831–1833, Stuttgart 2017.

zu anderen deutschen Staaten gab es in Württemberg zunächst keine grundsätzliche Kritik an der Verfassung von 1819. Erst am Vorabend der Revolution von 1848/49 beabsichtigten die württembergischen Liberalen eine umfassende Reform des ganzen Staatswesens, und in der Revolutionszeit war auch die Forderung nach einer Verfassungsrevision in Württemberg auf der Agenda¹²³. Die Feiern zum 25-jährigen Regierungsjubiläum von König Wilhelm, die in Stuttgart ihren Höhepunkt mit einem großen *Festzug der Württemberger* am 28. September 1841 und mehr als 10.000 Teilnehmern hatten sowie zusätzlich noch in zahlreichen Orten, darunter auch in Ulm begangen wurden, fanden bereits in schwieriger werdenden Zeiten statt¹²⁴. Dass bei dem Festzug die Verfassungsurkunde von 1819 und das Verwaltungsedikt von 1822 auf Samtkissen von Stadträten württembergischer Städte mitgetragen wurden, war von hoher symbolischer Bedeutung.

Die generelle Wertschätzung der Verfassung trotz der politischen Konflikte zwischen Regierung und Liberalen kann auch für Ulm festgestellt werden, wo seit 1831 überwiegend liberale Abgeordnete in den Stuttgarter Landtag entsandt wurden und sich ein Gemeindeliberalismus herausgebildet hatte¹²⁵. Nachdem hier bereits 1841 ein eigenes Fest zum Regierungsjubiläum von König Wilhelm stattgefunden hatte, wurde in Ulm auch noch im September 1844 eine Feier zum 25-jährigen Bestehen der württembergischen Verfassung veranstaltet¹²⁶.

Infolge der verschärften politischen und sozialen Auseinandersetzungen wurde jedoch in den 1840er Jahren eine Radikalisierung in Gang gesetzt, die auch die Ulmer Bürgerschaft ergriff. Seit 1844 war Konrad Dieterich Haßler Vertreter der Stadt Ulm im Stuttgarter Landtag, und 1845 wurde Julius Schuster in einem hitzigen Wahl-

¹²³ Vgl. Hans-Peter MÜLLER, Die württembergischen Liberalen am Vorabend der Revolution von 1848, in: ZWLG 77 (2018), S. 285–303, hier S. 294 f. Vgl. auch VON MOHL (wie Anm. 103), S. 130–145; Otto SCHOTT, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, Ulm 1890; Dieter LANGEWIESCHE, Wege zur Revolution, in: Otto BORST (Hg.), Aufruhr und Entsagung. Vormärz 1815–1849 in Baden und Württemberg, Stuttgart 1992, S. 428–443, 495–499.

¹²⁴ Vgl. HETTLING (wie Anm. 75), S. 11 f.; SAUER (wie Anm. 10), S. 260–264; Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840, Stuttgart 1994, S. 25–40; Erinnerungen an den Festzug der Württemberger zu Stuttgart am 28. September 1841 und an die Grundsteinlegung des Monumentes (am 28. September 1842) zur Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierung Sr. Maj. des Königs Wilhelm, Stuttgart 1842. Vgl. zu Ulm: BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 189 f.; Ulmer Bilder-Chronik, Bd. 1, Ulm 1929, S. 548–550.

¹²⁵ Vgl. TROX (wie Anm. 99), S. 183 f., 206–216; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 281–298; WETTENGEL (wie Anm. 107), S. 144–146. Zur europäischen Perspektive vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus und Bürgertum in Europa, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 3, München 1988, S. 360–394. Zum Begriff des Gemeindeliberalismus vgl. Paul NOLTE, Gemeindeliberalismus. Zur lokalen Entstehung und sozialen Verankerung der liberalen Partei in Baden 1831–1855, in: HZ 252 (1991), S. 57–93; DERS., Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition – Radikalismus – Republik, Göttingen 1994.

¹²⁶ Vgl. Schwäbische Kronik 266/28.09.1844, S. 1061; MANN, Kultur (wie Anm. 124), S. 26 f.



Abb. 8: Konrad Dieterich Haßler (1803–1873).

kampf mit 1.233 Stimmen zum Stadtschultheiß gewählt¹²⁷. Beide waren zwar konstitutionell-monarchisch eingestellt und einem gemäßigten Liberalismus zuzurechnen, doch auch bei ihnen war nun ein schärferer Grundton zu hören. So sprach Haßler bei einer Debatte am 16. Januar 1847 im Landtag, wo die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Pressefreiheit gefordert wurde, davon, dass die Zensur in Württemberg als *eine verfassungs- und rechtswidrige Tatsache* bestehe und *als ein Unorganisches, das fortwährend jede organische Entwicklung des Staates hemmt und eben deshalb aus dem Organismus des Staates entfernt werden muß, in den Organismus des Staatskörpers eingedrungen sei*¹²⁸. 1846/47 wurde

Württemberg zudem von einer Teuerungskrise bei Getreide infolge von Missernten heimgesucht, und im Mai 1847 kam es in württembergischen Städten zu schweren Tumulten und zum Einsatz von Militär, darunter auch in Ulm¹²⁹. Zur politischen Auseinandersetzung kamen damit auch die sozialen Probleme hinzu.

Nach Ausbruch der Revolution von 1848/49 gewannen in Ulm radikale Kräfte die Oberhand. Haßler selbst schilderte diese Entwicklung nicht ohne Dramatik: *Nach Ulm zurückgekehrt (8. April) fand ich den Geist der Bürger- und Einwohnerschaft namentlich in ihren unteren und untersten Schichten so gänzlich zum Schlimmern verändert, wie ich dies trotz des großen allgemeinen Umschwungs der Dinge und meiner früher schon offen dargelegten und nachgewiesenen Kenntniß der Zustände und Stimmungen der bezeichneten Volksklassen kaum gedacht hätte. [...] Ich sah überall ganz deutlich, daß der terroristische Communismus (Republikanismus ist ein viel zu*

¹²⁷ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 321–324; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 299. Die 1.539 Gegenstimmen verteilten sich auf sechs Konkurrenten. Julius Schuster (1817–1863), RABERG (wie Anm. 1), S. 398 f.; Dr. Konrad Dieterich Haßler (1803–1873), ebd., S. 149 f.; Herbert WIEGANDT, Bürgerzeit im Zwiespalt. Konrad Dieterich Haßler, 1803 bis 1873. Von der Politik zur Denkmalpflege, Ulm 1998; Ulrich SEEMÜLLER, Konrad Dieterich Haßler (1803–1873), in: Wolfgang SCHÜRLE (Hg.), Die Revolution 1848/49. Wurzeln der Demokratie im Raum Ulm, Ulm 1998, S. 43–46.

¹²⁸ Zitiert nach WIEGANDT (wie Anm. 127), S. 69.

¹²⁹ Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 82), S. 267–273; SAUER (wie Anm. 10), S. 323 f., 441.

*gutes Wort für diese Sache) in Ulm breiten Boden gewonnen hatte*¹³⁰. Nur mit Mühe gelang es Haßler im April 1848, die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in Ulm zu gewinnen. In der Stadt selbst erhielt der Republikaner Friedrich Albrecht die meisten Stimmen, und nur die ländlichen Stimmen des Wahlbezirks konnten seinen Erfolg verhindern¹³¹. Die Entwicklung in Ulm in den 1840er Jahren unterschied sich allerdings nicht von der in anderen württembergischen Städten, und das Erstarken radikaler Kräfte, die für soziale Reformen und eine republikanische Staatsform eintraten, war typisch für die Dynamik der Revolutionszeit¹³². Diese Entwicklung wäre jedoch Thema eines eigenen Beitrags.

V. Fazit

Für den schwierigen Beginn Ulms im Königreich Württemberg hatte die Verfassung von 1819 eine geeignete Grundlage für die staatliche Integration der Stadt geboten. Die in ihr festgelegten Grundrechte, Mitwirkungs- und Selbstverwaltungsrechte rechtfertigten es, von einer Integration durch Partizipation zu sprechen, die auch ehemaligen Reichsstädtern neue Möglichkeiten der politischen Wahrnehmung eröffnete. Es waren diese verfassungsmäßigen Versprechen und die damit verbundenen Erwartungen und Hoffnungen, die die integrative Wirkung der Verfassung ausmachten. Die Verfassung schuf jenen „symbolischen Raum“, „in dem mit integrierender Wirkung über die grundlegenden Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft verhandelt werden [konnte]“¹³³. Die Erwartungen, die die Verfassung weckte, wurden jedoch im württembergischen Vormärz größtenteils nicht erfüllt. Dennoch ließ die liberale Kritik an der Verfassungswirklichkeit die Verfassung selbst lange Zeit weitgehend unberührt, da diese die Grundlage für die Forderungen der Opposition bildete. Die sich verschärfenden Konflikte um politische Partizipation und Liberalisierung von Staat und Gesellschaft sowie die sozialen Probleme des Königreichs setzten jedoch eine Dynamik in Gang, die in der Revolution von 1848 zu Forderungen nach einer Umgestaltung von Staat und Gesellschaft führte.

¹³⁰ WIEGANDT (wie Anm. 127), S. 95. Zum Konflikt zwischen konstitutionellen Liberalen und Republikanern in der Revolutionszeit vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Republik, konstitutionelle Monarchie und „soziale Frage“. Grundprobleme der deutschen Revolution von 1848/49, in: HZ 230 (1980), S. 529–548; DERS., Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: Geschichte und Gesellschaft 4 (1978), S. 324–361.

¹³¹ Friedrich Albrecht (1818–1890), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 12; Ulrich SEEMÜLLER, Friedrich Albrecht (1818–1890), in: SCHÜRLE (wie Anm. 127), S. 47–51.

¹³² Vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung, Düsseldorf 1974; MÜLLER (wie Anm. 123); Dieter LANGEWIESCHE, Württemberg und Baden. Zwei Länder in der Revolution 1848/49 – ein Vergleich, in: Freiheit oder Tod. Die Reutlinger Pfingstversammlung und die Revolution von 1848/49, hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Reutlingen, Heimatmuseum und StadtA, Stuttgart 1998, S. 6–19.

¹³³ VORLÄNDER (wie Anm. 12), S. 34.

Das Frauenwahlrecht in den Verfassungen: Gleichbeteiligungskonzepte und Familienrecht in der Verschränkung

von
SYLVIA SCHRAUT

Die Ereignisse überschlugen sich im November 1918 nicht nur in Berlin, sondern auch in Baden und Württemberg. In der Frage des Frauenstimmrechts folgten die Aufrufe zur Wahl der verfassungsgebenden Landesversammlungen den Vorgaben auf Reichsebene noch vor Ende des Jahres. Unversehens besaßen die Einwohner Badens und Württembergs ein allgemeines aktives und passives Wahlrecht auch auf Länderebene ohne Unterschied des Geschlechts. Die Ergebnisse der nachfolgenden beiden Landtagswahlen lassen sich in Sachen Geschlechterparität je nach Perspektive als Niederlage oder Erfolg deuten. Neun weibliche Abgeordnete zogen 1919 ins 107-köpfige badische Parlament. In Württemberg wurden 13 Parlamentarierinnen in den 150 Personen umfassenden Landtag gewählt. Sie stellten damit 8,4% bzw. 8,7% der Parlamentarier. Sichtlichen Einfluss auf die Ausformulierung der Verfassungen im Allgemeinen und in der Frage der Gleichberechtigung gewannen die weiblichen Mitglieder in beiden Ländern nicht. Betrachten wir unter Genderaspekten die Verfassungsentwicklungen im Einzelnen:

I. Die Verfassunggebung in Baden

In Baden nutzte ein Teil der Parlamentarierinnen schon die erste Sitzung der verfassungsgebenden Landesversammlung am 15. Januar 1919, um sich in eigener Sache zu Wort zu melden. Marianne Weber (1870–1954) (DDP) erklärte in einem längeren Redebeitrag: [...] *Ich bin mir bewußt, daß heute tausende von badischen Frauen mit Freude und Dankbarkeit und mit klopfendem Herzen auf uns schauen und die Tatsache, daß heute zum ersten Mal Frauen in dieses Haus eingezogen sind, die berufen sind an der Gestaltung des Staates, an dem Wiederaufbau des badischen Staates teilzunehmen, als einen Augenblick mit geschichtlicher Bedeutung empfinden. Wir Frauen können nur unserer hohen Freude und Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß wir zu dieser Aufgabe mitberufen sind, und ich glaube sagen zu dürfen, daß wir besser für sie vorbereitet sind, als vielleicht die meisten von Ihnen glauben*¹. Die Zentrumsabgeordnete Clara Siebert (1873–1963) betonte: *Mit Dankbarkeit gedenken wir der Gewissenhaftigkeit unserer Beamten, die es jetzt auch uns möglich machen, sofort auf vorbereitetem Boden im neuen Staat mitzuarbeiten und wir treten ein in diese Arbeit*

¹ Verhandlungen des badischen Landtags, I. Landtagsperiode, I. Sitzungsperiode, Protokollheft, Heft 523, Karlsruhe 1920, 1. Sitzung, 15.01.1919, S. 9.

mit dem Worte: „Mit Gott!“². Im Anschluss wies die Abgeordnete Therese Blase (1873–1930) (SPD) darauf hin, dass ihre Partei schon 40 Jahre für das Frauenwahlrecht gekämpft habe, aber auch sie versicherte: *Wir Frauen, die wir nun in das Parlament eingezogen sind, werden uns in Zukunft fleißig bemühen, mitzuarbeiten, mitzuraten und mitzutaten an den Aufgaben der Nationalversammlung*³. Angesichts solch sichtlicher Dankbarkeit für das Frauenstimmrecht, ließ sich erwarten, dass die neuen Parlamentarierinnen nicht allzu fordernd auftreten würden, und diese Vermutung bestätigte sich in den nächsten Monaten. Nicht nur die neuen Parlamentarierinnen kamen in der ersten Sitzung der verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung zu Wort, die Regierung legte auch gleich einen Verfassungsentwurf vor⁴. Nach § 3 waren alle in Baden lebenden badischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts ab einem Alter von 20 Jahren wahlberechtigt. § 9 lautete *Alle Badener sind vor dem Gesetze gleich*⁵. Die Formulierung lässt auf den ersten Blick vermuten, dass die Gleichheit der Geschlechter sowohl im öffentlichen wie im Privatrecht angesprochen wurde. Doch die vorangestellte Kapitelüberschrift *Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener* verdeutlicht, dass es den Autoren der Verfassung nur um die staatsbürgerliche Gleichheit der Badener männlichen und weiblichen Geschlechts ging. Weggefallen war indes inzwischen ein bedeutungsschwerer Satz, der noch im Verfassungsentwurf des Juristen Eduard Dietz (1866–1940) gestanden hatte. Als § 8 hatte er vorgeschlagen: *Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich nach Maßgabe dieser Verfassung. [...] Alle Landesgesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen, sind abgeschafft*⁶. Wie Dietz in seinem Verfassungsentwurf bezüglich der Grundrechte ausgeführt hatte, galten diese seiner Meinung nach 1919 als *zum größten Teil unbestrittene Selbstverständlichkeiten*⁷. Trotzdem hielt er es für angebracht, die Grundrechte in der Landeverfassung niederzulegen, *zumal darunter doch auch Punkte sich befinden, bezüglich derer in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung auch heute noch größere oder geringere Verschiedenheiten der Auffassungen möglich sind und tatsächlich sich auch geltend machen*⁸. Zwar glaubte er nicht, dass die Rechtsgleichheit aller Bürger strittig sei. Doch seien die Frauen in der Vergangenheit von allen politischen Rechten ausgeschlossen gewesen, *und auch in privatrechtlicher Beziehung vielfach hintangesetzt. Es empfiehlt sich also in die Verfassung weiter dem Grundprinzip den Satz hinzuzufügen, daß alle Landesgesetze, welche die Frau in öffentlich- und privat-*

² Ebd., S. 10.

³ Ebd.

⁴ Vgl. einführend zu den Verfassungsgebungsprozessen in Baden und Württemberg: Alexander J. SCHWITANSKI, *Die Freiheit des Volksstaats. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte und die deutsche Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik*, Essen 2008, S. 141–147.

⁵ Vgl. Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betreffend, Beilage 1, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 1–7, hier S. 2.

⁶ Eduard DIETZ, Entwurf einer neuen badischen Verfassung, Karlsruhe 1919, S. 64.

⁷ Ebd., S. 22.

⁸ Ebd.

rechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen, abgeschafft sind⁹. Der Sozialdemokrat Dietz sah sich in dieser Forderung vom Erfurter Programm seiner Partei gedeckt. Doch die Verhandlungen in der von der provisorischen Landesregierung eingesetzten Kommission zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs – an der neben Dietz, Johannes Zehnter (1851–1922) (Zentrum), Karl Glockner (1861–1956) und Friedrich Weill (1858–1934) (beide DDP) beteiligt gewesen waren – hatte die umfassende Gleichberechtigungsvorstellung nicht überlebt. Ähnlich wie später auf Reichsebene war im Verfassungsentwurf, der schließlich der badischen Nationalversammlung vorgelegt wurde, nur noch die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter enthalten, wenn in Baden auch auf die Einschränkung mit Hilfe des Adverbs *grundsätzlich* verzichtet wurde¹⁰.

Über die staatsbürgerliche Gleichberechtigung hinaus hatten sich die Verfassungskonzeptionisten offenbar wenig Gedanken über das Geschlecht der Badener gemacht, denn § 12 des Verfassungsentwurfs lautete: *Jeder Badener ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen*¹¹. Dass Frauen nicht zum Militärdienst heranzuziehen seien, war indes zeitgenössisch selbstverständlich. Der Paragraph bedurfte mithin einer Präzisierung. Überlegungen zur Stellung der nun staatsbürgerlich gleichberechtigten weiblichen Beamten, die nach vordemokratischen Rechtsvorstellungen ihre Stellungen mit der Heirat räumen mussten, hatten die Verfassungsgeber ebenso wenig angestellt. § 11 erklärte den Zugang zu öffentlichen Ämtern offen für alle, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügten, und sprach etwaige geschlechtsspezifische Sonderregelungen nicht an. Zur 21-köpfigen parlamentarischen Verfassungskommission, die nun, nach der Wahl des Parlaments, zur Diskussion des Verfassungsentwurfs eingesetzt wurde, gehörte auch eine Frau, die Sozialdemokratin Sofie Regenscheit (1893–1969). Ob und wieviel Einfluss sie auf den Verfassungstext nahm, ist den Kommissionsprotokollen nicht zu entnehmen, da die Kommissionsdebatten nicht namentlich gekennzeichnet wurden. Um eine sonderlich bekannte und entsprechend einflussreiche sozialdemokratische Politikerin handelte es sich bei Sofie Regenscheit jedenfalls nicht. Die Verfassungskommission schuf in den Fragen der Gleichberechtigung die nötige Klarheit in den genannten Paragraphen. Einstimmig entschied sie den neuen Wortlaut des § 9: *Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich*¹². Über mögliche Kollisionen mit dem Privatrecht wurde offenbar nicht diskutiert. Erinnerung sei

⁹ Ebd., S. 23.

¹⁰ Gräbener, greift in seinem, diese Frage betreffenden knappen Absatz zu kurz; vgl. Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden, Baden-Baden 2014, S. 105 f.

¹¹ Vgl. Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betreffend, Beilage 1, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 1–7, hier S. 2.

¹² Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission der Badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die badische Verfassung samt einschlägigen Petitionen, Beilage 1a, zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19.03.1919, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 9–88, hier S. 17.

an die privatrechtlichen Rahmenbedingungen, die im BGB seit 1896 beispielsweise verankerte Richtlinienkompetenz des Mannes in allen die Familie betreffenden Fragen, an sein Recht, über eine etwaige Berufstätigkeit der Ehefrau zu entscheiden oder daran, dass mit der Heirat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Frau an den Ehemann überging¹³. Doch das Protokoll der Kommission schweigt sich über diesen möglichen Konfliktstoff aus. Aber auf Wunsch eines nicht näher zu identifizierenden Kommissionsmitglieds wurde § 11 umformuliert und lautete dann in der endgültigen Fassung: *Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich*¹⁴. Damit folgte die badische verfassungsgebende Nationalversammlung den Diskussionen auf Reichsebene. In der Weimarer Reichsverfassung, in Kraft getreten am 11. August 1919, sollte schließlich in Art. 128 Abs. 2 gefordert werden, dass alle Sonderregelungen im Beamtenrecht, bezogen auf das weibliche Geschlecht, abzuschaffen seien¹⁵. Interessant ist auch die Formulierung, die die badische Verfassungskommission für die Wehrpflicht in § 12 wählte: Man einigte sich auf die Formulierung: *Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Gesetzen des deutschen Reiches* und sprach damit differenziert Männer und Frauen an, wollte die endgültige Regelung aber dem Reich überlassen¹⁶. Der von der Kommission in Sachen Gleichberechtigung leicht modifizierte Verfassungsentwurf wurde vom Parlament in seiner 12. und 13. Sitzung am 20. März und 21. März mehr oder weniger durchgewinkt, einstimmig angenommen und schließlich in der 14. Sitzung am 25. März endgültig verabschiedet. Die Parlamentsprotokolle vermerken lapidar, die Zentrumsabgeordnete Maria Rigel habe sich als einzige Rednerin zu § 3 (Wahlrecht) zu Wort gemeldet. *Die Bestimmung wird aber von keiner Seite beanstandet*, so der summarische Mitschrieb¹⁷. Auch bei der Lesung des § 9 (Gleichheit vor dem Gesetz) beanspruchten nur zwei weibliche Abgeordnete das Rederecht – Marianne Weber (DDP) und Kunigunde Fischer (1882–1967) (SPD). Doch auch ihre Redebeiträge schienen dem Protokollanden so unwichtig, dass er sich auf den Satz beschränkte: *Die Bestimmung ist aber auch hier nicht beanstandet*¹⁸. Insgesamt hatte sich Baden damit in der Frage der Gleichberechtigung eine Verfassung gegeben, die trotz aller Aufweichung des Dietzschens Entwurfs bezogen auf die staatsbürgerlichen Rechte beider Geschlechter über die Formulierung der zukünftigen Reichsverfassung hinausging.

Auf Reichsebene konnte sich die Mehrheit der männlichen Parlamentarier nur auf eine *grundsätzliche* staatsbürgerliche Gleichheit verständigen. Nach Meinung des Parlaments waren „Fortschritte in Richtung Gleichberechtigung eher einzuführen als

¹³ Vgl. im BGB (1896) die §§ 1354, 1363, 1634.

¹⁴ Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission (wie Anm. 12), S. 19.

¹⁵ Vgl. zur Entwicklung der Regelung in der Reichsverfassung: Walther vom DAHL, Ueber die Umwandlung der Stellung der Frau im öffentlichen Recht: Ein Versuch öffentlich-rechtlich-politischer Untersuchung, Diss. Bonn 1924 masch., S. 83–129.

¹⁶ Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission (wie Anm. 12), S. 19.

¹⁷ 12. öffentliche Sitzung, 20.03.1919, Verhandlungen (wie Anm. 1), Protokollheft, Heft 523, Karlsruhe 1920, S. 42.

¹⁸ Ebd.

[durch die Verfassung, S. Schr.] eingeführt“¹⁹. Und, so Christoph Gusy: „Als zentrale Quelle der herzustellenden Rechtsgleichheit galt die gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in Wahlen und Parlamenten: Wer gleichberechtigt an der Rechtsetzung beteiligt ist, kann an der Setzung gleichen Rechts mitwirken. Dass dies kein kurzer Weg sein würde, war den Verfassungsgebern bewusst“²⁰. Überdies lässt sich vermuten, dass manches Mitglied des Verfassungsausschusses die Verschiebung der tatsächlichen Gleichberechtigung in weite Zukunft durchaus begrüßte. Wie der Abgeordnete Bruno Ablaß (1866–1942) (DDP), seines Zeichens Mitglied des Verfassungsausschusses im Reichstag erläuterte, habe man das im ersten Verfassungsentwurf nicht enthaltene Wort *grundsätzlich* aufgenommen, weil man zum Ausdruck bringen wollte, daß man sich noch nicht ganz klar war über die Tragweite der Bestimmung in allen möglichen Einzelheiten, und weil man deshalb vorsichtigerweise nur die Richtung im allgemeinen angeben wollte. [...] Wir haben die ehrliche Absicht, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im allgemeinen zu erstreben. Wir sind aber im Moment noch nicht so weit, dies als unumstößlichen Grundsatz bereits für alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Rechtslebens dekretieren zu können, und da die Verschiedenheit der Geschlechter eine vollständige Gleichstellung restlos niemals gestatten wird, sollte das Wort ‚grundsätzlich‘ eine Hintertür öffnen²¹. In diesem Sinne beharrte dann auch die DDP auf Reichsebene auf dem bedeutungsschweren Wörtchen *grundsätzlich*, als die Frage der Verankerung der Gleichberechtigung in der Verfassung im Juli 1919 auf der Tagesordnung der deutschen Nationalversammlung stand. Marie Juchacz (1879–1956) (SPD) hatte im Reichstag analog zum badischen Verfassungsentwurf von Eduard Dietz den Antrag eingebracht, die folgende Formulierung zu wählen: *Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte. Die Bestimmungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sind entsprechend zu gestalten*²². Ein ähnlicher Antrag war auch von der USPD eingebracht worden. Hermann Luppe (DDP) übernahm es im Reichstag, den Ausschuss-Antrag und das Wörtchen *grundsätzlich* zu verteidigen. Schließlich brachten die Sozialdemokraten den Antrag ein, die Rechtstellung der Geschlechter wie folgt zu definieren: *Männer und Frauen haben dieselben Rechte. Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind durch die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten*²³. Die nachfolgende namentliche Abstimmung ergab mit 128 Befürwortern, 144 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ein reichlich knappes Ergebnis für die bleibende Einschränkung der Gleichberechtigung²⁴. Hätte die sich eigentlich als frauenfreundliche Partei gerierende DDP nicht

¹⁹ Christoph GUSY, 100 Jahre Weimarer Verfassung, Tübingen 2018, S. 264.

²⁰ Ebd., S. 265.

²¹ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 336, Berlin 1920, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Aktenstück 391, Bericht des Verfassungsausschusses, S. 496.

²² Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, 57. Sitzung, 15.07.1919, S. 1560.

²³ Ebd., S. 1568.

²⁴ So das vorläufige Ergebnis der namentlichen Abstimmung, ebd., S. 1568. Zum endgültigen Stimmenverhältnis vgl. die namentliche Abstimmungsliste in den Verhandlungen der verfas-

durch 22 der Abstimmung fern Bleibende und 37 Gegenstimmen das Ergebnis entsprechend beeinflusst, wäre schon 1919 eine Gleichberechtigung ohne Einschränkungen in der Reichsverfassung verankert worden²⁵, die dann auch die zukünftige Verwässerung der Gleichberechtigung in der Rechtspraxis in Baden und Württemberg aufgehoben hätte. Doch wie die Machtverhältnisse auf Reichsebene nun mal lagen, brauchten die Landespolitiker in Baden und Württemberg vorerst keine zukünftigen Interventionen seitens des Reichs in Sachen Gleichberechtigung im Privat-, insbesondere im Familien-, im Arbeits- oder Beamtenrecht zu fürchten.

II. Die Verfassungsgebung in Württemberg

Im Grunde durchaus vergleichbar mit den Regelungen in Baden verlief die Verankerung der Gleichberechtigung in der württembergischen Verfassung. Als in Stuttgart die verfassungsgebende Landesversammlung am 23. Januar 1919 zum ersten Mal zusammentrat, wies der die Versammlung leitende Alterspräsident, der 69-jährige Sozialdemokrat Gustav Kittler (1849–1929), darauf hin, dass die Landesversammlung nach neuem Recht gewählt worden sei und nunmehr als souveränes Organ des Volkswillens eine höhere Stellung als die bisherigen Landesparlamente einnehme. Die neuerdings auch vorhandenen weiblichen Abgeordneten waren ihm keiner besonderen Erwähnung wert. Und so mag es nicht weiter verwundern, dass er vor der Wahl des Präsidenten durch namentlichen Aufruf überprüfen ließ, ob auch alle gewählten Parlamentarier, nämlich alle *Herren* [Hervorhebung S. Schr.] *anwesend* seien²⁶. Der anschließend neu gewählte Präsident der verfassungsgebenden Landesversammlung, der Sozialdemokrat Wilhelm Keil (1870–1968), eröffnete dann seine Dankesrede immerhin mit der Anrede: *meine verehrten Damen und Herren!*²⁷. Und er erläuterte: *Es ist der Wille unseres Volkes, daß der künftigen Verfassung zu Grunde liegen soll der Gedanke der gleichberechtigten Mitwirkung aller Glieder des Volkes ohne Unterschied des Geschlechts und des Standes an der Gestaltung der gemeinsamen Volksgeschicke. [...] Ein äußeres Zeichen dafür ist die Tatsache, daß heute in diesen Raum zum*

sunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, S. 1580–1582. Hier werden 126 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und 2 ungültige Stimmen gelistet.

²⁵ Der Umstand, dass die einschränkungslose Gleichberechtigung in der Weimarer Verfassung an der DDP gescheitert ist, ist offensichtlich auch heute noch nicht allgemeiner Kenntnisstand. Marion Röwekamp schreibt noch in ihrer jüngsten Veröffentlichung 2018, die DDP habe die Gleichberechtigung ohne „grundsätzlich“ in den Verfassungsdebatten vertreten. Vgl. Marion RÖWEKAMP, „The double bind“. Von den Interdependenzen des Frauenwahlrechts und des Familienrechts vor und nach 1918, in: Hedwig RICHTER/Kerstin WOLFF (Hgg.), *Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*, Hamburg 2018, S. 99–121, hier S. 112.

²⁶ Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, Protokollband 1, Stuttgart 1920, S. 1.

²⁷ Ebd., S. 2.

ersten Male Abgeordnete weiblichen Geschlechts eingetreten sind²⁸. Symbolisch fand die hier angesprochene politische Gleichberechtigung in der dezidierten Einbeziehung der weiblichen Abgeordneten in der Zusammensetzung der ersten Ausschüsse des Parlaments – des Geschäftsordnungs- und des Legitimationsausschusses – ihren Niederschlag. In beiden jeweils 15-köpfigen Ausschüssen war eine Frau vertreten.

Als die provisorische württembergische Regierung schon am 23. Januar 1919 dem Parlament den Entwurf für eine neue württembergische Verfassung vorlegte, der maßgeblich vom Tübinger Rechtswissenschaftler Wilhelm von Blume (1867–1927) (DDP) gestaltet worden war²⁹, enthielt dieser nicht nur in § 4 das allgemeine Wahlrecht für alle württembergischen Staatsbürger *beiderlei Geschlechts*, sondern auch in § 5 die lapidare und uneingeschränkte Feststellung: *Alle Staatsbürger sind als solche gleich an Rechten und Pflichten*³⁰. Wichtig im Sinne der Gleichberechtigung war auch § 7 zur Stellung der Beamten: Hier war zu lesen: *Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind zu den öffentlichen Aemtern unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zugelassen. [...] Im übrigen werden die Vorschriften über die Anstellung im öffentlichen Dienst, über die Amtsdauer der Beamten, sowie über ihre Rechte und Pflichten durch ein Beamtengesetz gegeben*³¹.

Damit enthielt der württembergische Verfassungsentwurf den gleichen Konfliktstoff in Hinsicht auf die Gleichberechtigung wie die badische Verfassungsvariante. Aber auch hier wurden von den Parlamentariern die Probleme in ihrer Bandbreite überhaupt nicht gesehen. Unstrittig war offenbar das Wahlrecht für beide Geschlechter. Der Abgeordnete Franz Feuerstein (1866–1939) (SPD) definierte bei der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs am 31. Januar 1919 das Frauenstimmrecht als *kulturelles Erfordernis, und nicht nur ein solches von dem Gesichtspunkt aus, daß die Frau in Deutschland schon vor dem Kriege zu Hundertausenden in den Fabriken, in der Industrie usw. auch in Bergwerken, hat arbeiten müssen, also vom beruflichen Standpunkte aus ein Interesse an den politischen und wirtschaftlichen Fragen des Deutschen Reiches und Volkes gehabt hat. Nein, die Frau muß als Mensch überhaupt das Recht haben, die Politik ihres Volkes kennen zu lernen und entscheidend und mit-*

²⁸ Ebd.

²⁹ Zur Regierungskommission, die in Württemberg unter Vorsitz Wilhelm Keils (SPD) den Verfassungsentwurf erarbeitete, gehörten vier Vertreter der SPD, drei Vertreter der USPD sowie jeweils ein Vertreter der beiden liberalen Parteien und ein Repräsentant des Zentrums, vgl. SCHWITANSKI (wie Anm. 4), S. 141; Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013, S. 76–82. Vgl. auch den präzise geschilderten Ablauf der Verfassungsgebung bei Wilhelm von BLUME, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 9, 1920, S. 171–179.

³⁰ Verfassungsurkunde des Volksstaats Württemberg, Entwurf vom 23.01.1919, Beilage 3, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagen Bd. 1, Stuttgart 1920, S. 75–78, hier S. 75.

³¹ Ebd. In der später verabschiedeten Verfassung lautete der nunmehrige § 9: Alle Staatsbürger sind zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen [...].

*bestimmend darin tätig zu sein*³². Feuerstein bekam von links für den Redebeitrag viel Beifall. Von konservativer Seite blieb der Beifall wohl aus – erinnert sei daran, dass noch 1918 kurz vor der Revolution der alte württembergische Landtag einem Frauenwahlrecht die Zustimmung grundsätzlich versagte. Aber auch der Sozialdemokrat Feuerstein wusste mit wohlgesetzten Worten das zukünftige politische Engagement des weiblichen Geschlechts zu begrenzen. Wie er weiter ausführte, mochte es sein, *daß eine Jahrhunderte alte Entwicklung, die das Recht der Frau in diesem Punkt ganz zurückgesetzt hat, es nicht so dienlich erscheinen ließ, daß die Frau an der aktiven politischen Arbeit des Mannes teilnehme, aber soweit das möglich und nicht durch die besonderen Aufgaben der Frau als Erzieherin der Kinder und Führerin des Haushalts beschränkt ist, können und müssen wir es nur begrüßen, wenn die Frau an den politischen Geschicken und Bestimmungen unseres Volkes ihren gleichmäßigen Anteil hat*³³. Hier wurde explizit der politischen Partizipation des weiblichen Geschlechts eine Grenze gezogen und diese mit der Stellung der Frau in der Familie begründet. Und so stand eigentlich auch die in § 5 des württembergischen Verfassungsentwurfs verankerte Gleichstellung aller Staatsbürger als solcher in Rechten und Pflichten in einem gewissen Konflikt mit der privatrechtlichen Stellung der Frau. Doch der Regierungskommissar und maßgebliche Autor des Verfassungsentwurfs Wilhelm von Blume (DDP) präzierte im Verfassungsausschuss: *Die Gleichheit an Rechten und Pflichten beziehe sich nur auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Staatsbürgers, nicht auf Privatrechte*³⁴. Entsprechend wählte der Verfassungsausschuss eine Formulierung, die in Sachen Gleichberechtigung eindeutig Klarheit schuf: § 6 Satz 1, lautete in der endgültigen Version der Verfassung präzisierend: *Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten*³⁵. In den Debatten im Parlament hatte die Gleichberechtigungsfrage ohnehin bestenfalls eine marginale Rolle gespielt. In der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs am 31. Januar und 1. Februar 1919 meldeten sich nur männliche Parlamentarier zu Wort. Es ging um die Beziehung Württembergs zum Reich, um das Verhältnis von Kirche und Schule, die Stellung der Beamten, Sozialisierungsfragen oder das Wahlalter, das mit 20 Jahren vielen Abgeordneten als zu jung erschien. Dass die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Prinzip Änderungen von Sonderregelungen im Beamtenbereich oder im Familienrecht und auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen könnten, wurde offenbar von keinem Diskussionsredner gesehen. Der im Anschluss gebildete 24-köpfige parlamentarische Ausschuss, der sich mit der Verfassung beschäftigen sollte, hatte mit Laura Schradin

³² Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Protokollband 1, Stuttgart 1920, 8. Sitzung 31.01.1919, S. 174.

³³ Ebd.

³⁴ Bericht des Verfassungsausschusses der verfassungsgebenden württembergischen Landesversammlung zu dem Entwurf der Verfassungsurkunde des Volksstaates Württemberg, Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 62, 15.04.1919, S. 217–300, hier S. 225.

³⁵ Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg nach den Anträgen des Verfassungsausschusses in dritter Beratung, abgedruckt in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 62, S. 270–280.

(1878–1937) (SPD) und Mathilde Planck (1861–1955) (DDP) auch zwei Parlamentarierinnen aufgenommen. Es waren Politikerinnen mit langjähriger Erfahrung in der sozialdemokratischen und bürgerlichen Frauenbewegung. Ob sie sich im Ausschuss in Sachen Gleichberechtigung engagierten, ist den Ausschussprotokollen, die die Interventionen nicht namentlich kennzeichnen, nicht zu entnehmen. In der zweiten Beratung der württembergischen Verfassung in der 16. und 17. Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung am 16. und 17. April 1919, auch in der dritten Beratung am 25. und 26. April 1919 wurde die Frage gleicher staats- oder privatrechtlicher Rechte für Männer und Frauen nicht angesprochen und die oben schon genannte Fassung des nunmehrigen § 6 – *Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten* – wurde kommentarlos durchgewinkt³⁶. Widerspruch gegen die Beschränkung der Gleichberechtigung auf staatsbürgerliche Fragen erhob sich von Seiten der weiblichen Abgeordneten weder im Ausschuss noch im Parlament. Ohnehin ging die württembergische wie die badische Formulierung weiter als diejenige, die für die Reichsverfassung gewählt wurde. In Bezug auf Württemberg ist festzuhalten, dass sich diese im Vergleich zur Reichsverfassung scheinbare oder tatsächliche württembergische Gleichberechtigungserweiterung mit dem Inkrafttreten der revidierten württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 erledigte, denn die nun verabschiedete württembergische Verfassung kam ohne Grundrechtekatalog aus³⁷.

III. Debatten um das Beamtinnenzölibat

Konfliktstoff rund um die in den Verfassungen garantierte staatsbürgerliche Gleichberechtigung sollte sich in der Folgezeit aus der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben entwickeln. Erwähnt seien hier nur kurz die Verordnungen im Reich und in den Ländern, die bestimmten, dass Frauen ihre im Krieg eingenommenen Arbeitsplätze zugunsten der männlichen Kriegsheimkehrer zu räumen hätten. Es zeigte sich alsbald, dass die Verordnungen im Kampf um das knappe Gut bezahlter Arbeitsplatz gerne auch genutzt wurden, um Frauen zu entlassen, die ihren Arbeitsplatz bereits vor dem Krieg übernommen hatten³⁸. Die Kritik der Frauen-

³⁶ Vgl. Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, zweite Beratung des Entwurfs der Verfassungsurkunde, 16. Sitzung, 16.04.1919 und 17. Sitzung, 17.04.1919 (Beilagen 3, 62–64); dritte Beratung 19. Sitzung, 25.04.1919 und 20. Sitzung, 26.04.1919 (Beilagen 3, 64, 76, 79, 83, 84).

³⁷ Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 29), S. 169–172.

³⁸ Vgl. beispielsweise Verfügung des Staats für die Demobilmachung, betreffend Ersatz weiblicher Arbeitskräfte durch männliche bei Behörden und kaufmännischen und technischen Büros und in den Ladengeschäften, Staatsanzeiger für Württemberg, Nr. 24, 30.01.1919; dazu: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 31, 01.02.1919, S. 93) die diesbezügliche Anfrage an den Herrn Arbeitsminister, eingebracht u. a. von der Abgeordneten Eugenie Willig (1879–1954) (DDP), Begründung der Anfrage durch Eugenie Willig; Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Protokollband 1, Stuttgart 1920, 13. Sitzung, 08.03.1919, S. 286–290 und die Zurückweisung durch Arbeitsminister Schlicke, ebd., S. 290–292.

bewegung an dieser Praxis stieß auf eine breite männliche Abwehrfront auch in den Parlamenten von Baden und Württemberg.

Gut geeignet, die Widersprüche zwischen Verfassungsbestimmungen und Rechtspraxis aufzuzeigen, sind vor allem die Auseinandersetzungen um das sogenannte Beamtinnenzölibat. In diesen Debatten spielte Württemberg eine besondere Rolle. Die regierung internen Diskussionen um die Entlassung der verheirateten Beamtin veranschaulichen, mit welcher Selbstverständlichkeit in den Ländern, auch in Württemberg, die von der Reichs- und der eigenen Landesverfassung garantierte Gleichheit vor dem Gesetz mit Hilfe des Familienrechts, vor allem aber mit argumentativer Unterstützung durch die dazu passenden geschlechtsspezifischen Rollenmodelle außer Kraft gesetzt wurde. Eigentlich hatte die neue Reichsverfassung die Grundlagen geschaffen, die zu einer Gleichstellung weiblicher und männlicher Beamter hätten führen können. Art. 128 Abs. 1 WRV, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern regelte, stellte klar, dass *alle Staatsbürger ohne Unterschied* zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen seien. Und Absatz 2 „war die erste Bestimmung in der Geschichte des Beamtenrechts, die ausschließlich Beamtinnen betraf“³⁹. Er lautete: *Alle Ausnahmegestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt*⁴⁰. Der Absatz ging auf Interventionen der Sozialdemokratinnen Marie Juchacz, Elisabeth Röhl (1888–1930) und Louise Schröder (1887–1957) sowie ihrer Parteigenossen, den Abgeordneten Simon Katzenstein (1868–1945) und Max Quarck (1860–1930) zurück⁴¹. Ihr Antrag wurde von USPD und DDP unterstützt und führte zur Aufnahme der Bestimmung in die Reichsverfassung. Damit schien die rechtliche Grundlage geschaffen, insbesondere die tradierte Zölibatsregel außer Kraft zu setzen, die die Heirat einer Beamtin als Entlassungsgrund festlegte. Doch bald schon begann die juristische und politische Debatte, wie Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung zu deuten sei. Handelte es sich lediglich um einen Programmsatz, eine Direktive für den Gesetzgeber oder um geltendes Recht?⁴² Das Reichministerium des Innern nahm unter Führung des Ministers Erich Koch-Weser (1875–1944) (DDP) den Standpunkt ein, das Beamtinnenzölibat widerspreche der Verfassung. Das Ministerium bemühte sich im Sommer 1920 Richtlinien aufzustellen, wie mit dem Problem der Verheiratung von Beamtinnen umzugehen sei. In Abstimmung mit den weiteren betroffenen Reichsministerien, vor allem aber in Diskussion mit den Vertretern der Länder suchte man einen weitgehenden Konsens in der Behandlung verheirateter Beamtinnen zu erwirken, auch wenn klar war,

³⁹ Angela GEDEON, Die Stellung der Frau im deutschen Beamtenrecht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung, Marburg 2000, S. 103.

⁴⁰ In der Folge wurde z. B. 1920 geregelt, dass Frauen das Amt der Standesbeamtin übernehmen können.

⁴¹ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 337, Anlagen der Nationalversammlung, Berlin 1920, Aktenstück Nr. 545, S. 330. Vgl. ebd., Bd. 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, S. 1636–1642.

⁴² Vgl. hierzu Gunther TILSE, Die Stellung der Frau als Beamtin nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Diss. Rostock 1930, insbesondere S. 36–38; GEDEON (wie Anm. 39), S. 103–112; RGBl. 1920 Nr. 135, S. 1209. Seit 1922 konnten Frauen auch Beisitzer in einem Gewerbegericht werden; RGBl. I 1922, Nr. 9, S. 155.

dass die Länder nicht weisungsgebunden waren. Diskutiert wurden Regelungen über den Wohnort der verheirateten Beamtin, etwaige Dienstwohnungen, ihre Stellung in der Schwangerschaft und nach einer Geburt, über eine mögliche Abfindung, wenn sie bei der Heirat freiwillig ihren Beruf aufgab. Die Vorarbeiten des Reichsministeriums des Innern machen deutlich, wo die Widersprüche zwischen verfassungsmäßigem Gleichheitsgebot, dem Familienrecht und den zeitgenössischen geschlechtsspezifischen Rollenvorstellungen angesiedelt waren: Blicke die Beamtin nach ihrer Heirat im Beamtenverhältnis, so ergäben sich *aus ihrem Doppelberuf als Beamtin und als Ehefrau eine Reihe von Pflichtwidersprüchen*⁴³. Die Verwaltung könne aber *gegenüber dem Rechte des Ehemanns (§ 1354 BGB), den Wohnort seiner Frau zu bestimmen, nicht auf ihr Recht, den Dienstort der verheirateten Beamtin anzuweisen, verzichten*. Sonderregelungen für schwangere und stillende Beamtinnen seien zu entwerfen. Aus diesen Überlegungen ergebe sich, *daß die verheirateten Beamtinnen mit ihren dienstlichen Leistungen hinter denen unverheirateter Beamtinnen oder männlicher Beamten zurückbleiben müssen. Es liegt sowohl im Interesse des Reichs und der Länder als im Interesse der Beamtinnen, die Pflichtwidersprüche durch Ausscheiden aus dem Dienst restlos zu lösen. Das Ausscheiden würde den Beamtinnen sehr erleichtert werden, wenn ihnen Abfindungen gegeben würden, die u. a. auch deshalb nicht ungerechtfertigt erscheinen, weil die Beamtinnen mit ihrem Ausscheiden meistens bereits erworbene Ruhegehaltsansprüche aufgeben*.

Die Bemühungen des Reichsministeriums des Innern stießen auf den nachdrücklichen Widerstand nicht nur des Reichsfinanzministeriums, dem alles zu teuer war, sondern auch mancher Ländervertreter, insbesondere auch des Württembergischen. In der Regel stellte man sich in den Ländern auf den Standpunkt, dass das Beamtinnenzölibat nicht der Verfassung widerspreche und man deshalb auch keine Richtlinien brauche. Einen Versuch, nicht die alten Beamtenregelungen der Länder, aber zumindest neue diskriminierende Beamtengesetze auf Länderebene zu verhindern, machte das Reichsministerium des Innern im Oktober 1920, indem es das Reichsgericht zur Klärung der Rechtsfrage anrief⁴⁴. Einen Anlass bot 1920 die Vorgehensweise in Bayern. Dort war am Tag des Inkrafttretens der Reichsverfassung das neue Volksschullehrergesetz beschlossen worden. In Art. 151 Abs. I S. 1 wurde die gängige

⁴³ Reichsministerium des Innern, 10.08.1920, gezeichnet Koch, HStAs E 130 b Bü 611, Bild 129–131, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-129 bis 131](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-129%20bis%20131). Hieraus auch die folgenden Zitate.

⁴⁴ Zur Rolle des Reichsgerichts als „obersten Garanten verfassungsmäßig gewährleisteter Individualrechte“ vgl. Gertrude LÜBBE-WOLFF, Der Schutz verfassungsrechtlich verbürgerter Individualrechte: Die Rolle des Reichsgerichts, in: Hermann WELLENREUTHER/Claudia SCHNURMANN (Hgg.), Die Amerikanische Verfassung und Deutsch-Amerikanisches Verfassungsdenken. Ein Rückblick über 200 Jahre veranstaltet in Krefeld 28.–31. Mai 1987, New York/Oxford 1990, S. 411–434, hier S. 411. Die im Aufsatz vertretene Meinung, das Reichsgericht habe in der Frage der Gleichberechtigung Art. 109 keine klare Stellung bezogen (S. 425) wird durch das hier behandelte Beispiel in der Frage des Beamtinnenzölibats jedoch widerlegt.

Praxis bestätigt, Beamtinnen nach erfolgter Eheschließung zu entlassen⁴⁵. Die nachfolgende Entscheidung des Reichsgerichts legte klar, dass Art. 128 Abs. 2 WRV ein sofort wirksames Verbot von Ausnahmebestimmungen darstelle⁴⁶. Damit war festgelegt, dass neue Beamtengesetze das Diskriminierungsverbot zu beachten hätten. Unklar blieb vorerst, wie mit länderspezifischen Beamtenrechten umzugehen sei, die vor der Weimarer Verfassung verabschiedet worden war. Vorerst ignorierten viele Ländervertreter, so auch der Abgesandte Württembergs das Urteil des Reichsgerichts. In der im September 1921 beim Reichsfinanzministerium aus Reichs- und Ländervertretern eingerichteten „Unterkommission zur Beratung der Richtlinien über die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen“ und innerhalb der württembergischen Regierung diskutierten die Herren langatmig eine Mischung aus finanziellen und familienrechtlichen Argumenten. Implizit und mitunter auch explizit wurde vorgetragen, dass letztlich jenseits aller einschlägigen Bestimmungen der Verfassung den tradierten Vorstellungen über Männer- und Frauenrollen der Vorrang gebühre. So sah die württembergische Unterrichtsverwaltung in der gängigen Entlassungspraxis keinen Widerspruch zur Reichsverfassung, *da es sich nicht um eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung handelt, sondern um eine Bestimmung, die mit der besonderen Eigenart der Frau und deren Wirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit Rechnung trägt*⁴⁷. Ähnlich konstatierte das württembergische Ministerium des Innern: *Es ist aber ohne weiteres klar, dass die Stellung einer verheirateten Frau zu ihrem Beruf eine andere ist, als die des verheirateten Mannes*⁴⁸. Und das württembergische Arbeits- und Ernährungsministerium kam besonders spitzfindig zum Ergebnis, es sei zwar richtig, dass das württembergische Beamtenrecht, die Beamtin an und für sich schlechter stelle, wenn sie bei der Heirat entlassen werde, *obwohl bei den weiblichen Beamten mit der Eheschließung an sich ein Mangel an Leistungen in Beziehung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit noch nicht verbunden ist. Andererseits besteht aber bei der verheirateten Beamtin dauernd die Möglichkeit, dass sie nach dem sittlichen Zweck der Ehe und dem gewöhnlichen Lauf der Natur zeitweilig zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig wird*⁴⁹. Vorerst blieb es also allerdings nicht nur in Württemberg bei dem althergebrachten Beamtinnenzölibat.

⁴⁵ BayVBl. Nr. 55, 02.09.1919.

⁴⁶ Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts, I B 68/20 vom 10.05.1921, in: RGBl. 1921 Nr. 61, S. 735; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 102, Berlin 1921, S. 145–151.

⁴⁷ Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das (württ.) Staatsministerium, 20.12.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 5 und 6, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-5>.

⁴⁸ Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium, 27.09.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 48 und 49, hier Bild 49, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-49>.

⁴⁹ Schreiben des Württembergischen Arbeits- und Ernährungsministeriums an das Finanzministerium, 22.09.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 61 und 62, hier Bild 62, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-62>.

Ein württembergischer Rechtsstreit brachte erneute Dynamik in die Diskussionen, und er zeitigte schließlich auch Folgen auf Reichsebene. Paula Frey, seit 1917 Hauptlehrerin in Hofen, Oberamt Cannstatt, hatte sich im Mai 1921 mit dem damaligen Unterlehrer Hörmann verheiratet. Der Kündigung durch den katholischen Oberschulrat am Tag ihrer Eheschließung mit der Begründung, dass angesichts der großen Zahl arbeitsloser Lehrer und Lehrerinnen Frau Hörmann eine Doppelversorgung nicht zugestanden werden könne, belegte die gängige Ignoranz in der Frage der von der Reichsverfassung vorgegebenen Gleichberechtigung. Paula Hörmann begegnete der Entscheidung ihres Dienstherrn mit einer Klage gegen die württembergische Staatskasse auf Weiterzahlung ihrer Bezüge. Zwar waren die Ansprüche der Klägerin in erster Instanz als rechtens anerkannt worden, doch die Berufungsinstanz, der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart, wies im Mai 1922 die Ansprüche der Klägerin zurück⁵⁰. Da Paula Hörmann in Berufung ging, sorgte der Rechtsstreit nun auch auf Reichsebene weiter für Gesprächsstoff. Wie Regierungsrat Viktor von Hagenow (1886–1965) (Reichsfinanzministerium) die Ländervertreter der „Unterkommission zur Beratung der Richtlinien über die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen“ informell wissen ließ, hatte der Senatspräsident des zuständigen Reichsgerichtssenates in einem persönlichen Gespräch verlauten lassen, der Senat stehe auf dem Standpunkt, *dass der § 128 Abs. 2 der Reichsverfassung auf alle schon bestehenden Eheverbote Anwendung finde, gleichgültig, ob diese zeitlich vor oder nach der Reichsverfassung erlassen sind. Das Reichsgericht werde daher mit größter Wahrscheinlichkeit in Zukunft alle bereits vor der Reichsverfassung verordneten Eheverbote für unwirksam erklären*⁵¹. Entsprechende Klarheit schuf schließlich das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1923 in der Klage Hörmann gegen den württembergischen Fiskus⁵². Es bestimmte uneindeutig, dass der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung alle alten und neuen Sonderregelungen bezüglich verheirateter Beamtinnen breche.

Doch das Reichsparlament fand recht findig einen Weg, den Einfluss der Justiz auf die Auslegung der Grundrechte einzuschränken. Die Basis hierfür schuf das bezeichnenderweise damals schon als *Ermächtigungsgesetz* betitelte Gesetzeswerk vom 13. Oktober 1923⁵³. Es ermächtigte die Reichsregierung, von den in der Verfassung

⁵⁰ Erste Instanz: Gerichtsurteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, am 14.02.1922, Abschrift des Urteils der zweiten Instanz, Oberlandesgericht Stuttgart, Nr. 262/1922; HStAS E 130 b Bü 612, Bild 261–272, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-261 bis 272](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-261%20bis%20272).

⁵¹ Schreiben der württembergischen Gesandtschaft im Reich, Nr. 1424, vom 13.03.1922, HStAS E 130, Bü 612, Bild 392 bis 396, hier: Bild 395 und 396, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-395 und 396](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-395%20und%20396).

⁵² Vgl. Urteil vom 05.01.1923 – III 474/22 –, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 106, Berlin 1923, S. 154–157.

⁵³ RGBl. I 1923 Nr. 98, S. 943. Gusy zufolge wurden in den Jahren 1920–1923 fünf Ermächtigungsgesetze erlassen. Das sogenannte erste Reichsermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 war auf Grund seiner Bindung an die bestehende Regierungskoalition nur wenige Wochen in Kraft. Dennoch wurden in gut drei Wochen 45 Notverordnungen und 90 reguläre Gesetze erlassen, u. a. die hier behandelte Regelung zum Personalabbau im öffentlichen

verankerten Grundrechten abweichende Maßnahmen zu treffen, wenn sie diese aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich erachtete. 14 Tage später verfügte die *Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches* vom 27. Oktober 1923 in Art. 14 Abs. I: *Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reiches, der Länder und Gemeinden kann jederzeit am 1. Werktags eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint*⁵⁴. Die Regelung blieb mit leichten Abänderungen bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft, und die Länder orientierten sich an den Vorgaben der Reichsebene. „Es war damit auf elegante Weise trotz ausdrücklicher Unzulässigkeitserklärung durch das Reichsgericht die Wiedereinführung der Zölibatsklausel gelungen“⁵⁵.

Mit Genugtuung konnte die württembergische Regierung abschließend feststellen, dass nunmehr in der Frage der Behandlung verheirateter Beamtinnen kein Handlungsbedarf mehr bestünde, denn *durch § 1 der Personalabbauverordnung sei die rechtliche Stellung dieser Beamten obnein wieder dem früheren Rechtszustand angenähert worden, insofern die Kündigung des Dienstverhältnisses möglich sei*⁵⁶.

Wie ist die Stellung der Gleichberechtigung in der Reichsverfassung und den entsprechenden Regelungen auf Länderebene abschließend zu bewerten? Der politikwissenschaftlichen Literatur zu Folge war die Stellung der Grundrechte in der Weimarer Republik äußerst schwach. Es handelte sich demnach nicht um Verfassungsgarantien, aus denen ein individueller Anspruch abgeleitet werden konnte, so die Mehrheitsmeinung. Die hier als Beispiel ausgeführten Debatten um das Beamtinnenzölibat veranschaulichen jedoch, dass das Reichsgericht der Verfassung sehr viel mehr Gewicht beimaß, als dies die Weimarer Politiker für opportun hielten. Letztlich jedoch erwiesen sich die zeitgenössischen Vorstellungen über Frauen- und Männerrollen als sehr viel einflussreicher als die Achtung vor der Verfassung, die in einem demokratischen Akt wenige Jahre zuvor erarbeitet worden war. Daran konnte auch das nunmehr garantierte allgemeine aktive und passive Frauenstimmrecht wenig ändern.

Dienst. „Angesichts der überaus kurzen Dauer der Ermächtigung ist sie von den Ministerien wohl auch genutzt worden, um Schubladenentwürfe umzusetzen.“ Christoph GUSY, Ermächtigungsgesetzgebung in Deutschland zwischen Verfassungsgefährdung, Verfassungserhaltung und Verfassungsstörung, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 39 (2017), S. 246–273, hier S. 265.

⁵⁴ RGBl. I 1923 Nr. 108, S. 999–1010, hier S. 1006.

⁵⁵ GEDEON (wie Anm. 39) S. 141.

⁵⁶ Schreiben des Finanzministeriums im Umlaufverfahren an die übrigen Ministerien, Juni 1924, HStAS E 130 b Bü 612, Bild 204–205, hier Bild 204, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-204>.

Auf der Suche nach einer Tradition. Die südwestdeutschen Verfassungen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts¹

von
EWALD GROTHE

I. Einführung

Die besondere Bedeutung der beiden südwestdeutschen Konstitutionen, der badischen von 1818 und der württembergischen von 1819, für die deutsche Verfassungsgeschichte und den Liberalismus zählt vermutlich zu den am wenigsten umstrittenen Feststellungen der Verfassungsgeschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts. Generationen von Gelehrten, vorwiegend Historiker und Juristen, haben sich mit den Verfassungsurkunden befasst, sie beschrieben, analysiert, interpretiert und kontextualisiert – doch kaum jemand hat bisher in Frage gestellt, dass mit beiden Dokumenten eine neue historische und verfassungsrechtliche Ära im Großherzogtum Baden und im Königreich Württemberg begann. Darüber hinaus setzte mit der Verfassunggebung der Jahre kurz nach dem Wiener Kongress die Epoche des monarchischen Konstitutionalismus ein, der über ein Jahrhundert die dominierende Staatsform in Deutschland (und in großen Teilen Europas) sein sollte².

Auch in vorliegendem Beitrag wird an diesen Erkenntnissen der historischen Forschung über den *liberalen Südwesten*³ nicht gerüttelt. Denn eine Neuinterpretation der beiden Urkunden ist nicht beabsichtigt, und es soll auch keine neue Verfassungsgeschichte des Südwestens geschrieben werden. Es geht nachfolgend vielmehr um die Forschungsgeschichte über die badische und württembergische Verfassungsentwick-

¹ Für konzentrierte Durchsicht und kritische Bemerkungen danke ich Edgar Liebmann (Hagen) und Ulrich Sieg (Marburg).

² Gerade die relativ lange Dauer des Konstitutionalismus war eines der schlagenden Argumente für Ernst Rudolf Huber, um in ihm eine historisch stabile und selbstständige Staatsform zwischen Absolutismus und Parlamentarismus zu sehen. Dagegen argumentierten der Verfassungsjurist Carl Schmitt 1934 und rund drei Jahrzehnte später der Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde, dass es sich beim Konstitutionalismus historisch um eine bloße Übergangserscheinung gehandelt habe. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 146–170; Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart u. a. 1963; Arthur SCHLEGELMILCH, *Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2009. Zur europäischen Dimension siehe: Martin KIRSCH, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp*. Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999.

³ So der Buchtitel von Hans FENSKE, *Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790–1933*, Stuttgart u. a. 1981.

lung, also um die Geschichtsschreibung über die Konstitutionen, die vor zweihundert Jahren erschienen sind.

Beim Rückblick auf zwei Jahrhunderte Wissenschaftsgeschichte sind die politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, in denen sich Wissenschaft bewegt. Und wenn man sich mit einem Thema der Landesgeschichtsschreibung beschäftigt, dann gilt es, neben den überregionalen die landesgeschichtlichen Kontexte zu bedenken. Der süddeutsche Konstitutionalismus war immer sowohl von nationaler, also bundes- und reichsweiter Relevanz als auch von regionalem Interesse. Insofern steht man, wenn man über die Historiographie zu den beiden Verfassungen von Baden und Württemberg schreibt, vor zwei landesgeschichtlichen Themen in einem nationalen Forschungszusammenhang. Es geht um badische, württembergische und zugleich um deutsche Geschichte.

Nachfolgend ist beabsichtigt, Schneisen zu schlagen durch die reichhaltige landesgeschichtliche Literatur. Die Geschichtsschreibung soll ausschnitthaft skizziert und nicht in ihrer Breite dargestellt werden. Dabei wird die badische Geschichte stärker hervorgehoben, aber auch die deutsche (nationale) Verfassungsgeschichtsschreibung soll insoweit berücksichtigt werden, als sie die südwestdeutsche Entwicklung behandelt. Die Leitfragen sind folgende: 1. Wie wurden die beiden südwestdeutschen Verfassungen in ihrer Zeit und in der nachfolgenden Wissenschaft der letzten zwei Jahrhunderte beurteilt? 2. Gab es Veränderungen in ihrer Bewertung, und welche Ursachen lassen sich dafür benennen? 3. Welche wissenschaftsgeschichtlichen Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

II. Zeitgenössische und frühe Urteile

Zunächst sei ein Blick auf die badische Verfassung vom August 1818 aus Sicht der Zeitgenossen geworfen. Der Chronist und Publizist Karl August Varnhagen von Ense, damals preußischer Gesandter in Karlsruhe, schrieb kurz nach dem Erlass der Konstitution: Die badische Verfassung sei *musterhaft kurz und bündig abgefasst*; sie habe die *Erwartungen weit übertroffen*⁴. Im Kontrast dazu urteilte der konservative Schweizer Staatsrechtler Karl Ludwig von Haller, der *Hauptfehler* der Karlsruher Konstitution sei es, *die Natur des Fürstenthums zu verändern und [es] in eine quasi Republik umzuwandeln*. Dennoch, so fügte er hinzu, *erkenne ich noch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeflossen ist und gegen das Revolutionssystem benutzt werden kann*⁵. Geradezu drastisch stellte der Heidelberger Staatsrechtler Karl Salomo Zachariä in einer Denkschrift von 1824 fest, *dass sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lässt*. Sie sei *viel zu kostspielig* und müsse *als eine öffentliche Calamität betrachtet werden*⁶.

⁴ Zitiert nach Friedrich von WEECH, Geschichte der badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen, Karlsruhe 1868, S. 111.

⁵ Zitiert nach ebd., S. 198.

⁶ Zitiert nach ebd., S. 121.

Während Haller deutlich zurückhaltend und Zachariä abfällig urteilte, äußerte sich Varnhagen von Ense ausgesprochen positiv. Generell überwogen die zustimmenden Reaktionen beim frühen Echo auf die badische Verfassung. Der Freiburger Historiker Karl von Rotteck, der selbst dem Karlsruher Landtag angehörte, zählte zu den dezidierten Anhängern der Konstitution. Durch sie – so sei eines seiner oft zitierten Worte abgewandelt – seien die Badener erst badisch geworden⁷.

Auch die württembergische Verfassung von 1819 fand bei den Zeitgenossen viel Zuspruch. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Konstitution nicht vom König erlassen, sondern mit den Landständen vertraglich vereinbart worden sei. Nicht alle Beobachter gingen in ihrer positiven Bewertung indessen so weit wie die Augsburger Allgemeine Zeitung: Bei diesem *freien Vertrag zwischen dem Regenten und den Regierten* handle es sich *gewiß um ein Ereignis, das welthistorisch merkwürdig ist!*⁸

Einer der wichtigsten Autoren der ersten Jahrzehnte und eigentlich der erste, der sich wissenschaftlich mit der Geschichte der badischen Verfassung beschäftigte, indem er die Quellen unmittelbar auswertete, war der Historiker und Archivar Friedrich von Weech. Weech wurde 1868, im Jahr des Erscheinens seiner umfangreichen Geschichte der badischen Verfassung, zum Archivrat am Karlsruher Generallandesarchiv ernannt, zu dessen Direktor er später berufen wurde⁹. Er beurteilte die Konstitution als ein *Werk, von dessen Entstehung man den Eintritt einer neuen und besseren Aera erwartete*. Er sprach von der *Freisinnigkeit und von staatsmännischem Geiste zeugenden Trefflichkeit der badischen Verfassung*¹⁰. Ein *stolzes, freudiges Gefühl über das neue Grundgesetz* sei spürbar gewesen, und die Verfassungsarbeit wurde *aller Orten mit grossem Beifall aufgenommen. In hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Palladium unseres Rechtes und unserer Freiheit war*¹¹. Weechs Lob war nahezu uneingeschränkt, vor allem mit Blick auf die Wirkungsgeschichte der Konstitution.

Zum Vergleich sei ein Blick auf Württemberg geworfen: Der liberale Tübinger Staatswissenschaftler Robert von Mohl¹² wollte mit seinem *Staatsrecht des Königreichs Württemberg* dem *Mangel einer Darstellung des geltenden öffentlichen Rechtes* abhelfen¹³. Er schrieb mit seinem Handbuch, das man heute als Verfassungskommen-

⁷ Karl von ROTTECK, Ein Wort über Landstände, in: DERS., Über Landstände und Volksvertretungen. Texte zur Verfassungsdiskussion im Vormärz, hg. von Rainer SCHÖTTLE, Freiburg i.Br. u. a. 1997, S. 6–14, hier S. 12.

⁸ Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 269, 1819, S. 1074.

⁹ Albert KRIEGER, Friedrich von Weech, in: BB, Bd. 6, S. 1–13.

¹⁰ WEECH (wie Anm. 4), S. 110.

¹¹ Ebd., S. 147.

¹² Erich ANGERMANN, Robert von Mohl, 1799–1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962.

¹³ Robert MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2 Bde., Tübingen 1829–1831, hier Bd. 1, S. VI.

tar bezeichnen würde, geradezu den „Klassiker seiner Gattung in Deutschland“¹⁴. 1829 und 1831 erschienen zwei umfangreiche Bände, 1840 wurden sie in zweiter Auflage gedruckt. Mohl nahm das Staatsrecht und damit das formale und materielle Verfassungsrecht des Königreichs akribisch genau auf und bewertete es aus liberaler Perspektive ausgesprochen positiv.

Die wohlwollende Sicht auf beide Verfassungen änderte sich auch während und nach der Revolution von 1848/49 nicht. Ganz im Gegenteil: Gerade im Kontrast zu den politischen Verwerfungen dieser Jahre bildeten die Verfassungsurkunden trotz mancher Revisionen aus Sicht von Staatsrechtlern, Historikern und Publizisten geradezu einen liberalen Kern und verbürgten eine hohe Kontinuität in Zeiten revolutionärer Veränderungen.

III. Die Geschichtsschreibung im deutschen Kaiserreich

Im frühen Kaiserreich beeinflusste der Berliner Historiker Heinrich von Treitschke nachhaltig die Deutung der geschichtlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert¹⁵. Seine fünf Bände über die *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, erstmals zwischen 1879 und 1894 erschienen, wurden etliche Male neu gedruckt und bis in die 1920er Jahre wiederholt aufgelegt. Die einzelstaatliche territoriale Entwicklung in der Zeit von Rheinbund und Deutschem Bund und natürlich auch die Ereignisse im deutschen Südwesten schildert Treitschke in ausführlichen Passagen. Gerade der *unfruchtbare schwäbische Verfassungskampf* wurde von dem Preußen-Verehrer, der vor seiner Berliner Zeit auch in Freiburg und Heidelberg gelehrt hatte, in aller Breite dargestellt und dabei scharf und zugleich geradezu genüsslich kritisiert¹⁶. Aus seiner Sicht rangen zwischen 1815 und 1819 Duodezfürsten mit eigensinnigen Landständen über lange Jahre und ohne greifbares Ergebnis. Immerhin gestand der lästernde Literat Treitschke der noch geltenden badischen Konstitution zu, dass sie 1818 *einen modernen Anstrich* verkörpert habe und *praktisch* konstruiert gewesen sei¹⁷.

Im frühen 20. Jahrhundert setzte sich die Forschungsgeschichte über die badische Verfassung mit vier ausführlichen Bänden von Leonhard Müller fort, die zwischen 1900 und 1902 veröffentlicht wurden und die Geschichte des badischen Landtags von 1819 bis 1840 abdeckten¹⁸. Die Breite der Darstellung hätte bei einer unveränderten

¹⁴ Hartwig BRANDT, *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf 1987, S. 13.

¹⁵ Ulrich LANGER, Heinrich von Treitschke. Politische Biographie eines deutschen Nationalisten, Düsseldorf 1998; Thomas GERHARDS, Heinrich von Treitschke. Wirkung und Wahrnehmung eines Historikers im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn u. a. 2013.

¹⁶ Heinrich von TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Teil 2: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Leipzig ⁹1922, S. 295–375, hier S. 323; DERS., *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Teil 3: Bis zur Julirevolution, Leipzig ⁸1919, S. 47–67.

¹⁷ Ebd., Teil 2, S. 373 f.

¹⁸ Leonhard MÜLLER, *Badische Landtagsgeschichte*, Bde. 1–4, Berlin 1900–1902.

Fortsetzung bis ins Jahr 1900 vermutlich zwanzig Bände beansprucht. Müller beginnt seine Geschichte mit dem ersten Landtag von 1819 und nicht mit der Verfassung, die demzufolge nur sehr knapp zur Sprache kommt. Die Konstitution, so liest man, sei *die reifste Frucht einer bösen Uebergangszeit* seit Napoleon gewesen. Von der Bevölkerung sei diese Urkunde, die dem Land *Einheit und Selbständigkeit* verliehen habe, wie ein *Geschenk* aufgenommen worden¹⁹.

Der aus Karlsruhe stammende Historiker Willy Andreas erforschte für die Badische Historische Kommission von 1908 bis 1912 die Verwaltungsorganisation und Verfassung des Großherzogtums Baden 1802–1818²⁰. Einen Teil der 1913 erschienenen Studie bildete zugleich seine Habilitationsschrift, die er 1912 an der Philipps-Universität Marburg vorgelegt hatte²¹. Zwei Jahre später wurde Andreas zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe ernannt²². Die Verfassung von 1818 wertete er als grundlegendes historisches Dokument, *das eine neue Epoche der badischen Geschichte eingeleitet habe*²³. Sie sei *als ein Zauberheilmittel für alle Leiden der Vergangenheit und Gegenwart* angesehen worden und habe eine *von Österreich begünstigte Zerstückelung Badens* verhindert. Durch die Verfassung und die nachfolgenden Verhandlungen auf dem Aachener Kongress habe sich *die bedrohte Zukunft des Landes zu entwölken begonnen*²⁴. *Die Gliederung war durchsichtig, die Fassung glücklich und von gedrängter Straffheit*. Im Unterschied zur bayerischen und württembergischen Konstitution hätten die badischen Verfassungsväter eine Überlastung durch Einzelbestimmungen vermieden, sondern vielmehr auf *Schlichtheit* geachtet. Andreas spottete dagegen über die *vollbackige Konstitution Bayerns*²⁵. Im badischen Landtag habe man im Unterschied zu München Feuer und Leidenschaft erleben dürfen²⁶. Es habe allerdings auch *Schattenseiten und Jugendsünden* gegeben: So sprach Andreas von der *noch unreifen Vertretung*, er fand eine *Selbstberauschung an der tönenden Phrase und [einen] doktrinären Eigensinn*. Es sei aber gelungen, Gegensätze auszugleichen und eine Verschmelzung von Fürst, Volk und Staat zu einer *höheren Einheit* zu erreichen. Die Verfassung sei in der Lage gewesen, die *Geschicke [...] eines kleinen aber begabten und heißblütigen Volkes* zu lenken²⁷.

Nur wenige Jahre nach Andreas legte der promovierte Studienrat Robert Goldschmit zum einhundertsten Jubiläum 1918 eine *Geschichte der badischen Verfassungs-*

¹⁹ Ebd., Bd. 1, S. 1.

²⁰ Vgl. Willy ANDREAS, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Teil 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, Leipzig 1913.

²¹ DERS., Die Entstehung der badischen Verfassung, Habilitationsschrift, Marburg 1912.

²² Eike WOLGAST, Art. Andreas, Willy, in: BB N. F. 2 (1987), S. 4–7.

²³ ANDREAS, Entstehung (wie Anm. 21), S. 80.

²⁴ Ebd., S. 81.

²⁵ Ebd., S. 85.

²⁶ Ebd., S. 87 f.

²⁷ Ebd., S. 88–90.

urkunde vor²⁸. Der Sohn eines pfälzischen jüdischen Viehhändlers unterrichtete seit 1875 als Lehrer am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe. Der Nationalliberale hatte bereits 1915 die Jubiläumsschrift über die Residenzstadt verfasst und sich auch schon zum siebzigsten und achtzigsten Geburtstag von Großherzog Friedrich I. mit Publikationen hervorgetan²⁹. Nun schrieb er über 1818 als den *für die Zukunft des Landes höchst bedeutungsvollen Augenblick, in dem die seit Jahrhunderten bestehende Regierungsform geändert wurde*. Es sei damals, so argumentierte er, Rotteck folgend, *die völlige Verschmelzung aller Landesteile [...] vollzogen* worden; ein *badisches Landesgefühl* sei entstanden. Trotz allem könne man *manche Unvollkommenheit* feststellen, *die jedem Menschenwerk anhaftet*³⁰. Hier kam eine abwägende Haltung Goldschmits zum Vorschein. Die Schrift erschien noch vor der Novemberrevolution – es lässt sich nur darüber spekulieren, ob sie danach eine andere, möglicherweise distanziertere Tendenz gehabt hätte.

IV. Südwestdeutsche Verfassungsgeschichte aus Weimarer Sicht

Ganz anders als seine Vorgänger im Kaiserreich beurteilte der Neuhistoriker Franz Schnabel nach 1918 die Verfassungsurkunde. Er hatte seit 1922 nicht allein eine Professur an der Technischen Hochschule Karlsruhe inne, sondern war auch zwischen 1924 und 1926 drei Jahre lang Direktor des am Ort befindlichen Generallandesarchivs³¹. In seiner Biographie des badischen Politikers Ludwig von Liebenstein, die er 1927 vorlegte, erscheint die Verfassung von 1818 als *die Grundlage der Freiheit. Jetzt stand Baden an der Spitze der deutschen Stämme*. Im Landtag wurden zwar *Fragen der Einheit und Freiheit* erörtert, es habe aber auch *viel weltfremde Unentwegtheit* und *viel unfruchtbare Prinzipienreiterei* gegeben³². Schnabel stand dem Linksliberalismus nahe. Seine Kritik am badischen Parlamentarismus speiste sich also nicht – wie die anderer Historiker – aus einer eindeutig antidemokratischen Einstellung. Vielmehr meint man hier eine gewisse Ungeduld mit den schwierigen Weimarer Verhältnissen erkennen zu können, die auch dezidierte Demokraten beeinflusste.

In seiner Darstellung der *Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, deren zweiter Band 1933 erschien, betrachtet Schnabel – wie viele Verfassungshistoriker nach ihm und bis heute – die badische und württembergische Entwicklung gemeinsam im engen historischen Zusammenhang des süddeutschen Konstitutionalismus. In Baden habe sich die Zentralisation durch *neufranzösisches Staatsrecht* ausgewirkt,

²⁸ Robert GOLDSCHMIT, Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918.

²⁹ BB N. F. 4 (1996), S. 98 f.

³⁰ GOLDSCHMIT (wie Anm. 28), S. 31.

³¹ Thomas HERTFELDER, Franz Schnabel und die deutsche Geschichtswissenschaft. Geschichtsschreibung zwischen Historismus und Kulturkritik (1910–1945), 2 Bde., Göttingen 1998.

³² Franz SCHNABEL, Ludwig von Liebenstein. Ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens, Karlsruhe 1927, S. 22 f.

aber bei der Verfassungsentstehung seien durch den Einfluss der Innenminister Ludwig Georg Winter und Karl Friedrich Nebenius altdeutsche Formen wie Kollegialbehörden in Erinnerung gebracht worden. Entscheidend habe sich ausgewirkt, dass der Staatsbestand Badens in den Jahren nach 1815 gefährdet gewesen sei, wogegen die Verfassung territoriale Einheit, Unteilbarkeit und Unversehrtheit sowie das Thronfolgerecht garantiert habe³³. Im Ergebnis befürwortete Schnabel die Mischung aus französischem Staatsdenken und deutscher Tradition. Eine solche Einschätzung kann man in den frühen Weimarer Jahren, in denen antifranzösische Tendenzen vielfach die Historiographie beeinflussten, als durchaus bemerkenswert herausstellen.

Im Vergleich zur Situation Badens, so Schnabel weiter, sei die Lage für Württemberg noch weitaus schwieriger gewesen, weil hier in der napoleonischen Zeit eine bedeutende territoriale Vergrößerung stattgefunden habe. Es mussten disparate Länder reichsstädtischen, geistlichen und adligen Ursprungs zusammengeführt werden. Zudem habe man die Ansprüche der württembergischen Oberschicht, der sogenannten Ehrbarkeit, nach dem Alten Recht zu befriedigen gehabt. Die liberalen Wortführer Karl Varnbühler und Ludwig Uhland hätten die Forderung nach einer vertragsmäßigen Übereinkunft erhoben. Der Dichter Uhland deutete die Kontroversen in dem eingängigen Reim an: *Wo je bei altem guten Wein, der Württemberger zecht, da soll der erste Trinkspruch sein, das alte gute Recht*³⁴.

In den *Südstaaten* Baden und Württemberg könne man nach Schnabel im Vormärz *Bewegung und Zukunft* feststellen, denn dort habe die Hoffnung bestanden, über den Umweg der süddeutschen Parlamente zur deutschen Einheit zu gelangen. Stattdessen hätten sich die Landtage aber zu *Stützen des Partikularismus* entwickelt. Zwar habe man mit Stolz auf einen *konstitutionellen Musterstaat* blicken können, aber die nationale und konstitutionelle Bewegung sei dadurch in *kleinstaatlicher Enge eingesperrt* worden³⁵. Schnabels Enttäuschung über die Zulassung einzelstaatlicher Sonderinteressen und die als deren Folge verschobene Nationalstaatsgründung kommt unverhüllt zur Sprache.

Die württembergische Verfassungsgeschichtsschreibung betonte neben den liberalen und demokratischen Entwicklungen stets auch die Tradition des Alten Rechts und die Tatsache, dass man sich 1819 auf einen Vertrag zwischen König und Landtag geeinigt hatte. Dieser württembergische Sonderweg in der deutschen Verfassungsgeschichte fand auch im 20. Jahrhundert viele Anhänger. In einer Tübinger Dissertation stellte Albrecht List 1912 den Kampf um die württembergische Verfassung ausführlich dar. Dieser endete mit der Niederlage der sogenannten Altrechtler. Die Verfassung erschien als von König und konstituierendem Landtag beiderseits gebilligter Vertrag, als *freie Uebereinkunft*³⁶.

³³ DERS., *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität, Freiburg 1933, S. 79 f.

³⁴ Ebd., S. 81.

³⁵ Ebd., S. 87 f. Schnabel konstatiert, dass deshalb diese stabilen Mittel- und Kleinstaaten Südwestdeutschlands auch den Sturz der Monarchie 1918 überstanden hätten.

³⁶ Albrecht LIST, *Der Kampf um's gute alte Recht (1815–1819) nach seiner ideen- und partei-geschichtlichen Seite*, Tübingen 1913, Zitat S. 7.

In dieselbe Kerbe, nämlich die Betonung des Alten Rechts, schlug auch der deutsch-national gesonnene, aus Neu-Ulm stammende Historiker Erwin Hölzle³⁷. Seinem 1931 publizierten Buch über *Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805* folgte 1937 eine Darstellung über *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung*³⁸. Während die erste Abhandlung durch ein intensives Quellenstudium beeindruckt und sich vor allem mit der außenpolitischen Konkurrenz zwischen dem württembergischen Fürsten und den Ständen beschäftigt, nimmt das zweite Werk bei ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung bereits im Titel eine deutlich antifranzösische Haltung ein. Hölzle war nach 1933 ein überzeugter Nationalsozialist und hielt auch seinen Antisemitismus nicht verborgen.

V. Frankophobie und Partikularismus – Die südwestdeutschen Konstitutionen in der Verfassungsgeschichtsschreibung der NS-Zeit

Generell stand die Verfassungsgeschichtsschreibung nicht nur auf regionaler, sondern auch auf nationaler Ebene nach 1933 unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Machtübernahme³⁹. Ein entsprechender ideologischer Einfluss zeigt sich in einigen Darstellungen von Historikern und Staatsrechtlern besonders deutlich. Der Tübinger Kirchen- und Rechtshistoriker Hans Erich Feine⁴⁰ feierte in seiner *Deutschen Verfassungsgeschichte der Neuzeit* von 1937 die »NS-Machtergreifung«. Im Hinblick auf die süddeutschen Verfassungen bemerkte er mit frankophobem Bedauern, dass eine Anlehnung an die französische Charte Constitutionnelle von 1814 deutlich spürbar sei. *Nur in vereinzelten Punkten wirkte deutsches altständisches Herkommen nach*⁴¹. Die Volksvertretungen hätten zwar zur inneren Festigung der Staaten beigetragen, aber es sei zu keinem *inneren Ausgleich zwischen Staat und Volk* gekommen und die Regierung habe für die Parlamentskammern als *feindliche Macht* gegolten⁴². So hätten die Verfassungen schließlich innere Gegensätze und Spannungen herbeigeführt.

³⁷ Frank RABERG, Biografisches Lexikon für Ulm und Neu-Ulm 1802–2009, Ostfildern 2010, S. 174 f.

³⁸ Erwin HÖLZLE, *Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805*, München/Berlin 1931; DEKS., *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum*, Stuttgart/Berlin 1937.

³⁹ Generell zu den Rahmenbedingungen nach 1933: Ewald GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, München 2005, S. 165–309.

⁴⁰ Hans-Georg HERMANN, „... in äußerlich anerkennenden Formen dem Nationalsozialismus Aufgabe und Verpflichtung vorzuhalten“. Beobachtungen zu Hans Erich Feine (1890–1965) im Nationalsozialismus und der frühen Nachkriegszeit, in: Hermann NEHLSSEN/Georg BRUN (Hgg.), *Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 257–311.

⁴¹ Hans Erich FEINE, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Tübingen 1937, S. 68.

⁴² Ebd., S. 69.

Viel deutlicher in seiner negativen Wertung wurde der damals in Königsberg lehrende Staatsrechtler Ernst Forsthoff⁴³. Der Carl-Schmitt-Schüler publizierte 1940 sein Lehrbuch *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit* und stellte darin kritisch die Frage, ob die Souveränität im Innern tatsächlich noch beim Monarchen gelegen habe, der von einer Verfassung gefesselt gewesen sei⁴⁴. Einhergehend mit dieser ungünstig beurteilten Machteinbuße der staatlichen Autoritäten sei Süddeutschland zum *Bollwerk des Konstitutionalismus* geworden. Er halte es für ein *Unglück*, dass dessen *Erprobung in den Beengtheiten eines kleinstaatlichen Lebens stattfand*. Der frühe Parlamentarismus habe sich zu einer *spießhaften Mißform* entwickelt, *in welcher sich die allgemeinste Weltverbesserungsideologie mit den begrenztsten Kirturmsinteressen und ödem Kantönligeist verband*. Die Kammern hätten *billig räsionieren* können, weil sie nicht politisch verantwortlich gewesen seien. Insgesamt habe der *süddeutsche Konstitutionalismus in seiner praktischen Bewährung [...ein] wenig ansprechendes Bild* dargeboten⁴⁵. Die schon bei Schnabel um 1930 spürbare Kritik am südwestdeutschen Partikularismus hatte sich bei Forsthoff unter deutlich nationalistischem Blickwinkel nochmals verschärft.

Fast wörtlich fanden sich Forsthoffs Überlegungen im Lehrbuch der beiden Juristen Walter Eckhardt und Harry von Rosen-von Hoewel wieder. Deren Überblick zur *Deutschen Verfassungsgeschichte vom germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich* erschien zuerst 1940 und erlebte bis zum Kriegsende sieben weitere Auflagen⁴⁶. Über die süddeutschen Verfassungen heißt es darin: *Es war ein nationales Unglück, daß die Verfassungsidee zuerst in den Beengtheiten kleinstaatlichen Lebens erprobt wurde. Die sich daraus ergebenden Mängel hafteten der ganzen späteren deutschen Verfassungsentwicklung an und sind nicht ohne Schuld an manch unheilvollen Ergebnissen späterer Jahrzehnte*⁴⁷. Neben der Nähe zum Forsthoffschen Text ist es zudem besonders bedenklich, dass dieser Grundriss mit derartig einseitigen Stellungnahmen auch in der Nachkriegszeit, nämlich 1955, 1960 und 1971, erscheinen konnte. Wenn man allerdings berücksichtigt, dass Forsthoffs Lehrbuch in den 1960er Jahren zweimal und zuletzt noch einmal 1972 publiziert wurde, wirkt das weniger als Ausnahme, sondern spricht für eine generelle Föderalismus- und Demokratie-kritische Einstellung einiger Verfassungshistoriker in den 1950er und 1960er Jahren. Dabei handelte es sich bei beiden Werken auch noch um Lehrbücher für das Universitätsstudium, was wiederum kritische Schlussfolgerungen über die bundesdeutsche Juristenausbildung bis in die 1970er Jahre zulässt. Forsthoffs Band war in der Auflage von 1972 übrigens noch bis Anfang des 21. Jahrhunderts lieferbar.

⁴³ Florian MEINEL, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, Berlin 2011.

⁴⁴ Ernst FORSTHOFF, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Berlin 1940, Neudruck Stuttgart 1972, S. 144.

⁴⁵ Ebd., S. 146.

⁴⁶ Walter ECKHARDT/Harry VON ROSEN-VON HOEWEL, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich*, Leipzig 1940, Stuttgart/Düsseldorf 1955, zuletzt 1971. Mit der letzten Auflage waren 54.000 Exemplare erschienen.

⁴⁷ Ebd., S. 97.

VI. Der südwestdeutsche Konstitutionalismus in der Geschichtsschreibung seit 1945

Die Historiographie über die badische und die württembergische Verfassungsgeschichte setzte sich nur wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg fort. 1948 erschien – noch unter der Kontrolle der französischen Besatzungsmacht – eine Darstellung des kurz darauf auf eine Professur an die neu gegründete Freie Universität Berlin berufenen Neuhistorikers Hans Herzfeld⁴⁸. Nicht ganz zufällig betonte der für mehrere Jahre in Freiburg lebende und lehrende Herzfeld die positiven französischen Einflüsse auf Baden in der napoleonischen Zeit. Er arbeitete für die Phase nach 1815 heraus, dass Baden *der führende Vermittler westeuropäischer Einflüsse in der politischen und sozialen Gedankenwelt Deutschlands* gewesen sei. Die Verfassung von 1818 sei *maßvoll vorsichtig* ausgestaltet gewesen und habe *für diesen Zeitpunkt als theoretisch mustergültig* gelten können. Baden sei durch sie zum *Exerzierfeld des deutschen Liberalismus im Vormärz* geworden und weise generell *ein überraschend hohes Maß landschaftlicher Besonderheit* auf⁴⁹.

Der später in der Schweiz lehrende badische Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader⁵⁰ schrieb im selben Jahr 1948 über die Karlsruher Verfassung von 1818, sie sei kein *Gesamtakt* gewesen, sondern allein vom Großherzog gewährt worden. Ihre Wirkung habe weniger in der Verteilung der Gewalten gelegen als *vielmehr in den Möglichkeiten, die sie der künftigen Gestaltung des Staatslebens eröffnete*⁵¹. *Man wird die Tiefe und Breite, in die sie wirkte, nicht überschätzen dürfen: die Tiefe nicht, weil die Zeit für grundsätzliche, den Bestand des Staates angehende Verfassungsreformen in Deutschland noch nicht gekommen war; die Breite nicht, weil die Schichten, die sich um sie annahmen, verhältnismäßig eng, auf einen zahlenmäßig geringen Kreis von Intellektuellen, Professoren, Advokaten und Literaten begrenzt blieben. Trotzdem hat die Tatsache der Verfassung enorm im Sinne der einheitlichen Staatswerdung gewirkt*⁵².

In einem Text von 1950 fügte Bader hinzu: Das *badische Staatsbewußtsein hat sich nur langsam entwickelt. Baden war trotz seiner Verfassungsgesetzgebung und seines ernsthaften Strebens nach rechtsstaatlicher Neuordnung das Land der Unruhen*. Das

⁴⁸ Gerhard A. RITTER, Hans Herzfeld – Persönlichkeit und Werk, in: Otto BÜSCH (Hg.), Hans Herzfeld. Persönlichkeit und Werk, Berlin 1983, S. 13–91; Willy REAL (Hg.), Hans Herzfeld. Aus den Lebenserinnerungen, Berlin/New York 1992; Edgar LIEBMANN, „Ein Leben voll unerhörter Wandlungen und Katastrophen“ – Die „Erinnerungen“ von Hans Herzfeld (1892–1982) als Quelle biographischer Forschung, in: Bios. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 23 (2010), S. 232–255.

⁴⁹ Hans HERZFELD, Das Land Baden. Grundlagen und Geschichte, Freiburg i. Br. 1948, S. 52–59, besonders S. 54 f., 59.

⁵⁰ Clausdieter SCHOTT, Karl Siegfried Bader 1905–1998, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 1–14.

⁵¹ Karl Siegfried BADER, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung Badens, in: DERS. (Hg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd. 1, Karlsruhe 1948, S. 20.

⁵² Ebd., S. 20 f.

Staatsbewusstsein sei *eine Angelegenheit seiner überwiegend liberalen Beamtenschaft* gewesen. Nochmals betonte er die *Einigungsfunktion der badischen Verfassung von 1818*⁵³. Wie bereits nach 1900 wird in der regionalen Verfassungsgeschichtsschreibung nach 1945 die Integrationsfunktion der badischen Verfassung, wie sie bereits Rotteck als Zeitgenosse betont hatte, besonders herausgestellt.

Einen grundlegenden Überblick zur national-deutschen Verfassungsgeschichte, der auch die süddeutschen Konstitutionen ausführlich würdigte, legte der nach 1945 in Freiburg lebende Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber erstmals 1957 vor⁵⁴. Huber hatte sich durch seine Veröffentlichungen in der NS-Zeit als Staatsrechtler gründlich diskreditiert, war über ein Jahrzehnt ohne feste Anstellung als Dozent in Freiburg tätig und erhielt erst im Erscheinungsjahr des ersten Teils seiner sieben Textbände umfassenden *Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789* wieder eine Professur an einer kleinen Hochschule in Wilhelmshaven⁵⁵.

Nach Huber entsprachen die süddeutschen Länder eher dem Typus des *bürokratischen Verwaltungsstaats* als dem des *bürgerlichen Verfassungsstaats*. Der Übergang zur Repräsentativverfassung sei sowohl ein *Gebot der dynastischen Selbstbehauptung wie der Staatsräson* gewesen. Die Verfassungsgebung habe eine administrative und *parlamentarisch-repräsentative Integration* ermöglicht und den Föderalismus gefestigt⁵⁶. Die süddeutschen frühkonstitutionellen Verfassungen bildeten für ihn einen *Kompromiß zwischen monarchischen, aristokratischen und bürgerlich-demokratischen Elementen*, und in dieser Hinsicht stellten sie eine geradezu klassische Form dar⁵⁷. Huber nimmt das Element des Föderalismus aus der ForsthoFFschen Deutung auf, aber er beurteilt es nicht abwertend, sondern ordnet es sachlich-analytisch ein.

Nach Hubers Mammutwerk entstanden besonders seit den 1980er Jahren, angefangen von Dietmar Willoweit über Dieter Grimm und Hans Boldt bis zu Werner Frotischer und Bodo Pieroth, etliche neue historische Überblickswerke und juristische Lehrbücher zur deutschen Verfassungsgeschichte, in denen die beiden südwestdeutschen Verfassungen einen festen Platz einnehmen⁵⁸. Trotz wesentlicher Unterschiede in der Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer verfassungsrechtlichen Aus-

⁵³ Karl S. BADER, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Stuttgart 1950, S. 114.

⁵⁴ Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1: Reform und Restauration 1789–1830, Stuttgart 1957. Weitere fast unveränderte Auflagen erschienen bis in die 1980er Jahre.

⁵⁵ Ewald GROTHE (Hg.), Ernst Rudolf Huber. Staat – Verfassung – Geschichte, Baden-Baden 2015; DERS., *Eine ‚lautlose‘ Angelegenheit? Die Rückkehr des Verfassungshistorikers Ernst Rudolf Huber in die universitäre Wissenschaft nach 1945*, in: ZfG 47 (1999), S. 980–1001.

⁵⁶ HUBER (wie Anm. 54), S. 317.

⁵⁷ Ebd., S. 319.

⁵⁸ Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*. Ein Studienbuch, München 1990; Dieter GRIMM, *Deutsche Verfassungsgeschichte. 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt a. M. 1988; Hans BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1984; Werner FROTSCHER/Bodo PIEROTH, *Verfassungsgeschichte*, München 1997.

gestaltung werden sie zusammen mit der bayerischen und oft auch mit der darmstädtischen Verfassung dem Typus der frühkonstitutionellen süddeutschen Verfassungen, die in einer ersten Konstitutionalisierungswelle zwischen 1818 und 1820 entstanden, zugeordnet. Auch im Beitrag des Marburger Verfassungshistorikers Hartwig Brandt zum *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert* von 2012 werden sie ausführlich in diesem Zusammenhang erläutert⁵⁹. In Baden seien die Motive zur Verfassungsgebung die unsichere Thronfolge, territoriale Begehrlichkeiten Bayerns, der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte und schließlich die Verschuldung gewesen. Divergierende Auffassungen hätten über die Verfassungsausgestaltung geherrscht, besonders über die Rechte der Ständeversammlung⁶⁰. Württemberg sei dagegen ein *ganz anderer Fall*: Nach dem napoleonischen Absolutismus habe ein Legitimationsbedürfnis der Autokratie bestanden. Der Entwurf des Königs habe ein *Novum* dargestellt, weil dieser individualistisch und repräsentativstaatlich gewesen sei⁶¹.

Von Brandt stammt im Übrigen auch die grundlegende Studie über den württembergischen Landtag von 1815 bis 1870 im *Handbuch des deutschen Parlamentarismus*⁶². Der Autor des badischen Pendants, der Stuttgarter Neuzeithistoriker Hans-Peter Becht hat einen Beitrag zu diesem Tagungsband verfasst⁶³. Schließlich darf bei der Parlamentarismusgeschichte ein kurzer Hinweis auf die voluminöse Darstellung des späteren Stuttgarter Staatsarchivdirektors Walter Grube vom württembergischen Ständewesen der Frühen Neuzeit bis zum modernen Stuttgarter Landtag aus dem Jahr 1957 nicht fehlen⁶⁴. Auch im Grube wird das herausragende Verdienst Württembergs für den deutschen Konstitutionalismus und Parlamentarismus betont.

Aus der Literatur des späten zwanzigsten Jahrhunderts sei hier allein auf den 1992 erschienenen dritten Band des *Handbuchs der baden-württembergischen Geschichte* hingewiesen. Die Ausführungen zur badischen Verfassung stammen von dem Kölner Historiker Hans-Peter Ullmann. Er hat die Konstitutionalisierung Badens, ausgehend von seinen Forschungen zu den rheinbündischen Reformen, anders als manche Autoren vor ihm nicht nur als Ausgangspunkt eines liberalen Projekts, sondern primär als *Schlußstein der Reformen* aus der Napoleonzeit beurteilt⁶⁵. Für den Tübinger

⁵⁹ Hartwig BRANDT, Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle, in: Werner DAUM u. a. (Hgg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 823–877.

⁶⁰ Ebd., S. 828 f.

⁶¹ Ebd., S. 829.

⁶² BRANDT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 14).

⁶³ Hans-Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Restauration*, Düsseldorf 2009.

⁶⁴ Walter GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957.

⁶⁵ Hans-Peter ULLMANN, *Baden 1800–1830*, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3: *Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien*, Stuttgart 1992, S. 25–77.

Neuhistoriker Bernhard Mann war die württembergische Verfassung hingegen der Auftakt zur Epoche von Restauration und Vormärz⁶⁶.

Die Verfassungsgeschichtsschreibung gelangte seit den 1970er Jahren zu einer abwägend sachlichen Bewertung der beiden südwestdeutschen Verfassungen. Die nach 1945 zunächst verbreitete Polemik gegen den Partikularismus ist verschwunden und einer anerkennenden Würdigung des südwestdeutschen Föderalismus gewichen. Die konstitutionelle Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts habe letztlich auch die liberalen und demokratischen Bewegungen überregional positiv beeinflusst.

VII. Resümee

Die Geschichtsschreibung zu den badischen und württembergischen Verfassungen war im 19. und 20. Jahrhundert wechsellvoll. Dieser Beitrag hat den Wirkungszusammenhang beschrieben, in dem sich die Verfassungsgeschichtsschreibung der letzten zwei Jahrhunderte bewegt hat: das Spannungsfeld von Politik und Wissenschaft. Denn Wissenschaftsverständnis und Forschungsergebnisse stehen gleichsam im Strom der realen Geschichte. Wie es der 2019 verstorbene Staatsrechtler und Verfassungshistoriker Ernst-Wolfgang Böckenförde 1961 formuliert hat, gilt es, *die Entwicklung der verfassungsgeschichtlichen Forschung als einen geschichtlich gebundenen Vorgang zu begreifen*⁶⁷. Die Diskontinuitäten der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert haben sich auf den wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungsgang der Verfassungsgeschichtsschreibung ausgewirkt. Zudem stand die Verfassungshistoriographie stets im Zusammenhang mit der aktuellen Verfassungslage. Besonders nachdrücklich zeigte sich dies in der Zeit des Nationalsozialismus, als die bis dahin auf die liberalen Traditionen im deutschen Südwesten stolze Landesgeschichte ideologisch überformt und überschrieben wurde. Einen Nachhall oder Überhang dieser liberalismus-kritischen Historiographie gab es bis Anfang der 1970er Jahre, wie am Beispiel von zwei juristischen Lehrbüchern gezeigt wurde.

Doch von diesen Ausnahmen abgesehen, hat sich der Hauptstrom der badischen, württembergischen und baden-württembergischen Landes- und Regionalgeschichtsschreibung in den letzten sieben Jahrzehnten intensiv vielen einzelnen und speziellen Fragen der Verfassungsgeschichte zugewandt. Es ist bemerkenswert, wie viel differenzierte und spezialisierte Forschungsliteratur in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Möge es auch weiterhin so bleiben – so werden die landesgeschichtlich tätigen Institutionen in Baden und Württemberg es sich wünschen.

⁶⁶ Bernhard MANN, Württemberg 1800–1866, in: SCHWARZMAIER, Handbuch (wie Anm. 65), S. 235–332.

⁶⁷ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961, S. 19.

Verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf in Baden und Württemberg im 19. und frühen 20. Jahrhundert

von
DETLEV FISCHER

I. Einleitung

Der Beitrag befasst sich in erster Linie mit dem Modernisierungs- und Reformbedarf der beiden Verfassungen von 1818 und 1819 anhand einer chronologischen Abfolge, wobei der Schwerpunkt auf Baden liegt. Hierbei ist der Frage nachzugehen, wie die Verfassungen während ihrer langen Geltungsdauer praktiziert wurden und welche Impulse von ihnen ausgingen. Auch ist zu berücksichtigen, welche weitreichenden Umwälzungen im politischen Alltag sowie bei der Entwicklung der Lebensbereiche sich in diesem Zeitraum zugetragen haben. Die Schlagworte Eisenbahn, Kommerz und Industrialisierung stehen für die damit verbundene Beschleunigung und Modernisierung der Gesellschaft¹. Dies alles lässt sich auf staatsrechtlicher Ebene mit dem Begriff der Verfassungswirklichkeit umschreiben. „Verfassungsgeschichte ist die Geschichte der Verfassungswirklichkeit“, wie es der Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber² (1903–1990) vor mehr als 50 Jahren prägnant formulierte³.

Der Blick auf die Verfassungswirklichkeit gibt zugleich auch Antwort auf den Modernisierungsbedarf. Hierbei wird sich einerseits zeigen, dass auf dringende Reformmaßnahmen, obwohl ihr Bedürfnis als solches bekannt und auch vielfach anerkannt worden war, allzu lange gewartet werden musste. Als Beispiel sei für Baden der lange Weg zur Unabhängigkeit der Justiz im Bereich der Untergerichte genannt, für Württemberg die Umwandlung der Zweiten Kammer in eine reine Volksvertretung. Für beide Verfassungen stellte sich recht früh die Frage nach der Einführung des direkten Wahlrechts, was in Baden aber erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts verwirklicht wurde. Andererseits kann anhand der liberalen Ära in Baden (1860–1866) auch aufgezeigt werden, dass mitunter die Verfassungswirklichkeit dem Text der Verfassung vorauszuweichen vermag. Abschließend wird die Zeitenwende von 1918/19 in den Blick genommen, als versucht wurde, den entstandenen Modernisierungstau durch neue Verfassungskonzepte reichsweit sowie in Baden und Württemberg aufzulösen.

¹ Thomas NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte, 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983, S. 345.

² Zu Ernst Rudolf Huber, dem einstigen Starjuristen des Verfassungsrechts in der NS-Diktatur und seinem späteren Läuterungswerk, der siebenbändigen *Deutschen Verfassungsgeschichte* seit 1789, Ewald GROTHE (Hg.), Ernst Rudolf Huber, *Staat – Verfassung – Geschichte*, Baden-Baden 2015.

³ Ernst Rudolf HUBER, *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1966, Vorwort, S. V.

II. Die Unabhängigkeit der Justiz im Bereich der Untergerichte

Der erste hier zu behandelnde Problembereich betrifft die Unabhängigkeit der Justiz, und zwar im Bereich der Untergerichte. Damit sind die Amtsgerichte gemeint. Hier gibt es im Verfassungsvergleich der beiden konstitutionellen Monarchien von Baden und Württemberg einen Befund, der Baden keineswegs den Status eines Musterlandes zukommen lässt.

Württemberg führte noch vor Inkrafttreten der Verfassung von 1819 die Trennung der Justiz von der Verwaltung konsequent mit dem 4. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 auf allen Ebenen durch: Das Obertribunal in Stuttgart als oberste Instanz, darunter – in der Mittelstufe – vier Kreisgerichte und auf der untersten Ebene die Amtsgerichte⁴. Mit dieser Trennung ging Württemberg nicht nur Baden, sondern auch vielen anderen Staaten des Deutschen Bundes in der Verwirklichung der Unabhängigkeit der Justiz und damit des Rechtsstaats weit voraus⁵. Wie zur damaligen Zeit in vielen deutschen Staaten war in Baden die unterste Gerichtsinstanz mit der untersten Verwaltungsbehörde organisatorisch wie auch personell verknüpft und wurde vielfach als Amt bezeichnet. Hieraus erwuchs auch die nachmalige Bezeichnung für diese Gerichtsinstanz: Amtsgericht⁶. Im württembergischen Verwaltungswesen wurde das Amt als Oberamt bezeichnet, somit schuf das Organisationsedikt 64 Oberamtsgerichte mit Oberamtsrichtern⁷. Der Sache nach handelte es sich aber um Amtsgerichte. Mit dieser Reform wurde die durch das Justizreskript von 1811 geschaffene untere Gerichtsinstanz verselbständigt und damit der Grundsatz der Gewaltentrennung, wie sie kurze Zeit später auch in die Verfassung von 1819 aufgenommen wurde, umgesetzt⁸. § 93 der württembergischen Verfassungsurkunde bestimmte: *Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen, als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.*

Anders verlief dagegen die Entwicklung in Baden. Auch hier gab es, begründet durch das maßgeblich von Friedrich Brauer⁹ (1754–1813) konzipierte erste Organi-

⁴ Karl WELLER/Arnold WELLER, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart 1975, S. 229; Bernd WUNDER, Die Entstehung des modernen Staates in Baden und Württemberg, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 103–120, hier S. 111; Ernst HOLTHÖFER, Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung. Das Beispiel Württemberg, Stuttgart 1997, S. 42–45.

⁵ Bernd WUNDER, Die Entstehung des modernen Staates in Baden und Württemberg, in: Baden und Württemberg (wie Anm. 4), S. 103, 111.

⁶ Detlev FISCHER, 150 Jahre Badische Amtsgerichte, Karlsruhe 2007, S. 7 f.; Reinhard MUSSGNUMG, Die badische Ämterjustiz. Die Achillesferse des badischen Rechtsstaats, in: Christian HATTENHAUER/Klaus-Peter SCHROEDER (Hgg.), 200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810, Frankfurt a. M. 2011, S. 17–36, hier S. 17.

⁷ Ortwin HENSSLER, 100 Jahre Gerichtsverfassung, Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart, Villingen-Schwenningen 1979, S. 28.

⁸ HOLTHÖFER (wie Anm. 4) S. 42 f.

⁹ Hierzu Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005; DERS. Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813),

sationsedikt von 1803, die Einteilung in ein Oberhofgericht als oberste Instanz, zunächst in Bruchsal angesiedelt, ab 1810 in Mannheim¹⁰. Als Mittelinstanz wurden drei Hofgerichte in Mannheim, Rastatt und Meersburg eingerichtet, 1807 wurde ein Hofgericht in Freiburg i. Br. eröffnet, das auch für die Aufgaben des Hofgerichts Meersburg zuständig wurde¹¹. 1813 wurde schließlich ein viertes Hofgericht wieder in Meersburg eingerichtet, das 1837 nach Konstanz verlegt wurde¹². Die unterste Instanz wurde hingegen nicht verselbständigt; sie verblieb im Amt¹³.

Auch mit dem Inkrafttreten der Verfassung vom 22. August 1818 änderte sich an dieser Sachlage nichts, obgleich dessen § 14 anordnete: *Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz*. Damit war die richterliche Unabhängigkeit im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits ansatzweise anerkannt und aus dieser Verfassungsbestimmung konnte mit gutem Recht auch abgeleitet werden, dass die Untergerichte aus dem Verwaltungsbereich auszugliedern waren und einen eigenständigen Status als Gericht zu erhalten hatten.

Bereits in der Eröffnungssitzung des ersten Landtags im Gartensaal des Karlsruher Residenzschlosses am 22. April 1819 wies der Abgeordnete Freiherr Ludwig von Liebenstein¹⁴ (1781–1824) als Sprecher der Zweiten Kammer darauf hin, es müssten noch wesentliche Forderungen als unentbehrliche Grundlagen einer freisinnigen Verfassung verwirklicht werden. Hierzu zählte für ihn insbesondere die strikte Trennung von Justiz und Verwaltung im Bereich der Untergerichte. Liebenstein, ein Mann der Praxis, wusste, wovon er sprach. 1812 war er nach vorheriger Tätigkeit in Hornberg zum Oberamtsmann in Lahr bestellt worden und kannte daher Verwaltung und Justiz in der Eingangsinstanz in allen ihren Ausprägungen. Er sollte bald als Führer der freisinnigen Partei einer der maßgeblichen Köpfe der liberalen Opposition in der Zweiten Kammer werden. Als „badischer Mirabeau“¹⁵ setzte er sich leidenschaftlich für die

der Schöpfer des Badischen Landrechts, in: HATTENHAUER/SCHROEDER, Landrecht (wie Anm. 6), S. 37–50.

¹⁰ Reiner HAEHLING VON LANZENAUER, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Karlsruhe, in: Werner MÜNCHBACH (Hg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 3–22, hier S. 4; WÜRTZ, Brauer, Badischer Reform (wie Anm. 9), S. 139.

¹¹ Josef Alfons MACKERT, Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß. Ein Beitrag zur Geschichte der Gerichtsorganisation und des Strafprozesses im Großherzogtum Baden 1803 – 1879, in: Karl Siegfried BADER (Hg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Karlsruhe 1950, S. 101; WÜRTZ, Brauer, Badischer Reform (wie Anm. 9), S. 208, 219.

¹² MACKERT, Prozedur (wie Anm. 11), S. 102; Hans-Wolfgang STRÄTZ, 175 Jahre Hof- und Landgericht Konstanz, Konstanz 1988, S. 44.

¹³ Zur damaligen Rechtspflege in den badischen Ämtern anschaulich Reiner HAEHLING VON LANZENAUER, Der badische Jurist Reichlin von Meldegg und seine Zeit, Karlsruhe 2019.

¹⁴ Hierzu Franz SCHNABEL, Ludwig von Liebenstein, ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens, Karlsruhe 1927.

¹⁵ Die Bezeichnung Mirabeau für von Liebenstein findet sich bei Heinrich HANSJAKOB, In der Residenz, Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten, Freiburg i. Br. 51967, S. 25; Franz SCHNABEL spricht vom badischen Mirabeau in seiner Monographie zu Liebenstein (wie Anm. 14), passim; ebenso MACKERT (wie Anm. 11), S. 125.

Grundsätze des modernen Rechtsstaats ein. Eine der ersten Motionen, eingebracht von Liebenstein in der ersten Landtagssession am 30. April 1819, betraf die Bildung eigenständiger Untergerichte, losgelöst von der Verwaltungsinstanz. Als brillanter Redner und herausragender Praktiker legte Liebenstein sein gut durchdachtes System einer eigenständigen Justiz dar und forderte das Ende der Pascha-Wirtschaft der Amtleute auf dem Gebiet der Rechtspflege. In der Folgezeit engagierte sich Liebenstein wiederholt für die von ihm für vordringlich gehaltene Reform. 1821 legte er dem konservativen Staatsminister Wilhelm Freiherr von Berstett¹⁶ (1769–1837) seine erste Denkschrift vor, auch sie betraf die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Seine Hoffnung, die Leitung des obersten Justizdepartements übertragen zu erhalten und damit federführend die Justizreform gestalten zu können, zerschlug sich jedoch. Der Liberale Liebenstein geriet immer mehr ins Abseits und war zuletzt als Direktor des Murg- und Pfinkreises mit Amtssitz in Durlach tätig. Sein früher Tod am 26. März 1824 in Durlach schwächte die reformerischen Kräfte in Baden entscheidend¹⁷.

Liebensteins justizpolitische Grundforderung sollte in den nachfolgenden Landtagen allerdings immer wieder erneuert werden. Eine Reform, die rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht wurde, kam, trotz vielfältiger Anläufe, gleichwohl nicht zustande. Es lag in den 1830er Jahren auch daran, dass zwar erwogen wurde, die justizorganisatorischen Maßnahmen der Verselbständigung der Amtsgerichte mit der Reform des Zivilprozesses zu verbinden, was dann aber wieder fallen gelassen wurde. Mit größtem Aufwand unter maßgeblicher Beteiligung von Johann Georg Duttlinger¹⁸ (1788–1841) und Karl Joseph Anton Mittermaier¹⁹ (1787–1867) wurde dann in den 1840er Jahren die Reform der Strafgerichtsbarkeit und auch der Gerichtsverfassung unter Einführung von Schwurgerichten in Angriff genommen und entsprechende Gesetze erlassen²⁰. Die dringend gebotene Verselbständigung der Amtsgerichte wurde in diesem Regelwerk gleichfalls angeordnet²¹. Da diese große Justizreform auch die Errichtung entsprechender Gerichtsgebäude verlangte, sah die 1845 verabschiedete Reform eine Übergangsfrist von vier Jahren vor, um sämtliche organisatorischen Maßnahmen durchführen zu können²². Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde dann aber in Hinblick auf die Revolution von 1848/49 erneut verschoben. Johann Baptist Bekk²³ (1797–1855), langjähriges Mitglied der Gesetzeskommission und der Zweiten Kammer, beklagte sich 1851 darüber, die badische Mairevolution von 1849

¹⁶ Hierzu Anton RITTHALER, Berstett, Wilhelm Ludwig Leopold Reinhard Freiherr von, in: NDB 2 (1955), S. 148.

¹⁷ FISCHER, Badische Amtsgerichte (wie Anm. 6), S. 10 f.

¹⁸ Hierzu René BLOY, Johann Georg Duttlinger als Kriminalist, Heidelberg 1990.

¹⁹ Hierzu Klaus-Peter SCHROEDER (Hg.), Carl Joseph Anton Mittermaier 1787–1867, Ubstadt-Weiher 2009.

²⁰ Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 6.3.1845, GVBl. 1845, S. 307; Strafprozessordnung vom 6.5.1845, GVBl. 1845, S. 319.

²¹ § 1 GVG 1845, hierzu MUGNUG, Ämterjustiz (wie Anm. 6), S. 33 f.

²² Konrad SCHALL, Gerichtsbaugeschichte 1803 bis 1918 im Spiegel von Gerichtsverfassung und Prozessordnungen dargestellt am Beispiel Badens, Freiburg i. Br. 1994, S. 58–60.

²³ Hierzu Friedrich von WEECH, Johann Baptist Bekk, in: BB 1, S. 61–69.

habe die vom Gesetzgeber zum 1. Juli 1849 beschlossene Trennung der Justiz von der Verwaltung verhindert. Tatsächlich lag es aber anders: Eine der Revolutionsforderungen betraf gerade die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung²⁴.

Erst 1857, unter der Regentschaft des jungen, liberal gesinnten Großherzogs Friedrich I. (1826–1907), wurden selbständige Amtsgerichte gebildet, denen die bisherige Spruchfähigkeit der Ämter übertragen wurde. Dies geschah nicht aufgrund eines umfassenden Gesetzeswerks, sondern zunächst durch eine schlichte großherzogliche Verordnung mit wenigen Bestimmungen²⁵. Im Rahmen der großen badischen Justizreform von 1864 wurde die Verselbständigung der Amtsgerichte schließlich auch gesetzlich verankert. Dem langen Weg zum selbständigen Amtsgericht in Baden kommt besonderes Gewicht zu. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie lange es mitunter dauern kann, einem fast allseits anerkannten Reformbedarf durch eine tatsächliche Rechtsreform Wirksamkeit und Geltung zu verschaffen²⁶.

III. Die Reformgesetzgebung im Vormärz

Als eine der ersten Blütezeiten der badischen Verfassung erwies sich die Zeit um 1830/31. Am 30. März 1830 starb Großherzog Ludwig (1763–1830); Nachfolger wurde sein Halbbruder Leopold (1790–1852) aus der Linie Baden-Hochberg. Während in Frankreich die Julirevolution ausbrach und zum Sturz der Bourbonen führte, blieb es in Baden verhältnismäßig ruhig. Der Wechsel in der Regentschaft wurde von der Bevölkerung begrüßt; vieles wurde von dem neuen Großherzog erhofft, der zur damaligen Zeit als liberal und fortschrittlich eingeschätzt wurde und sich auch so verhielt²⁷. Und in der Tat, unter dem Eindruck der revolutionären Entwicklungen im Nachbarland Frankreich verliefen die Neuwahlen zum Landtag an der Jahreswende 1830/31 ohne jegliche Repressionen, die Folge war eine liberale Mehrheit in der Zweiten Kammer. Die gewählten Abgeordneten waren überwiegend Beamte, die mit großer Sachkenntnis kritisch die Arbeit der Regierung verfolgten. Von dem zweifelhaften Mittel der Urlaubsverweigerung machte die Regierung, wie dies zuvor unter der Regentschaft von Großherzog Ludwig geschehen war, nunmehr keinen Gebrauch²⁸.

Unbeugsame Abgeordnete wie der Rechtslehrer Duttlinger aus Freiburg und sein Kollege Karl von Rotteck²⁹ (1775–1840) saßen erneut im Landtag; auch der neu hinzu

²⁴ FISCHER, *Badische Amtsgerichte* (wie Anm. 6), S. 13: § 181 der Frankfurter Reichsverfassung von 1849.

²⁵ GVBl. 1857, S. 318.

²⁶ FISCHER, *Badische Amtsgerichte* (wie Anm. 6), S. 10–15.

²⁷ Hansmartin SCHWARZMAIER, *Baden, Dynastie – Land – Staat*, Stuttgart 2005, S. 215.

²⁸ Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 40 f.

²⁹ Hierzu Christian WÜRTZ, *Karl von Rotteck als Autor und Politiker*, in: ZGO 157 (2009), S. 343–356; Hans-Peter BECHT/Ewald GROTHE (Hgg.), *Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker. Liberale Professoren, Politiker und Publizisten*, Baden-Baden 2018.

tretende Freiburger Staatsrechtler Karl Theodor Welcker³⁰ (1790–1869) erwies sich als herausragendes Mitglied der Kammer. Zudem wurden personelle Änderungen auf der Regierungsseite vorgenommen. So folgte auf den erkonservativen, von Großherzog Ludwig 1821 berufenen, Innenminister Christian von Berckheim³¹ (1774–1849) Georg Ludwig Winter³² (1778–1838) nach, der sich schon im ersten Landtag als Vertreter der Zweiten Kammer einen Namen gemacht hatte und als pragmatischer Liberaler auch das Ministerium führte³³. Bis zu seinem Tod im Jahre 1838 wirkte er als dominierende Kraft in der badischen Innenpolitik und als Hauptvertreter der Regierung gegenüber den Landständen³⁴.

Und auch inhaltlich war die Regierung bemüht, verfassungsrechtliche Modernisierungswünsche aus der Zweiten Kammer nicht mehr zu unterbinden, sondern sie aufzugreifen und zumindest partiell umzusetzen. Die neu gewählte Zweite Kammer wurde so zu einer der bedeutendsten in der badischen Geschichte und gilt als Höhepunkt der vormärzlichen Freiheitsbewegung³⁵. Sie verabschiedete in der neunmonatigen Session wichtige Gesetze, die zu einer Modernisierung des Landes führten. Hierzu zählt etwa die Zivilprozessordnung, die für diesen Verfahrensbereich die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit verwirklichte³⁶ oder das Gemeindegesetz, das auch heute noch als Ausdruck eines liberal-konstitutionellen Verfassungsdenkens gewürdigt wird³⁷ und eine Liberalisierung des Kommunalrechts durch Einführung der kommunalen Selbstverwaltung bedeutete³⁸.

Schließlich ist für diese Phase einer „stürmischen Reformpolitik“³⁹ die Verabschiedung des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831⁴⁰ zu nennen, mit dem *alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogtum herauskommen oder verbreitet werden, [...] aufgehoben* und damit die Pressefreiheit verwirklicht wurde. Sie wurde für den badischen Liberalismus zur *cause célèbre*⁴¹. Angestoßen hatte das Gesetz der Freiburger Abgeordnete Welcker mit seiner Motion vom 24. März 1831. Eindringlich betonte er, für die Verwirklichung der Verfassung sei eine freie Presse unabdingbar. Zudem sah er in der Pressefreiheit nicht nur einen wichtigen Kommunikationsfaktor,

³⁰ Hierzu Heinz MÜLLER-DIETZ, Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, Freiburg i. Br. 1968; BECHT/GROTHE (wie Anm. 29).

³¹ Hierzu Friedrich von WEECH, in: BB 1, S. 73–75; Hans KÖRNER, in: NDB 2 (1955), S. 66 f.

³² Hierzu Christian WÜRTZ, Ludwig Georg Winter (1778–1838), in: Ulrich FALK u. a. (Hgg.), Rechtshistorische und andere Rundgänge, Festschrift für Detlev Fischer, Karlsruhe 2018, S. 657–674.

³³ Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 32.

³⁴ WÜRTZ, Winter (wie Anm. 32), S. 665.

³⁵ Ebd., S. 666.

³⁶ FENSKE (wie Anm. 33), S. 34; FISCHER, Badische Amtsgerichte (wie Anm. 6), S. 12.

³⁷ Alexander HOLLERBACH, Anton Christ (1800–1880), Vormärz, Revolution und Nachmärz im Spiegel des Wirkens eines badischen Juristen, Karlsruhe 2013, S. 24.

³⁸ WÜRTZ, Winter (wie Anm. 32), S. 666 f.

³⁹ Wolfgang HUG, Geschichte Badens, Stuttgart 1992, S. 237.

⁴⁰ GVBl. 1832 Nr. II, Zitat S. 29 (§ 1), in Kraft getreten am 1.3.1832.

⁴¹ Karl STIEFEL, Baden 1648–1952, Nachdruck Karlsruhe 2001, S. 270.

sondern für das neugeschaffene Land Baden auch ein unverzichtbares Integrationsmittel⁴². Mit der Thematik der Pressefreiheit hatte sich Welcker bereits 1830 in einer Publikation sowie in einer an die Bundesversammlung des Deutschen Bundes gerichteten Petition befasst und er galt damit als ein vorzüglicher Kenner dieser Rechtsmaterie⁴³. Die Drohung der Zweiten Kammer, die anstehende Steuerbewilligung zu verweigern, führte schließlich dazu, dass die Regierung am 21. Oktober 1831 einen Gesetzesentwurf vorlegte, dem beide Kammern zustimmen konnten⁴⁴. Das von der Bevölkerung freudig begrüßte Gesetz führte zur Gründung mehrerer, zensurfreier Zeitungen, so in Freiburg der von Welcker und von Rotteck herausgegebene *Freisinnige*⁴⁵, der *Schwarzwälder* für das Oberland und der *Wächter am Rhein* in Mannheim⁴⁶.

Diese erstaunliche Fortentwicklung des Verfassungstextes von 1818 durch die einfachgesetzlich eingeführte Pressefreiheit sollte allerdings nicht lange Bestand haben. Nach der Landesverfassung⁴⁷ stand die Pressefreiheit unter dem Vorbehalt des Bundesrechts; die Karlsbader Beschlüsse des Deutschen Bundes vom August 1819 hatten eine rigorose Pressezensur eingeführt, die auch in Baden vollzogen wurde. Damit stand das freiheitliche Landespressegesetz im Widerspruch zum Bundesrecht. Der Bund wurde gegen Baden massiv vorstellig und verlangte mit Beschluss vom 5. Juli 1832 die Aufhebung des Gesetzes, was durch großherzogliche Verordnungen vom 28. Juli 1832 geschah⁴⁸. Nach der Verfassungslage war die Aufhebung eines Landesgesetzes durch eine großherzogliche Verordnung unzulässig. Im Hinblick darauf, dass das Landesgesetz aber gegen das höherrangige Bundesrecht verstieß (Bundesrecht bricht Landesrecht) und damit als rechtswidrig galt, genügte die Aufhebung durch eine großherzogliche Verordnung⁴⁹. Durch Bundesbeschluss wurden die entstandenen freiheitlichen Zeitungen verboten und den verantwortlichen Redakteuren ein fünfjähriges Berufsverbot auferlegt⁵⁰. Von Rotteck und Welcker wurden zudem durch die badische Regierung als Universitätslehrer in den Ruhestand versetzt⁵¹.

⁴² Roland GEHRKE, „Bedingung des ganzen sittlichen und höheren Menschenlebens“: Reflexionen zum Stellenwert der Pressefreiheit im politischen Denken von Karl Theodor Welcker, in: BECHT/GROTHE (wie Anm. 29), S. 109–124, hier S. 117.

⁴³ GEHRKE, Reflexionen (wie Anm. 42), S. 109.

⁴⁴ Rainer BRÜNING, Der „Lebensodem unserer Verfassung“ – Der Kampf um die Pressefreiheit im Vormärz, in: Peter EXNER (Hg.), *Demokratie wagen? Baden 1818–1919*, Stuttgart 2018, S. 46–50, hier S. 46.

⁴⁵ HUG (wie Anm. 39), S. 240 f.

⁴⁶ HUBER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 28), S. 41.

⁴⁷ § 17 der Badischen Verfassung lautet: *Die Pressfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.* Die Verfassung ist u. a. abgedruckt bei: FENSKE (wie Anm. 33), S. 121–149, hier S. 123.

⁴⁸ HUBER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 28), S. 43.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Helga ALBRECHT, Rotteck, Welcker und das „Staatslexikon“, in: BECHT/GROTHE (wie Anm. 29), S. 141–156, hier S. 143.

⁵¹ HUBER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 28), S. 43 f.; GEHRKE, Reflexionen (wie Anm. 42), S. 120.

Erst im März 1848, zu Beginn der Revolution von 1848/49, erklärte sich die großherzogliche Regierung bereit, das Pressegesetz wieder in Kraft zu setzen⁵². Allerdings war dies auch dieses Mal nur von kurzer Dauer; nach der Revolution wurden die fortschrittlichen Bestimmungen des Pressegesetzes wieder annulliert und durch zensurrechtliche Regelungen ersetzt⁵³.

Hinsichtlich der Pressefreiheit lässt sich eine ähnliche Entwicklung in Württemberg feststellen. Das Preßgesetz vom 30. Januar 1817, das wegen Nichtübereinstimmung mit dem Bundesrecht keine Wirksamkeit entfalten konnte, wurde mit Verordnung vom 2. März 1848 wiederhergestellt⁵⁴. Dies war der Einstieg in die Märzmaßnahmen, die zur Bildung des württembergischen Märzministeriums unter Leitung von Friedrich Römer⁵⁵ (1794–1864) führten. Nach der Revolution wurde auch in Württemberg das Pressegesetz erneut aufgehoben.

IV. Altständische Relikte in der württembergischen Verfassung als Reformbedarf: Geheimrat und Zuschnitt der Zweiten Kammer

Im Gegensatz zu den mehr oder weniger stark oktroyierten Verfassungen von Bayern, Baden und Hessen-Darmstadt beruhte die Eigenheit der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 auf ihrem Charakter als formaler Verfassungsvertrag (paktierte Verfassung), geschlossen zwischen König Wilhelm I. (1781–1864) und den Landständen unter der Wahrung des auf den Tübinger Vertrag von 1514 zurückgehenden guten alten Rechts⁵⁶. Der Versuch von König Friedrich (1754–1816) in seinen letzten Lebensjahren dem Land eine oktroyierte Verfassung zu geben, scheiterte bekanntlich an der Beharrlichkeit der altständischen Kreise. Diese Besonderheit der württembergischen Verfassung brachte es allerdings mit sich, dass sie mehr altständische Relikte aufwies als die übrigen zuvor genannten Verfassungen⁵⁷. Aus

⁵² GVBl. 1848 Nr. X, S. 39.

⁵³ STIEFEL (wie Anm. 41), S. 1252.

⁵⁴ HUBER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 28), S. 508; WELLER/WELLER (wie Anm. 4), S. 255 f.

⁵⁵ Hierzu Frank RABERG, Römer, Christof Gottlob Heinrich Friedrich, in: NDB 21 (2003), S. 724 f.

⁵⁶ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart 1975, S. 331–333. Dies kommt schon deutlich im Umfang des württembergischen Verfassungswerks zum Ausdruck. Es regelte vieles bis in die kleinsten Einzelheiten und brachte es auf immerhin 205 Bestimmungen. Die badische Verfassung wies dagegen zunächst nur 83 Vorschriften auf; die bayerische Verfassung hatte 120 Paragraphen. Als ausführlich behandelte Institution sei der württembergische Staatsgerichtshof (§§ 195–205) genannt; vgl. hierzu HOLTHÖFER (wie Anm. 4), S. 141–143.

⁵⁷ Hans Jürgen JÜNLING, Vom altständischen zum konstitutionellen System: Der Konflikt um die Verfassung in Württemberg 1815 – 1819; in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Bd. 1.1, Stuttgart 1987, S. 334–336, hier S. 335.

diesen altständischen Beigaben⁵⁸ erwuchs recht schnell auch ein Reformbedarf, dem aber erst nach geraumer Zeit nachgekommen wurde. Dies sei hier anhand von zwei Beispielen kurz erörtert.

Ein Zugeständnis war die Errichtung eines *Geheimrates als Oberste Staatsbehörde*⁵⁹, mit dem an frühere Institutionen angeknüpft wurde. Dieses Organ entsprach nicht dem damals aufkommenden Verständnis einer Aufspaltung der Staatsorganisation in drei Gewalten: der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Das nach diesen Grundsätzen 1811 errichtete württembergische Staatsministerium, das aus den fünf klassischen Ministerien bestand, wurde zu einer als Geheimer Rat bezeichneten Behörde umgewandelt. Ihm gehörten die Chefs der Ministerien sowie weitere vom König ernannte Mitglieder (wirkliche Staatsräte) an⁶⁰. Ferner war der Geheime Rat auch als Rechtsprechungsorgan im Rahmen der Administrativjustiz tätig⁶¹. Erst das Gesetz vom 1. Juli 1876, mit dem erneut ein Staatsministerium gebildet wurde, nicht zuletzt um die für den württembergischen Bevollmächtigten beim Bundesrat zu erteilenden Instruktionen schnell und verlässlich zu erstellen⁶², schränkte die Funktion des Geheimen Rats wesentlich ein⁶³. Auch die Bildung des Verwaltungsgerichtshofs (1877) und des Kompetenzgerichtshofs (1879) führten zu einem weiteren Zuständigkeitsverlust dieser Behörde. Endgültig beseitigt wurde der Geheime Rat schließlich durch das Gesetz vom 15. Juli 1911⁶⁴.

Das zweite Beispiel betrifft den Zuschnitt der Zweiten Kammer. Im Gegensatz zur Zweiten badischen Kammer war diejenige in Württemberg zunächst keine reine Volkskammer. Neben 70 gewählten Abgeordneten saßen weitere 23 Mitglieder, als privilegierte Abgeordnete bezeichnet, in der Kammer, gestellt aus der Ritterschaft, den (christlichen) Kirchen und der Universität Tübingen. Die Umwandlung in eine reine Volkskammer wurde erst mit der Verfassungsreform von 1906 vollzogen. 1868 wurde allerdings – lange vor Baden – für die zu wählenden Volksvertreter das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht eingeführt⁶⁵. So wurde recht früh, im Vergleich zu den übrigen deutschen Staaten, das Vermächtnis der Paulskirchenverfassung auf diesem Gebiet eingelöst.

⁵⁸ Hierzu im Einzelnen: Alfred DEHLINGER, *Württembergs Staatswesen*, Bd. 1, Stuttgart 1951, S. 134 f.

⁵⁹ §§ 54–61 der Verfassung vom 25.9.1819.

⁶⁰ DEHLINGER (wie Anm. 58), S. 141 f.

⁶¹ Klaus REIMOLD, *Der württembergische Geheime Rat als oberste Administrativjustizbehörde*, Tübingen 1985.

⁶² DEHLINGER (wie Anm. 58), S. 164.

⁶³ Ebd., S. 164 f.; Ernst Rudolf HUBER, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 177.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ WELLER/WELLER (wie Anm. 4) S. 261.

V. Die Parlamentarische Praxis überholt die Verfassung: Die Neue Ära in Baden (1860–1866)

Die ersten zehn Jahre nach der Niederschlagung der Revolution von 1848/49 sind durch einen erheblichen Rückschlag auch im badischen Verfassungsleben gekennzeichnet. Bis zu seinem Tod am 24. April 1852 regierte noch der zurückgekehrte Großherzog Leopold; die Märzgesetze des Jahres 1848 sowie die Reichsverfassung einschließlich ihres Grundrechtskatalogs wurden aufgehoben und eine Unzahl von Stand- und Gerichtsverfahren gegen Revolutionäre durchgeführt. Die Verfassung von 1818 und das konstitutionelle System selbst blieben aber unangetastet, obwohl die preußische Regierung nach dem Einmarsch der Interventionsarmee zur Niederschlagung des Maiaufstands 1849 Eingriffe nahegelegt hatte⁶⁶. Ab 1852 wurde das Land von Friedrich I. regiert, zunächst als Prinzregent für seinen geisteskranken Bruder Ludwig II. (1824–1858), dann ab 1856 als Großherzog⁶⁷. Erste Regierungsmaßnahmen des liberalen und weltoffenen Landesherren waren die Aufhebung des seit 1849 bestehenden Kriegszustands mit Wirkung zum 1. September 1852 und eine weitgehende politische Amnestie⁶⁸. Gegen Ende des Jahrzehnts zeichnete sich mit dem Verfassungskonflikt um den Abschluss des Konkordats zwischen Baden und dem Heiligen Stuhl in Rom⁶⁹ ein grundlegender Wandel ab, der zu umfangreichen Reformen führen sollte.

Der Verfassungskonflikt um das badische Konkordat

Eine wichtige Rolle in diesem Konflikt kam Anton Stabel⁷⁰ (1802–1880) zu. Der vielseitige Jurist war in der nachrevolutionären Übergangszeit kurzzeitig Justizminister in Karlsruhe, leitete von Oktober 1851 bis Anfang 1860 als Oberhofrichter das oberste badische Gericht, das Oberhofgericht in Mannheim. Im Dezember 1853 zum Mitglied der Ersten Kammer berufen, wirkte er als deren Vizepräsident⁷¹ und trat wenig später als Führer der liberalen Opposition hervor. In dieser Eigenschaft war

⁶⁶ Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3, Stuttgart 1978, S. 193; Christian WÜRTZ, Anton Stabel (1806–1880), in: Pirmin SPIESS/Christian HATTENHAUER/Michael HETTINGER (Hgg.), *Homo heidelbergensis*, Festschrift für Klaus-Peter Schroeder zum siebzigsten Geburtstag, Neustadt a. d. W. 2017, S. 111–139, hier S. 122.

⁶⁷ Dorothee und Reinhard MUßGNUM, *Seine Königliche Hoheit von Gottes Gnaden Großherzog von Baden 1818–1918*, Heidelberg 2018, S. 35.

⁶⁸ HUBER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 66), S. 194; HUG (wie Anm. 39), S. 258.

⁶⁹ Hierzu grundlegend Hans Hugo KLEIN, *Die Lückentheorie im Großherzogtum Baden*, in: Klaus GRUPP/Ulrich HUFELD (Hgg.), *Recht – Kultur – Finanzen*, Festschrift für Reinhard Mußgnum zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2005, S. 673–692.

⁷⁰ Hierzu Detlev FISCHER, *Karlsruher Juristenportraits aus der Vorzeit der Residenz des Rechts*, Anton von Stabel (1806–1880), Vater der badischen Justizreform, Karlsruhe 2004, S. 27–31; WÜRTZ, Stabel (wie Anm. 66), S. 111–139.

⁷¹ Beilage Nr. 3 zur 1. Sitzung vom 13.1.1854, in: *Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden in dem Jahre 1854*, Erste Kammer, Beilagenheft, Karlsruhe o. J., S. 1; Wilhelm GOHL, *Die Präsidenten von 1803 bis 1945*, in: MÜNCHBACH, *Festschrift* (wie Anm. 10), S. 132, 135; WÜRTZ, Stabel (wie Anm. 66), S. 126.

er maßgeblich am parlamentarischen Widerstand gegen das von der Regierung unter Führung von Staatsminister Wilhelm von Meysenburg⁷² (1813–1866) und Innenminister Franz von Stengel⁷³ (1803–1870) abgeschlossene Konkordat beteiligt. Dieses sollte das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem badischen Staat umfassend regeln. Es betraf insbesondere auch die universitäre Ausbildung der Theologen und sollte die tiefen, seit mehreren Jahren bestehenden schweren Spannungen zwischen dem Freiburger Erzbischof und dem badischen Staat beilegen⁷⁴. Der Text des Konkordats wurde im Rahmen einer vom Großherzog erlassenen Verordnung im Dezember 1859 veröffentlicht und löste landesweite Proteststürme aus. Diese Bewegung beruhte nicht nur auf dem über Jahrzehnte gefestigten „liberalen badischen Staats- und Verfassungspatriotismus“, sondern auch auf dem in dieser Zeit wieder erwachten gesamtdeutschen Nationalbewusstsein⁷⁵.

Die Erste Kammer berief Stabel zum Berichterstatter bzgl. der Frage, ob die mit der römischen Kurie abgeschlossene Konvention der Zustimmung der Ständeversammlung bedürfte. Er kam zum eindeutigen, von der Regierung in Abrede gestelltem Ergebnis, dass es sich um Regelungen handle, die zwingend der Zustimmung beider Kammern bedürften. Um die Auseinandersetzung, die in der Öffentlichkeit bereits große Aufmerksamkeit erlangt und vielfältigen Protest hervorgerufen hatte⁷⁶, auch öffentlich auszutragen, entschloss sich Stabel zu dem ungewöhnlichen Schritt, seine Ausführungen zu publizieren. Anfang März 1860 erschien seine Studie unter dem bezeichnenden Titel *Die Grundlagen für den Commissions-Bericht der I. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht*. Dies war ein einmaliger Vorgang in der badischen Parlamentsgeschichte: Der oberste Richter des Landes warf in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ersten Kammer der Regierung einen Verfassungsbruch vor.

Der eigentliche Hauptakteur auf parlamentarischer Ebene in dieser Frage war jedoch die Zweite Kammer. Bereits im November 1859 war deutlich erkennbar, dass dort das Konkordat mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Volksvertretung bestellte eine Kommission, die mit ihrem am 15. März 1860 vorgelegten und von dem katholischen Abgeordneten Georg Martin Hildebrandt⁷⁷ (1811–1877), erstellten Bericht⁷⁸ mehrheitlich zum Ergebnis kam, den Großherzog zu ersuchen, seine Verordnung vom 5. Dezember 1859 *außer Wirksamkeit zu setzen*. Am 29. und 30. März 1860 wurde

⁷² Hierzu Friedrich von WEECH, Meysenburg, Wilhelm Freiherr von Rivalier, in: Allgemeine Deutsche Biographie 21 (1885), S. 660 f.

⁷³ Vgl. hierzu BB 2 (1875), S. 331–315.

⁷⁴ SCHWARZMAIER (wie Anm. 27) S. 234 f.

⁷⁵ Gert ZANG, Die liberale Ära in Baden – eine Erfüllung von 1848/49?, in: 1848/49 Revolution der deutschen Demokraten in Baden, hg. vom Badischen Landesmuseum, Baden-Baden 1998, S. 464–464, hier S. 464.

⁷⁶ KLEIN, Lückentheorie (wie Anm. 69), S. 674 f.

⁷⁷ Hierzu BB 3 (1881), S. 56–59.

⁷⁸ Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1859–1860, enthaltend die Protokolle und Beilagen der Zweiten Kammer, Sechstes Beilagenheft, Karlsruhe 1860, S. 79–125, Zitat S. 123.

der Kommissionsbericht in der Kammer unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit erörtert⁷⁹. Auch der angesehene Abgeordnete August Lamey⁸⁰ (1816–1896) griff in die Debatte ein und befürwortete den Kommissionsbericht. Dann erfolgte die Abstimmung. Mit großer Mehrheit sprach sich die Zweite Kammer – 45 gegen 15 Stimmen – für den Kommissionsbericht aus und stellte fest, das ohne Zustimmung der Kammern vereinbarte Konkordat entbehre der Rechtsverbindlichkeit⁸¹. Die Zweite Kammer als Volksvertretung hatte wieder zu ihrem alten, im Vormärz bewährten Profil zurückgefunden. Dies führte letztlich zum Sturz der amtierenden konservativen Regierung und läutete die liberale Neue Ära in Baden ein⁸².

Am 2. April 1860 entließ Großherzog Friedrich I. die bisherige Regierung und ernannte Stabel erneut zum Justizminister. Zugleich wurde ihm die Führung der Regierung und das Außenministerium übertragen. Als Innenminister wurde Lamey berufen. Die Regierung Stabel/Lamey war somit die erste badische Regierung, die den Mehrheitsverhältnissen in der Zweiten Kammer entsprach. Zwar bestimmte auch dieses Mal der Großherzog *de iure* die Minister, doch er band seine Wahl eben an die Mehrheitsverhältnisse in der Zweiten Kammer. Insofern schränkte er freiwillig sein Prärogativrecht ein, die Minister zu bestimmen. Die Verfassung erfuhr dadurch eine weitende Interpretation, die – hätte sie sich als gängige Praxis durchgesetzt – den Übergang zur parlamentarischen Monarchie bedeutet hätte. Insofern war die Verfassungswirklichkeit vor dem Hintergrund der späteren Entwicklung für einen kurzen Zeitabschnitt dem Verfassungstext voraus.

Der außenpolitische Berater und enge Vertraute des Großherzogs Franz Freiherr von Roggenbach⁸³ (1825–1907) übernahm dann 1861 die Regierungsführung. Doch bereits 1860 vermochte der katholische Liberale Großherzog Friedrich I. davon zu überzeugen, dass er das Konkordat fallen lassen müsse. In seiner denkwürdigen Osterproklamation vom 7. April 1860⁸⁴ verkündete Friedrich I. die liberale Wende und trug, in dem er sich zu einem freiheitlichen Verfassungsleben in Baden bekannte, entscheidend zur Überwindung der nachrevolutionären, restaurativen Epoche bei⁸⁵.

⁷⁹ Robert VON MOHL, *Lebenserinnerungen*, Bd. 2, Stuttgart 1902, S. 125.

⁸⁰ Hierzu Lily BLUM, *Staatsminister August Lamey. Ein badischer Politiker der Reichsgründungszeit*, Heidelberg 1934; Lothar GALL, *Lamey, August*, in: NDB 13 (1982), S. 446.

⁸¹ *Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1859–1860*, enthaltend die Protokolle und Beilagen der Zweiten Kammer, Protokolle, Karlsruhe 1860, S. 171 f., 174; vgl. HUBER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 66), S. 197.

⁸² HUG (wie Anm. 39), S. 260–262; SCHWARZMAIER (wie Anm. 27), S. 235 f.

⁸³ Willi ANDREAS, *Franz Freiherr von Roggenbach*, in: BB 6 (1927), S. 641–656; Hermann EINHAUS, *Franz von Roggenbach. Ein badischer Staatsmann zwischen deutschen Whigs und liberaler Kamarilla*, Frankfurt a. M. 1991.

⁸⁴ GVBl. 1860, S. 95 f.; zur verfassungsrechtlichen Bedeutung von Proklamationen des Großherzogs, mit denen er sich unmittelbar an die Bevölkerung wandte, MUßNUG/MUßNUG, *Hoheit* (wie Anm. 67), S. 121–128, zur Osterproklamation, S. 126–128.

⁸⁵ SCHWARZMAIER (wie Anm. 27), S. 235.

Dieser entschiedene Kampf der beiden badischen Kammern hatte auch Auswirkungen auf das württembergische Nachbarland: Das dort bereits in Kraft getretene Konkordat wurde von den württembergischen Kammern nachträglich beanstandet. Dies führte schließlich mit dem Staatsgesetz von 1862 zu einer Neuregelung der Beziehung zur katholischen Kirche unter Fortfall des abgeschlossenen Konkordats⁸⁶.

Die Verwaltungsreform von 1863

Mit dem von Innenminister August Lamey eingebrachten Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 wurde die Verwaltung modernisiert und zweistufig ausgestaltet⁸⁷. Sie wurde nun durch das Ministerium des Innern und durch die Bezirksämter ausgeübt. Nach dieser Reform gab es in Baden 59 Bezirksämter⁸⁸. In den Bezirksämtern, an deren Spitze der Oberamtmann stand, wurden zusätzlich Bezirksräte gebildet, die aus ernannten Bürgern bestanden. Damit wurde die Verwaltung in gewisser Hinsicht demokratisiert⁸⁹. Der jahrzehntelange Kampf der Liberalen um die Ausweitung der Rechte des Bürgers fand in diesem Gesetz, das seinen Vorläufer in dem – allerdings nicht in Kraft getretenen – Gesetz vom 10. April 1849 hatte⁹⁰, einen beachtlichen Niederschlag⁹¹.

Zugleich wurde in diesem Gesetz die Verwaltungsrechtspflege geregelt. In erster Instanz entschieden über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen des Bezirksamts der Bezirksrat mit dem Oberamtmann als Vorsitzenden. Insoweit gab es keine Trennung zwischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Anders wurde dagegen die zweite Instanz gestaltet. Hierfür war nun ein selbständiger Verwaltungsgerichtshof zuständig, der mit fünf Richtern entschied. Dies war für die damalige Zeit einzigartig. Das erste Verwaltungsgericht in Deutschland überhaupt war der neu geschaffene Badische Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe als zweitinstanzliches Rechtsmittelgericht⁹². Die weitere Besonderheit war, dass das neue Gesetz Reformideen aus der Revolutionszeit 1848/49 aufgriff, aber strikt vermied, hierauf Bezug zu nehmen⁹³: Die Einführung eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofes beruhte nämlich auf einer bereits 1848 in der Zweiten Kammer des Ständehauses von August Lamey erörterten Konzeption. Danach sollte die Verwaltungsrechtspflege nicht als Teil der Justiz – der allgemeinen Gerichtsbarkeit –, sondern als eigenständige besondere Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf,

⁸⁶ HUBER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 66), S. 191.

⁸⁷ STIEFEL (wie Anm. 41), S. 1091 f.

⁸⁸ Ebd., S. 1093; Ina BAUER, Die Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden, in: Sonderbeilage 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg Oktoberheft 2013, S. 4–13, hier S. 4, 6.

⁸⁹ STIEFEL (wie Anm. 41), S. 1092.

⁹⁰ Ebd., S. 467.

⁹¹ Ebd., S. 1095.

⁹² Detlev FISCHER, Rechtshistorische Rundgänge durch Karlsruhe, Residenz des Rechts, Karlsruhe 2017, S. 33–35.

⁹³ Gernot SYDOW, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Eine Quellenstudie zu Baden, Württemberg und Bayern, Heidelberg 2000, S. 48.

bezogen auf die verwaltungsgerichtliche erste Instanz, wurde auch von der Zweiten Kammer am 10. April 1849 angenommen⁹⁴. Das Gesetz wurde aber im Hinblick auf § 49 des Grundrechtskatalogs der Paulskirchenversammlung vom 27. Dezember 1848, wonach die Verwaltungsrechtspflege aufhöre und über alle Rechtsverletzungen die Gerichte zu entscheiden hätten, nicht vollzogen⁹⁵. Hieraus ergab sich für die damalige Zeit die strittige Rechtsfrage, ob die reichsgesetzliche Regelung verlange, dass auch über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten die (bestehenden) ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten⁹⁶.

In Übereinstimmung hierzu standen entsprechende Überlegungen des preußischen Rechtslehrers Rudolf Gneist⁹⁷ (1816–1895), der sich ausdrücklich gegen das von Otto Bähr⁹⁸ (1817–1895), Richter im kurhessischen, dann preußischen Justizdienst, zuletzt Reichsgerichtsrat in Leipzig, favorisierte Justizmodell – die Einbeziehung der Verwaltungsrechtspflege in die ordentliche Gerichtsbarkeit – aussprach. Auch die übrigen deutschen Staaten entschieden sich später für diesen Weg, wie etwa Württemberg mit Gesetz vom 16. Dezember 1876⁹⁹. Der damit errichtete württembergische Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Stuttgart zeichnete sich zudem dadurch aus, dass er den Rechtsweg nicht enumerativ beschränkte, sondern jedes unrechtmäßige Verwaltungshandeln als Prozessgegenstand zuließ¹⁰⁰.

Die von Anfang an als selbstverständlich angesehene formelle Garantie der Unabhängigkeit der Richter des Badischen Verwaltungsgerichtshofes wurde 1880 gesetzlich verankert. 1882 empfahl die Zweite Kammer des Ständehauses aus Kostengründen, den Verwaltungsgerichtshof wieder aufzulösen und stattdessen eine Abteilung des Oberlandesgerichts zu errichten, auf welche die bisherigen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes übertragen werden sollten. Am strikten Widerspruch der Ersten Kammer, die den Gesichtspunkt der Preiswürdigkeit der Rechtspflege scharf geißelte, scheiterte dieser – auch in der heutigen rechtspolitischen Diskussion wieder in den Vordergrund rückende – Reformgedanke.

Die Gerichtsreform von 1864

Die vorbildliche badische Justizreform von 1864, die einheitliche Prozessordnungen für Zivil- und Strafsachen sowie ein Gerichtsverfassungsgesetz mit sich brachte, ist

⁹⁴ Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1847–1849, enthaltend die Protokolle und Beilagen der Zweiten Kammer, 7. Protokollheft, Karlsruhe 1850, S. 164 (Protokoll vom 27.10.1848); GVBl. 1849, S. 205–214; BAUER (wie Anm. 88), S. 5.

⁹⁵ SYDOW (wie Anm. 93), S. 47; BAUER (wie Anm. 88), S. 5.

⁹⁶ SYDOW (wie Anm. 93), S. 47.

⁹⁷ Hierzu Erich HAHN, Rudolf von Gneist 1816–1895. Ein politischer Jurist in der Bismarckzeit, Frankfurt a. M. 1995.

⁹⁸ Hierzu Birgit BENDER, Otto Bähr (1817–1895), Richter von universellem Geist, Mittler zwischen Dogmatik und Praxis, Frankfurt a. M. 1983.

⁹⁹ SYDOW (wie Anm. 93), S. 61.

¹⁰⁰ HOLTHÖFER (wie Anm. 4), S. 112 f. Zu den restriktiven Einzelheiten SYDOW (wie Anm. 93), S. 87.

mit dem Namen von Anton Stabel untrennbar verbunden. Abgerundet wurde die Reform durch eine fortschrittliche Anwaltsordnung¹⁰¹. Aus Raumgründen kann auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden¹⁰². Erwähnenswert ist aber, dass in Strafsachen das Amtsgericht nunmehr durch den Strafrichter entschied, der zur Schlussverhandlung zwei Bürger als Schöffen hinzuziehen musste. Damit wurde nach der 1851 erfolgten Einführung von Schwurgerichten bei den Hofgerichten auch die untere Strafgerichtsbarkeit demokratisiert¹⁰³.

Weitere Reformgesetze der Neuen Ära

Die neue liberale Regierung beschränkte sich aber nicht auf eine Modernisierung der Innenverwaltung und der Justiz, sondern behandelte auch zahlreiche weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Hervorzuheben ist neben der Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit¹⁰⁴ das Gesetz zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Ebenfalls 1862 erlassen, beseitigte es letzte Barrieren der Ungleichbehandlung von Badenern jüdischen Glaubens, wie etwa den Zugang zum Ortsbürgerrecht und damit zum allgemeinen Wahlrecht¹⁰⁵. Der erste Abgeordnete jüdischer Konfession in der Zweiten Kammer war der Karlsruher Rechtsanwalt Robert Kusel¹⁰⁶ (1809–1890), der Ende 1861 gewählt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch der gebürtige Karlsruher Moritz Ellstätter¹⁰⁷ (1827–1905) zu nennen, der 1868 zum Finanzminister des Landes ernannt wurde. Dieses wichtige Staatsamt übte er bis 1893 aus, der erste Landesminister jüdischen Glaubens in Deutschland überhaupt.

Verfassungsänderungen zu Ende der 1860er Jahre

Kurz vor dem Beitritt zum Deutschen Reich erlebte Baden noch weitreichende Verfassungsänderungen. So wurde im Oktober 1867 die zensitäre Einschränkung der Wählbarkeit zur Zweiten Kammer in § 37 Ziffer 3 der Verfassung aufgehoben. Bis dahin hatten Abgeordneten kandidaten, die nicht über die vorgeschriebenen finanziellen Voraussetzungen verfügten, ein Weinhandelspatent erwerben müssen¹⁰⁸. Die dafür zu entrichtenden Abgaben in Höhe von 40 fl. stellten den erforderlichen Vermögensnachweis dar¹⁰⁹. Abgeordnete, die auf diese Weise ihre Zulassung zu Wahl erhielten, wurden »politische Weinändler« genannt. Dabei musste die Tätigkeit eines Wein-

¹⁰¹ Karl ZIPPÉLIUS, Die Badische Anwaltsordnung von 1864, in: 1879–2004, 125 Jahre Anwaltsverein Karlsruhe e.V., hg. vom Anwaltsverein Karlsruhe e.V., Karlsruhe 2004, S. 36–43.

¹⁰² Hierzu im Einzelnen FISCHER, Karlsruher Juristenportraits (wie Anm. 70), S. 30.

¹⁰³ FISCHER, Badische Amtsgerichte (wie Anm. 6), S. 17.

¹⁰⁴ Hierzu HUG (wie Anm. 39), S. 262.

¹⁰⁵ STIEFEL (wie Anm. 41), S. 466 f.

¹⁰⁶ Hierzu Gerhard KALLER, Jüdische Abgeordnete im badischen Landtag 1861–1933, in: Heinz SCHMITT (Hg.), Juden in Karlsruhe, Karlsruhe 1988, S. 413–416.

¹⁰⁷ Hierzu Martin DOERRY, Moritz Ellstätter (1827–1905), in: SCHMITT (wie Anm. 106), S. 493–500.

¹⁰⁸ FENSKE (wie Anm. 33), S. 63.

¹⁰⁹ Vgl. Peter EXNER, „wird eine landständische Verfassung stattfinden“ – Die badische Verfassung von 1818, in: DERS. (wie Anm. 44), S. 24–28, hier S. 28.

händlers nicht ausgeübt werden¹¹⁰. Die in § 67 S. 4 vorgesehene Anklage von Ministern *wegen Verletzung der Verfassung*, deren Einzelheiten einem Gesetz vorbehalten waren, das bis dahin, trotz zahlreicher Anläufe in den vorausgegangenen Landtagen seit 1820, nicht zustande gekommen war, wurde nun im Einzelnen in der Verfassung geregelt¹¹¹. In der Verfassungswirklichkeit sollte der neuen Regelung allerdings keine Bedeutung zukommen; kein einziges Verfahren wurde bis zum Zusammenbruch der Monarchie im November 1918 angestrengt.

Schließlich folgte 1869 die Einführung des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts, die Zubilligung der Gesetzgebungsinitiative für beide Kammern sowie die freie Präsidentenwahl für die Zweite Kammer¹¹². Die eigentliche Angleichung des Wahlrechts zur Zweiten Kammer, insbesondere die Ersetzung des indirekten Wahlrechts durch ein allgemeines, freies und geheimes Wahlrecht, wie es die Paulskirchenverfassung vorsah und wie es für die Wahlen zum Zollparlament in Baden seit 1868 praktiziert wurde¹¹³, geschah allerdings nicht. Der liberale Abgeordnete Friedrich Kiefer¹¹⁴ (1830–1895), der bis zu seinem Tod der Zweiten Kammer angehörte, trat zwar in der Debatte vom 28. und 29. Oktober 1869¹¹⁵ dafür ein; sein hierauf gerichteter Antrag wurde aber von der Mehrheit der liberalen Abgeordneten abgelehnt¹¹⁶. Auch die Regierung Jolly sprach sich entschieden gegen das direkte Wahlrecht aus. Trotz zahlreicher Vorstöße der Katholischen Partei und der Demokraten in den 1870er und 1880er Jahren – nunmehr wurden die Reichstagswahlen nach dem allgemeinen und direkten Wahlrecht abgehalten – hielten die Nationalliberalen weiterhin an den veralteten Regelungen fest, weil durch das neue Wahlrecht ihre Wahlchancen deutlich eingeschränkt worden wären¹¹⁷.

Die verfassungsrechtliche Lage des Großherzogtums Badens und des Königreichs Württemberg änderte sich grundlegend mit ihrem neuen Status als Bundesstaaten des 1871 errichteten Deutschen Reiches. Wesentliche Gesetzeszuständigkeiten gingen auf das Reich über, wie etwa auf dem Gebiet des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Bürgerlichen Rechts. Hinzu kam, dass die Außenpolitik nunmehr vom Reich aus gelenkt wurde. Eine steigende Unitarisierung im Reich führte zudem zu einem faktischen Kompetenzverlust der einzelnen Bundesstaaten. Die Bedeutung der Landesverfassungen ging damit erheblich zurück.

¹¹⁰ Manfred HÖRNER, *Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847)*, Göttingen 1987, S. 249 f.

¹¹¹ FENSKE (wie Anm. 33), S. 63.

¹¹² Ebd., S. 64.

¹¹³ HUBER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 66), S. 635 f.

¹¹⁴ Hierzu Robert HAASS, Friedrich Kiefer, in: BB 5 (1906), S. 374–397; Udo SCHOLL, Friedrich Kiefer (1830–1895), badischer Richter und Parlamentarier, Karlsruhe 2020.

¹¹⁵ Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1869/70, enthaltend die Protokolle und Beilagen der Zweiten Kammer, Protokolle, Karlsruhe 1870, S. 40–43 und Anhang S. 49–119.

¹¹⁶ Hierzu auch Hans Hugo KLEIN, Carl Seiz (1816–1899), Konstanzer Bürger, Schulmann und Politiker, Konstanz 2005, S. 70.

¹¹⁷ FENSKE (wie Anm. 33), S. 68–70.

VI. Übergang zum 20. Jahrhundert

Letzte Verfassungsänderung von 1904

Erst in den 1890er Jahren gaben die Nationalliberalen ihren Widerstand gegen die direkte Wahl für den Landtag auf. Es sollte dann aber nochmals zehn Jahre dauern, bis durch eine Verfassungsänderung das Wahlrecht tatsächlich umgestaltet wurde. Immerhin war dies im Vergleich zu den übrigen Bundesstaaten im Deutschen Reich ein ganz erheblicher Fortschritt, sahen diese doch ganz unterschiedliche Wahlsysteme vor, wie etwa in Preußen das Drei-Klassen-Wahl-Recht oder das Plural-Wahlrecht, das die Anzahl der Wahlstimmen an das Lebensalter anknüpfte¹¹⁸. Diese badische Reform, vollzogen durch das Gesetz vom 24. August 1904¹¹⁹, beschränkte sich aber nicht auf die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts unter Beseitigung der Beteiligung von Wahlmännern, sondern führte auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer von 63 auf 73; die bisherige Bevorzugung der Stadtkreise wurde beseitigt.

Eine einheitliche Legislaturperiode von vier Jahren löste die bisherige Viertelerneruerung ab. Eine entscheidende Änderung erfuhr die Besetzung der Ersten Kammer. Sie erfolgte verstärkt nach berufsständischen Kriterien. Dabei wurde die bisherige Praxis bei den vom Großherzog zu berufenden acht Mitgliedern auch höhere Richter, vornehmlich die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zu berücksichtigen, nun ausdrücklich kodifiziert: Zwei höhere richterliche Beamte waren für die Dauer ihres richterlichen Amtes – also nicht nur bezogen auf eine Legislaturperiode – zu berufen sowie weitere, jedoch nicht mehr als sechs, Personen (§ 31 Ziff. 1, Ziff. 2 LV).

Großblock – Einbezug der Sozialdemokratie in die parlamentarische Verantwortung

Nicht nur die verfassungsrechtlichen Strukturen änderten sich, sondern auch die Verhältnisse im politischen Alltag, insbesondere in der Volksvertretung. Anders als in Norddeutschland war die Sozialdemokratie in Baden pragmatisch orientiert, verzichtete auf kämpferischen Atheismus und revolutionäres Pathos und konnte dank des neuen Wahlrechts 1905 zwölf Landtagsmandate erzielen¹²⁰. Dieser Wahlerfolg war auch darauf zurückzuführen, dass die SPD gemeinsam mit den Nationalliberalen bei den Stichwahlen sich gegenseitig, um Abgeordnete des Zentrums zu verhindern, unterstützten und Wahlempfehlungen für den aussichtsreichsten Kandidaten aussprachen. Auch in der Zweiten Kammer signalisierte die SPD „positive Mitarbeit“

¹¹⁸ Vgl. Detlev FISCHER, 100 Jahre Landesverfassung von Elsass-Lothringen (1911/2011), in: ZGO 163 (2015), S. 205–226, hier S. 215.

¹¹⁹ GVBl. 1904, S. 339.

¹²⁰ HUG (wie Anm. 39), S. 288; Frank ENGEHAUSEN, Die Anfänge der Sozialdemokraten im badischen Landtag 1891–1904: Zur Vorgeschichte des Großblocks, in: ZGO 157 (2009), S. 387–402, hier S. 401 f.

und die „Übernahme von Verantwortung“¹²¹. Dies führte dazu, dass die badischen Sozialdemokraten, entgegen der Vorgaben der SPD im Reich, im Rahmen der sogenannten Großblockpolitik den Budgetgesetzen im Landtag ihre Zustimmung gaben.

VII. Zeitenwende – Der Weg in die Republik

Bereits 1913 nahm der Karlsruher Rechtsanwalt und Sozialdemokrat Ludwig Marum¹²² (1882–1934) zu verfassungsrechtlichen Fragen Stellung und forderte unter Weiterentwicklung der badischen Verfassung von 1818 und der Reichsverfassung von 1871 das Staatswesen zu einem wirklichen Verfassungsstaat auf demokratischer Grundlage auszubauen, was die Einführung einer parlamentarischen Demokratie für Baden und das Reich bedeutet hätte¹²³. Im Oktober 1914 folgte sein Einzug in die Zweite Kammer im Wege der Nachwahl für den in den ersten Kriegswochen in Lothringen gefallenen Abgeordneten Ludwig Frank¹²⁴ (1874–1914). Seit Dezember 1917 gehörte Marum zudem dem neugebildeten Verfassungsausschuss des Landtags an. Hier konnte er erstmals als Rechts- und Verfassungspolitiker vor einem landesweiten Forum wirken. Deziert wandte er sich gegen die Erste Kammer des Ständehauses, die er treffend als *Vormundschaftsbehörde* der Zweiten Kammer bezeichnete und deren Abschaffung bzw. grundlegende Umgestaltung er forderte¹²⁵. Daneben ist sein Engagement für die Einführung des Verhältniswahlrechts für die Zweite Kammer, die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für die Gemeinderatswahlen sowie – grundlegend – die Einführung des Frauenwahlrechts zu nennen.

Am 30. Oktober 1918 veranstaltete die Karlsruher Sozialdemokratie eine Kundgebung anlässlich der kurz zuvor auf Reichsebene durchgeführten Verfassungsreform, mit der die parlamentarische Regierungsform eingeführt und bekanntlich Prinz Max von Baden¹²⁶ (1867–1929) zum ersten parlamentarisch gestützten Reichskanzler des Kaiserreichs berufen wurde. Neben Marum trat auch Rechtsanwalt Eduard Dietz¹²⁷

¹²¹ HUG (wie Anm. 39), S. 289.

¹²² Hierzu Monika POHL, Ludwig Marum. Ein Sozialdemokrat jüdischer Herkunft und sein Aufstieg in der badischen Arbeiterbewegung 1882–1919, Karlsruhe 2003; DIES., Ludwig Marum, Gegner des Nationalsozialismus, Karlsruhe 2013; Konrad EXNER-SEEMANN, Ludwig Marum, Landespolitiker und NS-Opfer, in: Badische Heimat 1998, S. 195–218; Detlev FISCHER, Rechtsanwalt Ludwig Marum (1882–1934) als Rechts- und Verfassungspolitiker, in: Recht und Politik 2008, S. 234–242; DERS., Ludwig Marum, Karlsruher Rechtsanwalt und Badischer Staatsmann, in: Journal on European History of Law 2017, Nr. 1, S. 166 f.

¹²³ Vgl. auch POHL, Ein Sozialdemokrat (wie Anm. 122), S. 171.

¹²⁴ Hierzu Karl Otto WATZINGER, Ludwig Frank, ein deutscher Politiker jüdischer Herkunft, Sigmaringen 1995.

¹²⁵ POHL, Ein Sozialdemokrat (wie Anm. 122), S. 284.

¹²⁶ Hierzu Konrad KRIMM (Hg.), Der Wunschlose, Prinz Max von Baden und seine Welt, Stuttgart 2016.

¹²⁷ Hierzu Andreas HUNKEL, Eduard Dietz (1866–1940) – Richter, Rechtsanwalt und Verfassungsschöpfer, Frankfurt a. M. 2010; Detlev FISCHER, Eduard Dietz (1866–1940), Vater der badischen Verfassung von 1919, Karlsruhe 2012.

(1866–1940) als Redner auf. Beide erwiesen sich als Vertreter eines rationalen, evolutionären Politikkonzepts, für die eine Abschaffung der Monarchie noch nicht in Betracht kam¹²⁸. Auch Friedrich Ebert setzte sich am 31. Oktober 1918 in Berlin noch für eine Beibehaltung der Monarchie ein. Er forderte damals einen unverzüglichen Rücktritt Kaiser Wilhelms II. und sprach sich für eine Reichsverweserschaft des Prinzen Max von Baden mit einer Regentschaft der Kronprinzessin aus¹²⁹.

Kennzeichnend für diese Position ist Marums Aussage: *Für uns als Sozialdemokraten handelt es sich darum, dass wir einen Rechtsstaat bekommen, die Frage mit oder ohne Monarchie ist von untergeordneter Bedeutung*¹³⁰. In den nächsten Tagen drang Marum auf eine beschleunigte Umsetzung der Parlamentarisierung auch in Baden. Durch die Verfassungsreform im Reich war das einstmals fortschrittliche Land am Oberrhein mit seiner immer noch dem monarchischen Prinzip verpflichteten Verfassung von 1818 deutlich ins Hintertreffen geraten. Es war Marum, der nun eine umgehende Einberufung des Landtags und die Bildung einer demokratischen Volksregierung forderte. Der Großherzog müsse auf seine angestammten Rechte verzichten und damit den Übergang zur parlamentarischen Monarchie ebnen.

Wenige Tage später hatte die Revolution auch Karlsruhe erreicht. Am 10. November 1918 wurde eine provisorische Regierung unter dem Sozialdemokraten Anton Geiß¹³¹ (1858–1944) gebildet, die bisherige großherzogliche Regierung stellte ihre Tätigkeit ein. Marum wurde das Justizministerium übertragen¹³². Bereits am 16. November 1918 bestellte die vorläufige Landesregierung, an der fast alle badischen Parteien beteiligt waren, eine sogenannte Viererkommission zur Ausarbeitung einer neuen badischen Landesverfassung.¹³³ Diesem Gremium gehörten neben dem Sozialdemokraten Eduard Dietz auch die beiden damals ranghöchsten Richter Badens an, der seit Januar 1918 amtierende Oberlandesgerichtspräsident Johann Zehnter¹³⁴ (1851–1922, Zentrum) sowie der bereits 1913 ernannte Verwaltungsgerichtshofpräsident Karl Glockner¹³⁵ (1861–1946, Nationalliberale Partei). Zum weiteren Mitglied wurde wenige Tage später der Karlsruher Stadtrat und Rechtsanwalt Friedrich

¹²⁸ POHL, Ein Sozialdemokrat (wie Anm. 122), S. 341 f.

¹²⁹ Walter MÜHLHAUSEN, Friedrich Ebert 1871–1925. Reichspräsident der Weimarer Republik, Bonn 2007, S. 98.

¹³⁰ POHL, Ein Sozialdemokrat (wie Anm. 122), S. 341.

¹³¹ Hierzu Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858–1944), Stuttgart 2014.

¹³² Martin FURTWÄNGLER, Einleitung, in: DERS. (Bearb.), Die Protokolle der Regierung der Republik Baden, Bd. 1: Die provisorische Regierung November 1918 – März 1919, Stuttgart, 2012; S. IX–XVII; Markus SCHMIDGALL, Die Revolution 1918/19 in Baden, Karlsruhe 2012, S. 115–120.

¹³³ Hierzu Detlev FISCHER, Die Badische Landesverfassung vom 21. März 1919. Zum 90. Jahrestag ihrer Verkündung, in: Badische Heimat 2009, S. 238–243.

¹³⁴ Hierzu Paul FEUCHTE, Johann Zehnter, in: BB N. F. III, S. 310–313; Wilhelm GOHL, Johann Zehnter, Oberlandesgerichtspräsident 1918 bis 1922, in: MÜNCHBACH, Festschrift (wie Anm. 10), S. 156–159.

¹³⁵ Hierzu Wolfgang LEISER, Karl Glockner, in: BB N. F. I, S. 139 f.

Weill¹³⁶ (1858–1934) von der Fortschrittlichen Volkspartei berufen¹³⁷. Wie bei der Zusammensetzung der vorläufigen Landesregierung wurde auch hier ein alle maßgeblichen Parteien umfassender Ausschuss eingerichtet. Die Harmonie währte aber nicht lange: In diesem Gremium nahm Dietz als ausgezeichnete Jurist gepaart mit politischer Durchsetzungskraft eine besondere Stellung ein und legte schließlich in Abkehr von der Mehrheit einen eigenen, sehr ausführlich begründeten Verfassungsentwurf vor¹³⁸. Dieser zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass er das bisherige Zweikammer-System verwarf und damit das Primat der Volksvertretung hervorhob.

Nach der am 5. Januar 1919 abgehaltenen Wahl zur Verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung, wobei erstmals in Baden auch Frauen wahlberechtigt waren, wurde in der ersten Sitzung ein Verfassungsausschuss aus 21 Mitgliedern der Versammlung gebildet und Eduard Dietz zum Vorsitzenden dieses Ausschusses berufen. Arbeitsgrundlage war der von der vorläufigen Landesregierung eingebrachte Verfassungsentwurf, der sich im Wesentlichen an den von Eduard Dietz im Vormonat vorgelegten Entwurf anlehnte¹³⁹. In mehr als 30 Sitzungen wurde im Verfassungsausschuss der Entwurf der neuen Verfassung eingehend beraten und der auf Dietz zurückgehende Verfassungstext dank seiner eingehenden und überzeugenden Begründung ohne wesentliche Abstriche von der Verfassungsgebenden Versammlung am 25. März 1919 angenommen. Angesichts seines überragenden Anteils an der Ausarbeitung des neuen Landesgrundgesetzes wird Eduard Dietz zu Recht als Vater der badischen Verfassung von 1919 bezeichnet¹⁴⁰.

Die Verfassung entsprach den Grundsätzen der parlamentarischen, republikanischen Demokratie und postulierte in § 1: *Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches*. Die Verfassung wies dem Landtag als Volksvertretung eine herausragende Bedeutung zu¹⁴¹.

¹³⁶ Hierzu Paul FEUCHTE, Friedrich Weill, in: BB N. F. IV, S. 310–312.

¹³⁷ Zur Arbeit der Viererkommission vgl. HUNKEL (wie Anm. 127), S. 65; FISCHER, Eduard Dietz (wie Anm. 127), S. 35–40.

¹³⁸ Eduard DIETZ, Zum Entwurf einer neuen badischen Verfassung, Karlsruhe 1919 sowie Verhandlungen des Badischen Landtags, Heft 524, Beilagen, Karlsruhe 1920, Beilage 1, S. 1–7; auch wiedergegeben bei FISCHER, Eduard Dietz (wie Anm. 127), S. 98–132.

¹³⁹ Dazu das Protokoll der Sitzung der provisorischen Regierung vom 03.01.1919, wiedergegeben in: FURTWÄNGLER, Protokolle (wie Anm. 132), S. 141–156.

¹⁴⁰ Gerhard KALLER, Zur Revolution von 1918 in Baden, in: Alfons Schäfer (Hg.), Neue Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Karlsruhe 1973, S. 175–202, hier S. 201; DERS., Baden in der Weimarer Republik, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 4, Stuttgart 2003, S. 67; Manfred KOCH, Autor des Verfassungsentwurfs von 1918, in: Blick in die Geschichte, Karlsruher stadthistorische Beiträge Bd. 1, Karlsruhe 1994, S. 250; FISCHER, Karlsruher Juristenportraits (wie Anm. 70), S. 45; René Schickele notierte in seinem Tagebuch, Dietz habe die badische Verfassung zu Papier gebracht; vgl. René SCHICKELE, Werke in drei Bänden, Bd. 3, Köln 1956, S. 1108.

¹⁴¹ Hierzu im Einzelnen HUNKEL (wie Anm. 127), S. 91 f.; Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden. Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates, Baden-Baden 2014, S. 142–173.

Der Landtag wählte sämtliche Minister und bestimmte im alljährlichen Wechsel aus ihrer Mitte den Ministerpräsidenten, der als Amtsbezeichnung den Titel eines Staatspräsidenten führte. Ferner war der Landtag befugt einzelne Minister oder das gesamte Staatsministerium abzurufen. Die vorzeitige Auflösung des Landtags war nur im Wege der Volksabstimmung zulässig. Der Grundsatz der Volkssouveränität wurde schließlich auch darin beachtet, dass die neue Landesverfassung zur Wirksamkeit der Zustimmung des Volkes bedurfte. Damit war Baden das einzige deutsche Land, das seine Verfassung einer Volksabstimmung unterwarf¹⁴². Württemberg erhielt mit seiner Landesverfassung im Wesentlichen vergleichbare Verfassungsstrukturen. Im Gegensatz zum Reich zeichneten sich beide Länder während der Weimarer Zeit durch gefestigte parlamentarische Mehrheitsverhältnisse aus. Baden etwas stabiler als Württemberg.

VIII. Ausblick

Der Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader¹⁴³ (1905–1998) würdigte bereits vor knapp 50 Jahren treffend die erste badische Verfassung mit folgenden Worten: „Das Großherzogtum Baden ist jedenfalls durch seine Verfassung zum modernen Staat – zum politisch handlungsfähigen Staat überhaupt und zum verfassungsmäßig ausgewiesenen Rechtsstaat geworden“¹⁴⁴. Diese Einschätzung hat auch heute noch Bestand¹⁴⁵. Sie gilt gleichermaßen auch für Württemberg.

Die Frage, ob die Verfassungen von 1818 und 1819 auch die Möglichkeit aufwiesen, die beiden Länder unter Aufhebung des bis zuletzt geltenden monarchischen Prinzips in eine parlamentarische Monarchie zu transformieren, lässt sich mit Blick auf die Verfassungsänderung im Reich im Oktober 1918 beantworten. Es hätte der von Ludwig Marum dringend angemahnten umfassenden Verfassungsreform in Baden wie auch in Württemberg bedurft, die aber in beiden Ländern aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse im November 1918 nicht mehr zustande kam.

¹⁴² Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart 1981, S. 795.

¹⁴³ Hierzu Clausdieter SCHOTT, Karl Siegfried Bader 1905–1998, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 1–14; Reiner HAEHLING VON LANZENAUER, Karl Siegfried Bader, in: Baden-Württembergische Biographien 4 (2007), S. 8–11; Alexander HOLLERBACH, Karl Siegfried Bader in Freiburg, in: DERS., *Jurisprudenz in Freiburg*, Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007, S. 373–396.

¹⁴⁴ Karl Siegfried BADER, Die badische Verfassung von 1818 und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit, in: SCHÄFER (wie Anm. 140), S. 49, Zitat S. 56 f.

¹⁴⁵ Ebenso Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992, S. 202.

Der König von Württemberg und der Großherzog von Baden in ihren Verfassungen

von
DOROTHEE MUßGNUG

I. Vorgaben der Heiligen Allianz, des Wiener Kongresses und des Deutschen Bundes

Die Ausbildung und der Umgang mit der Verfassungsform der konstitutionellen Monarchie gehören zu den Grundfragen des 19. Jahrhunderts, die hier, wenn auch sehr kurz, an dem württembergischen und badischen Beispiel dargelegt werden sollen.

Auch wenn durch Vorgespräche in Wien und dann 1815 in der Bundesakte die Verabschiedung einer Verfassung vorgegeben war, betrachteten die souveränen Fürsten dies als ein großes Zugeständnis. Darin bestärkte sie ihr Selbstverständnis als »von Gottes Gnaden« gegebene Oberhäupter. Diese Stellung als eines von Gottes Gnaden eingesetzten Fürsten, sei er König oder Großherzog, blieb im 19. Jahrhundert unumstritten, sieht man von der kurzen Phase der Revolutionszeit 1848/49 ab¹.

Auch die auf dem Wiener Kongress ins Spiel gebrachte Legitimität war für den württembergischen König und den badischen Großherzog unbestritten. Die Heilige Allianz bestätigte den regierenden Fürsten 1815 »im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit« ihre Legitimität. In seinem Staats-Lexikon² griff Karl von Rotteck den von dem französischen Außenminister Talleyrand auf dem Wiener Kongress eingesetzten Begriff der Legitimität auf. Legitimität beschrieb er 1840 als das *angestammte Herrscherrecht* [...] *gewissermaßen die – wie man sonst sagte – unmittelbar von Gott verliehene Majestät, im Gegensatze [zu] der auf den Volkswillen, oder, wie man sagt, auf die Revolution begründete Gewalt. Legitimität* bedeutete für ihn *Gesetzlichkeit der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung*. Und auch der ehemalige badische Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Johann von Türrckheim äußerte sich 1842 zum Begriff der *Legitimität*.³ Seiner

¹ In Baden war die Ablegung dieses Titels im Staatsministerium erwogen worden und auch in Württemberg erklärte der Minister Friedrich Römer am 26. Oktober 1848, das Märzministerium betrachte sich nicht als ein *Ministerium der Legalität oder des göttlichen Rechtes*, sondern des *vernünftigen Volkswillens*; zitiert nach Bernhard MANN, Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1975, S. 264; Dorothee MUßGNUG/Reinhard MUßGNUG, Seine Königliche Hoheit von Gottes Gnaden Großherzog von Baden 1819–1918, Heidelberg 2018, S. 20 f.

² Carl von ROTTECK, Artikel: Legitimität, in: DERS./Carl WELCKER, Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 9, Altona 1840, S. 644, 649; der Artikel erschien wortgleich in der 2. Auflage, Bd. 8, Altona 1847, S. 476–481.

³ Johann von TÜRCKHEIM hatte sich 1835 aus dem Dienst zurückgezogen; 1842 veröffentlichte er den ersten Band seiner Betrachtungen, in dem auch die Abhandlung: Volkssouveränität und Legitimität enthalten ist, vgl. Johann von TÜRCKHEIM, Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik, Bd. 1, Freiburg 1842, S. 69–87.

Ansicht nach läßt sich [das Princip der Legitimität] vor dem Richterstuhl der Vernunft nicht behaupten, wenn es das positive überlieferte Recht als eine eiserne Mauer aufstellt. [...] Aber es stellt sich auf festen Grund, wenn es dieses positive Recht als den nothwendigen Ausgangspunct für jede fortschreitende Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet.

Ihre Legitimität wurde dem württembergischen König und dem badischen Großherzog als Mitgliedern anerkannter Regentenhäuser nicht bestritten. Für Absicherung sorgte Großherzog Karl Friedrich und ließ das badische Hausgesetz bereits 1818 ausdrücklich zum Bestandteil der Verfassung deklarieren⁴. Damit war die Nachfolge geregelt⁵.

Als Herzog Friedrich von Württemberg die Königswürde von Napoleons Gnaden erhielt, verkündete er am 1. Januar 1806 selbstbewusst: *Wir finden in diesem für jeden treuen Württemberger auf die denkwürdigste Art sich auszeichnenden Ereignis einen neuen Beweis der über Unserem Königlichen Haus wachenden göttlichen Vorsehung und können Uns versichert halten, daß auch Unsere sämtlichen Diener und Untertanen bei dieser großen und unerwartet glücklichen Entwicklung des damit so innig verbundenen Wohls des Vaterlandes von eben denselben Empfindungen der Freude und des Danks durchdrungen sein werden*⁶. § 7 der württembergischen Verfassung hielt fest: *Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt*⁷. Ein Hausgesetz erließ erst König Wilhelm I. am 8. Juni 1828⁸, *nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände.*

Die Souveränität hatte Napoleon dem badischen Kurfürsten und dem württembergischen König bereits im *Friedenstractat* von Preßburg (26. Dezember 1805) ga-

⁴ Badische Verfassungsurkunde § 4: *Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.* Die Urkunde ist mit allen Veränderungen z. B. abgedruckt bei Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 121–133, hier S. 122; vgl. auch DERS., Baden 1830 bis 1860, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 83.

⁵ Die Bestimmungen erwiesen sich im Detail als äußerst kompliziert, doch an der Legitimität des Hauses Zählringen ließen sie keinen Zweifel; dazu noch 1902 das Gutachten von Gerhard ANSCHÜTZ, abgedruckt bei MUßNUG/MUßNUG (wie Anm. 1), S. 270–314.

⁶ Ina Ulrike PAUL, Württemberg 1797–1816/19, Bd. 1, München 2005, S. 102 f.

⁷ Weiter heißt es in § 7 der Württembergischen Verfassung: *Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.*

⁸ WüRegBl. 1828, S. 567–590; König Wilhelm I. erließ das Hausgesetz zur genaueren und festeren Bestimmung der Familienverhältnisse.

rantiert⁹ und für die Gründung des Rheinbundes vorab zugesagt. König Friedrich gab am 14. Januar 1815 seine erste Verfassung bekannt unter dem Titel: *Friedrich von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog von Schwaben und Teck*¹⁰. Und am 8. Juni 1815 schlossen sich *im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands* zum Deutschen Bund zusammen¹¹.

Der Begriff der Souveränität und wie weit sie sich erstrecke, wandelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr. Um auf eine badische Interpretation zurückzugreifen, sei wiederum Rotteck zitiert. Nach seinem *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*, erschienen 1824, liegt die *Machtvollkommenheit des Gesamtvereins* eines Staates vertragsmäßig in der Hand des Fürsten. Er ist der *sinnliche Vertreter der Monarchie* geworden [...], *welcher aber verpflichtet ist, in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten die Einwilligung der vom Volk erwählten Repräsentativversammlung einzuholen*¹². Ein Fürst sei an die Verfassung gebunden und es sei eine *Beleidigung für die Fürsten* [...], *sie der Nichtachtung der beschworenen Verfassung fähig zu glauben*. Ein solcher Fall dürfe *nicht für denkbar gehalten werden und wenn er es wäre, alsdann [hätten] nicht die Staatsrechtslehrer die üblen Folgen zu verantworten*.

Auf ihrer souveränen Stellung beharrten alle Fürsten. Solange der Deutsche Bund bestand, achtete der württembergische König darüber hinaus sehr darauf, dass er auch gleichrangig und gleichwertig mit dem bayerischen Kollegen behandelt wurde. Großherzog Carl musste sich bescheiden, die Königswürde blieb ihm versagt. Doch seine Titulatur und Stellung als »königliche Hoheit der Großherzog« verteidigte Großherzog Leopold noch 1844 in der Bundesversammlung ganz entschieden¹³.

Die Gewährung einer Verfassung betrachteten die souveränen Fürsten als ein Zugeständnis. In langer Tradition handelten die Stände in Württemberg dem König eine ausformulierte Verfassung ab. König Friedrich gab 1815 seinen Entschluss bekannt¹⁴: *Von dem Augenblicke an als gebietherische politische Verhältnisse die Staats-Veränderung vom Jahre 1806 herbeygeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, unserem Königreich sobald der Drang der Umstände aufgehört haben und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner inneren und äußeren Lage, den Rechten der*

⁹ Tractat Abs. VIII: *Von allen hier oben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und Württemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen*; Text siehe z. B. bei https://de.wikisource.org/wiki/Friede_von_Pressburg (Zugriff 31.03.2020).

¹⁰ WüRegBl. 1815, S. 9.

¹¹ Präambel der Bundesakte, Text in: documentArchiv.de, URL: <http://www.documentArchiv.de/nzjh/dtba.html> (Zugriff 23.06.2020).

¹² Johann Christoph von ARETIN/Carl von ROTTECK, *Das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger. In zwei Bänden, Bd. 1, Altenburg 1824, S. 155, 157.

¹³ MUGNUG/MUGNUG (wie Anm. 1), S. 19.

¹⁴ Das Manifest, *die Einführung einer ständischen Verfassung betr.* erging am 11. Januar im Jahre Christi 1815; WüRegBl. 1815, S. 9 f.

Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu ertheilen.

Noch vor dem Abschluss der in Wien *stattgehabten Conferenzen der souverains* sei er zur Einführung einer *Stände-Verfassung* entschlossen, um *das Glück Unsres Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen*. Nicht nur Ludwig Uhland kämpfte gegen eine solche oktroyierte Verfassung und um den Bestand des »alten Rechts«¹⁵. Nach langen Auseinandersetzungen einigten sich König und beide Kammern. Die württembergische Verfassung galt deshalb als die erste vereinbarte Verfassung. Der Abend des 29. Oktober 1819, an dem das neue Grundgesetz feierlich verkündet wurde, schloss versöhnlich mit der Aufführung von Uhlands Drama: Ernst, Herzog von Schwaben¹⁶.

In Baden legte Johann Niklas Friedrich Brauer, Mitglied des badischen Staatsrats, am 30. März 1808 seinem Souverän das 9. Constitutions-Edict¹⁷ vor. Auch wenn es nie in Kraft trat, so gewährt es doch Einblicke in die Verfassungsdiskussion der badischen Administration. Brauer argumentierte: Während der *große Staatenschöpfer Napoleon mit mehreren neuen Staaten auch neue Konstitutionen geschaffen hat, die alle auf ein Repräsentativ System des Volks gegründet sind*, sei dies *Unserm gnädigsten Herrn mit Recht sehr widrig*¹⁸. Brauer teilte die *Constitution* in drei Teile: das äußere Staatsrecht, bestimmt durch Staatsverträge, das innere Staatsrecht und das Familien-Staatsrecht des Regenten¹⁹. Für die *Constitution* forderte er zwar eine *Garantie*, wodurch *nemlich der Gründer des Staats sich versichert, dass nicht blos der wohldenkende Nachfolger [...] jene Grundlagen, worauf der Staat constituirt ist, immer unverrückt lassen und erhalten werde*. Zugleich stellte er wegen einer *Garantie der Staatsverfassung* die Frage: *Wer soll der Wächter über solche seyn? [...] wie soll er wirken können?* Dann fügte Brauer hinzu: die Staatsverfassung *muss nie dem Regenten einen Damm in der organischen Leitung der Maschine entgegensetzen und ein ihm entgegenstehendes Interesse gründen [...] sie muß aber doch auf begebende Fälle [...] auf eine der Souveränität unnachtheilige Art einschreiten können*. Der Text des 9. Constitutionsedikts²⁰ begann voller Gewissheit: *Nachdem die göttliche Vorsehung* [durch die verschiedenen Friedensverträge und die wohlwollende Vorsorge Sr. Ma-

¹⁵ Zum Versuch des Königs eine Verfassung zu oktroyieren, ihre endgültige Ausbildung und Formulierung sehr ausführlich Joachim GERNER, *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819)*, Stuttgart 1989.

¹⁶ In einem Prolog rühmte Uhland König Wilhelm: *Ja mitten in der wildverwornen Zeit, ersteht ein Fürst, vom eignen Geist bewegt, und reicht hochherzig seinem Volk die Hand, zum freien Bund der Ordnung und des Rechts*.

¹⁷ Das Edikt betraf im Wesentlichen Fragen der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens, Beschwerden gegen Staatsverfügungen.

¹⁸ Brauer legte Wert darauf, dass das napoleonische Modell *der hiesigen Landesart* fremd sei – in Baden hatte es nie eine landständische Vertretung gegeben; Zitate aus: Skizze der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats, zitiert bei Friedrich von WEECH, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, in: ZGO 46 (1892), S. 293–298.

¹⁹ Zu Brauers Ausführungen zum Familien-Staatsrecht, siehe MUßNUG/MUßNUG (wie Anm. 1), S. 36 Anm. 141.

²⁰ WEECH (wie Anm. 18), S. 298–311, Zitat S. 299 f.

jestät des Kaisers der Franzosen] *das Land zu einem Großherzogtum Baden vereint habe, werde durch den Großherzog die Gewährleistung der Staatsverfassung ausführlich geordnet und festgesetzt. Die Hauptstütze der Beruhigung und des Zutrauens Unserer Unterthanen ruhet auf dem Glauben an die von Unserem Lande bisher so vielfach und so auffallend erfahrene gnädige Regierung Gottes*²¹. Zusammenfassend hieß es im Constitutionsedikt: *Sowie Wir anmit die Festhaltung dieser Grundverfassung, soviel an Uns ist, versichern, so ist auch unter jeder Aufforderung Unserer Nachfolger zur Erbhuldigung Unserer StaatsAngehörigen die Zusage stillschweigend [...] einverstanden, sie bey dieser Constitution und ihren dadurch erlangten oder bestätigten Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen, wogegen hinwiederum gedachte Unsre Unterthanen [...] Treue gegen Uns und Unsre Nachfolger, also Gehorsam gegen die Konstitution geloben und versprechen müssen*²².

Nach dem Ende des Rheinbundes drängten Freiherr vom Stein und die aus dem Haus Baden stammende Zarin²³ den Großherzog Carl²⁴, eine Verfassung zu erlassen. Im Januar 1815 erging schließlich Carls Befehl²⁵: *Ich habe mich entschlossen meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche in Einklang mit den Resultaten des hiesigen Kongresses ihre endliche Bildung erhalten soll*.

Im November 1815 kam Prof. Christoph Martin der Bitte einzelner Heidelberger Bürger nach und fragte in Karlsruhe an, wann die Verfassung ergehen werde. Der Anfrage folgte eine nächtliche Hausdurchsuchung durch die Polizei. Martin verließ die Universität und die Stadt und ging im Herbst 1816 als geheimer Justizrat an das Oberappellationsgericht nach Jena²⁶. Andererseits warnten 1816 *Stimmen aus Baden* vor der Einführung neuer Ordnungen, durch die das *Band zwischen Herrn und Unterthanen [...] ganz gelöst werde*²⁷.

In Baden erwies sich die Verfassungsgebung 1818 als ein einigendes Band für die heterogenen übernommenen markgräflichen und die dazugekommenen neuen Lan-

²¹ Im Text geht es weiter: Dieser Gnade empfiehlt der Großherzog *Unsere großherzogliche Familie, auch Unsere Lande, Leute und Unterthanen zu besonderem Schutz und Schirm*.

²² Zitiert nach WEECH (wie Anm. 18), S. 310.

²³ Die Tante des Großherzogs, Luise Marie Auguste von Baden, hatte 1793 den Zaren Alexander geheiratet.

²⁴ Freiherr vom Stein äußerte sich wenig schmeichelhaft über ihn: *Seine Faulheit war grenzenlos*; Georg Heinrich PERTZ, *Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein*, Bd. 4, 1814–1815, Berlin 1851, S. 277.

²⁵ Datiert nach dem 17. Januar 1815; PERTZ (wie Anm. 24), S. 279.

²⁶ Josef Hecker, der Vater von Friedrich Hecker, verfasste etwa zeitgleich für die privilegierte Ritterschaft eine Eingabe um Steuernachlass. Der Großherzog ließ eröffnen: Er habe die *in jeder Hinsicht ungeeignete und höchst unehrerbietige Schrift* mit Mißfallen gelesen und den Grundherren zurückzugeben befohlen, daß für diesmal ihr respektwidriges Benehmen in der Überzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle; Robert GOLDSCHMIT, *Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918*, Karlsruhe 1918, S. 11 f., 14 f.

²⁷ Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, Bd. 1, 3, Weimar 1816, S. 395 f. Der Herausgeber war Heinrich Luden.

desteile²⁸. Ganz entsprechend weigerte sich der König von Württemberg, zwischen Alt- und Neu-Württemberg zu unterscheiden. Die Verfassung sollte im ganzen Land gelten. Zugleich verpflichteten sich die Könige, wie es § 4 der württembergischen Verfassung formulierte, auch als *heiliges und unverletzliches [...] Haupt des Staates* die Staatsgewalt *unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen* auszuüben.

Weder der verfassungsgebende Großherzog Carl²⁹ noch sein Nachfolger Ludwig leisteten einen förmlichen Eid auf die Verfassung. Auch der beiden nachfolgende Leopold sicherte bei seinem Regierungsantritt 1830 lediglich zu, die Verfassung *heilig zu halten*. 1838 interpretierte der Heidelberger Erwin Johann Joseph Pfister: *In solcher Weise wurde die Heiligkeit der Landesverfassung von Seiten des Großherzogs, und seine Eigenschaft als rechtmäßiges Staatsoberhaupt von Seiten der Badener öffentlich anerkannt [...] durch diese Vereinbarung ist nunmehr [die] innere Staatsbegründung vollbracht*³⁰.

Auch der württembergische König leistete keinen förmlichen Eid auf die Verfassung. Die Schlußformel der Württembergischen Verfassung lautete: *Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten*.

§ 10 der Württembergischen Verfassung bestimmte genauer: *Der Huldigungs-Eid wird von dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat*. Eine derartige Verpflichtung konnte in der Badischen Verfassung vom 22. August 1818 gar nicht formuliert werden, da die badischen Stände erstmals am 22. April 1819 zusammentraten.

Für Württemberg erklärte Robert von Mohl in seinem 1829 erschienenen Staatsrecht des Königreiches Württemberg³¹, der Anspruch des Geblütsrechts reiche nicht hin, *um den württembergischen Thron recht- und verfassungsmäßig besteigen zu können*. Das Volk könne den Regenten erst dann als rechtmäßig anerkennen, wenn

²⁸ Eine gedruckte Verfassungsurkunde gibt es nicht, das Dokument wurde lediglich im Gesetzblatt veröffentlicht. 1831 schrieben die Abgeordneten der Zweiten Kammer die Verfassung ab. Dieses Exemplar wurde faksimiliert und Grundschulen zur Leseübung der verschiedenen Handschriften ausgegeben; Peter EXNER, „wird eine landständische Verfassung stattfinden“ – Die badische Verfassung von 1818, in: PETER EXNER (Hg.), *Demokratie wagen? Baden 1818–1919*, Stuttgart 2018, S. 25.

²⁹ Der von Carl bewunderte Napoleon leistete 1804 in der Kathedrale von Notre Dame seinen Schwur auf die Verfassung.

³⁰ Erwin Johann Joseph PFISTER, *Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte*, Bd. 2: *Innere Staatsverhältnisse*, Heidelberg 1838, S. 26. Im Adreß-Kalender der Stadt Heidelberg, Bd. 4, Heidelberg 1844, S. 62 ist Pfister als Justizamtmann ausgewiesen. Seine Arbeit widmete er dem Staatsrat Nebenius.

³¹ Robert VON MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg*, Tübingen 1829, S. 142 f.

er die Verfassung des Königreichs heilig zu halten geschworen habe. Wenn aber ein Thronfolger sich weigere, den von der Verfassung geforderten Eid zu halten, könne er die Krone gar nicht erwerben. *Der Württemberger ist blos verfassungsmässigen Gehorsam schuldig; wer die Verfassung umstößt, ist nicht rechtmäßiger König.* Die Schranken eines Königs lagen für von Mohl in den Grundsätze[n], die aus der Idee des Rechtsstaats herfließen. Deshalb müsse die Versammlung der Untertanen auf die Heilighaltung der in der Verfassung bestimmten Grundsätze achten. Von seiner [des Königs] *Pflichterfüllung, von seinem Talente hängt auch das Glück des Volkes ab*³².

Wieweit sich die Staatsgewalt der Fürsten erstreckte und die Fürsten sie für sich behaupteten, entsprach auch ihrem Selbstverständnis: In Württemberg regierte König Wilhelm I. seit 1816. Er erklärte, er werde niemals eine Einschränkung seiner Souveränität hinnehmen³³ – insbesondere gegenüber allen föderativen Bestrebungen. Die Gründung eines Deutschen Bundes fand er ein *Unding*, eine *Spiegelfechterei Metternichs*³⁴.

In Baden folgte dem schwachen und kranken Großherzog Carl sein Onkel Großherzog Ludwig, der bis zu seinem Regierungsantritt gleichsam verbannt und aus Karlsruhe ferngehalten worden war. Als am 22. April 1819 die allererste Ständeversammlung zusammentrat, begrüßte er sie³⁵: *Mit einem erhebenden Gefühle sehe Ich Mich heute zum erstenmal umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volkes, das ich in Meinem Herzen trage. – Durch sie gelangen nun seine leisesten Wünsche zu Mir – Ich werde sie gerne anhören, und, wenn sie geprüft sind, erfüllen. – Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen [Großherzog Carl] und Regierungs-Vorfahrer gehört das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben – dem Throne zur Stütze und Allen zum Schutz. [...] Er hat ein schönes unauflösliches Band zwischen*

³² VON MOHL, Staatsrecht (wie Anm. 31), Zitate S. 151, 175 f. Mohl weiter: *Durch die Schranken des offenbaren Mißbrauchs der Königsgewalt kann im besten Falle Übel verhindert, nie aber unmittelbar das Gute in folgerechten Planen und mit kräftiger, ausdauernder Ausführung erzeugt werden.*

³³ Am 22. August 1816 erging ein königliches Dekret an die Königlichen Oberämter, *den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfassung des Königreichs betr.*, in dem sich der König gegen die *unreifen Urtheile und ungeduldigen Äußerungen* verwahrte; WüRegBl. 1816, S. 255.

³⁴ Zitiert nach Paul SAUER, Der schwäbische Zar. Friedrich – Württembergs erster König, Stuttgart 1984, S. 419 f. Folgerichtig ließ der König 1816 über den Verein mehrerer, der Souveränität unterworfenen, vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, und deren Recurs an auswärtige Höfe betreffend verlauten: *Da dieser Verein zur Kenntniß gekommen ist, worin die Contrahenten unter andern sogar sich verbindlich gemacht haben, nicht ohne Einwilligung ihrer Standes-Genossen im übrigen Teutschland und nicht ohne auswärtige Garantie, eine Übereinkunft mit dem Souverän einzugehen, so befehlen SKM, daß dieser Verein, als mit den Unterthanen-Pflichten der Einzelnen unvereinbarlich, in Beziehung auf die Allerhöchst Dero Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, cassirt und wirkungslos seyn soll*; WüRegBl. 6. Juni 1816, S. 137; Hinweis bei Georg ECKERT, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, Göttingen 2016, S. 361 Anm. 41.

³⁵ Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1819, Bd. 1, Erstes Heft, Karlsruhe 1819, Beilage 4, S. 14–16.

Fürst und Volk geschlungen. – Was Er zu vollenden wünschte, ward Ich berufen, zum Ziele zu führen, Ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und von dem Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. – Heilig sei Uns der Sinn, so Wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde – in ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen. – Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kräften handhaben und die Konstitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe Ich ihnen hier Mein heiliges Fürstenwort³⁶. Großherzog Ludwig sicherte den Ständen zu, er werde sich um die innere und äußere Lage des Landes bemühen und die Finanzlage zu bessern versuchen³⁷. Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf Uns – möge der Segen Gottes Unsere Arbeit zum Gedeihen des Ganzen leiten. [...] Ich zähle auch auf ihre Weisheit – auf den Frieden ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen. Nach dieser Zusage forderte der Großherzog die gewählten Landtagsmitglieder dazu auf, den Eid zu schwören, den die Konstitution verschreibt.

Sein Nachfolger, Großherzog Leopold, fand sich mehr oder minder unverhofft in der Rolle des Regenten. Als der erste aus der Hochberger Linie musste er nicht nur seine Legitimität behaupten³⁸, sondern auch die finanziellen Forderungen der Enkel seines Vaters bedienen.

Durch die Verfassung waren die Fürsten nun jedoch gebunden. Als wesentlichstes Recht der Volksvertreter galt das Steuerbewilligungsrecht. Die württembergischen Landstände hatten das seit Jahrhunderten mehr oder minder intensiv für sich beansprucht³⁹. Noch 1803/1804 machten sie selbstbewusst von ihrem finanziellen Spielraum Gebrauch: In der Hoffnung auf bessere politische Bedingungen nutzten sie die

³⁶ Die Präambel der badischen Verfassung von 1818 lautete: *Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.*

³⁷ Großherzog Ludwig war wegen seiner hohen Schulden, die er als Thronanwärter eingegangen war, berüchtigt, doch es gelang ihm, in seiner Regierungszeit die Schuldenlast des Landes erheblich zu mindern. 1825 erschien in Johannes HÜBNER's Zeitungs- und Conversations-Lexikon eine geradezu hymnische Beschreibung seiner bisherigen Regierung: *Der jetzige Großherzog verringerte die Staatsschulden, [...] strebte dem Handelsverkehr durch Handelsstracte und Repressalien wider Frankreich, die Niederlande und England mehr Ausdehnung zu geben, verbesserte Vieles im Innern mit Sparsamkeit, [...] gründete einen festen Staatskredit und steht im Begriff, dem Staate ein passendes allgemeines Civilrecht zu geben, was er bisher entbehrte*; vgl. Johannes HÜBNER's Zeitungs- und Conversations-Lexikon. Ein vaterländisches Handwörterbuch, Teil 2, Leipzig ³¹1825, S. 594.

³⁸ 1828 erschien Kaspar Hauser und wurde als legitimer badischer Erbe gehandelt. Zu den damit verwobenen bayerischen Interessen: Reinhard HEYDENREUTER, König Ludwig I. und der Fall Kaspar Hauser, in: Konrad ACKERMANN/Alois SCHMID (Hgg.), Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, München 2003, S. 465–476.

³⁹ Einen Überblick gibt Sabine KOCH, Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2015.

unverhohlenen Spannungen zwischen dem mittlerweile zum Kurfürsten avancierten Herzog und dem Kronprinzen Wilhelm. Sie bewilligten dem nach Paris geflüchteten Prinzen einen Kredit von 22.000 Livres gegen die Zusage seiner baldigen Rückkehr⁴⁰. In § 113 der Verfassung von 1819 setzten die Stände durch, dass sie nicht nur volles Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Kontrolle über die eingegangenen Steuern erhielten⁴¹. Doch bei der Beratung des *Haupt-Finanz-Etats für die drei Jahre vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1836* kürzten zwar die Abgeordneten die Ministergehälter. Aber die Regierung veröffentlichte den Etat ungekürzt und setzte lediglich eine Anmerkung dazu: *Hinsichtlich des angesetzten bisherigen Betrags der Ministergehälter ist die Kammer der Abgeordneten abweichender Ansicht*⁴².

In Baden und Württemberg versuchten die Fürsten, ihre Spielräume auszunutzen. Nach § 46 der Badischen Verfassung musste *alle zwey Jahre* eine Ständeversammlung *statt finden*. Solange die Ausgaben gesichert waren und die Etatbewilligung über mehrere Jahre hinausreichte – so lange zögerten sie wiederholt die Einberufung der Ständekammern hinaus. Mit der Begründung, sie hätten sich nicht auf einen Etat geeinigt, veranlasste Großherzog Ludwig 1819 die Stände zur Wahl eines ständischen Ausschusses, d. h. zur Vertagung⁴³. Er rechtfertigte sich: *Bei Zusammenberufung Unserer getreuen Stände konnten Wir voraussetzen, daß diejenigen Vorschläge, die denselben von der Regierung zur Berathung vorgelegt würden, in dem Zeitraum von drei Monaten erledigt werden könnten. [...] Dieser Zeitraum ist verflossen und nicht einmal die Berathung über das vorzüglich wichtige Finanzgesetz ist so weit gediehen, daß sie zu einer Mittheilung an die erste Kammer reife*⁴⁴. Großherzog Ludwig setzte

⁴⁰ Worauf der Kurfürst mit einem scharfen Korrespondenzverbot reagierte; Karl-Johannes GRAUER, Wilhelm I., König von Württemberg. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit, Stuttgart 1960, S. 87.

⁴¹ Württembergische Verfassung § 113: *Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.*

⁴² WürtRegBl. 1833, S. 547; Hinweis bei Bernhard MANN, Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2006, S. 112 f.

⁴³ Am 22. Juli 1819 ließ er verkünden: *Wir finden Uns durch Umstände veranlaßt beiden Kammern Unserer getreuen Stände eröffnen zu lassen, daß Wir sie am 28ten des Monats vertagen werden. Daher ist denselben die äußerste Beschleunigung der Arbeiten des Finanz-Gesetzes aufs Dringendste zu empfehlen, wenn aber auch dieses nicht zustande kommt, so behalten Wir Uns in jedem Falle vor, im nächsten Frühjahr Unsere getreuen Stände wieder zur Vollendung dieses und der übrigen wichtigen Geschäfts-Gegenstände einzuberufen; Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1819, Bd. 3, Heft 8, Karlsruhe 1819, Beilage Nr. 469 zur Sitzung vom 22. Juli 1819, S. 168. § 51 der badischen Verfassung sah vor: *Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweyten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. – Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich.**

⁴⁴ Erklärung des Großherzogs Ludwig, 26. Juli 1819, in: GLAK 231 Nr. 1501. v. Weech gibt das Fragment eines von Minister Ludwig Winter geplanten Zeitungsartikels für die Augsburger

durch, dass § 46 der Verfassung geändert wurde und die Ständeversammlung nur alle drei Jahre einzuberufen war⁴⁵. Sein Nachfolger Leopold führte den Zweijahres-Turnus wieder ein und begründete das am 31. Mai 1831 mit den Worten: Er halte *die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt für heilig* [und wünsche], *daß sie von allen Seiten heilig gehalten werde, und weil Ich in der Wiederaufhebung jener Änderungen eine neue und sichere Bürgschaft des wechselseitigen Vertrauens erblicke*⁴⁶.

Unter den vielen Konfliktpunkten, die sich nach der Verabschiedung der Verfassung ergaben, seien kurz drei hervorgehoben: das Wahlrecht und die Landtagsauflösungen, das Presserecht und die Ministerverantwortlichkeit.

Wahlrecht und Landtagsauflösungen

Großherzog Ludwig verkündete am 24. Dezember 1818 vor den anstehenden ersten Wahlen zur Ständeversammlung: Er hege die gewisse Hoffnung, *daß all Unsere Untertanen durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes [...] ein gründliches Zeugnis ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden*⁴⁷. Doch der skeptische Heidelberger Ordinarius Zachariä, der selbst wiederholt in beiden Kammern saß und Mitglied der Gesetzgebungskommission war, empfahl in einem Regierungsgutachten (um 1823) massive Verfassungsänderungen. Unter anderem sprach er sich für eine Änderung der Wahlordnung aus und vertrat darin die Ansicht, der Großherzog sei dazu berechtigt, denn schließlich habe er die Ordnung ja selbst erlassen⁴⁸.

Das badische Wahlrecht sah vor, dass die Abgeordneten zur Zweiten Kammer indirekt, also durch Wahlmänner, gewählt werden sollten (§ 26 Verfassungsurkunde). Damit waren schon erhebliche Beeinflussungsmöglichkeiten gegeben. Doch größtes Aufsehen erregten in Baden 1841 die vom Großherzog gedeckten Urlaubsverweigerungen, d. h. die Verweigerungen eines Urlaubs für Beamte, die in die Zweite Ständekammer gewählt worden waren und zur Teilnahme an den Sitzungen um Urlaub bitten mussten. Großherzog Leopold äußerte sich dazu: Die zweite Kammer habe geglaubt, *das Unserer Souveränen Gewalt und [...] nach §§ 5 und 82 der Verfassung unlängbar zustehende Recht* [der Urlaubsverweigerung] *bestreiten zu dürfen; sie hat in der Ausübung dieses Unseres Rechts sogar eine Verletzung der Verfassung erblickt*. Da aber die Erste Kammer der Beschwerde nicht beigetreten sei, müsse die Beschwerde als verworfen gelten. Er hoffe jedoch, die Zweite Kammer *werde bei ruhiger Erwägung eine richtige Ansicht gewinnen*⁴⁹. Carl Theodor Welcker umschrieb 1843 solche

Allgemeine Zeitung wieder, in dem er die Gründe darlegen wollte, die zur Vertagung des Landtags führten. Die bayerische Zensurbehörde untersagte den Abdruck; Friedrich von WEECH, Beiträge zur Geschichte der badischen Landtage von 1819–1845, in: ZGO 48 (1894), S. 582–587.

⁴⁵ Gesetz vom 14. April 1825, GVBl. 1825, S. 23.

⁴⁶ Gesetz vom 13. Juni 1831, GVBl. 1831, S. 79.

⁴⁷ GVBl. 1818, S. 171.

⁴⁸ GLAK 48 Nr. 489.

⁴⁹ Der Großherzog fuhr fort: *Zu Unseren geliebten Untertanen hegen Wir das Vertrauen, daß sie von dem treuen und verfassungsmäßigen Wirken Unserer obersten Staatsbehörde*

Urlaubsverweigerungen als *ohne verfassungsmäßige Bestimmungen willkürlich* [eingeführt] *aus dem monarchischen Princip und aus dem Verwaltungsrecht der allgemeinen Staatsaufsicht über öffentliche Diener*⁵⁰.

Auch die 1819 ausgehandelte württembergische Verfassung sah zwei Kammern vor. Robert von Mohl berichtete allerdings über die »Apathie« der neuwürttembergischen Landesteile. Sie baten darum, kein Mitglied für die Ständeversammlung wählen zu müssen, stattdessen die Steuern um die fälligen Reisekosten zu erleichtern⁵¹. In der Zweiten württembergischen Kammer saßen neben 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, sechs protestantische Generalsuperintendenten, drei hohe katholische Geistliche, der Kanzler der Universität sowie je ein Abgeordneter der sieben bedeutendsten Städte und je ein Abgeordneter der 64 Oberämter. Diese Zusammensetzung gab immer wieder Anlass zu Konflikten.

In Stuttgart reichte der Abgeordnete Paul Achatius Pfizer am 13. Februar 1833 kurz nach der Eröffnung des Landtags eine Motion ein und schlug vor, die verabschiedeten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 als in Württemberg ungültig zu betrachten. Der Geheime Rat verlangte dieses Ansinnen *mit verdientem Unwillen* zurückzuweisen, denn die Motion sei *ungegründet und ebensowenig mit den Verhältnissen des Königs zum deutschen Bunde, als mit dessen Souveränitätsrechten vereinbar* (27. Februar 1833)⁵². Die Ständekammer dagegen nahm die Motion an, worauf der König die Kammer am 22. März auflöste. Eine Woche später rechtfertigte er sich in einer öffentlichen Ansprache: Er habe die Absicht, den Wohlstand des Landes weiter zu erhöhen, doch die Zweite Kammer sei ihm stets feindlich entgegengetreten. Da mit dieser Kammer nichts Ersprießliches zustande kommen könne, habe er sie aufgelöst. Die anschließenden Wahlen (April 1833) fanden unter starkem gouvernementalem Druck statt und brachten so einen Erfolg der Regierung. Nach sieben Monaten schloss König Wilhelm am 9. Dezember 1833 diesen sogenannten »vergeblichen Landtag«. Er bedankte sich bei den Standesherrn, die sich allen der Regierung unerwünschten Beschlüssen der Zweiten Kammer entgegengestellt hätten. Der in Opposition stehenden

aus langer Erfahrung überzeugt, deren standhafte Verteidigung Unserer verfassungsmäßigen Rechte in jeder Hinsicht billigen, am wenigsten daher ungebührlichen Verdächtigungen Gehör schenken werden. [...] Von Unseren Dienern endlich sind wir gewärtig, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, irrige Ansichten rücksicht des fraglichen Gegenstandes zu berichtigen, und jedem Versuch mit Nachdruck zu begegnen, der zur Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte. [...] Leopold, 05.08.1841, GVBl. 1841, S. 189 f.

⁵⁰ Carl Theodor WELCKER, Artikel: Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen, in: Carl von ROTTECK/Theodor WELCKER, Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 15, Altona 1843, S. 599.

⁵¹ Robert von MOHL, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 6 (1850), S. 105.

⁵² Heinrich ELSNER, Abriss der Geschichte des aufgelösten Württembergischen Landtags vom 15. Januar bis 23. März 1833, in: Annalen für Geschichte und Politik 3, 1834, S. 163.

Zweiten Kammer aber drohte er: Die Verfassung gebe ihm das beste Mittel, diese in ganz Deutschland verbreitete »Faktion« unschädlich zu machen⁵³.

Pressefreiheit

Die Forderung nach Pressefreiheit durchzog das ganze 19. Jahrhundert. Die Württembergische Verfassung garantierte sie in den §§ 24 und 28⁵⁴. Doch nach den Karlsbader Beschlüssen griffen die Frankfurter Bundesbehörden in Württemberg durch und verlangten, dass dort die *gänzlich unterbliebenen, teils mit äußerster Nachlässigkeit und Launigkeit betriebene Vollziehung* der Beschlüsse durchgesetzt werde⁵⁵. König Wilhelm I. erließ bereits 1821 *um der wachsenden Gärung Einhalt zu gebieten* ein königliches Dekret, damit so unter anderem *Angriffe auf bestehende Einrichtungen* abgewehrt und *Vorschläge auf Abänderung der Verfassung* unterbunden werden könnten⁵⁶. Eine Kommission, die Zensurfragen beurteilen sollte, wurde von den Landständen jedoch nie gewählt⁵⁷. Der Verleger Johann Friedrich Cotta weigerte sich, die für seinen Verlag anfallenden Zensurgebühren zu zahlen. In dem daraufhin von ihm angestrebten Prozess gab der Geheime Rat 1831 nach und legte die Gebühren der Staatskasse auf, da sie dem Staatsinteresse dienten⁵⁸. Andererseits stellte König Wilhelm I. seine Eigenständigkeit unter Beweis, als er den in Göttingen entlassenen Orientalisten Heinrich August Ewald 1837 nach Tübingen berief⁵⁹.

Der Landtag von 1831 gilt als der freieste Landtag der badischen Geschichte vor 1848⁶⁰. Großherzog Leopold eröffnete ihn: *Edle Herren und liebe Freunde! Mit Vertrauen eröffne Ich heute zum ersten Male die Versammlung der Stände Meines Vol-*

⁵³ Albert Eugen ADAM, Ein Jahrhundert Württembergischer Verfassung, Stuttgart 1919, S. 62.

⁵⁴ Württembergische Verfassung § 24: *Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit; § 28: Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehender oder künftig zu erlassenden Gesetze.*

⁵⁵ Bundesbeschluss vom 30. Mai 1823, Anlass war die *Beleidigung der Zentraluntersuchungskommission* durch die Zeitung Teutscher Beobachter, mit dem die in Württemberg *gänzlich unterbliebene, teils mit äußerster Nachlässigkeit und Launigkeit betriebene Vollziehung* der Karlsbader Beschlüsse ins Werk gesetzt werden sollte. Der Teutsche Beobachter galt als *so genanntes liberales Oppositionsblatt, berechnet für die größere Menge und deßhalb im populären Style geschrieben*, Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 15, Frankfurt 1823, 14. Sitzung (30. Mai 1823), Beilage 6: Prüfung der Tendenz des Teutschen Beobachters hervorgehend aus dessen einzelnen Artikeln, S. 182.

⁵⁶ Königliches Dekret vom 21. Januar 1821, Verweis bei Sabine LANG, Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung, Baden-Baden 2001, S. 88.

⁵⁷ ADAM (wie Anm. 53), S. 9.

⁵⁸ Cotta drohte unter anderem, er werde mit dem Verlag nach Bayern umziehen, wo die Zensur weniger streng gehandhabt werde; ausführlicher bei LANG (wie Anm. 56), S. 91 f.

⁵⁹ Der König von Hannover entließ die sieben Göttinger Professoren u. a. deshalb, weil ihre Eingabe zur Verfassungsänderung bekannt geworden und durch die Presse verbreitet worden war.

⁶⁰ Carl von ROTTECK, Geschichte des Badischen Landtags von 1831, Hildburghausen 1833. Rotteck pries sein Buch im Untertitel als *Lese- und Lehrbuch für's deutsche Volk*.

kes. In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in Meine Hände gelegt hat, fasse Ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufs dem Vorbild Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über Uns walten⁶¹. Carl Theodor Welcker verlangte am 24. März 1831 in der Badischen Ständekammer die Einführung eines Gesetzes zur Pressfreiheit. Sein Freiburger Kollege Johann Georg Duttlinger folgte ihm (15. Juni 1831) und auch Rotteck steuerte Argumente bei, mit denen er die Bundeskompetenz für Baden bestritt⁶². Großherzog Leopold unterzeichnete schließlich am 29. Dezember 1831 das *Gesetz über die Polizei der Presse*⁶³. Doch der Großherzog gab dem österreichischen Druck nach und zog das Gesetz am 30. Juli 1832 mit der Begründung zurück: Es stimme nicht mit der Bundes-Gesetzgebung überein⁶⁴.

Ministerverantwortlichkeit

Die Württembergische Verfassung hielt ausdrücklich fest (§ 52): *Jeder Departements-Minister oder Chef [ist] für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt*. Doch über ihm stand der am 8. November 1816 eingerichtete Geheime Rath, denn nach § 54 der Verfassung bildete er *die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde*. Zwar gehörten ihm alle Departementchefs an, aber dem König stand es frei, darüber hinaus weitere Mitglieder zu ernennen, die er aus der Zivilliste besoldete. Der Präsident des Geheimen Rats unterlag keiner landständischen Kontrolle oder Verantwortlichkeit. Damit gewann der Rat an den Ministerien vorbei den größten Einfluss auf die königlichen Entscheidungen⁶⁵.

⁶¹ Thronrede vom 17. März 1831, in: Verhandlungen der Stände-Versammlungen des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1831, Erstes Heft, Karlsruhe o. J., Beilage Nr. 3, S. 31.

⁶² Im März 1832 lieferte der Heidelberger Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut ein Gegengutachten (GLAK 48 Nr. 5234): *Durch Kunst ließe sich wohl Manches so oder so drehen. Allein die künstliche Auslegungen sind in der jetzigen aufgeregten Zeit höchst gefährlich, zumal auch die Gerichte anfangen, dem Volksgeschrey gegenüber nicht viel Muth zu beweisen*; Martin M. ARNOLD, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus, Berlin 2003, S. 126.

⁶³ Veröffentlicht wurde das Gesetz am 12. Januar 1832. Der volle Titel lautete: *Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen*, vgl. GVBl. 1832, S. 29–42. Das Gesetz trat mit dem 1. März in Kraft und musste auf Beschluss der Bundesversammlung am 5. Juli 1832 zurückgenommen werden; vgl. Ulrich EISENHARDT, Der Deutsche Bund und das badische Pressegesetz von 1832, in: Gerd KLEINHEYER (Hg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn u. a. 1979, S. 103–124.

⁶⁴ GVBl. 1832, S. 371 f. Bereits am 19. Mai 1832 verbot der Großherzog alle weiteren Adressen zur Aufrechterhaltung der Pressefreiheit; GVBl. 1832, S. 265.

⁶⁵ In einer großen Debatte um die Pressefreiheit in der Zweiten Kammer klagte der Abgeordnete Friedrich Römer am 16. Januar 1847 darüber, dass er sehr oft bei den Censurbehörden kein Gehör gefunden habe, sehr wohl aber beim Geheimen Rat; *zwar nicht in der Weise, wie ich es gewünscht hätte und erwarten konnte, allein doch so, daß ich sagen muß, der Geheime Rath ist weit eher von dem Princip des Rechts ausgegangen, als die Censur-Commission und*

Auch die badische Verfassung sah in § 67 das Recht der Kammern vor, *Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte* förmlich anzuklagen. Ein *besonderes Gesetz* sollte die *Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen*. 1848 debattierte die Zweite Kammer ausführlich über die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Verantwortlichkeit der Minister – es waren dazu mehr als 219 Petitionen eingegangen. Der damalige Innenminister Johann Baptist Bekk verwies darauf, dass bereits in der Nationalversammlung ein solches Gesetz geplant werde⁶⁶ und dessen Regelungen abgewartet werden müssten⁶⁷. Trotz vieler Debatten erging das Gesetz erst am 20. Februar 1868, durch das die alten Bestimmungen gestrichen und in der Verfassung durch einen gesonderten Abschnitt *Von den Anklagen gegen die Minister* ersetzt wurden. Die neuen §§ 67a – 67g berechtigten die Zweite Kammer, mit qualifizierter Mehrheit, zur Einleitung des Verfahrens *gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßigen Rechte, oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates*. Zu einer Anklage kam es aber nicht.

Anderen dringenden Forderungen der Landstände trug Großherzog Leopold Rechnung und verkündete 1831⁶⁸ und 1849 für das Großherzogtum wichtige, auch verfassungsändernde Reformen⁶⁹.

das Ministerium, wo ich nichts als Willkür habe finden können, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem außerordentlichen Landtag von 1847, Bd. 1, 5. Sitzung vom 16.01.1847, Stuttgart 1847, S. 15. Zur Tätigkeit des Geheimen Rats vgl. Otto LINDER, Die Entstehung der Verwaltungspflege des Geheimen Rats in Württemberg, Berlin 1940, S. 76–80.

⁶⁶ Der Entwurf eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Reichsminister, 18. August 1848; Beilage 1 zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 18. August 1848. Ausschuss Bericht über den Gesetzentwurf die Verantwortlichkeit der Reichminister betr., Frankfurt 1848. Berichterstatter war Mittermaier. (Separatdruck); Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main 1, 1848/1849, S. 145–165. Dazu: Detlef KÜHNE, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Neuwied 21998, S. 613–615.

⁶⁷ Brief von Bekk an Mittermaier, 3. September 1848, in: Dorothee MUßGNUG, Briefe von Mitgliedern der badischen Gesetzgebungskommissionen an Karl Josef Anton Mittermaier, Frankfurt am Main 2002, S. 361 f.

⁶⁸ Gesetz zur Ablösung der Fronen, Aufhebung der Zehnten, Gemeindeordnung und Bürgerrechtsgesetz (1831).

⁶⁹ Auf die Forderungen der Zweiten Kammer nach religiöser Gleichstellung hin, legte das Ministerium ein verfassungsänderndes Gesetz vor, nach dem *die politischen Rechte aller Religionsteile gleich* sein sollten und § 37 Abs. 1 der Verfassungsurkunde aufgehoben wurde; Gesetz vom 17. Februar 1849, GVBl. 1849, S. 75. Auch die Eidesformel (§ 69 der Verfassung) erhielt statt der bisherigen Formulierung: *So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium* die neue Formulierung: *so wahr mir Gott helfe*.

II. Die Jahre 1848/49

Die Furcht vor dem französischen Einfluss oder dem Eindringen revolutionärer Ideen über die Schweiz war in Stuttgart⁷⁰ und in Karlsruhe spürbar. Badische Liberale wiegelten zunächst ab und veröffentlichten eine Schrift zum Badischen Landtag 1841⁷¹: *Trotz der Nachbarschaft zum republikanischen Frankreich glaubten sie nicht, daß bei den dort herrschenden beständigen Zerwürfnissen, eine Nachahmung auch nur entfernt zu wünschen seyn möchte: Die Republik ist das Jugendalter der Staaten, je weiter diese in ihrer Entwicklung fortschreiten, desto mehr näherten sie sich der Monarchie; für die beste aller Regierungsformen aber halten wir die monarchisch-konstitutionelle, deren sich unser Großherzogthum zu erfreuen hat.*

Die Ausrufung der Republik durch Friedrich Hecker am 12. April 1848 und sein Revolutionszug konnten zunächst durch das Gefecht bei Kandern (20. April 1848) aufgehalten werden. Doch an dem Tag als die badische Regierung und die Zweite Kammer bereit waren, die Grundrechte der Reichsverfassung zu übernehmen und damit die umfangreichste Verfassungsänderung einzuleiten, meuterten die Truppen in Rastatt (11. Mai 1849). Der Großherzog sah sich (13./14. Mai 1849) zur Flucht gezwungen⁷² und verließ das Land⁷³. Ohne Hilfe durch die Reichsregierung lag es für ihn nahe, sie bei dem ihm befreundeten preußischen König zu suchen und zu finden. In Koblenz traf er die Familie des preußischen Kronprinzen und dort begegneten sich der künftige Großherzog Friedrich und sein späterer Schwiegervater. Leopold kehrte am 18. August 1849 in Begleitung des preußischen Prinzen nach Baden zurück. Bis 1851 stand das Großherzogtum unter preußischem Kriebsrecht und damit unter preußischem Kuratell.

⁷⁰ Bei den K. Hof- und Kanzlei Buchdruckern erschien 1839 in Stuttgart eine *Aktenmäßige Darstellung der im Königreiche Württemberg in den Jahren 1831, 1832 und 1833 statt gehalten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe*. S. 29 wurde wiedergegeben: *Von der Ansicht ausgehend, daß die Einführung der Republik ohne eine Revolution nicht möglich sey, diese aber durch einen Impuls von Außen oder durch Gährung im Innern sich bald machen werde, erklärten sich die Versammelten bereit, sich derselben zu Sicherung des republikanischen Zweckes und zwar nicht blos für Württemberg, sondern für ganz Deutschland anzuschließen.* Von der Bayerischen Staatsbibliothek wurde ein Exemplar digitalisiert, das gekennzeichnet ist als Geschenk Seiner Majestät des Königs Ludwigs I. aus Höchst dessen Privatbibliothek; vgl. <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001402681/ft/bsb10728755> (Zugriff 23.06.2019).

⁷¹ Der badische Landtag des Jahres 1841, dargestellt von Liberalen, Karlsruhe 1842, S. 31.

⁷² Zu den Ereignissen 1848/49 vgl. von Wolfgang von HIPPEL, *Revolution im deutschen Südwesten*. Das Großherzogtum Baden 1848/49, Stuttgart 1998, passim.

⁷³ J. B. BEKK, seit Dezember 1846 Innenminister, der sich während der ganzen kritischen Zeit in unmittelbarer Nähe des Großherzogs Leopold befand, urteilte über die Flucht: *Der Kaiser von Österreich entfloh zweimal von Wien nach Tyrol. Hätte der Großherzog ebenfalls eine entfernte Provinz gehabt, so hätte er sich dorthin und nicht außer Lands begeben*; Johann Baptist BEKK, *Die Bewegung in Baden* von Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849, Mannheim 1850, S. 334.

1841 herrschte in Württemberg noch großer Jubel anlässlich des Regierungsjubiläums von König Wilhelm I.⁷⁴ und seines 60. Geburtstags. Doch während der Hungerjahre 1846/1847 schlug die Stimmung um, und der König wurde bei seinem Ritt durch die Stuttgarter Straßen so beschimpft und mit Steinwürfen empfangen, dass der Ständische Ausschuss sein tiefstes Bedauern darüber aussprach und ihn seiner Treue versicherte (29. Februar 1848). Wilhelm dankte den Ständen (2. März 1848)⁷⁵ *für die Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit. Das Vertrauen Meines Volkes [...] ist in einer langen Reihe von Jahren vielfach von Mir erprobt worden, und Ich überlasse Mich der Hoffnung, daß es Mir nicht am Abend Meines Lebens entgehen werde.* In seiner Regierungszeit sei er bestrebt gewesen, *die Bedürfnisse der Zeit zu erforschen und im Geiste derselben zu handeln [...] Angesichts der neuesten Welt-ereignisse* [wolle er sich des deutschen Namens würdig zeigen]. *Maßregeln, welche die Einigkeit, das Wohl und die Kräftigung Deutschlands befördern, werden in Mir den wärmsten Vertheidiger finden, denn Einigkeit macht stark.* Er hoffe, dass bei der zugesagten Pressefreiheit ein Missbrauch vermieden werde, *denn dieser ist immer der gefährlichste Feind der Freiheit.* Er sicherte zu, dass Gesetzentwürfe zur Ablösung der Grundlasten, Bannrecht und Waffentragen vorbereitet werden. Die Verlautbarung schloss: *Ich verbleibe dem ständischen Ausschusse mit gnädigem und freundlichen Wohlwollen beigethan*⁷⁶. Der König musste nachgeben: Er berief das sogenannte Märzministerium (9. März 1848). Der am 20. September 1848 neu zusammengetretene Landtag⁷⁷ aber wollte nur dann den Eid nach § 163 der Verfassung leisten, wenn die Regierung sich ihrerseits bereit erkläre, sich den Beschlüssen der Nationalversammlung zu unterwerfen⁷⁸.

König Wilhelm I. erklärte sich mit dem von Gagern in seiner Antrittsrede (19. Mai 1848) gebrauchten Begriff von der *Souveränität der Nation*, statt *Volkssouveränität*

⁷⁴ An dem Umzug nahmen insgesamt 10.390 Personen teil (darunter auch der 102-jährige Bäcker Merz aus Dürrwangen als ältester Teilnehmer): 9.736 Fußgänger und 640 Reiter sowie 716 Tiere. Nach zeitgenössischen Berichten sollen über 200.000 Zuschauer den Festzug beobachtet haben (das Fünffache der Einwohnerzahl Stuttgarts); vgl. Wilfried LAGLER, Universitätsbibliothek Tübingen, Der „Festzug der Württemberger“ von 1841 (<https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43793/html/index.htm?sequence=2&isAllowed=y> (Zugriff 28.03.2020)); Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840, Stuttgart 1994, S. 25–40.

⁷⁵ Bereits am Tag zuvor wurde das *unmittelbare Königliche Dekret [...] betreffend die Aufhebung der Censur* veröffentlicht, WüRegBl. 1848, S. 53 f. Und ebenfalls am 2. März 1848 bat eine Stuttgarter Bürgerversammlung *Seine Königliche Majestät*, um Reorganisation des Deutschen Bundes, um Preß- und Versammlungsfreiheit, gerechte Besteuerung und dergleichen; am 14. Juni 1848 gebrauchte die Zeitschrift Der Beobachter den bisher von Regierungen und Hofpublizisten verpönten Begriff der Volkssouveränität; Werner BOLDT, Die württembergischen Volksvereine von 1848 bis 1852, Stuttgart 1970, S. 253, 261.

⁷⁶ Zitiert nach dem Nürnberger Kurier: Friedens- und Kriegs-Kurier, 1848, [1] Ausgabe 6. März 1848.

⁷⁷ Der Landtag wurde nach altem Brauch mit Predigt und Thronrede eröffnet, dazu einem ganzen Katalog dringender Beratungsgegenstände; MANN (wie Anm. 1), S. 197–200.

⁷⁸ MANN (wie Anm. 1), S. 184–188.

einverstanden⁷⁹. Dem Reichsverweser Erzherzog Johann machte König Wilhelm I. am 13. Juli 1848 seine Aufwartung. Am 6. August 1848 huldigten ihm die Württembergischen Truppen⁸⁰. In seiner *Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Deutschland* (31. Juli 1848)⁸¹ kritisierte der König allerdings nicht nur von Gagern, der nach einem Wahlkaisertum strebe, er mahnte die entschlossenen Konservativen: Deutschland müsse stark werden, wenn es nicht als *Zankapfel aller Nachbarn dienen* wolle. Er entwarf eine neue politische Landkarte: Deutschland sollte aus fünf Königreichen bestehen mit einem Führungsanspruch für Österreich⁸². Nach König Wilhelm I. (19. April 1849) fehle der Nationalversammlung das Recht, auf einem Ausschluss Österreichs zu bestehen: Der preußische König habe die Krone abgelehnt, die Annahme der Reichsverfassung hänge deshalb von Österreich und den verbündeten Regierungen ab, nicht aber von der Nationalversammlung⁸³.

Eine ständische Deputation forderte vom König die „unumwundene“ Anerkennung der Verfassung“ (21. April 1849). Der König sagte das zwar zu, schloss aber die Frage nach dem Oberhaupt ausdrücklich aus⁸⁴. In einem Aufruf an das Volk (23. April 1849)⁸⁵ warnte König Wilhelm I. vor dem „Weg des Verderbens“ und warb um Vertrauen. Doch am 25. April 1849 musste er (mittlerweile in Ludwigsburg) nachgeben⁸⁶. Er erkannte als erster und einziger Fürst die Reichsverfassung samt den Grundrechten an⁸⁷, aber er weigerte sich nach wie vor, den Hohenzollern als Erbkaizer zu akzeptieren⁸⁸. Die Kammer der Standesherren ging am 26. Mai 1849 auseinander und die Abgeordneten der Zweiten Kammer übernahmen die Vertretung alleine.

⁷⁹ 29. Mai 1848, Brief von König Wilhelm I. an Römer, zitiert bei MANN (wie Anm. 1), S. 103 Anm. 31 und 34.

⁸⁰ Paul SAUER, *Das württembergische Heer in der Zeit des Deutschen und des Norddeutschen Bundes*, Stuttgart 1958, S. 124.

⁸¹ Zitiert bei GRAUER (wie Anm. 40), S. 298.

⁸² Dazu zählten: Preußen ohne Rheinprovinzen, dafür aber um die Elbherzogtümer erweitert. Ein neuer Staat sollte Mainz als Mittelpunkt (und Sitz des Reichskanzleramtes) erhalten, Württemberg um ostbadisches Gebiet und Hohenzollern vergrößert werden. Als Bedrohung wertete König Wilhelm I. sicherlich, dass am 7. Dezember 1849 die Fürsten von Hechingen und Sigmaringen abdankten. Gemäß den seit langem bestehenden Erbverträgen trat Preußen in ihre Erbfolge ein und übernahm im April 1850 die Regierung.

⁸³ Jutta KÖHLER, *Friedrich Römer als Politiker*, Stuttgart 1929, S. 187–189.

⁸⁴ Auf den Hinweis, dass Ruhe und Ordnung nicht gewährleistet werden könne, wenn die Reichsverfassung nicht anerkannt werde, reagierte der König mit der Bemerkung, darauf müsse er es ankommen lassen; KÖHLER (wie Anm. 83), S. 189, Zitat S. 188.

⁸⁵ Ebd., S. 191.

⁸⁶ Ebd., S. 193 Anm. 403.

⁸⁷ König Wilhelm I. machte am 5. Oktober 1851 *nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes* die Aufhebung der sogenannten Grundrechte gemäß Bundesbeschluss vom 23. August 1851 bekannt; WüRegBl. 1851, S. 247 f. Am 15. März 1852 hob auch der Landtag mit 53:33 Stimmen die Grundrechte wieder auf; WüRegBl. 1852, S. 81 f.

⁸⁸ König Wilhelm I. erklärte, das sei er sich, seinem Land und seinem Haus schuldig; dazu KÖHLER (wie Anm. 83), S. 188. Bei einem Treffen mit Kaiser Franz Joseph und König Maximilian am 11. Oktober 1850 in Bregenz sprach König Wilhelm den Toast aus: *Einem Habsburger werde ich jederzeit Gefolgschaft leisten, einem Hohenzollern unterwerfe ich mich nie*; zitiert nach GRAUER (wie Anm. 40), S. 300 f. In Bregenz einigten sich Württemberg, Bayern und

Am 1. Juli 1849 erging in Stuttgart das *Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung*, nach dem jeder volljährige Steuerzahler stimmberechtigt war⁸⁹. In seiner Eröffnungsrede zu dieser Landesversammlung (16. März 1850) bekannte sich König Wilhelm provozierend zu einem Vierkönigsbündnis, wehrte sich gegen die preußische Unionspolitik und erklärte den Fortbestand des Deutschen Bundes. Die Kammer folgte dem König nicht, sondern verklagte den Minister Karl Eberhard Freiherrn von Wächter-Spittler vor dem Staatsgerichtshof, weil er ohne Zustimmung der Stände mit auswärtigen Mächten Verträge abgeschlossen habe (§ 85 der Verfassung)⁹⁰.

Die Besetzung und Auflösung des nach Stuttgart übersiedelten Rumpfparlaments (18. Juni 1849) und die Ausweisung der nicht-württembergischen Abgeordneten bedeuteten das Ende eines verfassungsrechtlichen Neuanfangs in Deutschland. Mit der königlichen Verordnung vom 6. November 1850⁹¹ wurde die *nicht verfassungsgemäß zustande gekommene Verfassungsänderung*, das Wahlgesetz vom 1. Juli 1849, aufgehoben.

III. 1849–1870

1853 verfasste König Wilhelm I. eine weitere Denkschrift zur Lage Deutschlands⁹². Er verurteilte Erzherzog Johann, weil der sich nicht an die Spitze eines starken Heeres gestellt habe. Denn allein so wäre er in der Lage gewesen, die Nationalversammlung, in der nur *aufgeblasene Professoren, träumerische Burschenschaftler und die Hefe des revolutionären Gesindels aus Sachsen, Preußen usw. gesessen* sei, zu überwinden. Bei dem bestehenden Gegensatz zwischen Nord und Süd sei zu befürchten, dass schließlich doch Preußen die Führung in Deutschland übernehmen werde. Frieden erhoffte er nur von einem immerwährenden Bündnis zwischen Preußen, Österreich und dem sogenannten Dritten Deutschland mit Holland und Dänemark.

Im Dezember 1855 führte der Bundestagsgesandte Otto von Bismarck ein Gespräch mit König Wilhelm I. Bismarck berichtete: Der König verspüre das Bedürfnis, die *Zwangsjacke* der Verfassung abzustreifen und *mehr im napoleonischen Style unabhängig [...] zu regieren*. Er lehne sich deshalb zurzeit an Frankreich an, rechne an-

Österreich über eine bewaffnete Intervention des Bundes gegen Preußen, das sich mit Etappenstraßen in Kurhessen seinen Einfluss sichern wolle.

⁸⁹ WüRegBl. 1849, S. 237.

⁹⁰ Dazu seine eigene Dokumentation: Karl Eberhard von WÄCHTER-SPITTLER, Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der zweiten ausserordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrath Freiherrn von Wächter-Spittler, wegen Verfassungsverletzung, Stuttgart 1850.

⁹¹ Königliche Verordnung betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung, 6. November 1850, WüRegBl. 1850, S. 365 f. Die Begründung lautete: *bei den obwaltenden außerordentlichen Umständen* [ist es] *Unsere unabweisliche Pflicht geworden, von denjenigen Befugnissen Gebrauch zu machen, welche die Verfassung für dringende Fälle in Unsere Hände legt*.

⁹² Zitiert nach GRAUER (wie Anm. 40), S. 307 f.

dererseits mit der Möglichkeit eines deutsch-französischen Krieges. Offenbar gehe es ihm darum, für Württemberg die günstigsten *Eintrittsbedingungen* zu verschaffen⁹³.

Der betagte König zog sich immer mehr zurück und verlebte einen großen Teil des Jahres allein im Süden, oft in Nizza. Besorgt war er um die Erziehung seines Enkels, Wilhelm II. Zu seinem Sohn Karl hatte er ein distanziertes Verhältnis.

Am 27. März 1864 teilte der kranke König sämtlichen Ministern, Departementschefs und dem Präsidenten des Geheimen Rats mit, dass er dem Ministerrat, unter dem Vorsitz seines Sohnes, die Geschäfte übertrage. Darüber kam es zu Diskussionen, ob der König zu einer solchen Übertragung auf ein Gremium ermächtigt oder ob die Souveränität an eine Person gebunden sei⁹⁴. Eine solche »höchste Entschließung«, ohne ministerielle Gegenzeichnung und lediglich im Staatsanzeiger verkündet, habe keinerlei Grundlage im Verfassungstext.

Nach dem Tod seines Vaters verkündete König Karl⁹⁵ am 1. Juli 1864: Die wichtigeren Vorträge der Departementschefs und des Präsidenten des Geheimen Rats seien dem Ministerrat vorzulegen, dem er in aller Regel selbst beiwohnen werde. Damit leitete er, wie es der Referent des Geheimen Rats, Rudolf von Mohl, 1870 beschrieb, die *Nullifizierung* des Geheimen Rats ein⁹⁶. 1873 gingen die Beratungen weiter und der Abgeordnete Julius Hölder erklärte: Als *oberste beratende Behörde der Krone beeinträchtigt der Geheime Rath ganz wesentlich diejenige Stellung, welche in einem konstitutionellen System den Ministern gebührt; er beeinträchtigt damit ihre Verantwortlichkeit und bildet einen Hemmschuh für die Thätigkeit der Minister*⁹⁷. 1876 wurde in Württemberg ein Staatsministerium eingerichtet und die Zuständigkeit des Geheimen Rats ging nach und nach auf das Staatsministerium über (§ 8)⁹⁸. 1911 wurde der Geheime Rat aufgelöst⁹⁹.

⁹³ *Der kluge alte Herr habe ihm die Bedingung genannt, unter welcher Süddeutschland sich der deutschen Einheit, einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben im Stande sei: Geben Sie uns Straßburg und wir werden einig sein auf alle Fälle*; zitiert bei Otto-Heinrich ELIAS, König Wilhelm, in: Robert UHLAND (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart 1984, S. 326.

⁹⁴ Ausführlich dazu Rosemarie MENZINGER, Verfassungsrevision und Demokratisierungsprozeß im Königreich Württemberg. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des parlamentarischen Regierungssystems in Deutschland, Stuttgart 1969, S. 93–107.

⁹⁵ Am 25. Juni 1864 war König Wilhelm I. verstorben.

⁹⁶ Ein Kommissionsbericht stellte 1865 fest, dass die Existenz des Geheimen Rats nicht mit dem konstitutionellen System zu vereinbaren sei; andere wie der Abgeordnete Rudolf von Mohl widersprachen 1870, denn die Minister würden so zu Geschöpfen und Organen der Volksvertretung und damit von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten abhängig; MENZINGER (wie Anm. 94), S. 96 und 98; Eberhard NAUJOKS, Württemberg 1864 bis 1918, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 4), S. 361.

⁹⁷ MENZINGER (wie Anm. 94), S. 98. Am 5. Juni 1874 verlangte die Zweite Kammer einstimmig die Aufhebung des Geheimen Rats, die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und ein Gesetz zur Verantwortlichkeit der Minister.

⁹⁸ 1. Juli 1876, WüRegBl. 1876, S. 275–277, unterzeichnet von König Karl in Friedrichshafen. Die Erste Kammer sprach sich jedoch 1876 gegen eine Ministerverantwortlichkeit aus.

⁹⁹ 15. Juni 1911, WüRegBl. 1911, S. 177.

Als im Landtag nach einer Reform des Wahlrechts gefragt wurde¹⁰⁰, vertröstete König Karl die um ihr Stimmrecht besorgte Adelsdeputation (30. Januar 1868) mit dem Hinweis darauf, dass bei der Kürze des Landtags keine abschließende Beratung möglich sein werde¹⁰¹. Der König richtete seine Politik wesentlich darauf aus, für Württemberg außenpolitische Unabhängigkeit und für sich selbst einen möglichst sichtbaren hohen Grad an Souveränität zu erhalten. Dabei suchte er vor allem die Unterstützung seines Schwagers, des Zaren Alexander zu gewinnen. Im bayerischen König, dem österreichischen und französischen Kaiser erhoffte er sich Verbündete gegen Preußen. Nach den siegreichen Schlachten vor Sedan (1./2. September 1870) erklärte er in einem Kabinettschreiben¹⁰²: Er erwarte, dass ein baldiger Friede im Innern eine Gestaltung bringen werde, *welche die nationale Zusammengehörigkeit aller wie die berechnigte Selbständigkeit der einzelnen Staaten im richtigen Verhältnisse zur Geltung bringe*. Bei dem beständigen Versuch, sich der bayerischen Rückendeckung und des außenpolitischen Gleichschritts zu versichern, war der württembergische König der letzte geworden, der in Versailles eintraf¹⁰³. Mit der Entschuldigung, er müsse seinen 25. Hochzeitstag feiern, überließ er es seinem Vetter, August von Württemberg, zu der Zeit Kommandeur des preußischen Garde-Corps und Träger des Ordens Pour le Mérite, den preußischen König als Kaiser Wilhelm hochleben zu lassen.

Gegenüber Bismarck umschrieb Minister Karl von Varnbüler, weshalb er 1870 das Vertrauen des Königs verloren habe: Nach Ansicht des Königs wäre es *seine Aufgabe gewesen [...], der Einheit Deutschlands die Souveränitätsrechte Württembergs abzuschachern*¹⁰⁴. Doch in zunehmendem Maße beschäftigten den König seine Freundschaften, die württembergische Verfassungspolitik rückte ihm sehr fern. Trotz aller Eskapaden des Königs wurde die Frage seiner Regierungsfähigkeit nur intern erörtert, solange mit Freiherrn Hermann von Mittnacht die alten Politiker an der Regierung blieben¹⁰⁵. Am 6. Oktober 1891 starb der König in Stuttgart.

¹⁰⁰ Die Anfrage des Abgeordneten Hölder vom 29. Dezember 1864, vorgelegt mit der Bitte, das Wahlrecht – insbesondere zur Zweiten Kammer – zu reformieren, unterzeichneten 42.733 Wähler; Arthur WEINMANN, Die Reform der württembergischen Innenpolitik in den Jahren der Reichsgründung. Die Innenpolitik als Instrument der Selbstbehauptung des Landes, Göttingen 1971, S. 58.

¹⁰¹ Ebd., S. 65 f.

¹⁰² 7. September 1870; so paraphrasiert bei Hermann Freiherr von MITTNACHT, Rückblicke, Stuttgart/Berlin 1909, S. 79 Anm. 1.

¹⁰³ Dazu die Schilderung von MITTNACHT (wie Anm. 102), S. 104–165; Paul SAUER, Regent mit mildem Zepter: König Karl von Württemberg, Stuttgart 1999, S. 191 f.

¹⁰⁴ Varnbüler an Bismarck, 7. September 1870; zitiert bei WEINMANN (wie Anm. 100), S. 148 Anm. 68.

¹⁰⁵ In seinem Tagebuch schildert Hölder unter einem Eintrag am 9. März 1879 ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Mittnacht. Der beklage das Verhältnis zum König, der nichts lese und keine selbständige Ansicht habe – aber jeder Einflüsterung zugänglich sei und meine der von Bayern dürfe tun, was er wolle und werde doch noch gelobt, da könne er sich auch mehr gehenlassen, in: Julius von HÖLDER, Das Tagebuch Julius Hölders, 1877–1880.

IV. 1871–1918

Die Aufgabe ihrer Souveränität, insbesondere der militärischen Unabhängigkeit, stellte beim Eintritt in den Norddeutschen Bund, bzw. dem Zusammenschluss im Deutschen Reich, für alle deutschen Fürsten eine große Hürde dar. Baden war mit seiner langen und immer als bedrohlich empfundenen Grenze zu Frankreich zur Eingliederung eher bereit als Württemberg. Viele Landesgesetze mussten der Reichsgesetzgebung angepasst werden, so z. B. das Strafrecht.

Wiederholt sagten die württembergischen Könige in ihren Thronreden eine Reform des Wahlrechts zu. Bismarck fand zwar, dergleichen Reformpläne nützten wohl der Demokratie, aber keineswegs der Monarchie¹⁰⁶. Nach eigenen Aussagen prägte Mittnacht dem König mehrmals ein, keine Verfassungsversprechen mehr abzugeben¹⁰⁷. Am 16. Juli 1906¹⁰⁸ erging schließlich in Württemberg das verfassungsändernde Gesetz: Die Zweite Kammer wurde zur reinen Volkskammer mit 93 Abgeordneten, gewählt wurde nach direktem, allgemeinem Wahlrecht; das passive Wahlrecht stand allen männlichen Württembergern zu, die mindestens 25 Jahre alt waren. Die vormals in der Zweiten Kammer sitzenden Privilegierten wurden in die Erste Kammer versetzt.

Der württembergische König beharrte auch nach der Reichsgründung auf seinen Souveränitätsrechten, selbst wenn diese stark eingeschränkt waren. 1911 stand im Stuttgarter Landtag die Frage an, ob der Huldigungseid nach § 20 der Landesverfassung nicht aufgehoben werden müsse, da doch nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870¹⁰⁹ ein solcher nicht mehr vorgesehen sei. Die dazu eingesetzte Kommission lieferte keinen Bericht mehr ab.

Den augenfälligsten Ausdruck seiner Souveränität sah der württembergische König in der Unterhaltung der Botschaften. Die Stuttgarter Landstände waren jedoch immer weniger bereit, die Existenz dieser kostspieligen Institutionen zu finanzieren¹¹⁰. Im

Zum Zerfall des politischen Liberalismus in Württemberg und im Deutschen Reich, hg. von Dieter LANGEWIESCHE, Stuttgart 1977, S. 163 f. Im Jahr 1891 wünschte der Berliner Hof, den Bismarck-Freund Mittnacht auszutauschen, doch der Prinzregent Wilhelm war nicht dazu bereit, die Nachfolge unter solchen Bedingungen anzutreten; der präsidentielle Thronerbe fürchtete Schwierigkeiten, wie Bayern sie gerade bei der Absetzung des Königs Ludwig erlebte; SAUER (wie Anm. 103), S. 310 f.

¹⁰⁶ Georg H. KLEINE, Der württembergische Ministerpräsident Frhr. Hermann von Mittnacht, Stuttgart 1969, S. 66; dort weitere Belege zur Diskussion um das Wahlrecht.

¹⁰⁷ Ebd., S. 75.

¹⁰⁸ WüRegBl. 1906, S. 161.

¹⁰⁹ Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 20, S. 355–360; Ernst Rudolf HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1986, S. 313–317.

¹¹⁰ So sprachen sich 1912 Sozialdemokraten und Deutsche Partei im Landtag gegen die Gesandtschaften aus. Der Berliner Posten wurde mit 36.000, der Münchner mit 24.000 Mark dotiert; Hans PHILIPPI, Das Königreich Württemberg im Spiegel der preußischen Gesandtschaftsberichte 1871–1914, Stuttgart 1972, S. 157.

Staatsanzeiger wurde allerdings vermeldet (20. Juni 1912): Diese Souveränitätsmerkmale der Krone Württembergs sollten erhalten bleiben – und finanziert werden¹¹¹.

Die lange Regierungszeit des badischen Großherzogs Friedrich I. (1852 bis 1856 als Regent, als Großherzog 1856 bis 1907) sorgte für eine große Kontinuität. Als Schwiegersohn des preußischen Königs nutzte er sein Einspruchsrecht gegen die Mehrheit der Zweiten Kammer nur einmal: Er verpflichtete den badischen Gesandten in Frankfurt 1866 dazu, bei der Abstimmung über die Kriegsbereitschaft gegen Preußen sich der Stimme zu enthalten¹¹².

Da die badische Verfassung eine klare Trennung zwischen den nur in der Ersten Kammer vertretenen privilegierten Landständen und den bürgerlichen Abgeordneten der Zweiten Kammer vorsah, gab es seit 1818 sehr viel weniger Anträge und Anlässe als in Württemberg, die Verfassung zu ändern. Das Wahlrecht wurde in Baden immer wieder erweitert: Nach 1869 konnte jeder Staatsbürger zum Abgeordneten ernannt werden, der *das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und eine Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt* (§ 37 Abs. 1 der Verfassung)¹¹³. Bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 23. November 1899 kündigte die Regierung eine Denkschrift zu einer weiteren Wahlreform an. 1904 wurde die Erste Kammer durch Vertreter verschiedener Berufskörperschaften erweitert¹¹⁴ und das direkte Wahlrecht eingeführt¹¹⁵.

In Friedrichs Regierungszeit fiel die große Auseinandersetzung mit dem Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari. Als protestantischer Fürst war er entschlossen, das Staatskirchenrecht auch gegenüber der katholischen Kirche zu wahren und auch die Oberaufsicht über die katholische Kirche zu erlangen. Die mit Pius IX. ausgehandelte Konvention (28. Juli 1859) lehnte die Zweite Kammer ab, da sie ohne ihre Zustimmung ergangen sei. Der Großherzog sah sich gezwungen, seine Regierung zu entlassen. In der Osterproklamation kündigte er am 7. April 1860 die Versöhnung

¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹² MUßGNUG/MUßGNUG (wie Anm. 1), S. 167.

¹¹³ Gesetz vom 21. Dezember 1869, GVBl. 1869, S. 571. Als die Zweite Kammer 1865 über den Wahlmodus diskutierte, erklärte Minister Julius August Isaak Jolly, selbst die Gegner müssten anerkennen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zeitgemäß wären. Auch die Revision der Wahlkreise sei notwendig. Infolge der neuesten Ereignisse stünde man am Anfang einer tiefgreifenden Umgestaltung Deutschlands; diese würden auch auf die inneren Zustände Badens zurückwirken. Die Regierung erwarte, dass Baden bald in den Norddeutschen Bund eintrete. Dadurch würden neue Bestimmungen notwendig, die sich auf das Bundesverhältnis bezögen; vgl. GOLDSCHMIT (wie Anm. 26), S. 121.

¹¹⁴ Durch das Gesetz vom 24. August 1904 wurde die Erste Kammer (§ 27 der Verfassung) um sechs Abgeordnete erweitert, die von *gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden*. Das waren Abgeordnete der Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, dazu Vertreter der Städte; GVBl. 1904, S. 339.

¹¹⁵ Die Neufassung des § 34 der Verfassung lautete: *Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt ein einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.*

mit allen Landesteilen an. Die Kirchenhoheit blieb bei ihm. Doch erst 1879 kam es zu einer endgültigen Einigung¹¹⁶.

Nach der Reichsgründung gab es in den Bundesstaaten keine großen Verfassungskämpfe mehr. Die Fürsten verzichteten weitgehend auf die Behauptung ihrer vollen Souveränitätsrechte, billigten Reformprogramme ihrer Landesparlamente und waren bereit, sich den demokratischen Spielregeln unterzuordnen. Dazu ein Beispiel abseits der großen Bühne: Großherzogin Luise förderte sehr engagiert die Arbeit des Roten Kreuzes. Als der Sozialdemokrat Wilhelm Kolb 1914 an einer Sitzung des Roten Kreuzes teilnahm und sich von ihr mit Handkuss verabschiedete, meinte sie, *daß ihr ein sozialdemokratischer Handkuß doch etwas eigentümlich vorgekommen sei, die ernste große Zeit und der Krieg habe eben gottlob manchen Wandel geschaffen und im Innern versöhnend gewirkt*¹¹⁷.

Die Fürsten standen in gewisser Weise über den ausbrechenden Parteikämpfen. Großherzog Friedrich I. versuchte das seinem Bruder Wilhelm klar zu machen, als der sich 1878, vergeblich, um einen Sitz im Reichstag bemühte. Friedrich bedauerte, dass seine *im Interesse unseres Hauses dargelegten Erwägungen* offensichtlich zu spät kamen¹¹⁸.

Als anderwärts die Soldatenräte auf den Straßen tobten, konnte König Wilhelm II. in Stuttgart noch unbehelligt spaziergehen¹¹⁹. Sowohl in Stuttgart als auch in Karlsruhe nahmen die Landesparlamente 1918 die Rücktrittserklärungen der Fürsten voller Respekt an und sicherten ihnen ihre Refugien. Ihre Titulatur als Fürsten von Gottes Gnaden behielten sie bei.

1850 beschrieb Robert von Mohl die württembergische Verfassung¹²⁰: *Im Ganzen war die Verfassung allerdings im entschieden monarchischen Sinne gehalten und gewährte auch den Standesherrn und der Ritterschaft bedeutende Vorrechte: doch befriedigte sie auch ziemlich die Forderungen, welche in jener Zeit gestellt wurden rücksichtlich der dem einzelnen Bürger zu gewährenden staatsbürgerlichen Rechte und deren Sicherstellung [...]. Die Verfassung entsprach ihrer Zeit. Weiteres aber mochte mit Fug nicht von ihr verlangt werden.* Das galt für Württemberg und Baden.

¹¹⁶ Dazu sehr ausführlich Josef BECKER, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973, S. 22 und S. 35–300.

¹¹⁷ Bericht des preußischen Gesandten Eisendecker an Reichskanzler Bethmann Hollweg, Karlsruhe 21. November 1914, in: Hans Jürgen KREMER (Bearb.), Das Großherzogtum Baden in der politischen Berichterstattung der preußischen Gesandten, Bd. 2: 1900–1918, Stuttgart 1992, Nr. 1352, S. 466.

¹¹⁸ MUGNUG/MUGNUG (wie Anm. 1), S. 61 f.

¹¹⁹ Noch 1991 wurde zur Erinnerung an ihn ein Bronzestandbild errichtet, wie er mit seinen Hunden spaziergeht; geschaffen vom Stuttgarter Bildhauer Hermann-Christian Zimmerle, gestiftet vom Verein ‚Ein Denkmal für den Bürgerkönig Wilhelm II. Stuttgart e.V.‘, aufgestellt vor dem Wilhelmspalais.

¹²⁰ VON MOHL, Geschichte (wie Anm. 51), S. 51.

Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg (1843/44 – 1868/69 – 1918/19)

von
MARTIN FURTWÄGLER

Verfassungsfeiern und damit auch Feiern zu Verfassungsjubiläen sind politische Feste. Sie sind ein wichtiges Medium politischer Selbstvergewisserung, und gerade im 19. Jahrhundert eine Plattform der politischen Auseinandersetzung und Propaganda. Und das waren sie auch in Baden und Württemberg zwischen 1818 und 1919. Im Folgenden sollen die damaligen Verfassungsjubiläen in beiden Ländern hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen, Ausprägungen und der mit ihnen verfolgten Zielen vorgestellt werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf Baden liegen, da hier die Feiern zu Verfassungsjubiläen größer und auch im Land wesentlich weiterverbreitet waren als in Württemberg.

I. Das badische Verfassungsjubiläum 1843

Inbesondere das erste Jubiläumsfest zum 25-jährigen Bestehen der badischen Verfassung am 22. August 1843¹ hatte für die damalige Zeit enorme Ausmaße. Mit seinen wohl deutlich mehr als 100.000 Teilnehmern war es eines der größten politischen Feste der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland². Wenngleich ihm die überragende nationale Ausstrahlung des Hambacher Festes von 1832 fehlte, erregte es doch große überregionale Aufmerksamkeit.

Die Feier erinnerte zwar an einen staatspolitischen Akt, an den Tag der Unterzeichnung der badischen Verfassungsurkunde durch Großherzog Karl in Griesbach 1818. Doch sie war keine staatlich gelenkte Veranstaltung, sondern wurde initiiert, geplant und durchgeführt von der liberalen Opposition im Land. Der Vorschlag zur Feier eines Verfassungsjubiläums ging auf die liberale Oberrheinische Zeitung zurück³.

¹ Vgl. zu dieser Feier: Frank ENGEHAUSEN, Die badischen Verfassungsfeiern (1843, 1868, 1918), in: Badische Heimat 92 (2012), S. 376–382; Paul NOLTE, Die badischen Verfassungsfeste im Vormärz. Liberalismus, Verfassungskultur und soziale Ordnung in den Gemeinden, in: Manfred HETTLING/DERS. (Hgg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 63–94; Bernhard WIEN, Politische Feste und Feiern in Baden 1814–1850. Tradition und Transformation: Zur Interdependenz liberaler und revolutionärer Festkultur, Frankfurt a. M. u. a. 2001, S. 127–181; Heinz G. HUBER, Die badischen Verfassungsfeiern 1843, 1844 und 1845 im Renchtal. Bürgerfeste, liberale Öffentlichkeit und Obrigkeitsstaat im Vormärz, in: Die Ortenau 98 (2018), S. 337–374; Karl MATHY (Hg.), Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843, Mannheim 1843, passim.

² Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 63.

³ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 127.

Im Juni 1843 ergriffen dann die liberal orientierten Bürgermeister des Renchtals⁴ die Initiative. Sie luden zu einer Versammlung nach Oberkirch ein, auf der eine zentrale Verfassungsfeier in Griesbach vorbereitet werden sollte. Das dort gewählte Festkomitee unter Führung von Johann Adam von Itzstein, dem Grandseigneur der liberalen Kammeropposition in Baden, beschloss jedoch eine landesweite dezentrale Feier zu veranstalten, nicht zuletzt, um auf diese Weise möglichst das ganze Land einzubinden. Mit Unterstützung der liberalen Presse (insbesondere Oberrheinische Zeitung, Seeblätter und Mannheimer Abendzeitung) wurde erfolgreich zur Bildung von lokalen Organisationskomitees in ganz Baden aufgerufen, wobei sich die politischen Gemeinden meist an die Spitze der örtlichen Bewegung setzten⁵. Letztlich fand dieses dezentrale Fest am Jubiläumstag an über 100 verschiedenen Orten im Großherzogtum statt⁶. Diese beinahe flächendeckende Organisation war möglich geworden, weil sich der Liberalismus in Baden seit Anfang der 1830er Jahre als Massenbewegung durchgesetzt hatte⁷. Begünstigt durch die neue liberale Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz war er nun die dominierende politische Kraft in vielen Städten und Gemeinden.

Motiviert wurden diese liberalen Feieraktivitäten 1843 durch die damalige politische Situation in Baden. Nach dem Tod von Ludwig Winter 1838 war Außenminister Friedrich von Blittersdorff zur bestimmenden Persönlichkeit in der badischen Regierung aufgestiegen⁸. Blittersdorff, ehrgeizig, konservativ und auf eine Stärkung des monarchischen Prinzips bedacht, versuchte den Einfluss und die Handlungsmöglichkeiten der Zweiten Kammer der Landstände systematisch zu begrenzen. Dabei schreckte er auch vor Provokationen des Landtags nicht zurück. So setzte er nach den Ergänzungswahlen zur Kammer im Frühjahr 1841 bei Großherzog Leopold durch, dass zwei Richter, die zu Abgeordneten gewählt worden waren, den zur Teilnahme an den Kammersitzungen nötigen Urlaub nicht erhielten. Der darüber mit der Kammer ausgebrochene Konflikt führte schließlich zu deren Auflösung und zu Neuwahlen. Nach einem äußerst hart geführten Wahlkampf ging schließlich die liberale Opposition 1842 gestärkt aus dem Urnengang hervor.

Aus Sicht der Liberalen bedrohte das Vorgehen der Regierung im sogenannten Urlaubsstreit die Existenz der Verfassung akut, da es die Partizipationsrechte der Bürger auszuhebeln versuchte. Die Möglichkeit, die Verfassung mit einem Jubiläum zu feiern und sich damit für ihre Einhaltung und Respektierung einzusetzen, musste der Opposition daher äußerst verlockend erscheinen⁹. Schließlich stellte die Verfassung

⁴ Vgl. hierzu HUBER (wie Anm. 1), S. 338.

⁵ WIEN (wie Anm. 1), S. 130–142; NOLTE (wie Anm. 1), S. 65.

⁶ Vgl. zu den Schätzungen: NOLTE (wie Anm. 1), S. 63; WIEN (wie Anm. 1), S. 179 f.

⁷ NOLTE (wie Anm. 1), S. 64 f.

⁸ Vgl. zu Blittersdorff und zum Folgenden: Hans FENSKE, Baden 1830 bis 1860, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 91–94.

⁹ Schon in den 1830er Jahren hatte es in der Zweiten Kammer Vorstöße zu Verfassungsfeiern gegeben, die allerdings zu keinen weitergehenden Aktivitäten geführt hatten; vgl. HUBER (wie Anm. 1), S. 337.

schon damals einen nicht unwichtigen Eckpfeiler der kollektiven Identität Badens dar. Carl von Rotteck hat dies einmal treffend zusammengefasst, indem er über die Bedeutung der Konstitution schreibt: *Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer [...etc.]: ein Volk von Baden waren wir nicht. Fortan aber sind wir Ein Volk, haben [...] ein Gesamtleben und ein Gesamtrecht*¹⁰.

Die einzelnen Verfassungsfeiern in Baden besaßen ungeachtet einiger lokaler Besonderheiten ein weitgehend ähnliches Programm. Die intensive liberale Kommunikation nicht zuletzt über die Presse hatte hier harmonisierend gewirkt¹¹. Die wesentlichen Elemente des Festkanons sollen nachfolgend kurz vorgestellt werden. Die Feierlichkeiten begannen in vielen Orten schon am Vorabend des Jubiläumstages: Glockengeläut, Böllerschüsse, Freudenfeuer auf den umliegenden Bergen der Orte, Illuminationen in der Stadt und Musik in den Straßen stimmten die Menschen auf das Jubiläum ein¹². In Lahr zog man gar auf den nahen Schutterlindenberg, wo unter dem Absingen patriotischer Lieder und begleitet von Musik und Reden ein Verfassungsdenkmal eingeweiht wurde¹³ (vgl. Abb. 1, S. 164). In vielen Dörfern waren diese Vorfeiern aber die eigentlichen Festlichkeiten, da Teile der Bevölkerung am Festtag selbst in die nächste Stadt zogen, um dort an den größeren Feiern teilzunehmen¹⁴.

Am Jubiläumstag waren Häuser und Plätze in den Farben des Landes oder der jeweiligen Stadt geschmückt. Zudem bereicherten Ehrenpforten, Festsäulen und vor allem Transparente mit Losungen zur Verfassung das Stadtbild. Vielfach begannen die Feiern mit erneuten Kanonenschüssen, an mindestens 37 Festorten fand zudem ein Gottesdienst statt¹⁵. Am Vormittag folgte dann als ein Hauptelement ein Festzug durch die Stadt, meist beginnend am Rathaus oder der Kirche. Das Zentrum dieses Zuges bildete an vielen Orten die Verfassung selbst: als Prachtausgabe auf samtem oder besticktem Kissen liegend wurde sie von Jünglingen oder jungen Mädchen durch die Stadt getragen¹⁶. Einerseits erinnert dies an den Adventus des mittelalterlichen Herrschers, nur dass hier statt dem König die Verfassung selbst in die Stadt Einzug hielt, andererseits hat diese Präsentation der Verfassungsurkunde einen kultischen, ja religiösen Anstrich. Die Festzüge erschienen so zuweilen „als säkularisierte Prozession“, wie dies Paul Nolte ausdrückt¹⁷.

¹⁰ Hermann von ROTTECK (Hg.), Dr. Carl von Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, Bd. 2, Pforzheim 1841, S. 412 f.

¹¹ NOLTE (wie Anm. 1), S. 65.

¹² Vgl. MATHY (wie Anm. 1), z. B. S. 253.

¹³ MATHY (wie Anm. 1), S. 182–185; Ekkehard KLEM, Ein Denkmal für die Demokratie. Die Verfassungssäule auf dem Schutterlindenberg, in: Der Storchenturm 2015, S. 94–97.

¹⁴ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 160.

¹⁵ Ebd., S. 176. Wo dies nicht möglich war, erfolgte dann zumindest Choralgesang; vgl. ebd., S. 154.

¹⁶ Vgl. zum Folgenden: ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 379; NOLTE (wie Anm. 1), S. 71. Bildnisse von Großherzog Karl bzw. überhaupt die Verehrung für den Verfassungsgeber trat gegenüber der Verfassung selbst beim Fest deutlich zurück; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 380.

¹⁷ NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.



Abb. 1: Das Denkmal auf dem Schutterlindenberg bei Lahr wurde, aus privaten Spenden finanziert, anlässlich des Verfassungsjubiläums 1843 erbaut und eingeweiht. Die aus Sandstein errichtete Säule wurde im Zweiten Weltkrieg beschädigt und im Jahr 1962 von der Stadt Lahr neu aufgerichtet. Dabei erfolgte die Umgestaltung des früheren Sockelgeschosses zu einer Bank. Eine weitere Restaurierung wurde 1998 anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Revolution von 1848/49 durch den Rotary-Club Lahr veranlasst.

An manchen Orten ging diese quasireligiöse Verehrung noch weiter, so in Villingen, wo die Verfassung während des Gottesdienstes am Festtag auf einem eigens für sie errichteten Altar in der Mitte des Chorbogens in der Kirche präsentiert wurde¹⁸. Die Adaption religiöser Formen stand jedoch nicht im Mittelpunkt der Feiern. Diesen bildete vielmehr die Versammlung, die sich in der Regel an den Umzug anschloss, und meist vor dem Rathaus oder auf einem örtlichen Festplatz stattfand¹⁹. In vielen Gemeinden wurden dabei Exemplare der Verfassung an die Festgenossen verteilt, insgesamt wohl mehrere zehntausend Stück²⁰. Eigens kreierte Gedichte (u. a. durch Hoffmann von Fallersleben für Mannheim) sowie patriotische und verfassungsbezogene Lieder wurden vorgetragen, es erfolgten Hochrufe auf die Verfassung, den Verfassungsgeber Großherzog Karl ebenso wie auch das Verlesen von Teilen des Verfassungstextes²¹.

All dies umrahmte das Herzstück der Versammlung, die Rede, die von einem Abgeordneten der Zweiten Kammer oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung stand, vom Bürgermeister bzw. lokalen Honoratioren gehalten wurde. Diese Ansprachen ähnelten sich in den meisten Städten²². Die Redner gingen auf die Entstehung der Verfassung ein, priesen ihre Vorzüge, sie formulierten Bekenntnisse zur Verfassung, forderten ihren Schutz und ihre Bewahrung und feierten auch die Erfolge der Liberalen in der Zweiten Kammer²³. Zwar findet sich vielfach der Topos von der unvollendeten Verfassung, was durch zwei klassische Forderungen der Liberalen behoben werden sollte, nämlich durch die Sicherung der Pressefreiheit und die Etablierung von Geschworenengerichten²⁴. Doch waren dies keine Forderungen, die den Rahmen der Verfassung sprengten oder ihre umfassende Weiterentwicklung intendierten. Radikale Reden mit derartigen Forderungen kamen nur vereinzelt vor²⁵. Insofern spiegeln die Reden wie das Verfassungsfest insgesamt die defensive Haltung des badischen Kammerliberalismus wieder und waren ein Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie. Man grenzte sich vom »Absolutismus« ab und identifizierte sich also mit dem bestehenden Staat, solange sich die Regierung an die Verfassung und die Gesetze hielt²⁶. Wirtschaftliche Fragen oder Probleme im Land spielten in diesen Reden hingegen kaum eine Rolle. Dieser Versammlung schloss sich meist ein Festessen an, das

¹⁸ Vgl. HUBER (wie Anm. 1), S. 368; MATHY (wie Anm. 1), S. 303; ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 380, sieht weltliche Elemente dominierend; Huber betont den kultischen Charakter der Verfassung bei den Feiern; HUBER (wie Anm. 1), S. 368.

¹⁹ NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.

²⁰ So wurden z. B. allein in Lahr 2.000 Exemplare vom Gutsbesitzer Metzger gestiftet; MATHY (wie Anm. 1), S. 253; NOLTE (wie Anm. 1), S. 74; WIEN (wie Anm. 1), S. 170 f.

²¹ Vgl. hierzu: ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 378 f.; WIEN (wie Anm. 1), S. 168, 172–174; Festlied zur 25-jährigen Verfassungsfeier den 22. August 1843 gesungen zu Mosbach a. N., Heilbronn 1843; MATHY (wie Anm. 1), S. IX–XI, 193 f.

²² Vgl. MATHY (wie Anm. 1), passim; WIEN (wie Anm. 1), S. 166; NOLTE (wie Anm. 1), S. 75; HUBER (wie Anm. 1), S. 356 f.

²³ NOLTE (wie Anm. 1), S. 76.

²⁴ WIEN (wie Anm. 1), S. 166.

²⁵ Ebd., S. 167.

²⁶ Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 77.

in Sälen, Festzelten oder unter freiem Himmel stattfand. Ihren Ausklang fanden viele Feiern abends mit Illuminationen der Städte, mit Feuerwerken, Musik u. ä.²⁷.

Nur wenige Städte wichen von diesem Festkanon ab: allen voran Karlsruhe und Freiburg. In Karlsruhe war die Jubiläumsfeier sehr zurückhaltend gestaltet. Von Konservativen organisiert, machten hier Lobpreisungen des Fürstenhauses den Grundtenor der Feiern aus, und die Verfassungsgebung wurde vor allem als herrscherliche Gnade dargestellt²⁸. In Freiburg standen sich ein liberales Bürgerkomitee und der konservative Gemeinderat konfrontativ gegenüber, so dass letztlich zwei getrennte Feiern abgehalten wurden, aber keine öffentliche Rede zustande kam: Es war ein stummes Fest²⁹.

Trotz dieser Abweichungen in zwei wichtigen Städten des Landes, scheint auf den ersten Blick das von den Liberalen vielfach propagierte Ideal einer „klassenlosen Bürgergesellschaft“³⁰ im Rahmen der Jubiläumsfeiern Realität geworden zu sein. Gerade durch die weitgehende Durchführung der Jubiläumsfeiern unter freiem Himmel hoben sich diese von der Abgeschlossenheit höfisch-adliger Feiern ab und dadurch konnte zumindest theoretisch auch die gesamte Bevölkerung in das Fest eingebunden werden³¹. Doch der Schein trügt³²: Denn schon die Umzüge durch die Gemeinden spiegelten sehr deutlich die soziale Hierarchie in den Kommunen wieder³³. Schließlich wurden diese meist vom Festkomitee und hochrangigen auswärtigen Gästen angeführt, während die gewöhnlichen Festteilnehmer allenfalls am Ende marschierten. Und auch die Festessen, die ja in der Regel in Sälen oder Festzelten stattfanden, grenzten weite Teile der ärmeren Bevölkerung aus.

Die badische Regierung stand den liberalen Festaktivitäten hilflos gegenüber. Verboten ließen sich die Veranstaltungen kaum, beteiligen wollte man sich aber auch nicht³⁴. Um die Verfassungsfeiern nicht gänzlich der Opposition zu überlassen, forderte die Regierung schließlich die Staatsbeamten auf, sich an der Vorbereitung und Ausführung der Feste zu beteiligen. Dahinter verbarg sich die Hoffnung, dass die Beamten sich im Sinne der Regierung für eine konservativere Gestaltung der Feiern stark machen würden. Dies gelang jedoch allenfalls in Einzelfällen: einerseits, weil nur ein Teil der Beamten der Aufforderung überhaupt Folge leistete, andererseits,

²⁷ Vgl. MATHY (wie Anm. 1), *passim*.

²⁸ ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 281; WIEN (wie Anm. 1), S. 143 f., 153, 157 f.; NOLTE (wie Anm. 1), S. 68, 82.

²⁹ ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 377 f.; WIEN (wie Anm. 1), S. 144, 146 f., 166; NOLTE (wie Anm. 1), S. 68, 82 f.

³⁰ Vgl. hierzu NOLTE (wie Anm. 1), S. 79 f.

³¹ Vgl. hierzu ebd., S. 71; WIEN (wie Anm. 1), S. 134 f., 155.

³² Vgl. hierzu NOLTE (wie Anm. 1), S. 80 f.

³³ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 160 f.; vgl. z. B. MATHY (wie Anm. 1), S. 186; NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.

³⁴ Vgl. GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium des Innern vom 17.07.1843; vgl. auch ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 377.

weil sich diese vielfach nicht durchsetzen konnten oder vereinzelt auch nicht im Sinne der Regierung agierten und sich gar zu sehr auf das liberale Fest einließen³⁵.

Die Jubiläumsfeiern der badischen Verfassung 1843 waren als Bürger- und Volksfest für die liberale Kammeropposition ein großer Erfolg: Sie pflanzten den Verfassungsgedanken tief in das kollektive Bewusstsein der Bevölkerung Badens ein, dokumentierten den liberalen Freiheitsanspruch und feierten die partizipatorische Verfassungskultur des Landes³⁶. Sie brachten eine neue Welle der politischen Mobilisierung und läuteten das Ende der Ära Blittersdorff ein. Sie markierten den Höhepunkt des Kammerliberalismus in Baden.

II. Die Jubiläumsfeiern in Baden 1868

Die Feiern zum 50-jährigen Jubiläum der badischen Verfassung 1868 standen unter dem Eindruck der sich abzeichnenden nationalen Einigung Deutschlands. Nach 1866 verfolgte die Regierung unter der Leitung von Karl Mathy und Julius Jolly (ab Anfang 1868) außenpolitisch das Ziel einer Eingliederung Badens in den Norddeutschen Bund bzw. eine möglichst baldige Reichseinigung. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit nach dem Erlöschen des Deutschen Bundes infolge des Krieges von 1866 sah man in Karlsruhe sicherheitspolitisch als gefährlich an und wollte diesen Zustand möglichst bald beenden. Innenpolitisch war zwar die liberale Neue Ära 1868 bereits zu Ende gegangen, die Liberalen dominierten jedoch weiterhin die Politik und verfügten in der Zweiten Kammer über eine deutliche Mehrheit³⁷. Allerdings tat sich für sie infolge des Kulturkampfes eine neue Frontlinie zu dem sich entwickelnden politischen Katholizismus auf. Verfassungspolitisch erfuhr das Land 1867/68 einen gewissen Modernisierungsschub, der z. B. beim Wahlrecht die Praxis der politischen Weinändler beendete³⁸.

Die um den 22. August 1868 abgehaltenen Jubiläumsfeiern waren wie 1843 dezentral organisiert, wurden geplant und durchgeführt von den Gemeinden oder liberalen Bürgern vor Ort³⁹. Eine staatliche Initiative ist nicht erkennbar. Nach Auf-

³⁵ Vgl. hierzu WIEN (wie Anm. 1), S. 175 f.

³⁶ Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 70.

³⁷ Vgl. hierzu und für das Folgende Hans FENSKE, Baden 1860 bis 1918, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 152–170.

³⁸ Um den in Baden geltenden Zensus für die Wählbarkeit in die Zweite Kammer zu umgehen, gab es die Möglichkeit, ein sogenanntes Weinhandelspatent zu erwerben, was von zahlreichen Kandidaten und Abgeordneten genutzt wurde. Im Jahr 1867 wurde der Zensus abgeschafft und damit wurden auch die Weinhandelspatente obsolet; vgl. hierzu in diesem Band Detlev FISCHER, Verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf in Baden und Württemberg im 19. und frühen 20. Jahrhundert, S. 129 f.; Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 63.

³⁹ Vgl. Badischer Beobachter vom 01.09.1868; Karlsruher Tagblatt vom 20.08.1868, Anzeigen; Karlsruher Zeitung 14.08.1868, Artikel „Lahr 12.08.1868“; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, kleinere Artikel, hier Kreis Lörrach; Karlsruher Zeitung vom 26.08.1868, Artikel „Baden“.



Abb. 2a und 2b: Kreuzer zum 50-jährigen Jubiläum der Badischen Verfassung 1868.

fassung des Innenministeriums besaß das Jubiläumsfest ohnehin keinen *offiziellen Charakter*⁴⁰. Konsequenterweise lehnte das Ministerium daher z. B. einen Antrag des Festausschusses in Griesbach auf Unterstützung der lokalen Feier in Höhe von 1.000 fl. ab⁴¹. Auch der Großherzog trat am Jubiläumstag nicht öffentlich in Erscheinung. Dennoch wiesen die Feiern nun eine größere Staatsnähe auf als 1843: So ließ das Finanzministerium auf Bitten des Heidelberger Festausschusses eine Kupfermünze im Wert von 1 Kr. zur Erinnerung an das Verfassungsfest prägen⁴². Sie wurde bei verschiedenen Feiern u. a. an Schulkinder verteilt⁴³. Zudem wurden nun zuweilen Staatsbeamte von Festkomitees aufgefordert, den Vorsitz im örtlichen Festausschuss zu übernehmen⁴⁴. Und auch als Festredner fungierten letztlich verschiedene Minister, so in Karlsruhe und Durlach.

Zwischen Staat und liberaler Festbewegung gab es keine Berührungspunkte mehr. Dies kann auch nicht verwundern, war doch der Liberalismus in den 1860 Jahren, um es mit Lothar Gall auszudrücken, die „regierende Partei“ in Baden⁴⁵. Andererseits war er aber nun auch nur noch eine Partei unter mehreren. Die partielle Identität zwischen Volk und Bürgertum war aufgelöst, was sich auch bei den Jubiläumsfeiern zeigen sollte. Aufgrund der politischen Spannungen infolge des Kulturkampfes verwei-

⁴⁰ GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium des Innern an das Ministerium der Finanzen vom 13.08.1868.

⁴¹ StAF B 727/12 Nr. 4282, Ministerium des Innern an das Bezirksamt Oberkirch vom 25.06.1868.

⁴² GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium der Finanzen an Ministerium des Innern vom 08.08.1868.

⁴³ Badischer Beobachter vom 26.08.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Rastatt.

⁴⁴ StAF B 727/12 Nr. 4282, Schreiben des Komitees in Griesbach an das Bezirksamt Oberkirch vom 16.03.1868.

⁴⁵ Vgl. Lothar GALL, *Der Liberalismus als regierende Partei: das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung*, Wiesbaden 1968.

gerten nämlich Teile der katholischen Bevölkerung im Land die Teilnahme am Fest⁴⁶. Das Erzbischöfliche Ordinariat verbot gar die Abhaltung von Festgottesdiensten am Jubiläumstag⁴⁷. Dahinter verbarg sich letztlich auch eine kritische Haltung gegenüber der Verfassung selbst, fühlte sich doch die katholische Seite im Kulturkampf durch die Verfassung eben nicht geschützt. Diese habe nämlich nicht verhindert, dass das Land in die gegenwärtigen Zustände gekommen sei, so der Vorwurf in der katholischen Presse⁴⁸. Der Konflikt zwischen Liberalen und katholischer Partei führte in Bruchsal gar zu einem Eklat, der offenbar der Feier im dortigen Lokal Fortuna ein frühzeitiges Ende bereitete⁴⁹. Auch von außen wurden die Verfassungsfeiern nicht mehr als Volksfeste, sondern als Veranstaltungen der liberal-nationalen Partei in Baden wahrgenommen, was z. B. aus den Berichten des württembergischen Gesandten in Karlsruhe Oskar von Soden hervorgeht⁵⁰.

Jubiläumsfeiern fanden in mindestens 30 badischen Städten statt⁵¹. Wie groß die Beteiligung an ihnen war und welche Stimmung die Festlichkeiten prägte, darüber gibt es divergierende Nachrichten. Hauptquellen hierfür bilden Zeitungsberichte und diese sind je nach politischer Ausrichtung des Blattes stark gefärbt. Zeichnen liberale oder staatsnahe Zeitungen wie z. B. die Karlsruher Zeitung oder die Freiburger Zeitung ein überaus positives Bild der Feiern und berichten von einer großen Beteiligung bei einem würdigen und stimmungsvollen Festgeschehen⁵², so beurteilen katholische Blätter wie der Badische Beobachter und der Pfälzer Bote die Jubiläumsveranstaltungen durchweg negativ: Die Feiern seien *leer und kalt*⁵³ gewesen, *keine Spur von wahrer Festfreude* [...], *durchweg der Charakter des Gemachten, ohne inneres Bedürfnis*

⁴⁶ Vgl. die Rede des Freiburger Stadtrates Carl Mez, in: Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland und Freiburg“; Pfälzer Bote für Stadt und Land vom 22.08.1868, Aufruf „Landesleute! Mitbürger!“.

⁴⁷ Vgl. z. B. Badener Wochenblatt vom 25.08.1868 bzgl. der Feier in Bühl.

⁴⁸ So der Pfälzer Bote für Stadt und Land vom 22.08.1868, Aufruf „Landesleute! Mitbürger!“. Gemeint war damit die Kulturkampfgesetzgebung, aber auch die Inhaftierung eines katholischen Journalisten in Mannheim wegen Pressevergehens; vgl. Badischer Beobachter vom 22. und 25.08.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Karlsruhe.

⁴⁹ Badischer Beobachter vom 01.09.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Bruchsal.

⁵⁰ HStAS E 50/04 Nr. 203, Berichte Sodens vom 25. und 31.08.1868. Engehausen betrachtet die Feiern hingegen als Staatsfeiern; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383.

⁵¹ Feiern ließen sich in den durchgesehenen Zeitungen nachweisen in: Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Heidelberg, Baden-Baden, Bühl, Bruchsal, Griesbach, Lahr, Sinsheim, Wiesloch, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Durlach, Pforzheim, Mannheim, Kreis Lörrach (u. a. Schopfheim), Tiengen, Freiburg, Donaueschingen, Konstanz, Ettlingen, Gengenbach, Schönaue im Wiesental, Waldkirch, Meßkirch, Rheinbischofsheim, Kork, Achern, Waldshut. Da jedoch nicht alle badischen Zeitungen für diesen Beitrag durchgesehen werden konnten, könnten durchaus noch in weiteren Orten Veranstaltungen stattgefunden haben.

⁵² Vgl. z. B. Freiburger Zeitung vom 26.08.1868, Artikel „Politische Übersicht“; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel über Verfassungsfeiern, vom 26.08.1868 Artikel „Baden“; Kehler Grenzboten vom 29.08.1868, Artikel „Politischer Wochenbericht“; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868. Gemeinderat Mez in Freiburg betonte dabei, dass man sich, auch wenn sich die katholische Seite dem Fest verweigere, dadurch die Festfreude nicht stören lasse; vgl. Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“.

⁵³ Badischer Beobachter vom 25.08.1868 über die Feier in Karlsruhe.

und Herzensantheil – das war die Signatur des Ganzen⁵⁴. Die Wahrheit dürfte wohl irgendwo dazwischenliegen. Sicherlich, die Stimmung war eine ganz andere als 1843, sachlicher, nüchterner, schon weil einerseits nicht mehr um die Existenz der Landesverfassung gekämpft werden musste und andererseits weil sie natürlich aufgrund der möglichen nationalen Einigung zumindest in Teilen zur Disposition stand. Dennoch dürften die Feiern wohl nicht so *leer und kalt* verlaufen sein, wie der Badische Beobachter urteilte. Darauf verweisen einmal das an vielen Orten umfangreiche Festprogramm, aber auch die im Mittelpunkt der Feiern stehenden Festreden.

Der Festablauf orientierte sich gerade in den kleineren Städten meist am Modell von 1843⁵⁵: Auftakt der Feiern am Tag zuvor, Böllerschüsse, Feuerwerk, vereinzelt Freudenfeuer, Beflaggung der Stadt, Glockengeläut, meist auch Festzug durch die Gemeinde, Versammlung mit Festrede und Festessen mit politischen Toasten und musikalischer Umrahmung⁵⁶. Auch kam es zu Denkmalsetzungen, etwa in Gengenbach und Baden-Baden⁵⁷. In Wiesloch und Pforzheim wurden die Feiern gar noch auf den 23. August ausgedehnt⁵⁸, dauerten also drei Tage. Tendenziell fanden mehr reine Saalveranstaltungen statt als 1843. Fast gänzlich aus dem Programmkanon verschwunden waren neben den katholischen Gottesdiensten nun aber die Elemente sakraler Überhöhung der Verfassung⁵⁹, und auch ein Verlesen oder Verteilen des Verfassungstextes hatte sich nach 50 Jahren überlebt.

Der Tenor der wiederum sehr oft von Abgeordneten gehaltenen Festreden war zweigeteilt⁶⁰. Auf der einen Seite gab es verschiedene Ansprachen, die die Verfassung und ihre Bedeutung für das Land ins Zentrum rückten⁶¹, ihre Entstehungsgeschichte und die Erfolge der verfassungspolitischen Kämpfe der vergangenen 50 Jahre rekapitulierten oder sie als Quelle der Freiheit des einzelnen und der Einheit des Staates feierten⁶². Dabei wurde das Großherzogtum mitunter zum Hort der Modernität stili-

⁵⁴ Badischer Beobachter vom 26.08.1868 über die Feier in Offenburg.

⁵⁵ Vgl. StAF B 727/12 Nr. 4282, Schreiben des Komitees in Griesbach an das Bezirksamt Oberkirch vom 16.03.1868.

⁵⁶ Vgl. hierzu die verschiedenen Artikel zum Festgeschehen in der Karlsruher Zeitung vom 22., 25., 26., 27.08.1868.

⁵⁷ Badener Wochenblatt vom 25.08.1868; Ortenauer Bote Gengenbach vom 20.08.1868, Programm; Karlsruher Zeitung vom 27.08.1868. In Gengenbach wurde der Gedenkstein jedoch in der Nacht nach dem Fest entwendet. Ob dies einen politischen Hintergrund hatte, blieb offen.

⁵⁸ Karlsruher Zeitung vom 22. und 25.08.1868.

⁵⁹ Lediglich für den Festzug durch Bühl ist gemäß Programm bislang nachweisbar, dass die Verfassungsurkunde neben einem Bildnis von Großherzog Karl von Jungfrauen beim Umzug durch die Stadt getragen werden sollte; vgl. Badener Wochenblatt vom 20.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl; vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl.

⁶⁰ Die Reden sind nur in der Tagespresse überliefert und z.T. nur verkürzt wiedergegeben.

⁶¹ Vgl. z. B. Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Durlach; Freiburger Zeitung vom 23.08.1868, Artikel zur Feier in Freiburg.

⁶² Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Tagesnachrichten“, Rede von Oberstaatsanwalt von Hillern; Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfeiertag vom 22. August“, Rede Ministerialrat Nicolai; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom

siert, indem gerade die Veränderungen der liberalen Ära in den 1860er Jahren betont und insbesondere die Kulturkampfgesetze auf dem Schulsektor positiv hervorgehoben wurden⁶³. Die Nationalliberalen feierten sich selbst. Mit Fürstenlob wurde auch nicht gespart. Neben dem Verfassungsgeber Großherzog Karl erfreute sich besonders der regierende Großherzog Friedrich I. als Hüter und Beschützer der Verfassung besonderer Wertschätzung⁶⁴. Ebenso galten nun die Beamten allgemein als Wächter der Konstitution⁶⁵ – eine Einordnung, die 1843 kaum einem Redner eingefallen wäre. In vielen dieser Reden, aber auch in den begleitenden Presseberichten tritt zudem ein gewisser Stolz auf die eigene Verfassung zu Tage: Durch sie sei Baden in den letzten 50 Jahren als Verfassungsstaat den anderen deutschen Staaten vorangegangen und habe eine über seine eigentliche Größe weit hinausgehende Bedeutung erlangt⁶⁶.

Auf der anderen Seite dominierte bei etlichen Rednern die von ihnen ersehnte nationale Einheit die Ansprache⁶⁷. Einer der Hauptredner der Karlsruher Feier, der badische Kriegsminister Gustav Friedrich von Beyer widmete bezeichnenderweise den Hochruf am Ende seiner Rede nicht der Verfassung, sondern rief aus *Deutschland – unser großes einiges, starkes, deutsches Vaterland! Es lebe hoch! Abermals hoch! Und immerdar hoch!*⁶⁸ Heinrich von Treitschke, Sachse und einer der Redner in Heidelberg, beurteilte aus nationaler Perspektive die Veranstaltung im Nachhinein gar als eine *Verfassungsleichenfeier*⁶⁹. Dieses Verdikt teilten badische Redner nicht. Im Gegenteil, sie versuchten vielmehr der Verfassung auch unter dem Dach eines künftigen Nationalstaates eine Zukunftsperspektive zuzuschreiben. Zwar sei man sich, wie August Lamey in Mannheim bekundete, bewusst, dass *der Vollbestand unserer Verfassung [...] nicht aus diesen Ereignissen* [d. h. der nationalen Einigung zu, M.F.]

26.08.1868, Artikel zur Feier in Heidelberg; Artikel zur Feier in Lahr; Karlsruher Zeitung vom 27.08.1868, Artikel zur Feier in Ettlingen, Artikel zur Feier in Schönwald i. W.; Kehler Grenzboten vom 25.08.1868.

⁶³ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Tagesnachrichten“, Rede von Oberstaatsanwalt von Hillern; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Durlach; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Baden-Baden.

⁶⁴ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zu den Feiern in Mannheim, Baden-Baden und Karlsruhe; vom 26.08.1868, Artikel zu den Feiern in Heidelberg und Freiburg.

⁶⁵ Vgl. z. B. Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“, Rede Ministerialrat Nicolai.

⁶⁶ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“; Karlsruher Tagblatt vom 21.08.1868, Anzeigen (hier nicht in einer Rede, sondern in einer Ankündigung der Feier); Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“, Rede Freiherr von Dusch; Artikel zur Feier in Durlach; Badener Wochenblatt vom 20.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl (Vorankündigung).

⁶⁷ Vgl. hierzu ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383 f.

⁶⁸ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383 f.

⁶⁹ Vgl. Max CORNICELIUS (Hg.), Heinrich von Treitschkes Briefe, Bd. 3, Leipzig 1920, S. 220, Brief Treitschkes an seine Frau vom 02.09.1868; vgl. Frank ENGEHAUSEN, Es blüht im Lande Baden ein Baum ganz wunderbar. Die Verfassung von 1818, in: ZGO 167 (2019), S. 191.

retten sein werde⁷⁰. Doch ihr Geist werde fortleben, in welcher Form auch immer⁷¹. Schließlich sei, so etwa der Freiburger Gemeinderat Carl Mez, die *Verfassung* [zwar] *ein menschliches Werk und als solches unvollkommen, aber sie* [sei eben] *der Verbesserung zugänglich*⁷². Ja, die nationale Einigung wurde gar als einzige Chance gesehen, den badischen Verfassungsstaat auf Dauer zu sichern. In Karlsruhe bekundete etwa Ministerialrat Nicolai, dass *wahrhaft frei nur das Volk ist, welches auch die Macht besitzt, seine Freiheiten zu schützen*, und dazu sei das nach 1866 gänzlich unabhängige Baden kaum in der Lage. Insofern meinte man durch die Einheit den Verfassungsstaat im Land nicht zu schwächen, sondern zu stärken⁷³.

Letztlich standen die Verfassungsfeiern in Baden 1868 also unter einem gewissen Zwiespalt zwischen dem Bewahren der eigenen Verfassungstradition und dem Streben nach einer Integration in einen größeren nationalen Staatsverband.

III. Der Ausfall von Feiern anlässlich der Verfassungsjubiläen 1893 und 1894

Das 75-jährige Jubiläum der Verfassung 1893 wurde in Baden, aber auch in Württemberg 1894 nicht gefeiert. Dies dürfte auf ein ganzes Bündel von Ursachen zurückzuführen sein: einmal die sinkende Bedeutung der Landesverfassungen nach der Reichsgründung sowie vielleicht auch der Unmut darüber, dass eine Modernisierung der Verfassungen überfällig war und erst Anfang des 20. Jahrhunderts in beiden Ländern erreicht werden konnte⁷⁴. Hinzu kam vielleicht auch, dass Jubiläen im 19. Jahrhundert eher im 50- als im 25-Jahresrhythmus begangen wurden. Zudem hatten die Monarchen, insbesondere Großherzog Friedrich I. in Baden, der Verfassung als Projektionsfläche einer Landesidentität erhebliche Konkurrenz gemacht, was sich im Großherzogtum zwischen 1890 und 1906 in den mit großem Pomp betriebenen Feiern zu runden Geburtstagen des Großherzogs, zu Regierungsjubiläen und zu seiner Goldenen Hochzeit manifestierte.

IV. Die Feiern zum 100-jährigen Verfassungsjubiläum in Baden 1918

Die Feiern zum 100-jährigen Jubiläum der badischen Verfassung fanden jedoch statt. Das Jubiläum stand im August 1918 aber unter dem Eindruck des sich zu Ende neig-

⁷⁰ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Mannheim.

⁷¹ Vgl. Reden von Carl Mez in Freiburg und Kreisgerichtsdirektor Puchelt in Baden-Baden, in: Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Baden-Baden.

⁷² Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“.

⁷³ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“.

⁷⁴ Vgl. auch für das Folgende ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 384.

genden Ersten Weltkrieges und der wahrscheinlicher werdenden deutschen Niederlage: Aufgrund der Kriegslage mussten die Feierlichkeiten im Wesentlichen auf eine Festveranstaltung in Karlsruhe konzentriert werden, und deren Programm wurde aus Furcht vor feindlichen Fliegerangriffen erst am Tag der Feier publiziert⁷⁵. Auch wurden für den Fall eines Angriffs auf die Veranstaltung selbst Evakuierungspläne für die Festgäste ausgearbeitet⁷⁶ (vgl. Abb. 3, S. 173). Landesweit machten nur der Aufruf von Großherzog Friedrich II. *An mein Volk!*, der vorab in wohl sämtlichen Zeitungen Badens abgedruckt wurde⁷⁷, sowie Glockengeläut und die Beflaggung öffentlicher Gebäude inklusive der Kirchen auf das Jubiläum aufmerksam⁷⁸.

Kleinere, lokal organisierte Gedenkveranstaltungen fanden in Freiburg, Villingen, Waldshut und in Lahr-Dinglingen statt, wo in den Vormittagsstunden des 22. August die Schuljugend mit ihren Lehrern zum Verfassungsdenkmal auf den Schutterlindenberg stieg, die Säule mit einem Tannenzweig schmückte, ein Lehrer die Bedeutung des Tages erläuterte und diese kleine Festversammlung nach weiteren Ansprachen und dem Absingen mehrerer Lieder, u. a. des Deutschlandliedes wieder in den Ort zurückkehrte⁷⁹.

Die Initiative für die landesweiten Festmaßnahmen (Glockengeläut, Fahnen schmuck etc.) sowie für die Hauptfeier in Karlsruhe ging von Großherzog Friedrich II. und seiner Regierung aus. Im Gegensatz zu ihren Vorgängern war die Jubiläumsfeier 1918 eine staatliche Veranstaltung. Das Jubiläum erfuhr dadurch auch eine deutlich stärkere monarchische Prägung als noch 1868, was sich gerade bei der Veranstaltung in Karlsruhe zeigte: Morgens fanden Gottesdienste der beiden großen christlichen Konfessionen statt, am Nachmittag empfing der Großherzog die Parlamentarier im Schloss, abends hatte Außenminister Düringer zu einem Parlamentarischen Abend im Staatsministerium geladen⁸⁰. Im Zentrum der Feierlichkeiten stand jedoch der Festakt im Sitzungssaal der Zweiten Kammer im Ständehaus am späten Vormittag. Auf Wunsch des Großherzogs sollte diese Sitzung *sich so abspielen, wie*

⁷⁵ Vgl. GLAK 233 Nr. 11168, Innenminister von Bodman an die Amtsvorstände vom 18.08.1918. Dies erfolgte mit gutem Grund, hatte sich noch am Tag der Feier ein Fliegerangriff auf Karlsruhe ereignet, bei dem mehrere Menschen zu Tode kamen, derer während der Verfassungsfeierlichkeiten durch den Großherzog auch gedacht wurde; vgl. Freiburger Zeitung vom 23.08.1918 Morgen, Artikel „Zur Verfassungsfeier in Baden“.

⁷⁶ Vgl. GLAK 231 Nr. 9150, Vorkehrungen gegen Fliegergefahr anlässlich des Festaktes der Jahrhundertfeier der badischen Verfassung im Ständehaus in Karlsruhe.

⁷⁷ Tenor seiner Proklamation war die Betonung eines einträchtigen Zusammenwirkens von Fürst und Volk gerade in den schweren Zeiten des Krieges, für das die Verfassung eine bewährte Grundlage als Grundfeste badischer Freiheit und Ordnung bilden würde; Karlsruher Zeitung vom 22.08.1918, Proklamation des Großherzogs Friedrichs II. „An Mein Volk!“.

⁷⁸ Vgl. z. B. Staufener Wochenblatt vom 22.08.1918, Artikel „Aus Stadt und Bezirk“; Badische Presse vom 21.08.1918, Mittag, Artikel „Die Verfassungsfeier“. Beflaggungen von Privathäusern fielen offenbar eher spärlich aus; Freiburger Zeitung vom 23.08.1918 Morgen, Kurzauftrag zu den Freiburger Feiern.

⁷⁹ Badische Presse vom 24.08.1918 Mittag, Artikel zur Feier in Dinglingen bei Lahr.

⁸⁰ Zum Programm vgl. Karlsruher Zeitung vom 22.08.1918; Badische Presse vom 23.08.1918, Artikel „Zum 100. Gedenktag der badischen Verfassung“; vgl. auch GLAK 233 Nr. 32672.

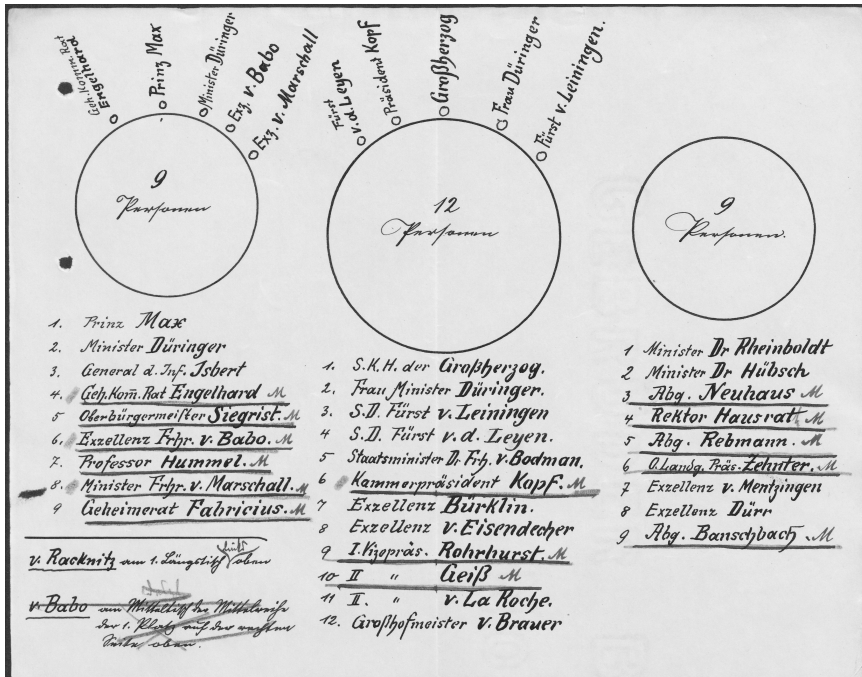


Abb. 4: Belegungsplan der drei Haupttische am Parlamentarischen Abend anlässlich des Verfassungsjubiläums am 22. August 1918. Als einzige Frau und am Tisch des Großherzogs neben diesem platziert war dabei die Gattin von Minister Düringer zugegen, wohl weil sie und ihr Mann die Rolle der Gastgeber bei diesem Empfang zu erfüllen hatten.

eine feierliche Eröffnung der Landstände⁸¹. Und tatsächlich bestimmte der Monarch mit dem von ihm gewählten Zeremoniell den Charakter der Veranstaltung: Er zog vor den bereits versammelten Abgeordneten beider Kammern mit Gefolge ein⁸², wurde mit Hochrufen empfangen und nahm auf dem Thronessel Platz. Prinz Max von Baden als Präsident der Ersten Kammer und Ferdinand Kopf als Präsident der Zweiten hielten Ansprachen, denen der Großherzog mit einer eigenen Rede antwortete, bevor mit dem Auszug des Monarchen auch die Versammlung endete. Die Rituale der konstitutionellen Monarchie wurden zelebriert und damit die herausgehobene Stellung des Großherzogs in der Verfassung unterstrichen und bestätigt. So wurde deutlich gemacht, dass die Verfassung in ihrer bestehenden Form als aktuell und ge-

⁸¹ GLAK 233 Nr. 32672, von Mentzingen (Oberstkammerherrenamt) an Staatsrat vom 08.08.1918.

⁸² Vgl. hierzu: Amtliche Berichte über Verhandlungen der badischen Ständeversammlung, Karlsruhe 10.09.1918, Gemeinsame Sitzung der beiden Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung (auch in GLAK 233 Nr. 32670).

festigt betrachtet werden sollte und die Einheit von Fürst und Volk beschworen. Dies bestätigten auch die Reden, die beim Festakt im Ständehaus gehalten wurden⁸³. Fragen hinsichtlich einer grundlegenden Reform der Verfassung, die noch auf dem vorangegangenen Landtag 1918 diskutiert worden waren⁸⁴, spielten hingegen kaum eine Rolle: weder die Reform des Wahlrechts hin zu einem Verhältniswahlrecht, noch der Fortbestand der Ersten Kammer oder gar die letztlich über allem schwebende Frage nach einem Wechsel vom konstitutionellen zum parlamentarischen Regierungssystem. Lediglich der Großherzog selbst wies in seiner Rede darauf hin, dass *das Verfassungsleben nicht stillsteht und das Verfassungswerk in gegenseitigem Einverständnis weiterzubilden ist, wenn und soweit der Wandel der Zeiten es erfordert*⁸⁵. Doch diese Aussage entsprach in ihrer Unbestimmtheit den dilatorischen Äußerungen des badischen Staatsministers von Bodman in der Ständerversammlung zu diesem Thema⁸⁶. Es war letztlich nur eine weitere Form der Verteidigung des konstitutionellen Systems, derer sich Friedrich II. hier bediente⁸⁷.

Die übergeordnete Stellung des Großherzogs und damit die monarchische Prägung des Festes kamen darüber hinaus noch durch verschiedene herrscherliche Gesten bei der Verfassungsfeier zum Ausdruck. So erfolgte zu diesem Anlass die Verleihung von großherzoglichen Orden an verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, so selbst an den sozialdemokratischen Vizepräsidenten der Zweiten Kammer Anton Geiß⁸⁸. Zudem stiftete nun der Großherzog von sich aus eine Gedenkmedaille, wohingegen 1868 die 1-Kreuzer-Gedenkmünze ja auf bürgerliche Initiative zurückgegangen war. Diese Medaille wurde nun auch nicht mehr an die Bevölkerung verteilt, sondern nur an Personen verliehen, die am Verfassungsleben *unmittelbar* beteiligt waren: also an Abgeordnete, Minister und hohe Staatsbeamte⁸⁹. Dies wiederum

⁸³ Vgl. zu ihnen auch ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 385 f.

⁸⁴ Vgl. Martin FURTWÄNGLER, Heinrich von Bodman und Karl von Weizsäcker. Regierungspolitik und Handlungsstrategien im letzten Kriegsjahr 1918, in: ZWL 79 (2020), S. 13–27.

⁸⁵ Karlsruher Zeitung vom 23.08.1918, Artikel „Die Jahrhundertfeier der badischen Verfassung“; GLAK 233 Nr. 32673.

⁸⁶ Vgl. z. B. Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständerversammlung, Zweite Kammer, Sitzung vom 09.01.1918, Sp. 188 f.; Klaus-Peter MÜLLER, Politik und Gesellschaft im Krieg. Der Legitimitätsverlust des badischen Staates 1914–1918, Stuttgart 1988, S. 241 f., 507.

⁸⁷ Dem diente auch die Verteilung einer Verfassungsgeschichte, die der nationalliberale Studienrat Dr. Robert Goldschmit verfasst hatte. Mit ihr wollte die Staatsseite die offizielle Sicht auf die Verfassung und ihre Geschichte verbreiten. Über 3.000 Exemplare des Buches erwarben die badischen Ministerien, um sie verteilen zu können; vgl. Robert GOLDSCHMIT, Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918; GLAK 233 Nr. 11168, Ministerium des Großherzoglichen Hauses etc. an Braun'sche Hofbuchdruckerei, 15.08.1918.

⁸⁸ Martin FURTWÄNGLER, ... ganz ohne Eitelkeit und Machtgier. Der erste badische Staatspräsident Anton Geiß (1858–1944), in: ZGO 161 (2013), S. 297–324, hier S. 309; DERS. (Bearb.), Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858–1944), Stuttgart 2014, S. 38–40.

⁸⁹ GLAK 233 Nr. 25887, Großherzogliches Geheimes Kabinett an Staatsministerium, von Babo vom 02.07.1918; Staatsministerium an Großherzog vom 08.07.1918. Insgesamt sollten



Abb. 5a und 5b: Gedenkmünze, die anlässlich des Verfassungsjubiläums 1918 an um die Verfassung verdiente Persönlichkeiten verliehen wurde: Auf der Vorderseite sind der Verfassungsgeber Großherzog Karl und der 1918 regierende Großherzog Friedrich II. abgebildet. Auf der Rückseite wird das Jubiläumsdatum angeführt mit einer Widmung an das Volk (*Dem badischen Volke*) als dem Adressaten der Verfassung. Aber auch hier wird das monarchische Element stark betont, steht doch die auf einem badischen Wappen liegende Krone im Zentrum der Münzseite.

verweist auf die stark gesunkene Bedeutung des Volkes bei dieser Feier. Wie bei monarchischen Festen üblich war diesem 1918 nur die Rolle eines staunenden Publikums geblieben: auf den nichtreservierten Sitzen in den Gotteshäusern oder auf den Zuschauerplätzen im Ständehaus. Letztlich war das Jubiläum eine weitgehend geschlossene Veranstaltung der politischen Führungsschicht des Landes, was aber natürlich auch durch die Kriegssituation mitbedingt war.

Trotz dieser skizzierten Ausrichtung verlief die Feier harmonisch und wurde durch kein parteipolitisches Störfeuer oder durch Proteste beeinträchtigt. Zwar musste sich der Großherzog beim nachmittäglichen Empfang im Schloss im persönlichen Gespräch kritischen Nachfragen und Bemerkungen über die Fortdauer des Krieges stellen, so z. B. durch den SPD-Führer Anton Geiß, doch wurde dabei das bestehende konstitutionelle System nicht in Frage gestellt⁹⁰.

Das badische Verfassungsjubiläum erwies sich letztlich gar als ein Medienereignis und erreichte mittels der Presse eine beachtliche Außenwirkung weit über die Grenzen Badens hinaus. Dies lag vor allem an der Rede, die Prinz Max beim Festakt im Ständehaus gehalten hatte. Diese zielte in ihrem Kern jedoch nicht allein auf die badi-

die Medaillen schließlich an 217 Personen verteilt werden; GLAK 233 Nr. 25887, Staatsministerium, Aufstellung vom 13.07.1918.

⁹⁰ Vgl. FURTWÄNGLER, Lebenserinnerungen (wie Anm. 88), S. 41. Dies galt allerdings nur mit Abstrichen für die spätere Resonanz in der SPD-Presse; Volksfreund vom 24.08.1918, Artikel „100 Jahre badische Verfassung“, Artikel „Baden. Landtagsschluß“.

sche Verfassung ab, sondern der Prinz suchte offenbar das Jubiläum dafür zu nutzen, einen Kontrapunkt gegen die ideologischen Angriffe der Entente auf Deutschland zu setzen, das eigene politische System aufzuwerten und gleichzeitig die Friedensbereitschaft des Reiches nach außen zu bekunden⁹¹. In diesem Sinne wurde sie in der Regel auch von der in- und ausländischen Presse wahrgenommen⁹².

V. Die Feiern anlässlich der Verfassungsjubiläen in Württemberg

Die Jubiläumsfeiern zur württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 wurden im 19. Jahrhundert im Gegensatz zu Baden von der Monarchie dominiert. Im Jahr 1844 bildeten sie – neben einem Empfang des Ständischen Ausschusses des Landtags bei König Wilhelm I.⁹³ – kaum mehr als ein Anhängsel des landesweit gefeierten Geburtstages des Monarchen und wurden demzufolge auch zwei Tage nach dem Jubiläum an dessen Ehrentag am 27. September begangen⁹⁴. Symptomatisch hierfür ist die Ankündigung einer Feier in Tuttlingen, wo *mit dem diesjährigen Königlichen Geburtstagsfest eine Feier des nunmehr 25jährigen Bestehens unserer württembergischen Verfassung verbunden werden sollte*⁹⁵ (vgl. auch Abb. 6, S. 179). Auch von ihrem Ausmaß her konnten die Verfassungsfeierlichkeiten weder mit den badischen Feiern von 1843 noch mit denen zum 25-jährigen Thronjubiläum Wilhelms I. 1841 mithalten. An den wenigen Orten, wo Feiern bislang nachweisbar sind, beschränkten sie sich meist auf geschlossene Saalveranstaltungen⁹⁶ oder auf das Programm,

⁹¹ Vgl. Amtliche Berichte über Verhandlungen der badischen Ständeversammlung, Karlsruhe 10.09.1918, Gemeinsame Sitzung der beiden Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung (auch in GLAK 233 Nr. 32670). Allerdings ging der Prinz in seiner Rede durchaus auf die Verfassung ein. Er charakterisierte sie als ideale Verbindung von zwei Forderungen: nämlich die Forderung an den Staat, Achtung vor der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit des Einzelnen zu haben und der Forderung an den Einzelnen sich mit Hingabe für das Ganze einzusetzen. Dies setzte Prinz Max in Verbindung mit dem postulierten vorzüglichen Charakter von badischem Fürst und Volk. Daraus leitete er dann eine Überlegenheit des deutschen Systems gegenüber den westlichen Demokratien ab, wo aufwallende Volksleidenschaft zu Mobherrschaft, Lynchjustiz, Boykott Andersdenkender oder Pogromen gegen Fremde führen würden. Gepaart war dies mit einem Angebot zum Frieden und zur Zusammenarbeit der Völker.

⁹² Vgl. die diversen Zeitungsartikel in GLAK 233 Nr. 32670.

⁹³ Vgl. Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, Stuttgart 1994, S. 27.

⁹⁴ So auch in Ulm: vgl. Schwäbischer Merkur/Schwäbische Chronik Nr. 266 vom 28.09.1844, S. 1061; Nr. 267 vom 30.09.1844, S. 1065, Ankündigung im Anzeigenteil von Nr. 263 vom 25.09.1844, S. 1051.

⁹⁵ Gränzbote vom 11.09.1844.

⁹⁶ Beobachter vom 24. und 25.09.1844, Artikel „Ankündigungen“; Stuttgarter Neues Tagblatt vom 28.09.1844, Artikel „Hiesiges“. Der Schwäbische Merkur, schwäbische Chronik Nr. 266 vom 28.09.1844, S. 1061 und Nr. 267 vom 30.09.1844, S. 1065 berichtet von einer Feier in Ulm; vgl. auch MANN, Kultur (wie Anm. 93), S. 26 f.

Reutlinger & Metzinger
 N. 202.  Donst. 26 Sept. 1844
Courier

Amts- und Tageblatt für Reutlingen und Umgegend.

Reutlingen.
Bekanntmachung
 betreffend die
 Feier des 25jährigen Jubiläums
 der

Landes-Verfassung
 und des
Geburtsfestes Sr. Majestät
 des
KÖNIGS
 am 27. September 1844.

Am Vorabend um 6 Uhr:
 10 Kanonenschüsse, Japfenstreich.

Am 27. Morgens 6 Uhr:
 Läuten mit allen Glöden auf den Kirchen, 25 Kanonenschüsse, Tagwache.
 8 Uhr, Versammlung auf dem Rathhaus-Platz, Zug zur Kirche in folgen-
 der Ordnung:

Abtheilung der Bürger-Garde,	—	Knabenklasse,
Mädchenklasse,	—	Kirchen-Gesangverein,
Gesang-Verein,	—	Turner,
Veteranen,	—	Bürger-Garde,
Stadt-Herold,	—	Städtische Behörde,
Träger der Verfassungs-Urkunde,		
Bezirks-Beamte,	—	Geistliche,
Lehrer,	—	Kreis-Herold,
Kreis-Collegien,	—	Liedertranz,
Musik,	—	Schützen und Jänste,
Sängertranz,	—	Abtheilung der Garde.

Nach beendigtem Gottesdienste: Gesang auf dem Marktplatz, Eröffnung
 der neuerrichteten Schießstätte und im Pyreum Festrede.
 Mittags ist der Rennwiesplatz zur allgemeinen Befestigung geöffnet,

Abb. 6: Anzeige aus dem Reutlinger & Metzinger Courier vom 26. September 1844, in dem das Programm für die gemeinsame Feier in Reutlingen von Verfassungsjubiläum und Königsgeburtstag am 27. September, dem Geburtstag des Königs, bekannt gemacht wurde.



Abb. 7: Auszug aus dem Bildzyklus vom Festzug der Württemberger am 28. September 1841 zum 25-jährigen Regierungsjubiläum von König Wilhelm I. Dieser war von der Hofkunsthändler C.F. Autenrieth, Königsstr. 19 B in Stuttgart herausgegeben und verkauft worden. Exemplare befinden sich heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und der Universitätsbibliothek Tübingen. Zwar wurden damals nur Teile des Festzugs publiziert, darunter aber doch der hintere Teil des Zuges, in dem die Verfassungs-urkunde an wenig prominenter Stelle mitgeführt wurde. Auch ihre Präsentation im Festzug ist recht unscheinbar im Vergleich zu anderen Gesetzeswerken wie etwa dem Gemeindeverwaltungsedikt, das weiter vorn im Zug mittels eines eigenen Wagens gefeiert wurde.

das auch bei königlichen Geburtstagen durchgeführt wurde: Böllerschießen, Musik, Kirchgang, Festessen. Eine explizite Bezugnahme auf die Verfassung gab es im Festprogramm nur in Tuttlingen, wo es immerhin zu Baumpflanzungen als Erinnerung an den Festtag kommen sollte⁹⁷, und in Reutlingen, wo ein Umzug mit dem Präsentieren der Verfassung sowie eine Festrede geplant war, die die wesentlichen Unterschiede zwischen der alten und der neuen Verfassung in Württemberg herausarbeiten sollte⁹⁸. Vielleicht hing diese Zurückhaltung in der Gestaltung der Jubiläumsfeiern auch damit zusammen, dass 1841 im Rahmen des Regierungsjubiläums von König Wilhelm I. auch die württembergische Verfassung mitgefeiert worden war. Bei dem damals zentralen Festzug der Württemberger in Stuttgart wurde ihre Urschrift auf einem rot-samtenen mit Gold verzierten Kissen mitgetragen, wenn auch nicht an prominenter

⁹⁷ Gränzbote vom 20.09.1844, Festprogramm.

⁹⁸ Reutlinger und Metzinger Courier vom 26.09.1844, Bekanntmachung betr. Feier des 25-jährigen Jubiläums der Landesverfassung und Geburtstag des Königs am 27.09.1844; Reutlinger und Metzinger Courier vom 26.09.1844, Amtliche Verfügung des K. Rektoratsamts.

Stelle, sondern eher gegen Ende des Zuges⁹⁹. König und Verfassung jedenfalls wurden damit vom Bürgertum gewissermaßen als Einheit präsentiert, mit einem Übergewicht auf Seiten des Monarchen, wurde ihm doch mit dem gesamten Festzug gehuldigt. Aus königlicher Sicht musste eine weitere große Feier für die Verfassung nur drei Jahre später schon deshalb als nicht notwendig erscheinen. Die liberale Bewegung wiederum, die das Verfassungsjubiläum als Oppositionsfeier hätte gestalten können, schied als dessen Initiator ebenfalls weitgehend aus. Sie war im Vergleich zu Baden damals relativ schwach – eine liberale Kammeropposition gab es Anfang der 1840er Jahre in Württemberg so gut wie nicht¹⁰⁰.

Die Feiern des Verfassungsjubiläums 1869 fanden in Württemberg in einer konfliktträchtigen Atmosphäre statt. Regierung und König betrieben nach 1866 in Bezug auf eine deutsche Einheit unter preußischer Führung eine schwankende und undurchsichtige Politik, die weder Gegner noch Befürworter einer solchen Einigung befriedigte¹⁰¹. Gleichzeitig blieben allgemein für dringend notwendig erachtete Reformen der Verfassung aus¹⁰². Zudem hatte die Regierung Varnbüler seit den Landtagswahlen 1868 mit einer radikalen demokratischen Opposition zu kämpfen, die unter der Führung von Carl Mayer¹⁰³ die Wankelmütigkeit der Regierungspolitik offenlegte.

Wie 1844 ging die Initiative zu den Jubiläumsfeiern von der Krone aus¹⁰⁴. Ob König Karl damit außenpolitisch ein Zeichen für den Fortbestand der Unabhängigkeit Württembergs setzen wollte, und dies ein Ausdruck seines Wunsches war, dass an seiner Souveränität nicht gerüttelt werden dürfe¹⁰⁵, ist bislang nicht geklärt. Auf jeden Fall präsentierte sich der Monarch innenpolitisch mit dieser Initiative als der wahre Hüter und Bewahrer der Verfassung. Deutlich wurde dies besonders bei der Gestaltung der Hauptfeier, die in Stuttgart stattfand. Denn hier erhielten nicht einmal die Stände Gelegenheit auf das Programm Einfluss zu nehmen, was in der Presse durchaus kritisch angemerkt wurde¹⁰⁶. Dementsprechend monarchisch war diese Feier geprägt: Fahنشmuck in den Landesfarben zierte die Straßen der Stadt, der Schlossplatz war geschmückt. Höhepunkt und Zentrum war ein Galadiner im Neuen Schloss, zu dem der König neben hochrangigen Gästen aus Verwaltung, Hof und

⁹⁹ Vgl. Markus DEWALD (Hg.), *Der Festzug der Württemberger von 1841*, Ostfildern 2005, S. 129. Die Verfassungsurkunde stand im Mittelpunkt der 10. Abteilung des Festzuges und wurde von einem Herrn zu Fuß getragen; vgl. ebd., S. 67; vgl. auch MANN, *Kultur* (wie Anm. 93), S. 27 f.

¹⁰⁰ Bernhard MANN, *Württemberg 1800 bis 1866*, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 297 f.

¹⁰¹ Vgl. Eberhard NAUJOKS, *Württemberg 1864 bis 1918*, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 340–348; Paul SAUER, *Regent mit mildem Zepter. König Karl von Württemberg*, Stuttgart 1999, S. 144–165.

¹⁰² Vgl. *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

¹⁰³ Zu Mayer vgl. Hans Peter MÜLLER, *Carl Mayer (1819–1889) – ein württembergischer Gegner Bismarcks*, Stuttgart 2014.

¹⁰⁴ HStAs E 14 Nr. 524, Note vom 20.08.1869 an sämtliche Ministerien; SAUER (wie Anm. 101), S. 160; *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

¹⁰⁵ Vgl. zur Haltung Karls in der Einheitsfrage NAUJOKS (wie Anm. 101), S. 343.

¹⁰⁶ *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

Adel auch die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages geladen hatte¹⁰⁷. Der Bevölkerung kam, wie in Baden 1918, lediglich die Rolle von Zaungästen zu, die die Auf- und Abfahrt der geladenen Persönlichkeiten mitverfolgen durften.

Darüber hinaus hatte die Regierung mit königlicher Genehmigung Anordnungen getroffen, dass in allen Städten des Landes mit einem Zug vom Rathaus in die Kirche und einem dortigen Gottesdienst der Verfassung gedacht werden sollte¹⁰⁸. Die dort gehaltene Predigt hatte über die vom König ausgewählte Bibelstelle (Jakobus 3,18) zu erfolgen. An den meisten der insgesamt 18 Orte, an denen eine Feier des Verfassungsjubiläums bislang nachweisbar ist, beschränkte sich die Feier auch auf einen solchen Kirchgang¹⁰⁹. Wie die demokratische Zeitung *Der Beobachter* treffend feststellte, unterschied sich der ganze Festablauf kaum von den Feiern, die *die königlichen Geburtstage verherrlich[t]en*¹¹⁰. Ein politisches Volksfest war die Verfassungsfeier jedenfalls nicht.

Merklich über diesen Kanon hinaus gingen lediglich die Feiern in Ludwigsburg, wo nahe dem Ort der Verfassungsunterzeichnung von 1819 im Schlosshof eine Versammlung mit Gedächtnisrede abgehalten wurde, in Neuenbürg, wo die Verfassung in ihren Hauptsätzen vor dem Kirchgang noch feierlich verlesen wurde, und in Isny, wo man sich dem badischen Festmodell insofern annäherte, als am Vorabend Glockengeläut und am Festtagsmorgen Musik und Geschützfeuer ertönte und ein Festessen mit einer Verfassungsrede stattfand¹¹¹. Ergänzt wurde dies durch einige Festbankette an einzelnen Orten des Königsreichs, die wohl auf private oder kommunale Initiative zurückgingen¹¹². Hier kam es auch zu einigen politischen Reden, in denen die Verfassung und das gute Verhältnis von Fürst und Volk gelobt wurden, in denen aber auch klar zum Ausdruck kam, dass man sich eine deutsche Einigung nicht von Bismarcks Gnaden, sondern allenfalls als Ergebnis der Mitwirkung des Volkes vorstellen wollte¹¹³.

Obgleich in der Publizistik wie bei allen Verfassungsjubiläen in Württemberg Stolz auf die eigene Verfassung bekundet wurde: auf den propagierten Vereinbarungsscharakter der Verfassung von 1819 und auf die lange Dauer der württembergischen Ver-

¹⁰⁷ Vgl. Tübinger Chronik 1869, S. 769.

¹⁰⁸ Vgl. HStAS E 14 Nr. 524, Minister des Kirchen- und Schulwesens an den König vom 10.09.1869; StadtA Aalen RP 107, Ministerialanordnung vom 17.09.1869 (freundliche Mitteilung des Stadtarchivs, Dr. Wendt, vom 30.01.2019); *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“; Tübinger Chronik 1869, S. 769; SAUER (wie Anm. 101), S. 161. Zu den Predigten vgl. z. B. Predigt zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der württembergischen Landesverfassung am 26. September 1869 in der Königlichen Schlosskapelle zu Stuttgart gehalten von Oberhofprediger Prälat Gerok, Stuttgart 1869.

¹⁰⁹ Vgl. Heuberger Bote vom 26.09.1869, Artikel „Politische –Nachrichten. Württemberg“; Staatsanzeiger vom 30.09.1869.

¹¹⁰ *Beobachter* vom 28.09.1869, Artikel „Aus Heilbronn“.

¹¹¹ Staatsanzeiger vom 30.09.1869, Artikel zu den Feiern in Neuenbürg und Isny.

¹¹² Vgl. StadtA Aalen RP 153; Tübinger Chronik 1869, S. 769.

¹¹³ Tübinger Chronik 1869, S. 769.

fassungstradition, die man gern mit dem Tübinger Vertrag von 1514 beginnen ließ¹¹⁴, beteiligte sich die Bevölkerung auch 1869 nur in geringem Maße am Jubiläum. Einzelne Städte wie Aalen weigerten sich gar den ministeriell angeordneten Kirchgang durchzuführen¹¹⁵. Viele Veranstaltungen waren nicht gut besucht¹¹⁶. Selbst das königliche Galadiner in Stuttgart litt unter dem Boykott der demokratischen Volkspartei und der Großdeutschen. Diese protestierten damit gegen die Verweigerung einer Amnestie für den demokratischen Spitzenpolitiker Carl Mayer, der auf dem Hohenasperg wegen Beleidigung Bismarcks eine sechswöchige Gefängnisstrafe absaß. Lediglich zur Teilnahme an der Verfassungsfeier in Stuttgart waren ihm zwei Tage Hafturlaub zugebilligt worden, was er jedoch ablehnte¹¹⁷. Von einem Fest, das *in einer sonst seltenen Eintracht gefeiert* wurde, wie dies der Nationalliberale Otto Elben im Nachhinein postulierte¹¹⁸, konnte also keine Rede sein. Die monarchische Indienstnahme der Verfassung und ihres Jubiläums blieben ohne große Wirkung. Die Gründe für dieses recht geringe Interesse an den Verfassungsfeiern fasste der Stuttgarter Oberbürgermeister und Kammerabgeordnete Heinrich von Sick bei einem Bankett wohl weitgehend treffend zusammen. Er sah sie *in der Unsicherheit in unseren äußeren Verhältnissen, in der damit zusammenhängenden Flauheit im Innern, in der leidigen Zerklüftung des Parteiwesens, was alles eine rechte Feststimmung nicht aufkommen läßt*¹¹⁹.

Das 100-jährige Jubiläum am 25. September 1919 kam für die Verfassung der konstitutionellen Monarchie zu spät, sie war da bereits infolge der Revolution 1918 aufgehoben. Auf Vorschlag des liberalen Abgeordneten Conrad Haußmann¹²⁰ wurde knapp ein Jahr später jedoch die neue württembergische Verfassung zum selben Datum wie diejenige von 1819 endgültig verabschiedet¹²¹. Wie der Präsident der Verfassungsgebenden Landesversammlung Wilhelm Keil (SPD) es ausdrückte, wollte man damit *dem geschichtlichen Sinn gerecht werden, der dem schwäbischen Volke im all-*

¹¹⁴ Staatsanzeiger vom 25.09.1869, Artikel „Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Landesverfassung“; Beobachter vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“; Schwäbischer Merkur vom 26.09.1869, Artikel „Deutschland“.

¹¹⁵ StadtA Aalen RP 107.

¹¹⁶ Vgl. Staatsanzeiger Württemberg vom 26.09.1869, Artikel zu Stuttgart, 25.09.1869; Tübinger Chronik 1869, S. 769; Beobachter vom 28.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“ vom 01.10.1869, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ulm“; Heuberger Bote vom 26.09.1869, Artikel „Das 50jährige Verfassungsjubiläum am 26.[!] September“.

¹¹⁷ SAUER (wie Anm. 101), S. 160 f.; MÜLLER, Mayer (wie Anm. 103), S. 84; Beobachter vom 28.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“ vom 30.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier III“ vom 03.10.1869, Artikel „Nachlese zur Verfassungsfeier“.

¹¹⁸ Nach SAUER (wie Anm. 101), S. 161. Otto ELBEN, Geschichte des Schwäbischen Merkurs, Stuttgart 1885, S. 109.

¹¹⁹ Staatsanzeiger Württemberg vom 26.09.1869.

¹²⁰ Vgl. HStAS Q 1/2 Bü 75, Brief von Haußmann an Hieber vom 02.09.1919; HStAS E 130 b Bü 101, Staatsministerium an alle Ministerien vom 03.09.1919.

¹²¹ Die Verfassung des Volksstaates Württemberg war zwar schon seit dem 20.05.1919 in Kraft, wurde aber den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 angepasst und danach neu verabschiedet.

*gemeinen eigen ist, der sich im besonderen aber bei ihm in Verfassungsfragen bewährt hat*¹²². Mit dieser Datumsgleichheit sollte also zum Ausdruck gebracht werden, dass trotz aller Unterschiede im System, die neue Verfassung auf den Grundlagen der alten beruhte und aufbaute¹²³. Gleichzeitig war dies vom Wunsch getragen die eigene bis 1514 postulierte Verfassungstradition zu betonen. Darauf beruhte in Württemberg eben ein gerüttelt Maß an Identität und Selbstverständnis als Verfassungsland¹²⁴. Letztlich sollte der neuen Verfassung von 1919 damit wohl ein Stück historische Legitimität verliehen werden. Vielleicht verbarg sich hinter dieser Rückanbindung der republikanischen Verfassung auch die Hoffnung gerade die konservativen Kritiker der neuen demokratischen Ordnung einzubinden und mit dem Neuanfang ein Stück weit zu versöhnen. Doch konnte dies allenfalls eine längerfristige Option sein, da sich die Bürgerpartei/DNVP zunächst darauf nicht einließ und den Tag der Verabschiedung der neuen Verfassung vielmehr als *Tag des Schmerzes* über den Verlust des Vergangenen titulierte¹²⁵. Und auch von links kam Kritik: Klara Zetkin negierte einen Zusammenhang zwischen alter und neuer Verfassung und erhob zornigen Protest dagegen, beide durch ein gemeinsames Gedenken in Beziehung zu setzen¹²⁶.

Die württembergische Regierung hatte dennoch landesweit zu Verfassungsfeiern aufgerufen, die nun beiden Verfassungen gelten sollten¹²⁷. Vielfach ist aufgrund der spärlichen Nachrichten über diese Veranstaltungen nur schwer zu erkennen, ob sich die jeweilige Feier primär auf die Propagierung der neuen Verfassung konzentrierte, oder ob das Jubiläum der ehemaligen im Vordergrund stand. Insgesamt hatte der Aufruf der Regierung nur mäßigen Erfolg. Lediglich an 13 Orten konnten bislang Feiern nachgewiesen werden¹²⁸. Auf der einen Seite waren dies Veranstaltungen spe-

¹²² Rede gehalten anlässlich der Verfassungsfeier in Ludwigsburg am 24.09.1919; vgl. Beobachter vom 26.09.1919, Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“.

¹²³ Vgl. Beobachter vom 25. und 26.09.1919, jeweils Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“; Calwer Tagblatt vom 25.09.1919, Artikel „Zur Jahrhundertfeier der württembergischen Verfassung“, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ludwigsburg“; Schwäbische Tagwacht vom 24.09.1919, Artikel „Zum württembergischen Verfassungstag“.

¹²⁴ Vgl. auch Keil, der in seiner Rede betonte: *Das württembergische Volk hat allen Anlaß, mit einem gewissen Stolz auf seine Verfassungsgeschichte zurückzublicken*; Beobachter vom 26.09.1919, Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“.

¹²⁵ So ihr Vertreter Wilhelm Bazille im Landtag am 25.09.1919; vgl. Neckar-Zeitung (Heilbronn) vom 26.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier im württembergischen Landtag“.

¹²⁶ Vgl. Schwäbische Tagwacht vom 26.09.1919, Artikel „Die endgültige Annahme der Landesverfassung“.

¹²⁷ Vgl. zum geplanten Programm: Ansbert BAUMANN (Bearb.), Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg, Erster Band: Die provisorische Regierung und das Kabinett Blos. November 1918–Juni 1920, Stuttgart 2013, S. 316–318 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 03.09.1919).

¹²⁸ Bekannt sind Feiern in Aalen, Ludwigsburg, Calw, Tuttlingen, Stuttgart, Esslingen, Friedlingen, Tübingen, Heilbronn, Feuerbach, Reutlingen, Geislingen, Ulm. Diese Angaben gründen auf der Auswertung verschiedener ausgewählter Tageszeitungen (Beobachter, Calwer Tagblatt, Gränzbote, Neckar=Zeitung, Esslinger Zeitung, Heuberger=Bote, Schwäbische Tagwacht, Schwäbischer Merkur, Stuttgarter Neues Tagblatt, Tübinger Chronik, Ulmer Tagblatt). Da jedoch eine umfassende Untersuchung der Presselandschaft in Württemberg

ziell für Schüler, etwa in Heilbronn, Stuttgart und Tübingen. Auf ihnen sollten den Heranwachsenden die alte und die neue Verfassung durch Vorträge und Vorlesen der wichtigsten Bestimmungen näher gebracht werden¹²⁹. Darüber hinaus gab es diverse Saalveranstaltungen, oft angelehnt an Gemeinderatsitzungen, mit Reden und musikalischer Umrahmung¹³⁰. Die bedeutendste von ihnen fand am 24. September 1919 in Ludwigsburg statt¹³¹. Im Ordenssaal des Schlosses hatten sich die Landtagsabgeordneten, fast sämtliche Minister, der Gemeinderat von Ludwigsburg, Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden sowie der örtlichen Garnison und der Presse versammelt. An dem Ort ihrer Unterzeichnung gedachten sie der Verfassung von 1819 in mehreren Reden, eingerahmt durch Musikbeiträge. Es war eine schlichte Feier, die ganz vom Gedanken beherrscht wurde, die alte Verfassung sei Grundlage der neuen Staatsform. Die Veranstaltung dauerte weniger als eine Stunde und wurde mit einem gemütlichen Beisammensein im Ratskeller beendet. Jenseits von Ludwigsburg war die Beteiligung an diesen Feiern oft jedoch nur spärlich¹³². Volksfestcharakter nahmen diese Veranstaltungen nirgends an, vielfach waren sie wohl geprägt vom Fehlen der Parteien auf der ganz linken wie der ganz rechten Seite des politischen Spektrums¹³³. Und auch die Anwesenden taten sich mit dem Feiern offenbar schwer, nicht zuletzt wohl aufgrund der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation im Land¹³⁴. Letztlich verharren die Verfassungsjubiläumsfeiern in Württemberg 1919 auf einem bescheidenen Niveau.

VI. Resümee

Die Verfassungsjubiläen weisen in Baden und Württemberg unterschiedliche Ausprägungen auf. In Württemberg war man zwar durchaus stolz auf die eigene Verfas-

zeitlich nicht möglich war, könnten weitere Veranstaltungen durchaus stattgefunden haben. Dennoch lässt sich aufgrund der Zahl und des Inhalts der Zeitungsberichte auf eine insgesamt geringe Verbreitung der Verfassungsfeiern schließen.

¹²⁹ Vgl. z. B. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 26.09.1919, Notiz „Tübingen“; vom 27.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Heilbronn“; Schwäbischer Merkur vom 25.09.1919, Artikel „Schulfeiern in Stuttgart“.

¹³⁰ Vgl. z. B. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Weitere Verfassungsfeiern im Land“.

¹³¹ Calwer Tagblatt vom 25.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ludwigsburg“.

¹³² Neckar=Zeitung vom 26.09.1919, Artikel „Verfassungsfeier in Heilbronn“; Gränzbote vom 27.09.1919, Artikel „Aus Oberamtsbezirk und Nachbarschaft“ (Feier in Tuttlingen); Esslinger Zeitung vom 25.09.1919, Artikel „Verfassungsfeier“; Schwäbischer Merkur vom 25.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier. Württembergischer Landtag“; Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Heilbronn“. Nur wenige Nachrichten gab es von einem guten Besuch der Veranstaltungen so z. B. in Geislingen; vgl. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Weitere Verfassungsfeiern im Land“.

¹³³ Vgl. z. B. Gränzbote vom 27.09.1919, Artikel „Aus Oberamtsbezirk und Nachbarschaft“ (Feier in Tuttlingen).

¹³⁴ Schwäbischer Merkur vom 26.09.1919, Artikel „Der Abschluss des Verfassungswerks“.

sungstradition. Einmal auf deren frühen Beginn, der in der Regel mit dem Tübinger Vertrag von 1514 angesetzt wurde, andererseits aber auch auf den Vereinbarungscharakter der Verfassung von 1819. Zu einem Verfassungspatriotismus, der sich in einer intensiven Festkultur manifestiert hätte, führte dies aber nicht. Initiativen zu Festveranstaltungen kamen selten aus der Bevölkerung selbst und wenn, blieben sie auf lokale Einzelfälle beschränkt. Angeregt und geplant wurden die Feste vom Monarchen bzw. der Regierung, weshalb bei diesen Feiern im 19. Jahrhundert auch die Stellung des Königs im Mittelpunkt stand.

In Baden waren die Verhältnisse genau umgekehrt. Die Verfassung war oktroyiert, eine Traditionslinie, die in die Zeit vor 1818 reichte, gab es nicht. Dennoch zeugen die Feste des 19. Jahrhunderts von einem intensiven bürgerlichen Engagement, einem vielfältigen Festprogramm, einer weitaus größeren Beteiligung der Bevölkerung und verweisen besonders 1843 auf einen ausgeprägten Verfassungspatriotismus, wie es ihn in der deutschen Geschichte sonst wohl nirgends gegeben hat. Zu einer vornehmlich vom Staat bzw. vom Monarchen inszenierten Feier wurde erst das Jubiläum von 1918. Damit korrespondierend wandelte sich auch die Rolle des Großherzogs und die seiner Verwaltung bei den Veranstaltungen: von einer potentiellen Bedrohung der Verfassung, wurden beide 1868 zu ihren Hütern erkoren und gerieten sich 1918 zu ihren Verteidigern gegen jede tiefgreifende Veränderung. Letztlich lässt sich somit an den Verfassungsjubiläen auch der Alterungsprozesse der badischen Verfassung nachvollziehen, die 1918 hinter den Bedürfnissen der Zeit zurückgeblieben und damit an ihre Grenzen gestoßen war¹³⁵.

¹³⁵ Engehausen postuliert gar bereits für die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Überleben der badischen Verfassung von 1818; vgl. ENGEHAUSEN, *Lande Baden* (wie Anm. 69) S. 167–191, hier S. 191.

Zwischen Obstruktion und unterlassener Hilfeleistung – Verfassungsfeiern der württembergischen Regierungen in der Weimarer Republik

von
REINHOLD WEBER

Dem 11. August fehlt die Erschütterung durch einen eindrucksvollen Geschichtsvorgang, der Zeitgenossen einmal getroffen hatte und in eine wundernde Legende einging. Es fehlt ihm auch das Pathos einer Echo weckenden Verkündigung, das heimliche Bildhafte eines Geschehnisses, an dem die Phantasie sich entzünden könnte¹. Mit diesen Worten reihte sich Theodor Heuss 1927 in eine ganze Reihe Weimarer Demokraten ein, die den Verfassungstag der ersten deutschen Republik problematisierten. Sie bildeten den Ausgangspunkt für das langlebige Narrativ, wonach die Weimarer Republik an einem demokratischen Repräsentationsdefizit bzw. an einer Symbolarmut gelitten habe. Lange Zeit hieß es in der Forschung, dass vor allem das „rationalistische Politikverständnis“ der Sozialdemokraten dazu geführt habe, dass es keine „emotionale und sinnlich opulente Ausgestaltung von staatlichen Feierlichkeiten“ gegeben habe². Erst seit den 1990er-Jahren wurde diese „Erzählung“ schrittweise korrigiert. Inzwischen überwiegt die Einschätzung, dass es sehr wohl erfolgreiche Bemühungen gab, die Verfassung nicht zuletzt auch mit popularisierenden Elementen zum emotionalen Symbol der Weimarer Republik zu machen. Diese Initiativen gingen nicht nur von Reichs- oder Landesregierungen aus, sondern vor allem auch von Kommunen, Vereinen und Verbänden, die den Verfassungstag mit Veranstaltungen und Feiern festlich begingen und ihn damit in der Breite der Bevölkerung zu verankern suchten.

Warum dieser Blick auf den Verfassungstag der Weimarer Republik vor dem Hintergrund der Fragestellung, welche Angriffe es in den 1920er-Jahren auf die württembergische Verfassung gab? Zunächst ist zu konstatieren, dass es in Württemberg keine konkreten Umsturzversuche mehr gegeben hatte, seit sich die revolutionären Wirren nach dem Winter 1918/19 beruhigt hatten. Dies belegt unter anderem auch das Ausweichen der Weimarer Nationalversammlung und der Reichsregierung während des Kapp-Lüttwitz-Putsches im März 1920 in das als sicher geltende Stuttgart. Daraus abzulesen, die württembergischen Rechtskonservativen, deren Gesinnungsgenossen

¹ Theodor HEUSS, Verfassungstag, in: Deutsche Republik, 12.08.1927, S. 617, zitiert bei Nadine ROSSOL, Repräsentationskultur und Verfassungsfeiern der Weimarer Republik, in: Detlef LEHNERT (Hg.), Demokratie in Europa. Politische Repräsentation im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 2011, S. 261–279, hier S. 267.

² Vgl. dazu Benjamin ZIEMANN, Die Zukunft der Republik? Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 1924–1933, Bonn 2011, S. 54. Generell zum Folgenden auch Bernd BUCHNER, Um nationale und republikanische Identität. Die deutsche Sozialdemokratie und der Kampf um die politischen Symbole in der Weimarer Republik, Bonn 2001.

am Kapp-Lüttwitz-Putsch beteiligt waren, seien Demokraten oder gar Gralshüter der Verfassung gewesen, führt jedoch in die Irre. Ihre Haltung zum von Berlin ausgehenden Umsturzversuch oszillierte zwischen ablehnend, wankelmütig und zustimmend, auch wenn es im Gegensatz etwa zur preußischen DNVP keine persönliche Beteiligung am Putsch gab. Am 13. März und knapp eine Woche später traten Bürgerpartei (DNVP) und Bauernbund, die beiden rechtskonservativen Parteien in Württemberg, mit einer Erklärung zum Putschversuch an die Öffentlichkeit. Man stehe den Vorgängen *vollkommen fern* und sei überrascht worden, könne aber *nur schwer* hinter der Reichsverfassung stehen und *begrüße das Reformprogramm der neuen Regierung* in Berlin³.

Vor diesem Hintergrund geht der vorliegende Beitrag der Frage nach, wie die württembergischen Regierungen mit Verfassungsfragen generell, vor allem aber mit der Stärkung der republikanischen Verfassung im Bewusstsein der Bevölkerung umgingen. Der Schwerpunkt liegt dabei weniger auf der juristischen Verteidigung der Verfassung oder der Verfolgung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sondern vielmehr auf der Frage nach dem Umgang mit dem Verfassungstag. Dazu bietet sich der Vergleich mit der Reichsebene, aber auch mit anderen deutschen Ländern an. Zunächst wird synoptisch die Geschichte des Verfassungstages der Weimarer Republik dargestellt, bevor dann eine föderale Tiefenbohrung für den freien Volksstaat Württemberg vorgenommen wird. Der Fokus liegt dabei auf den Bemühungen der württembergischen Regierungen, Verfassungsfeiern zu fördern – oder eben zu hemmen. Nur bedingt kann dabei auf Feierlichkeiten eingegangen werden, die von einzelnen Kommunen, Parteien, Vereinen oder Verbänden initiiert wurden.

I. Der 11. August als Nationalfeiertag

Nationale Symbole, so der Staatsrechtler Rudolf Smend im Jahr 1928, wirken integrierend, weil sie in der Lage sind, den „Sinngelhalt der Politik eines Landes anschaulich“ zu machen⁴. Staaten finden ihren symbolischen Ausdruck in Wappen, Flaggen oder Hymnen, aber auch in repräsentativen Vorgängen wie Feiern oder Zeremonien, nicht zuletzt auch in Mythen oder in der Architektur. Karl Rohe nannte diese repräsentationskulturellen Formen den „politischen Sonntag, den jede Gemeinschaft braucht, um den politischen Alltag bewältigen zu können“⁵. Mit dem sinnlichen Erleben von Politik durch Farben, Hymnen, Lieder, Umzüge oder andere Inszenierungen enthebt sich demnach eine politische Ordnung aus dem alltäglichen Geschäft und findet symbolische Momente der Eigenstabilisierung. Demokratien scheint es dabei schwerer zu fallen als Monarchien oder Diktaturen, ästhetische Repräsentationen zu

³ Süddeutsche Zeitung vom 13.03.1920 und vom 18.03.1920.

⁴ Rudolf SMEND, Verfassung und Verfassungsrecht, in: DERS., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin ²1968, S. 162 f. (zuerst 1928).

⁵ Karl ROHE, Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politische Denken, Stuttgart ²1994, S. 170.

finden. Demokratien kennen keinen – oder zumindest nur einen begrenzten – verbindlichen Formenkanon, sondern bedienen sich oftmals aus älteren historisch-politischen Symboliken oder Zeichensprachen, die sie dann entsprechend adaptieren. Vor allem aber können sie weder Teilnahme noch emotionale Bindung oder gar Begeisterung erzwingen. Während Nationalfeiertage in Republiken meist auf eine historische Entscheidungs- oder Gründungssituation verweisen, beziehen sich Monarchien in der Regel auf Geburtstage oder Thronbesteigungen einzelner Herrscher. Beide Male vergewissern sich Nationen damit ihres Grund- oder Gründungskonsenses. Sie aktualisieren ihre historische Legitimität mit dem rituellen Bezug auf einen positiv konnotierten historischen Moment⁶. Voraussetzung dafür ist ein politischer Konsens, der in symbolischen Gehalt gegossen wird. Allerdings, so Rudolf Smend, kann man „keine Symbole für einen nicht vorhandenen Gehalt ‚erfinden‘“⁷. Diktaturen hingegen, darauf hat schon Walter Benjamin mit Blick auf den Faschismus hingewiesen, gelingt es vor allem, Politik so zu ästhetisieren und entsprechende Repräsentationsmodi zu entwickeln, dass die Frage nach ihrer Legitimation leichter durch politische Inszenierungsformen des schönen Scheins überspielt werden kann.

Reich an emotional und positiv besetzten Symbolen war die Weimarer Demokratie wahrlich nicht. Der Flaggenstreit der jungen Republik zwischen den demokratischen Befürwortern von Schwarz-Rot-Gold einerseits und den konservativen Kräften im Zeichen des kaiserlichen Schwarz-Weiß-Rot wurde mit einer Flaggen-symbole gelöst, die von Anfang an ein fauler Kompromiss war und auch in der Bevölkerung umstritten blieb. 1926 kulminierte der Flaggenstreit in einer Verordnung des Reichspräsidenten Hindenburg, wonach deutsche Vertretungen in europäischen Seehandelshäfen sowie generell außerhalb Europas neben der Nationalflagge auch die schwarz-weiß-rote Handelsflagge mit dem kleinen Obereck in den Reichsfarben zeigen durften. Auch die 1922 von Reichspräsident Ebert getroffene Entscheidung, das Deutschlandlied mit allen drei Strophen zur Hymne des Deutschen Reiches zu erklären, blieb umstritten.

Vor allem für Verfassungen, für demokratische zumal, gilt, dass sie mehr sind als reine Texte, Paragraphen oder verschriftlichte Ordnungen. Sie müssen für ihren Bestand eine integrierende Wirkung entfalten und eine leitende Idee repräsentieren. Dazu bedürfen sie eines Gründungsnarrativs oder einer feierlichen Inszenierung. Um auf Theodor Heuss zurückzukommen: Dem 11. August fehlte in der Tat die *Erschütterung durch einen eindrucksvollen Geschichtsvorgang*. Am 31. Juli 1919 war die Verfassung der ersten deutschen Demokratie von der in Weimar tagenden Nationalversammlung beschlossen worden – auf den ersten Blick mit einer eindrucksvollen Mehrheit von 262 Ja-Stimmen der Mehrheitssozialdemokraten, des Zentrums und der linksliberalen DDP gegen 75 Nein-Stimmen aus DNVP, DVP, Unabhängiger Sozialdemokratie, Bauernbund und Bayerischer Volkspartei. Aber schon auf den zweiten Blick zeigt sich, dass in den Reihen der Befürworter 67 Stimmen der Weimarer

⁶ Ralf POSCHER, Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Verfassung, Baden-Baden 1999, S. 18 f.

⁷ SMEND (wie Anm. 4), S. 163.

Koalitionsparteien fehlten, darunter vor allem Mehrheitssozialdemokraten, die damit ihrer Unzufriedenheit über den Verfassungskompromiss Ausdruck gaben. Generell stieß die Verabschiedung des Verfassungswerks auf geringe öffentliche Aufmerksamkeit, weil der Versailler Vertrag, die politischen Tageskämpfe und die Alltagsnot der Nachkriegszeit die Agenda dominierten. Gefeierte wurde nicht, allenfalls wurde zur Kenntnis genommen⁸. In Kraft trat die Reichsverfassung erst am 14. August mit ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Der 11. August aber war eher ein Akt des Zufalls und der fast notariellen Nüchternheit. Nach dem 31. Juli waren mehrere Tage vergangen, bis ein „einwandfrei gedrucktes Stück“ der Reichsverfassung für die Unterzeichnung hergestellt worden war⁹. Ein Referent des Reichsministeriums des Innern hatte das Dokument in das gut eine Autostunde von Weimar entfernte Schwarzburg gefahren, wo Reichspräsident Ebert und seine Frau Louise im Hotel Weißer Hirsch einen Erholungsurlaub verbrachten. Am 11. August kam es dann zu jenem weithin fast unbekannten Staatsakt, als Friedrich Ebert vor den aus Weimar angereisten Mitgliedern des Reichskabinetts das Verfassungsdokument unterzeichnete. Dieses „Kind hoher republikanischer Improvisationskunst“¹⁰ wurde fortan zur Grundlage für den zentralen republikanischen Feiertag.

Bereits im Dezember 1919 erwog das Reichskabinett, den 11. August zum Nationalfeiertag zu erheben. Der Zeitpunkt der »nationalen Demütigung« durch den Versailler Vertrag schien den Verantwortlichen jedoch ungünstig. Auch der erste Jahrestag der Unterzeichnung im Sommer 1920 verlief fast unbemerkt. Nur wenige größere Tageszeitungen erwähnten das Ereignis – und widmeten ihm meist nur spärliche Zeilen¹¹. Erst 1921 kam es durch die Reichsregierung zu der Initiative, der jungen Republik mit dem 11. August den noch fehlenden Nationalfeiertag zu verleihen. Erstmals fand nun im Opernhaus Unter den Linden eine offizielle Verfassungsfeier statt, bei der – mangels eines anderen Redners – Reichskanzler Joseph Wirth selbst die Festrede hielt. Inzwischen hatten die Länder Sachsen, Thüringen und Braunschweig den 9. November zum Feiertag erklärt und damit die Reichsregierung unter Zugzwang gesetzt. Von Anfang an stand der 11. August aber nicht nur damit, sondern vor allem auch mit dem Reichsgründungstag, dem 18. Januar 1871, in erinnerungspolitischer Konkurrenz. Vor diesem Hintergrund sind auch die legislativen Misserfolge zu sehen, den 11. August nicht nur als Nationalfeiertag zu begehen, sondern ihn auch als gesetzlichen Feiertag zu verankern.

1922, im Zuge der Debatten um das Republikenschutzgesetz, kam es zu einem ersten Gesetzentwurf¹². Hintergrund war, dass man die Republik nicht nur defensiv gegen

⁸ Vgl. Christoph GUSY, *Die Weimarer Reichsverfassung*, Tübingen 1997, S. 78.

⁹ Walter JELLINEK, *Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung*, in: Gerhard ANSCHÜTZ/Richard THOMA (Hgg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*. Erster Band, Tübingen 1930, § 12, S. 136.

¹⁰ BUCHNER (wie Anm. 2), S. 319.

¹¹ POSCHER (wie Anm. 6), S. 12.

¹² Vgl. auch zum Folgenden Fritz SCHELLACK, *Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945*, Frankfurt a. M. 1990, vor allem S. 133–135.

ihre Feinde schützen, sondern sie auch „konstruktiv durch die Bildung republikanischer Traditionen“ stärken wollte¹³. Das Vorhaben scheiterte allerdings genauso wie ein gutes halbes Dutzend weitere Initiativen – entweder an der DVP, die den 18. Januar favorisierte, oder am Zentrum, das lavierte und über mehrere Jahre hinweg die Frage nach dem 11. August als gesetzlichem Feiertag negativ beschied oder Junktimes mit der rechtlichen Ausgestaltung religiöser Feiertage knüpfte. Vor allem das Land Preußen startete über den Reichsrat mehrere Initiativen, den 11. August zum gesetzlichen Feiertag zu erheben, die jedoch allesamt erfolglos blieben. 1928 bot die Debatte über den Verfassungstag Joseph Goebbels gar die Gelegenheit, seine Jungferrede im Reichstag zu halten. Einen Tag später, am 8. Juli 1928, notierte er in sein Tagebuch: *Ich habe zum ersten Mal im Reichstag geredet. Unter endlosem Lärm diesen Schweinen die Meinung gegeist*¹⁴. Ein letzter Versuch der SPD scheiterte schließlich 1931, so dass es lediglich bei der Regelung von 1922 blieb, als die Reichsregierung verordnet hatte, allen Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Wunsch für den 11. August Urlaub zu gewähren und alle Behördengebäude mit der Reichs- oder der entsprechenden Landesfahne zu flaggen.

Der 11. August war damit zwar der Nationalfeiertag der Weimarer Republik, aber er war kein reichsweit gesetzlicher Feiertag. Die Entscheidung darüber blieb den Ländern des Deutschen Reichs überlassen. Eine Vorreiterrolle spielte dabei Baden, das sich 1923 entschied, die Regie über den Verfassungstag selbst in die Hand zu nehmen und die Feiern entsprechend aufzuwerten. Unter dem sozialdemokratischen Staatspräsidenten Adam Remmele wurde am 21. Juli 1923 der 11. August zum bedingten Feiertag erhoben und war damit arbeitsfrei¹⁵. Erst 1929 folgte mit Hessen ein weiteres Land, das den Beschluss aber 1932 wieder aufhob. In allen anderen Ländern kam es zu keiner gesetzlichen Regelung.

Die offizielle Festgestaltung des 11. August, die sich 1921 unter der Ägide des Reichskunstwartes Erich Redslob herausgeschält hatte, entwickelte sich in den folgenden Jahren rasch zum Standard: Festakt mit Festrede im Reichstag, umrahmt von klassischer Musik, abgeschlossen mit dem Absingen des Deutschlandliedes, anschließend schritt der Reichspräsident eine Ehrengarde der Reichswehr ab. Redslob äußerte sich 1925 zu dieser Form des Feierns: *Der Stil sachlich und ernst zugleich, aber die Feier durch Musik und militärisches Schauspiel mit der Kundgebung der Volksmengen verbunden, die sich mit dem Wunsch zur Teilnahme bei derartigen Ereignissen vor dem Reichstag versammeln*¹⁶. 1923 wurden die Feierlichkeiten um das volkstümliche Element eines Verfassungssportfestes im Deutschen Stadion in Berlin ergänzt,

¹³ POSCHER (wie Anm. 6), S. 13.

¹⁴ Zitiert ebd., S. 15.

¹⁵ Vgl. hierzu Bernd BRAUN, „Die Republik ist das Vaterland!“ – Die Verfassungsfeiern in Karlsruhe 1922 bis 1932, in: Ernst Otto BRÄUNCHE/Frank ENGEHAUSEN/Jürgen SCHUHLDEN-KRÄMER (Hgg.), Aufbrüche und Krisen. Karlsruhe 1918–1933, Karlsruhe 2020, S. 117–140.

¹⁶ Erwin REDSLOB, Die staatlichen Feiern der Reichsregierung, in: Gebrauchsgraphik 1925, S. 54.

zu dem der Reichspräsident die Plaketten stiftete. Seit Mitte der 1920er-Jahre trat eine festliche Parade durch die Berliner Innenstadt hinzu, die das Berliner Tageblatt 1928 folgendermaßen beschrieb: *Unter Fackeln und Musik gehen im gleichen Schritt und Tritt Ehepaare, Kinder, junge Burschen mit ihren Mädchen, Frauen und Männer aller Stände und Berufe, es geht das Volk. Wer das gesehen hat, der hat nicht nur einen organisierten Fackelzug gesehen, sondern die Feier eines ganzen Volkes und das Bekenntnis eines ganzen Volkes*¹⁷. In einigen Ländern, vor allem in Preußen, traten jedoch neben das behördlich von oben nach unten verordnete Feiern auch volkspädagogische Bemühungen in Form von Schulfeiern, Sportfesten und staatsbürgerlicher Erziehung¹⁸. Hinzu kamen in allen Ländern des Reichs kommunale Verfassungsfeiern, deren Durchführung jedoch von den lokalen Entscheidungsträgern abhing.

Neben die amtlich verordneten Festakte traten zusehends aber auch große Verfassungsfeiern, die auf die Initiative von staatsloyalen politischen Parteien, Verbänden und Vereinen zurückgingen. Allen voran ist hier das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold zu nennen, das 1924 als ein neuer Akteur im Festreigen auf den Plan trat. Der Wehrverband zum Schutz der demokratischen Republik war im Februar 1924 in Magdeburg als Reaktion auf die rechts- und linksradikalen Umsturzversuche des Jahres 1923 von Mitgliedern der Parteien der Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP sowie von Gewerkschaftern gegründet worden. Otto Hörsing, der langjährige Bundesvorsitzende des Reichsbanners, bezeichnete 1931 seinen Verband, der sich vor allem auch als Vereinigung von Kriegsveteranen verstand, als überparteiliche Schutzorganisation der Republik und der Demokratie im Kampf gegen Hakenkreuz und Sozialisten¹⁹. De facto waren jedoch rund neunzig Prozent der Mitglieder Sozialdemokraten. Die vom Reichsbanner ab 1924 jährlich am 11. August in fast allen größeren Städten des Reichs organisierten Verfassungsfeiern galten als groß angelegte Bekenntnisse für die Republik und konnten tatsächlich den Charakter von Massenveranstaltungen für sich beanspruchen. Unter dem Motto Verfassungstag ist Volkstag zogen die Feiern Tausende von Menschen an. 1925 war bei der zentralen Feier in Berlin gar von 600.000 Besuchern die Rede; die Presse sprach von der größten Kundgebung seit Bestehen der Republik²⁰. Darüber hinaus aber gelang es dem Reichsbanner mit diesen Inszenierungen in Form von Straßenfesten und Festumzügen, Verfassungsfeiern auch dort durchzuführen, wo sich die jeweiligen Landesregierungen dagegen ausgesprochen hatten.

¹⁷ Zitiert bei ROSSOL (wie Anm. 1), S. 276.

¹⁸ Vgl. Thomas KOINZER, Die Republik feiern. Weimarer Republik, Verfassungstag und staatsbürgerliche Erziehung an den höheren Schulen Preußens in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, in: *Bildung und Erziehung* 58 (2005), Heft 1, S. 85–103.

¹⁹ Franz OSTERROTH/Dieter SCHUSTER, *Chronik der deutschen Sozialdemokratie*, Bd. 2: Vom Beginn der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Bonn 1980, 22. Februar 1931 (electronic ed. Bonn: FES Library 2001). Zum Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold in Baden, Württemberg und Hohenzollern vgl. Marcel BÖHLES, *Im Gleichschritt für die Republik. Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold im Südwesten, 1924 bis 1933*, Essen 2016.

²⁰ Vgl. www.reichsbanner.de/reichsbanner-geschichte/bekenntnis-zur-republik/verfassungsfeiern (abgerufen am 28.09.2019).

Nadine Rossol hat herausgearbeitet, dass die Verfassungsfeiern einerseits zwar überwiegend staatlich organisierte Feiern waren, dass sie aber andererseits nicht nur von oben nach unten funktionierten, sondern bald auch ein breites Repertoire an gesellschaftlich initiierten Feierlichkeiten umfassten – allerdings mit großen regionalen Unterschieden²¹. Die staatlich verordneten Feiern hingegen entwickelten sich zu einem festen offiziellen Programm, das zum zehnten Jahrestag 1929 einen gewissen Höhepunkt erreichte²². Selbst die Bürgerblockregierungen der Weimarer Republik ließen den Nationalfeiertag in seiner Grundstruktur unangetastet, allerdings variierten die Intensität der Feierlichkeiten und vor allem ihre finanzielle Ausstattung enorm. Darüber hinaus ist zu betonen, dass dem Verfassungstag nur wenig Zeit blieb, eine feste Tradition auszubilden. Aus bescheidenen Anfängen des Jahres 1921 heraus bremste bereits 1923 die Hyperinflation die Feierlichkeiten. 1930 stand der Verfassungstag bereits im Schatten der Weltwirtschaftskrise, wurde aber – ebenfalls mit großen Unterschieden in den Ländern – zumindest bis 1931/32 noch begangen²³. 1932 hielt auch das Präsidialkabinett Franz von Papen noch eine Feierstunde im Reichstag ab, der allerdings Abgeordnete von SPD und NSDAP fernblieben. Reichskanzler von Papen sprach hier bereits nicht mehr das traditionelle Hoch auf die Verfassung aus, sondern betonte den *Aufbruch der nationalen Bewegung*. Reichsinnenminister Wilhelm von Gayl (DNVP) resümierte: *Alle Versuche, den Verfassungstag zu einem gemeinsamen, volkstümlichen Festtag zu gestalten, sind bisher fehlgeschlagen. Es genügt, offen zu bekennen, dass die Verfassung nicht einigt, sondern trennt*. Im Mittelpunkt dieser letzten Verfassungsfeier der Republik stand die angestrebte Reform der Reichsverfassung durch die Gegner der Republik²⁴. Hinzu kam, dass der 11. August nicht nur den 9. November als Erinnerungstag der Revolution von 1918 sowie den 18. Januar 1871 als Erinnerungsanlässe zur Konkurrenz hatte, sondern in zunehmendem Maße auch den 9. November 1923, an dessen Jahrestagen die Nationalsozialisten nach der Aufhebung des Parteiverbots ab 1925/26 den gescheiterten Hitlerputsch feierten.

²¹ ROSSOL (wie Anm. 1), S. 274–276.

²² Die Feierlichkeiten in diesem Jahr 1929 werden als besonders „imposant“ beschrieben; vgl. Gotthard JASPER, *Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922 bis 1930*, Tübingen 1963, S. 234. Die Reichsregierung veröffentlichte zu diesem Jubiläum ein Gedenkbuch: *Deutsche Einheit – Deutsche Freiheit. Gedenkbuch der Reichsregierung zum 10. Verfassungstag 11. August 1929*, hg. von der Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin 1929. Die Reichszentrale für Heimatdienst, die seit 1918 bestehende Informations- und Bildungseinrichtung des Deutschen Reiches, brachte zu diesem Jubiläum einen großformatigen Band heraus: *10 Jahre Weimarer Verfassung. Die Verfassungsreden bei den Verfassungsfeiern der Reichsregierung, Berlin 1929*. Flankiert wurde die publizistische Maßnahme von der Herausgabe einer Broschüre, die in großer Auflage verteilt wurde: *Zum zehnten Verfassungstag. Eine Zusammenstellung von Reden, Zitaten, Gedichten, Daten und Vorschlägen zur Ausgestaltung von Verfassungsfeiern*, Berlin 1929.

²³ Vgl. SCHELLACK (wie Anm. 12), S. 254–260.

²⁴ Zitiert aus der Deutschen Zeitung vom 11.08.1932 bei POSCHER (wie Anm. 6), S. 17. Vgl. auch Stuttgarter Neues Tagblatt vom 11.08.1932.

II. Konservative Parteien in den Regierungen Württembergs

*Das Schlagwort vom „Kampf gegen das System“ versagt in Württemberg, weil es das „System“ gar nicht gibt*²⁵. Mit diesem Zitat stellte sich der württembergische Staatspräsident Eugen Bolz im April 1932 gegen die Agitation der Nationalsozialisten. Er begründete damit zugleich, warum die NSDAP in Württemberg im reichsweiten Vergleich relativ schwach abschnitt, obwohl die klassischen Parameter – überwiegend protestantisch, kleinstädtisch und landwirtschaftlich geprägt – eher für einen überdurchschnittlichen Erfolg in Württemberg sprachen. In der Tat: Wenn man unter dem zeitgenössischen Kampfbegriff des »Systems« die klassische Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP versteht, so hat diese Gründungskoalition der ersten deutschen Demokratie in Württemberg – anders als etwa in Baden – nur kurz regiert. Die SPD hatte sich in Württemberg bereits 1920 und nach einer Phase der Tolerierung dann endgültig 1923 aus der Regierungsverantwortung zurückgezogen. Korrekt müsste man sagen, sie wurde vor allem von Eugen Bolz und anderen führenden Kräften im Zentrum aus der Regierungsverantwortung gedrängt, weil man den Sozialdemokraten bei Koalitionsverhandlungen hartleibig das zentrale Innenministerium verweigerte.

Bereits ab Mai 1924 wurde Württemberg von einer schwarz-blauen Koalition aus Zentrum, Bürgerpartei und Bauernbund regiert, mit Eugen Bolz vom Zentrum und Wilhelm Bazille von der Bürgerpartei als den zentralen politischen Figuren. 1930 wurde diese Koalition zu einer gesamtbürgerlichen Regierung (Bürgerblock) unter Einschluss der DDP und der DVP erweitert. Dabei zeigten sich als föderale Spezifika: Das württembergische Zentrum war im Vergleich zu seinem badischen oder zu seinem Pendant auf Reichsebene immer etwas weiter rechts einzuordnen. Die protestantische Bürgerpartei ist hingegen im Vergleich zu ihrer Mutterpartei, der DNVP, eher als gemäßigt zu verorten. Als regionale Besonderheit trat der Bauernbund als rein landwirtschaftliche Interessenpartei hinzu. Anders als in vielen anderen deutschen Ländern war der Bauernbund in Württemberg eine eigenständige politische Kraft mit kaum zu überschätzender Bedeutung. Bereits bei den Landtagswahlen im Mai 1924 wurde er in 29 der 63 Wahlkreise die stärkste politische Partei. In der überkonfessionellen Koalition von Zentrum und Bürgerpartei, von konservativem Katholizismus und Protestantismus, bildete der Bauernbund das Scharnier.

Diese schwarz-blaue Koalition verwirklichte seit 1924 in Württemberg vieles von dem, was in anderen deutschen Ländern dem Protest der NSDAP Dynamik verlieh: eine stark an den Interessen des Mittelstands und der Landwirtschaft ausgerichtete Politik sowie die Umsetzung konservativer Forderungen und Werte in der Schul- und Bildungspolitik. Nicht zuletzt in dieser Konstellation liegt einer der Gründe für die organisatorische Schwäche und das vergleichsweise schwache Abschneiden der NSDAP in Württemberg. Kurz gesagt: Im rechtskonservativ regierten Würt-

²⁵ Deutsches Volksblatt vom 23.04.1932. Zum Folgenden vgl. Reinhold WEBER, Bürgerpartei und Bauernbund in Württemberg. Konservative Parteien im Kaiserreich und in Weimar, Düsseldorf 2004.

temberg fehlte den rechtsextremen Kräften die Angriffsfläche gegen das »Weimarer System«.

Diese schwarz-blaue Regierungskoalition, die aufgrund der Verfasstheit der deutschen Gesellschaft und der „Ekschranken“²⁶ zwischen den sozialmoralischen Milieus als widernatürlich galt und in keinem der anderen deutschen Länder sowie auf Reichsebene nur für kurze Zeit praktiziert wurde, funktionierte in Württemberg recht geräuschlos. Darüber hinaus: Anders als etwa in Preußen gab es in Württemberg praktisch keinen verfassungsfeindlichen Monarchismus. Gerade die Bürgerpartei als die Nachfolgerin der Deutschkonservativen hatte sich sofort im November 1918 öffentlich vom Kaiser distanziert. In Württemberg selbst kam hinzu, dass der präsumtive Thronfolger Herzog Albrecht aus der katholischen Linie des Hauses Württemberg stammte. Den protestantischen Konservativen und Anhängern der Monarchie war dann die Republik wohl doch lieber als ein katholischer König.

Wie lässt sich nun die Haltung der württembergischen Konservativen in Verfassungsfragen charakterisieren? Zunächst blieb das Narrativ dominant, wonach im November 1918 die alte württembergische Verfassung von 1819 durch die Revolution und gegen die Mehrheit der Bevölkerung gewaltsam beseitigt worden sei. Dabei ist interessant zu sehen, dass die demokratische Verfassung des freien Volksstaats Württemberg zwar vom linksliberalen Naumann-Anhänger Wilhelm von Blume maßgeblich formuliert worden war, aber von Wilhelm Bazille, dem späteren deutschen Staatspräsidenten (1924–1928), über die gesamten 1920er-Jahre hinweg kommentiert wurde. Sein kleiner Verfassungskommentar unter dem Titel *Die Verfassung Württembergs vom 25. September 1919* erschien bis 1933 in sechs Auflagen.

Insgesamt gab es bei den württembergischen Rechtskonservativen keine klare verfassungspolitische Linie. Vielmehr zeigte sich eine heterogene Mischung von Zielvorstellungen, die zwischen antirepublikanisch-reaktionär – siehe die Haltung von Bürgerpartei und Bauernbund zum Kapp-Lüttwitz-Putsch im März 1920 – und reformkonservativ-etatistisch oszillierten. Man könnte es auch realistischen Pragmatismus oder einfach nur die dilatorische Behandlung der Systemfrage nennen. Kurzum: Man spekulierte auf konservativer Seite auf eine schrittweise Umformung der parlamentarischen Demokratie hin zu einem wie auch immer gearteten autoritären System. Ziel sei es zwar, so immer wieder die Verlautbarungen der Rechtskonservativen, die Verfassung zu ändern, aber eben nur auf gesetzlichem Wege. Im Landtag trat die Bürgerpartei insgesamt als systemintegrierter Konservatismus auf. Immer wieder wurde dabei auch von einem Tory-Konservatismus gesprochen – mit pragmatischem Republikanismus und weitgehender, aber insgesamt eher taktisch motivierter Systemakzeptanz²⁷.

²⁶ Dieter LANGEWIESCHE, „Volksbildung“ und „Leserlenkung“ in Deutschland von der wilhelminischen Ära bis zur nationalsozialistischen Diktatur, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 14 (1989), S. 108–125, hier S. 110.

²⁷ Vgl. u. a. auch zur Definition des Tory-Konservatismus Thomas MERGEL, Das Scheitern des deutschen Tory-Konservatismus. Die Umformung der DNVP zu einer rechtsradikalen Partei 1928–1932, in: HZ 276 (2003), S. 323–368. Trotz schwerster Bedenken hatten neun der

Unter dem auch in der landesgeschichtlichen Forschung lange dominierenden Topos des ruhigen und stabilen Württemberg wird jedoch vielfach vergessen, dass sich das Land Anfang der 1920er Jahre zu einem beliebten Tummelplatz radikaler Antisemiten sowie völkischer Vereine und Verbände entwickelt hatte. Im Sommer 1922 hatten die Zentrumsminister Eugen Graf (Inneres) und Eugen Bolz (Justiz) im Zuge der Republikschutzgesetzgebung als oberste Verfassungshüter vom württembergischen Landespolizeiamt zwei Dossiers über die rechtsradikalen Verbände im Land anfertigen lassen. Fazit war dabei, dass es aus polizeilicher Sicht keinen Anlass zum Verbot eines Verbandes gebe. Allerdings wurde auch bemerkt, dass die Gefahr bestünde, dass Agitatoren von Verbänden, die in anderen Ländern verboten waren, nach Württemberg kommen und dort verstärkt auftreten könnten²⁸. Das dominierende Narrativ war also: Radikaler Nationalismus, Antisemitismus und Antirepublikanismus seien in Württemberg Importprodukte.

Im Zuge des Republikschutzgesetzes wurde in Württemberg kein einziger der annähernd hundert Verbände, die auf Reichsebene oder in anderen Ländern verboten waren, restriktiven Maßnahmen unterworfen²⁹. Der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund etwa, einer der Durchlauferhitzer von der Vaterlandspartei hin zur NSDAP, war im ganzen Reich verboten, nur eben in Bayern und Württemberg nicht, wo er rund 1.400 Mitglieder zählte. Sein Mitbegründer und Hauptgeschäftsführer Alfred Roth, einer der prominentesten Antisemiten Deutschlands und gebürtiger Stuttgarter, zog deshalb 1923 nach seiner Verurteilung durch den Staatsgerichtshof in Leipzig wegen antisemitischer Angriffe gegen Walther Rathenau von Hamburg in seine Geburtsstadt zurück, wo ihm die Süddeutsche Zeitung, das landesweite Organ

elf Abgeordneten der Bürgerpartei und zehn der 14 Abgeordneten des Bauernbundes bei der Verabschiedung der württembergischen Landesverfassung am 25. September 1919 zugestimmt. Die Bedenken bezogen sich dabei auf die Absenkung des Wahlalters auf 20 Jahre sowie auf die schrankenlos eingeführte parlamentarische Regierungsweise, der man gerne einen direkt vom Volk gewählten Staatspräsidenten entgegengesetzt hätte. Württemberg war damit eines der wenigen Länder, in denen die rechtskonservative Opposition mehrheitlich der demokratischen Verfassung zustimmte; vgl. dazu WEBER (wie Anm. 25), S. 365.

²⁸ HStAS E 151/03 Bü 571 und 697–699 mit den Dossiers vom 13.07.1922 und vom 03.08.1922.

²⁹ HStAS E 151/03 Bü 698 mit einer Liste der im Reich verbotenen Gruppierungen. Noch im Juni 1924 waren im Reich 44 Vereine und Verbände verboten, keiner davon aber in Württemberg; vgl. HStAS E 130 b Bü 1941. Obwohl die zunehmenden Aktivitäten der rechtsradikalen Verbände, oftmals kaschiert als Regiments- oder Gedächtnisfeiern, in der Presse kontrovers diskutiert wurden und es rund um die Ermordung von Walther Rathenau zu einigen rechtsextremistischen Vorfällen im Land gekommen war, blieb das Staatsministerium in dieser Hinsicht äußerst defensiv. Schon im Juli 1922 hatte Staatspräsident Hieber erwähnt, er habe Berichte darüber, dass der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund ein Verzeichnis politisch tätiger Juden führe. Auch SPD-Minister Wilhelm Keil forderte ein Verbot, aber Justizminister Bolz betonte immer wieder, man müsse zurückhaltend sein, weil sonst das Volk niemals zur Ruhe komme und weil man aus einer bloßen Stimmung heraus keine Verbote von Organisationen aussprechen könne; vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg, Zweiter Band: Das Kabinett Hieber und das Kabinett Rau, Juli 1920 – Mai 1924, 2 Teilbde., Stuttgart 2017, S. 681–684, 686–688 (Protokolle des Staatsministeriums vom 19.07.1922 und vom 24.07.1922).

der hiesigen Bürgerpartei, schon länger die Spalten für antisemitische Hetztiraden geöffnet hatte.

Im Oktober 1923 gründete sich in Stuttgart der Württembergische Landesverband der Vereinigten Vaterländischen Verbände, ein Zusammenschluss von rund 25 antirepublikanischen, völkischen und antisemitischen Vereinen und Verbänden, darunter der Alldeutsche Verband, die Bismarckjugend, der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund, der Verband nationalgesinnter Soldaten und anfangs auch die württembergische NSDAP. Wenig später, im Mai 1924, kam es dann zur Bildung einer Einheitsliste mit der württembergischen Bürgerpartei bei den Landtags- und Reichstagswahlen. Württemberg war damit das einzige deutsche Land, in dem es bei den Wahlen von 1924 zu einer derartigen Verbindung unter der Bezeichnung Vaterländisch-Völkischer Rechtsblock kam. Dieser nach personellen Gesichtspunkten und nach Grad der Radikalität recht heterogene Zusammenschluss funktionierte zwar alles andere als reibungslos und die NSDAP scherte unter der Bezeichnung Völkisch-Sozialer Block auch recht rasch wieder aus dem Bündnis aus, aber bemerkenswert war die Kooperation allemal³⁰.

Dies führt zu einem weiteren Aspekt des angeführten Zitates von Eugen Bolz, wonach es in Württemberg *das System* nicht gebe. In der Tat, das Land wurde (rechts-)konservativ regiert, ohne die als »Systemparteien« diffamierten Gründungsparteien der Republik, SPD und Linksliberale. Aber damit stellt sich eben auch die Frage, in welchem Maße die schwarz-blauen Regierungen überhaupt zu einer aktiven Verteidigung der demokratischen Verfassung bereit waren. Eugen Bolz, seit 1923 Innenminister, wehrte sich wiederholt gegen die vor allem von der SPD vehement erhobenen Forderungen, das Republikschutzgesetz strenger gegen die rechten Verbände anzuwenden. Inzwischen hatte er das bereits seit 1916 bestehende Instrument der »Schutzhaft« revitalisiert. Die junge Republik gestaltete er damit als verantwortlicher Minister für die Verfassung durchaus wehrhaft – aber vor allem eben gegen tatsächliche oder vermeintliche Bedrohungen von links. Im November 1923 ging Bolz zwar auch gegen die württembergischen Unterstützer des Hitlerputsches vor³¹, aber das klägliche Scheitern des Unternehmens in München dürfte ihn in seiner Fehleinschätzung der NSDAP und ihrer Korona an rechtsextremen Verbänden eher bestärkt haben. Auf dem rechten Auge sei Bolz zwar nicht blind gewesen, so sein Biograph Frank Raberg, aber er habe mit ihm doch erheblich schlechter gesehen. Auch wenn es spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 1932 kaum einen amtierenden Regierungschef in einem der deutschen Länder gab, der ähnlich aktiv gegen die Nationalsozialisten vorging³², so gilt es doch auch, diese Entwicklung von Eugen Bolz zur Kenntnis zu

³⁰ Vgl. hierzu WEBER (wie Anm. 25), S. 262–272.

³¹ Eines der wenigen Beispiele, bei denen Bolz massiv gegen einen Vertreter der radikalen Rechten vorging, war der Hauptmann a. D. Ludwig Steyrer, der als militärischer Leiter der Sturmabteilung der NSDAP am 09.11.1923 in »Schutzhaft« genommen wurde. Vgl. hierzu HStAS E 130b Bü 2095.

³² Vgl. Frank RABERG, Eugen Bolz. Zwischen Pflicht und Widerstand, Leinfelden-Echterdingen 2009, S. 134 sowie Reinhold WEBER, Eugen Bolz (1881–1945). Christ und Staatspräsi-

nehmen und ihn nicht nur aus der Ex-post-Perspektive seines aktiven Widerstands gegen den Nationalsozialismus zu bewerten. Es ist geradezu eine tragische Ironie der Geschichte, dass Bolz, der als Innenminister die »Schutzhaft« als Zwangs- oder Vorbeugungsmittel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Württemberg wieder eingeführt und vor allem gegen Kommunisten eingesetzt hatte, selbst im Juni 1933 zum Opfer dieser Maßnahme wurde. Noch wenige Wochen zuvor hatte er in Württemberg die polizeilichen Maßnahmen nach der »Reichstagsbrandverordnung« durchführen lassen und Landtagsabgeordnete der KPD auf den Hohenasperg wegsperrern lassen. Nun wurde er selbst zum Opfer politischer Willkür.

III. Verfassungsfeiern der württembergischen Regierungen

Spiegelbildlich zum juristischen Schutz der Republik gegen ihre Feinde drängt sich auch beim konstruktiven Republikschutz, also bei der Frage nach den Bemühungen der württembergischen Regierungen, eine lebendige Verfassungskultur in Form von Verfassungsfeiern oder ähnlichen, auch emotionalen oder affektiven Wertschätzungen gegenüber der Republik aufzubauen, der Eindruck der unterlassenen Hilfeleistung auf. Eine positive Identifikation mit dem Verfassungstag war innerhalb der schwarz-blauen Regierung allenfalls vom Zentrum zu erwarten, kaum aber von der Bürgerpartei oder dem Bauernbund. Dass man sich vor allem auf protestantisch-konservativer Seite in der Presse kritisch zum Verfassungstag äußerte, war vor dem bereits geschilderten Hintergrund gewissermaßen selbstverständlich – ja vielmehr noch zentraler Baustein in der rechtskonservativen Strategie zur Delegitimierung der Demokratie und der republiktreuen politischen Gegner. Mit der Verfassungsfrage wurde polarisiert, die Absage an die Verfassungsfeiern war Teil des Kampfes gegen die Republik.

Dabei waren die Anfänge in Württemberg durchaus vielversprechend gewesen. Die demokratische Verfassung des freien Volksstaates Württemberg war am 26. April 1919 verabschiedet worden und am 20. Mai 1919 in Kraft getreten. Weil sie in einigen Punkten – etwa bei den württembergischen Reservatrechten im Militärwesen oder im Post- und Bahnwesen – der Reichsverfassung widersprach, musste sie nach dem August 1919 überarbeitet werden und trat schließlich in ihrer endgültigen Fassung am 25. September 1919 in Kraft, gewürdigt mit einer Festsitzung des Landtags im Großen Haus des Landestheaters in Stuttgart. Am Vorabend war mit einem Festakt im Ordenssaal des Schlosses Ludwigsburg dem dort genau vor einhundert Jahren zuvor besiegelten Verfassungsvertrag für das Königreich Württemberg gedacht worden. Interessant ist dabei zu sehen, dass sich vor allem der Sozialdemokrat Wilhelm Keil bewusst in diese Kontinuitäts- und Traditionslinie stellte, galt die erste württembergische Verfassung von 1819 doch als fortschrittlich und evolutionär weiterentwickelt.

dent im Widerstand, in: Ines MAYER/Reinhold WEBER (Hgg.), *Menschen, die uns bewegten. 20 deutsche Biografien im 20. Jahrhundert*, Köln 2014, S. 92–99.

Hier dürfte es in erster Linie darum gegangen sein, der demokratischen Verfassung von 1919 eine historische Legitimität zu verleihen. Die Konservativen um Wilhelm Bazille kritisierten wiederum diese Vorgehensweise vehement³³. Wolfram Pyta hat für derartige bewusste Traditionssuchen konstatiert: „In der Umbruchphase nach 1918 warfen Monarchien sogar noch einen funktionalen Nutzen ab, weil sie einen Stabilitätsanker bilden und damit eine wichtige Integrationsfunktion erfüllen konnten, um traditionalistische Kräfte mit der Demokratie zu versöhnen“³⁴. Dieser Aspekt dürfte nicht zu vernachlässigen sein, dennoch lässt sich über die Sinnhaftigkeit dieser Symbolik sicherlich auch trefflich diskutieren.

Insgesamt aber wurde für den 25. September 1919 ein durchaus beeindruckendes Programm beschlossen, wenngleich nicht sicher ist, ob es auch tatsächlich umgesetzt wurde: Es sollte unter anderem Schulfeiern im ganzen Land geben, eine Denkmünze sollte geprägt werden, so wie bereits 1819 sollten Verfassungseichen gepflanzt, lokale Feiern angeregt, die Truppen auf die Reichsverfassung vereidigt und öffentliche Gebäude mit den Landesfarben beflaggt werden. Am 25. September 1919 wurde schließlich auch das neue württembergische Wappen herausgegeben³⁵. Für die Folgejahre ist in Sachen Landesverfassung – abgesehen von wenigen Würdigungen in der Presse – jedoch Fehlanzeige zu vermelden. Nun gilt zwar auch für die Gegenwart, dass Landesverfassungen ein Schattendasein fristen und nur selten Gegenstand von Feierlichkeiten sind, aber bemerkenswert ist diese gänzliche Lücke für die Jahre ab 1920 dennoch. Die Landesverfassung als Herzstück der Demokratie wurde hier aktiv beschwiegen.

Ergiebiger ist der Blick auf die Reichsverfassung und auf den Umgang mit dem 11. August als Verfassungstag in Württemberg. Auch hier waren die Anfänge vielversprechend. Zunächst hatte die demokratisch geführte Regierung unter Johannes Hieber (DDP) die Initiativen aus dem Reich aufgegriffen und dafür gesorgt, dass nicht nur in Stuttgart, sondern auch in möglichst vielen Oberamtsstädten Verfassungsfeiern stattfanden. Zwar bedauerte Staatspräsident Hieber, dass der Feiertag in die Ferien- und Reisezeit fiel, aber das Anliegen unterstützte er dennoch. So wurde im Staatsministerium beschlossen, einen entsprechenden Erlass an die Oberamts- und Stadtvorstände herauszugeben. Von Regierungsseite wurde sogar angeboten, die Kosten zu übernehmen. Darüber sollten vor allem auch die demokratischen Parteien SPD, DDP, DVP und Zentrum vor Ort mit einbezogen werden. Aus den Landesvorständen der vier genannten Parteien kam dazu auch die Zustimmung, während die Bürgerpartei

³³ Paul SAUER, Württemberg in der Weimarer Republik, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 4: Die Länder seit 1918, Stuttgart 2003, S. 73–149, hier S. 82.

³⁴ Wolfram PYTA, *Demokratiekultur. Zur Kulturgeschichte demokratischer Institutionen*, in: LEHNERT (wie Anm.1), S. 23–45, hier S. 29.

³⁵ Vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg*, Erster Band: Die provisorische Regierung und das Kabinett Blos. November 1918–Juni 1920, Stuttgart 2013, S. 316–318 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 03.09.1919).

mehrfach in der Presse verlauten ließ, sie könne sich aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht an Verfassungsfeiern beteiligen³⁶.

Staatspräsident Hieber selbst sollte sowohl 1921 als auch 1922 auf Einladung von Reichskanzler Joseph Wirth bei der zentralen Feier in Berlin als Redner auftreten. Offenbar war es beide Male schwierig gewesen, einen namhaften und überparteilich akzeptierten Redner zu finden. 1921 hatte unter anderem der Historiker Hermann Oncken aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, in seinem Schreiben aber auch bezweifelt, ob eine Feier *aufgrund der schwankenden Entscheidungen über Oberschlesien* überhaupt Resonanz finden würde. Gleichzeitig sprach er sich dafür aus, den 18. Januar als Feiertag gleichberechtigt neben den 11. August zu stellen. Nach dieser Absage wurde Johannes Hieber aufgefordert, der jedoch am 3. August an Wirth schrieb: *Bei längerer Überlegung kann ich mich immer weniger dem Eindruck entziehen, daß die für den 11. August beabsichtigte Verfassungsfeier in eine außerordentlich ungünstige Zeit fällt, nicht bloß wegen der ungewöhnlichen Spannung der außenpolitischen Lage, sondern auch wegen der Jahreszeit, die ohne Zweifel eine Reihe von Beamten, Gelehrten usw. von Berlin fernhält. Die weitaus meisten Minister z. B. der einzelnen Länder werden im Urlaub sein und sich kaum bewegen lassen, zum 11. August nach Berlin zu fahren. Ich vermag mir auch einen besonderen Eindruck einer solchen Feier auf weitere, insbesondere gegnerisch gesinnte Kreise nicht zu versprechen, fürchte im Gegenteil die Fortsetzung und Steigerung der gewohnten hämischen Kritik von rechts und von der äußersten Linken. – Alle diese Erwägungen lassen in mir die richtige Stimmung für eine Rede bei der geplanten Feier nicht aufkommen, ich müßte sie mir förmlich abquälen. Dabei kommt nichts Vernünftiges, jedenfalls nichts Wirkungsvolles und Packendes heraus.* In der Folge schlug Hieber vor, die Feier gänzlich ausfallen zu lassen oder zumindest ihn von der Aufgabe zu entbinden. Wirth insistierte per Telegramm: Das Programm sei bereits gedruckt und Hiebers Rede in der Presse angekündigt. Außerdem sei er *eine nicht zu ersetzende Kraft* und möge doch seine Bedenken zurücksetzen. Letztendlich entschuldigte sich Hieber per Telegramm: Er sei an *ruhrartigem Fieber* erkrankt und *bedauere lebhaft*. Die Rede hielt letztlich Reichskanzler Wirth selbst. 1922 sollte sich das Prozedere wiederholen³⁷.

Wie 1921 die Resonanz auf die Verfassungsfeiern in den württembergischen Oberamtsstädten war, ist insgesamt schwer abzuschätzen. Für 1922 findet sich jedoch in einer Pressesammlung des Staatsministeriums umfangreiches Material aus allen Landesteilen. In zahlreichen Artikeln etwa aus Kirchheim unter Teck, Calw, Crailsheim, Mergentheim, Münsingen, Tuttlingen, Reutlingen, Göppingen, Heilbronn,

³⁶ BAUMANN, Protokolle Bd. 2 (wie Anm. 29), S. 690 f. (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 01.08.1922); vgl. auch HStAS E 130 b Bü 1930 mit einer umfangreichen Pressesammlung.

³⁷ Kabinettsitzung vom 09.08.1921, in: Ingrid SCHULZE-BILINGMAIER (Bearb.), Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinete Wirth I und II, Bd. 1: Mai 1921 bis März 1922, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Nr. 65, S. 194 mit Anm. 1 (www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/1001/wir/wir1p/kap1_2/kap2_68/index.html; abgerufen am 11.10.2019) sowie HStAS E 130 b Bü 1930 (Telegramm Wirth an Hieber vom 05.08.1921).

Ludwigsburg oder Tübingen wurde von guten Besucherzahlen, teilweise sogar von Menschenmassen berichtet. Vor Ort hatten sich vor allem SPD und DDP stark engagiert. Erfolgreich verliefen die Feiern auch dort, wo man angesichts des heißen Sommerwetters auf den späten Nachmittag und auf öffentliche Plätze ausgewichen war. Spärliche Besucherzahlen wurden hingegen – sicherlich nicht repräsentativ – aus dem Oberland (z. B. Wangen, Saulgau, Biberach) gemeldet. In Nürtingen lehnte die Bürgerpartei wegen des Republikschutzgesetzes eine Teilnahme ab, während die sozialdemokratische Presse in Esslingen beklagte, dass der mangelnde Besuch gezeigt habe, dass der größte Teil des Bürgertums eine Abneigung gegen alles habe, *was nach Republik riecht*. Die Aufforderung zur Beflaggung privater Gebäude sei hier völlig ignoriert worden. In Ravensburg wurde moniert, dass neben der Deutschlandflagge auch die Flagge des Königreichs Württemberg zu sehen gewesen sei. In Herrenberg, einer Hochburg des Bauernbundes, hatte der Stadtrat generell eine Verfassungsfeier abgelehnt. In Stuttgart wiederum sei die ganze Stadt beflaggt gewesen und es fanden sogar zwei Veranstaltungen statt: in der Liederhalle und im Garten des Cannstatter Kursaals. Bei der Veranstaltung in der Liederhalle war SPD-Minister Wilhelm Keil anwesend, die Rede hielt der DDP-Abgeordnete Wilhelm von Blume³⁸.

1923 standen die Verfassungsfeiern ganz unter dem Eindruck der Besetzung des Ruhrgebiets durch französische Truppen und der Hyperinflation. Dennoch wies Staatspräsident Hieber erneut die Oberamtsstädte an, Verfassungsfeiern durchzuführen, weil sich die Feiern im Vorjahr bewährt hätten. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die Feiern in schlichtem Rahmen durchzuführen seien und angesichts der Krisen auf sportliche und turnerische Vorführungen verzichtet werden solle. Anders als vom Reichsinnenminister vorgeschlagen, solle auch auf Festgottesdienste und feierliches Glockenläuten verzichtet werden, gleichzeitig seien aber die Feiern mit einem *besonderen Bekenntnis zu Rhein und Ruhr* zu verbinden. Von *ruhigen und bescheidenen*, aber überwiegend gut besuchten Feiern wurde aus Balingen, Backnang, Calw, Göppingen, Reutlingen und Crailsheim berichtet. In Stuttgart hieß es, die Feier mit dem früheren Staatspräsidenten Wilhelm Bos (SPD) sei noch besser als im Vorjahr besucht gewesen, und Johannes Hieber, der ja die reichsweite Bühne in Berlin gemieden hatte, engagierte sich als Festredner in Ulm. In Herrenberg hingegen hatte man erneut von einer Verfassungsfeier Abstand genommen – wegen der *trostlosen Lage* und anstehenden Erntearbeiten³⁹. Die Schwäbische Tageszeitung, das zentrale Presseorgan des Bauernbundes, drückte ihre Haltung zum Verfassungstag auf besonders krude Weise aus, und dies ausgerechnet am 9. November 1923, dem Tag des Hitler-Putsches in München. In einem Leitartikel von Gottfried Traub, Protagonist der Vaterlandspartei, Mitbegründer der DNVP und Beteiligter am Kapp-Lüttwitz-Putsch, hieß es: *Juden und Judengenossen benötigen wieder einmal einen religionsfreien Feiertag, deshalb den 11. August als Feiertag*⁴⁰.

³⁸ HStAS E 130 b Bü 1930.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Schwäbische Tageszeitung vom 09.11.1923.

Generell aber ist zu beobachten: Während einerseits in Bayern die Aufrufe des Reichsinnenministers völlig unbeachtet blieben und 1923 und 1924 sogar Feiern von einzelnen demokratischen Verbänden verboten wurden, andererseits in Baden die Landesregierung ein besonderes Engagement für den Verfassungstag an den Tag legte⁴¹, dürfte Württemberg bis 1923 etwa in der Mitte gelegen haben, wenn man die Intensität der Feierlichkeiten zum Verfassungstag auf einer Skala bewerten wollte.

1924, beim fünfjährigen Jubiläum der Verfassung, hatte bereits die schwarz-blaue Koalition Bazille-Bolz die Regierungsgeschäfte übernommen. War die Haltung der württembergischen Regierung zum Verfassungstag bislang als pflichtbewusst bis proaktiv unterstützend zu charakterisieren, bedeutete der Regierungswechsel nun den Übergang zur offenen Obstruktion. Gleichzeitig verdichtete sich der öffentliche Diskurs über die Verfassungsfeiern. Am Verfassungstag selber widmete sich vor allem die sozialdemokratische Donau-Wacht aus Ulm der Verfassung. Neben einem flamboyanten Appel zur Würdigung des demokratischen Grundlagenwerks klagte sie an: *Die Hetze gegen Republik und Verfassung geht weiter, offenkundig lehnt sich das zweitgrößte deutsche Land, Bayern, gegen die Verfassung auf, und auch Württemberg kann unter der Regierung Bazille-Bolz keinen Anspruch darauf erheben, ein besonderer Hort der Republik und ihrer Einrichtungen zu sein. Die Farben der Republik dürfen bei uns ungestraft verhöhnt und verspottet werden. Von hohen Beamten des Volksstaates, die ihr Gehalt von der Republik beziehen, darf diese beschimpft und unterminiert werden, ohne dass die Regierung einschreitet.* Das liberale Stuttgarter Neue Tagblatt kam hingegen mit einem mahnenden Aufruf heraus, die Verfassung zwar zu würdigen, aber die Feierlichkeiten auch *à la Sozialdemokratie* nicht zu übertreiben, weil man damit das Gegenteil des Beabsichtigten erreiche⁴².

Nachdem im August 1924 regierungsamtliche Feierlichkeiten zum Verfassungstag gänzlich ausgeblieben waren, stellte der Sozialdemokrat Kurt Schumacher, inzwischen nicht nur Landtagsabgeordneter, sondern auch Stuttgarter Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, eine parlamentarische Anfrage. Geführt von der Reichsregierung, aber auch in einigen Ländern, hätten im ganzen Reich zahlreiche Verfassungsfeiern zur *Vertiefung des Staatsgedankens und der Ausbreitung der Erkenntnis, dass nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs die Erhaltung der nationalen und staatlichen Einheit Deutschlands der Weimarer Verfassung zu danken sei*, stattgefunden – nur eben nicht in Württemberg. Die Antwort des Staatsministeriums, gezeichnet von Staatspräsident Wilhelm Bazille, fiel kurz und harsch aus: Man habe von einer eigenen Feier abgesehen, weil man bereits am 3. August eine Gedenkfeier für die Gefallenen des Krieges veranstaltet habe. Eine Häufung solcher Feiern sei aber den *verfolgten Zwecken nur abträglich*. Außerdem liege der 11. August in der Ferienzeit, und solche Feiern würden *nach der bisherigen Erfahrung meistens den*

⁴¹ Vgl. JASPER (wie Anm. 22), S. 235; sowie BRAUN (wie Anm. 15).

⁴² Vgl. hierzu die Pressesammlung in HStAS E 130 b Bü 1931 (Donau-Wacht vom 09.08.1924 und Stuttgarter Neues Tagblatt vom 09.08.1924).

Eindruck des künstlich Gemachten hervorrufen und nur geringe Anteilnahme in der Bevölkerung finden⁴³.

Bazille zerschlug damit gewissermaßen im Handstreich das zart gediehene Pflänzchen der jungen Tradition von Verfassungsfeiern im Land und ignorierte dabei vor allem die zahlreichen positiven Berichte über Feiern in den Oberamtsstädten, die die Jahre zuvor im Staatsministerium fleißig gesammelt worden waren. Natürlich nutzte die Schwäbische Tagwacht die Antwort des Staatspräsidenten, um süffisant genau darauf hinzuweisen. Jeder Schulbub hätte sich diese Ausrede besser ausdenken können, so das Organ der württembergischen Sozialdemokratie. Offene Kritik an der Haltung Bazilles kam auch von Josef Andre, dem führenden Vertreter des christlichen Arbeiterflügels in der Zentrumspartei. Er betonte zwar, dass im Zentrum sowohl Republikaner als auch Monarchisten Platz haben müssten, verlangte aber doch ein deutlicheres Bekenntnis seiner Partei zur Verfassung – und für 1925 eine *ordentliche* Verfassungsfeier der Landesregierung. Im selben Jahr aber – und das betont die Sowohl-als-auch-Haltung des Zentrums – hatte Josef Andre am 18. Januar an einer *mit Glanz* durchgeführten Reichsgründungsfeier in Stuttgart teilgenommen und in der Presse betont, solch eine Feier müsse auch in der Demokratie möglich sein⁴⁴.

Der Wunsch des Zentrumsmanne Andre sollte nicht erfüllt werden, zumindest nicht von Seiten der württembergischen Regierung. Trotz der nachdrücklichen Aufforderung des Reichsinnenministers, in den Städten Verfassungsfeiern abzuhalten, dabei möglichst alle Bevölkerungs- und Berufskreise einzubinden, kirchliche Feiern und Schulfest abzuhalten und – wie üblich – die öffentlichen Gebäude zu beflaggen, überließ die Regierung Bazille-Bolz die Feierlichkeiten den Parteien und Verbänden im Land. Sowohl 1924 als auch 1925 engagierten sich laut Presseberichten vor allem SPD und DDP, wenngleich nun auch immer öfter von einer geringen Anteilnahme der Bevölkerung zu lesen war. Darüber hinaus organisierte das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 1924 in Ulm und 1925 in Stuttgart große Verfassungsfeiern. In Stuttgart trat 1925 Kurt Schumacher als Redner auf, umrahmt von einem Straßenfest mit Festumzug, der laut Zeitungsberichten bei schönstem Wetter Tausende Menschen angelockt haben soll⁴⁵.

Innerhalb der Landesregierung war es 1926 Justizminister Josef Beyerle vom Zentrum, der ein stärkeres Engagement in Sachen Verfassungsfeiern einforderte. Die Protokolle der Sitzungen des Staatsministeriums geben hier nochmals in aller Deutlichkeit Auskunft über die jeweilige Haltung der Ressortchefs und des Staatspräsidenten⁴⁶. Wilhelm Bazille betonte nochmals, dass sich die Bürgerpartei auch weiter-

⁴³ Der gesamte Vorgang ist dokumentiert in HStAS E 130 b Bü 1931 (Kleine Anfrage Nr. 51 vom 13.08.1924, Antwort vom 08.09.1924 sowie Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 12.07.1924).

⁴⁴ Vgl. hierzu die Pressesammlung in HStAS E 130 b Bü 1931 (Schwäbische Tagwacht vom 11.09.1924, Stuttgarter Neues Tagblatt vom 11.09.1924 und Anzeiger vom Oberland/Biberach vom 11.02.1924).

⁴⁵ Ebd. sowie Stuttgarter Neues Tagblatt vom 10.08.1925.

⁴⁶ HStAS 130 b Bü 1931 (Protokolle der Sitzungen des Staatsministeriums vom 21.06.1926 und vom 19.07.1927).

hin nicht an einer Verfassungsfeier teilnehmen könne, *da die Feier des Verfassungstags eine Feier der Linksparteien sei*. Beyerle insistierte und schlug vor, man könne sich doch als Gesamtregierung an Feiern beteiligen, die von der Reichsregierung und der Stadt Stuttgart gemeinsam organisiert würden. Eine Beschlussfassung im Kabinett blieb zunächst aus. Eine zusätzliche Schärfe kam nun in die Diskussion, weil Reichsinnenminister Wilhelm Külz (DDP) beschlossen hatte, die Verfassungsfeiern reichsweit zu intensivieren. Dort, wo sich Landesregierungen den Aufforderungen der Reichsregierung widersetzen, also etwa in Bayern und Württemberg, sollten sich hohe Reichsbeamte für Verfassungsfeiern engagieren, also etwa der jeweilige Präsident des Landesfinanzamtes oder das Spitzenpersonal der Reichsbahn. Die Verfassungsfeiern wurden nun zum Anlass heftiger Proteste der betroffenen Landesregierungen, die von einem *schweren Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder* sprachen und geradezu drohten, dies könne zu *schweren Reibungen zwischen den Reichs- und Landesbehörden führen*⁴⁷.

1927 wiederholten sich Vorgang und Argumente. Beyerle schlug eine Beteiligung der württembergischen Regierung an der Verfassungsfeier vor und verwies dabei auf die Reichsregierung, die Verfassungsfeiern durchführe, obwohl ihr auch deutschnationale Minister angehörten. Bazille verweigerte sich, wollte es aber Innenminister Bolz freistellen, sich zu beteiligen. Bolz wiederum führte die bekannten Argumente an: Er selbst sei am 11. August im Urlaub und er halte es auch nicht für nötig, dass die anderen Minister ihren Urlaub unterbrechen müssten. Schließlich wurde ein reichlich fauler Kompromiss gefunden: Bei der Stadt Stuttgart solle angeregt werden, dass auf der Einladungskarte für die Feier mit dem Redner Willy Hellpach (DDP), dem früheren badischen Staatspräsidenten, die Worte *unter Beteiligung von Reichs- und Landesbehörden* auftauchen sollten. Damit war für die folgenden Jahre der Modus vivendi gefunden: Die Landesregierung gab in dienstbeflissener Regelmäßigkeit und ohne weitere Unterstützung die Aufforderung der Reichsregierung an die Oberamtsstädte weiter, Feiern durchzuführen und öffentliche Gebäude zu beflaggen. Sie selbst zog sich aber aus der Affäre, indem sie die Organisation einer zentralen Verfassungsfeier der Stadt Stuttgart überließ und sich nur als Mitorganisator bezeichnete, ohne jedoch wirklich aktiv zu werden. Damit hatte man die Diskussion innerhalb des Staatsministeriums befriedet, vor allem aber hatte man den Verfassungstag dem parlamentarischen Raum und damit auch der parlamentarischen Debatte bzw. dem parteiübergreifenden Konsens entzogen und die Feierlichkeiten den Kommunen, Parteien und Verbänden überlassen. Zumindest aber beteiligte sich das erste Mal seit dem August 1923 wieder eine württembergische Landesregierung (teil-)offiziell an einer Verfassungsfeier.

1927 hatte nur Josef Beyerle an der Feier in der Stuttgarter Liederhalle teilgenommen, bei der erneut Willy Hellpach als Festredner aufgetreten war. Nach dem Verfassungstag war es Wilhelm Keil, der mit einer Kleinen Anfrage das fast schon ritualisierte Prozedere vervollständigte. Im ganzen Reich hätten sich Regierungen

⁴⁷ HStAS E 130 b Bü 1931 (Schriftwechsel vom 26.06.1926 und vom 22.07.1926).

und Kommunen, begleitet von gutem Erfolg, an den Verfassungsfeiern beteiligt. Der rege Zuspruch lege *Zeugnis ab von der wachsenden Beteiligung und dem erfreulichen Verständnis des deutschen Volkes für den Sinn der Weimarer Verfassung*, nur die württembergische Regierung sei abseits gestanden. Selbst der Reichspräsident habe seinen Erholungsurlaub verschoben, aber in Stuttgart sei nur ein Minister anwesend gewesen und der Staatsanzeiger habe dem Geburtstag der Verfassung kein einziges Wort gewidmet. Bazille antwortete zwei Monate später in gewohnter Manier: Man habe keinen Anlass gesehen, von der *jahrhundertealten württembergischen Überlieferung* abzugehen, keine Verfassungsfeiern durchzuführen. Verfassungsfeiern seien auch nur dann geboten, wenn der Wille des Volkes dies forderte. Solange die *politische Zerrissenheit des deutschen Volkes einen von den Gefühlen der ganzen Nation getragenen Nationalfeiertag nicht ermöglicht*, so Bazille, *liegt gegenseitige Duldung der verschiedenen Auffassungen allein im Interesse des Landes. Es muss also gleiche Freiheit bestehen für diejenigen, die den Verfassungstag begehen oder an Verfassungsfeiern teilnehmen wollen wie für diejenigen, die dies nicht tun*⁴⁸.

In den folgenden Jahren hatte sich der beschriebene Ablauf eingespielt. Die Regierungsmitglieder der Bürgerpartei versagten sich, Eugen Bolz war im August im Urlaub, nur Josef Beyerle erklärte sich bereit, an der Stuttgarter Feier anwesend zu sein. Eine erneute Schärfe kam 1928 ins Spiel, als sich die Bayerische Landwirtschaftskammer ganz generell gegen den politischen Feiertag aussprach, weil er mitten in die Erntezeit falle und aufgrund des Arbeitskräftemangels auch an einem Sonntag nicht auf die Verfassungsfeier Rücksicht genommen werden könne. Dieser Protestnote schloss sich – allerdings erfolglos – auch die Württembergische Landwirtschaftskammer an⁴⁹.

Fritz Schellack nannte in seiner Untersuchung die Jahre 1929 und 1930 „kurze Höhepunkte“ in der Geschichte der Feierlichkeiten zum Weimarer Verfassungstag⁵⁰. Für Württemberg ist hier eher das Fazit *business as usual* zu ziehen. Im reichsweiten Trend liegt Württemberg allerdings beim Befund von Bernd Buchner, wonach es mit dem Verfassungstag nach 1930 „rapide bergab“ ging⁵¹. Die drastische Verschlechterung der ökonomischen Lage sowie die massive Verschärfung der politischen Auseinandersetzungen vor allem durch das Anwachsen der republik- und verfassungsfeindlichen Kräfte ließen den republikanischen Feiertag am 11. August in den Hintergrund rücken. In den Protokollen des württembergischen Staatsministeriums verkam der Feiertag zur Randnotiz. Zwar kam es auch 1931 in Stuttgart zu einer zentralen Feier der Stadt – wie gewohnt unter formaler Beteiligung der Landesregierung und unter Anwesenheit der Minister Josef Beyerle und nun auch des neuen Kabinettsmitglieds Reinhold Maier von der DDP –, aber bereits hier kam es am Rande der Feier in der Liederhalle zu größeren Zusammenstößen zwischen Mitgliedern des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und republikfeindlichen Kräften, bei denen die Schutzpolizei ein-

⁴⁸ HStAS E 130 b Bü 1931 (Kleine Anfrage Nr. 315 vom 15.08.1927 und Antwort vom 28.10.1927).

⁴⁹ HStAS E 130 b Bü 1931 (Aktenvermerk vom 19.06.1928).

⁵⁰ SCHELLACK (wie Anm. 12), S. 259.

⁵¹ BUCHNER (wie Anm. 2), S. 344.

greifen musste. In einer Sitzung des Staatsministeriums hatte Staatspräsident Eugen Bolz bereits im Juli des Jahres auf diese Problematik hingewiesen und bemerkt, dass wohl dennoch nichts anderes übrig bleibe, als Aufmärsche zuzulassen⁵². Im Jahr 1932 stand die Verfassungsfeier schließlich ganz im Schatten der Regierungsbildung nach den Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932. Ansonsten verlief die Feier in Stuttgart nach der gewohnten Dramaturgie, immerhin aber ohne größere Störungen in der Stadt.

IV. Fazit

Verfassungsfeiern gelten gemeinhin als Maßstab einer konsensualen politischen Kultur und als Integrationsmittel für unterschiedliche Teilkulturen. Die Versuche der Reichsregierungen, den Weimarer Verfassungstag effektiv und als überparteiliches Integrationssymbol zu etablieren, scheiterten jedoch an der fehlgeschlagenen Aufwertung zum reichsweit einheitlichen Nationalfeiertag, an der Tatsache, dass große Teile der Gestaltung der Verfassungsfeiern den Ländern überlassen wurden, nicht zuletzt an der Zerstrittenheit der Parteien und der sozialmoralischen Milieus der Weimarer Gesellschaft über die Staatsform an sich – und damit spätestens ab 1931 an der Krise der Demokratie selbst. Statt zum Symbol eines nationalen demokratischen Konsenses wurde der Verfassungstag – zumindest was die regierungsamtlichen Bemühungen anbetrifft – nach vielversprechenden Anfängen eher zum Symbol des nationalen Grunddissenses. Der Konfliktpunkt war nicht nur der Verfassungstag oder die unterschiedlichen Konzepte, mit denen die Demokratie feierlich in Szene gesetzt werden sollte, sondern die Demokratie als Staatsform an sich⁵³.

Unabhängig von den regierungsamtlichen Feierlichkeiten gab es dennoch eine ganze Reihe von Ansätzen, bei den Verfassungsfeiern „eine Gemeinschaft der Demokraten sichtbar zu machen“⁵⁴. Allerdings blieb dieser Aspekt der demokratischen Selbstvergewisserung – mit großer föderaler Varianz – den republiktreuen Parteien und ihren Vorfeldorganisationen vorbehalten, allen voran der SPD und dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, mit deutlich weniger Empathie gefolgt von der DDP und schließlich dem Zentrum, das am Beispiel der Verfassungsfeiern seine politische Bandbreite zwischen Monarchisten und Demokraten und damit seine Anschlussfähigkeit für beide Gruppen demonstrierte. Der Rest der bürgerlichen Parteien, auch die DVP, verweigerte den konstruktiven Republikschutz, während die offenen Republikfeinde auf der extremen Linken und Rechten zunehmend an Boden gewannen. Die Verfassungsfeiern, in der Fläche überwiegend von Kommunen, Parteien und Verbänden ausgetragen, gerieten so mehr und mehr in den Strudel des Automatismus von Demonstration und Gegendemonstration. Verstärkt wurde damit auch in der Breite

⁵² Schwäbischer Merkur vom 11.08.1931 und HStAS E 130 b Bü 222 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 02.07.1931).

⁵³ Vgl. ROSSOL (wie Anm. 1), S. 279.

⁵⁴ Ebd., S. 273.

der Bevölkerung der Eindruck, dass Verfassungsfeiern eben doch in erster Linie Parteiangelegenheiten seien.

Der Blick auf Württemberg hat gezeigt, dass das Land ein Beispiel für die Mehrheit der deutschen Länder ist, die sich von Regierungsseite den Verfassungsfeierlichkeiten weitgehend entzogen. Anders als etwa im Nachbarland Baden war der 11. August als Feiertag nicht aufgewertet worden. Auf die anfängliche Unterstützung des Verfassungstages in den Jahren 1921 bis 1923 unter der Regierung Hieber folgte 1924 mit der Regierung Bazille-Bolz der radikale Umschwung und die offene Sabotage. Diese passive Praxis änderte sich erst 1928, als Eugen Bolz von Wilhelm Bazille das Amt des Staatspräsidenten übernahm. Bolz und vor allem Justizminister Josef Beyerle setzten sich damit zwar mit einem lauen Kompromiss gegen ihren deutschnationalen Koalitionspartner durch, aber mit mehr als dem Prädikat unterlassene Hilfeleistung ist auch diese Haltung der württembergischen Regierung nach 1928 nicht zu qualifizieren. Bereits beim präventiven, juristischen Schutz der Republik gegen ihre Feinde von rechts hatten die württembergischen Regierungen zwischen 1922 und 1924 – vorsichtig formuliert – zaghaft agiert. Beim konstruktiven Republikschutz, beim Aufbau einer demokratischen Festkultur, zeigte sich noch viel mehr, welches Obstruktionspotenzial die Länder gegen die Initiativen des Reichs hatten. Bei der Suche nach den Gründen für diese Haltung gilt es sicherlich auf die republikkritische bzw. -feindliche Haltung der rechtskonservativen Parteien hinzuweisen. Aber bereits 1963 hat Gotthard Jasper konstatiert, dass man auch auf die Masse der sogenannten „Vernunftrepublikaner“ schauen müsse: Viele von ihnen stellten wohl ihre ganze Kraft in den Dienst der Republik, aber feiern wollten sie deshalb doch nicht⁵⁵.

⁵⁵ JASPER (wie Anm. 22), S. 238.

Verfassungen und Unitarisierung in der frühen Weimarer Republik. Südwestdeutsche Sondierungen

von
CHRISTOPHER DOWE

I. Verflochtene Verfassungen und Verfassungswirklichkeiten

Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches. So lautet § 1 der badischen Verfassung vom 21. März 1919. Ergänzend führt § 4 Absatz 1 aus: *Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen*¹. Die Mütter und Väter der württembergischen Verfassung vom 26. April 1919 hatten dies in Artikel 1 zusammengefasst. Dieser lautet: *Württemberg ist freier Volksstaat und ein Glied des Deutschen Reiches. Seine Staatsgewalt wird nach den Vorschriften dieser Verfassung und nach den Gesetzen des Deutschen Reiches ausgeübt*². Mit diesen Formulierungen hatten sich die badische und die württembergische verfassungsgebende Versammlung in einem politischen Prozess und den damit verbundenen politischen Kontroversen positioniert, der schon das 19. Jahrhundert geprägt hatte und der nach dem Zusammenbruch der alten politischen Ordnung des Kaiserreiches und den veränderten Anforderungen und Erwartungen an Staat und Staatlichkeit auch die deutsche politische Geschichte der 1920er Jahre wesentlich beeinflussen sollte: dem Austarieren der staatlichen Aufgaben- und Machtverteilung zwischen einem historisch gewachsenen starken Föderalismus und einem die Unitarisierung befördernden Nationalstaatsgedanken³.

Die badische und die württembergische Verfassung von März und April 1919 waren nach der von Meckenburg-Strelitz die beiden ersten nach dem Ersten Weltkrieg erarbeiteten und in Kraft gesetzten Verfassungen und als solche von den jeweiligen

¹ Zitiert nach Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden. Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates, Baden-Baden 2014, S. 473. Dort ist der Text der Verfassung Badens vom 21.03.1919 abgedruckt (S. 473–488).

² Zitiert nach Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013, S. 249. Dort sind sowohl der Text der Vorläufigen Verfassung Württembergs vom 26.04.1919 (S. 249–262) wie der der Revidierten Verfassung vom 25.09.1919 abgedruckt (S. 263–273).

³ In langer Perspektive Albert FUNK, Föderalismus in Deutschland. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik, Bonn 2010. Zur Weimarer Republik vgl. Gerhard SCHULZ, Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. 1: Die Periode der Konsolidierung und der Revision des Bismarckschen Reichsaufbaus 1919–1930, Berlin 1963; Christoph GUSY, Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 224–271; Anke JOHN, Der Weimarer Bundesstaat. Perspektiven einer föderalen Ordnung (1918–1933), Köln 2012.

Verfassungsmüttern und -vätern bewusst komplementär zur noch zu schaffenden Reichsverfassung entworfen worden. Während in Baden der Verfassungstext trotz einzelner Vorstöße sprachlich nicht überarbeitet wurde⁴, entfiel in der revidierten württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 der Grundrechtsteil, nachdem entsprechende Regelungen in der Reichsverfassung verankert worden waren. Zudem wurde die Abfolge der Artikel noch einmal nach systematischen Gesichtspunkten überarbeitet⁵.

Die Geschichte der Verfassungen haben Staatsrechtler und Verfassungshistoriker seit den 1920er Jahren immer wieder aus einer verfassungstheoretischen Perspektive und mit Blick auf die Findung der Einzelformulierungen der Verfassung erörtert⁶. Auch über die politischen Verhandlungen zwischen den süddeutschen Ländern und der Reichsregierung über die Reichsverfassung und der sich aus der Reichsverfassung ergebenden Reichsgesetze, sei es zur Übernahme der Eisenbahnen in Reichshand oder die tiefgreifende Umgestaltung des Steuer- und Finanzwesens im Rahmen der Erzbergerschen Reichsfinanzreform, sind wir dank wichtiger, bis zu 50 Jahre alter Untersuchungen von Historikern wie Wolfgang Benz, Manfred Peter Heimers oder Michael Braun, um nur einige zu nennen, gut informiert⁷. Sodann sind die Debatten um eine mögliche Neugliederung der Länder und eine Reichsreform intensiv erforscht worden, zuletzt durch Anke John⁸. Manfred Peter Heimers und Michael Braun beleuchteten in ihren schon genannten Werken zudem Aspekte des Themas Föderalismus – Unitarismus am Beispiel und aus der Perspektive Badens, während vergleichbare Studien zu Württemberg leider fehlen. Die Stärke der beiden zuletzt genannten Untersuchungen ist, dass sie die jeweiligen politischen Debatten und die zeitgenössischen Perspektiven auf badischer Seite herausarbeiten und so zeitgenössische Wahrnehmung und gelebte politische Kultur der Republik Baden beleuchten.

Sowohl aus landgeschichtlicher Perspektive wie aus Reichssicht ist unstrittig, dass die Weimarer Reichsverfassung eine neue politische Ordnung, einen Bundestaat mit einer unitarischen Prägung, schuf, wie es ihn zuvor in der deutschen Geschichte noch nicht gegeben hatte⁹. Zeitgenössisch stritten diejenigen, die über eine drohende Ab-

⁴ GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 82 f.; Michael BRAUN, *Der Badische Landtag 1918–1933*, Düsseldorf 2010, S. 177–182.

⁵ VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 157–185.

⁶ Vgl. GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3); DERS., *100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit*, Tübingen 2018; Jörg-Detlef KÜHNE, *Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung*, Düsseldorf 2018; Horst DREIER/Christian WALDHOF (Hgg.), *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, München 2018; VON ERDMANN (wie Anm. 2); GRÄBENER (wie Anm. 1), je mit älterer Literatur.

⁷ Wolfgang BENZ, *Süddeutschland in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur deutschen Innenpolitik 1918–1923*, Berlin 1970; Manfred Peter HEIMERS, *Unitarismus und süddeutsches Selbstbewußtsein. Weimarer Koalition und SPD in Baden in der Reichsreformdiskussion 1918–1933*, Düsseldorf 1992; BRAUN (wie Anm. 4).

⁸ JOHN (wie Anm. 3).

⁹ So übereinstimmend etwa FUNK (wie Anm. 3), S. 265; Andreas WIRSCHING, *Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft*, München 2000, S. 59; Heinrich August WINKLER, *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806–1933*, Bonn 2002, S. 408.

schaffung der Länder klagten, mit denen, die eine starke Zentralgewalt einforderten. Wer die Reichsverfassung von 1871 als Bezugspunkt wählte, konnte mit Blick auf 1919 einen Bruch diagnostizieren. Aus einer zeitlich kürzeren Perspektive sah dies anders aus. Denn wenn man von der politischen Praxis der späten wilhelminischen Zeit und den Entwicklungen im Ersten Weltkrieg ausging, erschienen die Veränderungen 1919 in vielen Bereichen eher als eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer sich vollziehenden politischen Machtverschiebung¹⁰. Die Polarität Unitarismus – Föderalismus sollte jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass Reichs- und Länderverfassungen der Weimarer Republik komplementär zu einander waren und dass die politische Kultur der Weimarer Republik auf Reichsebene und in den Ländern vielfach und hochgradig verflochten waren. Auf diese Verflechtungen von Reich und Ländern hatte 1997 der Verfassungsrechtler Christoph Gusy in seiner wichtigen Verfassungsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung hingewiesen und dafür sensibilisiert, auch die Verfassungspraxis mitzuberücksichtigen. Die Verfassungen, einzelgesetzliche Regelungen, die Exekutive und Finanzen benannte Gusy als wichtige Verflechtungsfelder¹¹.

Von diesem Hinweis ausgehend sollen im Folgenden Aspekte der Geschichte Württembergs und Badens in der Weimarer Republik beleuchtet werden. Verfassungen, so die hier vertretende Grundannahme, eröffnen potentielle politische Handlungsräume. In welchem Umfang und wie diese Angebote in konkrete Politik umgesetzt wurden, das ist historisch zu erforschen und damit das genauer in den Blick zu nehmen, was gemeinhin als Verfassungswirklichkeit bezeichnet wird. Verfassungswirklichkeit ist so verstanden ein zentraler Bestandteil der jeweiligen politischen Kultur eines Landes, eines Staates oder Imperiums, sofern es oder er denn eine Verfassung besitzt.

Bei der Frage nach der Verfassungswirklichkeit in den Ländern Baden und Württemberg der 1920er Jahre sind Verflechtungen mit der Reichsebene und mögliche Rückwirkungen der Reichspolitik auf die Landespolitik mitberücksichtigen. Doch ist dies angesichts des skizzierten Forschungsstandes hier nicht umfassend zu leisten. Vielmehr sollen im Folgenden zwei verschiedenartige Sondierungen vorgenommen werden, um ein Forschungsfeld zu skizzieren, das erst noch systematisch zu untersuchen ist. Zum einen soll nach dem Stellenwert von Elementen direkter Demokratie¹² gefragt werden, die sowohl auf Reichs- wie auf Landesebene als Ergänzung der repräsentativen Demokratie in den jeweiligen Verfassungen festgeschrieben wurden. Wie wurden sie eingesetzt und wie nicht? Zum anderen soll nach grundsätzlichen finanziellen Gestaltungsspielräumen von Landesregierungen und -parlamenten ge-

¹⁰ Vgl. Rainer GRUHLICH, *Geschichtspolitik im Zeichen des Zusammenbruchs: Die Deutsche Nationalversammlung 1919/20. Revolution – Reich – Nation*, Düsseldorf 2012, S. 151–289 zur Weimarer Nationalversammlung. Zur badischen Sicht HEIMERS (wie Anm. 7), passim.

¹¹ GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 251–266. Ähnlich BRAUN (wie Anm. 4), S. 19.

¹² Zur umfangreichen politologischen Forschung zu direkter Demokratie vgl. Matt QUORTRUP, *Direct democracy and referendums*, in: Erik S. HERRON/Robert J. PEKKANEN/Matthew S. SHUGART (Hgg.), *The Oxford handbook of electoral systems*, Oxford 2018, S. 365–386; Andreas KOST/Marcel SOLAR (Hgg.), *Lexikon Direkte Demokratie in Deutschland*, Hamburg 2019, jeweils mit älterer Literatur.

fragt werden. Dazu dient ein Blick auf die Staatsfinanzen, die zu Beginn der Weimarer Republik im Rahmen der Erzbergerschen Reichsfinanzreform tiefgreifend umstrukturiert wurden und politisches Handeln wesentlich mitprägten. Bisher konzentrierte sich die Forschung schwerpunktmäßig auf die vergeblichen politischen Versuche der Länder, die starke institutionelle Stellung des Reiches in der Finanzverfassung der Weimarer Republik zu revidieren¹³.

II. Elemente direkter Demokratie und Verfassungswirklichkeit

Sowohl die Weimarer Reichsverfassung wie die Länderverfassungen Badens und Württembergs enthalten Elemente direkter Demokratie. Wie diese konzipiert und ob sie in der politischen Praxis wahrgenommen wurden, darin zeigten sich deutliche Unterschiede, die es im Folgenden aufzuzeigen gilt. Die Weimarer Reichsverfassung kannte die Direktwahl des Reichspräsidenten. Das Amt des Reichspräsidenten war als Gegengewicht zu dem nach reinem Verhältniswahlrecht gewählten Nationalparlament konzipiert. War der erste Reichspräsident Friedrich Ebert noch durch die Weimarer Nationalversammlung gewählt worden, erfolgte 1925 und 1932 jeweils die direkte Wahl des Staatsoberhauptes¹⁴.

Volksbegehren und Volksentscheide regelte die Reichsverfassung in den Artikeln 73 bis 76¹⁵. Deren Entstehung hat Reinhard Schiffers schon 1971 untersucht und dabei darauf verwiesen, welche Bedeutung die Diskussion über entsprechende Regelungen der badischen Verfassung und die theoretischen Stellungnahmen des Heidelberger DVP-Politiker Julius Curtius hatten¹⁶.

Volksentscheide dienten in der Weimarer Verfassung dazu, die Macht des Parlaments einzuschränken. Der Reichspräsident konnte Gesetze, die der Reichstag verabschiedet hatte, aufhalten und über deren Inkrafttreten das Volk entscheiden lassen. Den gleichen Weg konnte er gehen, wenn sich Reichstag und Reichsrat nicht einigten. Zudem konnte der Antrag eines Drittels der Reichstagsabgeordneten, wenn sie die Unterstützung von 5 % der Stimmberechtigten nachweisen konnten, eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz herbeiführen. Schließlich konnten 10 % der Wahlberechtigten verlangen, dass ein Volksentscheid über eine

¹³ Vgl. aus badischer Sicht mit weiterer Literatur HEIMERS (wie Anm. 7).

¹⁴ Vgl. Peter Graf KIELMANSEGG, Der Reichspräsident – ein republikanischer Monarch, in: Horst DREIER/Christian WALDHOFF (Hgg.), Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018, S. 219–240; GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 98–115, mit älterer Literatur.

¹⁵ Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 93–96; Yu-Fang HSU, Die Pfadabhängigkeit direkter Demokratie in Deutschland. Eine Untersuchung zu den ideen- und realgeschichtlichen Ursprüngen der Volksgesetzgebung, Baden-Baden 2014, S. 123 f.

¹⁶ Vgl. Reinhard SCHIFFERS, Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem, Düsseldorf 1971, besonders S. 51 f., 97–154; Werner HARTWIG, Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht, Berlin 1930, S. 13–16. Vgl. zur Entstehung der Weimarer Verfassung jetzt auch KÜHNE (wie Anm. 6).

konkrete Gesetzesvorlage erfolgte¹⁷. In der politischen Praxis nutzte der Reichspräsident die Möglichkeiten, Prozesse der direkten Demokratie einzuleiten und so die Macht des Parlamentes zu beschränken, nicht.

Anders sah dies bei Parteien und Lobbyisten aus, die auf reichsweite Volksentscheide und Volksbegehren abzielten¹⁸. Ende 1922 leitete der Reichsbund für Siedlung und Pachtung als erster ein Volksbegehren ein, dem ein zweites folgte. Beide blieben im aufwändigen Zulassungs- und Realisierungsverfahren stecken¹⁹. Bekanntester ist das dritte Volksbegehren-Projekt über die entschädigungslose Enteignung von Fürstenvermögen von 1926²⁰, es folgten Volksbegehren über die sogenannte Aufwertungsfrage, in denen es um den Umgang mit Hypotheken, öffentlichen Anleihen und anderen Ansprüchen aus der Zeit vor der Hyperinflation ging²¹. 1928 leitete die KPD ein Volksbegehren zu einem Verbot des Baus von Panzerschiffen und Kreuzern ein²² und ein Jahr später, 1929, folgte die Initiative von DNVP und Stahlhelm zu einem Volksbegehren über ein sogenanntes Freiheitsgesetz, das auf die Revision zentraler Bestandteile des Versailler Vertrages abzielte und den Young-Plan verhindern sollte²³. Reinhard Schiffers listet in seinem grundlegenden Werk zur direkten Demokratie in der Weimarer Republik für die Reichsebene insgesamt 13 Initiativen zu Volksbegehren auf, die jedoch nicht alle die notwendigen Stufen bis zum Vollzug der Abstimmung durchliefen²⁴. So oder so zogen diese große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und beeinflussten den politischen Prozess und die politische Kultur, zumal manche der Initiativen mit antirepublikanischer Intention unternommen wurden²⁵.

Die Verfassungsväter und -mütter auf Reichsebene waren in Sachen direkter Demokratie in manchem deutlich andere Wege gegangen als die verfassungsgebenden Landesversammlungen in Württemberg und Baden, obwohl sich die Weimarer Nationalversammlung intensiv mit den südwestdeutschen Verfassungen von 1919 auseinandergesetzt hatte²⁶. Dabei nutzten die Länder ihre Verfassungsautonomie. Ein badisches Alleinstellungsmerkmal war, dass die Landesverfassung die einzige der 1919 in Deutschland neu geschaffenen Verfassungen war, die nach der Verabschiedung

¹⁷ Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 93–96; HARTWIG (wie Anm. 16), S. 17–61.

¹⁸ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 157–277; HARTWIG (wie Anm. 16), S. 110–119.

¹⁹ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.

²⁰ Vgl. Otmar JUNG, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenenteignung“, „Panzerkreuzerverbot“ und „Youngplan“, Frankfurt 1989, S. 110–119; Thomas SCHNABEL, Niederlage der Monarchisten und Niederlage der Demokraten. Volksbegehren und Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926 in Württemberg, in: Dieter LANGEWIESCHE u. a., Der deutsche Südwesten. Regionale Traditionen und historische Identitäten, Stuttgart 2008, S. 83–104.

²¹ Vgl. JUNG (wie Anm. 20), S. 15–47.

²² Vgl. ebd., S. 67–108.

²³ Vgl. ebd., S. 109–146.

²⁴ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.

²⁵ Vgl. JUNG (wie Anm. 20), passim; SCHIFFERS (wie Anm. 16), passim; SCHNABEL (wie Anm. 20); Hsu (wie Anm. 15), S. 104.

²⁶ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 51 f., 97–154.

durch die Constituante im Rahmen einer Volksabstimmung angenommen wurde²⁷. Eine weitere Besonderheit war, dass nach § 23 (1) für Verfassungsänderungen zwingend eine Volksabstimmung notwendig war²⁸. Darüber hinaus kannte die Verfassung von 1919 als weitere Elemente direkter Demokratie die mögliche Mitwirkung an der Gesetzgebung²⁹. Schließlich bot sie in § 46 (1) die Möglichkeit, eine vorzeitige Auflösung des Länderparlaments und Neuwahlen herbeizuführen³⁰. Die württembergische Verfassung von 1919 kannte hingegen nur die direktdemokratische Mitwirkung an der Gesetzgebung und die Möglichkeit der Landtagsablösung und bewegte sich damit im Rahmen des bei anderen Landesverfassungen Üblichen³¹.

Damit diente gemäß den Intentionen der Verfassungsgeber die direkte Demokratie in den beiden südwestdeutschen Verfassungen dazu, ein potentes Gegengewicht gegen das stark konzipierte Parlament zu bilden³². Auf Reichsebene kam diese Aufgabe hingegen dem direkt gewählten einflussreichen Reichspräsidenten zu. Dieser verfügte nicht nur über das Notverordnungsrecht und die Möglichkeit, mit Hilfe der Ansetzung eines Volksentscheides die legislativen Kompetenzen des Parlamentes zu beschneiden. Er konnte auch aus eigener Machtvollkommenheit den Reichstag auflösen³³. Auf Länderebene konnten Parlamentsauflösungen auch auf plebiszitärem Weg erreicht werden. Die württembergische und die badische Verfassung unterschieden sich darin nicht von anderen Länderverfassungen³⁴. Auf Reichsebene gab es Vergleichbares hingegen nicht.

Für die Frage nach der Verfassungswirklichkeit im deutschen Südwesten ist relevant, inwiefern während der Weimarer Republik in Baden und Württemberg direkte Demokratie praktiziert wurde. Wie Wahlberechtigte in den anderen Teilen Deutschlands beteiligten sich auch Badener und Württemberger 1925 und 1932 an der direkten Wahl des Reichspräsidenten. Desgleichen gilt für die schon vorgestellten Volksbegehren nach Reichsrecht³⁵. Doch die in den Länderverfassungen von Württemberg und Baden vorgesehenen Möglichkeiten der direkten Demokratie fanden – mit Ausnahme der Abstimmung über die Annahme der badischen Verfassung – keine An-

²⁷ Vgl. BRAUN (wie Anm. 4), S. 173 f.

²⁸ Vgl. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 478. Zur Einordnung vgl. ebd., S. 192–209. Siehe auch HSU (wie Anm. 15), S. 136–138.

²⁹ Vgl. §§ 21 bis 24, abgedruckt bei GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 478 f. Hessen kannte eine abgeschwächte Variante des verpflichtenden Referendums über Verfassungsänderungen. Vgl. ebd., S. 196 Anm. 1053.

³⁰ Vgl. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 483.

³¹ §§ 5, 34, 64 und 65 der Vorläufigen Verfassung bzw. 5, 16, 43 und 44 der Revidierten Verfassung. Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 92–97, 169, 179 f.

³² Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 93; GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 192 f.

³³ Zur Funktion des Reichspräsidenten vgl. etwa KIELMANSEGG (wie Anm. 14), S. 219–240 mit älterer Literatur. Vgl. auch HSU (wie Anm. 15), S. 98.

³⁴ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 68 f., 73 f.; VON ERDMANN (wie Anm. 2), S. 92–94; GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 228.

³⁵ Vgl. SCHNABEL (wie Anm. 20); Markus M. WIELAND, Der Volksentscheid über die Fürstenteignung von 1926 im Amtsbezirk Wertheim, in: Wertheimer Jahrbuch 2002 (2003), S. 301–313 mit Ausblicken auf die Entwicklung in ganz Baden.

wendung³⁶. Wie sehr dem bewusste politische Entscheidungen und ein breiter politischer Grundkonsens zugrunde lagen, zeigt insbesondere das Beispiel Badens. Denn hier deklarierten die Landtagsabgeordneten während der gesamten Weimarer Republik alle potentiellen Verfassungsänderungen als nicht dem Volk zur Annahme vorzulegende einfache Gesetze, auch wenn dies staatsrechtlich als fraglich, oder gar als Verfassungsbruch erschienen konnte³⁷. Überaus aufschlussreich ist für die politische Kultur Badens, dass dieses Vorgehen nicht nur im Parlament auf einer sehr breiten Übereinstimmung basierte. Auch außerparlamentarisch führte dieses Vorgehen nicht zu relevanten politischen Kontroversen oder Skandalisierungen als Verfassungsbruch, sondern fand als Teil parlamentarischer Praxis Akzeptanz³⁸.

Damit unterschieden sich die beiden südwestdeutschen Länder deutlich von anderen Ländern des Deutschen Reiches³⁹. In Bremen konnte 1921 das Volk entscheiden, ob der Senat oder die Bürgerschaft neu gewählt werden sollte. Die Bürgerschaft wurde neu gewählt⁴⁰. 1922 löste sich in Sachsen der Landtag vorzeitig auf, nachdem ein Volksbegehren dies verlangt hatte⁴¹. 1924 gab es eine ganze Welle von entsprechenden Initiativen. In Sachsen scheiterte eine erneute Initiative zu einem Volksbegehren über die Auflösung des sächsischen Landtages an formalen Fehlern⁴². In Schaumburg sprach sich eine Mehrheit gegen einen Volksentscheid auf Landtagsauflösung aus⁴³. Auch in Braunschweig scheiterte ein entsprechender Vorstoß⁴⁴. In Lübeck entschied sich das Volk für die Auflösung der Bürgerschaft und gegen die Neuwahl des Senats⁴⁵. Schließlich wurde 1924 auch in Bayern der Landtag nach einem Volksbegehren aufgelöst⁴⁶. 1925 scheiterte in Mecklenburg-Schwerin eine Initiative für ein Volksbegeh-

³⁶ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16); so auch SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f.; GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 208.

³⁷ Vgl. dazu GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 198–204.

³⁸ Vgl. BRAUN (wie Anm. 4), S. 180–182 und GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 198–204. Beide sprechen von Verfassungsbruch durch Landesregierung und Parlament.

³⁹ Vgl. auch die Zusammenstellung bei SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f. HSU (wie Anm. 15), S. 97 f., 144–164 sieht eine „Pfadabhängigkeit“, die durch die intensive Nutzung von Elementen direkter Demokratie auf Länderebene (und nicht auf Reichsebene) während der Weimarer Republik entstand und die dann die Geschichte der Bundesrepublik prägen sollte. Die Beispiele Württemberg und Baden sprechen gegen die Verwendung dieser sozialwissenschaftlichen Kategorie in diesem Zusammenhang.

⁴⁰ Vgl. Andreas REHDER, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1920, Baden-Baden 2016, S. 255–260. Zur direkten Demokratie in dieser Verfassung ebd., S. 116–136. Siehe auch HARTWIG (wie Anm. 16), S. 122 f.

⁴¹ Im Jahr 1922 hatte in Sachsen ein Volksbegehren auf Landtagsauflösung Erfolg, einem entsprechenden Volksentscheid kam der Landtag schließlich durch Selbstauflösung zuvor; vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 126.

⁴² Vgl. ebd., S. 127.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 122.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 125.

⁴⁶ Vgl. Georg Christian RUF, Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, Baden-Baden 2015, S. 682–684. Zu den entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelungen ebd., S. 124–130, 156 f., 263 f., 274–278, 431–482, 675–685. Siehe auch HARTWIG (wie Anm. 16), S. 121.

ren über die Auflösung des Parlamentes im Genehmigungsverfahren an zu wenigen Unterschriften⁴⁷. 1926 fand in Hessen ein Volksbegehren auf Auflösung des Landtags keine Mehrheit⁴⁸. 1929 scheiterte in Lippe eine entsprechende Initiative im Genehmigungsverfahren an mangelnder Unterstützung⁴⁹.

Wesentlich seltener als Versuche, mittels direkter Demokratie Neuwahlen des jeweiligen Landesparlamentes herbeizuführen, waren Bestrebungen, mittels Volksbegehren ein konkretes Gesetz oder eine konkrete Änderung der jeweiligen Landesverfassung zu erreichen. 1921 scheiterte ein Hamburger Volksbegehren, das auf die amtliche Festlegung des Mietpreises abzielte⁵⁰. Desgleichen galt für einen Versuch, 1928 in Mecklenburg-Schwerin drei Staatsminister zu verklagen, da Erstattungen für Unwetterschäden an die Bauern zu spät und zu wenig gezahlt worden wären⁵¹. Vorstöße, mit den Mitteln der direkten Demokratie die Verfassungen zu ändern, scheiterten 1924 in Bayern⁵² und 1928 in Danzig⁵³. 1926 lehnte eine Mehrheit bei einer Volksabstimmung den Anschluss von Schaumburg-Lippe an Preußen ab⁵⁴. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es zur Zeit der Weltwirtschaftskrise und der Präsidialkabinette zwischen 1930 und 1933 neun weitere Initiativen auf Länder- und viere weitere auf Reichsebene gab, die zumindest eingeleitet wurden, von denen jedoch nur vier zu einer Abstimmung führten, von denen eine (in Oldenburg) angenommen wurde⁵⁵. Weitere Vorhaben wurden angekündigt, jedoch nicht eingeleitet. Dazu gehörte auch eine Ankündigung der badischen NSDAP vom Dezember 1930, ein Volksbegehren über die vorzeitige Landtagsauflösung herbeizuführen⁵⁶. Auch wenn dieser Erklärung in Baden keine einleitenden Schritte folgten, fügte sich dieser Vorstoß ein in eine Welle von nationalsozialistischen Versuchen in anderen deutschen Ländern, die Auflösung der dortigen Parlamente zu erreichen⁵⁷.

Weder in Württemberg noch in Baden fanden also die in den Landesverfassungen vorgesehenen Elemente der direkten Demokratie Eingang in die politische Kultur des Landes⁵⁸. Einzig die Reichspräsidentenwahlen und die reichsweit nach Reichsrecht durchgeführten Volksabstimmungen wurden auch in den beiden südwestdeutschen

⁴⁷ Vgl. HARTWIG (wie Anm. 16), S. 125.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 124.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 124 f.

⁵⁰ Eingeleitet durch den Mieterverband Groß-Hamburg vgl. ebd., S. 123.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 126.

⁵² Vgl. ebd., S. 121.

⁵³ 1928 fanden in Danzig zwei Volksentscheide über mögliche Verfassungsänderungen statt, die bei der Abstimmung zwar eine zustimmende Mehrheit fanden, aber nicht die Mindestzahl abgegebener Stimmen erreichten; vgl. ebd., S. 128 f.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 127 f.

⁵⁵ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 243 f. Zu den Elementen der direkten Demokratie in der oldenburgischen Verfassung vgl. Benedikt BECKERMANN, Verfassungsrechtliche Kontinuitäten im Land Oldenburg. Entstehung, Struktur und politische Wirkungen der Verfassung des Freistaats Oldenburg vom 17. Juni 1919, Baden-Baden 2016, S. 116–120, 201–209, 211–217.

⁵⁶ Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 16), S. 223, 243 f.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 223.

⁵⁸ So schon HARTWIG (wie Anm. 16), S. 240.

Ländern durchgeführt. Hier wie andernorts belasteten die mit diesen Projekten verbundenen Kampagnen die politische Kultur durch eine sehr starke Polarisierung⁵⁹. Dass der badische und württembergische Weg des Verzichts auf die Anwendung plebiszitärer Instrumente keineswegs selbstverständlich war, zeigt der vergleichende Blick. Nicht nur auf Reichsebene, sondern auch in vielen Ländern des Deutschen Reiches waren Elemente der direkten Demokratie wichtige Bestandteile der politischen Kultur und dienten gerade mit Blick auf eine vorzeitige Auflösung der Länderparlamente als wichtiges politisches Instrument. Diesen Weg gingen Württemberg und Baden nicht. Als Gründe für diesen südwestdeutschen Sonderweg sind sicherlich die jeweiligen starken parlamentarischen Traditionen und stabile politische Verhältnisse zu nennen. Die repräsentative parlamentarische Demokratie blieb in den 1920er Jahren das politische Modell Württembergs wie Badens⁶⁰.

III. Finanzielle Grundlagen und politische Gestaltungsmöglichkeiten

Eine zweite Sondierung soll nach finanziellen Möglichkeiten und Grenzen landespolitischen Handelns fragen⁶¹. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es Ziel der Verfassungen war, politische Teilhabe zu ermöglichen und zu organisieren, um Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu gestalten. Die Frage nach grundsätzlichen finanziellen Gestaltungsspielräumen von Landespolitik, die von Landesregierungen und -parlamenten genutzt werden konnten⁶², dient dazu, abzuschätzen, inwiefern der umfassende Gestaltungsauftrag der Landesverfassungen politische Realität werden konnte. Denn ohne eine Finanzierung waren (und sind) viele Wege politischer Gestaltung verbaut, auch auf Landesebene. Dazu sind nicht nur die Länderhaushalte der Weimarer Republik in den Blick zu nehmen. Ein Vergleich mit der Situation unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg soll dazu dienen, um die Konstellation Mitte der

⁵⁹ Vgl. SCHNABEL (wie Anm. 20); HSU (wie Anm. 15), S. 104. Siehe auch GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 96–98. JUNG (wie Anm. 20) berücksichtigt diese Dimension zu wenig. Wie stark gegenwartsbezogen auch die wissenschaftlichen Deutungen der Elemente direkter Demokratie in der Weimarer Republik in den vergangenen Jahrzehnten waren, zeigt Andreas WIRSCHING, Konstruktion und Erosion: Weimarer Argumente gegen Volksbegehren und Volksentscheid, in: Christoph GUSY (Hg.), Weimars langer Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945, Baden-Baden 2003, S. 335–353.

⁶⁰ Vgl. etwa BRAUN (wie Anm. 4); Reinhold WEBER, Kleine Geschichte der Länder Baden und Württemberg 1918–1945, Stuttgart 2008. GRÄBENER (wie Anm. 1), S. 208 f. überlegt, ob nicht der Verzicht auf den Einsatz von Elementen direkter Demokratie in der badischen Landespolitik erst deren Stabilität ermöglicht habe. Siehe auch HSU (wie Anm. 15), S. 154.

⁶¹ Grundlegend für Baden und Württemberg: Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP, Öffentliche Finanzen, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Gerhard TADDEY (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 2007, hier S. 252–257.

⁶² Für Baden betonte Stefan PAWELLEK, Die badische Finanzverwaltung 1919–1952, Rheinfelden 1986, S. 66–78, ohne die schwierige statistische Konstellation zu diskutieren, die Grenzen badischer Finanzpolitik. Dort S. 73–78 auch eine Skizze der Entwicklung des badischen Etats, basierend auf Unterlagen der badischen Regierung.

1920er Jahre besser einordnen zu können, war doch das Deutsche Kaiserreich von 1871 staatsrechtlich gesehen ein Staatenbund mit einer starken Stellung der einzelnen Bundesstaaten. Zudem bildete der Blick zurück auf die Friedensphase vor dem Ersten Weltkrieg – oft als Gegengewicht zu den Erfahrungen von Weltkrieg und Hyperinflationen imaginiert – ein zentrales Element der zeitgenössischen Deutungshorizonte⁶³.

Die öffentlichen Finanzen in der Weimarer Republik waren wesentlich durch Verfassungsregelungen auf Reichs- und Landesebene einerseits sowie durch deren Ausgestaltung in Gesetzen und Verordnungen andererseits geprägt. Die in Vielem offenen Regelungen der Reichsverfassung füllte die Erzbergersche Reichsfinanzreform von 1919/20 aus, die das deutsche Steuer- und Finanzwesen tiefgreifend umgestaltete und einen starken unitarisierenden Akzent setzte⁶⁴. Sie war eine Reaktion darauf, dass Krieg, Kriegsfinanzierung und Kriegsfolgen die öffentlichen Finanzen ruiniert hatten. Für die Hauptlast der öffentlichen Ausgaben hatte nun nach dem verlorenen Krieg und anders als im Kaiserreich die Zentralgewalt einzustehen. Dementsprechend gestaltete Erzberger den Zugriff auf öffentliche Einnahmen zugunsten des Reiches um. Zudem zentralisierte er die Steuerbehörden, übernahm soweit vorhanden die entsprechenden Länderinstitutionen und schuf eine Reichsfinanzverwaltung. Mit der Erzbergerschen Reichsfinanzreform entstand eine hochgradige Verflechtung der Finanzen der öffentlichen Hand und ein umfangreicher Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern sowie zwischen den Ländern und ihren jeweiligen Kommunen⁶⁵.

In den frühen 1920er Jahren raubten die Defizite in den Länderhaushalten und die immer stärker wachsenden Schulden zunehmend den Ländern politische Gestaltungsmöglichkeiten, sodass das Reich etwa bei den Personalkosten der Länder unterstützend einspringen musste, um die Auszahlung der vereinbarten Lohnerhöhungen zu gewährleisten⁶⁶. Ein Sonderphänomen kam hinzu: Hatten vor dem Krieg die Länder-eisenbahnen zum Teil hohe Einnahmen in die Länderhaushalte gespült, fuhren die Eisenbahnen seit dem Krieg hohe Defizite ein und dienten in der Nachkriegs-

⁶³ Auf Reichsebene führt Hans-Peter ULLMANN, *Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen, vom 18. Jahrhundert bis heute*, München 2005, S. 97–131 einen solchen Vergleich durch. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 252–257 verwendet die nicht harmonisierten Landesstatistiken Badens und Württembergs, ohne den Vergleich mit der Vorkriegszeit durchzuführen.

⁶⁴ Aus verfassungsrechtlicher Sicht GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 243–251. Aus finanzgeschichtlicher Sicht ULLMANN (wie Anm. 63), S. 97–131; Peter-Christian WITT, *Matthias Erzberger und die Entstehung des demokratischen Wohlfahrtsstaates (1919–1920)*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 23 (2004), S. 201–227; Christopher DOWE, *Matthias Erzberger. Ein Leben für die Demokratie (Mensch – Zeit – Geschichte)*, Stuttgart 2011, S. 123–139.

⁶⁵ Vgl. ferner Heike KNORTZ, *Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik*, Göttingen 2010, S. 157–168; Gerry D. FELDMAN, *The Great Disorder. Politics, economics and society in German Inflation 1914–1924*, New York 1993, S. 156–208; Ralf BANKEN, *Hitlers Steuerstaat. Die Steuerpolitik im Dritten Reich*, München 2018, S. 28–54. Zur landespolitischen, badischen Sicht HEIMERS (wie Anm. 7), S. 81–98, 149–157, 191–208, 289–299; BRAUN (wie Anm. 4), S. 322–365.

⁶⁶ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 117; KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 254.

zeit zudem noch als Reparationsobjekt⁶⁷. So war die Übernahme der Ländereisenbahnen durch das Reich nicht nur ein Element des unitarisierenden Staatsumbaus, sondern stärkte zugleich auch die Länder. Denn das Reich übernahm – zunächst mit der Ausnahme von Württemberg⁶⁸ – auch die Schulden der Ländereisenbahnen und die Finanzierung der anstehenden gigantischen Ersatzinvestitionen und schaffte den Ländern so finanzielle Spielräume⁶⁹. Diese wirkten sich jedoch erst nach 1923 aus. Denn bis dahin unterminierte die hohe Inflation, die sich 1922 zur Hyperinflation auswuchs, eine geregelte Finanzpolitik auf Reichs- wie Länderebene⁷⁰.

Quantifizierend lassen sich diese Prozesse für den Zeitraum vom Kriegsbeginn bis zum Ende der Hyperinflation 1923 nicht darstellen. Es gibt keine verlässliche Quellenbasis. Für die Reichsebene hat der Finanzhistoriker Peter Christian Witt grobe Schätzungen vorgenommen, für die Länderebene fehlen selbst solche groben Annäherungen⁷¹. Auch für die folgenden Jahre ist die statistische Lage kompliziert, da aufgrund der hochgradigen finanziellen Verflechtung von Reich, Ländern und Kommunen in vielen Statistiken Positionen mehrfach ausgewiesen wurden. Zudem gab es zum Teil Auslagerungen in Nebenhaushalte⁷². Den Fachleuten des Statistischen Reichsamtes gelang es in der zweiten Hälfte der 1920er Jahren, in enger Abstimmung mit ihren Länderkollegen belast- und vergleichbare Kennzahlen für Reich und alle Länder für die Jahre 1913/14, 1925/26, 1926/27 und 1928/29 auf Basis der wirklich getätigten Ausgaben zu generieren. Diese bilden die Grundlage für die folgenden Überlegungen und Berechnungen⁷³. Die Zeit der Weltwirtschaftskrise soll ausgespart

⁶⁷ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 99; BRAUN (wie Anm. 4), S. 337 f.

⁶⁸ Württemberg hatte als Ausnahme nur geringe schwebende Schulden der Eisenbahn. Vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg*, Bd. 2: Das Kabinett Hieber und das Kabinett Rau, Juli 1920–Mai 1924, Stuttgart 2017, S. 996.

⁶⁹ Vgl. mit Blick auf Baden BRAUN (wie Anm. 4), S. 337 f.

⁷⁰ Zur Hyperinflation vgl. zusammenfassend FELDMAN (wie Anm. 65). Erfahrungsgeschichtlich am Beispiel Münchens Michael H. GEYER, *Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne: München 1914–1924*, Göttingen 1998. Siehe auch KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 253 f.; BRAUN (wie Anm. 4), S. 362–365.

⁷¹ Vgl. Peter-Christian WITT, Finanzpolitik und sozialer Wandel in Krieg und Inflation 1918–1924, in: Hans MOMMSEN/Dietmar PETZINA/Bernd WEISBROD (Hgg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1974, S. 395–426; DERS., Finanzpolitik als Verfassungs- und Gesellschaftspolitik. Überlegungen zur Finanzpolitik des Deutschen Reiches in den Jahren 1930 bis 1932, in: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), S. 386–414, besonders S. 387–398; ULLMANN (wie Anm. 63), S. 100; Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für die Rechnungsjahre 1913/14, 1925/26 und 1926/27, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1930, S. 5*–40*.

⁷² Vgl. auch Ursula BACHMANN, *Reichskasse und öffentlicher Kredit in der Weimarer Republik 1924–1932*, Frankfurt u. a. 1996; Claus-Dieter KROHN, *Stabilisierung und ökonomische Interessen. Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1923–1927*, Düsseldorf 1974; Wolfgang HEINDL, *Die Haushalte von Reich, Ländern und Gemeinden in Deutschland von 1925 bis 1933*, Frankfurt u. a. 1984. Diese behandeln die Länder entweder gar nicht oder nur summarisch.

⁷³ Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71); Die öffentliche Verschuldung im Deutschen Reich am 31. März 1928 und 31. Dezember 1929, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1930. Eine Skizze zu Entwicklung des badischen Haushaltes bei PAWELLEK (wie

bleiben, da sich in ihr die Rahmenbedingungen für politisches Handeln auch auf Länderebene tiefgreifend veränderten. Das manifestierte sich nicht nur in der Auflösung der parlamentarischen Demokratie auf Reichsebene ab 1930⁷⁴. Auch ökonomisch brachte die Weltwirtschaftskrise national und global tiefe Einschnitte mit sich, hier sei nur auf den Zusammenbruch des internationalen Finanzmarktes, die Bankenkrisen und den schrittweisen Abschied vom Goldstandard vieler Währungen verwiesen⁷⁵. Schließlich fügt sich eine Betrachtung der Zeit bis Ende der 1920er Jahre in die jüngere Weimar-Forschung ein, die die Geschichte der ersten deutschen Demokratie nicht (mehr) teleologisch von ihrem Ende her denkt, sondern die Offenheit der Situation während der 1920er Jahren betont und die Möglichkeiten der Krisenüberwindung und die Potenziale der Demokratie auslotet⁷⁶.

Angesichts der Veränderungen von Geldwert und Kaufkraft sollen im Folgenden bei den Vergleichen nicht absolute Zahlen im Vordergrund stehen, sondern Relationen in den Haushalten herangezogen werden. Ein wichtiger Indikator für finanzielle Spielräume ist der Anteil des Schuldendienstes am jeweiligen Etat eines Landes. Machten in Württemberg 1913/14 Ausgaben für Zinsen und Tilgung 1,9 % der Gesamtausgaben aus, schwankte der entsprechende Wert zwischen 3,8 % 1925/26 und 1,1 % im Folgejahr, um 1928/29 auf 11,8 % zu springen. In diesem Jahr zahlte Württemberg eine dreijährige Staatsanleihe zurück (vgl. Tabelle 2, S. 227).

In Baden entwickelte sich der Anteil der Ausgaben für Zinsen und Tilgung an den Gesamtausgaben wesentlich konstanter. Waren 1913/14 aus dem badischen Etat 0,8 % der Gesamtausgaben für Zinsen und Tilgung ausgegeben worden, waren es 1925/26 sogar nur 0,6 %, ein Wert, der im folgenden Jahr auf 1,2 % anstieg, um 1928/29 bei 2 % zu liegen (vgl. Tabelle 1, S. 226).

Schränkten die Ausgaben für Zinsen und Tilgung in manchen Jahren die württembergische Landespolitik mit Blick auf die Gestaltung der Ausgaben mehr ein als in Baden, stand Württemberg mit seinen Gesamtschulden deutlich besser da als sein

Anm. 62), S. 73–78. Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1927/28, hg. vom Statistischen Reichsamt (Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik“ 11/1931, Nr. 7), Berlin 1931 enthält nur summarische Angaben zu allen Ländern.

⁷⁴ Vgl. Eberhard KOLB, *Die Weimarer Republik*, München ²1988, S. 123–153. Art. 1 der Notverordnung vom 24.08.1931 gab den Länderregierungen die Möglichkeit, die Budgetverantwortlichkeit der Länderparlamente zu unterlaufen. Vgl. GUSY, *Reichsverfassung* (wie Anm. 3), S. 250.

⁷⁵ Vgl. Florian PRESSLER, *Die erste Weltwirtschaftskrise. Eine kleine Geschichte der Großen Depression*, München 2013; Jan-Otmar HESSE/Roman KÖSTER/Werner PLUMPE, *Die Große Depression. Die Weltwirtschaftskrise 1929–1939*, Frankfurt 2014; Adam TOOZE, *Sintflut. Die Neuordnung der Welt 1916–1931*, München 2015, besonders S. 439–642.

⁷⁶ Vgl. besonders pointiert Tim B. MÜLLER, *Nach dem Ersten Weltkrieg. Lebensversuche moderner Demokratien*, Hamburg 2014. Skeptischer etwa die Beiträge in Andreas WIRSCHING/Berthold KOHLER/Ulrich WILHELM (Hgg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Ditzingen 2018. Zur neueren Forschung vgl. den Forschungsbericht von Dirk SCHUMANN, *Die Weimarer Republik*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 70 (2019), S. 91–108, 219–228, 342–362.

westlicher Nachbar. Denn in Baden wuchsen die Schulden in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre beständig an und betrugen am 31. März 1928 über 114 Millionen RM, von denen 90 % ab 1924 entstanden waren. Die restlichen 10 % waren Valutaschulden⁷⁷ aus der Zeit vor 1924⁷⁸.

Württemberg hingegen stand hervorragend da. Es zahlte 1928 seine drei Jahre zuvor aufgenommene dreijährige Staatsanleihe über 20 Millionen RM zurück⁷⁹ und hatte danach nur noch knapp 9 Millionen RM Schulden, von denen keine aus der Zeit vor 1924 stammten⁸⁰. Mit dem Einsatz der Schulden ging Württemberg zudem einen Sonderweg unter den Ländern, verwendete es insbesondere die Staatsanleihe praktisch ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaus, indem das aufgenommene Geld während der Laufzeit der Württembergischen Wohnungskreditanstalt zur Verfügung gestellt wurde⁸¹. Baden hingegen finanzierte wie andere Länder mit neuen Schulden Investitionen, 1928 etwa im Straßen- und Wohnungsbau sowie für die Elektrizitätsversorgung und ermöglichte Aufwendungen für den Kalibergbau⁸².

Im Ländervergleich führte 1928 Württemberg mit der geringsten Verschuldung pro Kopf vor Preußen und Schaumburg-Lippe, während Baden mit einer fünfmal höheren Prokopfverschuldung zum deutlich abgeschlagenen Mittelfeld zählte. In den Kommunen sah die Finanzlage deutlich schlechter aus. Die Prokopfverschuldung der württembergischen Gemeinden war achtmal höher als die des Landes, in Baden betrug der Wert das Dreifache bei wesentlich höherem Schuldenstand insgesamt⁸³. Nichtsdestotrotz sollten die Schulden erst in einer längeren Perspektive und vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise landespolitische Spielräume vor allem in Baden begrenzen. Das galt erst recht für die Kommunen.

Für den zeitgenössischen Erfahrungshorizont ist die Vorkriegsentwicklung nicht unwichtig. In Folge einer starken Verschuldung ab der Jahrhundertwende, aufgebaut für die Finanzierung der Eisenbahn⁸⁴, hatte 1913 die Prokopfverschuldung in Württemberg mit 254,92 M und in Baden mit 273,64 M wesentlich höher gelegen als 1928 in Württemberg mit 11,24 RM und in Baden mit 49,34 RM⁸⁵. Doch eine völlig andere Finanzmarktstruktur und andere Formen der Verschuldung sorgten dafür, dass vor dem Ersten Weltkrieg von einer Schuldenkrise der Länder keine Rede sein konnte⁸⁶.

Eine strukturelle Schwäche der Haushalte Badens wie Württembergs war schon Mitte der 1920er Jahre vorhanden, wurde jedoch zunächst noch verdeckt: Die Haus-

⁷⁷ Vgl. die Definition in Verschuldung (wie Anm. 73), S. 46–51.

⁷⁸ Ebd., S. 362.

⁷⁹ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 256.

⁸⁰ Verschuldung (wie Anm. 73), S. 362.

⁸¹ Ebd., S. 208 f.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd., S. 363.

⁸⁴ Ebd., S. 178.

⁸⁵ Ebd., S. 177, 181. Absolute Zahlen für Württemberg: 1913 621,4 Millionen M zu 1928 29,0 Millionen RM. Für Baden: 1913 586,4 Millionen M zu 1928 114,1 Millionen RM (ebd., S. 183).

⁸⁶ Ebd., S. 180–183.

halte von 1925/26 schließen zwar in Baden wie in Württemberg noch mit einem deutlich positiven Rechnungsabschluss, doch verzerren Überträge aus dem Vorjahr das Bild, die aufgrund großzügiger Reichsüberweisungen entstanden waren. Ohne diese Überträge war der badische Haushalt schon 1925 negativ und sollte es in den folgenden Jahren bleiben. Württembergs Etat wies ab 1926/27 ebenfalls eine negative Differenz aus, konnte aber bis in die Weltwirtschaftskrise mit geparkten, 1924 entstandenen Überschüsse ausgeglichen werden⁸⁷. Dies ist auch eine wichtige Ursache für die unterschiedlich schnell zunehmende Neuverschuldung beider Länder (vgl. Tabellen 1 und 2, S. 226 f.).

Einen Hinweis auf finanzielle Spielräume der Landespolitik gibt die Höhe der Personalkosten, genauer der Aufwendungen für Beamte und Angestellte, wurden doch die Ausgaben für Arbeiter mit Sachleistungen untrennbar verrechnet ausgewiesen. 1923/24 hatte das Reich, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, im Rahmen der Notverordnungspolitik nicht nur das eigene Personal um etwa ein Viertel verringert, sondern auch den Ländern entsprechende Vorgaben gemacht⁸⁸. Württemberg und Baden nutzten nach längeren Debatten diese Möglichkeit, um Beamten- und Angestelltenzahlen deutlich zu reduzieren. Abfindungen und Pensionszahlen minderten den entlastenden Effekt jedoch in beiden Ländern. In Baden lag der Anteil der Personalkosten 1925/26 bei fast 75 % des Gesamtetats. Ein Jahr später lag der Wert bei kaum gestiegenen Personalkosten, aber deutlich höheren Investitionen, bei gut 66 %, einer Quote, die dem Wert von 1913/14 entsprach. Hatte die Reichsintervention Mitte der 1920er Jahre Baden mit Blick auf die Personalkosten zunächst eine Erleichterung gebracht, sorgte 1928 die vom Reich verfügte Erhöhung der Beamtenbesoldungen um 25 % für eine gegenteilige Wirkung. Baden musste 20 % höhere Personalkosten etatisieren⁸⁹. 1928/29 wurden 72 % des badischen Landeshaushaltes für Personalkosten für Beamte und Angestellte aufgewendet (vgl. Tabelle 1, S. 226). Auf eine ähnliche Höhe stieg in Württemberg der Personalkostenanteil des Haushaltes⁹⁰. Dahinter verbarg sich eine dramatische Veränderung. Denn in Württemberg waren 1913/14 nur etwa 40 % des Etats zur Finanzierung der Angestellten und Beamten herangezogen worden, während der entsprechende Anteil bis 1926/27 auf fast 70 % anstieg (vgl. Tabelle 2, S. 227).

Wenn man versucht, den Teil des Haushaltes zu fassen, der für außerplanmäßige Ausgaben – und ohne den Bestandsunterhalt für Verkehr, Gebäude –, für Zuschüsse für den Kunst- und Kulturbereich, Subventionen für Handel, Gewerbe, Industrie verwendet wurde, so zeigt sich, dass in Baden zwischen 1925 und 1927 mit 10 bis 15 % der Gesamtausgaben vergleichbar viel ausgegeben wurde wie 1913/14 (12 %). Nach der 25 %igen Erhöhung der Personalaufwendungen 1928 waren es immerhin

⁸⁷ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 61), S. 254; Alfred DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 2, Stuttgart 1953, S. 866, 868.

⁸⁸ Vgl. DEHLINGER (wie Anm. 87), S. 903–905.

⁸⁹ Vgl. Karl STIEFEL, Baden 1648–1952, Bd. 1, Karlsruhe 1977, S. 800 f.

⁹⁰ 1926/27 68,9 % und 1928/29 auf 63 %, bereinigt um die dreijährige Anleihe bei 69 %.

noch 9 % (vgl. Tabelle 1, S. 226). Württemberg blieb nach 1925 immer unter dem entsprechenden Anteil aus der Vorkriegszeit, der 1913/14 bei 20 % und damit wesentlich höher als in Baden gelegen hatte. 1925 bis 1929 bewegten sich in Württemberg die Werte für außerplanmäßige Ausgaben, Zuschüsse, Investitionen zwischen 13 und 14 %, einmalig bei 19 % (vgl. Tabelle 2, S. 227). Bei unterschiedlicher Ausgestaltung und Vorgeschichte waren also in beiden Ländern die Ausgabenanteile für die Form von Zuschüssen und Investitionen nach 1925 nur geringfügig kleiner als vor dem Krieg, ein wichtiger Hinweis für die fortbestehenden Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Landespolitik.

Der in beiden Länderhaushalten hohe Anteil der Ausgaben für Beamte und Angestellte stellte in kurzer Perspektive selbstredend eine nachhaltige Bindung von großen Teilen des Etats dar. Doch sollte diese Feststellung nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich hinter diesen Zahlen auch zu einem gewichtigen Teil landespolitische Entscheidungen und damit die Wahrnehmung von politischen Gestaltungsmöglichkeiten auf Landesebene verbargen. Dies wird etatmäßig sichtbar, wenn man eine weitere vergleichende Reichsstatistik⁹¹ analysiert, deren Kategorien und Zahlen jedoch nicht mit den bisher verwendeten kompatibel sind. Auch sie weist den Vorzug auf, dass Doppelausweisungen von Finanzströmen bei ihrer Erstellung systematisch herausgerechnet wurden. Mit Hilfe dieser Statistik können die Ausgaben für Polizeiwesen, Wohlfahrtswesen und Schule/Bildung genauer betrachtet und damit Politikfelder untersucht werden, die laut Verfassung in den genuinen Zuständigkeitsbereich der Länder fielen⁹².

In Württemberg wie Baden war vor wie nach dem Krieg die Finanzierung der Polizei auf Land und Kommunen verteilt. Beide Länder gaben dafür nach dem Krieg mit 7 % des Gesamtetats in Baden und 5 % in Württemberg jeweils etwa 2 % mehr aus als vor dem Krieg. Auch in absoluten Zahlen hatte die Polizeifinanzierung in Baden größere Bedeutung als in Württemberg. Ihren jeweiligen unterschiedlichen Vorkriegstraditionen folgend, nahmen beide Länder ihren Kommunen Teile der Polizeifinanzierung ab. In Baden wurde noch stärker als vor dem Krieg die Polizeifinanzierung Landessache, während sich Württemberg die Kosten mit seinen Kommunen hälftig teilte (vgl. Tabellen 3 und 4, S. 228).

Für Wohlfahrtsausgaben gaben beide Länder Mitte der 1920er Jahre jeweils etwa 12 % der jeweiligen Landeshaushalte aus. 1913/14 hatte sich beide Länder für Fürsorgewesen, Gesundheit, Erwerblosenfürsorge und Arbeitsnachweis sowie Wohnungswesen deutlich weniger engagiert, Baden mit 7,5 % seines Etats, Württemberg sogar nur mit knapp 4 %. In beiden Ländern blieb es aber dabei, dass die finanzielle Hauptlast der Wohlfahrtsausgaben bei den Kommunen lag, die zwei Drittel in Württemberg und über 70 % in Baden tragen mussten (vgl. Tabellen 5 und 6, S. 228 f.).

Schließlich soll noch die Finanzierung des Bereichs Schule und Bildung (ohne Hochschulen und Universitäten) in den Blick genommen werden. Hier gingen Baden

⁹¹ Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung und Lastenverteilung im Deutschen Reich, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1929.

⁹² Vgl. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 3), S. 237 f.

und Württemberg unterschiedliche Wege. In Württemberg war der Anteil der Ausgaben für Schule und Bildung am Gesamtetat 1913/14 wie 1925/26 gleich hoch bei 20 %. Mit Blick auf die Aufgabenteilung mit den Kommunen übernahm das Land nach dem Krieg geringfügig mehr als die Hälfte der Ausgaben, während die Kommunen den Rest zu finanzieren hatten. Vor dem Krieg war dies umgekehrt gewesen (vgl. Tabelle 8, S. 229). Ganz anders verlief die Entwicklung beim westlichen Nachbarn. Hatte Baden vor dem Krieg mit 18 % des Gesamthaushaltes ähnlich viel für Schulen und Bildung ausgegeben wie Württemberg, stieg dieser Wert auf über 31 % 1925/26. Zugleich wurde das Land der zentrale Bildungsfinanzier. Vor dem Ersten Weltkrieg hatten die badischen Kommunen zu zwei Dritteln die Bildungskosten getragen und ein Drittel das Land. 1925/26 hatte sich dies umgekehrt (vgl. Tabelle 7, S. 229).

Für alle drei genannten Politikfelder Polizei, Wohlfahrtswesen und Schule/Bildung lassen sich die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder natürlich nicht nur durch eine Analyse der Etats aufzeigen, sondern auch die hoch aggregierten Haushaltszahlen mit den jeweiligen politischen Konzepten und Debatten füllen. Auf beiden Wegen würde deutlich, dass den Ländern trotz unitarisierender Tendenzen in der Verfassungsgebung große Gestaltungsmöglichkeiten geblieben waren. Finanziell hatten die Länder zwar durch die Reichsverfassung und die Erzbergersche Reichsfinanzreform viele Kompetenzen im direkten Zugriff auf Steuern verloren, jedoch konnten sie in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre in wichtigen Politikfeldern auch finanziell weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten behaupten. Dies zeigten viele der Vergleiche mit den Etats von 1913/14.

Darüber sollte jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass die deutschen öffentlichen Finanzen auf allen Ebenen auch nach dem Ende der Hyperinflation labil blieben. Die Reparationen an sich und ihre direkte oder indirekte Teilfinanzierung durch kurz- und mittelfristige Schulden im Ausland trugen ebenso dazu bei wie sozial- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen und strukturelle Defizite des Reichshaushaltes, die durch Überschussrückstellungen bis 1928 kaschiert wurden⁹³. Symptomatisch war, dass das Reich den Ländern durch die auch ihnen auferlegte Reduzierung der Beschäftigten 1924 neue finanzielle Spielräume eröffnete, diese jedoch 1928 durch eine 25%ige Entgelterhöhung wieder deutlich einschränkte. Die weitere Entwicklung mit der Weltwirtschaftskrise und der Brüningsschen Deflationspolitik sollten dann die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder dramatisch reduzieren, doch das wäre eine gesonderte Untersuchung wert.

Für die zweite Hälfte der 1920er Jahre zeigen die Entwicklungen der württembergischen wie der badischen Haushalte, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Föderalismus die Reichsverfassung und die zu ihr komplementären Länderverfassungen weiterhin zuließen. Gerade aufgrund des Vergleichs mit der Vorkriegszeit ist davor zu warnen, von der institutionellen Stärkung des Reiches auf Kosten der Länder auf eine radikale Beschränkung der potenziellen Gestaltungsspielräume südwestdeutscher Landespolitik zu schließen. So wie im vorliegenden Beitrag gezielt

⁹³ Vgl. ULLMANN (wie Anm. 63), S. 105–131 mit älterer Literatur.

nach der Verfassungswirklichkeit oder vielleicht eher nach Verfassungswirklichkeiten zu fragen, ermöglicht also nicht nur, eine andere Perspektive auf das Thema Unitarismus – Föderalismus einzunehmen, sondern zeigt auch, dass ein hoher Grad an Verflechtung eigene landesspezifische Wege nicht ausschloss.

Welche Potentiale die Fragen nach länderspezifischer politischer Kultur wie nach Verfassungswirklichkeiten besitzen, dafür sensibilisiert auch das Thema direkte Demokratie. Gerade die Beispiele von Württemberg und Baden verweisen darauf, dass die im Verfassungstext kodifizierten politischen Vorstellungen als mögliche Handlungsoptionen aufzufassen sind, die nur teilweise angewendet wurden. Eine so verstandene Wirkungsgeschichte von Verfassungstexten kann einen wichtigen Bestandteil einer Geschichte der politischen Kultur des jeweiligen Landes und der jeweiligen Epoche bilden. Zugleich wäre sie ein wichtiges Element einer noch zu schreibenden Gesamtdarstellung der Weimarer Republik aus föderalistischer Perspektive, die von den unterschiedlichen Landesgeschichten auszugehen hätte und eine Fixierung auf das Reich, Preußen oder Berlin vermeiden würde. Schließlich lassen die hier am Beispiel des deutschen Südwestens vorgenommenen Sondierungen einmal mehr erkennen, wie sehr die älteren Deutungen, dass die Weimarer Republik angeblich an diesem oder jenem strukturellen Fehler der Verfassung gescheitert sei, an der Sache vorbei gehen und letztlich Teil von Ablenkungsstrategien waren, um nach 1945 der Frage auszuweichen, welche gesellschaftlichen und politischen Gruppen und welche politischen Verantwortungsträger die Weimarer Demokratie gezielt zerstörten. Doch dies ist Thema einer Rezeptionsgeschichte der Verfassungen von 1919 für die Zeit der Bundesrepublik⁹⁴.

⁹⁴ Zur Relevanz des Weimar-Bezugs für die politische Entwicklung der frühen Bundesrepublik vgl. GUSY, Weimars langer Schatten (wie Anm. 59); Sebastian ULLRICH, Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959, Göttingen 2009.

Anhang

Tabelle 1: Grundsätzliche Kennzahlen für die badischen Haushaltsabschlüsse⁹⁵

Zeitgenössische Rubrikbezeichnung	1913/14	1925/26	1926/27	1928/29
Zuschüsse und Unterstützungen, insbesondere wirtschaftlicher und sozialer Art in 1.000 M/RM (Spalte 3)	2.981	11.253	16.909	9.398
Neubauten, Grundstücksankäufe sowie sonstige Ausgaben außergewöhnlicher Art in 1.000 M/RM (Spalte 6b)	5.643	5.474	12.603	9.188
Schuldendienst und Schuldenverwaltung in 1.000 M/RM, Zeile IX ⁹⁶	597	1.034	2.223	4.144
Persönliche Ausgaben in 1.000 M/RM (ausschließlich Arbeiterlöhne) (Spalte 1)	46.912	120.763	125.306	150.481
Reiner Finanzbedarf in 1.000 M/RM	71.156	162.030	187.748	207.962
Spalte 3/Reiner Finanzbedarf	0,0419	0,0695	0,0901	0,0450
Spalte 6/Reiner Finanzbedarf	0,0793	0,0338	0,0672	0,0442
Spalte 3 + 6b/Reiner Finanzbedarf	0,1212	0,1032	0,1572	0,0894
Schuldendienst (Zeile IX)/Reiner Finanzbedarf	0,0084	0,0064	0,0118	0,0199
Persönliche Ausgaben (Spalte 1)/ Reiner Finanzbedarf	0,6593	0,7453	0,6674	0,724
Differenz Zuschussbedarf und Allgemeine Deckungsmittel in 1.000 M/RM	4.723	-15.415	-17.531	-3.009
Übertrag aus Vorjahr in 1.000 M/RM	7.587	21.741	6.326	-12.881
Abschluss in 1.000 M/RM (inklusive Übertrag aus dem Vorjahr)	12.310	6.326	-11.205	-15.890

Bemerkungen:

Bei der Zusammenstellung der Angaben für das Jahr 1928/1929 nahm das Statistische Reichsamt geringfügige Veränderungen vor, die die Vergleichbarkeit laut Einleitung des entsprechenden Bandes nicht einschränken.

Unter „Spalte 3“ wurden erfasst: Zuschüsse an private, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften, zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Subventionen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, Messen, Kleinbahnen), Kunst, Wissenschaft und Bildung, Zuschüsse an Theater, Museen, wissenschaftliche Institutionen, Zuschüsse an Kirchen.

Unter „Spalte 6b“ wurden zusammengestellt: Außergewöhnliche Ausgaben: Neubauten, Ankäufe, auch Wohnungsbaudarlehen an gemeinnützige Träger, Straßenbau, Wasserstraßen.

⁹⁵ Quellen: Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71), S. 252–255, 264–267, 276–279; Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1928/29, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1931, S. 150–155.

⁹⁶ 1928/29 umbenannt in VIII.

Tabelle 2: Grundsätzliche Kennzahlen für die württembergischen Haushaltsabschlüsse⁹⁷

Zeitgenössische Rubrikbezeichnung	1913/14	1925/26	1926/27	1928/29
Zuschüsse und Unterstützungen, insbesondere wirtschaftlicher und sozialer Art in 1.000 M/RM (Spalte 3)	10.360	15.081	18.062	19.887
Neubauten, Grundstücksankäufe sowie sonstige Ausgaben außergewöhnlicher Art in 1.000 M/RM (Spalte 6b)	6.478	8.509	12.756	10.544
Schuldendienst und Schuldenverwaltung in 1.000 M/RM, Zeile IX ⁹⁸	1.573	6.523	1.875	25.991
Persönliche Ausgaben in 1.000 M/RM (ausschließlich Arbeiterlöhne) (Spalte 1)	33.092	84.273	111.890	138.446
Reiner Finanzbedarf in 1.000 M/RM	82.034	171.671	162.289	220.526
Spalte 3/Reiner Finanzbedarf	0,1263	0,0878	0,111	0,0902
Spalte 6/Reiner Finanzbedarf	0,0790	0,0496	0,0786	0,0478
Spalte 3 + 6b/Reiner Finanzbedarf	0,2053	0,1374	0,1899	0,1380
Schuldendienst (Zeile IX)/Reiner Finanzbedarf	0,0192	0,0380	0,0116	0,1179
Persönliche Ausgaben (Spalte 1)/ Reiner Finanzbedarf	0,4034	0,4909	0,6894	0,6278
Differenz Zuschussbedarf und Allgemeine Deckungsmittel in 1.000 M/RM	-2.826	185	-1.774	-6.065
Übertrag aus Vorjahr in 1000 M/RM	11.823	12.307	12.492	17.737
Abschluss in 1.000 M/RM (inklusive Übertrag aus dem Vorjahr)	8.997	12.492	10.718	11.673

Bemerkungen:

Bei der Zusammenstellung der Angaben für das Jahr 1928/1929 nahm das Statistische Reichsamt geringfügige Veränderungen vor, die die Vergleichbarkeit laut Einleitung des entsprechenden Bandes nicht einschränken.

Unter „Spalte 3“ wurden erfasst: Zuschüsse an private, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften, zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Subventionen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, Messen, Kleinbahnen), Kunst, Wissenschaft und Bildung, Zuschüsse an Theater, Museen, wissenschaftliche Institutionen, Zuschüsse an Kirchen.

Unter „Spalte 6b“ wurden zusammengestellt: Außergewöhnliche Ausgaben: Neubauten, Ankäufe, auch Wohnungsbaudarlehen an gemeinnützige Träger, Straßenbau, Wasserstraßen.

⁹⁷ Quellen: Ausgaben und Einnahmen 1913/14 (wie Anm. 71), S. 214–217, 226–229, 238–241; Ausgaben und Einnahmen 1928/29 (wie Anm. 95), S. 136–141.

⁹⁸ 1928/29 umbenannt in VIII.

Tabelle 3: Ausgabenanteil für die Polizei in den badischen Etats⁹⁹

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	6,1	17,7
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	3,4	11,3
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	2,7	6,4
Lastübernahme durch das Land in Prozent	55,7	63,8
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁰	71,156	162,030
Anteil der Polizeiausgaben an den Gesamtausgaben des Landes in Prozent	4,78	6,97

Tabelle 4: Ausgabenanteil für die Polizei in den württembergischen Etats¹⁰¹

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	6,8	17,9
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	2,1	8,5
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	4,7	9,4
Lastübernahme durch das Land in Prozent	30,9	47,5
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰²	82,034	171,671
Anteil der Polizeiausgaben an den Gesamtausgaben des Landes in Prozent	2,56	4,95

Tabelle 5: Ausgabenanteil für Wohlfahrtsausgaben:
Fürsorge- und Gesundheitswesen inklusive Anstalten, Erwerblosenfürsorge
und Arbeitsnachweis, Wohnungswesen in den badischen Etats¹⁰³

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	15,7	68,4
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	5,4	19,1
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	10,3	49,3
Lastübernahme durch das Land in Prozent	34,4	27,9
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁴	71,156	162,030
Anteil der Wohlfahrtsausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	7,59	11,79

⁹⁹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 368, 387–389.¹⁰⁰ Wie Tabelle 1.¹⁰¹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 368, 384–386.¹⁰² Wie Tabelle 2.¹⁰³ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 455–459.¹⁰⁴ Wie Tabelle 1.

*Tabelle 6: Ausgabenanteil für Wohlfahrtsausgaben:
Fürsorge- und Gesundheitswesen inklusive Anstalten, Erwerblosenfürsorge
und Arbeitsnachweis, Wohnungswesen in den württembergischen Etats¹⁰⁵*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	11,5	59,1
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	3,2	21,1
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	8,3	38,0
Lastübernahme durch das Land in Prozent	27,8	35,7
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁶	82,034	171,671
Anteil der Wohlfahrtsausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	3,90	12,29

*Tabelle 7: Ausgabenanteil für die Schulen (ohne Hochschulen)
in den badischen Etats¹⁰⁷*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	37,3	69,3
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	12,9	51,0
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	24,4	18,3
Lastübernahme durch das Land in Prozent	34,6	73,6
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹⁰⁸	71,156	162,030
Anteil der Schulausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	18,13	31,48

*Tabelle 8: Ausgabenanteil für die Schulen (ohne Hochschulen)
in den württembergischen Etats¹⁰⁹*

	1913/14	1925/26
Ausgaben des Landes und der Kommunen in Millionen M/RM	37,2	65,2
Ausgaben des Landes in Millionen M/RM	16,8	34,2
Ausgaben der Kommunen in Millionen M/RM	20,4	31,0
Lastübernahme durch das Land in Prozent	45,2	52,5
Reiner Finanzbedarf des Landes in Millionen M/RM ¹¹⁰	82,034	171,671
Anteil der Schulausgaben am Reinen Finanzbedarf des Landes in Prozent	20,48	19,93

¹⁰⁵ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 450–454.

¹⁰⁶ Wie Tabelle 2.

¹⁰⁷ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 561–567.

¹⁰⁸ Wie Tabelle 1.

¹⁰⁹ Quelle: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung (wie Anm. 91), S. 554–560.

¹¹⁰ Wie Tabelle 2.

Die Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche in Baden – mit einem Blick auf Württemberg

von
UDO WENNEMUTH

Die Bildung einer evangelischen (Landes-)Kirche in einem Territorium des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war immer ein obrigkeitlicher Akt¹. Die Ordnung eines territorialen evangelischen Kirchenwesens erfolgte seit der Reformationszeit durch die Verabschiedung einer Kirchenordnung durch die jeweilige Obrigkeit². In diesen evangelischen Kirchenordnungen wurde das gesamte Kirchenwesen geordnet, das auch das Eherecht, die Wohlfahrtspflege und anderes einschließen konnte³. Im Grunde stellen diese Kirchenordnungen bereits sehr frühe Verfassungen dar, die weit in das politisch-staatliche Leben eingriffen und als ein Vorläufer der modernen europäischen Verfassungsbewegung angesehen werden können⁴.

Dabei kamen zwei grundsätzlich unterschiedliche Modelle zur Ausprägung: In lutherischen Territorien etablierte sich eine konsistoriale Kirchenverfassung mit starken Zentralbehörden und einer dominanten Stellung der Geistlichen in den Gemeinden, während in reformierten (calvinistischen) Territorien das presbyterial-synodale Prinzip zur Geltung kam⁵. Hier wurde den Ältesten (Presbytern) die Aufsicht über die Lebensführung in den Gemeinden übertragen, während grundsätzliche Entscheidungen für das Gesamte der Kirche der Synode eines Landes, also den Vertretern der Gemeinden, oblagen. Die reformierte Kirchenverfassung ist also geprägt durch die Mitbestimmung der Gemeindeglieder, das sind die Haushaltsvorstände, mit der zentralen

¹ Vgl. hierzu Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, 7 Bde., Münster 1992–1997.

² Vgl. Sabine AREND, „Lasset alles züchtiglich vnd ordentlich zugehen“. Vorstellungen von „guter Ordnung“ in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hgg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*, Leipzig 2014, S. 31–47; DIES., *Evangelische Kirchenordnungen*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 1 (2007), S. 199–206.

³ *Württembergische Große Kirchenordnung 1559. Mit einem Vorwort von Landesbischof D. Hans von Keler, unveränderter reprographischer Nachdruck der Erstausgabe Tübingen 1559*, Stuttgart 1983; vgl. dazu Sabine AREND/Norbert HAAG/Sabine HOLTZ (Hgg.), *Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft*, Epfendorf/Neckar 2013.

⁴ Vgl. Konrad FISCHER, *Kirche ordnen. Welt gestalten. – Von der reformatorischen Kirchenordnung zur europäischen Verfassung*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 1 (2007), S. 264–269; Gottfried SEEBASS, *Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für das neuzeitlich-europäische Staatsverständnis*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 3 (2009), S. 15–28.

⁵ Vgl. Peter LANDAU, *Art. Kirchenverfassungen*, in: TRE 19 (1990), S. 110–165, hier S. 147–153; Christoph LINK, *Typen evangelischer Kirchenverfassungen*, in: Andrea BOLUMINSKI (Hg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft*, Neuwied 1995, S. 87–117.

Aufgabe der Überwachung der Kirchenzucht, und ist eher ein patriarchales denn ein demokratisches Prinzip. Im 19. Jahrhundert konnten beide Modelle in unterschiedlichen Ausführungen in den unierten Kirchenverfassungen zusammengeführt werden⁶.

Die im 19. Jahrhundert neu formierten evangelischen Landeskirchen blieben bis 1918 eine staatliche Einrichtung mit den jeweiligen Landesherren als Bischöfen⁷. Dennoch sind mit der Verbürgerlichung der Kirche seit der Aufklärung verstärkt eigenständige Entwicklungen bemerkbar. Die Kirche bot ein Betätigungsfeld für bürgerliches Engagement. So verwundert es nicht, wenn die kirchliche Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert sich als Teil der politischen Verfassungsentwicklung verstand – mit zum Teil identischen Akteuren. Die kirchliche Verfassungsentwicklung der letzten zwei Jahrhunderte soll am Beispiel der badischen Landeskirche nachgezeichnet werden, die sich am 28. Oktober 1821 als Vereinigte evangelisch-protestantische, als unierte Landeskirche konstituierte.

I. Die badische Unionsurkunde als Verfassungsdokument

Die Markgrafschaft Baden war nicht erst seit dem Anfall der Markgrafschaft Baden-Baden 1771 ein bi- bzw. mehrkonfessionelles Territorium geworden. Neben der dominierenden lutherischen Konfession bestanden in Baden-Durlach seit Ende des 17. Jahrhunderts auch kleine reformierte Gemeinden, in aller Regel Flüchtlingsgemeinden mit besonderem Rechtsstatus und eigenständiger Organisation⁸. Dieses Szenario galt in verstärktem Maße in den seit November 1802 besetzten Gebieten der Kurpfalz⁹,

⁶ LANDAU, Kirchenverfassungen (wie Anm. 5), S. 151 f.; zu den unierten Kirchen vgl. den Überblick bei Johannes EHMAN (Hg.), *Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven*, Leipzig 2019.

⁷ Vgl. Otto FRIEDRICH, *Einführung in das Kirchenrecht*, Göttingen ²1978, S. 148–210; Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hgg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des Staatskirchenrechts*, 4 Bde., Berlin 1973–1990 (ND Darmstadt 2014), hier die Bde. 1–3; Jörg WINTER *Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen*, Köln ²2008, S. 35–40; zur Stellung der Kirchen in der Weimarer Reichsverfassung vgl. Jörg WINTER, *Seit 100 Jahren in Geltung: Die staatskirchenrechtlichen Artikel der „Weimarer Reichsverfassung“ im Gefüge des Grundgesetzes*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 13 (2019), S. 41–56, besonders S. 47–49.

⁸ Vgl. Hermann EHMER, *Die Waldenser in Württemberg und Baden (1699–1823)*, in: Albert DE LANGE (Hg.), *Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland 1699–1999. Herkunft und Geschichte. Mit einem Führer durch die deutschen Waldenserorte*, Karlsruhe 1998, S. 93–111; Wolfgang H. COLLUM, *Hugenotten in Baden-Durlach. Die französischen Protestanten in der Markgrafschaft Baden-Durlach, insbesondere in Friedrichstal und Welschneureut*, Heidelberg u. a. 1999.

⁹ Vgl. hierzu Udo WENNEMUTH, *Die evangelische Kirche zwischen Kurpfalz und Baden*, in: Armin KOHLE u. a. (Hgg.), *... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803*, Heidelberg u. a. 2003, S. 99–116, besonders S. 102–105; Meinrad SCHAAAB, *Die Katholiken in der Kurpfalz. Von einer unterdrückten zu einer privilegierten Minderheit*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 13 (1994), S. 133–148. Vgl. auch Gustav Adolf

in der in den Städten Mannheim und Heidelberg die Katholiken, Reformierten und Lutheraner bei grundsätzlich gleichem Rechtsstand annähernd gleich stark vertreten waren¹⁰. Für das enorm gewachsene und konfessionell heterogene Land Baden, seit 1806 Großherzogtum, war eine Klärung der kirchlichen Verhältnisse grundlegend für die Konsolidierung des neuen Staates. Dies geschah im Wesentlichen durch die dreizehn durch den Geheimen Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer ausgearbeiteten Organisationsedikte, deren erstes und drittes sich mit kirchlichen Angelegenheiten befassten¹¹. Klärung bedeutet hier von Anfang an eine Egalisierung, also eine Vereinheitlichung zumindest des Kirchenwesens der beiden evangelischen Konfessionen mit ihren vier eigenständigen Organisationsformen. Diese konnte zumindest partiell durchgesetzt werden durch Erlass einer neuen Kirchlichen Staatsverfassung im Mai 1807¹², in deren Zusammenhang auch eine gemeinsame kirchliche Zentralgewalt und damit eine Verwaltungsunion geschaffen wurde¹³. Zunächst waren die beiden reformierten Kirchenräte Badens und der Kurpfalz zum reformierten Kirchenrats-Collegium in Heidelberg sowie die beiden lutherischen Konsistorien zum Lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe zusammengeschlossen worden. Mit Erlass vom 15. Juni 1807 wurden beide Kirchenleitungen trotz der Kritik der Reformierten im Evangelischen Oberkirchenrat zusammengefasst¹⁴, der seit 1809 unter verschiedenen Bezeichnungen (Evangelisches kirchliches Departement, Evangelische Sektion) als Abteilung des badischen Innenministeriums amtierte.

Kirchengewalt und Kirchenherrlichkeit wurden nun im Namen des Souveräns durch den Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen. Die Kirchliche Staatsver-

BENRATH, Die reformierte Kirche der Kurpfalz auf dem Weg zur Union, in: Mannheimer Geschichtsblätter N. F. 6 (1999), S. 209–219 und Christoph FLEGEL, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz im Spannungsfeld zwischen reformierter Kirche und katholischer Obrigkeit (1648–1821), in: Ebd., S. 221–240.

¹⁰ WENNEMUTH, Evangelische Kirche (wie Anm. 9), S. 102.

¹¹ Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In dreizehn Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang, Karlsruhe 1803, zu Brauer vgl. Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005; Udo WENNEMUTH, Die Auswirkungen der Säkularisation auf die Evangelische Kirche in Baden, in: Volker RÖDEL/Hans AMMERICH/Thomas ADAM (Hgg.), Säkularisation am Oberrhein, Ostfildern 2004, S. 265–283, hier S. 273–277; Johannes EHMANN, Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834), Karlsruhe 1994, S. 41–48.

¹² Erstes Constitutionsedikt die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, Karlsruhe 1807. Abgedruckt bei: Jakob Heinrich RIEGER (Hg.), Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden, von 1806–1835, Bd. 1, Offenburg 1834, S. 1–23.

¹³ Vgl. EHMANN, Union und Konstitution (wie Anm. 11), S. 49–79; WENNEMUTH, Säkularisation (wie Anm. 11), S. 274–276. Zur Problematik des Begriffs der Verwaltungsunion vgl. Johannes EHMANN, Union und Kirchenverfassung in Baden – zur theologischen Bestimmung eines unklaren Verhältnisses, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 155–167, hier S. 157.

¹⁴ Edikt vom 15. Juni 1807; GVBl. 1807, S. 87 f. Zum Oberkirchenrat vgl. Udo WENNEMUTH, 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 1 (2007), S. 133–142.

fassung festigte dabei die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes gegenüber den Kirchen: *Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirchen beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain, welcher Religion er auch für seine Person zugetan sey, und war durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey*¹⁵. Die Kirche war als Staatsanstalt selbstverständlich den Interessen des Staates untergeordnet. Die Geistlichen Gerichte wurden nun ebenso aufgehoben wie Funktionen der Kirche im Bereich der Zivilgesellschaft, etwa in Ehe- und Schulanangelegenheiten. Aus der selbstverständlich erwarteten Staatstreue und der Funktion der Kirche als Stütze des Staates einerseits und der Rolle der Kirche als Sittenwächter mit Hilfe der Kirchenzucht andererseits ergab sich ein Spannungsverhältnis, das nicht ohne Konflikte auszuhalten war. Bedeutete dies nun eine „Gefangenschaft“ der Kirche, wie dies etwa ein Urteil des Kirchenrechtlers Otto Friedrich nahelegte, wenn er feststellte: „Aufs Ganze gesehen waren die Bestimmungen so gefaßt, daß der Staatsregierung schließlich jeder Eingriff möglich war“¹⁶? Die Behandlung der Kirchenangelegenheiten in untergeordneten Gremien innerhalb der Ministerialbürokratie für das nächste halbe Jahrhundert scheint diesen Schluss durchaus naheulegen, entsprach letztlich aber nicht dem Selbstbewusstsein der Kirche, wie es in der kirchlichen Verfassungsbewegung ihren Ausdruck finden sollte.

Es waren überwiegend vermögensrechtliche Gründe, aber auch Sorgen der Reformierten vor einer Veränderung der Verfassungsgrundlagen unter lutherischen Vorzeichen, die eine weitergehende Vereinigung der beiden Kirchen in diesen Jahren behinderten¹⁷. Die theologischen Streitfragen hatten sich durch den Geist der Aufklärung vielfach aufgelöst bzw. als nicht mehr relevant erwiesen. So konstatierte der Heidelberger Theologe Johann Friedrich Mieg eine Übereinstimmung der beiden Konfessionen in allen wesentlichen Glaubensfragen. Strittige Probleme bei den geheimnisvollen, sich nicht am biblischen Wortlaut orientierenden Glaubensfragen (wie etwa in der Abendmahlslehre) blieben demgegenüber ausgeklammert und der Gewissensentscheidung jedes einzelnen Gläubigen vorbehalten. Konfessionelle Polemik und Polarisierung sollte strikt vermieden werden. „Nicht der absolute Konsens in der Lehre, sondern die gemeinsame Feier des Gottesdienstes sollte zur Einigkeit führen. Die Unterschiede zwischen den Konfessionen traten also hinter den Gemeinsamkeiten deutlich zurück“¹⁸.

¹⁵ Constitutionsedikt, Art. 17, zitiert nach RIEGER, Sammlung (wie Anm. 12), S. 14 f.

¹⁶ FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 144.

¹⁷ WENNEMUTH, Evangelische Kirche (wie Anm. 9), S. 109–111.

¹⁸ Udo WENNEMUTH, Religiöse Einheitsbestrebungen und Aufklärung im Gesangbuch der Kurpfalz, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 87–116, Zitat S. 96; vgl. besonders BENRATH, Reformierte Kirche der Kurpfalz (wie Anm. 9), S. 210–212.

Es ist hier nicht der Ort, den Weg zur Unionssynode im Einzelnen aufzuzeigen¹⁹. Einige wenige Hinweise müssen genügen. Angestoßen durch das Reformationsjubiläum 1817 entfaltete sich schließlich die Unionsbewegung in den ehemals kurpfälzischen Gebieten als bürgerliches Anliegen, das die Staatsgewalt gern aufgriff. Anders als in Heidelberg fanden in Mannheim Gottesdienste unter Beteiligung von Mitgliedern der anderen Konfession statt, auch wenn man sich zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier noch nicht entschließen konnte. Doch im Dezember 1817 reichten lutherische und reformierte Gemeindeglieder – die Geistlichen waren noch nicht beteiligt – eine Eingabe an den Großherzog ein, in der es hieß, *[d]ie unterzeichneten Mitglieder der hiesigen lutherischen und reformierten Kirche äußern hiermit ihren ernstlichen und feierlichsten Wunsch, daß die bisherigen Unterscheidungszeichen der beiden Kirchen in Glaubensangelegenheiten aufhören, solche nach dem Beispiel mehrerer Staaten unseres deutschen Vaterlandes in eine Evangelische Christliche vereinigt [...] werden mögen*²⁰. Weitere Initiativen sind im Frühjahr 1818 von Heidelberg und Schönau bei Heidelberg ausgegangen. Die Eingaben aus Mannheim und Heidelberg haben schließlich die Kirchenbehörde, für die vornehmlich der lutherische Kirchenrat Sander und der reformierte Kirchenrat Ewald tätig wurden, veranlasst, weitere Schritte einzuleiten. Ein Jahr nach dem Antrag der Kirchenbehörde gab schließlich Großherzog Ludwig am 5. Juni 1819 seine Einstellung bekannt: *Eine Vereinigung der beiden Konfessionen im Großherzogtum ist ganz Unseren Wünschen gemäß*. Gleichzeitig beauftragte er die oberste Kirchenbehörde, die Kirchenvereinigung vorzubereiten²¹. Auf einer Konferenz in Karlsruhe, zu der auch Vertreter beider Konfessionen aus dem Unterlande zugezogen waren, wurde die Grundlinie der angestrebten Vereinigung entworfen. Auf dem Weg zur Union kam schließlich der pfälzischen Provinzialsynode in Sinsheim am 18. Januar 1820 besondere Bedeutung zu. In der Frage der Zusammensetzung einer künftigen Generalsynode sah man hier noch keine Laienbeteiligung vor, jedoch erwog man ein Referendum unter den Hausvätern in allen Gemeinden.

Am 7. Juli 1820 genehmigte Großherzog Ludwig nach Vortrag der beiden evangelischen Kirchensektionen über den bisherigen Gang und den derzeitigen Stand der von *Uns gewünschten Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen [...] zu einer evangelisch-protestantischen Kirche* die Einberufung einer Generalsynode als Repräsentantin der *gesamte[n] Landgeistlichkeit* und der *evangel[ischen] Gemeinden des Großherzogthums*, die einen Entwurf für eine Vereinigungsurkunde vorlegen sollte. Die Terminierung der Synode wurde Staatsministers Karl Christian Freiherr von Berckheim überlassen. Sie sollte paritätisch aus beiden Konfessionen besetzt sein: aus je acht geistlichen und weltlichen Abgeordneten – erstere durch die Kirchenbezirke

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden: Johannes BAUER, Die Union 1821. Urkunden und Dokumente, Heidelberg 1921.

²⁰ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim M 157 im StadtA Mannheim, Zugang 29/2000. Zu den Vorgängen in Mannheim vgl. Udo WENNEMUTH, Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim, Sigmaringen 1996, S. 56–62, 72 f.

²¹ Zitiert nach BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 28.

zu wählen, letztere unmittelbar durch sämtliche evangelischen Gemeinden – sowie zwei Mitgliedern der Theologischen Fakultät. Den Vorsitz der Synode sollten sich je ein durch die Synode gewähltes weltliches und geistliches Mitglied jeder Konfession teilen.

Der Entwurf einer Unionsurkunde, der sich auf eine umfassende Diskussion in allen 25 Kirchenbezirken stützte, hatte noch eine »parlamentarische« und »demokratische« Repräsentativ-Verfassung vorgesehen, die die Kirchengewalt weitgehend einer relativ selbständigen und regelmäßig tagenden Synode übertrug, der auch Laien angehören sollten. Synodale Organe der Kirchenglieder waren auf allen Ebenen vorgesehen. Die Kirche wurde als *sittlich religiöser freier Verein* bezeichnet, die *die ihr als Körperschaft gebührende, keiner weltlichen Bevormundung bedürftige Selbständigkeit* erhalten müsse. Diese Konstitutionalisierung der evangelischen Kirche kam jedoch 1821 noch nicht zustande. Der Großherzog ignorierte den zu weit gehenden Entwurf und oktroyierte der evangelischen Kirche eine eigene Unionsurkunde, die seine Rechte als Summepiskopus und Landesherr wahrte und auch keinen Turnus für die Generalsynode, der er lediglich eine beratende Funktion zubilligte, vorsah. Entgegen der Intention einer Volkskirche wurde nun eine ganz auf den Landesherrn ausgerichtete Staatskirche etabliert²².

Nach einer Einleitung in der die Motivation und der Weg zur Kirchenvereinigung geschildert werden, folgen nur zehn Paragraphen, um Wesen und Verfassung der Unionskirche zu definieren²³. In § 1 wird die Einheit der evangelischen Kirchengemeinden in einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche als einer unierten Kirche, als *wohl- und innig vereintes Ganzes* dargestellt. § 2 nennt die Bekenntnisgrundlagen der unierten Landeskirche, nämlich das Augsburgische Bekenntnis als Grundlage christlichen Wissens und Glaubens und die Bekenntnisschriften der beiden bisherigen Kirchen, den (kleinen) Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus, die als praktische Umsetzung dieses Wissens und Glaubens in gleicher Weise Gültigkeit beanspruchen. Die badische Union ist damit die einzige echte Bekenntnisunion unter den deutschen unierten Kirchen. Auf der Synode des Jahres 1855 wurde freilich noch einmal bekräftigt, dass die Heilige Schrift *als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens* zu gel-

²² Vgl. LKA KA GA 341: Die Vereinigung der beyden Evang. Protestantischen Confeßionen, die landesherrliche Genehmigung derselben, das Protocoll der General-Synode; BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 135–139; EHMANN, Union und Konstitution (wie Anm. 11), S. 246–253, der Text des Verfassungsentwurfs mit Beilagen ebd., S. 351–360, Zitat S. 351; Udo WENNEMUTH, Die Religionsgemeinschaften in Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen Aufbruch und Beharrung, in: ZGO 157 (2009), S. 315–341, hier S. 324 f. Zur Stellung des Landesherrn als Summepiskopus vgl. Johannes EHMANN, Zur Frage des Summepiskopats in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 6 (2012), S. 101–108.

²³ Abdruck der Unionsurkunde in: Hermann ERBACHER (Hg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Dokumente und Aufsätze, Karlsruhe 1971, S. 14–20. Zeitgenössischer Druck: Evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten, Karlsruhe 1821. Das handschriftliche Original der Unionsurkunde befindet sich im GLAK 230 Nr. 126.

ten habe²⁴. § 3 betont die Verbundenheit mit allen evangelischen Kirchen (seien sie unierte, lutherisch oder reformiert), also den ökumenischen Aspekt der Union. § 4 formuliert das Ziel, die Eigentümlichkeiten der beiden Kirchen zu *einem gemeinsamen Ganzen zu erheben*. § 5 sucht – unter Betonung der Gewissensfreiheit – nach einer akzeptablen Formulierung der Abendmahlslehre. Entscheidend ist das Bewusstsein der *Vereinigung mit Christus im heiligen Abendmahl, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerwesentlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsarten über das Wie derselben*²⁵. § 6 befasst sich mit der *Gleichförmigkeit im Kultus*, d. h. einer einheitlichen Liturgie und einer einheitlichen Verwaltung der Sakramente. § 7 verweist auf die der Unionsurkunde beigefügte Verfassung zur Ordnung der *engern und weitem Verhältnisse des kirchlichen Verbandes*. Die in § 8 motivierte Kirchengemeinde-Ordnung rückt das sittliche Leben und die *Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche* in den Blick. § 9 widmet sich den Vermögensverhältnissen und § 10 schließlich projiziert Ideal und Programm der unierten Kirche: *Solcherweise einig in sich, und mit allen Kirchen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten*.

Integraler Bestandteil dieser am 26. Juli 1821 unterzeichneten Urkunde sind vier umfangreiche Beilagen (A–D), die sich detailliert mit der Kirchenordnung (Lehre, Kultus), der eigentlichen Kirchenverfassung, der Kirchengemeinde-Ordnung und dem Kirchenvermögen befassen. Die Beilage A zu Lehre und Kultus kann im Zusammenhang unserer Themenstellung außer Betrachtung bleiben. Die Verfassung²⁶ betonte im ersten Paragraphen die Rechte des Staatsoberhauptes in den äußeren Belangen der Kirche, während sie im Innern ganz auf Christus und die Heilige Schrift ausgerichtet war. Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen waren dem Großherzog zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls von ihm zu genehmigen oder abzulehnen. Im Gegenzug wurde die Kirche unter den Schutz des Staates gestellt, um deren *gedeihliche Wirksamkeit* [... zu] *wahren und* [zu] *fördern*²⁷. Der evangelische Regent war also zugleich oberster Landesbischof, *der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt*, und die Instanz, die den *letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt* darstellt. Im Großherzog finden also Staat und Kirche zu einer Einheit²⁸. Gegenüber der Stellung des Summepiskopus wird die Autonomie der Kirche betont²⁹. Diese Autonomie äußert sich darin, dass nur die Kirche initiativ tätig wird und die Staatsregierung auf eigene Anträge verzichtet. Der Großherzog als oberster Bischof hatte also nur die Befugnis, die Vorlagen der Synode zu genehmigen oder sie abzulehnen.

²⁴ Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855, nach amtlicher Darstellung, Karlsruhe 1856, S. 983.

²⁵ ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 14 (Hervorhebung im Original).

²⁶ Ebd., S. 29–32: Beilage B. Kirchenverfassung.

²⁷ Ebd., S. 30.

²⁸ § 2 der Verfassung, ebd., S. 30

²⁹ § 10a der Verfassung, ebd., S. 31.

Der Aufbau der evangelischen Kirche gliederte sich – wie noch heute – in drei Ebenen: die Pfarrgemeinde, die Kirchenbezirke (Spezialat oder Dekanat) und die Landeskirche. Auf allen drei Ebenen gibt es gewählte kirchliche Vertretungskörperschaften, den Ältestenkreis (Kirchenältestenrat), die Spezial- oder Diözesansynode und die Generalsynode. Auf der Ebene der Kirchenbezirke gab es darüber hinaus die Pfarrsynoden und die Schulkonvente. Jede Pfarrgemeinde war einerseits selbständig in ihrem Handeln und Tun, andererseits durch die Kirchenverfassung in die Gesamtheit der Landeskirche eingebunden. Die Kirchenältesten wurden in freier Wahl durch relative Stimmenmehrheit von den selbständigen Gemeindegliedern, in den größeren Städten durch Wahlmänner, die jeweils 40 Gemeindeglieder vertraten, gewählt. Der Ältestenkreis unter Leitung des Pfarrers verwaltete die *sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten* der Gemeinde, die in einer besonderen Kirchengemeinde-Ordnung geregelt waren³⁰.

Die Pfarrgemeinden eines Bezirks fanden in den Spezialsynoden unter Vorsitz des Dekans ihre Vertretung. Ihnen gehörten sämtliche Geistliche, Gemeindepfarrer und geistlichen Lehrer an Mittelschulen eines Bezirks an und jeweils ein weltlicher Deputierter auf zwei geistliche Abgeordnete. Die Zusammensetzung der Synode hatte also eine deutlich geistliche Ausrichtung. Die weltlichen Mitglieder mussten einem Kirchenvorstand angehören und wurden in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Kirchenvorsteher (Ältesten) gewählt. Die Spezialsynode trat alle drei Jahre zusammen. Ihr wohnte ein *Commissarius* als Vertreter des Landesherrn bei³¹. Die ebenfalls im dreijährigen Rhythmus stattfindenden Pfarrsynoden unter Leitung des Dekans dienten der *wissenschaftliche[n] und sittliche[n] Fortbildung* der Geistlichen³². Die gleichfalls alle drei Jahre stattfindenden Schulkonvente unter Leitung des Dekans berieten *alle Gegenstände der [...] öffentlichen Erziehung* und sollten die *wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer* fördern. Ein staatlicher Vertreter nahm an den Konventen teil; eine Teilnahmepflicht für Pfarrer bestand nicht³³.

Die Generalsynode *repräsentiert die gesamte evangelische Landeskirche*³⁴. Jeweils zwei Bezirke entsandten durch freie Wahl einen Geistlichen, jeweils vier Bezirke einen weltlichen Kirchenvorstand in die Synode. Auch hier war die Geistlichkeit mit einer Zweidrittel-Majorität vertreten. Während die Geistlichen ihre Vertreter direkt durch Briefwahl wählten, wurden die weltlichen Vertreter aus dem Kreis der weltlichen Kirchenvorsteher durch Wahlmänner (einer aus jedem Kirchenvorstand) dem Dekan auf einer Sitzung mündlich bestimmt. Der Vertreter der Theologischen Fakultät in Heidelberg wurde vom Landesherrn entsandt. Die evangelische Kirchensektion,

³⁰ Zur Pfarrgemeinde vgl. § 3 (ebd., S. 30 mit Zitat) und § 1 der Wahlordnung (ebd., S. 37); die Kirchengemeinde-Ordnung (Beilage C), ebd., S. 33–37.

³¹ Vgl. § 6 der Verfassung (ebd., S. 30) und § 6 der Wahlordnung (ebd., S. 38).

³² Vgl. § 7 der Verfassung (ebd., S. 30).

³³ Vgl. § 8 der Verfassung (ebd., S. 31).

³⁴ Vgl. § 9 der Verfassung (ebd., S. 31) und §§ 8–11 der Wahlordnung (ebd., S. 38).

also die in die Ministerialbürokratie integrierte Behörde, war mit je zwei geistlichen und weltlichen Mitgliedern vertreten. Zum Präsidenten der Generalsynode wurde ein landesherrlicher Kommissar ernannt. Anders als bei den Synoden auf Bezirksebene und anders als ursprünglich durch die Unionssynode intendiert, wurde für die Generalsynoden keine feste Terminierung (im dreijährigen Rhythmus) zugestanden, sondern sie sollte nach Bedarf einberufen werden. Die erste reguläre Generalsynode sollte 1823 stattfinden, wurde tatsächlich aber erst im Jahr 1834 einberufen, was zu einer langen Übergangsphase führte für Angelegenheiten, die auf der Unionssynode nicht endgültig geklärt werden konnten. Dies bescherte der Landeskirche manche Unruhen³⁵. Die Beschlüsse der Synode bedurften der Genehmigung des Landesherrn und wurden durch einen Generalsynodal-Receß veröffentlicht. Die Zusammenkünfte der Synode fanden im Ständehaus in Karlsruhe statt³⁶. Die Verhandlungen der Synode wurden protokolliert, aber entgegen den Verfassungsbestimmungen nicht nur zur Registratur gegeben, sondern seit 1834 prinzipiell veröffentlicht.

Im Gegensatz zu späteren Verfassungen stand der Synode kein Budgetrecht zu. Sie hatte über die Einhaltung der Verfassung und die Befolgung der Kirchenordnung *zur Einhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten* zu wachen, die Aufsicht über Amtsführung und Privatleben der Geistlichen auszuüben, Verbesserungsmöglichkeiten der Verfassung und damit des kirchlichen Lebens im Auge zu behalten und die vom obersten Kirchenkollegium weitergeleiteten Vorlagen auf den Bezirkssynoden und in den

³⁵ So stand die neue Unionsagende ebenso aus wie ein Katechismus oder ein Gesangbuch. Agende und Gesangbuch wurden 1836 veröffentlicht. Bis dahin bestand ein relativer Wildwuchs in der Ordnung der Gottesdienste; zum Agendenstreit vgl. Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, hg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Unionsjubiläum 1996, Karlsruhe 1996, S. 77–80; zum Gesangbuch vgl. Hermann ERBACHER, Zur Geschichte der Gesang- und Choralbücher der badischen Kirche, in: DERS., Landeskirche (wie Anm. 23), S. 329–358, hier S. 330–341; vgl. auch Heike WENNEMUTH, Union und Gesangbuch in Baden. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Liedgut der lutherischen und reformierten Konfessionen, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 117–127. Ein Katechismus kam 1830 zustande, der indessen sofort einen heftigen Streit auslöste; vgl. Johannes EHMANN, Die badischen Unionskatechismen: Vorgeschichte und Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2013, S. 268–298; vgl. auch Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 91–96.

³⁶ Die Unionssynode hatte noch in der Stadtkirche und im Badischen Hof in Karlsruhe getagt; vgl. Hermann ERBACHER, 250 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe, in: DERS. (Hg.), Suchet der Stadt Bestes. Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe zum Stadtjubiläum 1715–1965, Karlsruhe 1965, S. 73; Gustav Adolf BENRATH, Die Entstehung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 49–113, hier S. 92; Ernst-Otto BRAASCH, Die erste badische Generalsynode (1821). Vorgeschichte – Wahlen – Zusammensetzung, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 146 f. Zur Synode von 1834 vgl. Hauptbericht über sämtliche Beschlüsse und Anträge der evangelisch-protestantischen General-Synode des Großherzogthums Baden von 1834, [Karlsruhe 1834], daran angehängt den Bericht der unterschiedlichen Kommissionen (Agende, Gesangbuch etc.).

eigenen Reihen zu beraten und zu beschließen und gegebenenfalls der Regierung zur Genehmigung zuzuleiten³⁷.

Zur *Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhaupteilichen Oberaufsicht* wurde das Instrument der Visitation belebt. Bei den jährlich stattfindenden Schulvisitationen und den alle zwei Jahre stattfindenden Gemeindevisitationen hatte der Dekan mit zwei Assistenten *den sittlichen, religiösen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde* und den *Bestand des kirchlichen Localfonds* zu untersuchen. Die Visitation der Dekanatspfarre wurde durch einen von der evangelischen Kirchensektion bestimmten Geistlichen durchgeführt³⁸. Insgesamt wird die herausragende Stellung der Dekane als Repräsentanten der kirchlichen und staatlichen Autorität deutlich. So erfolgte die Visitation ausdrücklich im Staatsauftrag³⁹. Der Dekan übte als Delegierter der obersten Kirchenbehörde in den Bezirken die ihm *vom Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge* aus. Dekane und staatliche Kommissare hatten darauf zu achten, dass *weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachteiligt oder gefährdet werden*. Als Ziel wurde *die Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls* beschworen⁴⁰.

Ein kirchliches Amt taucht in der Kirchenverfassung jedoch gar nicht auf – das seit 1819 bestehende Amt des Prälaten. Dieses ist vielmehr Gegenstand der badischen Verfassung von 1818. Dort wird in § 26 bestimmt, dass der vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte Prälat der Repräsentant der evangelischen Kirche in der I. Kammer des badischen Landtages sei. Der erste Prälat war bekanntlich kein geringerer als Johann Peter Hebel. In der kirchlichen Hierarchie hatte dieses Amt zunächst keine besondere Bedeutung, abgesehen davon, dass dem Prälaten die Ehre zuteilwurde, bei der Eröffnung der Unionssynode am 2. Juli 1821 in der Stadtkirche das Eingangsgebet zu sprechen⁴¹.

³⁷ Vgl. Verfassung, § 10 (S. 31 f.).

³⁸ Vgl. § 11 der Verfassung (ebd., S. 32).

³⁹ Ebd., letzter Absatz.

⁴⁰ § 13 der Verfassung (ebd., S. 32).

⁴¹ Hebel war als lutherischer Geistlicher als Mitglied der Kirchensektion in die Unionssynode entsandt worden; vgl. BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 62; zu Hebels Rolle im Eröffnungsgottesdienst vgl. ebd., S. 69; das lange Gebet ist abgedruckt ebd., S. 70 f.; vgl. auch BENRATH, Entstehung (wie Anm. 36), S. 92; BRAASCH, Erste badische Generalsynode (wie Anm. 36), S. 147; zur Bedeutung Hebels für die Union vgl. Johannes EHMANN, War Hebel der Vater der badischen Kirchenunion 1821? Anmerkungen zu Hebels Ehrenpromotion durch die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg im Jahr 1821, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 4 (2010), S. 243–245. Dass Hebel ein unbedingter Befürworter der Union war, ist indessen unzweifelhaft; vgl. Hansfrieder ZUMKEHR, „so denkt er just nicht daran, daß du lutherisch oder reformiert bist“ – Johann Peter Hebels Beiträge zu einer unionsförderlichen Frömmigkeit, in: Die Union. Korrespondenzblatt des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 10, Mai 2002, S. 113–120.

Die Einführung der Union in den Gemeinden erfolgte durch einen Gottesdienst am 28. Oktober 1821. Zu diesem Anlass wurde am 20. September 1821 eine Festanordnung durch die evangelische Kirchensektion erlassen⁴² und ein vollständiger Gottesdienstablauf mit Liedern und Gebeten herausgegeben, damit die Veranstaltungen alle einen vergleichbaren Rahmen erhielten⁴³. In den besonders betroffenen Städten Mannheim und Heidelberg wurden Gedenkmedaillen herausgegeben⁴⁴. Wie schwierig sich in der Praxis aber die Durchsetzung der Union gestaltete, zeigt die *Anordnung über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen*. Dabei ging es etwa um die Nutznießung des ehemaligen reformierten Kirchenguts in der Kurpfalz, um Fragen der Pfarr- und Schulbesoldung oder um die Gewährung von Stipendien⁴⁵. Diese Probleme sollten die Landeskirche bis in die Mitte des Jahrhunderts begleiten⁴⁶.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Union der evangelischen Kirchen in Baden erhielt ihren entscheidenden Anstoß zunächst vor allem durch Initiativen auf der Grundlage eines bürgerlichen Selbstverständnisses aus dem Geist der Aufklärung. Schließlich hat auch die politische Verfassungsbewegung der kirchlichen bedeutsamen Auftrieb verliehen. Auf mehreren Zusammenkünften vor allem im unterbadischen Raum der ehemaligen Kurpfalz artikulierte sich der konkrete Wunsch nach einer Kirchenvereinigung. In diesen Prozess wurden die Kirchenbezirke aktiv einbezogen. Man kann in diesem Zusammenhang sogar von einem basisdemokratischen Prozess sprechen, auch wenn die aktive Mitwirkung überwiegend den Geistlichen oblag und im weitergehenden Prozess auf selbständige Männer begrenzt war. Die Ergebnisse dieses Meinungsbildungsprozesses, die Eingang in den Entwurf einer Unionsurkunde fanden, gingen von einer weitgehenden Autonomie der Kirche im Staate aus, die in dieser umfassenden Form nicht das Placet des Landesherrn fanden. Doch auch in der durch den Landesherrn beschränkten Fassung erwies sich die Unionsurkunde mit ihren Beilagen als ein tragfähiges Verfassungsdokument, das insbesondere auf der Ebene der Gemeindeorganisation vergleichsweise moderne und langfristig wirksame

⁴² ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 41–44.

⁴³ Vgl. LKA KA GA 2915 (Feier der Union); Rescript der Evangelischen Kirchen-Sektion an sämtliche Evangelische Dekanate und an die gesammte Landesgeistlichkeit, die Feier des auf den 28. October bestimmten Vereinigungsfestes betreffend, in: Evangelische Kirchenvereinigung (wie Anm. 23), S. 72–78. Ebd. der Anhang: Gesänge auf das Vereinigungsfest der beiden evangelischen Kirchen im Großherzogthume Baden, Heidelberg 1821.

⁴⁴ Vgl. Friedrich WIELANDT, Die Evangelische Union (1821) in Baden im Spiegel der Medaille, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 162–169 mit Tafeln I–III. – In Mannheim war den Vereinigungsfeierlichkeiten vom 28.10.1821 die sogenannte kleine Union vorausgegangen, d. h. die Vereinigung der kleinen französisch-reformierten (wallonischen) Gemeinde mit der deutsch-reformierten Gemeinde am 7. Oktober 1821; vgl. WENNEMUTH, Mannheim (wie Anm. 20), S. 66.

⁴⁵ Vgl. ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 38–41, Beilage D.

⁴⁶ Hier ist insbesondere die Synode von 1855 von Bedeutung, die die Vermögensverhältnisse der Landeskirche vollständig erfasste und ordnete.

Strukturen schuf, während auf landeskirchlicher Ebene vieles noch ungeregt blieb. Wenn die Verfassung der Union als Verbindung hierarchisch-konsistorialer und dynamisch-synodaler Prinzipien verstanden wurde, so ist doch zu konstatieren, dass der in der Synode zum Ausdruck kommende Repräsentativgedanke⁴⁷ von den summe-episkopalen Ansprüchen konterkariert wurde. Die Synode war eben kein Instrument kirchlicher Autonomie, sondern eine von landesherrlicher Willkür abhängige und staatsministerieller Leitung unterworfenen Einrichtung allein mit beratender Funktion⁴⁸. Die Synode war daher eine Ausnahmeerscheinung kirchlicher Repräsentanz: Nach 1821 wurden erst 1834, dann 1843 und schließlich wieder 1855 Synoden einberufen. Die unvollkommene und unvollendete Verfassungsentwicklung drängte nach einer Revision, die eine Stärkung der Repräsentation der Kirche und die Partizipation der Synodalvertreter in den Blick nahm, eine Entwicklung, die in der Revolution von 1848/49 einen besonderen Auftrieb erhielt⁴⁹.

II. Die Kirchenverfassung von 1861⁵⁰

Die Verfassung von 1861 ist ein Ergebnis der politischen und kirchlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen in Baden um die Mitte des 19. Jahrhunderts und stellt letztlich die Erfüllung der Versprechungen der Unionsurkunde von 1821 dar. Im Zusammenhang mit der Revolution von 1848/49 wurden die Forderungen nach größerer Freiheit der Kirche wieder laut, wie sie etwa im Antrag des liberalen Pfarrers Karl Zittel ihren Ausdruck fanden⁵¹. Auch wenn die Revolution scheiterte, hatten sich die Vertreter der liberalen Richtung innerhalb der evangelischen Kirche doch Gehör verschafft. Die Verfassung von 1861 atmet diesen Geist eines offenen kirchlichen Liberalismus, der die badische Landeskirche bis zum Ersten Weltkrieg tief prägen

⁴⁷ Vgl. die optimistische Interpretation von Karl ZITTEL, Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden, Karlsruhe 1843, S. 118: *Die Anerkennung der Nothwendigkeit einer kirchlichen Repräsentation ist [...] der Hauptgewinn der Union.*

⁴⁸ Vgl. EHLMANN, Union und Kirchenverfassung (wie Anm. 11), S. 156 f.; vgl. auch DERS., Thron und Altar? Das Ringen um kirchliche Selbstbestimmung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Hans AMMERICH/ Johannes GUTH (Hgg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870, Stuttgart 2000, S. 27–42; Siegfried HERMLE, Die Bedeutung der Synoden für die kirchliche Verselbständigung. Ein Beitrag zur Kirchenverfassungsentwicklung in Baden, der Pfalz und in Württemberg im 19. Jahrhundert, in: Ebd., S. 43–81.

⁴⁹ Zu den Reformbestrebungen vgl. Hans LIERMANN, Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden im konstitutionellen Staat 1818–1918, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 521–554, hier S. 529–531; Peter von TILING, Gemeinde und Gemeindeprinzip im badischen Verfassungsrecht seit 1821, in: Ebd., S. 555–581, hier S. 564–566; zur Revolution 1848/49 vgl. Hans PFISTERER, Das Ringen um eine neue Verfassung für die Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1848/49, in: ZGO 134 (1986), S. 279–297.

⁵⁰ Zum Folgenden vgl. Jörg WINTER, Vor 150 Jahren: Kirchenverfassung von 1861, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 169–176.

⁵¹ Karl ZITTEL, Motion auf Gestattung einer Religionsfreiheit, Karlsruhe 21846.

sollte. Dieser Geist ist damit zugleich Ausdruck der Veränderungen des politischen Systems in Baden in der liberalen Ära ab dem Ende der 1850er Jahre⁵². Damit die Verfassung von 1861 erlassen werden konnte, die die Freiheit der Kirche im Staat auf eine neue Grundlage stellte, waren zwei Ereignisse von grundlegender Bedeutung: zunächst einmal ein rein innerkirchlicher Vorgang, nämlich der Streit um die neue Gottesdienstordnung von 1858 (beschlossen auf der Generalsynode 1855). Dieser führte 1860 zum Sturz der positiven, d. h. konservativen Kirchenleitung, mit Prälat Carl Ullmann und Ministerialrat und Oberkirchenrat Karl Bähr an der Spitze⁵³. Der zweite Punkt, der hauptsächlich in der badischen Ständeversammlung ausgefochten wurde, betraf den Abschluss des Konkordats des badischen Staates mit dem Heiligen Stuhl in Rom im Jahre 1859⁵⁴.

Diese vom Großherzog geschickt gemeisterte Staatskrise leitete in Baden die sogenannte liberale Neue Ära ein, von der auch die Kirchen profitierten. In seiner Osterproklamation vom 7. April 1860 brachte der Großherzog seinen entschiedenen Willen zum Ausdruck, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheit zur vollen Geltung gebracht werde und kündigte an, dass ein unter dem Schutz der Verfassung stehendes Gesetz der römisch-katholischen Kirche eine sichere Grundlage verbürgen werde. Der Großherzog fügte hinzu: *Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen mir theuren Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren*⁵⁵. Am 9. Oktober 1860 wurden für beide Kirchen mehrere Gesetze erlassen, unter denen dem sogenannten Korporationengesetz besondere Bedeutung zukommt, denn in seinem § 7 heißt es: *Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig*⁵⁶.

⁵² Vgl. Lothar GALL, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968; zu den kirchlichen Umbrüchen vgl. Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 119–193; Georg Gottfried GERNER-WOLFHARD, Kleine Geschichte des Protestantismus in Baden, Karlsruhe 2013, S. 176–185.

⁵³ Vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 545; vgl. Anm. 58.

⁵⁴ Zur Reaktion der evangelischen Kirche auf das Konkordat vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 541–543; HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), Bd. 2, Berlin 1976, S. 219–233; Frank ENGELHAUSEN, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 121–123; aus katholischer Perspektive vgl. Karl-Heinz BRAUN, Kirche im liberalen Bürgerstaat. Das Erzbistum von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie 1918, in: Heribert SMOLINSKY (Hg.), Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1: Von der Gründung bis 1918, Freiburg u. a. 2008, S. 121–210, hier S. 142–146.

⁵⁵ Die Urkunde der Osterproklamation in: LKA KA GA 2747; GVBl. 1860, S. 85; abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 379 f.; vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 543–545.

⁵⁶ Das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 234–236, Zitat S. 235. Im

Damit wurde den Kirchen der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen. Die kirchlichen Behörden und Ämter wie Oberkirchenrat, Dekanat und Pfarramt haben in Folge der Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 aufgehört zugleich Staatsbehörden zu sein. Dies wird in einer weiteren Verordnung vom 28. Dezember 1860 auch formal geregelt, die die Stellung der obersten Kirchenbehörde, des Evangelischen Oberkirchenrats, betraf. In kirchlichen Dingen agierte er nun unabhängig vom Innenministerium und war nur noch dem Landesherrn als Bischof unterstellt⁵⁷.

Die neue Selbständigkeit der evangelischen Kirche findet ihren Ausdruck in der Verfassung von 1861. Der Verfassungsentwurf des Evangelischen Oberkirchenrats wurde sämtlichen Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Das *Zusammenwirken* aller Mitglieder *einer religiösen Gemeinschaft* wurde als entscheidender Impuls für eine tragfähige Verfassung gesehen⁵⁸.

Am 6. Juli 1861 stimmte die Generalsynode mit einigen Abänderungen dem ihr vorgelegten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung zu, die von Großherzog Friedrich I. durch *Erteilung seiner oberhirtlichen Sanktion* am 5. September 1861 genehmigt wurde⁵⁹. In seiner Zustimmung legte der Großherzog seine Motivation noch einmal deutlich dar: Die Verfassung sei notwendig geworden, weil *nicht der Lehrstand und die Behörden allein, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche* ausmache⁶⁰. Dementsprechend würden wesentliche Rechte in die Hände der kirchlichen Gemeinden gelegt. Er mahnte zu einem ernsthaften Umgang mit diesen Rechte in ihrer Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, Jesus Christus. In einer *Ansprache* des Evangelischen Oberkirchenrats an die evangelischen Gemeinden des Landes vom 27. September 1861, die dem *Erlass zur Einführung der neuen Kirchenverfassung betreffend* beigegeben ist, werden die Notwendigkeiten für die neue Verfassung noch einmal ausführlich erörtert: Die Verfassung sollte *unser religiöses und kirchliches Leben unabhängig machen von den weltlichen Behörden und Beamten*, und die evangelische Kirche wollte in den Dingen der Religion weniger befehlen, als den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden, so viel als möglich, Rechnung tragen⁶¹. Nicht zuletzt diene diese Botschaft auch der Beruhigung der Gemeinden. Sie sollte suggerieren, dass es von Seiten der Kirchleitung nicht beabsichtigt sei, ihre kirchlichen Gewohnheiten und Sitten durch die Verfassung zu verändern.

Zusammenhang mit diesem Gesetz spricht FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 186 von einer „grundsätzliche[n] Beendigung des Staatskirchentums“ in Baden.

⁵⁷ Gesetz die Stellung des evangelischen Oberkirchenrates betr., in: GVBl. 1860, S. 553 f.; abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 380 f.

⁵⁸ Vgl. Georg SPOHN, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden. Erste Abteilung, Karlsruhe 1871, S. 165–167, Zitat S. 167.

⁵⁹ GVBKi. 1861, S. 55 f. Zu den Verhandlungen vgl. LKA KA GA 2700; Synodalblatt aus den Verhandlungen und im Auftrage der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Jahr 1861, Karlsruhe 1861, besonders S. 194; LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 546–549.

⁶⁰ GVBKi. 1861, S. 55.

⁶¹ GVBKi. 1861, zwischen S. 90 und 91.

Als Ziel der neuen Kirchenverfassung wird vor allem die Stärkung des presbyterialen und synodalen Elements hervorgehoben: *Die Gemeinden müssen mehr Geltung bekommen. Die von den Gemeinden gewählten Presbyterien müssen, manchen Beschränkungen enthoben, eine freiere Wirksamkeit und vielseitigere Thätigkeit erhalten. Den immerhin dem Oberkirchenrath unterstehenden Pfarrern muß eine stärkere Vertretung der Gemeinden in den Presbytern oder Aeltesten berathend und helfend an die Seite treten. Die Synoden müssen mehr der wahre starke Ausdruck der bessern Gesinnung der Gemeinden, die Stimme des bessern Geistes der Gemeinden, der wahre Wiederhall der Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden werden. Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geiste und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herbeigezogen, und so weit religiöse Wünsche und Bedürfnisse in ihm leben, zur Darlegung dieser Wünsche, zum Geltendmachen seiner Bedürfnisse zugelassen werden*⁶².

„Dieser Zielsetzung entsprechend verstärkte die Kirchenverfassung von 1861 [...] das presbyterial-synodale Element aus reformierter Tradition⁶³ und damit das Mitwirkungsrecht der Kirchenglieder an der Leitung der Kirche auf allen Ebenen. Durch die Einführung der Kirchengemeindeversammlung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen größeren Kreis von Gemeindegliedern am Gemeindeleben zu beteiligen“⁶⁴. Sie hatte u. a. die Aufgabe, die Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen⁶⁵. Nach § 14 KV waren *alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen* waren (z. B. Entmündigte), stimmberechtigt. Selbständig sein hieß dabei, wirtschaftlich für sich selbst sorgen zu können, also nicht von regelmäßiger Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln abhängig zu sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person zu stehen, wie etwa Dienstboten⁶⁶.

⁶² Zitiert nach: SPOHN, Kirchenrecht (wie Anm. 58), S. 171.

⁶³ Vgl. hierzu insgesamt Jörg WINTER, Reformierte Spuren in den Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Udo WENNEMUTH (Hg.), Reformierte Spuren in Baden, Karlsruhe 2001, S. 118–145. In der Verfassungsdiskussion hatte Karl Bähr die Verbindung episkopal-konsistorialer und presbyterial-synodaler Elemente als unabdingbar für die neue Verfassung beurteilt, um die Grundlagen der Union von 1821 zu bewahren; vgl. Karl BÄHR, Die Revision der Evangelischen Kirchenverfassung im Großherzogthum Baden, mit besonderer Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen des Presbyterialsystems, Frankfurt a. M. 1861, S. 54. Der Oberkirchenrat griff in seiner Begründung des Gesetzesentwurfs die Argumentation Bährs unmittelbar auf; vgl. SPOHN, Kirchenrecht (wie Anm. 58), S. 169.

⁶⁴ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 172. Siehe dort auch zum Folgenden.

⁶⁵ § 30, Abs. 1 KV; GVBKi. 1861, S. 62. Ähnlich auch in § 17 KV; GVBKi. 1861, S. 60. In der Ansprache an die Gemeinden (GVBKi. 1861, zwischen S. 90 und 91) wurde ein ähnliches Bild des würdigen Vertreters der Gemeinde im Ältestenamt gezeichnet: *Sie müssen auf heiligem Grunde stehen [...] ihren christlichen Glauben in einem christlich ehrenhaften Leben bewähren [...] ihrem eigenen Hause wohl vorstehen und [...] sich die allgemeine Achtung der Gemeinden erworben haben.*

⁶⁶ GVBKi. 1861, S. 59 (Zitat); vgl. Jörg WINTER, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), S. 181–200, hier S. 186.

Die Amtszeit der Kirchenältesten betrug sechs Jahre, doch jeweils nach drei Jahren wurde die Hälfte der Kirchenältesten neu gewählt, da wohl größere Brüche vermieden werden sollten⁶⁷. Dem Kirchengemeinderat war *die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung anvertraut* (§ 37)⁶⁸. Eine bedeutsame Neuerung brachte die Kirchenverfassung von 1861 mit dem erstmals gewährten Recht der badischen Gemeinden, ihren Pfarrer selbst zu wählen. Die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde blieb dennoch ausgesprochen stark. Er war u. a. Vorsitzender des Kirchengemeinderates und hatte als *geistliche[r] Vorsteher der Gemeinde vor allem die Aufgabe, die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren*⁶⁹.

Erhalten blieb auch die Stellung des Großherzogs als *summus episcopus*, die freilich insofern eine Veränderung erfuhr, als dieser nun „in der Ausübung seiner Rechte wie im staatlichen Bereich an die Verfassung“ gebunden war⁷⁰. Der Oberkirchenrat bestand *aus einem Präsident und der nöthigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder*, die vom Großherzog ernannt wurden⁷¹, also eine gewisse Unabhängigkeit von der Synode hatten. Zu diesen traten freilich vier außerordentliche Mitglieder hinzu, die von der Synode bestimmt wurden (§ 89 KV). „Neben diesem nach wie vor in der Tradition der episkopal-konsistorialen Form stehenden Element der Kirchenleitung brachte die Kirchenverfassung von 1861 aber auch auf der landeskirchlichen Ebene eine wesentliche Stärkung der synodalen Mitwirkungsmöglichkeiten mit sich, die sich vor allem in den erweiterten Rechten der Generalsynode ausdrückt[e]“⁷², die von nun an auch regelmäßig zu tagen hatte: Die Synode erhielt das Recht der *Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens auf Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode* sowie das Recht zur *Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben, nach den Vorlagen des Oberkirchenraths* (§ 79 KV)⁷³. Mit dem Gesetzgebungs- und dem Budgetrecht erlangte die Generalsynode zwei bis heute zentrale Rechte auch der Parlamente. Die Synode hatte damit entscheidenden Anteil an der Gestaltung der Strukturen und Ordnungen in der Kirche. Mitglieder der Generalsynode waren der Prälat, sieben vom Großherzog ernannte geistliche und weltliche Mitglieder, darunter ein Vertreter der Theologischen Fakultät in Heidelberg, und 46 gewählte Abgeordnete, je zur Hälfte geistlich und weltlich. Die Wahl der geistlichen Mitglieder erfolgte durch die Diözesansynoden, die der weltlichen Vertreter durch Wahlmänner, die von den Kirchenältesten eines Wahlbezirks aus ihrer Mitte zum *Zwecke der Wahl eines*

⁶⁷ Vgl. GVBKi. 1861, S. 62, § 29.

⁶⁸ GVBKi. 1861, S. 63.

⁶⁹ GVBKi. 1861, S. 73 (§ 92).

⁷⁰ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 173; GVBKi. 1861, S. 77.

⁷¹ GVBKi. 1861, S. 76 f. (Zitat S. 76), § 108.

⁷² WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 174.

⁷³ GVBKi. 1861, S. 71.

Abgeordneten zur Generalsynode gewählt wurden⁷⁴. Der Wahl zur Synode lag bei den weltlichen Mitgliedern also eine indirekte Persönlichkeitswahl zugrunde.

Die Reformbemühungen in den 1860er Jahren haben der evangelischen Kirche in Baden „eine für ihre Zeit bemerkenswert fortschrittliche Neuordnung der Kirchenverfassung“ beschert, die sie bereits „weitgehend aus den Abhängigkeiten eines Staatskirchentums befreien konnte“⁷⁵. Im Jahre 1919 konnte man daher problemlos an sie anknüpfen, „weil sie es vermocht hat, im Ringen um den Ausgleich verschiedener Ordnungsprinzipien im Geiste des Gedankens der Union eine für ihre Zeit tragfähige Form zu finden“.

III. Die Kirchenverfassung von 1919

Der Umbruch der politischen Verhältnisse in Baden 1918/19 betraf ganz unmittelbar auch die Landeskirche⁷⁶. Eine Besonderheit boten die badischen Verhältnisse insofern, als der Wechsel von der Monarchie zur Demokratie für die evangelische Kirche in Baden noch im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung erfolgen konnte. Zwei Tage bevor der Großherzog am 22. November 1918 seinen Thronverzicht verkündete, war die Übertragung des Kirchenregiments auf den Oberkirchenrat und mit Blick auf die summeepiskopalen Rechte des Großherzogs die Einbindung des erweiterten Generalsynodalausschusses vollzogen⁷⁷. Dies ermöglichte einen rechtlich abgesicherten, raschen und weitgehend störungsfreien Übergang, in dem die Kirchenleitung stets handelndes Subjekt geblieben war. Eine Revolution fand in der evangelischen Kirche nicht statt.

Die noch im Dezember 1918 einberufene außerordentliche Synode setzte einen Verfassungsausschuss ein, dessen Aufgabe die Ausarbeitung einer Wahlordnung sein sollte, die schließlich am 18. Juni 1919 verabschiedet wurde⁷⁸. Im Vorfeld war es zu heftigen Auseinandersetzungen über das Wahlprinzip gekommen. Die kirchlichen Konservativen und Traditionellen, die möglichst viele tradierte und bewährte Grundsätze erhalten wollten, fürchteten, unkirchliche oder kirchenferne Kräfte könnten in der Kirche stark an Einfluss gewinnen, während derjenige der Pfarrer zurückgedrängt würde. Sie plädierten für eine Wahl nach dem sogenannten Gemeindeprinzip, nach dem die Wahl der Synodalen auf die Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen beschränkt sein würde und ein Achtel der Synodalen ernannt werden konnte. Demgegenüber stand die Forderung der in der volksskirchlichen Vereinigung orga-

⁷⁴ GVBKi. 1861, S. 69 (§ 61); vgl. WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 184.

⁷⁵ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 176, auch für nachfolgendes Zitat.

⁷⁶ Zum Folgenden vgl. Udo WENNEMUTH, Kirche und Revolution 1918/19 in Baden, in: Frank ENGEHAUSEN/Reinhold WEBER (Hgg.), Baden und Württemberg 1918/19. Kriegsende – Revolution – Demokratie, Stuttgart 2018, S. 225–247; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66).

⁷⁷ Provisorisches kirchliches Gesetz, die evangelische Kirchenregierung in Baden betreffend vom 20. November 1918, in: GVBKi. 1918, Nr. 18, S. 204.

⁷⁸ GVBKi. Nr. 8 vom 28. Juni 1919, S. 63 f. (Wahlgesetz) und S. 65–72 (Wahlordnung).

nisierten kirchlichen Linken nach einer Urwahl, also einer direkten Wahl sämtlicher Synodalen durch alle Wahlberechtigten. Man einigte sich schließlich als Kompromiss auf das Verhältniswahlverfahren. Hierfür stellten die bestehenden Kirchenparteien – die Kirchlich Liberale Vereinigung, die Kirchliche-Positive Vereinigung (d. h. die Konservativen) und die auf Vermittlung bedachte Landeskirchliche Vereinigung (die Volkskirchliche Vereinigung als kirchliche Linke hatte zur Wahlenthaltung aufgerufen, war aber dennoch in der Generalsynode 1919 vertreten) – Listen mit ihren Kandidaten auf. Die Wähler waren jedoch nicht an die dort festgelegte Reihenfolge gebunden. Unbestritten war inzwischen auch die volle und unbeschränkte Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Frauen, was ein gutes Jahrzehnt zuvor noch mehrheitlich abgelehnt worden war⁷⁹. Unbestritten war auch die Abschaffung von sonstigen Einschränkungen des Wahlrechts, wie etwa die Forderung der Selbstständigkeit der Wahlberechtigten.

Die so neu gewählte verfassungsgebende außerordentliche Generalsynode wies eine deutliche Mehrheit der konservativen kirchlichen Kräfte auf. Zudem hatten die Theologen nun ein deutliches Übergewicht in der Synode – die alte Synode war hingegen noch paritätisch besetzt gewesen! Die Synode tagte mit Unterbrechungen insgesamt über fünf Wochen zwischen dem 14. Oktober und dem 12. Dezember 1919 in Karlsruhe. In zwölf Sitzungen wurde in *angestrengtester und gründlichster* Arbeit der Verfassungsentwurf des Oberkirchenrats zunächst im Verfassungsausschuss beraten und *einer dreimaligen Lesung unterzogen*⁸⁰. Der dabei entstandene Entwurf wurde am 12. Dezember der Vollversammlung der Synode vorgelegt und *mit unwesentlichen Änderungen einstimmig angenommen*. Die neue Kirchenverfassung, die sich stark an der Verfassung von 1861 orientierte, wurde am 24. Dezember 1919 verkündet, zusammen mit dem Einführungsgesetz, der Kirchengemeindevahlordnung, der Pfarrwahlordnung und der Landessynodalwahlordnung. Aufgrund der Kirchensteuergesetze bedurfte die Verfassung der staatlichen Genehmigung, die am 20. März 1920 erteilt wurde. Damit trat die Kirchenverfassung am 4. April 1920, dem Ostersonntag, in Kraft.

Die Kirchenverfassung gliedert sich in fünf Abschnitte. Ein erster knapper Abschnitt handelt über *die Landeskirche im allgemeinen*, wo in nur fünf Paragraphen die Bindung der Kirche an Christus und die Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen, der Bekenntnisstand, die Verpflichtung zu einem christlichen Lebenswandel, die Kirchenmitgliedschaft und die Autonomie der Landeskirche abgehandelt werden. Dort heißt es: *Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staates. Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut*⁸¹. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Gemeinden (§§ 6–72), der dritte mit dem Kirchenbezirk (§§ 73–91), der vierte schließlich mit der Landeskirche (§§ 92–130), und hier im Einzelnen mit Landessynode (wie die Generalsynode nun hieß),

⁷⁹ Zum Frauenwahlrecht WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 242 f.

⁸⁰ Vorwort der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. Dezember 1919. Amtliche Ausgabe, Karlsruhe 1920, S. 5 f., die Zitate ebd., S. 5.

⁸¹ Ebd., S. 11.

Kirchenregierung und Oberkirchenrat, um mit einigen allgemeinen Bestimmungen zu schließen (§§ 131–138), so zur Wahlordnung, zur Gleichheit von Frauen und Männern im Blick auf kirchliche Ehrenämter, Beschlussfähigkeit, Verschwiegenheit im Amt, Beschwerdeführung u. a.

Die Gemeinde war nun die Basis der Landeskirche. Sie hatte den Zweck, *durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein*⁸². Die Beteiligung der Gemeinde am Leben der Kirche wurde durch verschiedene Einrichtungen gewährleistet: die Gemeindeversammlung als Körperschaft sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder; der Kirchengemeindeausschuss als Zusammenschluss von gewählten Vertretern der Gemeindeversammlung, Kirchenältesten und Pfarrer mit Zuständigkeiten bei der Pfarrwahl, der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde und bei Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse des Ältestenkreise; schließlich der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), bestehend aus dem Pfarrer und den vom Kirchengemeindeausschuss gewählten Ältesten, *die den Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben*⁸³. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte durch Gemeindegewahl, nachdem der Oberkirchenrat die Eignung der Bewerber geprüft hatte. Eine Anzahl von Pfarrstellen war auch durch Ernennung durch den Oberkirchenrat zu besetzen. Erstmals war auch das Recht der freien Pfarrerrwahl über die Gemeindegrenzen hinweg formuliert worden; so konnte eine Minderheitenversorgung durch einen anderen Pfarrer (der eigenen kirchenpolitischen Richtung) unter bestimmten Bedingungen ebenso erfolgen wie die Bildung von Personalgemeinden⁸⁴, in denen an Stelle der Zugehörigkeit zu einer Parochie die Ausrichtung auf eine bestimmte Pfarrperson erfolgte.

Verfassungspolitisch hervorzuheben sind vor allem die grundlegende Stellung der Gemeinden für den Aufbau der Kirche, die neue Funktion der Synode und das gewandelte Verhältnis der Kirche zum Staat.

Die Landessynode erfuhr eine erhebliche Stärkung. Sie war als *kirchliche Volksvertretung* die eigentliche *Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt* (§ 93 Abs. 1). Schon nach Überzeugung des Berichterstatters des Verfassungsausschusses Frey war die Synode *aus einem Faktor der Kirchenregierung zu dem wesentlichsten, dem maßgebenden Faktor, ja zum souveränen Inhaber der Kirchenregierung geworden. Die Landeskirche ist jetzt* [nach Wegfall des Summepiskopus] *ausschließlich auf sich selbst gestellt, ist Volkskirche geworden, und das Organ ihrer Selbstregierung ist in erster Linie die Landessynode*⁸⁵. Diese Auffassung wurde durch die Verfassung bestätigt.

„Die Synode wählte die Kirchenregierung, die in ihrem Auftrag die Leitung und Verwaltung der Landeskirche wahrnahm. Die Kirchenregierung bestand aus dem

⁸² Ebd., S. 12 (§ 6).

⁸³ Ebd., S. 19 (§ 26).

⁸⁴ Vgl. WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 193–196.

⁸⁵ Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche Badens vom November 1918 und Juni 1919, Karlsruhe 1919, S. 13.

Kirchenpräsidenten, dem Prälaten, einem Oberkirchenrat als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und sechs Mitgliedern der Landessynode (§ 110). Während der Kirchenpräsident von der Synode gewählt wurde, oblag diesem die Ernennung seines Stellvertreters und des Prälaten (§ 111). Der Kirchenpräsident leitete die Kirchenregierung und vertrat sie nach außen; er war der Synode rechenschaftspflichtig (§ 113). Der Kirchenregierung nachgeordnet war der Oberkirchenrat als oberste Behörde zur Leitung der Verwaltung der Landeskirche. Kirchenpräsident, Prälat und Stellvertreter waren als Mitglieder der Kirchenregierung zugleich Mitglieder des Oberkirchenrats; die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats wurden durch die Kirchenregierung mit Zustimmung des Präsidenten ernannt (§ 123). Als Leiter der Kirchenregierung und Geschäftsführer des Oberkirchenrats (§ 124) vereinigte das Amt des Kirchenpräsidenten eine große Machtfülle. Demgegenüber trat der Prälat als erster Geistlicher der Landeskirche (§ 125), der an die Weisungen des Kirchenpräsidenten gebunden war, deutlich zurück. Sein Einfluss beruhte wesentlich auf der Ausstrahlung seiner Persönlichkeit⁸⁶.

Während es im Amt des Kirchenpräsidenten, das teils von Juristen, teils von Theologen ausgeübt wurde⁸⁷, eine gewisse Kontinuität über die Brüche des Staatsumbruchs hinweg gab, wandelte sich die Bedeutung des Prälatenamtes grundlegend: Aus einem politischen Amt war ein rein geistliches geworden. Der Prälat sollte das religiöse und sittliche Leben der Kirche befördern und den Geistlichen Anregungen für ihre Amtsführung, für Fortbildung und Lebensführung geben und wenn nötig auch als Schlichter und Vermittler in Konfliktfällen auftreten. Freilich darf die geistliche Funktion der Prälaten vor 1918, die häufig auch als Seelsorger der großherzoglichen Familie fungierten, nicht unterschätzt werden. Deshalb versuchte man den Prälaten aus dem Kampf der Kirchenparteien möglichst herauszuhalten; sein Amt war daher von jeder Bindung an die Synode und von der Übernahme (kirchen)politischer Verantwortung befreit. Auch darf nicht übersehen werden, dass die ursprünglich politische Funktion des Amtes zunehmend in den Hintergrund trat und dem Prälaten im Laufe des 19. Jahrhunderts innerkirchlich die inoffizielle Rolle eines ersten Geistlichen der Landeskirche zugewachsen war, die dann schließlich in der Verfassung 1919 verankert wurde. So verwundert es nicht, dass Ludwig Schmitthenner offenbar keine Veränderungen in der Wahrnehmung seines Amtes vor und nach 1918/19 registrierte⁸⁸. Wegen möglicher monarchischer Konnotationen wurde 1919 auf das Amt eines geistlichen Bischofs verzichtet⁸⁹.

⁸⁶ Vgl. WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 237.

⁸⁷ Der letzte Kirchenpräsident der Vorkriegszeit war der Theologe Albert Helbing, der zuvor Prälat gewesen war. Ihm folgten mit Eduard Uibel und Ludwig Muchow zwei Juristen, ehe mit Klaus (Nikolaus) Wurth 1924 wieder ein Theologe das Amt übernahm.

⁸⁸ Vgl. Micha WILLUNAT, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923), Stuttgart 2019, S. 161–174, 211–237.

⁸⁹ Zu den Diskussionen um das Bischofsamt vgl. Verhandlungen 1918/19 (wie Anm. 85), S. 10–12; WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 232; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 191 f.

Durch die in der Verfassung verankerte starke Stellung der kirchlichen Vertretungen auf allen drei Ebenen, hatte die Landeskirche – trotz der nach wie vor vorhandenen Verehrung für das Fürstenhaus⁹⁰ – einen republikanisch-parlamentarischen Charakter angenommen. Ein erheblicher Einfluss auf die Entscheidungen auf allen Ebenen kam den bekenntnismäßig und kirchenpolitisch profilierten Kirchenparteien zu. Dies führte in der Praxis z. B. zu einer Einschränkung des Pfarrwahlrechts, wenn die Kirchenparteien untereinander ihre Absprachen und Festlegungen getroffen hatten⁹¹. Mit den Patronaten blieb schließlich auch ein feudales Element in der Kirchenverfassung erhalten, das gleichfalls die Rechte der Gemeinden bei der Pfarrwahl einschränkte⁹².

Das künftige Verhältnis zum Staat war 1919 mit großen Fragezeichen versehen, doch ist dies nicht Gegenstand der Kirchenverfassung gewesen. Dort war die Kirche von staatlichen Vorgaben abhängig, was jedoch nicht bedeutet, dass die Kirchen die Hände in den Schoß legten. Zu einer strikten Trennung von Kirche und Staat ist es trotz zeitweiliger gegensätzlicher Tendenzen in Preußen bekanntlich nicht gekommen. Sowohl die Weimarer Reichsverfassung als auch die Badische Verfassung garantierten „neben der ungestörten Gewissensfreiheit die bisherige Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht“⁹³.

Die badische Landeskirche hatte bereits kurz nach der Revolution 1918 ihre Forderungen an den badischen Staat formuliert:

1. *Die Generalsynode hält eine völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich, und zwar für beide Teile. Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsatzes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewaltsamen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertelange Geschichte eng mit unserem Volksleben verwachsen ist und auch heute noch die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkes pflegt;*
2. *sie fordert die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht unmöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müßte;*
3. *sie verlangt die Erhaltung des kirchlichen Selbstbesteuerungsrechtes, ohne welches sie ihre volkserzieherischen Aufgaben nicht lösen könnte;*
4. *sie fordert, daß der theologischen Fakultät in Heidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe;*

⁹⁰ Vgl. WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 229–231.

⁹¹ Vgl. am Beispiel Mannheims: WENNEMUTH, Mannheim (wie Anm. 20), S. 211–217.

⁹² Zu den Patronaten in Baden allgemein vgl. Richard GÖNNER/Josef SESTER, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, Stuttgart 1904; zur Patronatsfrage in der Verfassungsdiskussion vgl. L[eonhard] WINKLER, Präsident Uibel. Ein Lebensbild, Lahr 1930, S. 96–98 und Hans LIERMANN, Staat und evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden während und nach der Staatsumwälzung von 1918, Lahr 1928, S. 34–37.

⁹³ Carl Schmitt prägte hierfür den Begriff der „hinkenden Trennung“. Vgl. hierzu WINTER, Staatskirchenrechtliche Artikel (wie Anm. 7), S. 41 f., Zitat ebd., S. 47.

5. sie ist willig, den neuen Verhältnissen und Aufgaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Verfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll Überkommenes der Kirche verloren gehe;
6. sie fordert die Glieder unserer Landeskirche auf, sich mit allen Kräften an dem sittlichen und religiösen Wiederaufbau unseres kirchlichen und öffentlichen Lebens zu beteiligen und dafür die größten Opfer zu bringen im Sinn und Geist unseres Heilandes, im öffentlichen und staatlichen Leben besonders unter den gegenwärtigen Wirren vor allem Pflichttreue und Gehorsam zu bewahren, in allen Verhältnissen und zu jeder Zeit ihre Hoffnung zu beweisen als lebendige Christen, die nichts scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn!⁹⁴

Die Erwartungen und Wünsche der Landeskirche sind auch weitgehend akzeptiert und umgesetzt worden. Sie wurden schließlich 1932 in einem Staatsvertrag zwischen Landeskirche und Freistaat Baden staatskirchenrechtlich fixiert⁹⁵. Andererseits betonte die Kirche ihre Unabhängigkeit vom Staat. Diese Unabhängigkeit und eine bessere Kontrolle der kirchlichen Verwaltung waren die Motive, die 1927 zu einer Novellierung der Verfassung (§ 137a KV) und zur Einrichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts führten, womit sich die Landeskirche nach dem Urteil von Hartmut Maurer an die „Spitze der Gesetze ihrer Zeit“ stellte⁹⁶.

Die badische Landeskirche hat sich mit ihrer Kirchenverfassung von 1919 in starkem Maße an der demokratischen Staatsverfassung orientiert. Die demokratische Grundlegung äußert sich vor allem in der Betonung des Gemeindeprinzips, in der Beibehaltung der Urwahl und der starken Stellung der Synode. Das parlamentarische System mit den Parteien als Trägern der politischen Willensbildung wurde auf den kirchlichen Raum übertragen. Damit pflanzte man aber auch den Samen für andauernde Konflikte, die nicht konsensuell, sondern gemäß der kirchenpolitischen Prämissen der verschiedenen Kirchenparteien ausgetragen wurden und damit die evangelische Kirche in der Weimarer Zeit stark belasteten.

⁹⁴ Verhandlungen 1918/1919 (wie Anm. 85), Anlagen zu den Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918, Nr. 6B, S. 6.

⁹⁵ Zum Staatsvertrag von 1932 vgl. Otto FRIEDRICH (Hg.), Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen, Lahr 1933; zum Staatsvertrag von 2007 vgl. Uwe Kai JACOBS, Der evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 91–115.

⁹⁶ Hartmut MAURER, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Landeskirche, Göttingen 1958, S. 21. Zum Ganzen auch WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 197.

IV. Der »Umbau« der Verfassung 1933/34

Formal wurde die Verfassung von 1919 nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht aufgehoben, doch traten auf gesetzlichem Weg umfassende Veränderungen ein. So wurde das Amt eines Landesbischofs eingeführt, in dem nun die bisherigen Funktionen des Kirchenpräsidenten und Prälaten zusammengefasst waren⁹⁷. Allerdings geschah dies weniger im Sinne einer Übertragung des »Führerprinzips« auf die Kirche, vielmehr war dies „durch kirchliche Erwägungen und Bedürfnisse“ motiviert⁹⁸. Außerdem wurde die rechtliche und wirtschaftliche Leitung der Landeskirche auf den Oberkirchenrat übertragen, dem der Landesbischof zwar vorstand, dessen Arbeit aber durch das kollegiale Prinzip bestimmt war. Eine weitere Neuerung betraf die Ablösung der Kirchenregierung durch einen Erweiterten Oberkirchenrat, der neben den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats mit vier vom Landesbischof berufenen Mitgliedern der Landessynode besetzt war.

Der Versuch des Landesbischofs mit der Mehrheit der Deutschen Christen in der Synode die Eingliederung der badischen Landeskirche in die Reichskirche, wodurch die *Befugnisse des Landesbischofs, des engeren und des erweiterten Evang. Oberkirchenrats und der Landessynode* [...] auf die *Deutsche Evang. Kirche* [...] übertragen werden sollten⁹⁹, zu erreichen, offenbarte die Zerrissenheit der evangelischen Kirche in Baden. Diese Eingliederung scheiterte zunächst am Widerstand der kirchlich Positiven, der einzigen neben den Deutschen Christen noch bestehenden kirchenpolitischen Gruppierung in der Synode, weil die notwendige Zweidrittel-Mehrheit nicht zu Stande kam. Daraufhin wurde die Synode durch den Erweiterten Oberkirchenrat widerrechtlich aufgelöst und eine verkleinerte Synode ausschließlich mit berufenen Mitgliedern ohne Beteiligung der kirchlich Positiven neu gebildet. Die nur noch aus Deutschen Christen bestehende Synode verabschiedete dann am 14. Juli 1934 das Eingliederungsgesetz. Dass die Eingliederung der badischen Landeskirche in die Reichskirche nur von kurzer Dauer war, lag an den Entwicklungen in den Landeskirchen in Bayern und Württemberg, die auch den badischen Landesbischof Julius Kühlewein veranlassten, die Unterordnung unter den Reichsbischof zu widerrufen. Er fand darin die Unterstützung der großen Mehrheit der badischen Pfarrerschaft.

⁹⁷ Vgl. das vorläufige kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche betreffend, vom 1. Juni 1933, in: GVBKi. 1933, S. 69. Zum Folgenden vgl. Jörg THIERFELDER, Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus – Anpassen und Widerstehen, in: Gerhard SCHWINGE (Hg.), Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. 6, Karlsruhe 2005, S. 287–366, hier S. 313–317, 324–327; Rolf-Ulrich KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, „Kirchenkampf“ und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–45, Stuttgart 2015, S. 71–77; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 192 f.

⁹⁸ So Erik WOLF, Die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden. Referat am 1. August 1945 in Freiburg, in: Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 421.

⁹⁹ § 1 des »Eingliederungsgesetzes« vom 13. Juli 1934, in: LKA KA GA 3354, abgedruckt in: Hermann RÜCKLEBEN/Hermann ERBACHER (Hgg.), Die Evangelische Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. 3, Karlsruhe 1995, S. 131.

Mit seiner Mehrheit der Kirchlich-Positiven beschloss daraufhin der engere Oberkirchenrat im Dezember 1934 die Wiederausgliederung der badischen Landeskirche aus der Reichskirche. Die Befugnisse des deutschchristlich dominierten Erweiterten Oberkirchenrats wurden auf den engeren Oberkirchenrat übertragen.

Synode und Erweiterter Oberkirchenrat wurden bis 1945 nicht mehr einberufen. Das bedeutet also, dass die Leitung der Kirche zwischen 1934 und dem Ende der NS-Zeit ohne synodale Beteiligung stattfand. Unter diesem Aspekt erscheint die Argumentation der NS-Behörden im Zusammenhang mit der Etablierung einer staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zwar infam, aber auch durchaus schlüssig: Da seit 1935 kein Haushaltsplan mehr auf rechtsgültige Weise festgestellt und verabschiedet worden sei, müssten die Finanzangelegenheiten der Landeskirche staatlicher Kontrolle unterworfen werden¹⁰⁰. Mit der Einsetzung der Finanzabteilung war die Leitung der Landeskirche zum Spielball machtpolitischer Interessen geworden.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten muss der Versuch, die badische Landeskirche als eine intakte Landeskirche zu installieren¹⁰¹, in Frage gestellt werden. Zwar näherten sich Rest-Kirchenleitung und Bekennende Kirche in Baden nach dem Austritt der Landeskirche aus der Reichskirche wieder an, dies überdeckt jedoch die Handlungsunfähigkeit der Kirchenleitung nach der Einsetzung der staatlichen Finanzabteilung Ende Mai 1938 ebenso wenig wie das dauerhafte Ignorieren der 1934 suspendierten kirchenleitenden Gremien.

V. Die Grundordnung von 1958

Eine der wichtigsten Aufgaben der Landeskirche nach dem Ende des NS-Regimes war zweifellos die Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Ordnung. Die einzigen noch bestehenden kirchenleitenden Organe, der Landesbischof und der um seine

¹⁰⁰ Vgl. Udo WENNEMUTH (Bearb.), Die Einführung und die Arbeit der staatlichen Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe 1938–1945, in: SCHWINGE, Landeskirche (wie Anm. 97), Bd. 4, S. 189–298, hier S. 189, 194 f.; vgl. auch Johannes FRISCH, Einsetzung und Wirken der Finanzabteilung 1938–1945, in: Udo WENNEMUTH u. a. (Hgg.), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, Karlsruhe 2009, S. 67–81; KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 97), S. 79–83.

¹⁰¹ So eine Kernthese der Arbeit von Rolf-Ulrich Kunze; vgl. KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 97), S. 377–379. Vgl. dazu auch DERS., „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, ‚Kirchenkampf‘ und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens, 1933–45 – Einige Kernthesen, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 10 (2016), S. 57–63. Im Herbst 2018 fand ein Forum zum Austausch der Forschungs-Positionen zum Kirchenkampf in Baden und der Pfalz statt; vgl. Lisa BENDER, Wie soll Kirchenkampfforschung aussehen? Ein Gesprächsforum der Oberrheinischen Sozietät am 18. Oktober 2018 in Heidelberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 13 (2019), S. 251 f. Vgl. auch THIERFELDER, Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus (wie Anm. 97), S. 328.

deutschchristlichen Mitglieder reduzierte Oberkirchenrat¹⁰², hatten die NS-Zeit zwar nicht unbeschadet überstanden und mussten erneuert werden¹⁰³, waren jedoch die einzigen Organe, die initiativ werden konnten. Zunächst wurde der Erweiterte Oberkirchenrat durch die Berufung von sechs neuen synodalen Mitgliedern in veränderter Zusammensetzung wiederhergestellt. Seine wichtigste Aufgabe war die Einberufung einer vorläufigen Landessynode, die vom 27.–29. November 1945 in Bretten stattfand¹⁰⁴. Ungeachtet aller Vorläufigkeiten: Mit der Wahl eines neuen Bischofs griff die Brettener Synode der weiteren Verfassungsentwicklung vor, denn das Bischofsamt war in anderen unierten Landeskirchen obsolet geworden¹⁰⁵.

Bei der nun einsetzenden und über ein Jahrzehnt dauernden Verfassungsdiskussion¹⁰⁶ war der Rückgriff auf die Erfahrungen des Kirchenkampfes, also die in der evangelischen Kirche ausgefochtenen „Auseinandersetzungen um die Leitung der Kirche, ihre Ordnung und ihren Bekenntnisstand“¹⁰⁷, von entscheidender Bedeutung. Dadurch wurde es unmöglich, einfach die alte Verfassung von 1919 wieder in Kraft zu setzen. Ausgehend von der dritten These der Barmer Theologischen Erklärung über den untrennbaren Zusammenhang von der Botschaft der Kirche und ihrer rechtlichen Ordnung wurden ein neues Kirchenverständnis gefordert und Zweifel an der Vorstellung geäußert, dass *alles kirchliche Recht dem staatlichen nachgebildet sein müsse*¹⁰⁸. Diese Vorstellung fand in der Grundordnung von 1958 ihren Ausdruck in dem Satz: *Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in*

¹⁰² Der ehemalige Landesleiter Fritz Voges hatte sich 1934 von den Deutschen Christen distanziert und war zu den kirchlich Positiven zurückgekehrt; Heinrich Brauß war bereits 1937 aus dem Oberkirchenrat ausgeschieden, ohne dass seine Position neu besetzt wurde. 1938 übernahm Emil Doerr zunächst den stellvertretenden Vorsitz, 1941–1943 und 1945 den Vorsitz der Finanzabteilung und trat damit in offenen Gegensatz zum Oberkirchenrat. Doerr wurde 1945 suspendiert; vgl. SCHWINGE, Landeskirche (wie Anm. 97), S. 390, 396.

¹⁰³ Dass der weiter amtierende und die Deutung der Geschichte der Landeskirche in der NS-Zeit lange Zeit prägende juristische Oberkirchenrat Otto Friedrich davon sprechen konnte, dass „das Amt des Landesbischofs und der Oberkirchenrat ordnungsgemäß besetzt waren“ mag formalrechtlich zutreffen, übersieht jedoch den Vertrauensverlust und die ethischen Verwerfungen; vgl. FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 234.

¹⁰⁴ Zur Brettener Synode vgl. Verhandlungen der vorläufigen Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Tagung vom 27.–29. November 1945 und Tagung vom 24.–27. September 1946, Karlsruhe 1961; vgl. hierzu Jörg THIERFELDER, Die Vorläufige Landessynode von Bretten 1945, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 8/9 (2014/2015), S. 97–127.

¹⁰⁵ So verzichteten die Landeskirchen in der Pfalz, in Hessen-Nassau, im Rheinland oder Westfalen auf das Bischofsamt und kehrten zum Amt des Kirchenpräsidenten zurück. Zur Bischofswahl siehe THIERFELDER, Bretten (wie Anm. 104), S. 110–117.

¹⁰⁶ Zum Folgenden vgl. Jörg WINTER, 50 Jahre Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 117–123. Zum Verständnis der Grundordnung vgl. DERS., Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011.

¹⁰⁷ Zum »Kirchenkampf« vgl. Kurt MEIER, Der evangelische Kirchenkampf, 3 Bde., Göttingen 1976–1984; zum Begriff vgl. Joachim MEHLHAUSEN, Nationalsozialismus und Kirchen, in: TRE 12 (2000), S. 43–85, hier S. 43 f.; Zitat S. 43.

¹⁰⁸ Erik WOLF in: Verhandlungen der vorläufigen Landessynode 1946 (wie Anm. 104), S. 14.

*unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat (§ 90, Abs. 2)*¹⁰⁹. Die kirchenrechtliche Bedeutung dieser Formulierung kann kaum überschätzt werden, denn „die in der Unterscheidung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Administration seit Jahrhunderten nachwirkende Unterscheidung von inneren und äußeren Angelegenheiten erscheint hier wirklich überwunden zu Gunsten der wiederentdeckten Einheit der geistlichen und rechtlichen Leitung“¹¹⁰. Durch das Zusammenwirken verschiedener Leitungsorgane kommen unterschiedliche Leitungsprinzipien zur Geltung: die personale Leitungsform des Landesbischofs vor allem in der geistlichen Leitung, die presbyterial-synodale Form durch die Synode vor allem in der Gesetzgebung und die kollegial-konsistoriale Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor allem in der Exekutive. Wie Winter betont, sind „[a]lle drei Funktionen [...] zusammengebunden im Landeskirchenrat. In Baden gibt es keine Person oder kein Organ, das für sich allein den Anspruch erheben könnte, die Kirchenleitung’ zu sein“¹¹¹.

Große Bedeutung wurde dem Ältestenamt beigemessen¹¹², das im Grunde auf allen Ebenen der presbyterialen bzw. synodalen Leitungsorgane präsent war und das Rückgrat der auf den Gemeinden aufbauenden Landeskirche darstellt. Konflikte zwischen unterschiedlichen konfessionellen Prägungen traten aber im Amtsverständnis, also der Rolle der Pfarrer in der Leitung der Gemeinde auf. Während sich 1958 noch ein lutherisch geprägtes Amtsverständnis durchsetzte, das das Predigtamt als zentrale Einrichtung der Kirche verstand, wurde dies 1972 revidiert, indem die Laien gemäß dem Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen in den Verkündigungsprozess einbezogen wurden: *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet*¹¹³.

VI. Ein Blick über die Grenzen

Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden darf nicht verallgemeinert werden. Jede Landeskirche hat ihre eigenen Rechtstraditionen. Das gilt in verstärktem Maße für die Römisch-katholische Kirche. Auch für die katho-

¹⁰⁹ GVBKi. 1958, S. 29.

¹¹⁰ Axel von CAMPENHAUSEN, Kirchenleitung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 29 (1984), S. 11–34, hier S. 27.

¹¹¹ WINTER, Grundordnung (wie Anm. 106), S. 119.

¹¹² Vgl. Günther WENDT, Das Ältestenamt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung, in: Thomas WÜRTENBERGER (Hg.), Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1962, S. 93–104.

¹¹³ § 44, Abs. 1 der Grundordnung in der Revision von 1972; GVBKi. 1972, S. 44. Die Grundordnung von 1958 wurde bis 1996 insgesamt zwölf Mal geändert, ehe sie 2008 durch eine vollständige Neufassung abgelöst wurde.

lische Kirche hatte der Staat 1807 die Bildung einer zentralen Kirchenbehörde veranlasst, die ebenfalls als Sektion in das Innenministerium eingegliedert wurde, doch gab es in Gestalt des Ordinariats eine parallele, rein kirchliche, sich gleichfalls als zentral verstehende Kirchenbehörde. Auch über die katholische Kirche beanspruchte der Großherzog die Rechte eines obersten Bischofs – was sich jedoch nicht mit dem Amt des Erzbischofs vertrug, um dessen erstmalige Ernennung ein Jahre andauernder Streit ausbrach. Auch wenn die katholische Kirche im beginnenden 19. Jahrhundert dem badischen Staat loyal begegnete, gestaltete sich ihr Verhältnis zum Staat als wesentlich komplexer als das der evangelischen Kirche¹¹⁴. An der bürgerlichen Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts hatte die katholische Kirche zwar ebenfalls Anteil, konnte ihre Forderung nach Synoden aber nicht durchsetzen¹¹⁵. Dies lag an den starken kirchenrechtlichen Vorgaben, die für die Erzdiözese Freiburg kein grundsätzlich anderes Kirchenrecht vorsahen als das traditionelle und in allen katholischen Bistümern *cum grano salis* gleiche. Die katholische Kirche ist hierarchisch konstituiert. Durch göttliche Offenbarung (göttliches Recht) und aus kirchlicher Tradition abgeleitete Rechtssätze (menschliches Kirchenrecht) sind Recht und Verfasstheit der Kirche soweit es das göttliche Recht betrifft verbindlich – und im Grunde unveränderlich – festgelegt, und auch die menschlichen Rechtssatzungen sind nur durch höchste hierarchische Instanz veränderbar. Und nur die durch das Recht hierarchisch geordnete Kirche vermag das Heil zu gewährleisten¹¹⁶.

Doch auch im Vergleich Badens mit der Württembergischen Landeskirche zeigen sich gravierende Unterschiede¹¹⁷. Mit der Säkularisierung auch des evangelischen Kirchenguts Anfang 1806 war die evangelische Kirche vollends zu einer württembergischen Staatskirche geworden. In der 1819 erlassenen Verfassung des Landes wurden die lutherische, die reformierte und die katholische Konfession als gleichbe-

¹¹⁴ Vgl. Wolfgang HUG, Auf dem Weg zur Bistumsgründung: Die Zeit der Säkularisation, in: SMOLINSKY, Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 15–76; Christoph SCHMIDER, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums Freiburg, in: Ebd., S. 77–119; vgl. auch BRAUN, Kirche im liberalen Bürgerstaat (wie Anm. 54).

¹¹⁵ Vgl. Heribert SMOLINSKY, Synoden – Antizölibatsbewegung – Deutschkatholizismus – Das Erste Vatikanische Konzil und der Altkatholizismus, in: DERS., Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 211–234, hier S. 215–217.

¹¹⁶ Vgl. LINK, Kirchenverfassungen (wie Anm. 5), S. 89.

¹¹⁷ Zum Folgenden vgl. Hermann EHMER, Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Württemberg, Leinfelden-Echterdingen 2008, besonders S. 82 f., 118–121, 135–165, zur kirchlichen Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert vgl. auch HERMLE, Die Bedeutung der Synoden (wie Anm. 48), S. 67–72, 77–80; zum Umbruch 1918/19 vgl. auch Siegfried HERMLE, Der Umbruch von 1918/19. Beobachtungen zu den Akteuren und zur Wahl der Landeskirchenversammlung, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), S. 115–134; Jürgen KAMPMANN, Die württembergische Landeskirche und ihre Verfassung, in: Ebd., S. 157–180; DERS., Rechtliche Strukturen in der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik: Baden im Vergleich, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 13 (2019), S. 159–178.

rechtigt anerkannt und unter den Schutz des Königs gestellt. In der zweiten Kammer der Landstände wurde die evangelische Kirche bis ins 20. Jahrhundert hinein durch ihre sechs Generalsuperintendenten repräsentiert. Im Vormärz artikuliert sich auch in Württemberg der Wunsch nach einer Verfassung der evangelischen Kirche. Während jedoch die Bildung einer Synode von König Wilhelm I. nach der Revolution von 1848/49 noch abgelehnt wurde, wurden 1851 auf Gemeindeebene Pfarrgemeinderäte gewählt, die freilich nur eine beratende Funktion hatten. 1854 kamen Diözesansynoden hinzu, ehe schließlich 1867 doch eine Landessynode bewilligt wurde, die erstmals 1869 zusammenkam. Die 50 Synodalen wurden von den Diözesansynoden für eine sechsjährige Amtszeit gewählt; in einer Amtsperiode trat die Synode einmal zusammen, um an der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken; ein Budgetrecht hatte sie nicht. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Trennung der Kirche vom Staat stellte dann ein Gesetz von 1887 dar, das die Trennung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde bewirkte. Die neu gewählten Kirchengemeinderäte hatten auch das Budgetrecht für ihre Gemeinde und konnten – wie übrigens auch in Baden – eine Ortskirchensteuer erheben. Auch die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht stellte einen wichtigen Schritt zur Trennung von Staat und Kirche dar, wie sie mit dem Ende der Staatskirche 1918/19 zwar faktisch Wirklichkeit wurde, jedoch erst zum 1. April 1924 vollzogen wurde. Das hing damit zusammen, dass die im Mai 1920 von der durch Urwahl gewählten Landeskirchenversammlung verabschiedete Verfassung noch der staatlichen Genehmigung bedurfte, die erst nach der Klärung und Ordnung der Rechtsverhältnisse der Kirchen mit dem Gesetz vom 3. März 1924 erfolgte. Als Organe der Kirchenleitung bestimmte die Verfassung den Landeskirchentag (Synode) als alleinigen Träger der kirchlichen Gesetzgebung, den Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden des Oberkirchenrats, den dreiköpfigen Landeskirchenausschuss, der u. a. die Dienstaufsicht über den Oberkirchenrat ausübte, und den Oberkirchenrat als oberste Behörde der landeskirchlichen Verwaltung. In der NS-Zeit galt die Württembergische Landeskirche als eine der intakten Landeskirchen, deren Landesbischof Theophil Wurm auch nach 1945 hohes Ansehen genoss. Trotz vehementer Forderungen nach einem „strukturellen Neubau der Landeskirche“¹¹⁸ blieb die Verfassung von 1924 auch nach 1945 in Kraft. Bemerkenswert ist, dass die Amtsbezeichnung des Landesbischofs zwar beibehalten, aber erst 1988 in der Kirchenverfassung verankert wurde.

VII. Ausblick

Die Verfassungsentwicklung in der badischen Landeskirche muss über mehr als ein Jahrhundert als Teil der bürgerlichen Verfassungsbewegung wahrgenommen werden. Erst mit der Grundordnung von 1958 grenzte sich die Landeskirche bewusst von der politischen Verfassungsordnung ab. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Landes-

¹¹⁸ EHMER, *Kleine Geschichte* (wie Anm. 117), S. 164.

kirche vom Staat abwandte. Galt noch in der Nachkriegszeit das längst überholte Postulat der (politischen) Überparteilichkeit der evangelischen Kirche¹¹⁹, so überwog in der Praxis kirchlichen Daseins auf allen Ebenen die Kooperation, sei es im Schulwesen, in der Altenpflege, in der Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten oder in der Flüchtlingspolitik. Ausdruck dieser im Allgemeinen vertrauensvollen Zusammenarbeit ist der Staatsvertrag der Kirchen mit dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007¹²⁰.

¹¹⁹ Hierzu Uwe UFFELMANN, Die badische Kirchenleitung der evangelischen Kirche und die politischen Parteien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: WENNEMUTH, *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis* (wie Anm. 100), S. 371–394.

¹²⁰ Vgl. JACOBS, *Kirchenvertrag* (wie Anm. 95).

Abkürzungen und Siglen

Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BayVbl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BB	Badische Biographien, hg. von Friedrich von WEECH, Albert KRIEGER und Karl OBSER, 6 Bde., Heidelberg 1875–1935.
BB N. F.	Badische Biographien Neue Folge Bd. I–VI, hg. von Bernd OTTNAD (†), ab Bd. V hg. von Fred L. SEPAINTNER, Stuttgart 1982–2011.
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb., bearb.	Bearbeiter/in, bearbeitet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLM	Badisches Landesmuseum Karlsruhe
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ders., Dies., Diess.	Derselben, Dieselbe, Dieselben
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
ebd.	ebenda
f.	folgende
fl.	Gulden
GG	Grundgesetz
GLAK	Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe
GVBKi.	Verordnungsblatt (ab 1882 Gesetzes- und Verordnungsblatt) für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden
GVBl.	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1803 bis 1806 Kur Badisches Regierungsblatt, bis 1809 Regierungsblatt für das Großherzogtum Baden, dann bis 1869 Großherzoglich badisches (Staats- und) Regierungsblatt, dann bis 1917 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden, ab 1918 Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg., Hgg., hg.	Herausgeber, herausgegeben
HStAS	Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
KV	Kirchenverfassung

LKA KA	Landeskirchliches Archiv Karlsruhe
M	Mark
masch.	maschinenschriftlich
MEW	Marx-Engels Werke
MSPD	Mehrheitssozialdemokratische Partei Deutschlands
NDB	Neue deutsche Biografie
N. F.	Neue Folge
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. J.	ohne Jahr
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RP	Ratsprotokoll
s.	siehe
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StadtA	Stadtarchiv
TRE	Theologische Realenzyklopädie
u. a.	unter anderem, und andere
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WüRegBl.	Württembergisches Regierungsblatt
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Mitarbeiterverzeichnis

Becht, Hans-Peter, Prof. Dr.	Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Stuttgart.
Bickhoff, Nicole, Dr.	Leiterin der Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart im Landesarchiv Baden-Württemberg, Vorsitzende des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins.
Bräunche, Dr. Ernst Otto	Leitender Stadtarchivdirektor; Leiter Stadtarchiv & Historische Museen der Stadt Karlsruhe; Vorsitzender der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag 2002–2018.
Dowe, Christopher, Dr.	Kurator im Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Stuttgart.
Fischer, Detlev, Dr.	Jurist, zuletzt bis 2015 Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Seit 2005 Vorsitzender des Vereins Rechtshistorisches Museum e.V. Karlsruhe.
Furtwängler, Martin, Dr.	Referent für Neueste Geschichte bei der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart.
Grothe, Ewald, Prof. Dr.	außerplanmäßiger Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Bergischen Universität Wuppertal, Leiter des Archivs des Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit in Gummersbach.
Kißener, Michael, Prof. Dr.	Universitäts-Professor für Zeitgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Vorsitzender der wissenschaftlichen Kommission der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz.
Krimm, Konrad, Prof. Dr.	Archivdirektor i.R., lange Jahre am Generallandesarchiv Karlsruhe tätig, 1997 Honorarprofessor an der Universität Karlsruhe, seit 2000 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein.
Mußnug, Dorothee, Dr.	Historikerin, Heidelberg. Promotion in Heidelberg bei Prof. Dr. Conze und Prof. Dr. Koselleck. Mitarbeit am Projekt „Repertorium der Policeordnungen der Frühen Neuzeit“ des MPI für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt (1998/1999). Briefeditionen, Arbeiten zur Zeit- und Verfassungsgeschichte.

- Schraut, Sylvia, Prof. Dr. Professur für Neuere Geschichte, Universität der Bundeswehr München (pensioniert), Vorsitzende des Vereins „Frauen&Geschichte“ Baden-Württemberg e.V.
- Steinbach, Peter, Prof. Dr. bis 2013 Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Mannheim, Wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin.
- Weber, Reinhold, Prof. Dr. Abteilungsleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Honorarprofessor am Seminar für Zeitgeschichte der Universität Tübingen, ordentliches Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.
- Wennemuth, Udo, Dr. Abteilungsleiter Archiv, Bibliothek und Registratur im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Vorsitzender des Verbandes kirchlicher Archive.
- Wettengel, Michael, Prof. Dr. Leitender Stadtarchivdirektor, Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv Ulm, Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Korrespondierendes Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg.

Abbildungsnachweise

Abbildungen Aufsatz Furtwängler

- Abb. 1: Foto Furtwängler
Abb. 2 a und b: BLM mk-008416 a scan01-1868; BLM mk-008416 a scan01-1868
Abb. 3: GLAK 233 Nr. 32672
Abb. 4: GLAK 233 Nr. 32672
Abb. 5a und b: BLM mk-008417 a scan01-1918; BLM mk-008417 r scan01-1918
Abb. 6: Reutlinger und Metzinger Courier 26. September 1844
Abb. 7: HStAS, Q 1-12 Bü 49 Seite 9–10

Abbildungen Aufsatz Wettengel

- Abb. 1: StadtA Ulm, F4_0271
Abb. 2: StadtA Ulm, F3/1 Ans. 101
Abb. 3: HStAS E 31 Bü 164
Abb. 4: StadtA Ulm, F5 Chr.Zb. 1817.8.5. Nr. 1
Abb. 5: StadtA Ulm, F5 Chr.Zb. 1818.8.10 Nr. 1
Abb. 6: StadtA Ulm, F5 Chr.Zb. 1829.10.15 Nr. 1
Abb. 7: StadtA Ulm, F3/1 Ans. 774 c-e
Abb. 8: StadtA Ulm, F3/1 Ans. 94

Orts- und Personenregister

Belegstellen, die sich auf die Begriffe „Baden“ und „Württemberg“ als territoriale Einheiten insgesamt beziehen, wurden aufgrund von deren vielfachem Vorkommen nicht aufgenommen.

- Aalen, Stadt 183 f.
Ablaß, Bruno 91
Achern, Stadt 169
Albert, Friedrich 85
Allemann, Fritz René 25
Amerika, Nordamerika 33, 71
Andre, Josef 203
Andreas, Willy 105
Anrich, Ernst 16
- Babenberger, Haus**
– Ernst II., Herzog von Schwaben 140
Backnang, Stadt 201
Bad Griesbach, Ortsteil von Bad Peterstal-
Griesbach 161 f., 168 f.
Bad Mergentheim, Stadt 200
Baden-Baden
– Markgrafschaft 232
– Stadt 169 f.
Baden-Durlach, Markgrafschaft 232
Baden, Oberland 121
Baden, Haus
– Friedrich I., Großherzog 39, 48, 51, 54,
106, 119, 124–126, 131, 151, 158 f., 168,
171 f., 243 f.
– Friedrich II., Großherzog 37, 133, 174–
177, 247
– Karl, Großherzog 46 f., 110, 138 f.,
141–143, 161, 163, 165, 170 f., 235
– Karl Friedrich, Großherzog 33 f., 45 f.,
48 f., 141
– Leopold, Großherzog 47 f., 51, 119, 124,
139, 142, 144, 146, 148–151, 162
– Ludwig I., Großherzog 46 f., 119 f.,
142–146, 236
– Ludwig II., Großherzog 124
– Luise Marie Auguste → Romanow-Hol-
stein-Gottorp, Haus 141
– Luise, Großherzogin 159
– Max, Prinz 36, 132 f., 175, 177
– Sophie, Großherzogin 51
– Wilhelm, Prinz 159
Bader, Karl Siegfried 110, 135
Bähr, Karl 243, 245
Bähr, Otto 128
- Balingen, Stadt 201
Bangold, Joseph Konrad von 76
Bayern, Königreich, Freistaat 33, 60, 62,
97, 105, 112, 122, 139, 148, 153, 156 f., 196,
202, 204, 215 f.
– Provinz Schwaben 62
Bazille, Wilhelm 184, 194 f., 198, 202–205,
207
Becht, Hans-Peter 3, 112
Bekk, Johann Baptist 118, 150 f.
Bender, Julius 254
Benjamin, Walter 189
Benz, Wolfgang 210
Berckheim, Karl Christian von 44, 47, 120,
235
Berlin, Stadt 87, 133, 188, 192, 200 f., 205
– Deutsches Stadion 191
– Freie Universität 110
– Opernhaus Unter den Linden 190
Berstett, Wilhelm Ludwig von 44, 47, 118
Beyer, Gustav Friedrich von 171
Beyerle, Josef 203–205, 207
Biberach, Stadt 201
Bismarck, Otto Fürst von 8 f., 13, 27 f.,
154, 156 f., 182 f.
Blase, Therese 88
Blittersdorff, Friedrich von 43, 49 f., 52,
162, 167
Bloch, Ernst 24
Blos, Wilhelm 37, 201
Blum, Robert 49
Blume, Wilhelm von 93 f., 195, 201
Bodmann, Heinrich von und zu 176
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 21 f., 101,
113
Boldt, Hans 111
Bolz, Eugen 194, 196 f., 202–207
Bonaparte, Haus
– Charles Louis Napoléon, Kaiser (Napo-
léon III.) 14, 156
– Napoléon I., Kaiser 32 f., 64, 105, 108,
138, 140 f.
Brandt, Hartwig 82, 112
Brauer, Johann Nikolaus Friedrich 116,
140, 233

Braun, Michael 210
 Braunschweig, Freistaat 190, 215
 Brauß, Heinrich 255
 Bregenz, Stadt 153
 Breisgau 33
 Bremen, Land 215
 Bretten, Stadt 53, 255
 Bruchsal, Stadt 53, 117, 169
 – Lokal Fortuna 169
 Buchner, Bernd 205
 Bühl, Stadt 169 f.

Calw, Stadt 184, 200 f.
 Cannstatt, Stadt Stuttgart 75
 – Cannstatter Kursaal 201
 Christ, Anton 49
 Conze, Werner 50
 Cotta, Johann Friedrich 148
 Crailsheim 200 f.
 Curtius, Julius 212

Dänemark 154
 Danzig (heute: Gdansk, Polen) 216
 Dennig, August 53 f.
 Deutschland 1, 8, 10 f., 22, 36, 38, 48, 55,
 110, 139, 143, 148, 151–154, 158, 161, 167,
 171, 214
 – Bundesrepublik 11, 18, 25, 43, 55, 215,
 225
 – DDR 10 f., 18 f., 25 f.
 – Deutscher Bund 1, 33, 35, 48, 104, 116,
 121, 139, 143, 147, 152, 154, 167
 – Heiliges Römisches Reich Deutscher
 Nation 32 f., 107, 231
 – Kaiserreich 1, 8 f., 18 f., 23, 25, 35, 93,
 129–132, 157, 202, 209, 218
 – Norddeutscher Bund 8, 157 f., 167
 – NS-Staat, „Drittes Reich“ 19, 40, 109
 – Rheinbund 32–34, 104, 139, 141
 – Weimarer Republik 8 f., 12, 18, 23, 29,
 35, 37, 40, 90, 92–95, 97, 100, 134 f.,
 187–189, 191–193, 196, 198 f., 202, 204,
 207, 209, 211–213, 215, 217–219, 222,
 224 f.
 Dietz, Eduard 88 f., 91, 132–134
 Doerr, Emil 255
 Donaueschingen, Stadt 44, 169
 Dowe, Christopher 2 f.
 Düringer, Adelbert 173 f.
 Dürrwangen, Markt 152
 Durlach, Stadt Karlsruhe 118, 168 f.
 → auch Karlsruhe, Stadt

Dusch, Gottfried von 171
 Duttlinger, Johann Georg 118 f., 149
 Ebert, Friedrich 133, 189 f., 212
 Ebert, Louise 190
 Eckhardt, Walter 109
 Eisner, Kurt 37
 Elben, Otto 183
 Elbherzogtümer → Holstein, → Lauenburg,
 → Schleswig
 Ellstätter, Moritz 129
 Engehausen, Frank 186
 Engels, Friedrich 14 f.
 England 19, 144
 Erdmann, Tobias von 39
 Erzberger, Matthias 218
 Esslingen, Stadt 184, 201
 Ettlingen, Stadt 169
 Ewald, Heinrich August 148
 Ewald, Johann Ludwig 235

Feine, Hans Erich 108
 Fenske, Hans 2, 32
 Feuerbach, Stadt Stuttgart 184
 Feuerstein, Franz 93 f.
 Fischer, Detlev 3
 Fischer, Kundigunde 90
 Forsthoff, Ernst 109
 Fraenkel, Ernst 26
 Frank, Ludwig 132
 Frankfurt, Stadt 158
 Frankreich 15, 32–34, 61, 119, 144, 151, 154
 Freiburg, Stadt 44, 104, 110 f., 117, 119,
 121, 166, 169, 174
 Frey, Berichterstatter des Verfassungsaus-
 schusses der Generalsynode 1918/19 249
 Frey, Paula → Hörmann, Paula
 Friedlingen 184
 Friedrich, Manfred 19
 Friedrich, Otto 234, 255
 Frotzcher, Werner 111
 Furtwängler, Martin 3

Gagern, Heinrich von 152 f.
 Gall, Lothar 168
 Gayl, Wilhelm von 193
 Geislingen an der Steige, Stadt 64, 184 f.
 Geiß, Anton 37, 133, 176 f.
 Gengenbach, Stadt 169 f.
 Georgii, Abgeordneter aus Rottweil 72
 Gerok, Karl von 182
 Glockner, Karl 89, 133

- Gneist, Rudolf 128
 Goebbels, Joseph 191
 Göppingen, Stadt 200 f.
 Göttingen, Stadt 148
 Goldschmit, Robert 105 f., 176
 Gräbener, Richard 1, 37
 Graf, Eugen 195
 Grimm, Dieter 111
 Grothe, Ewald 2
 Grube, Walter 112
 Gusy, Christoph 91, 211
- Haber, Moritz von** 51
Habermas, Jürgen 27
Habsburg, Haus
 – Franz Joseph, Kaiser 153
 – Johann, Erzherzog von Österreich 153 f.
Hagenow, Viktor von 99
Haller, Karl Ludwig von 102 f.
Hamburg, Stadt, Land 196, 216
Hannover, Haus
 – Ernst August I., König 148
Haßler, Konrad Dieterich 83–85
Hauser, Kaspar 144
Haußmann, Conrad 183
Hebel, Johann Peter 240
Hecker, Friedrich 141, 151
Hecker, Josef 141
Heidelberg, Stadt 52, 104, 141, 169, 171,
 233, 235 f., 241, 246, 251
 – Universität 141
Heilbronn, Stadt 72 f., 184 f., 200
Heimers, Manfred Peter 210
Helbing, Albert 250
Heller, Hermann 7
Hellpach, Willy 204
Herrenberg, Stadt 201
Hertling, Max 36
Herzfeld, Hans 110
Hessen
 – Hessen–Darmstadt, Volksstaat 122, 191,
 216
 – Hessen–Nassau 256
 – Kurhessen 154
Heuss, Theodor 187, 189
Hieber, Johannes 196, 199–201, 207
Hildebrandt, Georg Martin 125
Hillern, Hermann von 170 f.
Hindenburg, Paul von 36, 189, 205
Hitler, Adolf 9
Hölder, Julius 155 f.
Hölzle, Erwin 108
- Hörmann, Paula geb. Frey** 99
Hörmann, Unterlehrer 99
Hörsing, Otto 192
Hoffmann von Fallersleben, August
 Heinrich 165
Hohenasperg, Festung 183, 198
Hohenzollern, Fürstentümer Sigmaringen
 und Hechingen 153
Hohenzollern, Haus
 – Cecilie, geb. zu Mecklenburg, Kronprin-
 zessin 133
 – Friedrich Wilhelm IV., König 151, 153
 – Wilhelm I., Kaiser 9, 14, 35, 151, 156
 – Wilhelm II., Kaiser 8 f., 133
Hohenzollern-Hechingen, Konstantin Fürst
 von 153
Hohenzollern-Sigmaringen, Karl Anton
 Fürst von 153
Holland → Niederlande
Holstein, Herzogtum 153
Hornberg, Stadt 117
Huber, Ernst Rudolf 31, 101, 111, 115, 165
- Indonesien** 64
Isny, Stadt 182
Itzstein, Johann Adam von 49 f., 162
- Jasper, Gotthard** 207
John, Anke 210
Jolly, Julius August Isaak 130, 158, 167
Juchacz, Marie 91, 96
- Kandern, Stadt** 151
Karlsruhe, Stadt 2–4, 42, 50, 105 f., 124,
 127, 133, 141, 143, 151, 159, 166–169, 172,
 174, 233, 235
 – Badischer Hof 239
 – Bismarck-Gymnasium 106
 – Generallandesarchiv 51, 103, 106
 – Prinz-Max-Palais 3
 – Schloss 117
 – Stadtkirche 239 f.
 – Ständehaus 27, 42, 174, 176 f., 239
 – Technische Hochschule 105 f.
Katzenstein, Simon 96
Keil, Wilhelm 92 f., 183 f., 196, 198, 201,
 204
Keller, Gottfried 28
Kelsen, Hans 7
Kemmel, Johann Daniel 64
Kiderlen, Johann Ludwig 68
Kiefer, Friedrich 130

- Kirchheim unter Teck, Stadt 200
 Kißener, Michael 2 f.
 Kittler, Gustav 92
 Koblenz, Stadt 151
 Koch, Sabine 35
 Koch-Weser, Erich 96
 Königgrätz, Stadt (heute: Hradec Králové, Tschechien) 14
 Königsberg, Stadt (heute: Kaliningrad, Russland) 109
 Kolb, Wilhelm 159
 Konstanz, Stadt 117, 169
 Kopf, Ferdinand 175
 Kork, Stadt Kehl 169
 Koselleck, Reinhart 6, 28
 Kühlewein, Julius 253
 Külz, Wilhelm 204
 Kurpfalz → Pfalz
 Kusel, Robert 129

 Lahr, Stadt 117, 163 f., 169
 – Lahr-Dinglingen 174
 Laib, Georg 71
 Lamey, August 126 f., 171
 Lassalle, Ferdinand 7 f., 12–18, 28
 Lauenburg, Herzogtum 153
 Leipzig, Stadt 128, 196
 Liebenstein, Ludwig von 106, 117 f.
 Liebmann, Edgar 101
 Lippe-Detmold, Freistaat 216
 List, Albrecht 107
 Lörrach, Kreis 169
 Luden, Heinrich 141
 Ludendorff, Erich 36
 Ludwigsburg, Stadt 53, 153, 182, 184 f., 201
 – Ordenssaal des Schlosses 185, 198
 – Schlosshof 182
 Luppe, Hermann 91

 Magdeburg, Stadt 192
 Maier, Reinhold 205
 Mainz, Stadt 153
 Mann, Bernhard 34, 113
 Mannheim, Stadt 52, 117, 121, 124, 165, 169, 171, 233, 235, 241, 251
 Marburg, Stadt
 – Universität 105
 Martin, Christoph 141
 Marum, Ludwig 132 f., 135
 Marx, Karl 14 f.
 Mathy, Karl 167
 Maurer, Hartmut 252

 Mayer, Carl 181, 183
 Mecklenburg-Schwerin, Freistaat 215 f.
 Mecklenburg-Strelitz, Freistaat 38, 209
 Meersburg, Stadt 117
 Merz, Bäcker aus Dürrwangen 152
 Meßkirch, Stadt 169
 Metternich, Klemens Fürst von 19, 76, 143
 Metzger, Gutsbesitzer in Lahr 165
 Meysenburg, Wilhelm von 125
 Mez, Carl 169, 172
 Michels, Robert 7
 Mieg, Johann Friedrich 234
 Miller, Johann Heinrich 68, 72 f.
 Mirabeau, Honoré Gabriel de Riqueti Comte de 117
 Mittermaier, Karl Joseph Anton 118, 150
 Mitternacht, Hermann von 156 f.
 Mohl, Robert von 52, 78, 81 f., 103 f., 142 f., 146, 159
 Mohl, Rudolf von 155
 Mone, Franz Josef 51
 Montesquieu, Charles de Secondat Baron de 5
 Muchow, Ludwig 250
 Müller, Leonhard 42, 104 f.
 München, Stadt 37, 105
 Münsingen, Stadt 200
 Muff, August Ludwig 57
 Murg- und Pfinkreis 118
 Mußgnug, Dorothee 3

 Nebenius, Karl Friedrich 33, 46, 107, 142
 Neuenbürg, Stadt 182
 Neuffer, Ludwig 58 f.
 Nicolai, August 170–172
 Niederlande 73, 144, 154
 Nizza, Stadt 155
 Nolte, Paul 163
 Norddeutschland 131
 Nürtingen, Stadt 201

 Oberkirch, Stadt 162
 Oberschlesien 200
 Oberschwaben 80, 201
 Österreich 33, 44, 54, 76, 105, 153 f.
 – Vorderösterreich 44
 Offenburg, Stadt 28, 169 f.
 Oldenburg, Freistaat 216
 Oncken, Hermann 200
 Oppenheimer, Franz 55

- Palaoro, Simon 81
 Papen, Franz von 193
 Paris, Stadt 145
 – Notre Dame, Kathedrale 142
 Pfalz 254 f.
 – Kurpfalz 54, 232 f., 241
 Pfister, Erwin Johann Joseph 142
 Pfizer, Paul Achatius 147
 Pforzheim, Stadt 169 f.
 Pieroth, Bodo 111
 Pius IX., Papst 158
 Planck, Mathilde 95
 Plessner, Helmuth 24
 Prantl, Heribert 21
 Preßburg, Stadt (heute: Bratislava, Slowakei) 138
 Preuß, Hugo 7
 Preußen 51, 76, 131, 153 f., 156, 191 f., 195, 216, 221, 225, 251
 – Rheinprovinzen 153
 – Rheinland 256
 – Westfalen 256
 Pyta, Wolfram 199
- Quarck, Max 96
- Raberg, Frank 197
 Rastatt, Stadt 117, 151, 169
 Rathenau, Walther 196
 Rauh, Manfred 25
 Ravensburg, Stadt 201
 Redslob, Erich 191
 Regenscheit, Sofie 89
 Reichard, Carl 63 f., 69, 75
 Reitzenstein, Sigismund von 49
 Remmele, Adam 191
 Renchtal 162
 Reutlingen, Stadt 63, 72, 179 f., 184, 200 f.
 Rheinbischofsheim, Stadt Rheinau 169
 Rigel, Maria 90
 Röhl, Elisabeth 96
 Römer, Friedrich 82, 122, 137, 149
 Röwekamp, Marion 92
 Roggenbach, Franz von 126
 Rohe, Karl 188
 Rom, Stadt 124, 243
 Romanow-Holstein-Gottorp, Haus
 – Alexander I., Zar 46
 – Alexander II., Zar 156
 – Luise Marie Auguste, geb. von Baden, Zarin 141
 Rosen-von Hoewel, Harry von 109
- Rossol, Nadine 193
 Roth, Alfred 196
 Rotteck, Karl von 34, 41 f., 50, 103, 106, 111, 119, 121, 137, 139, 149, 163
 Rottra, Friedrich 52
 Rousseau, Jean-Jacques 5
 Rüdert von Collenberg-Bödighheim, Ludwig 49
 Ruhrgebiet 201
 Russland 73
- Sachsen, Königreich, Freistaat 154, 190, 215
 Sander, Nikolaus 235
 Saugau 201
 Schad, Franz Daniel 72 f., 77
 Schaumburg-Lippe, Freistaat 215 f., 221
 Scheidemann, Philipp 37
 Schellack, Fritz 205
 Schieder, Theodor 24
 Schiffers, Reinhard 212 f.
 Schleswig, Herzogtum 153
 Schlicke, Alexander 95
 Schmid, Johann Christoph 57
 Schmitt, Carl 17, 101
 Schmitthenner, Ludwig 250
 Schnabel, Franz 21, 29, 106 f., 109
 Schönaue im Schwarzwald, Stadt 169
 Schönaue, Stadt bei Heidelberg 235
 Schopfheim, Stadt 169
 Schott, Albert 39
 Schradin, Laura 94
 Schraut, Sylvia 3
 Schröder, Louise 96
 Schultes, David August 61
 Schumacher, Kurt 202 f.
 Schuster, Julius 83 f.
 Schwaben, Herzogtum 139
 Schwarzburg, Gemeinde 190
 – Hotel Weißer Hirsch 190
 Schweiz 110, 151
 Schwetzingen, Stadt 169
 Sedan, Stadt 156
 Sick, Heinrich von 183
 Siebert, Clara 87
 Sieg, Ulrich 101
 Sinsheim, Stadt 33, 169, 235
 Smend, Rudolf 188 f.
 Soden, Oskar von 169
 Stabel, Anton 124–126, 129
 Stadelmann, Rudolf 10
 Stein, Heinrich Friedrich Karl vom 141
 Stein, Lorenz von 7

- Steinbach, Peter 2 f.
 Steinmeier, Frank-Walter 12
 Stengel, Franz von 125
 Sternberger, Dolf 20, 27
 Steyrer, Ludwig 196
 Straßburg, Stadt (heute: Strasbourg, Frankreich) 155
 Stuttgart, Stadt 2 f., 38, 65, 68, 83, 92, 99, 116, 128, 147, 151 f., 154, 156, 159, 180 f., 183–185, 187, 196 f., 199, 201, 203–206
 – Landestheater, Großes Haus 198
 – Liederhalle 201, 204 f.
 – Neues Schloss 73, 181
 – Schlossplatz 181
 → auch Cannstatt
 → auch Feuerbach
 Süddeutschland 109, 155
 Südwestdeutschland 43
- Talleyrand-Périgord, Charles-Maurice de 137
 Tauberbischofsheim, Stadt 169
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 149
 Thüringen, Freistaat 190
 Tiengen, Stadt Waldshut-Tiengen 169
 Tirol 151
 Tocqueville, Alexis de 7
 Traub, Gottfried 201
 Treitschke, Heinrich von 104, 171
 Tschechoslowakei 10
 Tübingen, Stadt 148, 180, 184 f., 201
 – Universität 123
 Türkheim, Johann von 137
 Tuttlingen, Stadt 178, 180, 184, 200
- Uhland, Ludwig 107, 140
 Uibel, Eduard 250
 Ullmann, Carl 243
 Ullmann, Hans-Peter 112
 Ulm, Landvogtei 62, 65
 Ulm, Oberamt 62
 Ulm, Stadt, Reichsstadt 57, 60–85, 178, 184, 201 f.
 – Bundesfestung 79
 – Gasthof zum Goldenen Hirsch 57
 – Ludwig-Wilhelms-Brücke 79
 – Münster 57, 75
 Ungarn 10
- Valentin, Veit 10
 Varnbühler, Karl von 107, 156, 181
 Varnhagen von Ense, Karl August 46, 102 f.
- Versailles, Stadt, Schloss 156
 Vicari, Hermann von 158
 Villingen, Stadt Villingen-Schwenningen 165, 174
 Voges, Fritz 255
 Vossler, Otto 10
- Wächter-Spittler, Karl Eberhard von 154
 Waldkirch, Stadt 169
 Waldshut, Stadt Waldshut-Tiengen 169, 174
 Wangen, Stadt 201
 Weber, Marianne 87, 90
 Weber, Max 7, 45
 Weber, Reinhold 2 f.
 Wechmar, Friedrich von 52
 Weech, Friedrich von 42, 103
 Wehler, Hans Ulrich 25
 Weill, Friedrich 89, 134
 Welcker, Karl Theodor 41, 49, 120 f., 146, 149
 Wels, Otto 12
 Wendt, Georg 182
 Wennemuth, Udo 3
 Wertheim, Stadt 44
 Wettengel, Michael 3
 Wien, Stadt 137, 140, 151
 Wiesloch, Stadt 169 f.
 Wilhelmshaven, Stadt 111
 Willig, Eugenie 95
 Willoweit, Dietmar 111
 Winter, Jörg 256
 Winter, Ludwig Georg 48–50, 107, 120, 145, 162
 Wirth, Joseph 190, 200
 Witt, Peter Christian 219
 Wittelsbach, Haus
 – Ludwig I., König 151
 – Ludwig II., König 156 f.
 – Maximilian II. Joseph, König 153
 Wittreck, Fabian 2
 Wolbach, Christoph Leonhard 70, 76, 78
 Wolkern, Christoph Karl Leopold von 77
 Wurm, Theophil 258
 Wurth, Klaus (Nikolaus) 250
 Württemberg, Haus
 – Albrecht, Herzog 195
 – August, Prinz 156
 – Friedrich, König 1, 32, 34 f., 65–69, 74, 122, 138 f., 143, 145
 – Heinrich, Herzog 59
 – Karl, König 155 f., 181 f.
 – Katharina, Königin 73–75

- Wilhelm I., König 35, 57–61, 63, 70–75, 78, 83, 107, 112, 122, 138, 140, 142, 145, 147 f., 152–155, 178, 180 f., 258
- Wilhelm II., König 37 f., 155, 157, 159
- Zachariä, Karl Salomo 102 f., 146
- Zehnter, Johann 89, 133
- Zenetti, Johann Baptist von 60
- Zetkin, Klara 184
- Ziekursch, Johannes 10
- Zimmerle, Hermann Christian 159
- Zittel, Karl 242
- Zmarzlik, Hans-Günter 25

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

Die Etablierung und Entwicklung moderner Verfassungen ging in Deutschland nach 1800 zunächst von den Ländern aus. Baden 1818 und Württemberg 1819 gehörten dabei zu den ersten Staaten des Deutschen Bundes, die Konstitutionen erhielten. Diese erwiesen sich letztlich als Basis für eine Entwicklung, durch die bereits im 19. Jahrhundert in beiden Ländern liberales und demokratisches Gedankengut Fuß fassen konnte, was auch auf andere deutsche Länder ausstrahlte. Ziemlich genau 100 Jahre nach ihrer Inkraftsetzung fanden mit der Revolution im November 1918 auch die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien im deutschen Südwesten ihr Ende. Innerhalb weniger Monate wurden sie ersetzt durch neue demokratisch-republikanische Verfassungen.

Im vorliegenden Band werden für Baden und Württemberg die Etablierung und die Entwicklung dieser Verfassungen bis 1933 in zwölf Artikeln näher betrachtet. Diese orientieren sich konzeptionell an drei Grundfragen: an der Frage nach der Integrationsfähigkeit der Verfassungen, an der Frage nach der Rezeption bzw. der Vermittlung der Konstitutionen sowie an der Frage des Verhältnisses von Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit. Dabei wird die nationale Verfassungsebene vielfach vergleichend mit einbezogen und deren Rückwirkungen auf die Länderverfassungen werden reflektiert.

Kohlhammer

ISBN 978-3-17-039339-4